Decis. 40-7

<366178526100 14

<366178526100 14

Bayer. Staatsbibliothek

Jews

40

Ex 20868.2.

D. Johann Friederich Eisenharts

Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstädt, der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes

Erzählungen von besonderen Rechtshändeln.

Siebender Theil.

Halle und Helmstädt,
verlegt von Carl Hermann Hemmerde.
1773.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt
der Rechtshändel.

I.

Von einer peinlichen Untersuchung, so gegen einen tauben und stummen Menschen, der einen Strassenmord begangen, angestellt worden. S. 1

II.

Ob ein Reichsstand in seinen schon in den ältesten Zeiten theilbar gewesenen Stamm- und altväterlichen Lehngütern die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt ohne Einwilligung seiner bereits volljährigen Prinzen einzuführen berechtiget sey? 59

Innhalt der Rechtshändel.

III.

Ob ein Prinz, der nebst seinen Fürstlichen Geschwistern, vermöge eines mit seinem ältesten Herrn Bruder errichteten Vergleiches, sich gegen eine gewisse Summe Geldes aller Ansprüche an die väterliche und mütterliche Erbschaft begeben hat, in dem Falle, wenn derselbe nachher zu der Landesregierung gelanget, dasjenige, was er zu seiner Abfindung erhalten, jenen wiederum herauszugeben verbunden sey? S. 84

IV.

Wegen eines bey der Section einer ermordeten Frauensperson begangenen Versehens entgehet die Thäterin der Todesstrafe. 102

V.

Die Erbschaftsfängerin. 128

VI.

Von einer Interesseklage, so ein Jude gegen einen andern wegen eines ihm rückgängig gemachten Handels erhoben hat. 148

VII.

Die völlig erwiesene Unschuld eines einer begange-

Innhalt der Rechtshändel.

gangenen Mordthat wegen Beschuldigten. S. 171

VIII.

Die vergeblich versuchte Wiederrufung einer unter Lebenden geschehenen Schenkung. 200

IX.

Die unanständige Aufführung einer Braut veranlasset die Aufhebung des Verlöbnisses. 227

X.

Ein Hausdieb, der nach der Landesordnung das Leben verwürket, wird durch einen besondern Vorfall mit der Todesstrafe verschonet. 263

XI.

Ein Ehemann, der seiner von ihm vom Tisch und Bette abgesonderten Ehegattin zu ihrem Unterhalt jährlich ein gewisses Geld entrichtet, wird, wenn sie ihn darauf gänzlich verläßt, von seiner Verbindlichkeit, solches weiter zu bezahlen, befreyet. 292

XII.

Von einem über die Gültigkeit eines väterlichen Testaments entstandenen Streit. 318

Innhalt der Rechtshändel.

XIII.

Eine Ehebrecherin sucht ihr Verbrechen durch eine an ihr verübte Nothzucht zu entschuldigen. S. 344

XIV.

Wer die jemand von einem andern zugefügte Injurie rechtfertiget, wird auch als ein Injuriant angesehen. 368

XV.

Von einer gegen einen Prediger wegen verschiedener Vergehungen angestellten Untersuchung. 399

XVI.

Eine von dem Gläubiger bereits quittirte Schuldforderung wird von demselben aus der Ursache, daß die Quittung nur zum Schein ausgestellet worden, nochmals verlanget. 444

XVII.

Von einer peinlichen Anklage, so nach neunzehn Jahren gegen den Vater eines todt gefundenen Kindes angestellet worden. 471

XVIII.

Innhalt der Rechtshändel.

XVIII.

Von einer über den sechsten Zinsthaler entstandenen Streitigkeit. S. 503

XIX.

Das streitige Patronatrecht. 524

XX.

Von einer ungegründeten peinlichen Anklage. 552

XXI.

Eine Tochter wird von ihren Eltern zu einem Hausdiebstahl verleitet, welche zur Entschuldigung ihres Verbrechens eine allgemeine Theurung und Hungersnoth vorschützen. 574

XXII.

Ein Frauenzimmer wird wegen eines angeblich wiederholten Eheversprechens verklaget. 608

XXIII.

Ein Vormund geräth wegen eines seiner Pflegbefohlnen gegebenen unglücklich ausgefallenen Raths in eine peinliche Untersuchung. 654

XXIV.

Innhalt der Rechtshändel.

XXIV.

Erläuterung des Sprüchworts: Der Wind gehöret der Herrschaft, mit einem Rechtshandel. S. 686

XXV.

Von einer peinlichen Anklage, so von einer Frauensperson gegen ihren Ehemann, der sie nebst ihrem Kinde und Dienstmagd durch verfälschtes Bier um das Leben zu bringen unternommen hat, angestellet worden. 711

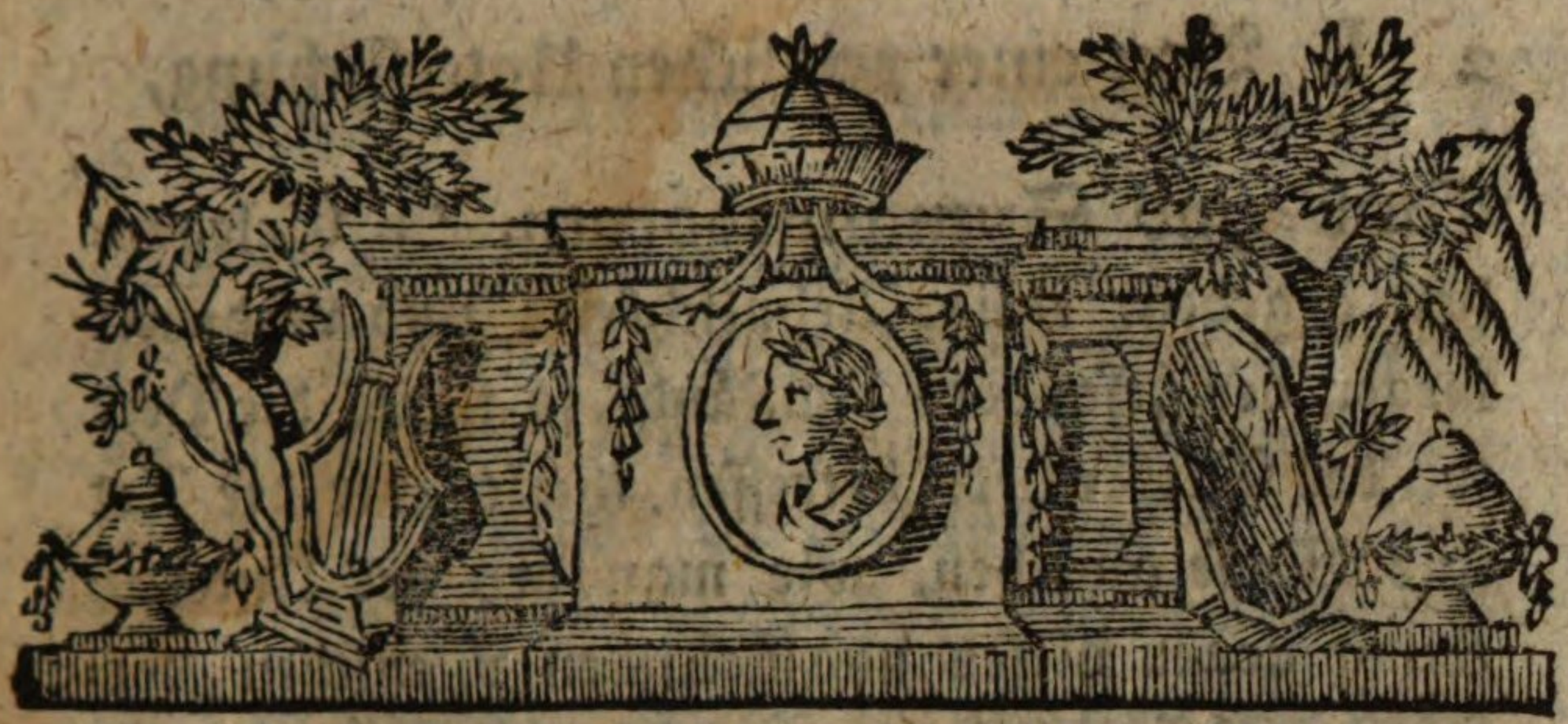

I.

Von einer peinlichen Untersuchung, so gegen einen tauben und stummen Menschen, der einen Strassenmord begangen, angestellt worden.

Die Geschichte des tauben und stummen Strassenmörders, so der Gegenstand dieses Rechtshandels ist, hat mit dem traurigen Vorfall, welcher dem sel. Kreß zur Verfertigung der bekannten Schrift von dem Recht der

Taub- und Stummgebornen, *) Gelegenheit gegeben, einige Aehnlichkeit, und verdienet wegen der besondern Umstände, so theils die Person des Verbrechers betreffen, theils aber die Art und Weise angehen, wie man bey der Untersuchung gegen diesen unglücklichen Menschen verfahren müssen, bekannt gemacht zu werden. Es geschiehet dieses mit Erlaubniß eines mir werthgeschätzten Gönners, welchem ich die Mittheilung der in diesem peinlichen Proceß ergangenen gerichtlichen Verhandlungen zu danken habe, und dem ich für seine mir bezeigte Gefälligkeit hiemit den verbindlichsten Dank abstatte.

Der Verbrecher, von dem hier die Rede ist, ein Sohn eines gewissen Gerichtsdieners, soll nach der Aussage seiner Stiefmutter und Schwester von Kindheit an taub und stumm gewesen seyn, nach dem Berichte seines Bruders aber durch einen Schlagfluß, von welchem er in seiner Kindheit, als er die Blattern gehabt, befallen worden, Gehör und Sprache verloren haben. Allein, so viel man bey der Untersuchung durch Zeichen von ihm selbst erfahren können, hatte ihm in seiner Kindheit eine Verletzung in dem rechten Ohr, welche ein unglücklicher Schuß veranlasset, den Verlust des Gehörs und der Sprache zugezogen. Dieses betrübten Zufalls ohnerachtet hatte er dennoch

*) Helmstedt 1735.

noch in verschiedenen mechanischen Künsten und andern Dingen eine Fertigkeit besessen, und auch die Hauptlehren des christlichen Glaubens vollkommen begriffen. Er verstand das Drechseln, und besaß die Geschicklichkeit, allerley Schnitzwerk zu machen. Er konnte schreiben und lesen, und war in der Kunst zu zeichnen nicht unerfahren, ja er hatte, wie ich nachher weiter anführen werde, die ganze Begebenheit, welche zwischen ihm und dem von ihm ermordeten Menschen fürgefallen, auf einem Gemählde von ihrem ersten Anfang an bis auf seine Gefangennehmung abgebildet. Er verfertigte Uhren, und wußte selbige, wenn sie beschädiget worden, so gut, wie der beste Meister, wiederum in einen brauchbaren Stand zu setzen. Dieses war auch seine Hauptbeschäftigung gewesen, und er reisete in der Absicht, durch diese Arbeit sein Brodt zu erwerben, von einem Orte zum andern. Man ließ ihn wegen seiner guten Erkenntniß in dem Christenthum zu dem Genuß des heiligen Abendmals, aber dennoch nahm man, so viel seine Gemüthseigenschaften anbelangt, einen hohen Grad von Bosheit und zugleich von Dummheit und Unbesonnenheit an ihm wahr. War er, wie die Zeugen nachmals aussagten, wider jemand aufgebracht worden, so legte sich sein Zorn nicht eher, als bis er seine Rachsucht gestillet hatte.

Dieser Mensch, welcher ohngefehr dreyßig Jahr alt war, als er die grausame That, die ich sogleich anführen werde, begieng, kam an einem Sonnabend in einem Dorfe gegen die Abendzeit an, und kehrte in der Schenke als der gewöhnlichen Herberge ein, wo er sogleich nach seinem Eintritt in die Stube durch allerley Zeichen seinen Zustand zu verstehen gab. Kurz darauf fand sich auch ein Messerkrämer ein, welcher mit seiner Waare in der dasigen Gegend hausiren gieng. Beyde geriethen hier mit einander in Bekanntschaft, und schliefen die Nacht über auf einem für sie zubereiteten Strohbette bey einander. Als beyde den andern Tag von ihrem Lager aufstanden, sang der Messerkrämer das bekannte Lied: Wach auf mein Herz und singe ꝛc. und zählte darauf sein Geld, da der Stumme indessen eine Pfeiffe Toback rauchte, sich an den Tisch setzte, und, wie jener sein Geld überzählte, zusahe. Beyde blieben diesen Tag in der Schenke wiederum bey einander, und der Stumme vertrieb sich die Zeit damit, daß er sich von des Wirths Kindern ihre Schreibbücher vorzeigen ließ, und ihnen, wie sie recht schreiben müßten, zeigte, auch, nachdem des Nachmittags noch mehrere Leute in die Schenke gekommen waren, die Namen der Tage in der Woche an die Stubenthür schrieb. Nachdem beyde die darauf folgende

gende Nacht abermals bey einander auf dem Strohbette zugebracht hatten, der Messerhändler aber nach dem Anbruch des Tages mit seinen Waaren in dem Dorfe herum gegangen, nachmals aber seine Reise weiter fortsetzte, so gieng ihm der Stumme, welcher vorher nach der Aussage des Wirths Kinder sein Messer auf dem Fusse des Tisches gewetzet, überall nach, ohne denselben, wie nachmals verschiedene Personen versicherten, aus seinen Augen zu lassen. Man hat sie beyde auf dem Wege nach N** gehen gesehen, so daß der Messerkrämer immer voran gegangen, der Stumme aber demselben so lange auf dem Fusse nachgefolget, bis sie an einen gewissen Ort, die Kuhheyde genannt, anlangten, wo der Stumme seinen unglücklichen Gefährten niederriß, und, wie ich nachmals umständlicher anführen werde, auf eine grausame Weise nicht nur ermordete, sondern auch demselben den Sack, worin er seine Waaren hatte, nebst andern Dingen abnahm. Ohne die geringste Reue über eine solche grausame Handlung zu empfinden, ohne von einiger Furcht, daß er ergriffen werden mögte, gerührt zu werden, oder die Flucht in eine entfernte Gegend zu seiner Sicherheit zu nehmen, begab er sich darauf nach einem nicht weit davon gelegenen Dorfe, wo in der Schenke, in welche er einkehrte, sich ein Förster und Spitzenhändler nebst

noch einigen andern Personen damals aufhielten. Hier setzte er sich an einen besondern Tisch, eröfnete den dem Ermordeten abgenommenen Sack und Schachteln, worinnen derselbe seine Messer und andere Waaren aufbewahret hatte, welche er alle mit einander auskramte, und dem Förster sechs Paar Messer zum Kauf anbot, aber wegen des Handels nicht mit demselben einig werden konnte. Als er aber eben diesem Menschen kurz darauf einen Kamm schenken wollte, und die gegenwärtigen Personen bey dem Anblick noch andrer Sachen auf den Verdacht geriethen, daß dieser stumme Mensch alle diese Dinge auf eine unrechtmäßige Weise an sich gebracht haben müsse, und man ihm durch Zeichen zu verstehen gab, wo er seinen Paß habe, auch daß er selbigen vorzeigen sollte, von ihm verlangte, so legte er diejenigen Pässe, welche er dem Ermordeten ebenfalls abgenommen hatte, auf den Tisch. Eine von den umstehenden Personen, der Spitzenhändler, welcher selbige durchlas, bemerkte gar bald, daß darinnen von dem Umstand, daß der Messerkrämer, für welchen er bisher den stummen Menschen gehalten hatte, taub und stumm sey, nichts enthalten sey, wie man doch zu vermuthen Ursach hatte, und dieses bestärkte noch mehr den Verdacht, daß dieser Mensch einen Strassenraub oder Diebstahl begangen, und alle diese Sachen, so er

bey sich führte, entwandt haben müsse. Um also zu wissen, wer dieser Mensch sey, schrieb er mit Kreide die Worte: Wer bist du? auf den Tisch, welche zwar der Stumme las, aber auch sogleich auslöschte. Man nahm ihm hierauf seine Sachen ab, und verwahrte selbige in der bey der Stube befindlichen Kammer, ihn aber ließ man die Nacht ohne die geringste Aufsicht in der Stube allein, welchen Umstand er sich aber zu Nutze machte, und solche wiederum mit dem Anbruch des Tages aus der Kammer herausholte, da er denn, nachdem er alles nachgesehen, und wiederum in den Sack gepacket, auch das Geld, so er dem Ermordeten ebenfalls abgenommen, nachgezählet, und in einen andern Beutel geleget, sich hinweg begab, aber nachdem man seine Flucht bemerkte, wiederum eingeholet wurde. Man nahm ihm den Sack und die übrigen Sachen wieder ab, und da man an dem erstern einige Flecken von Blute wahrnahm, so wurde der auf ihn geworfene Verdacht, daß er jemand ermordet, und demselben die bey sich gehabte Sachen geraubet haben müsse, noch stärker, und man hielt ihn hier so lange in sicherer Verwahrung, bis er, nachdem der von ihm verübte Strassenmord der Obrigkeit, deren Gerichtszwang die Gegend, wo er selbigen begangen, unterworfen war, bekannt geworden, auf derselben Ersuchen ausgeliefert wurde.

Der Leichnam des Ermordeten ward zuerst von einem zwölfjährigen Knaben entdeckt, worauf der Schulze zu N**, der solches erfuhr, dem Gerichte die Nachricht brachte, daß ohnweit der sogenannten Kuhheyde ein erschlagener Mensch angetroffen worden, dessen Körper er selbst auf die ihm geschehene Anzeige in Augenschein genommen. Sogleich begab sich der Richter selbst nach dem ihm angezeigten Orte hin, wo er den Leichnam des ermordeten Mannes in seinem Blute liegend antraf. Der Augenschein gab gar bald zu erkennen, daß demselben mit einem Messer die Gurgel abgeschnitten worden. So viel man aus seiner Gestalt urtheilen konnte, schien er ein Mann von ohngefehr vierzig Jahren zu seyn, und bey der nachher angestellten genauern Besichtigung des Körpers fand man seine beyde Hände mit Blut beflecket, und die linke Hand verlezet, woraus man urtheilte, daß er sich noch vorher gewehret haben müsse, ehe ihm sein Mörder die tödtliche Wunde beygebracht hat, die die Hauptursache seines Todes gewesen. Bald darauf meldete auch der Krüger zu F**, daß ein Messerhändler, der ein blaues Kleid an gehabt, daselbst in dem Kruge gewesen, und daß kurz darauf sich auch ein stummer Bettelmann in einem blauen Kleide eingefunden habe, welcher, so oft er etwas verlanget, solches mit Kreide auf den

Tisch

Tisch geschrieben. Dieser habe vor dem Dorfe auf den Messerhändler, welcher, weil er noch an jemand in dem Dorfe ein Messer verkauft, zurück geblieben sey, gewartet, und beyde hätten darauf, nachdem jener wiederum sich zu dem letztern begeben, ihren Weg nach N** genommen. Es sey, setzte er hinzu, zu vermuthen, daß dieser stumme Mensch den Messerhändler ermordet haben möge, weil derselbe in der Schenke einen Beutel mit Gelde vorgezeiget, und in dem Dorfe herumgegangen sey.

Diese Nachricht bewog den Richter, durch ausgeschickte Steckbriefe den Aufenthalt des Thäters auszukundschaften, und er war auch so glücklich, daß er seinen Endzweck vollkommen erreichte. Der Verbrecher ward, wie ich schon vorhin angeführet habe, in dem Dorfe D** ergriffen, und von dar unter einer sichern Begleitung nach dem Gerichte gebracht. Man bemerkte, daß derselbe, als er unterweges nicht ferne von dem Ort des Gerichts den Galgen erblickte, zu winseln und zu weinen anfieng, aber sich doch bald wieder beruhigte, sobald man ihm durch Zeichen zu verstehen gab, daß er nicht dahin gebracht werden sollte. Man fand noch alle die dem Ermordeten abgenommenen Messer und andere Sachen bey ihm, und in seinen Rocktaschen zeigten sich noch die Spuren von dem Blute des umgekommenen

Menschen, so daß man hieraus schliessen konnte, daß er mit seinen mit Blut befleckten Händen in die Rocktasche gegriffen haben müsse.

Die erste Probe, welche der Richter, um zu erfahren, ob dieser Elende bey seiner Taub- und Stummheit den Gebrauch seiner Vernunft habe, anstellte, war diese, daß er demselben den in dem Sarge und in ein Sterbekleid bereits eingekleideten todten Leichnam zeigen ließ. Er hatte denselben kaum erblicket, als man aus seinem ganzen Bezeigen schon urtheilen konnte, daß der Anblick des Ermordeten einen Scheu bey ihm erregte, und kein anderer als er desselben Mörder sey. Man gab ihm durch Zeichen zu verstehen, ob er den vor seinen Augen im Sarge liegenden Leichnam für den Körper desjenigen Menschen halte, welchen er umgebracht habe. Man entblößte den Hals des Ermordeten, und zeigte ihm die Wunde an demselben, und machte ihm die Art und Weise begreiflich, wie demselben vermittelst eines Messers der Hals entzwey geschnitten worden. Sein ganzes Bezeigen diente zum Beweis, daß er alles, worüber man ihn durch Zeichen befragte, wohl verstanden habe. Er gebärdete sich überaus kläglich. Er weinte, und zeigte mit dem Finger auf sich und auf die Wunde an des Ermordeten Halse, wobey er zugleich beständig mit dem Kopfe nickte, so daß man aus

diesem

diesem Bezeigen mit gutem Grunde muthmassen konnte, daß er durch diese Gebärden nichts anders anzeigen wollte, als daß er der Mörder sey. Man zeigte ihm die mit Blut befleckten Kleider des ertödteten Messerhändlers, und kaum ward er selbiger ansichtig, als er ebenfalls durch gewisse Zeichen zu verstehen gab, daß selbige dem von ihm Ermordeten zugehört hätten. So oft er auf den Leichnam des unglücklichen Mannes einen Blick warf, fieng er heftig zu weinen an, und ließ ein Wimmern erschallen, ja die ganze Bewegung seines Körpers und seiner Gliedmassen, wie die Umstehenden bemerkten, war so ausserordentlich, daß man die Unruhe seines Herzens daraus genau abnehmen konnte. Durch seine ängstlichen und kläglichen Gebärden zeigte er genugsam an, daß er von diesem ihm so traurigen Ort gerne entfernt zu seyn und weggebracht zu werden wünschte.

Man führte ihn hierauf auch an den Ort, wo er die grausame That begangen, und zeigte ihm die noch auf der Erde ganz deutlich zu sehen gewesene Blutsflecken. Hier nickte er wiederum mit dem Kopfe, und gab durch ein Zeichen, indem er die eine Hand an seinen Hals hielt, zu verstehen, daß dieses der Ort sey, wo er den Messerhändler um das Leben gebracht habe, und wies mit seiner Hand, daß solches durch einen Schnitt

am Halse geschehen sey, wobey er zugleich durch seine Leibesstellung anzeigte, daß derselbe etwas auf seinem Rücken getragen habe, und von ihm von hinten zu überfallen und rückwärts auf die Erde geworfen worden. Kurz nachher wies er auf einen Stock, schlug sich einigemal in das Gesicht, und machte mit seinen Füssen ein solches heftiges Getöse, als man wahrzunehmen pfleget, wenn jemand in vollem Galop auf einen andern zureitet. Seine Absicht war auch hierbey, einen reitenden Menschen vorzustellen. Er wies dabey auf die Seite seines Körpers, an welcher man den Degen zu tragen pfleget, und machte solche ernsthafte Gebärden und eine Bewegung mit den Händen, als ob er ein Seitengewehr habe, und selbiges entblössen wollte, daß man ganz deutlich errathen konnte, daß er sich von dem auf ihn geworfenen Verdacht wiederum losmachen, und daß ein Reuter der Mörder des unglücklichen Messerhändlers gewesen sey, anzeigen wollte.

Da man von einigen Personen erfuhr, daß er die Kunst zu schreiben verstehe, so ward ihm auf der Stelle die Frage auf ein Papier vorgeschrieben: Ist dieses der Ort, wo ihr den Messerkerl ermordet habt? Allein anstatt eine richtige Antwort, so auf diese Frage paßte, schriftlich zu ertheilen, schrieb er diese Worte nur nach, ohne sich weiter auf selbige einzulassen.

Als

Als man ihm aber die Frage: Wie heisset ihr mit Namen? vorlegte, so machte er ohne die geringste Weigerung seinen Tauf- und Zunamen bekannt.

Dergleichen Versuche, um die wahren und eigentlichen Umstände dieser Mordthat zu erfahren, sind nachher noch öfters wiederholet worden. Als man ihn von diesem Ort weg und wieder in das Gefängniß gebracht hatte, so ward ihm nachher die geschriebene Frage vorgeleget: Ob er nicht dem Messerhändler den Hals abgeschnitten habe, und auf welche Weise solches geschehen sey? auf welche er durch deutliche Zeichen zu verstehen gab, daß er des Richters Absicht vollkommen begreife. Er beugte sich hierauf mit Unterlegung der Hand gegen den Kopf zur Seite, und nahm die Stellung eines schlafenden Menschen an, an dessen Seite ein grosser starker Mann gestanden, der jenen nach der Tasche gefaßt habe, so er alles durch Zeichen und Figuren, die er mit seinem Körper machte, ausdrückte. Er gab zu verstehen, daß er geschlafen habe, und wies hierauf auf die linke Seite seines Leibes, wo man den Degen trägt, und zeigte mit allerley Gebärden und Bewegungen an, daß er mit einem Degen von dem grossen Kerl, welchen er beschrieben hatte, im Schlaf überfallen worden. Hier rieb er sich die Augen und Hände, und gebärdete

bärdete sich als ein Mensch, der in dem Schlafe gestöret, und durch ein plötzliches Schrecken wach gemacht worden. Er gab durch Zeichen weiter zu errathen, daß er bey diesem von dem grossen Kerl auf ihn unternommenen Anfall aufgesprungen sey, und ein kleines Messer, so er recht klein beschrieben, ergriffen, hierauf aber seinen Gegner hinterwärts angefallen, denselben zur Erde niedergezogen, und mit dem kleinen Messer in den Hals geschnitten habe.

Diese unvollständige, dunkle und in lauter Unwahrheiten, die man leicht begreifen konnte, bestandene Erzählung bewog den Richter, ihm zu befehlen, daß er diesen Vorfall auf einem Papier abbilden mögte, wozu er sich ganz geneigt finden ließ. Er mahlte hierauf zwey Figuren, von welchen die eine den Ermordeten mit seinem auf dem Rücken getragenen Bündel, worin derselbe seine Waaren hatte; die andere aber ihn fürstellte, wie er mit zwey Messern versehen gewesen, mit welchem einen er sich gewehret, und mit dem andern dem Messerhändler den Hals abgeschnitten habe. Er ward durch Zeichen weiter befraget: Ob er nicht noch etwas von dem dem Ermordeten abgenommenen Gelde besitze, und wo er solches verwahret habe? Auf diese Frage zeigte er auf seine Tasche, steckte die Hand in selbige, und zog sie schleunig wieder heraus, womit er so

viel

viel zu erkennen gab, daß ihm solches abgenommen worden, welches man daraus schloß, weil er mit der Hand auf den damals gegenwärtig gewesenen Gerichtsdiener wies, der ihm solches bey seiner Gefangennehmung abgenommen hatte. Indessen schien es doch, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Wahrheit, was es mit dem Gelde für eine Bewandniß habe, zu sagen, indem er bald darauf nach dem Fenster wies, und allerley Zeichen machte, woraus man schliessen wollte, daß er das Geld in die Erde vergraben haben müsse.

Der Richter, der mit gutem Vorbedacht alle dergleichen Proben mit dem Verbrecher angestellt hatte, um von seinen Seelenkräften eine vollkommene Gewißheit zu erlangen, war so glücklich, einen Menschen ausfindig zu machen, der die Kunst verstand, mit stummen Leuten durch gewisse Zeichen ein Gespräch zu führen. Diesem theilte er diejenigen Fragen mit, so einige besondere Umstände in sich enthielten, die für das erste klar gemacht werden musten, ehe man zu der Specialuntersuchung schreiten konnte. Als dieser Mann in Begleitung noch einiger Personen sich in das Gefängniß begeben hatte, so ließ man den Verbrecher nach abgenommenen Ketten an dem Tisch, an welchen jene sich hingesetzet hatten, auch einen Platz nehmen. Man machte eine solche Anstalt und Zubereitung, als ob es das Ansehen

haben sollte, als wollte man hier eine Mahlzeit halten, indem man einige Speisen mit in das Gefängniß nahm. Als hierauf der Dollmetscher den stummen Menschen frug: **Was willst du essen?** so beantwortete er diese Frage mit einem blossen Kopfschütteln. Um sich desselben Zutrauen zu erwerben, bot man ihm ein Stück Brodt und Wurst und etwas zu trinken an, so er mit vergnügter Miene und Gebärden hinnahm. Ohnerachtet der Dollmetscher nach dem Essen verschiedene Fragen an ihn ergehen ließ, so konnte er doch keine Antwort von ihm erhalten, so vermuthlich aus einem Eigensinn geschehen, welchen man bey dergleichen Leuten gemeiniglich in einem hohen Grad wahrzunehmen pfleget. Er verlangte endlich, daß er ihm einen Brief schreiben, und darin melden möge, wo er sein Geld habe. Denn da man bey demselben bey seiner Gefangennehmung nur 19 Thl. gefunden, so ihm auch abgenommen worden, und doch eine gewisse Muthmassung vorhanden gewesen war, daß der Ermordete eine grössere Summe bey sich gehabt haben müsse, so war dem Gericht allerdings an der gewissen Nachricht, wie viel er demselben genommen haben möge, gelegen. Der Inquisit griff auf diese Frage abermals mit vieler Heftigkeit in seine Tasche, zog aber seine Hände plötzlich wieder heraus, und gab durch Zeichen zu

ver:

verstehen, daß man auf eine solche Weise mit ihm umgegangen sey, und ihm alles Geld und andere Sachen, so man in den Taschen aufzubewahren pfleget, weggenommen habe. Er mahlte sich hierauf in der Stellung ab, worin er sich damals befunden, als man ihm sein Geld abgenommen hatte. Hierauf verfertigte er ein anderes Gemählde, so den Messerhändler vorstellte, wie sie beyde auf dem Stroh in dem Kruge, wo sie zuerst mit einander bekannt geworden, bey einander lagen, wobey er zugleich gegen die Anwesenden seinen Unwillen entdeckte, den er damals darüber empfunden, daß sein damaliger Schlafgeselle ein Kopfküssen gehabt, er aber auf dem blossen Stroh liegen müssen. Eine andere von ihm gemahlte Figur stellte ihn und den Messerkrämer für, wie sie beyde mit einander aus dem Dorfe weggegangen. Er hatte ferner ein Messer gemahlet, und eine Figur gezeichnet, die den Ermordeten vorstellte, wie derselbe, als er neben ihm auf dem Strohbette gelegen, nach seiner Tasche gegriffen, wobey er zugleich auf seinen Geldbeutel wies, so ihm während des Schlafes aus der Tasche gezogen worden. Auf einem andern Bilde entwarf er die Strasse, auf welcher er mit dem Messerhändler gegangen, wie er demselben nachgegangen, ihn eingeholet, und nachmals fest gehalten habe, desgleichen wie er den Ermordeten nieder-

gerissen, ihm den Hals abgeschnitten, und demselben hierauf seinen Stock, Sack und andere Sachen abgenommen, und sich damit hinweg begeben habe. Noch eine andere Figur stellte den Messerhändler mit einem Messer in der Hand vor, womit sich derselbe zur Gegenwehr gesetzet, und hier gab er den Anwesenden, in deren Gegenwart er alle diese Zeichnungen verfertiget hatte, zu verstehen, daß, als er dem Ermordeten den ersten Stich gegeben, derselbe ihn in den Finger gebissen habe, worauf er denselben auf die Erde geworfen, und erstlich in den Hals gestochen, sodann aber solchen vollends abgeschnitten habe, und daß dieser unglückliche Mensch, ohnerachtet der Hals schon abgeschnitten gewesen, noch mit den Händen und Füssen gezappelt habe, (welches letztere er nachmals ebenfalls in einem Bildniß vorstellte) und er demselben noch mit voller Faust in das Gesicht und besonders auf das Maul geschlagen. Bey dieser letztern Vorstellung machte er solche vergnügte Mienen, als wollte er zu verstehen geben, daß er sich noch recht darüber freuete.

Man frug ihn hierauf durch Zeichen: Wo er das Messer und den Stock gelassen? Seine Antwort, die er ebenfalls durch Zeichen ausdrückte, gieng dahin, daß er das Messer hinweg geworfen, den Stock aber, wie er den blutigen Ort verlassen, mit sich genommen habe. Er

stellte sich ferner auf einem Gemählde vor, wie er dem Ermordeten die Schue und Stiefletten ausgezogen, und desselben Taschen mit Hinwegnehmung desjenigen, was er darinnen angetroffen, ledig gemacht habe, und gab durch Zeichen zu verstehen, daß er sich mit demselben dreymal in ein Handgemenge eingelassen habe, ehe er ihn auf die Erde werfen und nieder reissen können; und, damit er den Anwesenden alles recht begreiflich machen mögte, faßte er den Gerichtsdiener bey den Ohren, Brust und Hals. um demselben zu zeigen, wie er mit dem Messerhändler umgegangen sey. Ueberhaupt aber hat er allemal, so oft er diese traurige Begebenheit, wie solche von Anfang bis an ihr Ende sich zugetragen, durch dergleichen Zeichnungen und Gemählde beschrieben, sich mit dem Entleibten auf einem Strohbette liegend vorgestellet, und den letztern dergestalt abgebildet, wie er ihm nach der Tasche gegriffen, und seinen Geldbeutel heraus gezogen, welches ihn zum Zorn gegen den Entleibten gereitzet, und ihn zuerst auf den Vorsatz, denselben zu ermorden, gebracht habe.

Der Verbrecher gab nachher noch durch gewisse Zeichen zu verstehen, daß er überhaupt fünf Mordthaten begangen habe. So hatte er zum Beyspiel eine Figur gezeichnet, die einen Husaren-Officier vorstellte, und ihn, wie er demselben den

Hals abgeschnitten, Tasche, Säbel und Mütze weggenommen. Da man aber nach aller möglichen Erkundigung von der Gewißheit dieser von ihm angegebenen Mordthaten niemals etwas erfahren können, so mußte man nothwendig schliessen, daß er solche nur aus unbekannten Ursachen erdichtet habe, wozu man um so mehr eine gegründete Ursache hatte, weil nicht die geringste Spur von derselben Wahrheit entdecket werden konnte, ohnerachtet er sie doch an eben diesem Tage nach seinem Vorgeben begangen haben sollte, an welchem er den Messerhändler ermordet hatte. Zum wenigsten haben die Personen, so in dem Kruge, in welchem er nach der Ermordung desselben sich aufgehalten, nichts davon gemerket. Er mahlte auch einen Juden ab, den er beraubet haben wollte, und ließ sich, als er diese Zeichnung machte, nicht undeutlich merken, daß es ihm leid sey, daß er selbigen nicht auch ermordet habe, weil er ihm zu wenig gegeben.

Nach dieser Vorbereitung zu einer weitern Untersuchung ward der Gefangene nach der Gerichtsstube gebracht. Man hatte in derselben eine hölzerne Figur errichtet, und dieselbe mit den Kleidungsstücken, so der Ermordete an dem Tage getragen, da er sein Leben auf eine so betrübte Weise verloren, bekleidet, und einen ausgestopften Reisebündel auf den Rücken dieser Maschine geleget. Einige

ge Messer mit einer weissen Schale, ein Tisch: messer und Gabel, desgleichen die Tobackspfeife, so der Ermordete unterweges in dem Munde ge: habt, nebst drey Geldbeuteln, die man noch bey ihm gefunden, wurden auf den Tisch geleget, um den Inquisiten an alles, was er mit dem Ermor: deten vorgenommen, desto genauer zu erinnern. Da seine Stiefmutter ebenfals die Kunst verstand, ihm alles, was man von ihm zu wissen verlang: te, durch Zeichen begreiflich zu machen, so hielt das Gericht derselben Gegenwart für nothwen: dig; und die Folge hat gezeiget, daß diese Vor: sicht nicht vergeblich angewendet worden.

Bey seinem Eintritt in die Gerichtsstube fiel er nach einem kurzen Nachdenken auf die Knie, und beugte seinen Kopf mit einer demüthigen Miene gegen die Erde. Bey Erblickung der mit des Ermordeten Kleidern und Reisebündel bekleideten Figur gerieth er in ein Erstaunen, und gab selbiges genugsam zu verstehen. Er besahe mit Verwunderung die Kleidung und den ausgestopften Sack, doch ließ er, als er diese Fi: gur ganz genau betrachtet hatte, eine Verachtung gegen dieselbe deutlich spüren. Die Fragen, de: ren Beantwortung man jetzt von ihm verlangte, wurden mit Kreide auf den Tisch geschrieben, auf welche er seine Antwort theils mit Zeichen, theils schriftlich, auch durch verschiedene Zeichnungen

ertheilte, und man hatte alle die Papiere, auf welchen er die ganze Begebenheit abgemahlet hatte, zugleich mit auf die Gerichtsstube genommen, damit man ihm selbige zur Erläuterung vorlegen könnte.

Bey der Frage: **Womit er sich ernähre?** welche ihm seine Stiefmutter durch einige Zeichen begreiflich machte, zeigte er an die Wand, trat an dieselbe, und zeigte mit dem Finger die Bewegung eines Perpendiculs. Hierauf nahm er die Stellung eines in seiner Arbeit begriffenen Schusters an, zeigte auf seine Schue, machte mit gebogenen Armen alle Bewegungen nach, so die Schuster bey ihrer Arbeit zu machen pflegen. Er machte ferner mit den Händen und Füssen die Stellung eines Drechslers, und zuletzt mit Zusammenhaltung der Hände und Bewegung mit den Fingern eines Strumpfstrickers, so daß man deutlich errathen konnte, daß er mit allen diesen Zeichen so viel sagen wollte, daß er sich vom Uhrmachen, Schuhflicken, Drehen und Strumpfstrikken ernähre.

Auf die Frage: **Ob er den Messerkerl kenne?** machte er verschiedene Zeichen, woraus dieses abzunehmen war, indem er unter andern zeigte, wie er denselben auf die Erde gerissen.

Als man ihm die Frage vorschrieb: **An welchem Orte er denselben ermordet habe?** so

mahlte

mahlte er eine Heerstrasse, wo auf beyden Seiten eine Reihe Bäume standen, die eine Allee vorstellten, um damit den Ort anzuzeigen. Eine andere Frage hieß: Ob er sich mit dem Entleibten erzürnet habe? bey welcher man ihm die von ihm gemahlten Figuren zeigte. Auf diese gab er mit deutlichen Zeichen zu verstehen, daß der Messerkrämer ihm in der Nacht, da er mit demselben in dem Wirthshause auf dem Strohbette geschlafen, ganz sachte in seine Tasche gegriffen, und ihm einen Beutel, von welchem das Band aus der Tasche gehangen, herausgezogen, und das Geld, so in diesem Beutel gewesen, ihm genommen habe. Er habe zwar, als er aus dem Schlafe erwachet, und den Verlust seines Geldes gemerket, dem Messerkerl seine Verwunderung hierüber zu verstehen gegeben, welcher ihm aber darüber sehr trotzig begegnet, und ihm den Rücken zugekehret habe. Dieses habe ihn bewogen, denselben, nachdem er weggegangen, zu verfolgen; allein der Messerhändler habe, als er zu ihm gekommen, sich sehr trotzig bezeiget, und sey eben so wie zuvor ihm auf eine so grobe Weise begegnet; ja als er darüber auch in Eifer gerathen, und mit allem Ernst seinen Geldbeutel verlangt habe, so habe ihn derselbe sogar mit seinem in der Hand gehabten Stock auf den Arm geschlagen, worauf er vollends in Wuth gera-

then, und denselben zur Erde nieder gerissen, ihn auch mit einem Einlegemesser in den Hals gestochen, so, daß die Spitze des Messers auf der andern Seite des Halses wieder heraus gekommen. Der Messerhändler habe dem ohnerachtet noch den Arm gegen ihn ausgestrecket, und ihn in den Mittelfinger der linken Hand gebissen, wo er noch die Narbe zeigte. Dieses, fuhr er weiter fort, habe ihn noch mehr in Zorn gebracht, so, daß er das Messer in dem Halse des Ermordeten von neuem ergriffen, damit hin und her geschnitten, und mit voller Faust denselben dergestalt auf das Maul geschlagen daß er ihm die Zähne dadurch ausgestossen. Da er nun hierauf wahrgenommen, daß dem Messerkerl das Blut stromweis aus dem Halse gelaufen, und derselbe bereits ganz entkräftet die Hände ausgestrecket, so habe er ihn auf die Seite geleget, und demselben seinen Messerbündel mit dem Tragriemen sachte abgenommen, sich selbigen um seine Arme gemacht, und sey damit weggegangen.

Bey diesen letztern Worten zeigte er auf der von ihm gemahlten Figur den Weg, welchen er genommen, als er wieder zurück gegangen, und erzählte nach seiner Art zugleich, daß er sich vorher in einem Graben geleget, und sich umgesehen habe, ob ihn etwa jemand gesehen haben mögte. Da sich auch nicht weit von dem Platz, wo er

diese

diese grausame That begangen, ein Schäfer aufgehalten, so habe er, um demselben aus dem Gesichte zu kommen, sich nachher immer noch auf dem Wege umgesehen, bis er endlich an dem Ort angelanget, wo man ihn nachmals gefangen genommen. Er hatte auf seinem Gemählde zugleich eine Zeichnung von diesem Dorfe gemacht, bey dessen Vorstellung er das Wirthshaus beschrieb, darinn er sich mit des Entleibten Sachen aufgehalten, das Geld nachgezählet, und zeigte dabey an, daß darauf ein grosser Mann in dasselbe gekommen, welcher ein Papier von ihm verlangt habe, und daß derselbe, als er ihm den bey sich gehabten Bogen Papier gegeben, über ihn unwillig geworden sey, ohnerachtet er diesem Menschen eine Pfeifenröhre geben wollen. Allein eben dieser Mann, der sich gegen ihn sehr zornig bezeiget habe, habe ihn mit den Händen in die Haare gefaßt und geschüttelt, und sey darauf weggeritten, um der Obrigkeit von ihm Bericht abzustatten, und ihn als einen verdächtigen Menschen anzugeben, nachdem er ihm seinen Messerbündel zuvor wegnehmen und versiegeln lassen. Als er, der Inquisit, darauf den andern Tag mit dem Bündel aus dem Kruge weggegangen, so hätten ihn einige Leute zu Pferde und zu Fuß, so mit starken Knüppeln und Seitengewehren versehen gewesen, angehalten, ihn geschlagen, und an den Hän-

den geschlossen nach einem andern Ort hinge-bracht. Diejenigen, welche ihn so übel mit Schlägen zugerichtet, unter welchen auch der Gerichtsdiener gewesen, auf den er mit seinen Fingern zeigte, hätten ihm darauf seine Beinkleider und übrige Kleidung durchsuchet, und ihm das Geld, auch sonst alles, was er bey sich gehabt, hinweg genommen, und man habe ihn darauf in das Gefängniß gebracht, wo er mit Ketten beladen an einen Stein geschlossen worden, und zu seinem Unterhalt nichts weiter als Wasser und Brodt empfangen habe.

Man hatte in den gerichtlichen Verhandlungen angemerkt, daß der Verbrecher, wenn er in seiner Erzählung einen oder den andern Umstand dem Richter recht begreiflich machen wollen, sogleich von selbigem eine Zeichnung gemacht, daß er sich ferner, so oft er auf die von dem Messerhändler ihm nach seinem Vorgeben zugefügte Beleidigung gekommen, sich besonders zornig und aufgebracht gestellet, um vielleicht damit zu verstehen zu geben, daß die Aufführung des Ermordeten, so derselbe gegen ihn erwiesen, ihm zur Entschuldigung gereiche.

Als man ihn den folgenden Tag abermals auf die Gerichtsstube brachte, so bezeigte er sich ungemein freudig, weil, wie man nachmals von ihm vernommen, er vorher in den Gedanken stand,

daß

daß man ihn loslassen würde, und er seine Freyheit erhalten sollte. Man wies ihm das auf der Gerichtstafel gelegene und von ihm verfertigte Gemählde, welches die ganze Begebenheit vorstellte, und auf demselben die Stelle, wo er die grausame Mordthat begangen hatte. Hier ward er abermals auf die gewöhnliche Art gefraget: **Was er dem Ermorderen für Sachen abgenommen:** welche, so viel man aus seinen Zeichen zu schliessen vermogte, in einem Beutel von Leinwand bestanden, worinn etwas Silbergeld gewesen, in einer ledernen Geldtasche, so mit einem stählernen Bügel versehen gewesen, und worinn ein klein Vorhängeschloß, ein kleiner Schlüssel und noch ein Pettschaft, imgleichen einige kleine Münzen, als Sechspfennige: und Dreyerstükke, nebst des Ermordeten Reisepaß gewesen, mit welchem letztern er sich nach der mit des Ermordeten Kleidern umhangenen Figur begab, und solche in die Beinkleider steckte, damit anzuzeigen, daß derselbe solches in seiner Hosentasche gehabt habe. Man zeigte ihm des Ermordeten Schue und Huth und übrigen Kleidungsstücke, bey deren Anblick er zu verstehen gab, daß er alle diese Sachen ganz gut kenne, und solche dem Ermordeten zugehöret hätten, und zeigte an, daß er die Stiefletten von den Beinen abgeknöpfet, ihm die Schue ausgezogen, den Huth vom Kopfe genom-

genommen, und wie er weiter anführte, den letztern unterweges weggeworfen, das übrige aber mit nach dem Kruge genommen habe. Unter denen ihm vorgezeigten Sachen befand sich noch ein Beutel, welcher, wie er durch seine gewöhnlichen Zeichen andeutete, ihm zugehörte. Auf die Frage: **Wo er das Messer gelassen habe, mit welchem er den Messerhändler ermordet?** gab er zu verstehen, daß er es mit nach dem Wirthshause genommen, wo er nachmals gefänglich angehalten worden, und es daselbst einem Knaben geschenket, und führte weiter an, daß er nach der Mordthat auf einen Baum gestiegen, von welchem er den vorhin erwehnten Hirten mit seinen Schaafen gesehen, und als er wieder von diesem Baum herunter gestiegen, so habe er sich durch lauter krumme und Kreutzwege nach dem gedachten Wirthshause hinbegeben. Da er von weiten einen reitenden Mann wahrgenommen, und gesehen, daß derselbe bey dem Anblick des auf der Erde gelegenen todten Körpers sich entsetzet, so sey er mit gutem Vorbedacht, um nicht von diesem Menschen gesehen zu werden, nicht auf dem rechten, sondern auf einem Nebenwege nach dem Dorfe gegangen.

Man schrieb ihm die Frage vor: **Ob er nicht begreife, daß er ein grosses Unrecht begangen, indem er dem Messerhändler**

den

den Hals abgeschnirren: und machte ihm selbige auf alle Weise begreiflich. Diese Frage schien ihn anfänglich in eine gewisse Bewegung zu setzen, zum Zeichen, daß er sie vollkommen begriffen habe. Denn er nahm die Mienen und Gebärden eines Menschen an, der über eine begangene Uebelthat eine grosse Reue bezeiget, und es schien, als wenn er weinen wollte, aber er faßte sich bald wieder, und zeigte auf die in der Gerichtsstube errichtete Figur, so den ermordeten Mann vorstellte, wie ihm derselbe den Geldbeutel aus seiner Tasche genommen, und nachmals nicht wieder geben wollen. Und ob man ihn schon durch die gewöhnlichen Zeichen, mit welchen man mit ihm reden konnte, bedeutete, daß er gar nicht nöthig gehabt habe, denselben um dieser Ursache wegen auf eine so grausame Art zu ermorden, sondern, um wiederum das ihm weggenommene Geld zu erlangen, bey der Obrigkeit Hülfe suchen sollen; so wandte er dennoch dagegen ein, daß er zu diesem letztern nicht Zeit genug gehabt habe, weil der Messerkerl schon weg gewesen, und er demselben mit grossen Schritten nacheilen müssen, welches er nach seiner Gewohnheit auf den Tisch mahlte. Auf die folgende Frage: Ob ihm auch bekannt sey, daß er wegen dieser begangenen Mordthat eine schwere Strafe verdienet habe: und bey welcher, um sie ihm

recht begreiflich zu machen, man ihn auf die den Ermordeten vorstellende Figur wies, und ihm zugleich ein grosses aus der Scheide gezogenes Seitengewehr mit dem Bedeuten, daß er mit dem Schwerdte bestrafet werden würde, zeigte, ward er auf einmal ganz niedergeschlagen und weichmüthig. Er schlug an seine Brust, beugte die Knie, zeigte gegen den Himmel, und machte mit den Händen solche Zeichen, daß man daraus schliessen konnte, daß er in seinem Herzen wegen seines Verbrechens eine wahre Reue empfinden müsse, und gleichsam versprechen wollte, solches nicht mehr zu begehen.

Da von diesem elenden Menschen ein Gerüchte ergangen, daß er mehrere Mordthaten begangen haben, und wie einige ihn sogar beschuldigen wollen, daß er seinen eigenen Vater ermordet haben sollte; so legte man ihm, um hiervon einige Nachricht von ihm selbst zu erhalten, die Frage für: **Ob sein Vater gestorben sey?** Kaum hatte er selbige gelesen, als er sogleich ein Leichenbegängniß abmahlte, nemlich einen Prediger, der vor dem Sarge hergehet, worauf ein Sarg getragen wurde, hinter welchem er weinend und einige Leute mit langen Mänteln und vom Huth herabhangenden Trauerflor giengen. Hierbey machte er weiter ein Gemählde, so eine Trauermahlzeit vorstellte, und mahlte Leute ab, wie sie

assen

assen und trunken, sich aber, wie er dafür Geld bezahlte, und fieng, nachdem er dieses Gemählde entworfen hatte, so heftig zu zittern an, als wie man an einem Menschen, welcher von einem star-ken Frost befallen wird, wahrzunehmen pfleget, vielleicht damit anzuzeigen, daß sein Vater an ei-nem Fieber gestorben sey. Man gab ihm hier-auf einen Stock in die Hand, und zeigte ihm den von ihm gemahlten Sarg, und frug ihn hierbey: **Ob er seinen Vater nicht geschlagen habe?** Allein er gab durch seine Gebärden zu verstehen, daß er denselben nicht geschlagen habe, und wies mit dem Stock auf seine Stiefmutter, durch seine gewöhnlichen Zeichen andeutend, daß er mit der-selben einmal gezanket habe, und sie, als sie den Stock aus der Hand nehmen wollen, in die Hand geschnitten, wobey er denn die Narbe von der Wunde, so an derselben Hand noch zu sehen war, auch zeigte.

Als man bey dieser Gelegenheit erfahren hat-te, daß zu diesem Gezänke ein unsinniger Einfall Anlaß gegeben habe, indem er vor einiger Zeit seiner Stiefmutter den Antrag, sie zu heyrathen, gethan, so ward ihm die schriftliche Frage vorge-leget: **Ob er nicht habe seine Stiefmutter heyrathen wollen?** welche ihm die letztere durch verschiedene Zeichen noch deutlicher machte. Die-se Frage schien sein Geblüte in Bewegung zu

setzen.

setzen. Er machte bald freundliche bald zornige Mienen. Man gab ihm zuerst einen Ring in seine und darauf in die Hand seiner Stiefmutter. Gleich einem Verliebten küßte er seine Hand, und reckte selbige gegen den Richter aus, wie man einem einen Kuß zuzuwerfen pfleget, worauf er noch solche Gebärden und Zeichen machte, daß man daraus nichts anders urtheilen konnte, als daß er seine Neigung, seine Stiefmutter zu heyrathen, noch nicht aufgegeben habe.

Man wies ihm abermals die Figur, so den entleibten Messerhändler vorstellte, und verlangte auf die ihm vorgeschriebene Frage: **Ob er nicht noch mehrere Menschen ermordet habe:** seine Antwort, wobey man ihm ebenfalls zugleich die auf dem Papier von ihm gemahlte Gestalt des ermordeten Messerhändlers zeigte. Allein er schüttelte mit dem Kopf, hob den Finger in die Höhe, um anzuzeigen, daß er nur diesen einzigen Menschen um das Leben gebracht habe.

Nachdem auch einige Personen dem Gerichte angezeiget hatten, daß dieser Mensch eine todte Hand ehedem bey sich geführet habe, so ward er auch hierüber befraget. Seine Antwort auf diese Frage suchte er dem Gerichte durch eine Zeichnung begreiflich zu machen. Er mahlte nemlich einen Soldaten, dem die Hand abgehauen worden, gab aber durch verschiedene Zeichen

chen zu verstehen, daß er selbige nicht mehr habe, sondern daß ihm solche an einem auswärtigen Orte vermittelst Erbrechung des Behältnisses, worinn er sie verwahrt gehabt, entwendet worden.

Es waren bereits einige Tage nach diesem Verhör verlaufen, als der Richter verschiedener Ursachen wegen es für nöthig fand, sich in das Gefängniß zu begeben, worinn man ihn aufbewahrte. Dieser Besuch und der Anblick seiner Obrigkeit setzte ihn in einiges Erstaunen. Er bezeigte sich ungemein traurig, und als ihm der Richter seine Bewunderung über ein solches Bezeigen entdeckte, mahlte er einen Menschen in der Gestalt ab, wie derselbe aufgehangen werden sollte, und zeigte mit einer betrübten Miene auf sich selbst, als wollte er gleichsam damit so viel sagen, daß man wol mit ihm eben so verfahren, und dieses der traurige Ausgang seines Processes seyn werde. Hierauf mahlte er die Figur eines Kindes, und nicht weit davon einen Menschen, der ein Gewehr abschiesset, und zeigte durch allerley Gebärden und Zeichen, daß er als ein Knabe von acht Jahren durch einen Schuß in das Ohr verletzet worden, wovon er zur Erde gefallen, und daß ihm hierauf das Blut aus dem Munde und aus dem Ohr geflossen, er aber durch diesen Zufall seine Sprache und Gehör verloren

habe. Man gab ihm zu verstehen, daß man dieses Vorgeben für eine Unwahrheit halte, allein er blieb dabey, daß solches völlig gegründet sey.

Auf den Umstand, ob der Verbrecher taub und stumm auf die Welt gekommen, oder durch die von ihm erzählte Weise in die elenden Umstände gesetzet worden, kam einigermassen etwas an. Zum wenigsten war zu vermuthen, daß, wenn das letztere seine Richtigkeit gehabt, man ihm schon etwas mehr Verstand und Urtheilskraft als einem Taub und Stummgebornen beymessen konnte. Verschiedene Arzeneyverständige und Naturkündiger wurden von gerichtswegen ersuchet, ihn in Augenschein zu nehmen, und die Sache genauer zu untersuchen. Einer von denselben hielt dafür, daß der Verbrecher taub und stumm zur Welt geboren worden, dahingegen der andere, welcher des Inquisiten Zustand etwas genauer untersuchet hatte, desselben Vorgeben, daß er durch den vorhin angeführten Zufall sein Gehör und Sprache verloren habe, für gegründet hielt. Dieser fand den Ohrgang des Verbrechers würklich verletzet, und ward in seiner Meynung noch mehr bestärket, als er verschiedene Versuche mit demselben angestellet hatte, die solches bewährten. Der Verbrecher zeigte ihm das Gemählde, worauf er sich als einen kleinen Jungen, der im Schilf stehet, abgebildet. Um

dem

dem Arzt alles begreiflich zu machen, fieng er an seine Finger zu zählen, und hörte, als er mit dem Zählen an den neunten Finger kam, auf, damit anzuzeigen, daß er sich damals in einem Alter von acht Jahren befunden, als ihm dieses Unglück begegnet. Er zeigte ihm mit der Hand bey einer auf der Erde mit Kreide gemachten Linie seine damalige Leibesgrösse, und hielt, als er wieder aufgestanden war, seine Hände so, als wenn er ein Gewehr losschiessen wollte, und fiel hierauf rücklings auf den Stuhl, beugte unter einem lauten Gewinsel den Kopf mit verschlossenen Augen hin und her, wies auf das rechte Ohr, und zeigte, daß der Schuß durch das Ohr in den Mund gegangen. Hier machte er allerley Gebärden und Zeichen, um damit anzuzeigen, daß man ihn von dem aus dem Ohr und Munde häufig herausgeflossenen Blut gereiniget, und ihm mit einem Instrument, welches er als eine Zange beschrieb, etwas aus dem Munde gezogen habe, daß man ihm hierauf einen Trank gegeben, den er wiederum ausspeyen müssen.

Bedenket man, daß dieser unglückliche Mensch eine sonderbare Fertigkeit im Denken bewiesen, daß er Schlüsse gemacht, einen Vorrath von Ideen gezeiget, selbige oftmals auf ein geringes und manchmal unvollkommenes Zeichen mit dem wahren Gegenstand verbunden habe, so ein taub-

und stummgeborner Mensch nicht leicht thun kann; so konnte man sein Vorgeben nicht anders, als für wahr halten. Seine Geschicklichkeit in allerhand mechanischen Arbeiten verrieth ein fähiges Genie, und da er schon acht Jahre zurück geleget hatte, ehe ihn das vorhin angeführte Unglück betroffen, so konnte er schon vieles wissen. Und was noch mehr die Meynung des Arztes bestätigte, war dieses, daß er seine Gedanken weit anders ausdrückte, als Taub und Stummgeborne sonst zu thun pflegen, die mehrentheils durch ein widriges und gräßliches Geheul oder allerley fürchterliche Bewegungen andern ihre Begriffe mittheilen, da seine Mienen hingegen ganz natürlich sittsam und ungezwungen waren. Er gab nur alsdenn mit seiner Stimme einen Ton an, wenn er etwas zeigen wollte, und dieser Laut war vielleicht noch der traurige Ueberbleibsel seiner Sprache gewesen. Dieser Laut war dem Laut der kleinen Kinder ähnlich, welche, ehe sie noch ordentliche Worte herfürzubringen vermögend sind, einen Laut von sich geben, wenn sie etwas verlangen oder anzeigen wollen. Eben indem er sein Unvermögen zu reden durch Schreiben, Mahlen und Zeichen zu verstehen gab, verrieth er zugleich eine Kenntniß von den Werkzeugen des Gehörs und der Sprache.

Um noch mehr zu erfahren, ob er in seiner Kindheit einen Unterricht in dem Christenthum gehabt habe, ehe er seine Sprache und Gehör verloren, ward ein geschickter Prediger zu ihm gesandt, der besonders die Gabe, mit dergleichen Menschen durch Zeichen ein Gespräch zu führen, besaß. Der Anblick dieses Mannes erregte seine Bewunderung, und er fiel vor demselben auf die Knie nieder. Dieser frug ihn: Ob er etwas von GOtt wisse? welche Frage er mit solchen Gebärden und Mienen beantwortete, daß der Geistliche dadurch vollkommen überführt wurde, wie er nicht nur von GOtt etwas wisse, sondern ihm auch die Lehre von der heiligen Dreyfaltigkeit nicht unbekannt sey, und er an dieselbe glaube. Der Geistliche, welcher Hübners biblische Geschichten mit sich genommen hatte, zeigte ihm ein Bild, welches die Person unsers Heilandes vorstellte. Kaum hatte er solches erblikket, als er schon durch Zeichen zu verstehen gab, daß er wisse, daß diese Person geboren, getauft worden, am Kreuz gestorben, darauf begraben, und endlich gen Himmel aufgefahren sey. Bey dem Bild von der Auferstehung Christi beschrieb er die Handlung, wie unser Erlöser in das Grab geleget worden, wie die bey dem Grabe bestellt gewesenen Wächter davon geflohen, wie Judas JEsum verrathen, und sich nachmals erhängt

habe. Es ist schlechterdings unmöglich, einem Taub- und Stummgebornen durch Bilder solche Begriffe beyzubringen, und ihm die Geschichte unsers Heilandes begreiflich zu machen. Er wird zum wenigsten selbige nicht gehörig zusammen reimen können, und nicht wissen, was man damit sagen will; dahingegen nach dem Bericht des Geistlichen der Inquisit sich bey dem Anblick des ihm vorgezeigten Bildes dergestalt bezeiget hat, als betete er diese Person an. Als ihm derselbe das Bild zeigte, auf welchem der Brudermord Cains abgebildet gewesen, so stellte er sich bey desselben Anblick ganz unbändig, und bezeigte gegen diese That einen Abscheu, woraus man nothwendig schliessen mußte, wie es ihm nicht unbekannt seyn könne, daß der Todtschlag eine schwere Sünde sey. Der Prediger, der sich dieses von dem Inquisiten erwiesenen Widerwillens und seiner Gebärden nunmehr bedienen wollte, nahm das Gemählde vor, auf welchem er die von ihm begangene Mordthat abgebildet hatte, und bezeigte ihm ebenfalls seinen Abscheu gegen die von ihm verübte Mordthat. Allein hier war er so listig, daß er demselben auf seinem Gemählde die Figur des Messerhändlers zeigte, wie derselbe, als er neben ihm auf der Streu gelegen, ihm sein Geld geraubet, und bezeigte durch seine Mienen und Gebärden, daß dieses auch eine Hand-

lung

lung sey, so allen Abscheu verdiente. Dieses hieß in der That eben so viel, als wollte er sagen, meine That ist durch die vorhergegangene Handlung oder den von dem Messerhändler an mir begangenen Diebstahl genugsam entschuldiget; hätte jener mich nicht bestohlen, so würde ich ihn nicht ermordet haben. Gesetzt, wie es sehr wahrscheinlich gewesen, daß der Messerhändler damals, als er mit dem Inquisiten auf der Streu gelegen, an nichts weniger, als demselben sein Geld wegzunehmen, gedacht, und diese ganze Beschuldigung nur ein falsches Vorgeben des Inquisiten gewesen, oder daß sich derselbe solches eingebildet gehabt, so leget es doch von seiner Einsicht ein Zeugniß ab, und beweiset so viel, daß er von der Unrechtmäßigkeit sowohl seiner als auch des Entleibten Handlung überzeuget gewesen, und daß er nur die eine Uebertretung des Gesetzes durch die andere entschuldigen wollen. So viel ist indessen wol gewiß, daß er nimmermehr gewußt haben mag, daß ein vorsetzlicher Todtschlag nicht mit einer von einem andern an uns verübten gefahrlosen Beleidigung entschuldiget werden könne. Es war gar nicht glaublich, daß er von dem göttlich geoffenbarten Gesetze, welches den Todtschlag verbietet, etwas gewußt habe, und noch weniger hat er Gelegenheit gehabt, die von der Obrigkeit gegebenen Gesetze zu lesen, und sich aus

denselben unterrichten zu können. Vielleicht ist er bey dem oftmaligen Anblick mit Gewehr versehener Soldaten und anderer Leute auf die Gedanken gerathen, daß es jedermann erlaubt sey, sich zu wehren, die erlittene Beleidigung zu rächen, und seinen Gegner mit dem Tode zu bestrafen. Daher kam es auch, daß er die von ihm begangene Mordthat bald als eine Heldenthat angesehen, bald eine grosse Angst und Reue darüber bezeiget hat, weil er selbst nicht gewußt, ob seine That entschuldiget werden könne oder nicht.

Seine Erkenntniß, die er von unserm Heyland und von der heiligen Dreyfaltigkeit gehabt, diente indessen zum Beweis, daß er in seiner Kindheit des Gebrauchs seines Gehörs noch nicht beraubet gewesen seyn mußte. Man hatte angemerkt, daß er, so oft ihm eine gedruckte Schrift vorgeleget wurde, mit seinem Finger auf einen Buchstaben nach dem andern zeigte, wie man es mit einem Kinde hält, wenn man demselben das Buchstabiren und Lesen beybringet, und vielleicht war er damals eben im Begrif gewesen, das Buchstabiren zu erlernen, als er den Schuß bekommen, durch welchen er seines Gehörs und seiner Sprache beraubet worden.

Da der Geistliche merkte, daß der Inquisit mehr von der Religion wußte, als ein Taub- und Stummgeborner wissen kann, so frug er ihn ebenfalls

falls durch Zeichen, durch welch einen unglücklichen Zufall er seine Sprache und Gehör verloren habe? Um demselben hiervon eine genaue Nachricht zu ertheilen, bückte er sich so, daß seine Grösse der Grösse eines achtjährigen Kindes gleich kam, und zählte abermals seine Finger her, bis er auf den neunten kam. Um aber dem Prediger alle Umstände genau zu beschreiben, bezeichnete er den Ort, wo er damals als ein Kind gestanden, gieng zurück, stellte sich in die Positur eines Menschen, der eine Flinte anlegt, auf das Kind zielet und losschiesset, und darauf davon läuft, wobey er, als er das Losschiessen vorstellen wollte, mit seiner Stimme das Knallen eines Gewehrs nachmachte. Alsdenn begab er sich wieder an den Ort, wo er zuvor gestanden, als er das Kind vorstellte, zeigte, wie dasselbe sich auf der Erde herum gewälzet, und wie kläglich solches gethan habe, wies auf sein rechtes Ohr, und that, als ob er etwas kleines aus dem Munde langte, und in die Hand nehme. Er machte weiter mit dem Finger der linken Hand einen Zirkel auf die rechte Hand, stellte sich, als ob er das Schrotkorn auf den Tisch werfe, zeigte nochmals seine Ohren, und machte mit beyden Händen eine so traurige Bewegung, wie sie ein Mensch zu machen pfleget, wenn er seinen erlittenen Verlust anzeigen will.

Die öftern Unterredungen, so dieser würdige Geistliche mit dem Inquisiten auf die gewöhnliche Art durch Zeichen mit ihm gehabt, bezeigten zur Genüge, daß derselbe Verstand und Vernunft gehabt habe, obschon in einem mindern Grade. Als man mit der Untersuchung so weit gekommen war, daß nur noch die Schutzschrift für den Inquisiten fehlte, ehe man zu der Abfassung eines Endurtheils schreiten konnte, so ward demselben ein Vertheidiger zugeordnet. Da derselbe den Verbrecher in seinem Gefängniß besuchte, so verfertigte er sogleich nach seiner Gewohnheit ein Gemählde, welches die von ihm begangene Mordthat vorstellte, aber bey der Erklärung des Gemähldes vergaß er nicht, seinem Vertheidiger zu verstehen zu geben, daß ihm der Ermordete sein Geld aus der Tasche gezogen habe, und er nie eine so unmenschliche That begangen haben würde, wenn jenes nicht geschehen wäre. Dieses Gemählde, worauf alles von Anfang an bis auf das Ende dieser traurigen Begebenheit gezeichnet war, konnte, wie ich schon vorhin angeführet habe, als sein Bekenntniß und zugleich als seine Vertheidigung angesehen werden.

Zwey Fragen waren es, so der Verfasser der für den Inquisiten verfertigten Schutzschrift vortrug, und durch deren Beantwortung er denselben von aller Strafe zu befreyen suchte. Die

erste

erste Frage hieß: Ob der Inquisit des ihm angeschuldigten an dem Messerhändler B** verübten Strassenmords würklich überführet sey? Die andere war: Ob derselbe auf den Fall, wenn er dessen überwiesen sey, auch zu derjenigen Strafe verurtheilet werden könne, so in den Gesetzen auf ein so schweres Verbrechen verordnet worden?

Er führte hierauf, so viel die erste Frage anbelangte, an, daß, obwol des ermordeten Messerhändlers Haabseligkeiten an eben dem Tage, an welchem derselbe auf eine so gewaltsame Weise sein Leben verloren, bey dem Inquisiten gefunden worden, es auch sonst seine Richtigkeit habe, daß derselbe mit diesem unglücklichen Manne an eben diesem Tage aus dem Kruge zu B** weggegangen, und den Weg nach der N** Kuhheyde genommen, dennoch alle diese Umstände nichts weiter als nur eine schwache Anzeige ausmachten, so einen Richter noch nicht überführen könnte, daß der Inquisit der ihm angeschuldigten Mordthat völlig überwiesen sey, indem die Gesetze hierzu eines Verbrechers Geständniß oder einen hinlänglichen Beweis erforderten. Denn, sagte er, wenn gleich die Halsgerichtsordnung Carls V. *) unter andern in sich enthalte, daß, wenn

*) Art. 33.

wenn man bey jemand eines ermordeten Menschen Haabe findet, dieser Umstand als eine redliche Anzeigung angesehen werden soll, so verordne dieselbe dennoch auch zugleich. *) daß der Verdächtige nicht nach einer blossen Vermuthung verurtheilet werden soll, sondern daß desselben eigenes Bekenntniß oder ein völliger Beweis hierzu vorhanden seyn müsse. Dieser letztere fehle hier ganz und gar, indem kein einziger Zeuge ausfindig gemacht werden könne, welcher die Mordthat mit angesehen habe, und was das erstere anbelange, so sey der Verbrecher ein tauber und stummer Mensch, ein solcher Mensch aber könne unmöglich ein Geständniß ablegen, als wozu eine Sprache erfordert würde. Und wollte man gleich hierbey einwenden, daß er doch durch gewisse Zeichen ein Bekenntniß abgeleget habe, so sey doch ein solches Geständniß höchst zweifelhaft und niemals hinlänglich. **) Wenn der Richter einige von dergleichen Zeichen, als das Nicken und Kopfschütteln wider den Inquisiten ausgeleget habe, so sey es zwar an dem, daß man in dem gemeinen Leben solche Handlungen für ein Bejahen und Verneinen halte, aber da dergleichen taube und stumme Personen wiederum ihre besondere Zeichen hätten, so könnte man nicht wissen, ob auch der

*) Art 22.

**) STRYCK de iur. sens. Diss. IV. c. 5. n. 20.

der Inquisit mit seinem Nicken und Kopfschütteln den gemeinen Begrif verbunden habe, welchen man damit zu verbinden pflege. Hierzu komme noch, daß der Richter des Inquisiten Zeichen, Mienen und Gebärden zu erlernen und zu verstehen nicht einmal Zeit genug gehabt, und wenn derselbe geglaubet habe, daß der letztere durch solche Zeichen dieses oder jenes zu verstehen gegeben, so habe er selbige nur nach seiner Einbildung ausgeleget. So habe man unter andern aus einigen derselben urtheilen wollen, als habe der Inquisit noch mehrere Leute des Lebens beraubet, da doch hiervon nicht das geringste bekannt geworden, und eben diese Bewandniß habe es auch mit denen von dem Inquisiten verfertigten Gemählden, welche man als einen Beweis seines begangenen Verbrechens ansehen wollen, da man doch ohnmöglich wissen könne, ob er auch damit die Personen gemeynet habe, welche nach des Richters Meynung unter denen von ihm gezeichneten Figuren abgebildet werden sollen. Um noch mehr den Richter zu überführen, wie ungewiß es sey, daß der Gefangene der würkliche Mörder des Messerhändlers gewesen, führte er einen Umstand an, welcher für desselben Unschuld zum Beweis dienen sollte. Dieser bestand darinn, daß man auf einem Fußsteig nach N** ohnweit dem Ort, wo die Mordthat begangen

worden, des Ermordeten Huth und zwey Handstreiflein gefunden, und hieraus machte er den Schluß, daß auch ein anderer die Mordthat begangen, und der Inquisit diesem nachmals die dem Getödteten geraubten und nachher bey ihm gefundene Haabseligkeiten abgenommen haben könne. Vieles, fuhr er weiter fort, habe derselbe nur nach seiner Phantasey gemahlet, als zum Beyspiel einen Husaren, welchen er nach der Erklärung des Gerichtsdieners und anderer Leute, die mit ihm durch Zeichen gesprochen, ermordet und beraubet haben sollte, und nichts sey wahrscheinlicher, als daß diese Personen denselben nicht recht verstanden. Er habe weiter viele Oerter gemahlet, so man in dem Gerichte für diese und jene Städte und Dörfer gehalten, wo er sich aufgehalten habe, ohne jedoch hiervon eine gewisse Nachricht eingezogen zu haben. Alle die in dem Gefängniß von ihm verfertigte Mahlereyen wären überhaupt blosse Phantaseyen, so er zum Zeitvertreibe gemacht habe, ohne mit den von ihm abgebildeten Figuren gewisse Begriffe zu verbinden. Allein das Gericht, so den Inquisiten einmal für den wahren Mörder gehalten, habe alle seine Gemählde eben so, als wie es mit den Gebärden und Mienen geschehen, ausgeleget, als ob er durch selbige die begangene Mordthat anzeigen wollen, ohne zu wissen, oder sich

dar-

darum zu bekümmern, ob auch diese Auslegung mit des Inquisiten Absicht und Gedanken übereinstimme, und derselbe das, was der Richter hieraus geschlossen, damit anzeigen wollen. Und wenn gleich einige Personen, die die Kunst, mit tauben und stummen Leuten zu reden, zu besitzen sich gerühmet hätten, auf des Richters Verlangen sich mit dem Inquisiten in eine solche stumme Unterredung eingelassen, und das Gericht versichert, daß derselbe durch diese Zeichen und Bilder, daß er und kein anderer den Messerhändler ermordet habe, anzeigen wollen, so verdiente doch die Angabe dieser Leute keinen Glauben.

Dieses war es, was er zur Erläuterung der ersten Frage angeführt hatte. Bey der andern kam es darauf an, ob der Inquisit als ein Mensch angesehen werden könne, welcher des völligen Gebrauchs seiner Vernunft beraubet sey? und bey dieser Frage, hieß es, hänge vieles von dem Umstand ab, ob derselbe taub und stumm geboren worden, oder durch den von ihm angeführten Vorfall seine Sprache und Gehör verloren habe. Denn war das letztere wahr, so konnte man schon vermuthen, daß er als ein Knabe von neun Jahren so viele Erkenntniß in dem Christenthum besessen habe, um die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung einzusehen. Zur Erläuterung dieser Frage führte der Vertheidiger an, daß, wenn auch

der

der Inquisit nicht taub und stumm geboren worden, so habe er doch von Kindheit an den Mangel des Gehörs und der Sprache gehabt, indem seine Stiefmutter und Schwester nebst dem Gerichtsdiener dieses bezeuget hätten, ja des Inquisiten Bruder habe ebenfalls ausgesaget, daß, als er in seinen ersten Kinderjahren die Kinderblattern gehabt, er dabey vom Schlage gerührt worden, und durch diesen Zufall auf einmal die Sprache und das Gehör verloren habe. Aus den Aussagen dieser Leute folgerte er, daß man nicht absehen könne, wie das Gericht behaupten mögen, daß der Verbrecher nicht von Natur stumm und taub sey, sondern erst in spätern Jahren seine Sprache und Gehör verloren habe. Wenn also, sagte er, derselbe durch Zeichen zu verstehen gegeben, daß er in seinem neunten Jahre durch einen Schuß in das rechte Ohr das Gehör und die Sprache verloren, und daß die Narbe von dem Schuß in dem Ohrgange und in dem Gaumen des Mundes zu sehen wäre, ja, wenn er gleich eine solche Erkenntniß in dem Christenthum von sich blicken lassen, welche er, wenn er taub und stumm zur Welt geboren worden, nicht haben können; so stehe doch diesem entgegen, daß, so viel den Verlust der Sprache und des Gehörs anbelange, der Richter solches blos aus denen von dem Inquisiten gemachten Gebärden schlies-

sen wollen, aber in seiner Einbildung betrogen worden, indem diese dasjenige ganz und gar nicht beweisen können, was man hieraus schliessen wolle. Die Narbe, die man gesehen haben wollte, sey gar nicht anzutreffen, und von den Personen, so den Inquisiten als kunsterfahrne Leute in Augenschein genommen, hätten zwey versichert, daß sie an und in desselben rechten Ohr gar keine Narben finden können, und wenn gleich die beyden andern das Gegentheil behauptet, und daß sie würklich eine Narbe in des Inquisiten rechten Ohr, wodurch der Schuß gegangen seyn soll, gesehen hätten, so wäre doch hiergegen noch vieles einzuwenden. Und selbst, so viel desselben Erkenntniß in dem Christenthum anbelange, so werde zwar in den gerichtlichen Verhandlungen hiervon angeführt, daß der Inquisit mit einer unglaublichen Fertigkeit und Lebhaftigkeit die Handlung, wie unser Erlöser in das Grab geleget, und bey seiner Auferstehung die bey dem Grabe zugegen gewesenen Wächter davon geflohen, zu beschreiben gewußt habe; ja, obschon derselbe, als er ihm in des Geistlichen Gegenwart einige Bilder von der Gottheit vorlegen lassen, eine Ehrerbietung gegen selbige bezeiget, so mache dieses dennoch keinen Beweis von seinen Einsichten in die christliche Religion aus, indem seine Gebärden und Mienen hierbey so unförmlich gewesen, daß

man daraus noch gar keine Ueberzeugung von dem Christenthum wahrnehmen können. Wenn in den gerichtlichen Verhandlungen angeführt werde, hieß es weiter, daß der Inquisit sich bey der Anschauung der in Hübners biblischen Historien die Gottheit vorstellenden Bilder in dem Gesichte gerieben, und man hieraus abermals den Schluß gemachet habe, daß er damit so viel anzeigen wollen, wie er durch Christi Blut von seinen Sünden abgewaschen und gereiniget worden, so wären dieses lauter Phantaseyen, die man ohnmöglich als richtige Begriffe annehmen könne. Und wollte man gleich behaupten, daß der Inquisit von verschiedenen Dingen Begriffe gehabt habe, welche einem Menschen nicht anders als durch das Gehör beygebracht werden können, und daß seine Art sich auszudrücken, nicht mit derjenigen übereinstimme, welche man sonst an Stumm- und Taubgebornen wahrzunehmen pflege, so stehe diesem dennoch entgegen, daß man doch nicht wissen könne, was derselbe bey denen von ihm gemachten Zeichen und Gebärden gedacht habe. Er, der Verfasser der Schutzschrift, habe vielmehr bemerket, daß sich derselbe oft sehr wild und ungebührlich angestellet, mit den Füssen gestampfet und die Hände zusammen geschlagen, auch oftmals das Gesicht dergestalt verzerret habe, daß man ohnmöglich, was er haben wollen, abnehmen können.

können. Da derselbe nach dem Zeugniß seiner Mutter nie zur Schule angehalten, noch sonst behörig in dem Christenthum unterrichtet worden, so habe er auch niemals zu einem rechten Gebrauch seiner Vernunft gelangen können, obschon, daß er gar keine Vernunft habe, nicht zu behaupten sey. Er sey als ein Mensch zu betrachten, der von dem Verbrechen des Todtschlages keinen rechten Begrif, und von dem göttlichen Verbote nie etwas gehöret habe. Gesetzt, sagte er noch zuletzt, daß er Uhren machen und verdorbene Uhren verbessern, auch allerley künstliche Arbeiten verrichten kann, so lege alles dieses einen Beweis von den Unterkräften seiner Seele ab, keinesweges aber werde der Gebrauch der Vernunft dadurch bewiesen, indem dergleichen Arbeiten mehr ein Werk der Einbildungskraft und des Gedächtnisses wären, als daß sie eine Vernunft anzeigten, weil auch die unvernünftigen Thiere, allerley Künste zu erlernen, fähig wären, ohne eine Vernunft zu besitzen. Es könnte leicht seyn, daß er alles, was er verstehet, seinen Vater machen sehen, und es demselben abgelernet habe, und dieses sey auch daraus abzunehmen, weil er selbst einen schriftlichen Aufsatz zu machen unfähig sey, sondern nur, was ihm vorgeschrieben werde, nachzuschreiben wisse. Dieses war der Inhalt der Schutzschrift, welche sich mit dem Antrage, den

Inquisiten mit einer weitern Untersuchung zu verschonen, und ihn seines bisherigen Gefängnisses zu entlassen endigte.

Das in dieser Sache ausgesprochene und von dem Landesherrn gnädigst bestätigte Urtheil enthielt in sich, daß Inculpat B** vorkommenden Umständen nach mit der Todesstrafe zu verschonen, jedoch mit ewiger Zuchthausarbeit zu belegen.

Der Verfasser dieses Urtheils hatte in denen demselben beygefügten Zweifels- und Entscheidungsgründen zuerst diejenigen Ursachen angeführet, welche die Meynung, daß der Verbrecher zu der Todesstrafe verurtheilet werden müssen, zu rechtfertigen schienen. Diese bestanden aber fürnemlich darinnen, daß der Inquisit durch Zeichen und Gebärden und andere Vorstellungen zu verstehen gegeben, daß er mit dem ermordeten Messerhändler in Gesellschaft gewesen, demselben nachgegangen, ihn hinterwärts niedergerissen, mit einem Messer in den Hals gestochen, an demselben damit hin und her geschnitten, und ihn solchergestalt an dem Orte des unglücklichen Vorfalls ermordet habe. Daß er hierauf den Körper des Ermordeten nach abgenommenen Bündel liegen lassen; die von ihm gemahlte Vorstellung der ganzen traurigen Geschichte an statt eines Bekenntnisses dem Gericht übergeben, und

dieses

dieses sein Geständniß in Gegenwart der Dollmetscher durch die ihm gewöhnlichen Zeichen und Gebärden wiederholet habe, woraus aber solche höchst wichtige und unwiderlegliche Anzeigungen entstünden, daß gar kein Zweifel übrig bleibe, daß derselbe nicht die grausame That begangen haben sollte, zumal da alle diese Anzeigungen durch die eydlichen Aussagen der Zeugen noch mehr bestärket würden, indem derselbe nach dieser Personen Versicherung an dem Tage der Ermordung des Messerhändlers mit demselben in Gesellschaft gewesen, mit ihm auf dem Wege nach N** gegangen, und nachmals verschiedenes von des Ermordeten Haabseligkeiten bey dem Inquisiten gefunden worden. Daß hierzu noch komme, daß derselbe nach der Zeugen Aussage, wenn er zum Zorn gereitzet worden, sich immer sehr rachgierig erwiesen habe, anbey aus den gerichtlichen Verhandlungen nicht zu ersehen sey, daß er von Natur stumm und taub gewesen, sondern vielmehr nach der eydlichen Aussage der hierüber vernommenen Personen in den ersten Jahren der Kindheit Gehör und Sprache verloren, mithin da derselbe allerley Dienste zu verrichten, auch sich sonst durch Zeichen deutlich auszudrücken vermögend sey, auch dadurch bedeutet werden könne, er für eine solche Person nicht zu achten sey, welche wegen Mangel der Vernunft keinen Gegenstand ei-

ner peinlichen Untersuchung abgeben könne, sondern vielmehr von aller Strafe loszusprechen wäre, so daß also der Verbrecher, von dem hier die Rede sey, ebenfalls zu der auf ein so abscheuliches Verbrechen verordneten Todesstrafe verurtheilet werden müssen.

Aber allen diesen Gründen ward zur Rechtfertigung des Urtheils und zur Widerlegung derselben entgegen gesetzet, daß, da einmal die Halsgerichtsordnung Kayfers Carls V. *) ausdrücklich verordne, daß ein Missethäter der That entweder geständig oder derselben völlig überführt seyn müsse, hingegen nicht nach blossen Vermuthungen und Anzeigungen zu einer Strafe verurtheilet werden könne, dieses aber in dem gegenwärtigen Falle fehle, auch der Inquisit mit der ordentlichen Strafe, so auf ein solches Verbrechen gesetzet worden, verschonet werden müsse. Denn, hieß es weiter, derselbe sey weder durch Zeichen der That überführet, noch weniger aber sey ein deutliches Geständniß vorhanden, und was man hier für ein Bekenntniß annehmen wollen, nemlich sein Gemählde, Zeichen und Gebärden, könnten nimmermehr dafür angenommen werden. **) Ausserdem stünden allen den Vermuthun-

*) Art. 22.

**) CARPZOVIVS P. III. qu. 147. KRESS vom Recht

thungen, so stark sie auch immer angegeben wer-
den mögen, eben solche wichtige Vermuthungen
entgegen, aus welchen man schliessen könnte, daß
der Inquisit die That nicht begangen habe, unter
welchen die wichtigste sey, daß derselbe nach der end-
lichen Aussage des Krügers zu B** an dem Tage
der Ermordung mit dem Messerhändler freund-
schaftlich und friedlich umgegangen. Setzte man,
hieß es weiter, diesem noch hinzu, daß der In-
quisit, wie ihm der Ermordete in der Nacht sei-
nen Beutel mit Gelde aus der Tasche gezogen,
und er darüber gegen denselben aufgebracht wor-
den, auf mancherley Art auf dem Gemählde vor-
gestellet, und dabey oftmals durch Zeichen zu ver-
stehen gegeben, daß er unschuldig und ein ande-
rer der Thäter sey, so werde daraus wahrschein-
lich, daß vielleicht jemand anders die Mordthat be-
gangen habe, zumal da einige dem ermordeten Mes-
serhändler zugehörige Haabseligkeiten anderwärts
gefunden worden, der Inquisit auch, wie bey Voll-
führung einer Mordthat von dieser Art natürlicher
Weise geschehen müssen, nicht mit Blute beflek-
ket gewesen. Selbst die gerichtlichen Verhand-
lungen legten dar, daß das Gericht von des In-
quisiten Zeichen und Gebärden oftmals eine ganz
widrige Deutung gemacht habe. Es habe der-

Recht der Taub- und Stummgebornen, cap. III.
§. 4.

selbe manchmal etwas nach seiner Art durch ein Bild gezeichnet, so eine gewisse Handlung vorstellen sollte, welche doch nachher ganz ungegründet befunden worden. Hieraus aber entstehe der Zweifel, ob er seine Zeichendeuter und die Zeichen seiner Dollmerscher gewiß verstanden, und ob diese auch, was er mit seinen Gebärden, Mienen und Bewegungen ausdrücken wollen, recht begriffen haben. Inzwischen da derselbe dadurch mit einigem Verdacht beladen, daß er überhaupt ein Mensch von einer zornigen und rachgierigen Gemüthsart sey, und nach der Aussage seiner Stiefmutter seinen leiblichen Vater oft geschlagen, ihr selbst aber mit einem Messer zu Leibe gegangen; daß derselbe mit dem Messerhändler an dem Tage der Ermordung in Gesellschaft gewesen, denselben auf dem Wege nach N** verfolget, und nach der Ermordung die hauptsächlichsten Sachen des Ermordeten bey ihm gefunden worden, er auch mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß er die Mordthat begangen, bezeichnet hat, so würde es allemal gut für das gemeine Wesen seyn, daß dasselbe für einen solchen Menschen, der mehr Mitleiden als Haß verdiente, in Sicherheit gesetzet werde.

Ist es mir erlaubt, über diesen Proceß meine unpartheyische Gedanken zu eröfnen, so finde ich das über den Verbrecher gesprochene Urtheil der Billig-

Billigkeit und den Rechten vollkommen gemäß. Es ist wahr, daß man ihm den Gebrauch der Vernunft nicht absprechen konnte, und ich glaube, daß man zu weit gegangen, wenn man seine Mahlereyen nicht als ein Bekenntniß ansehen wollen, wie der Verfasser der Schutzschrift behauptet hat, und in den Entscheidungsgründen angeführet worden. Daß seine Gemählde undeutlich und zweydeutig gewesen, kann man wol nicht sagen, denn sie standen mit allen den Nachrichten, die man von ihm eingezogen hatte, in der genauesten Verbindung. Lügen kann man sich bey einem solchen Menschen nicht wohl vermuthen: denn diese zu ersinnen haben nur verschlagene und witzige Köpfe zum voraus, so die Welt aus der Erfahrung kennen. Und man könnte diesem hinzufügen, daß, wenn die Bilderspracheicht deutlich und vollständig wäre, man nicht nöthig hätte, an solchen Orten Warnungstafeln aufzuhängen, so nicht ungestraft beschädiget werden sollen, und die Strafe, so denjenigen treffen soll, welcher an dergleichen Orten oder Sachen einen Unfug verübet, auf einem Gemählde vorzustellen. So sind auch Worte zu einem Bekenntniß nicht immer nothwendig. Indessen ist auch wiederum so viel gewiß, daß der Inquisit wol nicht gewußt hat, daß ein vorsetzlicher Todtschlag durch eine von dem Ermordeten erlittene

vorgegangene gefahrlose Beleidigung nicht entschuldiget werden könne. Denn wie konnte man hier zum voraus setzen, daß er von dem göttlich geoffenbarten Gesetze, so den Todtschlag verbietet, etwas gewußt habe, und eben so wenig sind ihm die menschlichen Gesetze, die ein gleiches verbieten, bekannt gewesen. Der Umstand, daß er den von ihm begangenen Mord bald als eine Heldenthat angesehen, bald eine Reue darüber bezeiget, und sich oft ganz ängstlich angestellet hat, zeiget schon an, daß er selbst nicht recht gewußt, ob er seine That entschuldigen konnte oder nicht, und dieses war schon genug, das über ihn gefällte Urtheil vollkommen zu rechtfertigen.

II.

Ob ein Reichsstand in seinen schon in den ältesten Zeiten theilbar gewesenen Stamm- und altväterlichen Lehngütern die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt ohne Einwilligung seiner bereits volljährigen Prinzen einzuführen berechtiget sey?

Diese Frage ward der Facultät zur Beantwortung vorgeleget, nachdem von den hohen streitenden Theilen, von welchen der eine solche bejahete, der andere aber verneinte, ein jeder die Gründe, womit er seine Meynung unterstützte, weitläuftig ausgeführet hatte, so daß es nur auf eine genaue Prüfung ankam, welche von denselben für die richtigsten und bewährtesten zu halten wären, mithin derjenige, welcher selbige für sich hatte, sich zu einem für

ihn

ihn günstigen Ausspruch Hofnung machen könne, wenn diese Streitigkeit nicht in Güte beygeleget, sondern dem Oberhaupt des deutschen Reichs zur Entscheidung vorgetragen werden sollte. Die Frage selbst ist zwar schon genug von berühmten Rechtslehrern in ihren Schriften vorgetragen und entschieden worden, aber nicht immer mit gleichen Gründen, so wie auch in der gegenwärtigen Streitigkeit verschiedene besondere Gründe, womit ein jeder Theil seine Gerechtsame zu behaupten suchte, angeführet worden.

Ein gewisser Reichsfürst hatte einige Jahre vor seinem Absterben eine Verordnung errichtet, worinn derselbe zum Vortheil seines erstgebornen Prinzen festgesetzet hatte, daß nach seinem sich begebenden Todesfall sein Land ungetheilt bleiben, und künftighin der erstgeborne Prinz des regierenden Fürsten solches allein besitzen und regieren sollte. Ueberzeugt, daß die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt nicht anders als mit Einwilligung aller Prinzen des Hauses, in welchem dieselbe eingeführet werden soll, festgesetzet werden könnte, machte er sowohl seinen drey damals schon majorennen Herrn Söhnen, als auch seinen Herrn Brüdern und übrigen Prinzen seinen Entschluß bekannt, und ersuchte dieselben zugleich, solchen durch ihre Einwilligung zu bekräftigen, damit er seinen Endzweck erreichen möge.

Alle

Alle hohe Angehörigen dieses Fürstlichen Hauses, nur des regierenden Fürsten zweyter Herr Sohn ausgenommen, bezeigten über diese Verordnung ihre Zufriedenheit, und ertheilten zu der einzuführenden Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt ihre Einwilligung, ohne den geringsten Zweifel dagegen zu erregen. Man glaubte damals, daß, weil die übrigen Prinzen dieses Fürstlichen Hauses mit diesem Vorhaben völlig zufrieden wären, der Widerspruch eines einzigen Prinzen viel zu schwach seyn würde, um dasselbe zu vereiteln, und in dieser sichern Ueberzeugung ward die gemachte und von den übrigen hohen Interessenten unterschriebene Verordnung Sr. Kayserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeleget, damit selbige als ein Familienvertrag gelten, und als ein beständiges Gesetz, nach welchem in dem Fürstlichen Hause künftighin die Erbfolge eingerichtet seyn soll, angesehen werden möge. Was man wünschte, geschah. Die Allerhöchste Kayserliche Bestätigung erfolgte, und derselben ward zugleich die Clausul angehänget, daß derjenige, welcher gegen diesen Familienvertrag handeln würde, in eine Strafe von hundert Mark Goldes verfallen seyn sollte. Der Prinz, welcher sich der Einführung des Rechts der Erstgeburt widersetzet hatte, glaubte indessen, daß diese Clausul ihm keinesweges entgegen stehen werde,

wenn

wenn er sich an Se. Kayserliche Majestät wenden, und die ihm durch die geschehene Bestätigung des ohne seine Einwilligung errichteten Familienvertrags gegebene Ursache zu einer wahrgenommenen Beschwerde vortragen würde. Er glaubte eine gegründete Muthmassung zu haben, daß man vielleicht an der in Sr. Kayserlichen Majestät erlassenen Bittschrift um die Bestätigung der Verordnung seines Herrn Vaters, weder seiner Person noch seines Widerspruchs gedacht haben möge, so daß also, in der gewissen Meynung, daß ausser denen Prinzen, welche selbige unterschrieben haben, keine andere Interessenten vorhanden wären, die Allerhöchste Kayserliche Bestätigung erfolget sey. Ohne sich also durch die vorhin angeführte Clausul abschrecken zu lassen, führte er seinen Vorsatz aus, und war auch so glücklich, daß auf seine Vorstellung eine Allerhöchste Kayserliche Verordnung erfolgte, durch welche die bereits ertheilte Bestätigung zwar nicht aufgehoben, jedoch dem regierenden Fürsten, die Einwillung aller seiner Herren Söhne annoch beyzubringen, aufgegeben worden. Dieser Auftrag blieb unerfüllt, indem der Prinz, auf dessen Einwilligung hier alles ankam, bey seiner Verweigerung verharrte. Sein Herr Vater starb bald darauf, und nun nahm die Streitigkeit, in welche er mit seinen ältern Herrn Bruder gerieth, der als

der

der Erstgeborne dem Familienvertrage gemäß allein das Land behalten wollte, ihren Anfang. Unterstützt von den übrigen Prinzen, die ihre Einwilligung zu der Einführung des gedachten Rechts gegeben hatten, nahm er nicht nur von dem Lande Besitz, sondern er trat auch die Regierung an, und bestätigte diejenigen Personen in ihren Würden und Bedienungen, durch welche sein verstorbener Herr Vater die Landesangelegenheiten besorgen lassen. Aber alles dieses geschahe nicht anders als mit dem größten Widerspruch seines mit der väterlichen Verordnung unzufriedenen Herrn Bruders, der gegen alle diese Unternehmungen eine Protestation nach der andern, um sich seine Rechte vorzubehalten, einlegen ließ, und vermuthlich würde dieser Streit in öffentliche Unruhen ausgebrochen seyn, wenn nicht die sämmtlichen Fürstlichen Anverwandten und andere benachbarte Höfe dazwischen gekommen wären, und durch das vorgeschlagene Mittel, diese Streitigkeit der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Kayserlichen Majestät zu überlassen, von den Unterthanen das traurige Schicksal abgewendet hätten, so gemeiniglich dieselben trift, wenn dergleichen Erbschaftsstreitigkeiten grosser Herren innerliche Kriege und Unruhen veranlassen. Zwischen beyden Fürstlichen Herren Brüdern ward für das erste und zur Erhaltung der

innern

innern Landesruhe ein Vergleich errichtet, worinn man unter andern ausmachte, daß ein jeder von den hohen streitenden Theilen seine Gerechtsame schriftlich ausführen, und inzwischen der ältere so lange in dem Besitze des Landes und der Regierung gelassen werden sollte, bis, nachdem ein jeder seine Gründe, wodurch er seinen Anspruch zu unterstützen gedenke, ausgeführet haben würde, die Allerhöchste Kayserliche Entscheidung erfolgen werde.

Um die Gültigkeit des Familienvertrags zu beweisen, behauptete der Rechtsgelehrte, welcher die Meynung des erstgebornen Prinzen vertheidigte, daß nach der Verordnung Kayser Friedrichs des I. deren jener grosse Dichter, welcher die Thaten dieses Kayserss so schön besungen, ebenfalls gedenket, wenn er sagt:

Marchia, seu comitis possessio siue ducatus
integra permaneant.

GVNTHERVS *in Ligurin. L. VIII.*

die Reichsfahnlehn, Herzogthümer, Mark- und andere Grafschaften niemals einer Theilung unterworfen werden, sondern allemal unzertrennt bey einander bleiben sollen, *) woraus er also weiter folgerte, daß nach der Absicht dieses Kayserss der

*) II. F. 55. §. 2. Praeterea ducatus, marchia, comitatus, de caetero non diuidatur.

der erstgeborne Sohn mit Ausschliessung aller andern Prinzen seines Hauses allein solche Länder besitzen müsse. Ein gleiches sey auch in dem Schwäbischen Landrecht enthalten, wie solches folgende Worte: Man mag kein Fürsten-Ampt mit recht zweyen mannen geleihen. Geschicht aber es je jerweder mag mit recht nit ein Fürst davon geheyssen noch gesein. Allso mag man weder Margraffschaft noch pfalzgrafschaft noch grafschaft (zweyen Mannen geleyhen. Denn) die geteylt wär, so habent sy je namen verloren, *) anzeigten, und auch das Sächsische Lehnrecht **) komme in Ansehung dieses Puncts mit dem ersteren völlig überein. Diese Stellen, hieß es weiter, lehren, daß von dergleichen Staaten, die unter dem Namen der Fahnlehen begriffen sind, die Belehnung nur auf eine Person gerichtet werden soll. Die Verordnung Kayser Friederichs des I. sey freylich in Italien gemacht worden, aber eben die aus dem Schwäbischen Land-

*) IVS PROV. ALEMANN. C. 21. n. 23. apud SENCKENBERG. in corpor. iur. Germ. T. II. p. 31.

**) cap. 20. apud SENCKENBERGIVM in corpor. iur. feud p. 274. Biſchofe gut und Banlen ſal der Kung gancz liben und nicht zweingen.

Land- und Sächsischen Lehnrecht vorhin angeführten Worte dienten zu einem unwidersprechlichen Zeugniß, daß man sie auch in Deutschland zur Richtschnur angenommen habe, so wie von Kayser Rudolph I. bekannt sey, daß derselbe den Theilungen der Reichslehen nicht günstig gewesen. Selbst diejenigen gelehrten Männer, so sich um die Erhaltung der Begebenheiten der mittlern Zeiten verdient gemacht, und uns selbige in ihren Werken hinterlassen haben, stimmten darinnen einmüthiglich überein, daß die Fahnlehen in dem römischen Reich immer untheilbar geblieben, *) und daß die Verordnung Kayser Friedrichs des I. noch in dem vierzehnten Jahrhunderte üblich gewesen. **) Ja auch die alten gemeinen Fränkischen Rechte gedächten keiner andern Art der Erbfolge, als nur derjenigen allein, so nach dem Recht der Erstgeburt üblich sey. ***) Kann ein Vater sogar ohne seiner Kinder Einwilli-

*) LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENS. ad A. 1071. OTTO FRISINGENS. Lib. II. c. 29. PETR. DE VINEIS Lib. VI. epist. 25.

**) LEWOLDVS A NORTHOF apud MEIBOMIVM in scriptor. rer. german. p. 380. conf. SCHILTER de feud. iur. Franc. p. 50. sq.

***) CAMERARIVS in Repetit. leg. imperial. de prohibita feudi alienatione c. 11. lit. II. et c. V. lit. O.

willigung sein Lehn veräussern, und solches an eine ganz fremde Familie abtreten, *) wie vielmehr, fuhr der Verfasser der Deduction fort, muß man ihm nicht die Befugniß, das Recht der Erstgeburt in seinem Hause einzuführen, zugestehen, indem das Lehen auf diese Weise den Söhnen und dem Geschlechte ganz und gar nicht entzogen, sondern es vielmehr sowohl einer bessern Erhaltung des Ansehens und der Macht eines Hauses, als auch zum Vortheil des Lehens selbst gereiche, wenn selbiges dem erstgebornen Sohn allein überlassen werde, woraus also weiter folge, daß auch ein Fürst ganz und gar nicht an die Einwilligung seiner Söhne gebunden sey, wenn er dieses mit so manchen wesentlichen Vortheilen verbundene Recht der Erstgeburt in seinem Fürstlichen Hause einführen will. Der verstorbene Fürst habe also nur zum Ueberfluß und nicht aus Nothwendigkeit die Einwilligung der sämmtlichen Prinzen seines Hauses verlanget, als er die vorhin gedachte Verordnung errichtet, und da, desselben zweyten Prinzen ausgenommen, die übrigen durch ihre Einwilligung seinem Verlangen ein Genüge geleistet, und ihn von ihrer Zufriedenheit und Bereitwilligkeit, über diese neue Verordnung als ein Familiengesetz genau zu halten,

*) HARTM. PISTOR. L. II. qu. 12.

genugsam versichert hätten, so könnte der Widerspruch des einzigen hohen Herrn Gegners gegen dasjenige, was allen übrigen gefallen habe, nichts ausrichten. Da Ihro Kayserliche Majestät nach einer vorangegangenen genauen Untersuchung zu der Einführung des Rechts der Erstgeburt in dem Fürstlichen Hause ihre Allerhöchste Einwilligung gegeben, und die zum Vortheil des erstgebornen Prinzen gemachte Verordnung bestätiget hätten, ja dieselbe sogar durch die vorhin angeführte Clausul noch mehr bekräftigen lassen; so sey dieses schon zur Widerlegung aller Einwendungen genug, welche der hohe Gegentheil etwa dagegen machen könnte. Selbst die größten Rechtsgelehrten, und sogar diejenigen, welche behaupten, daß ein Fürst nicht anders als mit Einwilligung seiner Prinzen in seinem Hause die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt einführen könne, müßten dennoch zugestehen, daß die Kayserliche Bestätigung, wenn gleich der eine oder andere, derselben seine Einwilligung zu geben, sich weigern sollte, schon allein zu einer beständigen Einführung des vorhin erwehnten Rechtes hinreichend sey;*) ja diese Meynung verdiene noch einen grössern Beyfall, wenn man bedenket, daß das Recht der Erstgeburt selbst aus dem

*) KLOCK. Vol. I. consil. 7. n. 784. BESOLDVS Vol. IV. Tubing. consil. 148. n. 40.

dem Recht der Natur und der gesunden Vernunft, wie solches von einigen berühmten Männern mit unwiderleglichen Gründen bewiesen worden, *) herzuleiten sey. Der Erstgeborne habe schon bey den ältesten Völkern alle die Vortheile, so mit dem Recht der Erstgeburt verbunden sind, zu geniessen gehabt, und derjenige, welchem die ehemalige Verfassung der jüdischen Republik bekannt sey, werde wissen, welcher Vorzüge der erstgeborne Sohn für seinen nachgebornen Brüdern gewürdiget worden, indem er die Ehre, der Oberste im Opfer, und der Oberste im Reich zu werden, genossen. Auf diese Weise sey nach dem Natur- und Völkerrecht das Recht der Erstgeburt wegen seiner überwiegenden Gründe den Erbtheilungen allemal vorzuziehen, und dieses sey auch die Ursache, warum die Theilungen der Lehen, Herrschaften und Grafschaften von einigen für eine so schlimme und gefährliche Sache gehalten worden, daß sie sogar dafür gehalten haben, daß einen Staat in mehrere vertheilen eben so viel heisse, als desselben Verfall und Untergang befördern wollen. **) Es sey also eine

*) COCCEIVS in Diss. de successione Regum Princip. et familiar. §. 3. HERTIVS de Lytro Sect. I. §. 7. PFEFFINGER in corpor. iur. publ. Tom. Lib. III. tit. II. §. 1.

**) HERTIVS de specialib. Rom. Germ. Imp. Rebuspubl. Sect. II. §. 6.

richtige Folge, daß, da das Recht der Erstgeburt nach den alten deutschen Gesetzen und Gewohnheiten, und besonders nach der Verfassung des Lehenwesens zu den Zeiten der Schwäbischen Kayser und Heinrichs des Löwen, immer üblich gewesen, auch dasselbe der nothwendigen Erhaltung der Familien und Länder am zuträglichsten, ja sogar in dem Natur- und Völkerrecht gegründet sey, die Vertheilung der Länder nicht anders als eine schädliche Sache angesehen werden könne. Und eben hieraus folge weiter, daß ein Fürst dieses Recht, des von dem einen oder andern seiner Prinzen dagegen erregten Widerspruchs ohnerachtet, in seinem Hause einzuführen berechtiget sey.

Dieses waren die Gründe, so für den erstgebornen Prinzen angeführet worden, und womit man die Gültigkeit der von dem verstorbenen Fürsten gemachten Verordnung bewiesen zu haben glaubte, welchen aber der hohe Gegentheil ungleich stärkere entgegen setzte. Die Fürstenthümer und Grafschaften, versetzte der Verfasser der Gegenhandlung, so von des Kayfers Majestät und dem römischen Reich zu Lehen getragen werden, gehören unter diejenigen Lehen, so man Lehen aus Geding und Vorsehung nennet, welche durch die Wohlthat des ersten Erwerbers auf dessen rechtmäßigen männlichen und von Mannsper-

sonen

sonen abstammenden Leibeserben nur allein kommen können. Ein solches Lehen sey aber auch der Staat, über dessen Erbfolge der gegenwärtige Streit entstanden. Die Länder, so zu demselben gehörten, wären allemal dem Besitzer und dessen Lehenserben und Nachkommen verliehen worden, und da nach der Natur und Eigenschaft dergleichen Lehen die Erbfolge allen männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers zukomme, so folge offenbar, daß ein Vater solche denenselben durch eine Verordnung weder nehmen, oder sonst ohne Einwilligung aller derjenigen, die von dem ersten Erwerber abstammen, in Ansehung derselben eine solche Verfügung treffen könne, wodurch die bisherige Erbfolge verändert werde. Unleugbar sey es aber, daß durch die Einführung des Rechts der Erstgeburt den nachgebornen Söhnen ein gar zu grosses Nachtheil zugefüget werde, indem der Verlust, welchen sie dadurch erleiden, sich auch auf die nachfolgenden Zeiten und ihre Nachkommen erstrecket. Dieses sey auch die wahre Ursache, wodurch die berühmtesten Lehrer des Staats- und Lehnrechts bewogen worden, die Regel festzusetzen: daß man in zweifelhaften Fällen, und, wo es noch ungewiß ist, ob in einem hohen Hause das Recht der Erstgeburt schon eingeführet sey, eher das Gegentheil behaupten, und die Theilung der Länder vertheidigen, als für dasselbe den Aus-

spruch thun müsse. *) Sie setzen hierbey zum voraus, daß, wenn die nachgebornen Söhne sich ihres Rechts nicht freywillig begeben haben, auch ihr gegen das einzuführende Recht der Erstgeburt geäusserter Widerspruch nicht für unerheblich geachtet werden könne. Es haben daher die Lehrer des Staatsrechts, wo sie in ihren Schriften von der Einführung dieses Rechts in einem hohen Hause handeln, die Einwilligung der nachgebornen Prinzen als eine nothwendige Sache angesehen, welche bey einer so wichtigen und bedenklichen Veränderung, so mit der Erbfolge vorgenommen wird, nicht ausser Acht gelassen werden könne. **) Dieses sey von des Kayfers Majestät selbst in Erwägung gezogen worden, indem in der an den verstorbenen Fürsten auf die von desselben zweyten Prinzen gegen die Einführung des Rechts der Erstgeburt erregte Beschwerde erlassenen Verordnung ausdrücklich enthalten sey, daß die Einwilligung aller vollbürtigen Herrn Söhne annoch beygebracht werden sollte. Hierdurch sey der Widerspruch dieses Prinzen für gegründet erkläret, und zugleich die in dem deutschen Reiche

*) IO. FRID. WILH. de NEVMANN in commentat. de hereditatib. et succession. Princip. Sect. II. Tit. 8 §. 146.

**) BETSIVS de pact. famil. illustr. p. 378. SPRINGSFELD de Apanag. cap. V. n. 43.

Reiche von jeher üblich gewesene Gewohnheit, nach welcher eine jede vorzunehmende Veränderung in Ansehung der Länder eines Reichsstandes nicht anders als mit Einwilligung aller Erben geschehen könne. *) Gegen die übrigen Gründe, womit sein hoher Gegentheil die Gültigkeit der Verordnung des verstorbenen Fürsten zu behaupten sich bemühet hatte, ward angeführet, daß die Verordnung Kayser Friederichs des I. nur allein von den Lehen in Italien zu verstehen, und in dem römischen Reich deutscher Nation niemals zu einer beständigen Regel angenommen worden sey, und wenn gleich einige behaupteten, daß Kayser Rudolph der I. solche in dem Jahr 1283. in Deutschland von neuem bestätiget habe; so sey doch so viel gewiß, daß selbige nach der Zeit durch eine eingeführte Gegengewohnheit wiederum ihr Ansehen verloren habe; ja daß auch dasjenige, was in den Schwäbischen und Sächsischen Rechten von der verbotenen Theilung der sogenannten Fahnlehen enthalten, nachmals wiederum aufgehoben worden, **) und nur in Ansehung der Churfürstenthümer sey die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt durch

*) de LUDEWIG de obligatione successor. in principat. p. 143.

**) GAILIUS Lib. II. Obs. 163. ROSENTHAL. de feud. cap. IX. concl. 55.

die güldene Bulle von neuem eingeführet worden. *) Was die Zeugnisse der angeführten Geschichtschreiber anbelange, so müsse man fürnemlich bemerken, daß dieselben nur von gewissen ausser den Grenzen Deutschlands liegenden Staaten, als Burgund, der Lombardey und der Grafschaft Flandern, redeten, ja der erstere **) gedächte sogar einer ähnlichen Streitigkeit, so unter zwey Grafen von Flandern des Rechts der Erstgeburt halber entstanden sey, indem als der ältere das Land sich allein angemasset, sein jüngerer Bruder ihm den Vorwurf gemacht habe, daß er nach dem Völkerrecht solches mit ihm zu theilen schuldig gewesen wäre, wodurch dieser berühmte Geschichtschreiber selbst gleichsam zu verstehen gebe, daß die angegebene Untheilbarkeit der Länder noch einer grossen Ungewißheit unterworfen sey, und daß die Regel, daß dem erstgebornen Sohne die Erbfolge allein zukommen müsse, zu seiner Zeit noch nicht so allgemein und von allem Zweifeln befreyet gewesen. Ja wenn gleich die Vorzüge der Erstgeburt bey den Fränkischen Lehenhöfen in den ältern Zeiten allgemein gewesen, so daß man auch in andern Reichen, wo die Erbfolge nach der Untheilbarkeit der Lehen, und nach dem Recht der Erstgeburt angeordnet worden, solchen

*) A. B. cap. VII.

**) LAMBERTVS SCHAFFNAB. l. c.

chen Gesetzen den Namen eigener Fränkischen Rechte gegeben habe, so gehöre doch der Staat, von welchem hier die Rede sey, zu einem solchen Creys des deutschen Reiches, in welchem die erwähnten Rechte niemals angenommen worden. Und noch ein grösserer Irrthum sey es, wenn der Verfasser der gegenseitigen Deduction behaupten wollte, daß ein Vater sein Lehengut nach seinem Gefallen veräussern könne, indem das Schwäbische und Sächsische Recht, die den Besitzer eines väterlichen Stammlehen an die Einwilligung seiner Erben binden, dieser so ungegründeten Meynung offenbar entgegen stünden. *) Die von Ihro Kayserlichen Majestät, hieß es noch zuletzt, von dem verstorbenen Fürsten erhaltene Bestätigung sey keinesweges auch so beschaffen, daß der erstgeborne Prinz seinen auf das Recht der Erstgeburt gegründeten Anspruch dadurch behaupten könne, indem sein Herr Bruder zur Begründung seines Rechts dieser einseitig erhaltenen Bestätigung die für ihn gleich anfänglich ausgefallene allergnädigste Verordnung entgegen setzen könne, und es ausserdem eine in den Rechten gegründete Regel sey, daß niemanden sein an einer Sache erlangtes Recht entzogen werden solle, welche Regel aber auch

*) SCHILTER in commentar. ad ius feud. Alemann. cap. 64. §. 6.

auch bey der Erbfolge in Ansehung der Lehen zur Richtschnur angenommen werden müsse.

Dieses waren die vornehmsten Gründe gewesen, so die beyden hohen streitenden Theile über die vorhin angeführte Frage, sowohl für sich als gegen einander angeführet hatten, und welche ich, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, nur in einem kurzen Auszuge darstellen müssen. Eine geringe Vergleichung derselben wird gar bald das Uebergewicht den letztern für den erstern geben. Meine Absicht ist hier nicht, eine Geschichte von dem Ursprung und den Schicksalen des Rechts der Erstgeburt in Deutschland zu entwerfen, die schon von so vielen und besonders noch vor einigen Jahren von dem gelehrten Herrn D. Hofacker zu Göttingen mit einem glücklichen Erfolg und verdienten Beyfall vorgetragen worden. *) Ich werde nur bey dem, was zur Erläuterung desjenigen gehöret, so in dieser Streitigkeit der eine und der andere Theil zur Rechtfertigung seiner Gründe angeführet hatte, mich auf die Geschichte als ein sicheres Hülfsmittel, die Wahrheit zu entdecken, berufen. Der Verfasser der ersten Streitschrift hatte die Meynung geäussert, daß den Kindern an den väterlichen Gütern gar kein

Recht

*) S. desselben Commentatio de originib. et fatis succession. ex iure primogenitorae in famil. illustrib. Germaniae, Goetting. 1771.

Recht zugestanden werden könne. Dieser Zweifel, der schon von verschiedenen Rechtsgelehrten vorgetragen, aber auch von andern hinlänglich gehoben worden, ist so erheblich nicht, als er es zu seyn scheinet. Alle deutsche Völker sind in ihren Grundsätzen von der Erbfolge darinnen mit einander überein gekommen, daß die väterliche Erbschaft den Kindern nicht entzogen werden könne, weil diese das Gesetz der Natur, sobald sie nur das Licht der Welt erblicket haben, schon zum voraus zu Erben ihrer Eltern bestimmet hat, und nur wird hier und da ein Unterschied angetroffen, welcher darinnen bestehet, daß in Ansehung der unbeweglichen Güter die Töchter mit den Söhnen zugleich, bey andern aber die erstern in Ermangelung der letztern zu der Erbfolge gelassen worden sind. Die Beschaffenheit der damaligen Zeiten, und die Kriegesdienste, zu welchen die Söhne verbunden waren, ist die Ursache desselben. Man mußte wegen des Aufwandes, welchen die Söhne der Kriegesdienste halber machen mußten, auch besonders auf ein Mittel denken, woher dieselben die Kosten zur Bestreitung dieser Dienste nehmen sollten, und ihnen dieserwegen einen Vorzug für den Töchtern zugestehen. *)

Daß

*) L. B. de SENCKENBERG de succession. filiar.

Daß das Recht der Erstgeburt von der Natur selbst herrühre, ist nicht weniger ein falscher Satz, wenn gleich diejenigen, welche solches behaupten, zur Begründung ihrer Meynung anführen, daß, weil die nach demselben bestimmte Erbfolge viel natürlicher als die Theilung sey, indem diese die Hoheit und den Glanz der Fürstlichen Häuser schwäche, auch hieraus fliesse, daß das Recht der Erstgeburt älter als die Theilung sey. *) Mit ungleich besserem Rechte kann man diesen Satz umkehren, und dagegen behaupten, daß die Theilung etwas altes, die Einführung des Rechts der Erstgeburt aber etwas neues sey. Die Theilungen sind eigentlich durch das Natur: hingegen die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt durch das Völkerrecht eingeführet worden. Und wenn es anders seine Richtigkeit hat, daß dasselbe einen Vertrag oder andere Verordnung, wodurch es eingeführet worden, zum voraus setzet, so kann man nicht sagen, daß solches ursprünglich aus dem Recht der Natur herrühre, es ist auch weit natürlicher, daß man dasjenige, so man gemeinschaftlich findet, auch gemeinschaftlich theile, und da die Natur eher als das Völkerrecht gewesen,

so

liar. in regn. et principat. SCHILTER de feud. iur. Franc. §. 22.

*) HVGO GROTIVS de Iur. Bell. ac Pac. Lib. II. cap. V. §. 21.

so kann man mit allem Recht behaupten, daß, obgleich die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt für den Flor und den Glanz eines Fürstlichen Hauses weit ersprießlicher, und mit ungleich grössern Vortheilen als die Theilung der Länder verbunden ist, *) dennoch die Theilungen älter sind. Betrachtet man die verschiedenen deutschen Staaten, so können uns die Geschichten derselben belehren, daß man, so viel die Erbfolge anbelanget, den Theilungen mehr als dem Erstgeburtsrecht gewogen gewesen. Man hat Beyspiele genug, daß auch in Ansehung ganzer Fürstenthümer und Grafschaften die Theilung des Landes nach dem alten deutschen Sprichwort: Der ältere theiler, der jüngere kieser, welches in dem Sächsischen Landrecht angetroffen wird, **) verfüget worden. Noch mehr, wie viele Beyspiele trift man nicht an, daß, als lange schon zuvor durch die güldene Bulle Carls des IV. in Ansehung der Churfürstenthümer das Recht der Erstgeburt eingeführet gewesen, nichts destoweniger in andern Fürstlichen Staaten die Gleichheit der Rechte zwischen dem erst- und nachher gebornen Prin-

*) HERTIVS de specialib. Rom. imper. germ. rebuspubl. Sect. II. §. 6.

**) I. P. S. Lib. III. Art. 29. BEYER in Diss. de prouerbio: maior diuidit, minor eligit. BUDER in Amoenitatib. iur. feud. p. 145.

Prinzen auf das genaueste beobachtet, und bald unter denenselben eine gemeinschaftliche Regimentsverwaltung, bald aber eine Theilung beliebet worden, *) bis endlich nach und nach die Gesinnungen der Grossen sich verändert, und Staatsursachen, das Recht der Erstgeburt in ihren Häusern einzuführen, ihnen angerathen haben.

Aber eben solche Beyspiele können uns überzeugen, daß in den Fürstlichen Häusern von dem Recht der Erstgeburt kein beständiger Gebrauch gemacht worden, und sie widerlegen dasjenige, was der Verfasser der ersten Streitschrift behauptet hatte, als ob dasselbe in Deutschland seit den Zeiten Kayser Friederichs des I. in einem beständigen Gebrauch gewesen, und nur zuweilen, wo es den für die Theilungen der Staaten gesinnten Staatsmännern geglücket, den Fürsten die Meynung beyzubringen, daß die Entfernung der nachgebornen Prinzen von dem Thron ihres Vaters unnatürlich und der Billigkeit zuwider sey, abgeschaft worden. Er hatte unter andern zur Begründung seiner Meynung angeführet gehabt, daß vor dem harten Schicksal, welches der auch in seinen größten Widerwärtigkeiten grosse Herzog Heinrich der Löwe über sich ergehen lassen mußte, und von den Zeiten der Kayser Friede-

rich

*) HOFACKER l. c. cap. III. Sect. II. §. 64. sq.

rich des I. und II. sowohl von der Theilung der damals florirenden grossen fünf Erzfürstenthümer, als auch der Reichsgrafschaften unter den Söhnen kein Beyspiel in den alten Geschichten gefunden werde. Allein wie wenig kann man sich auf das Jahrhundert dieser Prinzen berufen, und aus demselben einen Grund, dieses Anführen zu beweisen, herholen, da in den damaligen Zeiten die Reichsämter und die mit denselben verbunden gewesenen Vorzüge nur der Person desjenigen anklebten, welcher mit selbigen auf Lebenszeit beehret worden. Da auf solche Würden bey den Lebzeiten des Fürsten, der sie verwaltete, keiner von seinen Söhnen einen Anspruch machen, und solchen auf seine Geburt gründen konnte, sondern dieselben erst nach des Vaters Tode blos und allein dem Erstgebornen zukamen; so mußte auch das Land, so als ein Lehen mit dem Reichsamt verbunden gewesen war, auch zugleich nothwendig dem Erstgebornen, welcher durch die Kayserliche Gnade seinem Vater in der Würde folgete, anheim fallen. Die Zeit aber, welche das System und die Regierungsform der Staaten so oft verändert, hat ebenfalls diesen Gebrauch der Vergessenheit übergeben. Daher es denn geschehen, daß, sobald die Reichsämter und Würden nach und nach erblich geworden, auch die erblich gewordenen Länder und Reichslehen,

auſſer den Churfürstenthümern, eine ganz andere Verfaſſung erhalten, so, daß die Theilungen in denſelben auch Statt gefunden haben. *) Sezet man endlich diesem noch hinzu, daß die Lehen aus Verſehen und Geding keiner väterlichen Verordnung unterworfen seyn können, daß die Theilungen bey den Reichslehen auf einem alten Herkommen beruhen, und daß zur Einführung des Rechts der Erſtgeburt in einem Fürſtlichen Hauſe, es mag ſolches durch eine letzte Willensordnung, Vertrag, oder auf eine andere Weiſe eingeführet werden ſollen, ſo wie aller Fürſtlichen hohen Anverwandten alſo auch insbeſondere der nachgebornen Prinzen ausdrückliche Einwilligung, nach der einhelligen Meynung der Lehrer des Staatsrechts und dem Herkommen des deutſchen Reichs erfordert werde, ſo mußten nothwendig diejenigen Gründe den Beyfall erhalten, welche für den Prinzen, der ſich der Einführung des vorhin angeführten Rechts widerſetzet hatte, angeführet worden waren. Und er hatte gewiß, ſich für der Strafe, welche dem Kayſerlichen Beſtätigungsbrief als eine beſondere Clauſul angehängt worden war, zu fürchten, keine Urſache, indem ſelbſt der an ſeinen verſtorbenen Herrn Vater erlaſſene Allerhöchſte Kayſerliche Befehl, wodurch derſelbe aller ſeiner vollbürtigen Prinzen Einwilligung

*) CONRING de vrbib. German. §. 126.

ligung beyzubringen angewiesen worden war, ihn von dieser Besorgniß befreyte. Er, der weiter nichts als nur dasjenige verlangte, was ihm von Rechtswegen zukam, konnte sich zu einem für ihn glücklichen Ausgang dieser Streitigkeit die beste Hofnung machen; ja es ist auch, wie man nach der Zeit erfahren, das in dieser Sache ergangene Kayserliche Erkenntniß mit seinem Wunsche völlig eingetroffen.

III.

Ob ein Prinz, der nebst seinen Fürstlichen Geschwistern, vermöge eines mit seinem ältesten Herrn Bruder errichteten Vergleiches, sich gegen eine gewisse Summe Geldes aller Ansprüche an die väterliche und mütterliche Erbschaft begeben hat, in dem Falle, wenn derselbe nachher zu der Landesregierung gelanget, dasjenige, was er zu seiner Abfindung erhalten, jenen wiederum herauszugeben verbunden sey?

Der regierende Fürst zu S** hatte zur Tilgung einiger Landesschulden von seiner Frau Schwiegermutter ein grosses Capital gegen Verpfändung einiger Aemter als ein

Dar-

Darlehn aufgenommen, und seiner Gemahlin wegen einer ihm zugebrachten Summe von zwey und zwanzig tausend Thaler ein gewisses Amt in seinen Landen zum Unterpfand ebenfalls verschrieben. Als die erstere dieses Zeitliche gesegnet hatte, und er selbst einige Jahre darauf die Welt verließ, so folgte ihm sein erstgeborner Prinz, ausser welchem er noch zwey Prinzen und eine Prinzeßin hinterließ, in der Regierung. Ohnerachtet er von den auf dem Lande gehafteten Schulden ein grosses Theil abgetragen, und man nicht vermuthet hatte, daß er vieles für sich ersparet haben würde, so war doch sein Allodialnachlaß ansehnlich genug gewesen. Sein Nachfolger hatte aber kaum den Thron bestiegen, als er schon erfahren mußte, daß ein jeder Stand mit gewissen Beschwerlichkeiten verbunden sey, und auch der Stand der Fürsten seine eigene Ungemächlichkeiten habe. Eine Wahrheit, die eine uralte Erfahrung längst bestätiget hat. Seine Frau Mutter, die Fürstliche Wittwe, verlangte ihre eingebrachten Gelder wieder, und was sie als Erbin ihrer verstorbenen Frau Mutter zu fordern hatte. Sie besaß ausserdem noch ein ansehnliches Rittergut nebst einem dazu gehörigen grossen Wald, welches beydes ihr Eigenthum gewesen war. Die Fürstlichen Geschwister sehnten sich nach der Theilung des väterlichen eigenthüm-

lichen Nachlasses, und verschiedene Gläubiger, die unter der vorigen Regierung ihre Bezahlung noch nicht erlangen konnten, hoften solche von dem neuen Landesregenten ohne weitere Schwierigkeit zu erhalten. Lauter Umstände, so demselben nach seiner kaum angetretenen Regierung nichts als Sorge erweckten, so, daß er mit seinen vertrautesten Räthen vielfältige Berathschlagungen anstellte, wie er diesen Unruhen entgehen möge. Endlich ward nach gepflogenen glücklichen Unterhandlungen zwischen ihm und seinen Fürstlichen Geschwistern ein Vergleich getroffen, welchem zufolge diese letztern sich nicht nur der väterlichen Erbschaft, sondern auch aller Ansprüche an das mütterliche Vermögen auf den Fall, wenn dieselbe ebenfalls dereinsten mit Tode abgehen würde, begaben, dahingegen ihr ältester Bruder, der regierende Fürst, die Bezahlung aller Schulden übernommen, und einem jeden von seinen drey Fürstlichen Geschwistern unter der Bedingung, daß nach dem Tode seiner Frau Mutter ihm das vorhin angeführte Guth nebst der Holzung ebenfalls anheim fallen sollte, eilftausend Thaler zu bezahlen, versprochen hatte. Dieser Vergleich ward der Fürstlichen Wittwen zur Genehmhaltung vorgeleget, welche denselben auch in allen und jeden Puncten durch ihre Unterschrift billigte, und auch durch ihren Tod nachmals noch mehr bestätigte.

Aber eben dieser Vergleich, der zu der hohen Personen, unter welchen selbiger getroffen worden, höchsten Zufriedenheit vollzogen ward, gab gleichwol einige Jahre nachher zu nicht geringen Mißhelligkeiten Anlaß. Der regierende Landesherr, als der älteste Bruder dieser Fürstlichen Geschwister, starb nach einigen Jahren, ohne Leibeserben zu hinterlassen, und der zweyte Prinz folgte ihm nunmehr nach dem Recht der Erbfolge in der Regierung. Die Frau Mutter dieser Fürstlichen Geschwister lebte damals noch, als sich dieser Vorfall begeben hatte, und so lange sie noch lebte, blieb auch der Vergleich unangefochten. Kaum aber ward sie nach einigen Jahren der Welt ebenfalls entrissen, als sogleich nach ihrem Tode der jüngste Prinz und Prinzeßin Schwester ihrem ältesten Herrn Bruder zu verstehen gaben, daß derselbe nach nunmehr veränderten Umständen die eilftausend Thaler, so ihm vermöge des vorhin gedachten Vergleiches von dem verstorbenen Fürsten bezahlet worden, ihnen wiederum herauszugeben verbunden sey. Die Billigkeit, sagten sie, erfordere dieses, indem er jetzt als regierender Landesherr so viele Vortheile für ihnen erhalten hätte, und der Verlust für sie gar zu wichtig seyn würde, wenn sie sich jetzt mit demjenigen begnügen sollten, was sie vermöge des vorhin gedachten Vergleiches erhalten hätten.

Ein so unerwarteter Antrag mußte nothwendig den Prinzen, der nunmehr regierender Landesherr geworden war, in einige Unruhe setzen, und er besorgte nicht ohne Ursache, daß dieser Vorfall zwischen ihm und seinen Fürstlichen Geschwistern, mit welchen er bisher in der zärtlichsten Eintracht gelebet hatte, Mißhelligkeiten erwecken, und das Band der brüderlichen Liebe zerreissen möge. Von der Unbilligkeit des an ihn ergangenen Antrags überzeugt, glaubte er nicht schuldig zu seyn, dasjenige wiederum herauszugeben, was ihm einmal durch einen gültigen Vergleich bezahlet worden war, und dieses war es, worinnen die Antwort bestand, so er seinen Geschwistern ertheilen ließ, welche aber nicht den geringsten Eindruck in derselben Gemüthe machte, ob man schon von der andern Seite ihnen mit den bewährtesten Gründen zeigte, daß, da wider die Gültigkeit des Vergleiches nach ihrem eigenen Geständniß nicht das geringste einzuwenden sey, und derselbe schon längstens in die Erfüllung gebracht worden, es auch nunmehr dabey bleiben müsse. Was man gleich im Anfang dieser entstandenen Zwistigkeit besorgte, daß selbige in einen öffentlichen Streit ausbrechen mögte, traf ein. Die Vertraulichkeit, so bisher in dieser Fürstlichen Familie unter dem regierenden Fürsten und seinen Durchlauchtigsten Geschwistern

geherr-

geherrschet hatte, schien gleichsam verschwunden zu seyn, und man drohete dem erstern mit einer bey einem von den höchsten Reichsgerichten anzustellenden Klage, welches vermuthlich auch geschehen seyn würde, wenn nicht einige hohe Personen es über sich genommen hätten, den streitenden Theilen ein Mittel vorzuschlagen, so auch derselben Beyfall erhalten. Dieses bestand in dem Vorschlag, daß sie ihre Streitigkeit der Entscheidung eines Schiedsrichters überlassen mögten. Es ward also nach der dieserwegen getroffenen Verabredung ein gewisser hoher Reichsstand, der mit dem Fürstlichen Hause, in welchem diese Zwistigkeit entstanden war, in einer nahen Anverwandtschaft stand, und selbst zu dem vorhin gedachten Vorschlag gerathen hatte, zum Schiedsrichter erwählet, zugleich aber die Abrede genommen, daß, sobald die hohen streitenden Theile ihre Gerechtsame hinlänglich ausgeführet haben würden, alsdenn von einer auswärtigen Juristenfacultät ein Urtheil eingeholet werden sollte.

Zur Begründung der Klage, so die Geschwister des Fürsten bey dem mit ihrer Einwilligung erwählten Schiedsrichter übergaben, ward fürnemlich angeführet, daß, weil überhaupt in dem Vergleiche für den Prinzen, welchem die Regierung des Landes zugefallen, von den drey und dreyßig tausend Thalern, welche unter desselben nachgebornen

bornen Herrn Bruder und Prinzeßin Schwester vertheilet werden sollten, gar kein Theil ausgesezzet worden, auch der Herr Beklagte, nachdem er zu der Regierung gelanget, an dieser Summe keinen Antheil mehr haben könne, sondern vielmehr denjenigen Theil, welcher ihm damals bezahlet worden, als nunmehr regierender Fürst, wieder herausgeben müsse.

Der Rechtsgelehrte, welchen der hohe Gegentheil zu seinem Sachwalter angenommen hatte, sahe wohl ein, daß er seines Fürstlichen Principals Gerechtsame fürnemlich auf den einmal vollzogenen und in allen Stücken erfüllten Vergleich gründen müsse. Er setzte also der gegen denselben angebrachten Klage entgegen, daß, weil ein Vergleich sich nicht auf solche Fälle erstrecke, an welche man zu der Zeit, wie derselbe errichtet worden, nicht gedacht habe, es auch daher bey demjenigen, was damals verglichen und ausgemacht worden, schlechterdings gelassen werden müsse. Daß sein hoher Principal nach der Zeit, als er schon vermöge des errichteten Vergleiches das Capital, so man jezt wiederum von ihm verlange, erhalten, zu der Regierung des Landes und dem Besitze aller derjenigen Güther gekommen, so dem verstorbenen Fürsten aus der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft zugefallen, habe derselbe blos der Vorsehung des Himmels

zu danken, nicht aber als eine von seinen Fürstlichen Geschwistern ihm erwiesene Wohlthat anzusehen. Es sey freylich andem, daß der Herr Beklagte von den verglichenen Abfindungsgeldern den ihm davon gebührenden Antheil erhalten habe, aber man mögte doch das Gesetz zeigen, welches verordne, daß derjenige, welcher vorher auf eine rechtmäßige Weise etwas zu seiner Abfindung erhalten habe, solches hernach wieder herausgeben müsse, wenn ihm aus einem andern Grunde und durch einen unvermutheten Zufall noch mehrere Güther zufielen. Von allen den Ursachen, wodurch ein Vergleich wieder aufgehoben werden könne, sey keine einzige vorhanden. Man habe denselben damals in der guten Absicht, einem zu besorgenden Streit vorzukommen, und selbigen gleichsam, ehe er noch als eine Flamme ausbrechen möge, noch vor dem Ausbruch zu ersticken, errichtet, und wenn es anders seine Richtigkeit habe, daß nach einem einmal geendigten Vergleich, zu dessen Wiederaufhebung keine gegründete Ursache vorhanden, keine Reue oder Proceß nach dem Ausspruch des Kayfers Diocletians und seines Mitregenten Maximians *) mehr Statt habe; so sey nicht abzusehen, wie man von Seiten der hohen Kläger behaupten möge, daß in Ansehung des jetzt regierenden

*) L. 39. C. de transaction.

renden Fürsten der Vergleich nicht mehr gelten könne, da sie doch selbst denselben für sich als einen gültigen Vertrag längst gebilliget hätten.

Obschon alle diese Einwendungen an und für sich wichtig genug gewesen waren, so hielt sie dennoch der hohen Kläger Sachwalter noch lange nicht für überzeugend, daß er dadurch zum Nachgeben bewogen worden wäre. Die eilftausend Thaler, versetzte er in seiner Gegenantwort, so der jetzige Regent nach dem Vergleich erhalten, sind eigentlich nichts anders als eine Geldsumme, so einem Fürsten, der nicht zur Regierung kommt, zu seinem Unterhalt gegeben werden, *) anzusehen. Nichts sey also der Billigkeit mehr gemässer, als daß der Herr Beklagte, nachdem ihm die Landesregierung zugefallen, und er dadurch als regierender Fürst ungleich grössere Einkünfte erhalten habe, diese Summe wiederum herausgeben müsse. Auch bey dergleichen zum Unterhalt eines nachgebornen Prinzen ausgesetzten Geldern sey das Zuwachsrecht gebräuchlich, **) so, daß, wenn einer von denselben nachher die Landesregierung erhält, solche seinen übrigen Fürstlichen Geschwistern anheim fallen müßten, und es sey gar nicht abzusehen, warum dieselben dieses Rechts nicht eben so gut, als wie sonst

*) Appanage.

**) ius accrescendi.

sonst andere Personen, so sich gegen einander als Miterben verhalten, oder die in Ansehung eines Vermächtnisses mit einander in einer Verbindung stehen, theilhaftig seyn sollten. Man müsse, fuhr er weiter fort, bedenken, daß die verstorbene Fürstliche Wittwe, der hohen streitenden Theile Frau Mutter, ausser ihren Ehegeldern noch ein ansehnliches Landguth nebst einer weitläuftigen Waldung hinterlassen, aus welcher ohne einen für dieses Grundstück zu besorgenden Schaden jährlich für dreytausend Thaler Holz verkauft werden könne. Dieses Landguth nebst der dazu gehörigen Holzung allein sey vierzig tausend Thaler werth, und alles dieses sey vermöge des Vergleiches unter den vorhin angeführten Bedingungen dem vorigen Regenten für die drey und dreyssig tausend Thaler abgetreten worden, dessen Nachfolger zum Schaden seiner Durchlauchtigsten Geschwister hierbey gar zu sehr gewinnen würde, wenn er so wichtige Vortheile allein geniessen und noch überdieses die eilftausend Thaler behalten sollte.

Diese Schrift schien verschiedenes in sich zu enthalten, welches nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit einigen Beyfall verdiente. Ein Richter, der mehr nach der Billigkeit als nach dem strengen Recht sein Urtheil abzufassen sich angewöhnet hat, konnte zum wenigsten bewogen

werden, die Waageschale des Rechts nach der hohen Kläger Seite zu lenken. Er konnte zum Grunde seines Urtheils anführen, daß es bey so grossen Vortheilen, die der Herr Beklagte nach der Zeit erhalten, eine übertriebene Härte sey, so derselbe wegen der in Anspruch genommenen Gelder gegen seine Geschwister erwies, daß er solche, so in Ansehung der ihm zugewachsenen übrigen grossen Vortheile nur eine Kleinigkeit genennt zu werden verdienten, behalten wollte. Allein, da es hier mehr auf die Frage, was Recht sey, als auf die Billigkeit ankam, so würde des Herrn Beklagten Sachwalter gegen seine Pflicht gehandelt haben, wenn er nicht das erstere zu erweisen sich bemühet hätte. Ausserdem, daß er sich in seiner zweyten Gegenantwort nochmals auf die Gültigkeit des Vergleichs berief, zeigte er nur noch mit wenigem, daß die eilftausend Thaler, so der Gegenstand dieses Streits waren, ganz und gar nicht für ein solches Geld zu halten wären, so den nachgebornen Brüdern eines regierenden Fürsten zum Unterhalt gegeben werde, sondern daß diese Summe den hohen Klägern zu ihrer Abfindung wegen des auf den elterlichen Nachlaß geleisteten Verzichts gegeben worden, dieselben aber ausserdem aus den Einkünften des Landes eine gewisse Summe Geldes zu ihrem Unterhalt erhielten, die mit jener

in gar keiner Verbindung stünde. Da dieser letztere Umstand völlig gegründet war, so verloren die Gründe, welche der Gegentheil vorhin vorgetragen hatte, ein Grosses an ihrer Stärke.

Dieses war es, was in dieser Streitigkeit ein jeder Theil zur Behauptung seiner Gerechtsame vorgetragen hatte. Das hierauf auf derselben hohes Verlangen abgefaßte Urtheil fiel dahin: Daß, woferne der Herr Beklagte, der jetzt regierende Fürst, in Ansehung der andern grossen Vortheile, so ihm durch den vorhin erwehnten Vergleich zugeflossen, seinem Herrn Bruder und Prinzeßin Schwester die ihm zuständige eilftausend Thaler nicht aus brüderlicher Neigung und Liebe zu schenken sich entschliessen sollte, derselbe, solche wiederum herauszugeben, nach den Rechten auf keine Weise verbunden sey.

Richtig war es freylich, was der hohen Klägers Sachwalter angeführet hatte, daß von der verglichenen Summe der drey und dreyßig tausend Thaler für den damals regierenden Fürsten kein Theil ausgesetzet worden, und man konnte hieraus mit einiger Wahrscheinlichkeit den Schluß machen, daß der Herr Beklagte, nachdem er zur Landesregierung gelanget, von diesem Capital nichts mehr erhalten können, sondern dasjenige, was er davon zu seinem Antheil bereits empfangen, wiederum herauszugeben verbunden sey.

Hierzu kam noch, daß die gedachte Summe den jüngern Geschwistern des regierenden Fürsten zu ihrem Fürstlichen Unterhalt dienen sollte, und daß sie solche nicht umsonst erhalten, sondern indem sie sich der väterlichen und mütterlichen Erbschaft begeben müssen, gewiß sehr wichtige Vortheile, welche ihnen auf keine Weise entzogen werden konnten, zum Besten ihres ältesten Herrn Bruders aufgeopfert haben. Das einzige Ritterguth, nebst der dazu gehörigen Holzung, welches sie nach dem Vergleich demselben abgetreten hatten, war allein nach seinem wahren Werth zu vierzigtausend Thaler angeschlagen, eine Summe, so diejenige, welche sie zu ihrer Abfindung erhalten hatten, um ein ansehnliches überstieg. Da nun also der Herr Beklagte bereits so grosse Vortheile für seinen Geschwistern zum voraus hatte, und nach dem Absterben seines Herrn Bruders die väterliche und seit dem Todesfall seiner Frau Mutter die mütterliche Erbschaft nebst dem wichtigen Ritterguth erhalten, aus dessen Einkünften ihm die eilftausend Thaler, welche man wieder zurückforderte, gar bald ersetzet werden konnten; so schien es freylich, daß er zu derselben Herausgebung um so mehr verbunden sey, als dieser Verlust mit den ansehnlichen und wichtigen Vortheilen, so ihm auf der andern Seite zugefallen, in gar keine Vergleichung gesetzet werden konnte.

Wäre

Wäre hier blos die Frage von dem, was der Billigkeit gemäß sey, gewesen, so würde gewiß nicht leicht ein Rechtsgelehrter selbiger seinen Beyfall versaget haben. Aber hier kam es auf das Recht an, und dieses war es auch, was der Herr Beklagte zu wissen verlangte, ob nemlich die von seinen hohen Gegnern an ihn gemachte Forderung auch in den Rechten gegründet, und er nach den Gesetzen dasjenige, was er durch den Vergleich erhalten hat, nunmehr, nachdem die Umstände sich zu seinem Besten verändert hatten, herauszugeben schuldig sey? Und diese Frage mußte allemal zu seinem Vortheil und seiner hohen Absicht gemäß beantwortet werden, und die Entscheidung dieser Streitigkeit für ihn ausfallen. Ihm sowohl als seinen beyden andern Fürstlichen Geschwistern war bey der Errichtung des Vergleichs der dritte Theil von der vorhin gedachten Summe, welche der älteste Bruder und regierende der Landesherr an dieselben zu bezahlen sich verbindlich gemacht hatte, versprochen worden. Der Vergleich ward vollzogen, und die hohen Theilnehmer an demselben hatten bey Fürstlichen Treuen, demselben auf das genaueste nachzukommen, sich einander die Versicherung gegeben. Der Herr Beklagte hatte nach der Zeit des getroffenen Vergleichs gar keine Handlung begangen, so zu einer Wiederaufhebung desselben eine Gele-

genheit gegeben hätte, und es war überhaupt auch nichts vorgefallen, so zu einer hinreichenden Ursache, um von demselben wieder abzugehen, dienen konnte. Daß ihm als dem nunmehr ältesten Prinzen seines Fürstlichen Hauses nach dem Absterben seines Herrn Bruders die Landesregierung zugefallen, hatte er nicht seinen Fürstlichen Geschwistern als eine ihm erwiesene Wohlthat, sondern einzig und allein der Vorsehung des Höchsten und dem Recht der Erbfolge zu danken, und dieser Umstand konnte jenen gewiß nicht zum Vorwand dienen, um ihre angebliche Forderung auf selbigen zu gründen. So ist auch kein Gesetz anzutreffen, so denjenigen, der vorher auf eine rechtmäßige Weise einen geringen Theil aus einer Erbschaft erhalten, solchen wiederum herauszugeben verbindet, wenn ihm nachmals ein grösseres Vermögen, und zwar aus einem ganz andern Grunde, zufällt. Nimmer kann durch einen solchen Zuwachs das zuerst Erworbene verloren gehen. Alsdenn würde der hohen Kläger Forderung vollkommen gegründet gewesen seyn, wenn man in den Vergleich unter andern die Bedingung eingerücket hätte, daß auf den Fall, wenn einer oder der andere von den Fürstlichen Brüdern nach Ableben des erstgebornen Prinzen zur Regierung gelangen würde, selbiger, so viel ihn beträfe, wieder aufgehoben, und desselben

ben Theil von der verglichenen Summe seinen übrigen Geschwistern zuwachsen sollte. Aber eine solche Clausel war gar nicht in demselben enthalten gewesen, und da in den Gesetzen einmal die Ursachen, wodurch eine Verbindlichkeit wiederum aufgehoben werden kann, bestimmt worden, so konnte der Umstand daß, weil der Herr Beklagte die Landesregierung erhalten, der Vergleich dadurch seine Verbindlichkeit verloren habe, dem klagenden Theil nimmermehr zum Vorwand dienen. Sollen dergleichen Vorfälle die Verbindlichkeit, in welche man durch einen Vergleich geräth, wiederum aufheben, so müssen sie von den sich vergleichenden Theilen selbst verabredet und festgesetzet werden, kein Theil kann einseitig und für sich allein eine neue Art und Weise, eine Verbindlichkeit aufzuheben, einführen. Das Vorgeben, daß dem regierenden Herrn von der verglichenen Summe in dem Vergleiche für seine Person kein Theil ausgesetzet worden, konnte den hohen Klägern nicht den geringsten Nutzen bey dieser Streitigkeit verschaffen. Er, der als der hohe sich vergleichende Theil auf der einen Seite sich verbindlich gemacht hatte, die verglichenen Gelder gegen die von denselben geschehene Verzichtsleistung auszuzahlen, konnte von denselben für seine Person keinen Theil verlangen. Die eilftausend Thaler, so der Herr

Beklagte zu seinem Antheil erhalten, waren, wie desselben Sachwalter ganz richtig dargethan hatte, blosse Abfindungsgelder und keine sogenannte Appanage gewesen. Und gesetzt, man hätte sie dafür halten wollen, so war es doch ungegründet, wenn der gegenseitige Sachwalter behauptet hatte, daß diese Summe nach dem bekannten Zuwachsrecht seinen hohen Principalen nunmehr zufallen müsse, da bekannt ist, daß dieses Recht bey solchen Geldern, so zum Unterhalt der Prinzen, welche von der Landesregierung ausgeschlossen sind, bestimmt werden, keine Statt findet. *) Ueber eine Verletzung sich zu beklagen, hatten die hohen Kläger gar keine gegründete Ursache für sich anzuführen. Denn diese, in so ferne sie sich über die Hälfte erstrecket, ziehet zwar die Würkung nach sich, daß, wo die Rede von einem Contract oder Kauf ist, derjenige, welcher auf die angeführte Weise verkürzet worden, wegen des ihm zugefügten Schadens klagen, und dieserwegen eine Vergütung verlangen kann, **) so aber bey einem Vergleich nicht Statt findet. ***) Ja gesetzt,

*) BETSIVS de pact. familiar. illustr. p. 223. HERTIVS de commentit. Apanagii et Paragii distinction. §. 4.

**) L. 2. C. de rescindend. vendit.

***) L. 23. C. de transaction. LAVTERBACH in colleg. theoret. pract. Pandect. Lib. II. Tit. 15. §. 33.

setzt, man hätte in dem gegenwärtigen Streite das Gegentheil behaupten wollen, so konnte doch die angebliche Verletzung nicht einmal erwiesen werden. Alles, was also vorgetragen worden war, und wodurch man den Herrn Beklagten, daß er die ihm bezahlte Geldsumme wiederum herauszugeben schuldig sey, überzeuget zu haben glaubte, war in der That noch nicht hinreichend gewesen. Denn da ihm diese einmal durch einen gültigen Vergleich überlassen worden war, so mußte auch derselbe nunmehr unangefochten bleiben, und nichts als die Hofnung, daß er vielleicht in Ansehung anderer grossen ihm zugefallenen Vortheile dasjenige aus brüderlicher Neigung und Liebe seinen Durchlauchtigsten Geschwistern geben werde, was dieselben von Rechtswegen von ihm nicht verlangen konnten, blieb diesen letztern übrig.

IV.

Wegen eines bey der Section einer ermordeten Frauensperson begangenen Versehens entgehet die Thäterin der Todesstrafe.

Die Mörderin, welche der Gegenstand dieses peinlichen Processes gewesen war, hatte bey ihrer Mutter Halbschwester, der Wittwe B** zu A**, von welcher sie aus Mitleiden aufgenommen worden, bereits vier und zwanzig Jahre zugebracht, und von ihrer Wohlthäterin so viele Proben einer wahren Menschenliebe genossen, wie nur immer ein Anverwandter von seinen nächsten Blutsfreunden erwarten kann, als ihr auf einmal die mörderischen Gedanken einfielen, ihrer besten Freundin und Wohlthäterin das Leben zu nehmen, so wie sie auch diesen in ihrem Herzen schon längst beschlossenen Vorsatz würklich zur Ausübung brachte. Schon fünf Jahre zuvor hatte die Wittwe B** ihren letzten Willen errichtet, worinn sie dieser ihrer Anverwandtin

und

und nachherigen Mörderin ein ansehnliches Vermächtniß auf den Fall, wenn dieselbe sie überleben sollte, bestimmt gehabt, welches auch jener nicht unbekannt gewesen. Und eben dieser Umstand machte, daß niemand es begreifen konnte, wie dieselbe auf die Gedanken gerathen können, ihre Anverwandtin, die damals, als ihr das Leben genommen worden, bereits über siebenzig Jahr alt, und zugleich in ihrem hohen Alter sehr schwach und kränklich gewesen war, zu ermorden. Man hatte daher diese unmenschliche That einer Melancholie beygemessen, womit die Mörderin behaftet gewesen, obschon bey der nachher angestellten Untersuchung es sich gezeiget hat, daß sie solche nicht in einem so hohen Grade besessen, als erfordert wird, wenn einem Mörder, der mit diesem Uebel beladen ist, die Todesstrafe erlassen werden soll. So viel war gewiß, daß die Verbrecherin, die ebenfalls schon ein hohes Alter erreichet hatte, seit dreyßig Jahren vor der von ihr begangenen Mordthat mit einem unheilbaren Beinschaden beschweret gewesen, welches verursachte, daß sie, da ihr das Gehen etwas beschwerlich ward, oftmals durch einen schweren Fall verletzet worden, worüber sie in ihrem Herzen einen so grossen Gram empfand, daß sie die mehreste Zeit hindurch nicht nur ein murrisches und verdrießliches Wesen von sich blicken

lassen, sondern oftmals in ihren Gesprächen mit andern ein Verlangen zum Sterben geäussert. Ja sie hatte sich sogar zwey Tage vor der von ihr verübten Mordthat in einen Brunnen gestürzet, aus welchem sie aber durch die Hülfe einiger Leute, die solches von weiten angesehen, unverletzt wiederum heraus gezogen worden. Ihr begegnete in einer Sommernacht, kurz vorher, ehe sie sich zur Ruhe begeben wollte, eben dieser widrige Zufall, daß sie im Gehen stolperte und durch einen harten Fall am Haupte verletzet ward, welches die Wittwe B** hörte, und so schwach sie selbst war, dennoch mit Hülfe ihrer Dienstmagd und einer ihrer Nachbarin, so in der Eile herbey gerufen ward, dieselbe, welche durch diesen Fall hart an dem Kopfe verletzet worden, von der Erde aufrichtete, und in das Bette brachte, worauf sie der Verwundeten den Kopf verband, und ihr ein mit Eßig benetztes Tuch, um derselben Lebensgeister zu ermuntern, vor die Nase hielt, auch so lange nebst den übrigen Personen vor dem Bette stehen blieb, bis sie eingeschlafen war, da denn die letztern wiederum weggiengen, sie aber, die Wittwe B**, sich auf einen bey dem Bette gestandenen Stuhl niedersetzte, um vielleicht die Nacht über bey der Kranken zu wachen, damit sie, wenn sich etwa ein widriger Zufall ereignen mögte, ihr sogleich Beystand leisten könnte.

Der Tag war kaum angebrochen gewesen, als die Nachbarin, von welcher ich vorhin angeführet habe, daß sie von der Wittwe B** herbey gerufen worden, ein Verlangen bey sich verspürte, nach derselben Hause sich zu begeben, um sich nach dem Zustande der Verwundeten zu erkundigen, und, wo es mit derselben schlimmer geworden seyn würde, einen Wundarzt herbey zu holen, weil sie glaubte, daß die Wittwe B** etwa noch nicht aufgestanden seyn mögte, und sie dieselbe als eine alte Frau, so von dem in der vorhergegangenen Nacht gehabten Schrecken nicht wenig gerühret worden, nicht in der Ruhe stören wollte. Im Hingehen nach der Wittwe B** Behausung begegneten ihr noch zwey andere Frauensperson, welchen sie den vorhin gedachten Zufall erzählte, und sie zugleich mit ihr zu gehen bat, worauf auch dieselben ihr mit der größten Bereitwilligkeit folgten. Diese drey Personen giengen also mit einander nach der Wittwe B** Hause, nachdem die erstere durch das Klopfen an dem Fensterladen der Kammer, in welcher die Dienstmagd schlief, dieselbe aus dem Schlafe erweckte, welche auch sogleich aufstand, und die Hausthür eröfnete, und mit diesen Frauenspersonen nach der Verwundeten Schlafzimmer gieng. Doch ein neuer und unerwarteter Anblick versetzte sie in das größte Schrecken, als sie die Wittwe

B** vor dem Bette auf der Erde todt, hingegen ihre Anverwandtin nicht mehr in dem Bette lie-gend fanden. Die Dienstmagd, die sogleich auf die Gedanken gerieth, daß sich dieselbe in den Brunnen gestürzt haben mögte, rief sogleich, daß man sich nach demselben hinbegeben müßte, und ihre Muthmassung traf auch richtig ein, indem man dieselbe in eben dem hinter dem Hause vor der Scheune befindlichen Brunnen, in welchen sie sich einige Tage zuvor gestürzet hatte, auf dem Wasser schwimmend antraf, und, obwol matt, jedoch noch lebendig, durch die Hülfe ei-niger herbey gerufenen Personen herauszog. Man brachte sie abermals in das Bette, oh-ne ihr mit Fragen beschwerlich zu fallen, was sie zu einem so grausamen Entschluß bewogen, und was es mit dem Tode ihrer Baase für eine Bewandniß habe? Allein sie hatte sich kaum in etwas wiederum erholet gehabt, als sie den vor dem Bette gestandenen Personen, ohne sich über den Anblick des vor ihren Augen gelegenen Leich-nams der Wittwe B** zu entsetzen, mit einer un-begreiflichen Gleichgültigkeit erzählte, daß sie bald darauf, als die von der Wittwe B** herbey ge-rufene Nachbarin weggegangen, und die erstere sich auf den Stuhl neben dem Bette gesetzet, er-wachet, mit derselben, wie sonst schon oft geschehen, wenn sie, die Wittwe, betrunken gewesen, und

alsdenn nach ihrer Gewohnheit mit ihr einen Streit angefangen habe, abermals mit derselben, und zwar über die Heyrath, welche sie vor einigen Jahren thun können, in einen Streit gerathen, worüber sie dergestalt erbittert worden, daß sie endlich in der heftigsten Wuth, in welche sie gerathen, aus dem Bette gestiegen, und dieselbe, welche auf einem Stuhle vor dem Bette gesessen, angegriffen, sie mit der rechten Hand an die Kehle gefaßt, und so lange gedrückt und fest gehalten habe, bis sie endlich todt gewesen; ja sie habe, als die Wittwe unter dem Anfassen von dem Stuhl auf die Erde gefallen, dieselbe so lange bey der Gurgel fest gehalten, und nicht ehender losgelassen, als bis sie gemerket, daß sie würklich das Leben verloren habe. Sie, die Thäterin, sey hierauf durch das Haus nach dem Brunnen vor der Scheune gegangen, und habe sich vermittelst des an selbigen geknüpften Seils hinunter gelassen, weil sie, nach einer solchen von ihr begangenen grausamen Handlung, von deren Abscheulichkeit sie vollkommen überzeugt sey, nicht länger leben, sondern gern aus der Welt wollte.

Die Anwesenden, so voller Bestürzung diese Erzählung angehöret hatten, liessen sogleich der Obrigkeit diesen traurigen Vorfall anzeigen, worauf die Thäterin abgeholet, und in gefängliche Verwahrung gebracht worden. Man hatte, so-

bald sie in dem Gefängniß angelanget war, die Vorsicht gebraucht, ihre Taschen und Kleidungsstücke genau durchzusuchen, ob man nicht etwa ein tödtliches Werkzeug bey ihr finden würde, um einem Selbstmord vorzukommen, welchen sie gar leicht begehen mögte. Man hatte auch würklich ein in ihren Kleidern versteckes Messer gefunden, bey dessen Entdeckung und Hinwegnehmung sie freymüthig bekannte, daß sie, sich mit demselben die Kehle abzuschneiden, schon zweymal den Vorsatz gehabt, aber es doch nicht thun können. Ja sie setzte diesem noch hinzu, daß, als sie sich einige Tage vor der Ermordung der Wittwe B** in den Brunnen gestürzet, sie durch einen mit derselben gehabten heftigen Streit dazu verleitet worden, und bedaure nichts so sehr, als daß man sie damals wieder heraus gezogen habe.

Von Gerichtswegen ward hierauf die Besichtigung des Leichnams angeordnet, welche der ordentliche Stadtphysicus und zwey hierzu erwählte beeydigte Wundärzte in des Richters Gegenwart verrichteten. Bey dieser Handlung ward von den Kunstverständigen ein Fehler begangen, der nachmals dem Verfasser der für die Verbrecherin übergebenen Schutzschrift einen Hauptgrund darbot, die Gewißheit des Verbrechens zweifelhaft zu machen, und seine Clientin bey dem Leben zu erhalten. So ungerne ich auch

den Leser mit einem Auszuge aus dem Sections-Bericht unterhalte, um alle unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden, so muß ich doch diesesmal von meiner sonst gewöhnlichen Ordnung im Erzählen abgehen, weil das, was ich aus diesem Sectionsbericht nothwendig anführen muß, zur Erläuterung des folgenden dienet. Die Kunstverständigen hatten nicht den ganzen Körper der umgekommenen Person, auch nicht einmal das Haupt, sondern nur die Gurgel bis an die Brust eröfnet, und übrigens nur angeführet, daß sie an beyden Seiten der Kinnbacken mit Blut unterlaufene Stellen, auch an den beyden Armen zwischen den Ellenbogen und Händen blaue Flecken, so Merkmale einer Gewaltthätigkeit wären, wahrgenominen, und noch ausserdem forne an dem Halse unter dem Kinn zu beyden Seiten wol zwölf bis vierzehen Mahlzeichen, so die Inquisitin mit den Nägeln ihrer Finger eingedrücket, und welche durch die äussere Haut durchgegangen, auch rund umher eins mehr, das andere weniger mit Blut unterlaufen, bemerket hätten. Auch die Unterkinnlade, hieß es in ihrem Bericht weiter, sey auf beyden Seiten, doch stärker an der rechten als an der linken, mit Blut unterlaufen, die Oberlefze der linken Seite aber angelaufen und geschwollen, hingegen die Luftröhre so beschaffen gewesen, wie selbige immer in ihren

ordent-

ordentlichen und natürlichen Zustande sich befinden könne. Ihr Gutachten enthielt so viel übrigens in sich, daß aus allen diesen Umständen zu schliessen sey, daß der Getödteten eine Hand gewaltsamer Weise an den Hals und Mund gesetzet worden, und dieselbe möglicher Weise durch eine Erstickung ihr Leben verloren haben müsse.

Ich habe vorhin angeführet, daß man lange schon vor dieser traurigen Begebenheit an der Inquisitin eine Schwermuth und melancholisches Wesen bemerket habe. Da dieser Umstand einen gar zu grossen Einfluß in die Untersuchung dieser Sache, und das in selbiger abzufassende Urtheil hatte, so ließ der Richter, um sich von der Verbrecherin Gemüthsumständen vollkommen zu unterrichten, verschiedene Personen abhören, welche derselben Character und Gemüthszustand wegen des starken Umgangs, so sie mit ihr unterhalten hatten, vollkommen kannten. Alle diese Leute kamen in ihrer eydlichen Aussage darinnen mit einander überein, daß sie an der Inquisitin, mit welcher sie einen genauen Umgang unterhalten, und von der sie mit Grund der Wahrheit sagen könnten, daß dieselbe jederzeit einen christlichen Lebenswandel geführet habe, seit einiger Zeit eine Melancholie wahrgenommen, sie, die Zeugen, auch mehrmals von ihr ersuchet worden, sie in

ihr Gebet mit einzuschliessen. Daß die Inquisitin sich mehrmals über den Mangel der Ruhe und des Schlafes beklaget habe, und oftmals sich verlauten lassen, daß, wenn der Morgen anbreche, auch ihr Leiden angienge. Daß sie ferner einige Zeit vor diesem traurigen Vorfall über eine grosse Herzensangst geklaget, immer geseufzet, still und tiefsinnig gewesen, auch zuweilen ihre Gebärden und Reden sehr verändert, welches einige von den Zeugen, die mit ihr in einem besondern Vertrauen gestanden haben, in eine solche Furcht und Schrecken gesetzet, daß sie dieselbe daher sehr selten zu sich kommen lassen.

Es wird nicht nöthig seyn, daß ich dasjenige hier umständlich erzähle, was die Verbrecherin sowohl in dem summarischen Verhör als auch in ihren Antworten auf die vorgelegten Inquisitionalartikel von dem von ihr begangenen Verbrechen angeführet hat. Sie gestand dasselbe mit aller Aufrichtigkeit, und mit Erzählung aller derjenigen Umstände ein, die ich vorhin schon angeführet habe. Nur dieses kann ich hier nicht unberühret lassen, daß, so oft sie in dem gerichtlichen Verhör gewesen, sie sich ganz vernünftig bezeiget, so, daß man nicht das geringste Merkmal von einer Melancholie an ihr bemerken können. In ihren Aussagen herrschte nicht der geringste Widerspruch, und auch ihre Erzählung von den Umständen

ständen des von ihr verübten Verbrechens war so ordentlich und zusammenhängend gewesen, als nur immer der Vortrag eines Menschen, der den völligen Gebrauch seiner Sinnen und Vernunft hat, seyn kann, ein Umstand, den man bey melancholischen Leuten selten anzutreffen pfleget. Alles, was sie von der Art, wie sie der Wittwe B** das Leben genommen, erzählet hatte, kam mit den an dem Leichnam wahrgenommenen Merkmalen vollkommen überein. Noch mehr, sie vergoß in dem Gerichte häufige Thränen, und bezeigte eine grosse Reue über ihr Verbrechen, da sonst dergleichen mit einer Melancholie behaftete Personen über solche von ihnen begangene Handlungen sich gleichgültig erweisen, und eine Sehnsucht zum Sterben äussern, welche sie als eine Hauptursache anzuführen pflegen, die sie zu der begangenen Mordthat bewogen habe.

Es hatte zwar die Inquisitin, wie ich schon vorhin angeführet habe, ebenfalls ein Verlangen nach dem Tode von sich spüren lassen, als sie den Frauenspersonen die Art und Weise, wie sie die Wittwe B** getödtet habe, erzählte, aber hier im Gerichte schien sie eine wahre Furcht vor dem Tode zu haben, welche immer stärker ward, je mehr das Ende der Untersuchung herannahete, so nach ihrer Muthmassung für sie nicht anders als traurig ausfallen würde. Alles, womit sie

jetzt

jetzt ihre abscheuliche That zu entschuldigen suchte, bestand in dem Vorgeben, daß sie von der Ertödteten, welche, wie sie sagte, dem Trunk und Zorn sehr ergeben gewesen, durch derselben feindseliges Bezeigen, und besonders durch ein in den Vormittagsstunden an dem unglücklichen Tage der Ermordung heftiges Gezänke, in welches sie mit derselben über eine Kleinigkeit gerathen, und wovon sie einen gewaltigen Aerger gehabt, aufgebracht, und zu dem von ihr verübten Verbrechen gereitzet worden. Sie glaubte indessen, daß dasselbe noch immer entschuldiget werden könnte, wenn ein geschickter Rechtsgelehrter ihre Vertheidigung übernehmen würde; ja sie selbst brachte einen gewissen Sachwalter in Vorschlag, der sich an dem Orte, wo sich dieser Vorfall ereignet hatte, durch seine Geschicklichkeit in dergleichen Arbeiten schon einen guten Ruf erworben hatte.

Zwey Puncte waren es gewesen, so ihr Vertheidiger in der für sie zu ihrer Rettung abgefaßten Schutzschrift vorgetragen und ausgeführet hatte. Der erste betraf das Verbrechen selbst, von welchem er behauptete, daß noch keine zuversichtliche Gewißheit vorhanden sey, daß die Wittwe B** durch die von der Inquisitin an ihr verübte Gewaltthätigkeit um das Leben gekommen, und der andere hatte die Verbrecherin zum Gegenstand, welche als eine nach seiner Meynung

mit dem höchsten Grade der Melancholie behaftete Person eher Mitleiden als eine Strafe verdiene. Um die Pflicht eines Vertheidigers noch mehr zu erfüllen, führte er zur Erläuterung des ersten Puncts an, daß die Zergliederung des Körpers nicht so verrichtet worden, wie es sich gebühret hätte. Denn da die Kunstverständigen in ihrem Bericht angeführet hätten, daß die Wittwe B** möglicher Weise durch eine Erstickung um das Leben gekommen, so folge hieraus, daß die Verletzung der äusserlichen Theile nicht so gefährlich gewesen seyn müsse, daß selbige ihren Tod verursachen können, vielmehr sey hier zu vermuthen, daß, weil eine äusserliche Ursache des Todes an derselben nicht gefunden worden, und man die Besichtigung der innern Theile ihres Körpers unterlassen habe, daß ein anderer Zufall derselben Tod verursachet haben müsse, und er glaubte, daß dieselbe als eine alte siebenzigjährige Frau, die nach der Aussage derjenigen Personen, so mit ihr einen vertrauten Umgang unterhalten haben, sonst schon mit Ohnmachten behaftet, und dabey dem Trunk und Aerger im höchsten Grade ergeben gewesen, vermuthlich, als die Inquisitin sie so plötzlich angefallen habe, von einem Schlagfluß befallen worden, welcher sich bey dem grossen Schrecken, den sie über die ihr wiederfahrne Begegnung empfunden, gar leicht ereignen

eignen können. Der andere Punct betraf den Gemüthszustand der Inquisitin, von welcher er behauptet hatte, daß dieselbe von einem so grossen Grad der Melancholie behaftet sey, daß sie unter diejenigen Personen gehöre, welche die Gesetze von aller Strafe frey sprechen. Diese Melancholie, führte er an, sey schon aus dem zweymaligen Stürzen in den Brunnen, und dem gehabten Vorsatz, sich die Kehle abzuschneiden, erwiesen, auch durch die Zeugen hinlänglich dargethan worden; und, setzte er noch hinzu, wenn alles dieses nicht wäre, so müßte schon der einige Umstand, daß die Wittwe B** die Inquisitin in ihrem letzten Willen zur Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit wegen des ihr von derselben seit so vielen Jahren her geleisteten Beystandes mit einem ansehnlichen Vermächtniß bedacht habe, das stärkste Zeugniß von ihrer Melancholie abgeben, indem nicht zu vermuthen sey, daß eine Person, so den völligen Gebrauch ihrer Vernunft besitze, ihre Wohlthäterin zu ermorden, den grausamen Entschluß fassen, und solchen ausführen werde. Er verlangte, daß das Gericht, ehe noch in dieser Sache ein Urtheil abgefasset würde, die gerichtlichen Verhandlungen an eine medicinische Facultät senden, und von derselben ein Gutachten über folgende Fragen fordern möchte: Ob die verrichtete Section und der darüber erstattete Bericht so beschaffen,

daß man mit einer gewissen Ueberzeugung schliessen könne, daß der Tod der Wittwe B** blos allein durch die an ihrem Körper verübte Gewaltthätigkeit würklich verursachet worden? und, ob dafür zu halten sey, daß die Inquisitin zu der Zeit der an der Wittwe B** verübten Gewalt und Ermordung mit einer solchen Melancholie behaftet gewesen, daß sie dieserwegen zu der auf einen vorsetzlichen Mord in den Gesetzen verordneten Strafe nicht verurtheilet werden könne?

Die Beantwortung der ersten Frage stimmte mit dem Wunsche des Vertheidigers völlig überein. Das Gutachten der auswärtigen Arzneyverständigen fiel dahinaus: Daß die in dem Sectionsbericht angegebene Verletzung der äusserlichen Theile nicht von der Beschaffenheit gewesen, daß sie den Tod der Wittwe B** verursachen mögen, und daß auch nicht aus dem Bericht zu ersehen sey, daß derselben Tod von der an dem Körper verübten Gewaltthätigkeit herrühre, sondern in einer andern verborgenen Ursache gegründet seyn müsse, welche leicht entdecket worden wäre, wenn man die innern Theile des Körpers ebenfalls in Augenschein genommen hätte. Was aber die andere Frage anbelangte, so hatten die Verfasser des Gutachtens dafür gehalten, daß man aus der von der Inquisitin in dem Gerichte bezeigten Aufführ-

führung und aus ihren auf die ihr vorgehaltenen Fragen ertheilten Antworten gar keine Melancholie schliessen könne; daß aber dennoch, um hiervon eine mehrere Gewißheit zu erlangen, es nöthig seyn würde, dieselbe durch einen erfahrnen Arzt besuchen zu lassen, welcher durch den Umgang mit derselben ihren Gemüthszustand auszuforschen eine bessere Gelegenheit habe, und mit mehrerer Gewißheit als auswärtige Aerzte, so die Inquisitin nicht von Person kennen, davon zu urtheilen im Stande seyn würde.

Ich kann nicht sagen, woher es gekommen seyn mag, daß das Gericht, diesem Rath zu folgen, Bedenken getragen. Genug die Acten wurden, sobald das medicinische Gutachten eingelaufen war, an die Facultät, um in dieser Sache ein Urtheil abzufassen, gesandt, welche wegen Mangel einer hinreichenden Gewißheit des vollbrachten Verbrechens die Inquisitin zwar von der Todesstrafe frey sprach, jedoch dieselbe auf Zeit Lebens zu einer mäßigen Handarbeit in einem Zuchthause verurtheilte.

Um ihr die in den Gesetzen auf einen vorsetzlichen Mord verordnete Strafe zuzuerkennen, waren freylich einige Gründe vorhanden, welche selbige zu rechtfertigen schienen. Man konnte zu derselben Begründung anführen, daß es schon genug sey, daß man bey der Besichtigung des Leich-

nams der Wittwe B** aus den an demselben wahrgenommenen Merkmalen mit aller Gewißheit bemerket habe, daß derselben Hals und Mund zugedrücket worden, und sie auf eine solche grausame Weise, wie die Inquisitin selbst erzählet hat, um das Leben gekommen sey. Bey diesen Umständen schien die Eröfnung des Körpers und die Besichtigung desselben innerer Theile etwas überflüßiges zu seyn, weil in solchen Fällen, da jemand sogleich nach der empfangenen Verletzung seinen Geist aufgiebet, gar kein Zweifel mehr übrig bleiben kann, daß derselbe nicht an selbiger gestorben sey. *) Die Gewaltthätigkeit war aber hier gar zu merklich und sichtbar, und man hatte bey der Besichtigung der verletzten Theile auch alle die Vorsicht gebraucht, welche man sonst in dergleichen Fällen zu beobachten pfleget. Selbst die medicinische Facultät hatte in ihrem Gutachten angemerkt, daß alle in dem Sectionsbericht angegebene Verletzungen der äussern Theile mit dem Verfahren der Inquisitin und der Gewalt, so sie der Wittwe B** angethan, so wie sie selbige in ihrem gerichtlichen Geständniß angegeben, ganz genau übereinstimmten, und daß man bey der Besichtigung mit der größten Ueberzeugung wahrgenommen habe, daß sie nicht eher dieselbe mit

der

*) BERGER in elect. criminal. P. I. p. 268. KRESSIVS ad C. C. C. Art. 147. §. 1. n. 2.

der äussersten Gewalt zu erwürgen aufgehöret haben müsse, als bis die durch ihre mörderischen Hände umgekommene Person auf die Erde gefallen, worauf sie dennoch das Drücken an der Kehle so lange wiederholet, bis sie endlich, daß dieselbe würklich todt sey, bemerket. Ja der Umstand, daß der Tod sogleich erfolget, konnte schon zum Beweis dienen, daß die von ihr verübte Gewalt nicht geringe gewesen seyn müsse. Nur die Melancholie, von welcher der Vertheidiger behauptet hatte, daß sie bey der Inquisitin im höchsten Grad anzutreffen sey, schien zu einem mildern Urtheil einen Bewegungsgrund abzugeben. Er glaubte, daß dieselbe durch die hierüber abgehörten Zeugen vollkommen erwiesen worden; und wer wollte leugnen, daß nicht eine solche Gemüthsbeschaffenheit einer Person, wie solches verschiedene Rechtsgelehrten *) schon längst behauptet haben, durch Zeugen bewiesen werden könne? Wie wenig schien also die vorgeschützte Melancholie noch einem Zweifel unterworfen zu seyn, da die Zeugen ausgesaget hatten, daß sie an der Inquisitin, mit der sie verschiedentlich umgegangen, und die sich immer christlich und wohl aufgeführet habe, seit einiger Zeit eine Melan-

*) MENOCHIVS Lib. VI. praesumt. 49. n. 23. GRANZIVS defens. inquisit. c. VI. m. 2. §. 2. n. 2. 3.

cholie wahrgenommen, und daß sie von ihr gebeten worden, sie in ihr Gebet einzuschliessen. Sie hatten versichert, daß die Inquisitin ihnen öfters geklaget habe, wie sie keinen Schlaf mehr habe, und wenn der Morgen anbreche, auch ihr tägliches Leiden zugleich erwache; desgleichen, daß sie einige Zeit vor dieser unglücklichen Begebenheit über eine grosse Herzensangst geklaget, geseufzet und beständig traurig und stille gewesen, auch ihre Gebärden und Reden sehr verändert habe, weswegen bey ihnen eine Furcht gegen die Inquisitin entstanden, so, daß sie daher dieselbe gar selten wieder zu sich kommen lassen. Gesetzt, daß man in die Aussagen dieser Personen mit allem Recht noch einiges Mißtrauen hätte setzen wollen, so schien doch der Umstand, daß sie sowohl einige Tage zuvor als auch an dem Morgen nach der unglücklichen Nacht, in welcher sie der Wittwen B** das Leben geraubet, sich in den Brunnen gestürzet, und in der Absicht, sich die Kehle abzuschneiden, ein Messer in das Gefängniß mitgenommen, eine hinlängliche Probe von ihrer starken Melancholie abzugeben. Ja wenn man bedenket, daß die Wittwe B** in ihrem errichteten letzten Willen die Inquisitin zur Bezeigung ihrer Erkenntlichkeit für die von jener seit vielen Jahren her ihr geleistete unverdrossene Hülfe und erwiesene Liebe mit verschie-

denen

denen ansehnlichen Vermächtnissen bedacht hat, so war dieses ebenfalls ein solcher Umstand, der dieselbe von allem Argwohn eines übeln Betragens und gehäßigen Gemüths gegen ihre Wohlthäterin zu befreyen schien. Wie kann man wol, ohne die Liebe gegen den Nächsten, von dem man nichts anders als Gutes denken soll, zu beleidigen, von einem vernünftigen Menschen eine so grosse Bosheit vermuthen, daß derselbe den gottlosen Vorsatz fassen könnte, die Person, so ihm nichts als Gutes erwiesen hat, und ihm auch noch nach ihrem Tode ein Zeugniß ihrer wohlthätigen Gesinnungen hinterlassen will, zu ermorden. Und hatte man nicht Ursache, allen Anschein eines bösen Vorsatzes von der Inquisitin abzulehnen, und die von ihr begangene Mordthat für einen blossen Unglücksfall zu erklären, und als eine Handlung anzusehen, die einzig und allein von ihrer tiefen Melancholie herrührte?

Doch eben diese vorgeschützte Melancholie war noch nicht so beschaffen gewesen, daß die Inquisitin der verdienten Todesstrafe, mit welcher das Gesetz *) eine solche grausame That zu bestrafen befiehlet, entgangen seyn würde, wenn nicht ein anderer Umstand zu der Milderung der Strafe einen Bewegungsgrund dargeboten hätte. Hatte gleich der Verfasser der Schutzschrift jene

*) C. C. C. Art. 179.

durch die abgehörten Zeugen vollkommen darge-than zu haben geglaubet; so kommt es doch bey dem Beweis der Melancholie nicht auf das blos-se Dafürhalten oder das Urtheil der Zeugen an, ob jemand melancholisch sey, oder nicht. Man muß in dergleichen Fällen vielmehr darauf sehen, was die Zeugen von den Reden, Gebärden und dem ganzen Bezeigen der Person, so für melan-cholisch gehalten wird, ausgesaget haben, und als-denn aus dergleichen angegebenen Merkmalen be-urtheilen, ob dieselbe würklich mit der Melancho-lie behaftet sey, und in welchem Grade solche bey ihr wahrgenommen worden. Dieses aber kann nicht besser geschehen, als daß man derselben Ge-sundheitszustand und Gemüthsbeschaffenheit durch erfahrne Aerzte, welche davon allein am gründ-lichsten urtheilen können, untersuchen lasse, nach deren Gutachten alsdenn der Richter bey der Ab-fassung des Urtheils sich richten muß. *) Aber eben dieses war in dem gegenwärtigen Falle nicht geschehen, und ich lasse es dahin gestellet seyn, ob das Gericht eine solche mit der Inquisitin anzustellende Prüfung aus einem Versehen oder mit Willen unterlassen. Der Mangel eines Arz-

tes

*) CARPZOVIVS in pract. nou. rer. criminal. Quaest. 145. n. 30. STRYCK. de dement. et melanch. c. 11. §. 16. KRESSIVS ad C. G. C. Art. 179. §. 3.

tes konnte demselben zum wenigsten zu keiner Entschuldigung dienen. So viel war indessen gewiß, daß die mediciniſche Facultät in ihrem Gutachten dafür gehalten hatte, daß aus allen demjenigen, was die Zeugen von der Inquisitin Schwermuth ausgesaget hatten, wie auch aus derselben Handlungen, als dem Stürzen in den Brunnen, und ihrem angeblich gehabten Vorsatz, sich den Hals abzuschneiden, welches sie doch, ob sie wol nicht das geringste Hinderniß davon abgehalten haben würde, nicht vollbracht, ja nicht einmal den Anfang damit gemacht, sondern, wie sie selbst in ihrer Aussage angeführet hatte, es nicht thun können, eine solche wahre und würkliche Melancholie, so einen Verbrecher von der ordentlichen Strafe befreyen könne, nicht an derselben anzutreffen sey. Was aber die Meynung der Aerzte, von welchen das Gutachten verlanget worden, noch mehr bestärkte, war der Umstand gewesen, daß man an der Inquisitin in ihrem Bezeigen und in ihren Antworten auf die ihr in den Verhören vorgehaltenen Fragen alle Kennzeichen eines vollkommenen Gebrauchs der Vernunft wahrgenommen hatte. Keine einzige Antwort enthielt etwas in sich, was eine Wahnsinnigkeit oder Schwermuth verrathen hätte. Sich immer gleich, mit einem gesetzten Muth und genauen Bedachtsamkeit hatte sie die ganze Geschichte ihrer

ver-

verübten Mordthat erzählet, ohne daß man den geringsten Widerspruch in ihrer Erzählung entdecket hätte. Ein Umstand, der bey Personen, so ein verrücktes und verwirrtes Gehirn besitzen, nicht angetroffen wird. Alle Umstände, die sie angeführet hatte, stimmten mit den an dem Leichnam der Wittwe B** wahrgenommenen Merkzeichen vollkommen überein, und der Schluß, den der Verfasser der Schutzschrift aus dem von dieser letztern Testament gemacht hatte, war zum Beweis, daß die Inquisitin eine in dem höchsten Grade melancholische Person seyn müsse, lange noch nicht hinreichend. Wie viele Beyspiele hat man nicht, daß gottlose Leute ihre Wohlthäter ermordet haben, von welchen sie wußten, daß sie derselben Erben einstens werden würden. Ein lasterhafter Mensch ist zu allem fähig, und wozu kann nicht der Geitz ein Gemüth verleiten, das den Besitz zeitlicher Güter für die größte Glückseligkeit hält. Man konnte also ebenfalls hier sagen, daß die Inquisitin aus Verdruß über das lange Leben ihrer Wohlthäterin und aus einer unerlaubten Haabsucht sich zu dem gräulichen Verbrechen, so sie begangen, habe verleiten lassen. Die vorgeschützte Melancholie würde zu der Befreyung von der Todesstrafe der Inquisitin hier gewiß nicht zu statten gekommen seyn, wenn man nicht hätte in Erwägung ziehen

müssen,

müssen, daß in Verbrechen von dieser Art das Urtheil niemals auf eine Todesstrafe gerichtet werden könne, wenn es noch an einer vollkommenen Gewißheit des vollbrachten Verbrechens fehlet. *) Aber eben diese war es, welche noch mangelte. Die mediciniſche Facultät hatte in ihrem Gutachten, welches durch die bewährteſten Gründe war unterſtützet worden, erwieſen, daß die in dem Sectionsbericht angeführten Verletzungen der äuſſerlichen Theile nicht von der Beſchaffenheit geweſen, daß ſie den Tod der Wittwe B** verurſachen können, und alſo aus dieſem Bericht noch nicht zu erſehen ſey, daß derſelben Tod durch die an dem Körper wahrgenommene Gewaltthätigkeit würklich verurſachet worden; daß daher, weil die Urſache des Todes äuſſerlich nicht entdecket, die inwendigen Theile aber nicht, wie es ſich gebühret hätte, zergliedert und beſichtiget worden, auch nicht eigentlich ausgemacht werden könne, ob die Wittwe B** durch die von der Inquiſitin an ihr verübten Gewalt um das Leben gekommen, oder ob eine andere unentdeckt gebliebene Urſache ihren Tod befördert habe, und als ein neuer Zufall noch hinzugekommen, als die Inquiſitin ihre mörderiſchen Hände bereits an dieſelbe geleget hatte. Dieſes konnte ſich bey ihr als einer Perſon, die bereits ihr ſiebenzigſtes Jahr zurückgeleget

*) KRESSIVS ad C. C. C. Art. 6. §. 8.

get hatte, gar leicht ereignen, zumal da dieselbe nach der Aussage einiger Zeugen sehr oft von starken Ohnmachten befallen worden, in welche sie allezeit zu fallen pflegte, sobald sie nur den geringsten Verdruß und Aerger gehabt. Und nach der Inquisitin Anführen soll sie dem Trunk, Zorn und Aerger gar sehr ergeben gewesen seyn. Lauter Umstände, die leicht einen Schlagfluß verursachen können. *) Es war möglich, daß sie schon für Schrecken über den von der Inquisitin an sie gethanen plötzlichen Anfall durch einen solchen Zufall ihres Lebens beraubet worden, da diese letztere noch in den Gedanken, als lebte sie noch, sie an die Kehle gedrücket. Bey dergleichen Umständen kann man in der That der Meynung derjenigen Rechtsgelehrten, welche dafür halten, daß die Zergliederung eines todten Körpers in solchen Fällen, wo eine solche Verletzung vorhanden, daß nach dem blossen Augenschein der Tod nothwendig erfolgen müssen, zur Gewißheit des vollbrachten Verbrechens nicht erfordert werde, keinesweges Beyfall geben. **) Noch weniger aber kann man behaupten, daß dasjenige, was noch an der Gewißheit des Verbrechens und dem Beweis der Ursache des Todes fehle,

*) ALBERTI in comment. ad C. C. C. Art. 137.

**) KRESSIVS ad C. C. C. Art. 147. §. 1. n. 2.

fehle, durch des Verbrechers bloſſes Angeben und Bekenntniß erſetzet werde. *) Bey dieſem peinlichen Proceß mußte nothwendig um der vorhin angeführten Gründe wegen dieſer ſonſt wichtige Grundſatz eingeſchränket werden.

*) CARPZOVIVS Quaeſt. 16. n. 16. KRESSIVS ad C. C. C. Art. 22. §. 4.

V.

Die Erbschaftsfängerin.

In dem Orte, wo sich dieser Rechtshandel zugetragen, war in dem Stadtrecht der Erbfolge unter den Ehegatten verordnet gewesen, daß, wenn einer oder der andere derselben ohne Leibeserben versterben würde, der Ueberlebende alsdenn nach Abzug des vierten Theils das übrige Vermögen des Verstorbenen nächsten Blutsfreunden herausgeben sollte. Ein gewisser Bürger, der bis in sein zwey und sechzigstes Lebensjahr ein eheloses Leben geführet hatte, empfand in seinem bereits angetretenen Alter auf einmal einen Trieb, seinem bisherigen Stande eines Hagestolzen zu entsagen, und, was er schon dreyßig Jahr zuvor hätte thun sollen, die eheliche Gesellschaft seinem bisher geführten einsamen Lebenswandel vorzuziehen. Nicht der Mangel zeitlicher Güther, ohne welche der Ehestand nur eine Art von Sclaverey ist, sondern ein blosser Eigensinn und ein unrichtiger Begrif von der Freyheit war es gewesen, der ihn in seinen jüngern Jahren von einer Pflicht abgehalten hatte,

zu deren Erfüllung eine Mannsperson zwar nicht mit einem Zwange angehalten werden kann, welche aber, wenn sie unerfüllt geblieben, allemal den Hagestolzen mit einem gewissen Verdacht beschweret, der ohngefehr dahin gehet, daß er entweder das natürliche Vermögen zum Heyrathen nicht gehabt, oder aus andern schändlichen und niederträchtigen Absichten den Ehestand vermieden habe. Hatte er ja bisher eine gerechte Ursache, sich in keine eheliche Verbindung einzulassen gehabt, so kann es keine andere als ein gewisser Naturfehler gewesen seyn, der darinnen bestand, daß er eine schwer zu verstehende und stammlende Aussprache hatte, welcher Umstand doch der Tochter seines Nachbarn, in die er sich verliebet hatte, gar keinen Widerwillen gegen seine Person erweckte, als er ihr die zärtliche Neigung, so sein Herz gegen sie empfände, entdeckte, und unter Beobachtung aller der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Feyerlichkeiten sowohl von ihr als auch ihren Eltern das Jawort verlangte, so ihm ohne das geringste Bedenken ertheilet ward. Kurz, seine Sehnsucht ward gestillet, er erlangte dasjenige, worauf er seinen Wunsch gesetzet hatte, und die Heyrath ward bald darauf mit allem Vergnügen vollzogen. Der alte Mann führte mit seiner drey und zwanzigjährigen Ehegattin eine vergnügte Ehe, ohne in seinem Betragen das ge-

ringste von jenem mürrischen Wesen von sich blikken zu lassen, welches, wie man, wiewohl oftmals unrichtig, behauptet, mit dem Alter verbunden zu seyn pfleget, und sie hingegen erwies ihm alle diejenigen Gefälligkeiten, wodurch eine vernünftige Ehefrau sich die Herrschaft über das Herz ihres Ehegatten erwerben, und sich in desselben Besitz Lebenslang erhalten kann. Kurz, sie wußte wie Agnese *)

durch Schmeicheleyen

den alten Paulus zu erfreuen.

Einige Jahre waren bereits verflossen, welche beyde in dem angenehmsten Umgang mit einander zugebracht hatten, als der Ehegatte dieser zärtlichen Frau von einem Schlagfluß gerühret worden, der zwar diesesmal nicht tödtlich für ihn gewesen war, aber doch die traurige Würkung nach sich zog, daß er wegen einer dadurch verursachten Lähmung in den Gliedern nicht nur beständig in dem Bette liegen mußte, sondern ihm auch das Reden durch eine Lähmung der Zunge so sauer geworden, daß er nicht nur schwer zu verstehen gewesen war, sondern auch nicht ohne grosse Mühe einige Worte herfürbringen konnte, so, daß man allemal seiner undeutlichen Aussprache wegen erst errathen mußte, was er eigentlich gesagt habe

oder

*) Hagedorns Fabeln und Erzählungen 1. Buch.

oder sagen wollen. Sie so wenig als ihr Vater hatten zu der Zeit, als diese Heyrath geschlossen worden, daran gedacht, daß nothwendig eine Ehestiftung errichtet werden müsse, wenn sie nach ihres Ehegatten Absterben desselben Erbin werden wolle, und dieses war es, was ihr jetzt erst einfiel. Denn was den Ehemann, von dem hier die Rede ist, anbelangt, so schien derselbe niemals die Absicht zu haben, seiner Frau von seinen Güthern mehr zu hinterlassen, als was ihr nach dem Stadtrecht gebührte. Sein vor ihm verstorbener jüngerer Bruder hatte eine zahlreiche Familie, und noch dazu in dürftigen Umständen, hinterlassen, und diesen seines Bruders Kindern hatte er sein übriges Vermögen, als seinen nächsten Blutsfreunden, zugedacht. Die Frau P**, die täglich befürchten mußte, daß ein plötzlicher Tod dem Leben ihres Ehemannes ein Ende machen mögte, fieng nun an, auf ein Mittel zu denken, wie sie ihre Absicht, desselben einzige Erbin zu werden, erreichen mögte, und hierzu war ihr einer von ihren Anverwandten, der an diesem Orte das Amt eines Gerichtsschreibers verwaltete, behülflich. Dieser Mann, auf den sie ihr völliges Vertrauen setzte, gab ihr den Rath, daß man den Kranken zur Errichtung eines letzten Willens bewegen, und ihm dieserwegen die nöthige Vorstellung thun müßte, ja er selbst legte,

te, um ihn dazu zu bereden, bey demselben einen Besuch ab, und unterließ bey dieser Gelegenheit nicht, alle seine Beredtsamkeit anzuwenden, um ihn von der Nothwendigkeit, ein Testament zu errichten, auf das bündigste zu überzeugen. Zum Unglück war der kranke Mann nicht mehr in dem Stande, sich deutlich zu erklären. Denn wie ich schon vorher angeführet habe, fehlte ihm die Fähigkeit, deutlich und vernehmlich zu reden, so, daß seine Sprache mehr in leeren Tönen bestand, als daß er sich durch Worte hätte ausdrücken können. Indessen sahe der Frau P** Rathgeber diesen Umstand als eine Kleinigkeit an, und glaubte, daß, wenn nur erst ein letzter Wille errichtet seyn würde, man die Zweifel, so gegen desselben Gültigkeit erreget werden mögten, bald werde heben und vernichten können. Es ward also zur Errichtung des Testaments ein Tag angesetzt, an welchem der Gerichtsschreiber mit noch sieben andern Bürgern des Orts, die er, dieser feyerlichen Handlung beyzuwohnen, im Namen des Testirers eingeladen hatte, sich bey demselben einfand, ohne daß derselbe, wie man nachmals aus den gerichtlichen Verhandlungen gar leicht sehen konnte, selbst gewußt hat, was die Gegenwart dieser Leute bedeuten sollte, und man mit ihm vorzunehmen gesonnen sey. Diese Zeugen waren recht mit allem Fleiß zu dieser Handlung aus-

ausgesucht. Es waren Leute von der niedrigsten Klasse, die niemals einer solchen Handlung beygewohnet hatten, und zwar gute ehrliche aber solche Männer, die nicht so viel Einsicht besassen, daß sie bey einem solchen wichtigen Geschäfte, als die Errichtung eines letzten Willens ist, die behörige Achtsamkeit beobachtet hätten, so hierbey erfordert wird. Nun wandte sich der Gerichtsschreiber in dieser Leute Gegenwart gegen den Kranken, und ließ sich gegen denselben verlauten, daß, da derselbe schon vor einigen Tagen gegen ihn geäussert habe, wie sein Verlangen sey, daß er einen mündlichen letzten Willen errichten, und seine ihn mit der größten Zärtlichkeit liebende Ehegattin zu seiner Universalerbin einsetzen wolle, er auch nebst den gegenwärtigen Zeugen sich in dieser Absicht bey ihm eingefunden, so wollte er ihn also gebeten haben, sich nunmehr hierüber zu erklären, und den Namen des Erben, und was er sonst in seinem Testament verordnen wolle, mündlich auszudrücken und bekannt zu machen. So wie die Zeugen nachmals ausgesaget haben, hatte der Kranke diese Rede mit einer ernsthaften Miene angehöret, und einige unverständliche Worte darauf ausgesprochen, welche nachmals so ausgeleget worden, als habe er damit so viel sagen wollen, daß seine Ehefrau seine einzige Erbin seyn solle. Der Gerichtsschreiber,

um nichts zu unterlassen, was seiner Clientin zum Nachtheil gereichen konnte, verfertigte über alles dasjenige, was vorgegangen war, ein Instrument, in welchem er, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, mit der größten Sorgfalt anführte, daß der Testirer in seiner und der Zeugen Gegenwart seine Ehegattin zu seiner einzigen Erbin mit lauter und vernehmlicher Stimme erkläret habe, und ließ solches, um allen zu befürchtenden Widersprüchen vorzubeugen, von den Zeugen unterschreiben, ohne solches vorher dem Testirer und diesen letztern nochmals vorgelesen zu haben. Dieses Instrument ward als ein wichtiges Geheimniß aufbewahret, und den Zeugen verboten, von dieser vorgegangenen Handlung niemand etwas zu offenbaren, welches auch auf das genaueste beobachtet wurde, so daß es erst nach des Testirers Absterben, welches einige Wochen nachher erfolgte, daß derselbe einen letzten Willen errichtet habe, bekannt ward. Die Wittwe ließ hiervon der Obrigkeit die Nachricht ertheilen, und ergrif Kraft der von ihrem verstorbenen Ehemann errichteten letzten Willensordnung den Besitz von desselben hinterlassenen Güthern, welches bey den nächsten Anverwandten des Verstorbenen Verdruß und Argwohn erregte. Sie wußten, daß derselbe in seinem Leben jederzeit gegen sie als seines Bruders Kindern die besten Gesinnungen geäussert

äuſſert habe, und eben dieſes machte, daß es ihnen unbegreiflich vorkam, wie derſelbe ſolche gute Geſinnungen habe ändern, und ſie in ſeinem letzten Willen ganz und gar übergehen können, da er niemals im geringſten von ihnen beleidiget worden. Sie wollten anfänglich dem Vorgeben der Wittwe, daß ein Teſtament vorhanden ſey, gar keinen Glauben beymeſſen, aber ſie wurden gar bald von deſſelben Daſeyn zu ihrem größten Verdruß überzeuget, nachdem deſſelben Eröfnung erfolget war. Sie ſahen wohl ein, daß, wenn es anders mit der Verfertigung des ihnen vorgelegten Teſtaments richtig zugegangen, es nur ein unnützes und mit vergeblichen Koſten verbundenes Unternehmen ſeyn würde, wenn ſie daſſelbe anfechten wollten, indem hierzu gar kein Grund vorhanden ſeyn können, weil der Teſtirer ſie zu ſeinen Erben einzuſetzen auf keine Weiſe verbunden geweſen, und ſie in Anſehung ſeiner nicht unter diejenigen Perſonen gerechnet werden konnten, denen das Pflichttheil hinterlaſſen werden muß. Nur der Umſtand, daß der Verſtorbene zu einer ſolchen Zeit das Teſtament errichtet haben ſollte, da derſelbe gar nicht mehr die Fähigkeit gehabt, ſich mit Worten deutlich und vernehmlich auszudrücken, und einen mündlichen letzten Willen zu errichten, beſtärkte ſie in ihrem Verdacht, daß das Teſtament auf eine unerlaubte

Weise erschlichen, und ihnen ein Betrug gespielet worden. In dieser gewissen Ueberzeugung glaubten sie, mit dem vollkommensten Recht solches anfechten zu können, und der Ausgang hat gezeiget, daß sie von ihrer Ahndung nicht hintergangen worden. Der Gedanke, daß die Person, mit welcher sie in einen Streit sich einlassen sollten, ihre Anverwandtin sey, mit welcher sie sonst in einem guten Vertrauen gelebet hatten, hielt sie anfänglich ab, mit einer Klage sogleich bey dem Gerichte gegen dieselbe einzukommen. Sie erklärten sich gegen ihre Gegnerin, daß sie wünschten, daß alle zwischen ihr und ihnen entstandene Irrungen durch einen billigen Vergleich aufgehoben werden könnten, damit es nicht zu einer gerichtlichen Weitläuftigkeit kommen möchte, und erboten sich ihr ausser dem Theil, welcher ihr nach der Vorschrift des Stadtrechts von des Verstorbenen Nachlaß gebührte, auch noch von dem übrigen Vermögen die Hälfte zu überlassen, und mit der andern Hälfte zufrieden zu seyn. Allein die Wittwe, die einmal auf das angebliche Testament ihr gänzliches Vertrauen gesetzet hatte, hielt diese Vergleichsvorschläge nicht einmal einer Ueberlegung und Antwort würdig, sondern verwarf solche mit einer stolzen Miene.

Bey diesen Umständen blieb also für die erstern weiter nichts mehr übrig, als dasjenige durch

das

das Recht zu suchen, was sie in der Güte nicht erhalten konnten. Sie kamen bey der Obrigkeit mit ihrer Klage ein, in welcher sie, ohne von dem Testament das geringste zu erwähnen, sich beschwerten, daß die Beklagtin sich der ganzen Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes angemasset habe, welche ihnen doch als desselben nächsten Blutsfreunden und Intestaterben nach Abzug des der Wittwe gebührenden statutarischen Theils zukomme. Sie verlangten also, daß dieselbe ihnen ihres Mannes nach einem zu Recht beständigen Inventarium oder eydlichen Verzeichniß nebst den davon bisher erhobenen Nutzungen abzutreten für schuldig erkläret werden möge.

Ohne sich auf die Klage weitläuftig einzulassen, überreichte die Beklagtin das Instrument, so ihr Freund, der Gerichtshalter, über das errichtete mündliche Testament aufgesetzet hatte, und verlangte, daß die Kläger nunmehr mit ihrem an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gemachten Anspruch abgewiesen werden mögten, die aber sich hiermit noch nicht abweisen lassen wollten, sondern in ihrer Gegenantwort hierwider anführten, daß sie das ihnen vorgezeigte Testament unmöglich für eine gültige und zu Recht beständige letzte Willensmeynung halten könnten, weil der Verstorbene nicht im Stande gewesen, einen solchen letzten Willen in seiner letzten Krank-

heit mündlich zu eröfnen, ohne einmal anderer Mängel zu gedenken, so bey dem ihnen vorgezeigten schriftlichen Aufsatz angetroffen würden, von welchen aber ein mündliches Testament befreyet seyn müsse, wenn dasselbe anders diejenige Gültigkeit und Würkung haben soll, welche die Gesetze einer solchen letzten Willensordnung beylegen. Die Beklagtin oder vielmehr ihr Sachwalter fand es gar nicht nöthig, die von den Klägern gegen das Testament erregte Zweifel zu widerlegen. Man führte nur mit wenigem dagegen an, daß, so lange die Kläger ihre gemachten Einwendungen nicht bewiesen haben würden, ihre Klage ganz und gar nicht eine weitläuftige Beantwortung verdiene, sondern die Beklagtin in dem Besitze von ihres verstorbenen Ehemannes sämmtlichen Verlassenschaft geschützet werden müsse.

Durch ein Zwischenurtheil ward den Klägern der Beweis ihres Vorgebens, daß der Verstorbene zu der Zeit des verfertigten angeblichen Testaments die Fähigkeit, seinen letzten Willen mündlich, so wie es die Gesetze erfordern, zu eröfnen, nicht besessen, auferleget, aber auch zugleich der Beklagtin der Gegenbeweis vorbehalten. Man führte von beyden Seiten den Beweis durch Zeugen. Die Kläger übergaben ihre Beweisartikel, und baten mit Ausschliessung des Gerichtshalters um

die

die Abhörung der sieben Bürger, so als Zeugen bey der Testamentshandlung gegenwärtig gewesen waren. Die Aussagen dieser Leute bekräftigten dasjenige vollkommen, was die Kläger gegen das Testament eingewendet hatten, daß solches nemlich auf eine unerlaubte Weise erschlichen und gemacht worden. Sie versicherten alle mit einander, daß der Verstorbene damals sehr schwach gewesen, und, da er schon bey gesunden Tagen eine schwere Aussprache gehabt, ganz undeutlich gesprochen, oder, wie sie sich ausdrückten, etwas hergemurmelt habe, so man gar nicht verstehen können. Sie kamen einmüthiglich darinnen mit einander überein, daß sie von demjenigen, was der Testirer gewollt, nicht das geringste vernommen, noch, daß derselbe damals einen letzten Willen errichtet habe, geglaubet hätten. Wahr sey es freylich, setzten sie hinzu, daß der Gerichtsschreiber dem Verstorbenen vorgehalten habe, daß, da derselbe schon längst entschlossen gewesen, seine Ehegattin zu seiner Universalerbin einzusetzen, er dieserwegen sie, die Zeugen, dieser Handlung beyzuwohnen, ersuchet habe, und es sey auch andem, daß der Verstorbene, als er wegen seines Vorhabens befragt worden, einige Töne aus seinem Munde erschallen lassen, ohne daß man solche verstanden hätte; daß sie aber von allem, was vorgegangen, nichts weiter sagen könnten,

als

als daß der Gerichtsschreiber ihnen einen von ihm vollgeschriebenen Bogen vorgeleget habe, welchen sie auf sein Verlangen unterschreiben müssen, ohne daß ihnen der Inhalt dieser Schrift bekannt gemacht worden wäre.

Nun trat die Beklagtin ihren Gegenbeweis ebenfalls an, zu dessen Führung sie sich des Zeugnisses des Gerichtsschreibers und noch zwey anderer Personen bediente, so bey der Errichtung des Testaments gegenwärtig gewesen waren. Diese Leute, besonders der erstere, schienen die Aussage der Beweiszeugen verdächtig zu machen. Denn dieser versicherte auf seinen Eyd, daß er das über die ganze Testamentshandlung verfertigte Instrument dem Testirer sowohl als den Zeugen vorgelesen habe, ehe solches noch unterschrieben worden. Daß der erstere nach der geschehenen Vorlesung sich nochmals erkläret habe, daß alles, was in dieser verfertigten Urkunde enthalten, seine wahre Willensmeynung sey; und daß er dabey alles gethan habe, was nach der Vorschrift der Gesetze bey einer solchen feyerlichen Handlung beobachtet werden muß. Die Aussage dieses Mannes würde, wenn sie durch die Aussagen seiner Mitzeugen unterstützet worden wäre, der Beklagtin Sachwalter eine gute Gelegenheit zur Widerlegung desjenigen, was die Beweiszeugen ausgesaget hatten, gegeben haben; allein

so

so war es ein Unglück für dieselbe, daß sie sich dieses Hauptumstandes nicht mehr zu erinnern wußten. Es könnte seyn, daß solches geschehen wäre, sagte der eine, und der andere führte an, so wie es ihn deuchte, sey es geschehen, doch könne er solches nicht mit Gewißheit sagen, weil er nicht so genau auf alles Acht gegeben; nur hierinnen kamen sie mit einander überein, daß man wohl gehöret habe, daß der Testirer die an ihn ergangene Fragen, und wie es ihnen deuchte, alle mit einem Ja beantwortet habe.

Ein jeder Theil bemühete sich, nach der geschehenen Eröfnung des Zeugenverhörs seine Gerechtsame auszuführen. Die Kläger beriefen sich auf die für sie so günstig ausgefallene Aussage ihrer Beweiszeugen, und führten nur mit wenigem an, daß nach den Gesetzen bey einem mündlichen Testament besonders erfordert werde, daß der Testirer mit deutlicher und vernehmlicher Stimme den Namen des Erben ausspräche, und die Zeugen denselben wohl verstehen mögen. Beydes sey aber in dem gegenwärtigen Falle nicht geschehen, daher auch das angebliche Testament als ein ungültiges Testament verworfen werden müsse.

Zur Widerlegung dieses Schlusses und zur Behauptung des Gegentheils führte der Beklagtin Sachwalter an, daß, da die Beweiszeugen

ein-

einmüthiglich versichert hätten, daß der Verstorbene auch bey gesunden Tagen eine schwere Aussprache gehabt hätte, daraus zu schliessen sey, daß, wenn gleich derselbe auf seinem Krankenbette nicht mehr so deutlich reden können, dennoch das Testament dieserwegen nicht als ein ungültiges Testament zu verwerfen sey. Es komme nur darauf an, ob derselbe die Absicht gehabt, in der Zeugen Gegenwart einen mündlichen letzten Willen zu errichten, welches, da es geschehen, und das über selbigen verfertigte Instrument dem Testirer vorgelesen worden, auch derselbe nach der geschehenen Vorlesung sich erkläret habe, daß alles, was der Gerichtsschreiber aufgeschrieben, sein wahrer Wille und Meynung sey, kein vernünftiger Mensch gegen die Gültigkeit dieses Testaments etwas werde einwenden können.

In dieser Sache kam es also einzig und allein darauf an, ob die Kläger dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen, behörig erwiesen haben. Der Beklagtin Sachwalter glaubte zwar, daß dieselben durch den von ihnen geführten Beweis ihr Vorgeben, daß der Testirer zu der Zeit des gemachten Testaments die Fähigkeit, einen mündlichen letzten Willen zu errichten, nicht mehr besessen habe, nicht dargethan hätten. Die Aussage des einen Gegenbeweiszeugens, des Gerichtsschreibers, schien seine Meynung vollkommen zu

unter-

unterstützen. Der Testirer hatte nach dieses Mannes Aussage seinen letzten Willen vor ihm und in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen mündlich vorgetragen. Er, der Gerichtsschreiber, hatte solchen ordentlich aufgeschrieben, den Inhalt des von ihm darüber verfertigten Instruments dem Testirer und den Zeugen vor der darauf geschehenen Unterschrift deutlich vorgelesen. Der Testirer hatte auf die an ihn ergangene Frage sich nochmals erkläret, daß dieses, was ihm vorgelesen worden, seine wahre letzte Willensmeynung sey. Hatte man also nicht Ursache, der Aussage dieses Mannes, der bey dieser feyerlichen Handlung alles geordnet hatte, mehr Glauben als den übrigen Zeugen beyzumessen, welche vielleicht, da sie noch niemals einer solchen Handlung beygewohnet hatten, nicht auf alles, was vorgegangen, so genau Achtung gegeben haben mogten. Und da dieselben hierinnen mit einander übereinkamen, daß der Testirer auch bey gesunden Tagen eine schwere Aussprache gehabt; wie konnte also der Umstand, daß er nachmals auf seinem Krankenbette so gar deutlich nicht sprechen können, einen hinreichenden Grund zur Verwerfung seines letzten Willens und zur Behauptung desselben Ungültigkeit abgeben.

Aber alle diese Scheingründe konnten der Beklagtin nicht zu dem geringsten Vortheil gereichen,

chen, sobald man nur erwäget, daß zu einem mündlichen Testament oder andern dergleichen letzten Willen ausdrücklich erfordert werde, daß der Testirer in der Zeugen Gegenwart sowohl den Namen der Personen, welche er zu seinen Erben einsetzen, als auch, was er einer jeden eigentlich zuwenden und vermachen will, deutlich, klar und verständlich ausspreche und erkläre, so daß die Zeugen alles wohl verstanden haben. Ein Umstand, den die Gesetze *) bey einem solchen Testament als eine nothwendige und wesentliche Eigenschaft erfordern. Noch nicht genug, sondern es erfordern selbige auch, daß das mündlich ausgesprochene Testament, wenn solches nachmals zu Papier gebracht, und über die ganze feyerliche Handlung ein Instrument verfertiget worden, dem Testirer und den Zeugen, ehe noch diese letztern von einander gehen, vorgelesen werde, wenn solches anders für gültig erkannt werden soll. **) Wollte man gleich einen Unterscheid zwischen dem mündlichen Testament selbst und dem darüber errichteten Instrument machen, so, daß das letztere, wenn die Vorlesung unterlassen wor-

*) L. 21. D. Qui testament. fac. possunt. L. 8. C. eod. MAXIMILIANI I. Ordnung zur Unterrichtung der offenen Notarien, §. 8. MANZIVS de testament. inualid. tit. 4. n. 37.

**) MAXIMILIANI I. Ordnung, §. 47.

worden, ungültig sey. hingegen das erstere allemal gelten müsse, wenn nur der Wille des Testirers durch die Zeugen erwiesen werden kann,*) so war doch in dem gegenwärtigen Rechtshandel dieses letztere ein Hauptumstand, dessen Beweis fehlte. Denn da die Beweiszeugen endlich ausgesaget hatten, daß der Verstorbene zu der Zeit der Errichtung seines letzten Willens nicht nur sehr schwach und kraftlos gewesen, sondern auch ganz undeutlich gesprochen, und nur, so wie sie sich ausgedrücket hatten, etwas hergemurmelt habe, so sie nicht verstehen können; so blieb ja seine wahre Willensmeynung immer ein Räthsel. Hatte gleich der Gerichtsschreiber und nachmals der Beklagtin Sachwalter die unverständlichen Töne des Verstorbenen zu dieser letztern Vortheil ausgeleget, so konnte doch eine solche zu derselben Vortheil gemachte Auslegung ohnmöglich für richtig angenommen werden, da die Zeugen von allen demjenigen, was der Testirer gesagt, oder sagen wollen, nichts vernehmen und verstehen können, ja sie hatten sogar versichert daß sie an dem Verstorbenen kein einziges Zeichen verspüret hätten,

*) WERNHER selectar. obseruation. forens. P. X. obs. 318. ANTON. FABER in Cod. Lib. VI. tit. 15. d. 23. n. 6. CARPZOVIVS P. III. c. 3. d. 34. 36. 41.

hätten, woraus man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte schliessen können, daß das Vorgegangene sein letzter Wille und wahre Meynung gewesen sey. Und was die unterlassene Vorlesung des über dieses mündliche letzte Willensgeschäfte errichteten Instruments anbelangt, so war nicht abzusehen, wie ihre Aussage von dem einzigen Gerichtsschreiber, der das Gegentheil behauptet hatte, entkräftet werden konnte, von ihm, der an dieser Sache ein gar zu grosses Antheil hatte, und den Verlust seiner Ehre und guten Leumuths befürchten mußte, wenn die Obrigkeit wegen der bey der Errichtung dieses angeblichen Testaments verübten Betrügerey eine Untersuchung anstellen würde. Und wie wenig konnte die Unterschrift der Zeugen dem Instrument eine Gültigkeit beylegen, da sie von desselben Inhalt nicht im geringsten unterrichtet gewesen, sie, die während der vorgegangenen Handlung des Testaments den Testirer nicht einmal verstanden haben. Gesetzt aber auch, daß der Gerichtsschreiber, so wie er beständig behauptet hatte, den Verstorbenen völlig vernommen, und alles nach desselben Sinn niedergeschrieben hätte, so ist doch bekannt, daß die Gültigkeit eines mündlichen letzten Willens nicht auf des Notars, oder wer sonst denselben aufgezeichnet, Verständniß allein ankomme, sondern von der Aussage der zugegen gewesenen Zeu-

gen abhänge. Wie wenig konnte also der Beklagtin dieses Mannes Aussage, der bey dieser Handlung alles angeordnet hatte, zum Vortheil gereichen, und das Zeugniß so vieler anderer Zeugen, die doch ebenfalls gegenwärtig gewesen waren, widerlegen. Alle diese Umstände rechtfertigten das Erkenntniß, so in dieser Sache abgefasset worden, und dessen Inhalt dahin gieng, daß die Kläger dasjenige, so ihnen zu erweisen obgelegen, und sie sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen, mithin der von der Beklagtin beygebrachte letzte Wille ihres verstorbenen Ehemannes für nichtig zu erklären, desselben Nachlaß aber nach den an dem Orte, wo dieser Rechtshandel vorgefallen, üblichen Rechten zu vertheilen.

VI.

Von einer Interesseklage, so ein Jude gegen einen andern wegen eines ihm rückgängig gemachten Handels erhoben hat.

Die beyden Juden Moses Abraham und Levin zu H**, so mit Edelgesteinen einen gemeinschaftlichen Handel trieben, hatten unter andern dergleichen Kostbarkeiten auch einen am Gewichte neun und sechzig Gran haltenden Demant, von welchem dem erstern zwey Drittheile, dem andern aber nur ein Theil zugehörte. Sie hatten diesen Schatz einige Monate vor den unter ihnen entstandenen Streitigkeiten einem von ihren jüdischen Handelsfreunden, dem Hofagenten Hirsch zu B**, in der Absicht anvertrauet, damit derselbe, weil sie gern ein so kostbares und doch todtes Capital los seyn wollten, sich um eine Gelegenheit bemühen, und ihnen einen Käufer und Liebhaber zu dem Brillanten ausfindig machen mögte. Dieser, der sich schon mehr-

mals zur Verrichtung dergleichen Aufträge gebrauchen lassen, sandte solchen in der Meynung, daß auser zu Paris sich nicht leicht an einem andern Orte ein Liebhaber zu einer so kostbaren Waare finden werde, an den an dem Königlich Französischen Hofe damals gewesenen Fürstlich H** Gesandten, mit welchem er in einem vertrauten Briefwechsel stand, und meldete diesem Herrn, daß, wofern er selbst für sich den ihm zugeschickten Demant zu kaufen kein Belieben haben sollte, er ihm die Gefälligkeit erweisen, und durch seinen Secretair oder Haushofmeister sich um einen Käufer bewerben möge. Aber auch zu Paris, wo doch sonst Pracht und Ueppigkeit bis auf den höchsten Grad gestiegen sind, und wo man nach dem Glanz der Edelgesteine an den Fingern einer Person derselben Stand und Reichthum eben so, wie in andern grossen Städten zu schätzen gewohnt ist, war kein Liebhaber anzutreffen. Der Gesandte ließ hiervon dem Juden Hirsch Nachricht ertheilen, und dieser antwortete ihm wieder, daß er den Demant nur so lange in seiner Bewahrung behalten möge, bis selbiger von den Eigenthümern wiederum zurückgefordert werden, oder sich eine Gelegenheit zeigen würde, denselben in London, Wien oder Amsterdam an einen Liebhaber verkaufen zu können, als an welchen Orten der Agent seine Bevollmächtigte hat-

te, an welche er ebenfalls, sich nach einem Käufer zu diesem Kleinod umzusehen, den Auftrag ergehen lassen.

Während dieser Zeit ereignete es sich, daß der Jude Moses Abraham, der schon lange sich nach einem Käufer zu dem Demant umgesehen, zum Behuf seines eigenen Handels eine ansehnliche Geldsumme nöthig hatte. Um selbige zu erhalten, wandte er sich an seinen Freund Levin, welcher sich auch auf desselben Antrag unter gewissen Bedingungen, ihm mit dem verlangten Darlehn behülflich zu seyn, erbot. Diese aber bestanden darinnen, daß ihm der erstere an seinen an dem Demant habenden zwey Drittheilen ein Pfandrecht ertheilen möge, so der andere annahm, jedoch auch unter der Bedingung, daß jener auf seine Kosten und Gefahr binnen zwey Monaten den Demant, der dem Gesandten inzwischen zur Verwahrung anvertraut gewesen war, von Paris wieder nach H** zurückkommen lassen, und daselbst zwey andern reichen Juden, ihren beyderseitigen Bekannten, zur Verwahrung übergeben solle. Warum dieses letztere von dem Verpfänder so sehr verlanget worden, kann ich nicht sagen. Genug, er bestand mit dem größten Eigensinn auf diesen Punct, so daß man nichts anders daraus schliessen konnte, als daß er ein heimliches Mißtrauen auf desselben Redlichkeit gesez-

zet haben müsse, zum wenigsten diente seine hierbey bezeigte Aufführung zum Zeugniß, daß auch die Juden im Handel und Wandel sich selbst manchmal einander nicht sehr trauen. Unter diesen Bedingungen ward also der Pfandcontract geschlossen, der Gläubiger lieferte das versprochene Darlehn seinem Schuldner in die Hände, und sollte nunmehr dafür sorgen, daß gegen die bestimmte Zeit der Demant wiederum in H** anlangen möge. Um dieses letztere bekümmerte sich der Verpfänder nicht weiter, weil er glaubte, daß sein Freund um seines eigenen Vortheils wegen auch ohne seine Erinnerung die von ihm eingegangene Bedingung erfüllen werde. Dieses hätte schon am 17. May des Jahres, in welchem dieser Rechtshandel entstanden, geschehen seyn sollen, indem die Pfandverschreibung acht Wochen zuvor vollzogen worden war. Allein der Jude Levin gab seinem Freunde von allem, was weiter nach dieser Zeit vorgefallen, und ob er den Demant von Paris schon wieder zurück erhalten habe, nicht die geringste Nachricht, und dieser, der in der Meynung stand, daß selbiger bereits zurückgesendet worden, war nunmehr mit allem Ernst darauf bedacht, wie er seinen an demselben habenden Antheil auf eine vortheilhafte Weise an jemand verkaufen könnte. Sein Wunsch traf mit seiner Sehnsucht überein. Im Monat Julius eben

desselben Jahres meldete sich ein christlicher Kaufmann, welcher ihm nach der von demselben ihm gemachten Beschreibung für seine zwey Drittheile, so er an dem Demant hatte, hundert tausend Mark zu bezahlen versprach, wenn er den Stein erst gesehen haben, und selbiger mit der Beschreibung des Verkäufers übereinkommen würde. Der Jude Abraham, welcher bey seinen damaligen Umständen keine erwünschtere Gelegenheit, für seinen Antheil an dem Demant baares Geld zu erlangen, hätte erhalten können, erklärte sich sogleich, daß er solchen um die angebotene Summe dem Käufer überlassen wollte, und der Handel ward zwischen beyden unter der vorhin angezeigten Bedingung darauf geschlossen. Man hatte bey desselben Schliessung zugleich die Verabredung getroffen, daß der Käufer, sobald er den Demant in Augenschein genommen haben, und denselben mit der davon gemachten Beschreibung übereinstimmend gefunden haben würde, sogleich das für die erhandelte zwey Drittheile angelobte Kaufgeld bezahlen, sonsten aber der ganze Handel für nicht geschlossen angesehen werden sollte. Der Käufer, der zur Erfüllung dieses Puncts völlig bereit war, und das Kaufgeld schon abgezählet hatte, begab sich zu dem Juden Levin, um nicht nur den Demant in Augenschein zu nehmen, sondern demselben auch seinen daran haben-

den

den Antheil abzuhandeln, indem er, der ebenfalls mit Edelgesteinen einen Handel trieb, solchen an einem auswärtigen Hofe, an welchem eben damals eine Fürstliche Vermählung vollzogen werden sollte, mit einem guten Gewinn wiederum verkaufen zu können, eine sichere Gelegenheit hatte. Doch die grosse Hofnung zu dem ansehnlichen Gewinn, den er sich schon als ganz gewiß eingebildet hatte, ward auf einmal vereitelt, als er von dem Juden Levin auf seinen Antrag die unerwartete Nachricht erhielt, daß er ihm den Demant nicht zeigen könnte, und auch nicht zeigen wollte, ja er ward, als er die Ursache dieser Weigerung zu wissen verlangte, mit den kurzen Worten: Er könnte nur gehen, und sollte sich des Demants wegen keine Mühe weiter machen, denn er habe schon gehöret, daß er denselben nicht sehen sollte, abgewiesen. Für Bestürzung über diesen unvermutheten Vorfall ganz ausser sich gebracht, kehrte der Käufer zu dem Verkäufer zurück, welcher, nachdem er das, was zwischen demselben und dem Juden Levin vorgegangen war, zu seiner äussersten Verwunderung angehöret hatte, sich selbst zu dem letztern hinverfügte, um denselben dahin zu vermögen, daß er doch den Käufer den Demant in Augenschein nehmen lassen mögte. Allein auch diese Bemühung war vergeblich, denn jener, der

ihn nicht einmal seines Anblicks würdigte, ließ ihm, sobald man ihn gemeldet hatte, durch seinen Bedienten sagen: Er mögte nur hingehen, wo er hergekommen sey, er wüßte wohl, was er ihm sagen wollte, und der Bediente hatte kaum dieses trotzige Compliment bestellet, als er die Hausthür mit Ungestüm hinter ihm zumachte. War der Jude Abraham über diese Begebenheit schon zuvor verdrießlich geworden, als er von seinem Käufer, was vorgefallen war, vernommen hatte, so ward er es jetzt noch mehr, und die beleidigende Begegnung, so ihm sein sonst vertrauter Freund erwiesen hatte, setzte ihn in das äusserste Erstaunen. Mit dem größten Unwillen und Verdruß erzählte er nach seiner Wiederkunft dem Käufer, was ihm wiederfahren, und dieser, der schon zum voraus sahe, daß der eingegangene Handel sich wiederum zerschlagen würde, erklärte sich gegen ihn, daß er bey diesen Umständen auch nicht weiter auf die Vollziehung des mit ihm verabredeten Contracts dringen, sondern hiermit ihm den Kauf aufsagen wollte. Der Verkäufer, der sich mit der Hofnung schmeichelte, daß sein eigensinniger Freund in sich gehen, und, sobald er mit demselben nur erst gesprochen haben würde, den Demant dem Käufer zu zeigen sich bequemen werde, bat diesen letztern, nur noch acht Tage zu warten, ehe er von dem Han-

del

del ganz und gar abgienge, und versicherte ihm, daß er den Juden Levin zur Vorzeigung des Steins zu bewegen, sein äusserstes anwenden wollte, welches sich derselbe endlich gefallen ließ, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn binnen dieser Zeit seinem Verlangen kein Genüge geschehen werde, der unter ihnen verabredete Handel überhaupt nicht, so wie er sich schon vorhin erkläret habe, weiter mehr gültig seyn sollte. Allein alle Versuche, so der Verkäufer binnen der bestimmten Zeit, um seinen Freund zu bewegen, daß er ihm zu seinem vorhabenden Handel beförderlich seyn mögte, gemacht hatte, schlugen fehl. Der vorgewesene Kauf gieng zu des Juden Abraham größten Verdruß wieder zurück, welcher sich aber über das ungesittete Betragen seines Freundes so leicht nicht beruhigen konnte, als dieser letztere vielleicht geglaubet hatte, sondern wegen des ihm hierdurch zugefügten Schadens gegen jenen bey dem Gerichte mit einer Klage einkam, worinn er anführte, daß, weil der Beklagte dem Käufer den Stein nicht zeigen wollen, und er also seinen daran habenden Antheil nicht verkaufen können, ihm durch desselben unbillige Verweigerung ein Verlust von dreyßig tausend Mark zugewachsen sey, welchen ihm der Beklagte sowohl als auch andere Schäden und Kosten zu ersetzen schuldig sey, als worauf auch die dieser Klage angehängte Bitte gerichtet war.

Der

Der Beklagte, welcher ſich nimmermehr vorgeſtellet hatte, daß dieſer vorgewesene und nunmehr wieder rückgängig gewordene Handel zu einem Proceß Anlaß geben ſollte, glaubte gar nicht einmal, ſich auf die gegen ihn erhobene Klage einzulaſſen, verbunden zu ſeyn. Er, oder vielmehr ſein Sachwalter, trieb mit derſelben ſogar ſein Geſpötte, und nannte des Klägers Forderung eine aus dem Mond hergeholte Prätenſion. Kurz, er würdigte ſie nicht der geringſten Antwort, und bat, denſelben mit ſeiner lächerlichen Intereſſeklage abzuweiſen, und ihn auſſerdem in die ihm hierdurch verurſachten Koſten zu verurtheilen. Allein er mußte bald erfahren, daß man bey den Gerichten, wo alles auf eine ernſthafte Weiſe vorgetragen und unterſuchet werden muß, dergleichen witzigen Einfällen eben keines ſonderlichen Beyfalls zu würdigen pfleget. Denn als der Kläger, ohne auf dieſe Spöttereyen zu antworten, oder gleiches mit gleichem zu vergelten, auf eine nochmalige Antwort oder Einlaſſung auf die gegen den Beklagten erhobene Klage drang, ſo ergieng hierauf an denſelben die Verordnung: daß Beklagter ſeines Einwendens ohnerachtet auf die gegen ihn erhobene Klage unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſoll, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befeſtigen, auch dem Klä-

ger

ger die bisherigen Kosten zu erstatten schuldig. Diese richterliche Auflage that die gute Wirkung, daß derselbe die Sache nunmehr mit ernsthaftern Blicken ansahe, als er vorher gethan hatte. Er gestand, daß er, dem christlichen Kaufmann, den Ring zu zeigen, sich geweigert, und daß er dem Kläger, als ihn derselbe nachher um diese Gefälligkeit ersuchet, ebenfalls dieses Begehren abgeschlagen habe, führte aber, um die wider ihn angestellte Klage zu zernichten, an, daß, weil er an dem Demant auch einen Antheil habe, und ihm an diesem gemeinschaftlichen Schatz ein Vorkaufsrecht gebühre, er, der selbst dem Kläger seine zwey Drittheile um einen billigern Preis, als derjenige gewesen, welchen der christliche Kaufmann geboten, abzuhandeln, entschlossen wäre, und daher, den Demant dem sich angegebenen Käufer zu zeigen, sich nicht für verbunden gehalten habe, indem der Kläger ihm zum wenigsten von seinem Vorhaben, den Stein verkaufen zu wollen, zuvor Nachricht geben, und sodenn seine Erklärung erwarten sollen, ob er, der Beklagte, selbst des Klägers Antheil kaufen wolle oder nicht.

Den Ungrund des angeblichen Vorkaufsrechts zu erweisen, übergab der Kläger einen Vertrag, welchen beyde wegen des gemeinschaftlichen Demants mit einander errichtet hatten, und worinn mit deutlichen Worten enthalten war, daß einem

jeden,

jeden, seinen an demselben habenden Antheil, in so ferne sich kein Käufer finden würde, der beyden den Demant auf einmal abkaufen wollte, nachdem es eines jeden Umstände erfordern würden, besonders zu verkaufen, erlaubt seyn sollte, ohne solches dem andern vorher melden zu dürfen, oder dessen Einwilligung einzuholen, und setzte diesem hinzu, daß, da in diesem Fall kein Theil dem andern ein Vorkaufsrecht zugestanden, auch daher der Beklagte, sich der von ihm verlangten Vorzeigung des Demants zu widersetzen, nicht die geringste rechtmäßige Ursache gehabt habe.

Die Bekanntmachung des Vertrags, worauf der Kläger seine Widerlegung der von dem Beklagten gemachten Einwendung gegründet hatte, schien dem letztern alle Hofnung, sich von der an ihn gemachten Forderung loszumachen, zu benehmen. Er hatte denselben unterschrieben, und unterstand sich nicht, seine Handschrift zu verleugnen. Vermuthlich aus Ueberzeugung, daß er mit dieser Einwendung nicht fortkommen werde, stand er ganz und gar von derselben ab, und führte in seiner zweyten Gegenantwort nur so viel an, daß, wenn der Kläger, wegen des wieder rückgängig gewordenen Handels eine Einbusse erlitten zu haben, in seiner Klage angeführet, und den ihm entgangenen Vortheil auf dreyßig tausend Mark angegeben habe, so komme es erst noch darauf an,

ob

ob es auch wahr sey, daß derselbe wegen seines an dem Demant habenden Antheils würklich mit jemand einen Kauf schon geschlossen habe, oder alles nur für das erste in einer blossen Unterhandlung bestanden, auch ob der angegebene Schaden würklich so hoch, als wie der Kläger behauptet habe, sich erstrecke, weil in solchen Fällen das Interesse nicht nach des bittenden Theils Meynung, sondern nach dem wahren Werth der Sache geschätzet werden müsse.

Dieser Vortrag machte, daß der Richter dem Kläger auch die dritte Gegenantwort auf seine Bitte verstatten mußte. Um die Obrigkeit zu überzeugen, daß der Handel wegen seines Antheils an dem Demant nicht in einer blossen Unterhandlung bestanden, sondern unter der erwehnten Bedingung schon zu Stande gebracht, auch der Preis bereits fest gesetzt gewesen, so daß es nur auf die Erfüllung der Bedingung angekommen, welche der Kläger durch seine Weigerung verhindert habe, stellte er einige Zeugen dar, die bey desselben Schliessung gegenwärtig gewesen, und bat um derselben eydliche Abhörung, mit der Versicherung, daß er seinen erlittenen Verlust ebenfalls beweisen wolle, sobald das Gericht die Beybringung dieses Beweises verlangen werde.

Ohne jedoch weiter auf den Beweis des ersten Puncts zu verharren, dessen Richtigkeit der

Beklagte in ſeiner vierten Gegenantwort zugeſtand, machte er nur noch wegen des andern die Anmerkung, daß der Werth des Antheils, den der Kläger an dem Demant habe, ſich weit über hundert tauſend Mark erſtrecke, und derſelbe, geſetzt, daß der Kauf vollzogen worden wäre, ſolchen zu ſeinem offenbaren Schaden weit unter dem wahren Werth verkaufet haben würde. Da dieſes ſeine völlige Richtigkeit habe, ſo ſey auch nichts gewiſſers, als daß der angebliche Vortheil, welchen der Kläger durch den unvollzogenen Kauf eingebüſſet zu haben vorgebe, nur auf deſſelben Einbildung beruhe, hieraus aber folge, daß, da er keinen Schaden erlitten habe, auch die verlangte Erſetzung deſſelben hinwegfallen müſſe, weil eine Intereſſeklage einen Verluſt zum vorausſetze, und er glaubte, dem Kläger durch die verweigerte Vorzeigung des Steins ſogar noch eine Gefälligkeit erwieſen zu haben, indem derſelbe auf dieſe Weiſe einem offenbaren Verluſt glücklich entgangen ſey, welcher ihn, in ſo ferne der Kauf vollzogen worden wäre, ohnfehlbar betroffen haben würde.

Unbegreiflich war es, wie der Beklagte auf einmal ſeine Sprache ſo ſehr verändern konnte. Vorhin hatte er behauptet, der Kläger habe den ihm entzogenen Gewinn gar zu hoch angeſetzet, und ſein vermeyntliches Intereſſe übertrieben, weil

der

der Stein nicht so viel werth sey, als ihm dafür geboten worden, und nun sollten die zwey Drittheile allein, so demselben zugehörten, ihrem innern Werthe nach die Summe des darauf gebotenen Geldes weit übertreffen. Welch ein Widerspruch!

Dem Kläger ward hierauf der Beweis, daß er durch den ihm angebotenen Verkauf seiner an dem Demant habenden zwey Drittheile dreyßig tausend Mark gewinnen können, auferleget, dem Beklagten aber das Gegentheil zu erweisen vorbehalten. Der erstere, in der Hofnung, daß sein Gegner gegen dieses Erkenntniß nichts einzuwenden haben würde, übergab gleich in den ersten Tagen nach desselben Eröfnung zur Bescheinigung des ihm von dem Beklagten entzogenen Gewinnstes, um dem in dieser Sache ergangenen Erkenntniß ein Genüge zu leisten, einige Attestate von verschiedenen Kennern solcher Edelgesteine, die den Demant, der zu diesem Proceß Gelegenheit gegeben hatte, oftmals gesehen, und wegen desselben Werthes ihr Gutachten bereits bey einer andern Gelegenheit ertheilet hatten, und berief sich zugleich darauf, daß der Umstand, daß ihm würklich hundert tausend Mark für seinen an dem Stein habenden Antheil geboten worden, keinem Zweifel mehr unterworfen sey. Er hatte überhaupt zur Begründung seiner Forderung

ſo viel Beweismittel dem Richter dargelegt, daß derſelbe, wenn auch gleich der Beweis nicht ſo vollkommen ausgefallen wäre, oder der Kläger ſo genau nicht darthun können, daß der ihm entgangene Vortheil würklich dreyßig tauſend Mark betrage, dennoch demſelben eine gewiſſe Summe zur Erſetzung ſeines Schadens zuzuerkennen berechtiget geweſen ſeyn würde. Dieſes geſchahe auch würklich in der Folge, wovon ich nur mit wenigem anführen will, daß, als die von dem Kläger übergebene Beſcheinigung ſeines ihm entzogenen Gewinns dem Beklagten mit der Verordnung, ſich über ſelbige zu erklären, zugeſtellet worden, derſelbe aber nichts Erhebliches dagegen einzuwenden gewußt, noch weniger aber ſeinen Gegenbeweis beygebracht hatte, der Richter den letztern nebſt der Verurtheilung in die Unkoſten, dem Beklagten wegen des ihm entzogenen Vortheils dreytauſend Thaler zu bezahlen, für ſchuldig erklärte.

Obſchon dem Kläger an ſeiner Forderung durch dieſen richterlichen Ausſpruch ein groſſer Theil abgeſprochen worden, ſo bezeigte er doch dieſerwegen nicht die geringſte Unzufriedenheit, aber der Beklagte wandte, um ſolchen von der Rechtskraft abzuhalten, ein Rechtsmittel ein. Seine Beſchwerden enthielten ganz neue Gründe in ſich, wodurch er die Anſtatthaftigkeit der wider ihn erho-

erhobenen Klage, so doch schon für gegründet erklären worden war, darzuthun sich bemühete. Dieses hieß nichts anders, als längst verworfene Sätze von neuem berühren, und den Proceß dadurch verzögern wollen. Denn was die ihm zur Ersetzung des dem Kläger entzogenen Vortheils zu bezahlen auferlegte Summe anbelangte, so hatte er in Ansehung der Quantität gegen selbige nichts zu erinnern. Er selbst erkannte es in der Schrift, in welcher er seine Beschwerden dem Richter vorgetragen hatte, mit vielem Dank, daß derselbe das von seinem Gegentheil geforderte, und, wie er sagte, übertriebene Interesse, auf einen so billigen Fuß herabgesetzet habe, und er gestand, daß er ohne Bedenken sich dem Urtheil, so widrig es auch immer gegen ihn ausgefallen, dennoch ohne die geringste Weitläuftigkeit unterwerfen würde, wenn er nicht solche wichtige Gründe auf seiner Seite hätte, die ihn vollkommen versicherten, daß ihm das größte Unrecht wiederfahre, wenn das ergangene Erkenntniß nicht wieder aufgehoben, er in den vorigen Stand eingesetzet, und von der Klage gänzlich losgesprochen werden würde. Um dieses zu erhalten, führte er nunmehr an, daß er zu der Zeit, als der christliche Kaufmann, um den Demant zu besehen, zu ihm gekommen, denselben noch nicht in seinem Besitz gehabt, sondern sol-

cher damals noch in der Verwahrung des Fürstlich H** Gesandten zu Paris gewesen sey. Man müsse bedenken, daß er sich, als dieser Mann den Stein besehen wollen, in einem Stand der Unmöglichkeit befunden habe, welches nach der Vernunft und Billigkeit jedermann von der Ersetzung des Schadens befreye. Alle diese Umstände, setzte er hinzu, wären dem Kläger bekannt genug gewesen, und hieraus folge, daß er sehr unbehutsam gehandelt habe, indem er seinen an dem Demant gehabten Antheil zu einer Zeit verkaufen wollen, da er, der Beklagte, solchen noch nicht in seinen Händen gehabt, denn erst während diesem Processe habe er selbigen erhalten.

Der Gegentheil, der wohl wußte, daß alle diese Ausflüchte nur in der Absicht von dem Beklagten ersonnen worden, damit derselbe ihn ermüden, und ihn unter diesem nichtigen Vorgeben nöthigen möge, sich mit ihm zu vergleichen, und mit einer noch geringern Summe, als ihm zur Ersetzung seines Schadens zugesprochen worden war, vorlieb zu nehmen, setzte diesen vorgetragenen Beschwerungsgründen den zu der Zeit der geschehenen Verpfändung mit dem Beklagten errichteten Vertrag entgegen, in welchem unter andern sich derselbe verbindlich gemacht hatte, binnen zwey Monaten den Stein von Paris nach H** auf seine Kosten zu schaffen, und zog hier-

aus die Folge, daß, da der Beklagte solches, wie er selbst anführte, nicht gethan, er sich die vorgeschützte Unmöglichkeit selbst zuzuschreiben habe, und ihm solche bey diesen Umständen nicht im geringsten zum Vortheil gereichen könnte, weil auch derjenige, welcher durch seine Unvorsichtigkeit zu einem ohngefähren Zufall Gelegenheit gegeben, den daraus entstandenen Schaden über sich nehmen müsse. Ja, ihm von seinen der Obrigkeit vorgetragenen Unwahrheiten noch mehr zu überführen, berief er sich auf das Zeugniß verschiedener glaubwürdiger Personen, denen der Beklagte den Demant schon gewiesen hatte, ehe noch die zwey Monate verflossen gewesen waren.

Beschämt, daß er seiner Lügen überführet worden, ersann, der Beklagte nun eine neue Chicane, und gab für, daß er nach dem Contract nicht verbunden gewesen, den Demant in seinem Hause zu behalten, sondern solchen zwey andern wohlhabenden Juden zur Verwahrung einhändigen sollen, welche aber, denselben anzunehmen sich verweigert hätten. In dem Vertrag stünde kein Wort, daß er den Stein dem Kaufmann, welcher dem Kläger seinen daran habenden Antheil abkaufen würde, vorzeigen sollte, und da er also dieses zu thun nicht schuldig gewesen, so sey auch nicht abzusehen, wie er zu einer dem Kläger zu

leiſtenden Schadenserſetzung verurtheilet werden können.

Der Kläger, der es nicht der Mühe werth zu ſeyn hielt, ſich länger bey der Widerlegung ſolcher nichtigen Einwendungen aufzuhalten, bat nunmehr, in dieſer Sache ein Erkenntniß abzufaſſen, und in dieſer Abſicht die Acten an eine Juriſtenfacultät zu ſenden, welche, wie es auch nicht anders ſeyn konnte, das vorige Urtheil beſtätigte, und den Beklagten zu der Erſtattung der Koſten dieſer Inſtanz zugleich verurtheilte.

Es kam hier nicht weiter auf die Frage an, ob die Summe, zu deren Bezahlung wegen des von dem Kläger beſcheinigten Verluſtes der Beklagte in dem vorigen Urtheil angewieſen worden war, der Billigkeit gemäß ſey oder nicht. Genug, er hatte gegen derſelben Quantität nichts erinnert gehabt, und es iſt bekannt, daß bey allen ſolchen Klagen, die auf die Erſetzung eines erlittenen Schadens und entzogenen Vortheils gerichtet ſind, es dem Ermeſſen eines weiſen und verſtändigen Richters überlaſſen iſt, daß er ſelbſt beurtheile und ſchätze, wie viel der Beklagte dem andern zu ſeiner Schadloshaltung bezahlen ſoll, zumal wenn von einer ſolchen Sache die Rede iſt, deren Werth von dem Gutdünken der Liebhaber abhänget. *) Seine Abſicht war einzig und

*) L. vn. C. de ſentent. quae pro eo quod inter.

und allein darauf gerichtet gewesen, daß der Kläger mit seinem Suchen überhaupt abgewiesen werden mögte, und vielleicht würde er solche vollkommen erreichet haben, wenn sein Vorgeben, daß sein Gegner zu der Zeit des mit dem sich bey ihm eingefundenen Kaufmann getroffenen Handels wohl gewußt habe, daß der Demant noch zu Paris in den Händen des Gesandten, welchem selbiger anvertrauet worden war, sey, wahr gewesen wäre. Denn so würde derselbe es sich selbst haben beymessen müssen, daß er sich auf eine von seinem Käufer vorgeschlagene Bedingung eingelassen, die, wie er damals wohl wußte, nicht in Erfüllung gebracht werden konnte, und daß in diesem Fall der Handel sich wiederum zerschlagen würde. Ein Schaden, sagt das Gesetz, **) welchen sich jemand durch seine eigene Unvorsichtigkeit zugezogen hat, kann keinem andern als dem, der solchen erlitten, zugerechnet werden. Ihm schien weiter zu statten zu kommen, daß er, den Stein in seine Bewahrung zu nehmen, sich in dem mit dem Kläger errichteten Vertrage nicht ausdrücklich verbindlich gemacht sondern sich nur verpflichtet hatte, selbigen zwey andern Juden zur Verwahrung anzuvertrauen;

WERNHER selectar. obseruation. forens. P. III. obs. I.

**) L. 203. D. de R. I.

und, da diese solchen nicht annehmen wollen, auch nicht ein mehreres von ihm verlangt werden können. Dieser Umstand schien seine Weigerung, den Demant dem Käufer zu zeigen, völlig zu rechtfertigen. Denn da ihm dieses nicht als eine Pflicht vorgeschrieben worden, so hieng es blos von seiner Willkühr ab, ob er dem Käufer den Brillanten zum Besehen zeigen wollte oder nicht.

Doch alle diese Chicanen, die der Beklagte oder dessen Sachwalter, um seinen Gegner zu quälen, ausgedacht hatte, verloren auf einmal den Glanz der Wahrscheinlichkeit, welcher die Augen des Richters verblenden sollte, wenn man erwäget, daß der Beklagte, den Stein binnen zwey Monaten auf seine Kosten und Gefahr von Paris wieder nach H.** zu schaffen, sich gegen den Kläger mit ausdrücklichen Worten verbindlich gemacht. Gesetzt, der Stein wäre damals, als ihn der Käufer besehen wollte, wie der Beklagte anfänglich fälschlich vorgegeben hatte, noch nicht in seinen Händen gewesen, so hatte er doch, wie er selbst eingestehen mußte, sich einer unverzeihlichen Nachläßigkeit schuldig gemacht, indem er diese Zeit, ohne seine Pflicht erfüllt zu haben, verstreichen lassen. Da er wußte, daß sein Freund schon lange vorher sich nach einem Liebhaber, der ihm seinen an dem Demant habenden Antheil abkaufen

kaufen möge, umgesehen, und noch beständig, einen ausfindig zu machen, sich bemühete, so mußte ihn ja dieser Umstand nothwendig, seiner Verbindlichkeit nachzukommen, noch mehr antreiben, da er nicht wissen kounte, wie bald sich ein Liebhaber zu dem Demant melden würde. Ihm selbst war, wie man in den gerichtlichen Verhandlungen fand, und ich vorhin angeführet habe, an dem baldigen Verkauf des Steins gelegen, ja er hatte sogar den Kläger, dem ohnehin schon zwey Drittheile an demselben zugehörten, oftmals ersuchet, daß er ihm den kleinen Antheil, den er an selbigem habe, abkaufen möge. Und mußte er nicht vermuthen, daß der Kläger auch aus der Ursache die Wiederherbeyschaffung des Steins sich ausbedungen habe, um seinen verpfändeten Antheil wieder einzulösen, und den übrigen, der dem Beklagten zugehörte, zu kaufen. Da er also über die bestimmte Zeit den Demant noch immer in des Gesandten Verwahrung gelassen, und dadurch verursachet, daß dem Kläger, der einen so vortheilhaften Kauf treffen können, ein ansehnlicher Gewinn entzogen worden, so war ja nichts der Billigkeit gemässer, als daß er demselben den hierunter erlittenen Verlust auf einige Weise wiederum vergüten mußte. Von dieser Schuldigkeit konnten ihn alle seine übrigen Ausflüchte nicht im geringsten befreyen. Und wenn

es gleich ſeine Richtigkeit hatte, daß die beyden Juden, welchen der Demant zur Verwahrung anvertrauet werden ſollte, eine ſo koſtbare Waare nicht in ihre Verwahrung nehmen wollten, ſo konnte dennoch dieſer Umſtand dem Beklagten, der würklich damals, als der ſich angegebene Käufer den Demant zu ſehen verlanget, ſolchen ſchon in ſeinen Händen gehabt hatte, zu keiner gegründeten Urſach, das Beſchauen des Brillanten zu verſagen, dienen. Und geſetzt, der Stein wäre damals noch in Paris geweſen, ſo ſtand ihm doch entgegen, daß er ſich durch ſein eigenes Verſehen die Unmöglichkeit, ſolchen vorzeigen zu können, zugezogen hatte. Genug, er war allemal ſchuldig, nach den abgeredeten zwey Monaten dem Kläger oder deſſen Bevollmächtigten den Demant vorzuzeigen, der ihm ſo viele Koſten verurſachet hatte. So können oft Sachen, deren Werth in der That auf die Einbildung der Menſchen ankommt, koſtbare Proceſſe veranlaſſen.

VII.

Die völlig erwiesene Unschuld eines einer begangenen Mordthat wegen Beschuldigten.

Ohnerachtet man bey den Kriegsgerichten in peinlichen Fällen alles dasjenige zu beobachten pfleget, was sonst bey andern Gerichten üblich ist, und alles genau in Acht nimmt, was zur Erforschung der Wahrheit dienen kann; so ist doch bekannt, daß bey denselben eine grössere Strenge als bey andern Gerichten herrschet, welche gar leicht verursachen kann, daß oftmals ein Unschuldiger seiner Ehre und Lebens wegen in die gröβte Gefahr geräth. Dieses kann sich gar leicht zutragen, wenn derjenige, der in selbigen das Amt des Richters verwaltet, nicht alles, was zu des Beschuldigten Vertheidigung gereichet, genau untersuchet und erwäget. Der einzige Umstand, daß man ordentlicher Weise den eines Verbrechens halber in eine peinliche Untersuchung gerathenen Soldaten keinen Rechtsgelehrten, der die Vertheidigung ihrer Unschuld über sich neh-

me,

me, zum Beystand giebt, sondern solches nur in ausserordentlich wichtigen Fällen thut, welches aber doch sehr selten zu geschehen pfleget, *) muß einen Richter behutsam machen, indem eben der Umstand, daß Kriegsleute viel strengern Strafgesetzen, als die andern Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, unterworfen sind, macht, daß man alle Weitläuftigkeiten, wodurch sonst die peinlichen Processe aufgehalten werden, zu vermeiden suchet. Der Vorfall, welcher sich mit dem unschuldigen Manne, der der Gegenstand dieses peinlichen Processes gewesen war, begeben, kann von dem, was ich vorhin von der Folge eines zu strengen richterlichen Verfahrens angeführet habe, zum Beyspiel dienen, und diejenigen, welche in dergleichen Gerichten das richterliche Amt führen, belehren, mit wie vieler Behutsamkeit und Vorsicht sie ihre Pflichten beobachten müssen, damit nicht unter dem Schein einer auf das genaueste beobachteten Gerechtigkeit ein Unschuldiger ein unglückliches Opfer ihrer Uebereilung werden möge.

Dieser alles Mitleidens würdige Mensch, ein Sergeant, ward mit seiner Frauen Schwester we-

gen

*) Gnügens Anleitung zum Kriegsrecht §. 809. lit. y. Kirchhofs Abhandlung von den besondern Soldatenrechten, Vorzügen und Freyheiten, 9tes Hauptst. §. 42.

gen seiner Schwiegermütter Nachlaß in einen Proceß verwickelt, der mit vieler Erbitterung von jener geführet ward. Die Streitigkeit betraf eine von Seiten seiner Schwägerin unerwiesene Verkürzung, so dieselbe bey der Theilung der mütterlichen Erbschaft erlitten zu haben vorgab, welche sich damit endigte, daß dieselbe als Klägerin mit ihrer angeblichen Forderung abgewiesen, und noch überdieses in die Erstattung der ihrem Gegentheil verursachten Unkosten verurtheilet ward. Ehe noch dieser Proceß durch ein Endurtheil beygeleget worden war, hatte der Beklagte verschiedene Schreiben an seine gegen ihn aufgebrachte Schwägerin ergehen lassen, worinnen er ihr ihre ungerechte Forderung mit unwiderleglichen Gründen vorgestellet, und sie mit Aufopferung einiger Vortheile zum Frieden ermahnet hatte, so aber in dem Herzen dieser von ihrem vermeyntlichen Recht blindlings eingenommenen Frau nicht den geringsten Eindruck machten. Verdrießlich über die fruchtlosen Würkungen aller seiner Vorstellungen ließ er in sein letztes an sie erlassenes Schreiben aus Unbehutsamkeit und Uebereilung die Worte einfliessen: Ihr bedenkt nicht, daß euer Mann schon lange todt ist, ihr auch alt seyd, und nur ein einziges Kind habt, und ich, wenn ich nur will, mich an euch und eurem Sohn so rächen kann, daß ihr sollt

davon

davon zu sagen wissen. Diese wenigen Worte, die er mehr aus Unbedachtsamkeit, als aus einer bösen Absicht, an ihr oder ihrem Sohn wegen der wider ihn erhobenen Klage eine Rache auszuüben, geschrieben hatte, mußten nachmals den Stof zu einer der stärksten Anzeigungen darbieten, worauf man den Verdacht wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens gründete.

Schon verschiedene Jahre waren nach dem geendigten Proceß verflossen, und die vorige Freundschaft schien unter so nahe mit einander verbundenen Personen wiederum völlig hergestellet zu seyn, als der Sergeant von seiner Schwägerin Sohn, einem Badergesellen, der sich einige Jahre in der Fremde aufgehalten hatte, einen unvermutheten Besuch erhielt, welcher ihm desto angenehmer war, je begieriger er längst auf eine Gelegenheit, diesem jungen Menschen sowohl als desselben Mutter eine Probe von seiner aufrichtigen Freundschaft darlegen zu können, gehoft hatte. Dieser Badergeselle hatte kurz zuvor in B**, wo er sich aufgehalten hatte, eine schwere Krankheit ausgestanden, und war kaum von selbiger genesen, als er noch matt und elend bey seinem Vetter, dem Sergeanten in H** anlangte, von welchem er mit aller Freundlichkeit und einer solchen liebreichen Begegnung aufgenommen ward, wie solche nur immer von guten Freunden und Anverwands

wandten verlangt werden kann. Gleich bey seinem Eintritt in das Haus seines Vetters und nach abgestatteter Begrüssung fieng er über grosse Mattigkeit und heftige Kopfschmerzen zu klagen an, und bezeigte ein Verlangen nach der Ruhe. Man bequemte sich in allen Stücken nach seinem Willen, und er ward nach dem Abendessen, so ohnedem nur eine kurze Zeit dauerte, nach der Kammer, wo man bereits für ihn ein Bette zurecht gemacht hatte, gebracht. Alle diejenigen Personen, welche damals zugegen waren, bemerkten, daß er nach dem Essen ungleich schwächer geworden, als er es noch zuvor gewesen war, und daß er kaum für grosser Mattigkeit sich nach dem Bette begeben konnte. Ein Umstand, den ich deswegen anführe, weil man selbigen bey der nachher angestellten Untersuchung von keiner Erheblichkeit fand, ohnerachtet solcher doch zu des unschuldigen Inquisiten Rettung gar vieles beytrug. Der folgende Morgen war bereits angebrochen, und jedermann in dem Hause, ausser dem Fremdling, schon von der nächtlichen Ruhe aufgestanden, als man sich inzwischen über dessen allzufesten Schlaf verwunderte, und nicht begreifen konnte, daß derselbe von dem vielen Getöse und Durcheinanderlaufen der in dem Hause wohnenden Menschen nicht erwachet sey. In der Meynung, daß die grosse Mattigkeit, so ihm seine

weite Reise von B** nach H** zugezogen, einen so langen Schlaf verursache, wollte man ihn mit Fleiß nicht in seiner Ruhe stören. Als aber endlich die Mittagsstunden heranmaheten, begab sich sein Vetter, der Sergeant, in der Absicht, ihn aufzuwecken, nach der Kammer, in welcher man für ihn ein Bette zubereitet hatte. Er klopfte anfänglich an die Thür, in der Meynung, daß er solches hören und davon erwachen würde, da er aber seine Absicht nicht erreichte, so eröfnete er die Kammerthür mit einigem Gepolter, und trat endlich, da er noch kein Regen und Bewegen bey dem Schlafenden merkte, näher an das Bette, worinn er zu seinem größten Schrecken und Entsetzen seinen Gast erstarrt und todt erblickte.

Wäre der Mensch allemal geschickt und im Stande, mit einer gewissen Gegenwart des Geistes alles vorher zu bedenken und zu überlegen, was ihm in der Folge möglicher Weise begegnen kann, so würde der Unterofficier dem harten Schicksal, welches ihn nachher verfolgte, und der verdrießlichen Untersuchung, in welche er gerathen, gar bald zuvor gekommen seyn, wenn er diesen in seiner Wohnung sich ereignenden Vorfall damals gleich seiner Obrigkeit angezeiget hätte, welche vermuthlich durch geschickte Aerzte die Ursachen des Todes dieses jungen Menschen würde haben untersuchen lassen. Aber so wenig der

Mensch

Mensch dergleichen unvorhergesehene Fälle vermuthet, so wenig ist er auch gemeiniglich geschickt, die Mittel, um solche von sich abzuwenden, zu bedenken. Oftmals verlässet uns die Ueberlegungskraft am ersten, wenn wir ihres Beystandes am meisten benöthiget sind. Der Sergeant ließ seinen Anverwandten in der Stille zur Erde bestatten, und meldete desselben Mutter, die einige Meilen von H** auf einem Dorfe wohnte, den Todesfall ihres Sohnes.

Acht Wochen waren bereits seit dem Tode des jungen Menschen verflossen, als ein gewisser Einwohner aus einem andern Dorfe, so nicht weit von dem Orte, wo des Verstorbenen Mutter wohnte, gelegen war, sich bey derselben einfand, und ihr voller Bestürzung erzählte, daß, als er vor einigen Tagen in H** gewesen, er die gewisse Nachricht erhalten habe, daß der Sergeant J** ihren Sohn durch zwey Soldaten jämmerlich ermorden lassen, welche, damit diese That nicht bekannt werden möge, darauf die Flucht ergriffen, wozu ihnen der erstere beförderlich gewesen. Hiermit, fuhr er weiter fort, sey es dergestalt zugegangen: Ihr Sohn sey bey seiner Ankunft in H** von dem Sergeanten mit aller Freundlichkeit aufgenommen worden, der hierauf mit demselben nach dem Abendessen, und zwar des Nachts um zehen Uhr, in ein Bierhaus

gegangen, wo sie noch zwey Soldaten angetroffen hätten. Der Sergeant und ihr Sohn wären bald darauf in einen Wortwechsel gerathen, welcher zuletzt in eine Schlägerey ausgebrochen, da es sich denn begeben, daß der Sergeant, als ihm der letztere ein volles Glas Bier in das Gesicht geworfen, sein Seitengewehr entblösset, und ihn von unten durch die Beinkleider in den Unterleib gestochen, hierauf aber die Soldaten mit den Worten: Helft mir, und schlagt den Hund vollends todt, an diesem Streit Antheil zu nehmen, aufgehetzet habe. Beyde wären auch gleich darauf auf den Ermordeten zugesprungen, und habe der eine ihm einen Strick, der in der Stube gelegen, um den Hals geworfen, und ihn erdrosselt, der andere aber denselben mit einem starken Prügel einigemal an den Kopf geschlagen, er, der Sergeant, aber habe, nachdem man keine Merkmale eines noch vorhandenen Lebens mehr an ihm verspüret, den Leichnam des Getödteten durch die beyden Soldaten nach seinem Quartier bringen, und den folgenden Tag zur Abendzeit in aller Stille begraben lassen. Um die Entdeckung dieser grausamen Mordthat zu verhindern, habe der Sergeant seinen beyden Gehülfen eine Gelegenheit verschaft, unter einer fremden Kleidung aus dem Thore zu kommen, aus welchem sonst kein Soldat, ohne einen Paß

von seinem Vorgesetzten vorzeigen zu können, gelassen werde. Die Sache selbst, setzte er noch hinzu, sey gewiß, und vielen Leuten bekannt, aber kein Mensch habe das Herz, dieses grausame Geheimniß zu entdecken.

Daß diese Erzählung in dem Gemüthe der Mutter des Verstorbenen einen Eindruck gemacht habe, lässet sich leicht begreifen. Ihr als einer Person vom niedrigsten Stande, und als einer Bauersfrau konnte die Leichtgläubigkeit nicht so sehr zu einem Fehler angerechnet werden, als selbige bey Personen vom Stande und guter Erziehung dafür gehalten wird. Sie war Mutter, und dieses war schon genug, das mütterliche Herz für die Wahrheit dieser Erzählung einzunehmen. Die Wunde, so sie über den Tod ihres einzigen Kindes empfangen hatte, ward wieder aufgerissen. Je mehr sie denjenigen, was ihr dieser Mensch von der Art und Weise, wie ihr Sohn um das Leben gekommen, erzählet hatte, nachdachte, desto weniger Ursache fand sie, auf seine Erzählung ein Mißtrauen zu setzen. Was sie aber, selbiger allen Glauben beyzumessen, noch vollends bewog, war der Brief, den ihr Schwager zu der Zeit, als sie noch mit demselben in einen Proceß verwickelt gewesen war, und dessen ich vorhin gedacht habe, an sie geschrieben hatte. Sie gerieth nunmehr bey weiterm Nachdenken

auf die Gedanken, daß ihr Schwager in der Hofnung, weil dessen Frau ihre Schwester sey, dereinstens ihr Vermögen zu erhalten, und sich zugleich an ihr zu rächen, zu einer so entsetzlichen Handlung angetrieben worden, und entschloß sich nunmehr, der Obrigkeit diesen Vorfall anzuzeigen. Sie und derjenige, welcher ihr die angeführte Nachricht von ihres Sohnes Ende gebracht hatte, waren, ob sie gleich an verschiedenen Orten wohnten, der Gerichtsbarkeit eines Amtes unterworfen, daher der Amtmann, nachdem die Wittwe L** ihm alles, so wie es ihr erzählet worden, wiederum vorgetragen hatte, den Menschen vor sich fordern, ihn seine Erzählung wiederholen, und über selbige ein ordentliches gerichtliches Protocoll abfassen ließ. Der Beamte begieng bey dieser gerichtlichen Handlung einen unverzeihlichen Fehler, welcher, wenn er vermieden worden wäre, die gute Würkung gehabt haben würde, daß der arme Sergeant nicht nachher in eine weitläuftige Inquisition gerathen wäre, und seine Schwägerin, ihre Denunciation und vergebliche Kosten zu bereuen, keine Ursach gehabt hätte. Denn, anstatt den Grund der Erzählung dieses Mannes zu untersuchen, und denselben zu befragen, von wem er die Ermordung des Badergesellens gehöret habe, ließ er es bey der

blossen

blossen Erzählung dieses Menschen bewenden, und denselben seine Aussage eydlich bestärken.

Die Wittwe L** begab sich nach erhaltener Abschrift des Protocolls nach H**, um dem Befehlshaber, unter dessen Regiment ihr Schwager diente, die geschehene Ermordung ihres Sohnes zu melden, und demselben zugleich das gerichtliche Protocoll nebst dem vorhin erwehnten Schreiben des Beschuldigten zu übergeben; ausserdem war sie noch mit einem Vorschreiben des Beamten versehen. Dieses sowohl als die in dem Protocoll enthaltene eydliche Aussage des Mannes, der von der geschehen seyn sollenden Ermordung des Badergesellen das erste Gerücht ausgebreitet hatte, bewog den hohen Officier, den Sergeanten sogleich durch eine Wache abholen und in eine sichere Verwahrung bringen zu lassen. Er glaubte hierzu um so weniger ein Bedenken tragen zu dürfen, weil an eben dem Morgen, da der Denunciantin Sohn in dem Bette todt gefunden worden, zwey Soldaten weggelaufen waren, welcher Umstand den auf den Angeschuldigten gefallenen Verdacht nothwendig bestärken mußte. Hierzu kam noch das Schreiben, so derselbe während der Zeit des mit seiner Schwägerin geführten Processes an dieselbe ergehen lassen. Ohnerachtet der Gefangene in seinem Dienste sich jederzeit so bezeiget hatte, daß

seine Vorgesetzten mit seiner Aufführung vollkommen zufrieden gewesen waren, und ihm ein jeder bey einer andern Gelegenheit das Zeugniß wegen seines Wohlverhaltens ertheilet haben würde, so schien doch jedermann wider ihn aufgebracht zu seyn, und in der vorgefaßten Meynung, daß er ein Mörder sey, und das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen haben müßte, sahe man ihn jetzt, wie es gemeiniglich zu gehen pfleget, als ein Ungeheuer an, als den größten Bösewicht, der die allerschmählichste Todesart verdienet habe. Er kam einem jeden desto verabscheuungswürdiger vor, weil er nicht nur sich eines Mordes schuldig gemacht, sondern auch überdieses zwey andere zu der Theilnehmung an seinem Verbrechen aufgewiegelt, und dieselben ihres Fürsten Dienste zu verlassen verleitet hätte. Jedermann verfluchte und verdammte ihn schon, ohne daß noch einmal die Frage, ob auch würklich ein Mensch ermordet worden, entschieden gewesen wäre. Man wollte einen Mörder bestrafen, und kein Mensch wußte von einer Mordthat etwas zu sagen. Der Inquisit, der bis jetzt selbst noch nicht die Ursache seiner Gefangennehmung wußte, gerieth in die äusserste Bestürzung, als man ihm selbige in dem ersten summarischen Verhör bekannt machte. Er sollte sagen, was es für ein Haus gewesen, in welchem er mit sei-

nem

nem Schwager an dem Abend vor desselben Tode bey dem Trunke in einen Streit gerathen. Er sollte bekennen, daß er sich des Beystandes der beyden weggelaufenen Soldaten bedienet, und durch dieselben seinen Schwager vollends tödten und heimlich nach seinem Hause bringen lassen, und dennoch hatte man sich nicht einmal erkundiget, ob alle diese ihn beschwerende Umstände sich auch so in der That verhielten, als der Ausbreiter des Gerüchts, so ihm diese Untersuchung zugezogen, solche angegeben hatte. Man drang in ihn, daß er bekennen sollte, ob er nicht damals, als er das vorhin angeführte Schreiben an seine Schwägerin erlassen, schon den bösen Vorsatz, denselben des Lebens zu berauben, gehabt habe, und gleichwol war keine solche fürchterliche Drohung in selbigem enthalten.

Alle diese Fragen kamen ihm so unerwartet für, daß er darüber ganz verstummte, und nicht wußte, wie er selbige beantworten sollte. Sein Stillschweigen ward auf das schlimmste ausgeleget, und für eine Verstockung gehalten, als wollte er sich stellen, daß er von allen dem, was man ihm vorgehalten, nichts wisse. Endlich versicherte er unter Vergiessung vieler Thränen, daß ihm eine so böse That, als diejenige, deren man ihn beschuldige, niemals in den Sinn gekommen. Er verlangte, daß man ihm seinen Ankläger vor

die Augen stellen möge, um denselben wegen dieser falschen Beschuldigung zu überführen, und berief sich auf diejenigen Personen, so in eben dem Hause wohnten, in welchem er sein Quartier hatte, daß dieselben bezeugen könnten, daß sein Schwager krank und matt in H** angekommen, sich nach dem Abendessen sogleich zur Ruhe begeben, und den folgenden Morgen todt in dem Bette angetroffen worden, und bat, dieselben nebst der Frau, die den Leichnam seines Anverwandten gewaschen, und in den Sarg geleget, endlich abzuhören. Aber alles dieses, was er zu seiner Vertheidigung vorgetragen hatte, ward damals keiner Aufmerksamkeit gewürdiget. Unter der fürchterlichen Drohung, daß man ihn durch die peinliche Frage zu einem Geständniß bringen werde, wenn er sein Verbrechen nicht in Güte bekennen wollte, ward er wiederum in das Gefängniß geführet, wo er für Kummer und Betrübniß ganz ausser sich gebracht, sein unglückliches Verhängniß überlegte, und in dem festen Vertrauen, daß die Vorsicht des Höchsten seine Unschuld offenbar machen werde, mit Geduld sein künftiges Schicksal erwartete.

Da man indessen in dem Kriegsgerichte mehr darauf bedacht war, von dem ihm angeschuldigten Verbrechen eine Gewißheit zu erhalten, als sich wegen desjenigen, was derselbe zu seiner Vertheidigung

digung vorgetragen hatte, zu erkundigen, so geschahe es auch, daß man glaubte, ihn seines Verbrechens leicht überführen zu können, sobald man nur das Haus, wo er an dem Abend, als die Mordthat geschehen seyn soll, mit den zwey Soldaten und seinem Schwager gewesen, entdeckt haben würde, und zum Glück für den Gefangenen ward dasselbe auch entdecket. Ein Umstand, der für denselben die glücklichsten Folgen hatte, und zu seiner Rettung den ersten Grund legte. Man hatte durch ein an die Stadtobrigkeit des Orts, wo sich dieser Vorfall begeben, erlassenes Ersuchungsschreiben nach einer von derselben in allen Bierhäusern angestellten Erkundigung endlich das Haus ausgekundschaftet, in welchem die beyden Ausreisser des Abends vor dem Tage, an welchem sie auf eine Pflichtvergessene Weise die Dienste ihres Fürsten verlassen, gewesen waren. Die eydliche Aussage des Wirths stimmte in Ansehung der Zeit, zu welcher der Beschuldigte mit seinem Anverwandten ebenfalls in diesem Hause gewesen, und die Ermordung geschehen seyn sollte, vollkommen überein. Aber eben derselbe versicherte auf seinen geleisteten Eyd auf die an ihn dieserwegen ergangene Fragen, daß ausser den beyden Soldaten an diesem Abend kein anderer Gast sich in seinem Hause um die angegebene Zeit eingefunden habe, und daß unter den

erstern nicht der geringste Streit entstanden, sondern beyde, nachdem sie einige Pfeifen Taback bey einer Kanne Bier ausgerauchet hätten, in Friede und Eintracht nach Hause gegangen wären. Ja er setzte diesem noch hinzu, daß er zwar den Sergeanten J** ganz wohl kenne, aber an diesem Abend denselben nicht gesehen habe.

So viel wußte man also, daß um die angegebene Zeit in dem Bierhause, worinn die beyden Soldaten an dem Abend vor ihrem Ausreissen mit einander getrunken hatten, weder ein Streit entstanden, noch weniger aber ein Mensch ermordet worden war. Und gesetzt, eins oder das andere wäre geschehen; war denn wol zu vermuthen, daß der Wirth und seine Leute bey einem entstandenen Lärmen nicht sollten herzugekommen seyn, um die Streitenden aus einander zu bringen, und eine Mordthat zu verhindern; oder sollte wol aus einem solchen Hause, worinn bis in die späteste Nacht immer sich noch Leute aufhalten, der Leichnam eines ermordeten Menschen so heimlich gebracht werden können, daß weder der Hausherr noch jemand von desselben Hausgenossen solches merken sollte? Und würde nicht der erstere, wenn ja dergleichen vorgefallen wäre, solches sogleich seiner Obrigkeit angezeiget haben? Aber alle diese Betrachtungen, so man erst nachher machte, nachdem man mit Gewißheit versi-

chert

chert war, daß der Badergeselle in dem Bierhause nicht ermordet worden, setzten den armen Inquisiten noch nicht in seine Freyheit. Man glaubte in dem vorhin angeführten Briefe eine solche gegründete Anzeigung wider ihn angetroffen zu haben, die wenigstens einen heimlichen Verdacht, daß er denselben in der Stille in seinem eigenen Hause ermordet haben mögte, in sich enthielte. Um zu erfahren, ob selbiger nicht gegründet sey, ward er abermals vor das Verhör gefordert, und unter der härtesten Bedrohung über so viele Umstände befraget, welche auch den standhaftesten Menschen in eine Verwirrung setzen konnten. Ohne den Beystand eines Rechtsgelehrten, sich selbst überlassen, berief er sich auf seine Unschuld und gutes Gewissen, und bat nochmals auf das flehentlichste, die vorhin von ihm angezeigten Personen, besonders aber diejenige, die durch ihre Aussage ihn in dieses Unglück gestürzt habe, eydlich abzuhören, und sie hauptsächlich, woher sie es wisse, daß er seinen Anverwandten ermordet habe, zu befragen, oder ihm wenigstens zu erlauben, daß er sich mit einer Bittschrift an den Landesherrn wenden dürfe, um von demselben die Willfahrung seines Antrags auszuwürken, wenn das Gericht, über das, was er zur Behauptung seiner Unschuld jetzt vorgetragen, eine genauere Untersuchung anzustellen, ein Bedenken

denken tragen sollte. Das erstere ward ihm zugestanden, und man ließ nach einem abermaligen an die Stadtobrigkeit erlassenen Schreiben den Bürger, bey welchem der Sergeant wohnte, nebst seinen Hausgenossen über alle Umstände, wie es mit dem schleunigen Absterben des jungen Menschen zugegangen sey, so viel ihnen selbige nur immer bekannt seyn konnten, eydlich abhören. Alle kamen in ihren Aussagen darinnen mit einander überein, daß der Badergeselle bey seiner Ankunft in H** sehr matt und schwach gewesen, daß er sich sogleich gegen seinen Anverwandten verlauten lassen, daß er vor seiner Abreise von B** eine schwere Krankheit ausgestanden, und von selbiger noch nicht völlig genesen sey, daß der Beschuldigte ihn liebreich aufgenommen, und nach seinem Vermögen bewirthet, der Verstorbene sich aber nach dem Abendessen nach der Ruhe gesehnet habe, und sehr schwächlich zu Bette gegangen. Sie setzten diesem noch hinzu, daß, nachdem der Sergeant den folgenden Tag gegen die Mittagsstunden nach der Schlafkammer gegangen, um seinen Gast vom Schlafe aufzuwecken, denselben aber in dem Bette todt angetroffen habe, er sogleich voller Schrecken in seines Hauswirths Stube gekommen, und demselben den Tod seines Anverwandten gemeldet habe, worauf jener sowohl als auch die übrigen

Per-

Personen, so damals in der Stube gewesen, von Entsetzen über diesen schleunigen Todesfall eingenommen, sich mit demselben nach der Schlafkammer hinbegeben, und den Verstorbenen in dem Bette liegend gesehen, daß sie aber an dessen Leichnam so wenig als wie in dem Bette einige Flecken von Blut oder sonst Merkmale eines gewaltsamen Todes wahrgenommen hätten. Die Aussage dieser Personen, welche ohnehin lauter glaubwürdige Leute waren, ward noch mehr durch das Zeugniß der Frau, die des Verstorbenen Leichnam gewaschen und in den Sarg geleget hatte, unterstützet, indem sie ebenfalls endlich versicherte, daß sie weder eine Wunde noch sonst einige Kennzeichen einer gewaltsamen Ermordung an des Verblichenen Körper bemerket habe. Da alle diese Zeugen mit dem Beschuldigten nicht in der geringsten Verbindung standen, die einigen Zweifel gegen ihre Aussagen erregen konnte, so war es also klar und ausgemacht, daß der Badergeselle nicht ermordet worden war, sondern eines natürlichen Todes verstorben, dessen Ursache schon in seinem schwachen und abgematteten Körper vorhanden gewesen war, ehe er noch in H** angelanget. Dem Gericht schien indessen alles dieses zu des Beschuldigten Rechtfertigung noch nicht hinreichend, man wollte eine völlige und nicht dem geringsten Zweifel unterworfene Versiche-

sicherung haben, daß der Verstorbene auf keine gewaltsame Art um das Leben gekommen, ohnerachtet dieser Punct schon durch die Aussagen der Zeugen in eine völlige Gewißheit gesetzet war. Da der Mann, der durch seine der Mutter des Verstorbenen gegebene ungegründete Nachricht von der Ermordung ihres Sohnes zu diesem Vorfall Anlaß gab, in seiner Erzählung unter andern angeführet hatte, daß sein Mörder ihm von unten auf durch die Beinkleider in den Unterleib gestochen habe, so erkundigte man sich, ob selbige annoch vorhanden wären. Zum Glück für den Beschuldigten hatte die Denunciantin solche noch nebst den übrigen Kleidungsstücken ihres verstorbenen Sohnes aufbewahret gehabt. Sie wurden also auf die Gerichtsstube geliefert, allein nicht die geringste Spur von einem Stich ward an selbigen angetroffen, und nunmehr verschwand das trübe Gewölke allmählig, welches die Unschuld dieses einer Mordthat ohne Grund verdächtigen Menschen verdecket hatte. Es ward ihm von Gerichtswegen bekannt gemacht, daß er zwar den Verdacht der ihm angeschuldigten und in dem Bierhause von ihm verübt seyn sollenden gewaltsamen Ermordung seines Anverwandten ziemlich abgelehnet, seine gänzliche Unschuld aber noch nicht völlig dargethan habe, daß er also, was er noch zu seiner Vertheidigung vorzutragen hätte, anführen

ren sollte. Diese Nachricht erheiterte sein niedergeschlagenes und bekümmertes Gemüth, und bestärkte ihn in seiner Hofnung, daß er bald die Erlösung aus seiner Gefangenschaft zu erwarten habe. Er verlangte weiter nichts, als daß der Ausbreiter der ihm angeschuldigten Mordthat über den Umstand befragt würde, woher derselbe die Nachricht, daß er der Denunciantin Sohn ermordet haben sollte, erhalten, und setzte seiner Bitte nur noch dieses hinzu, daß, wenn, wie er hofte, sich durch desselben Aussage ergeben werde, daß er durch ein blosses erdichtetes Gerücht in eine so weitläuftige Untersuchung zu gerathen das Unglück gehabt, auch die Denunciantin zur Erstattung aller ihm verursachten Kosten, und wegen des ihm zugefügten grossen Schimpfes, wodurch seine Ehre gar zu sehr gekränket worden, zu einer nachdrücklichen Genugthuung verurtheilet werden möge.

Da ein so gerechtes Begehren ihm, ohne die gröβte Unbilligkeit zu begehen, nicht versaget werden konnte, so ließ das Kriegsgericht die Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit der Mann, welcher durch seine ungegründete Erzählung diese weitläuftige Untersuchung veranlasset hatte, unterworfen war, um desselben eydliche Abhörung über die vorhin angeführten Puncte ersuchen. Dieses geschahe, und nunmehr zerriß die Decke, so vor den Augen

der Richter die Unschuld des unglücklichen Angeklagten verborgen gehalten hatte. Der Mann, von dem hier die Rede ist, antwortete auf die ihm vorgelegte Frage: woher er es wisse, daß der Servant J** den Badergesellen L** ermordet habe? daß, als er von H** nach G** gegangen, ihm ein fremder Mann in dem Kruge zu A** solches erzählet, der aber auch zugleich dabey angeführet, daß er es von einem andern Manne gehöret habe. So hatte also ein blosses Hörensagen zu einer so weitläuftigen und kostbaren Untersuchung Gelegenheit gegeben, die gewiß unterblieben seyn würde, wenn der Beamte mit mehrerer Vorsicht sein Amt geführet, und diesen übelberichteten Menschen gleich bey der ersten Abhörung um den Grund seiner Wissenschaft befraget hätte. Ist es nicht zu bedauern, daß oftmals für das Versehen eines unvorsichtigen Richters ein Unschuldiger büssen muß? Vermuthlich werden meine Leser in den Gedanken stehen, daß, da nunmehr die Unschuld des bedaurenswürdigen Mannes an das Licht gebracht worden, derselbe auch seine Befreyung erhalten haben werde. Nichts weniger als dieses. Er mußte vielmehr noch einige Wochen mit Ketten und Banden beladen in einem finstern Gefängniß seine Zeit zubringen, ehe er seine völlige Loslassung erhielt, wozu eine zu seinem Unglück unter seinen Rich-

tern entstandene Mißhelligkeit Anlaß gab. Denn als der Beamte das über die Abhörung des vorhin erwähnten Mannes abgefaßte Protocoll an das Kriegsgericht gesendet hatte, und der Auditeur nunmehr alles, was in dieser Untersuchungssache vorgegangen war, in einen kurzen Zusammenhang gebracht, vorgelesen hatte, so waren die mehrsten Beysitzer der Meynung, daß noch nicht alles untersuchet sey, und machten den Einwurf, daß es möglich seyn könne, daß der Gefangene den Badergesellen auch wol heimlich durch Gift um das Leben gebracht haben möge. Sie hielten also dafür, daß man desselben Leichnam wieder ausgraben, und durch erfahrne Aerzte besichtigen lassen müßte, und glaubten, daß, so lange dieses nicht geschehen, immer noch ein Zweifel übrig bliebe, der den Gefangenen mit einem nicht geringen Verdacht beschwerte. Denn, sagten sie, da der Beschuldigte in seinem bey den gerichtlichen Verhandlungen befindlichen und an seine Schwägerin vormals erlassenen Schreiben, sich an ihr und ihrem Sohn zu rächen, gedrohet habe, so sey es bedenklich, ihn sogleich auf freyen Fuß zu stellen, ohne von desselben Unschuld ganz gewiß überzeugt zu seyn. Es sey zu vermuthen, daß er in der Hofnung, seiner Schwägerin Vermögen künftig zu erhalten, dieselbe ihres rechtmäßigen Erben durch Gift beraubet habe.

Der Auditeur, als ein Rechtsgelehrter, der von allen in dieser peinlichen Untersuchung vorgekommenen Umständen besser unterrichtet war, machte dagegen die Vorstellung, daß der Verdacht, als sey der Verstorbene an einem ihm heimlich beygebrachten Gift umgekommen, schon durch die eydliche Aussage der Zeugen entkräftet werde, und also eine Besichtigung des Leichnams, die ohnehin jetzt nach einer so langen Zeit ohne Nutzen vorgenommen werden würde, überflüßig und unnöthig seyn mögte. Allein so sehr er sich auch bemühete, sie von allem, was sowohl das angebliche Verbrechen als auch das Recht anbelangte, zu unterrichten, so blieben sie dennoch dagegen, der geschehenen Vorstellung ohnerachtet, bey ihrer Meynung, bis endlich nach einem langwierigen Wortwechsel nach der Mehrheit der Stimmen die Verschickung der Acten an ein auswärtiges Collegium von Rechtsgelehrten beschlossen worden.

In dieser Lage befand sich diese Untersuchungssache, als dieselbe zur Abfassung eines Urtheils bey der Facultät anlangte, deren Erkenntniß in sich enthielt: Daß wider den Sergeanten J** weiter nichts vorzunehmen, sondern derselbe von der wider ihn angestellten Untersuchung gänzlich zu entbinden, die Denunciantin aber zu Erstattung aller ihm verursachten Unkosten und einer dem:

demselben zu leistenden Abbitte durch ihre Obrigkeit anzuhalten sey.

Was den Sergeanten noch mit einigem Verdacht nach der Meynung der mehresten unter seinen Richtern zu beschweren schien, war das vorhin angeführte Schreiben gewesen, so er ehemals an die Denunciantin ergehen lassen. Die darinnen befindliche unvorsichtige Ausdrücke gaben zu der Vermuthung Anlaß, daß zwischen ihm und seiner Schwägerin eine Todfeindschaft entstanden seyn müsse, und daß er seit dieser Zeit nur auf eine Gelegenheit gelauert habe, seine heftige Rachbegierde sättigen zu können, welche ihm endlich der unvermuthete Besuch des Badergesellen dargeboten. Man konnte diesem noch hinzusetzen, daß er, von einer schändlichen Haabsucht angetrieben, denselben heimlich vermittelst eines beygebrachten Gifts um das Leben gebracht habe, weil er wohl wußte, daß alsdenn seiner Ehefrau, als der einzigen Intestaterbin ihrer Schwester, das Vermögen der Mutter des Verstorbenen anheim fallen werde, und dieser Argwohn, auf welchen der größte Theil der Beysitzer des Kriegsgerichts verfallen war, schien die Fortsetzung der Untersuchung anzurathen, damit man durch die Ausgrabung und Besichtigung des Verstorbenen eine völlige Gewißheit von der Ursache desselben Todes erhalten möge. Die schleunige und in der größten Stille

geschehene Beysetzung der Leiche gab diesem Argwohn zum wenigsten den Anschein einiger Wahrscheinlichkeit.

Doch nicht einmal zu gedenken, daß nach einer so langen Zeit die Ausgrabung und Besichtigung des Leichnams des verstorbenen Menschen, wie der Auditeur mit dem größten Recht erinnert hatte, eine vergebliche Handlung gewesen seyn würde; so war ja die Unschuld des Denunciaten so offenbar dargethan worden, daß man sich wundern mußte, wie noch ein Zweifel dieserwegen erreget werden konnte. Da so viele Zeugen eydlich ausgesaget hatten, daß der Verstorbene krank und elend in H** angekommen, daß er von dem Sergeanten freundlich aufgenommen und bewirthet worden, nachher aus dessen Wohnung nicht gekommen, sondern gleich nach dem Abendessen sehr matt und schwach zu Bette gegangen, so war wol nimmermehr zu vermuthen, daß derselbe an einem beygebrachten Gift gestorben sey. Denn wäre dieses entweder in das Getränke gethan, oder mit der Speise vermischt worden, so würde der Sergeant sowohl als auch seine Gäste, unter welchen sich der Hausherr und dessen Ehefrau nach ihrer eydlichen Aussage befunden, gar bald desselben tödtliche Würkung empfunden haben. Keine einzige Anzeigung war auch in den verhandelten Acten anzutreffen, die zu diesem

Argwohn Anlaß geben konnte. Die Untersuchung betraf blos die Frage, ob der Badergeselle auf eine gewaltsame Weise ermordet worden, und diese war schlechterdings zu verneinen, nachdem auf die bey dem Bürger, in dessen Hause derselbe ermordet seyn sollte, geschehene Nachfrage von den daselbst angegebenen Händeln nicht das geringste zu erfahren gewesen, und die Frau, so die Leiche abgewaschen, an dem Körper des Verstorbenen weder eine Wunde noch sonst einige Merkmale einer gewaltsamen Ermordung wahrgenommen hatte. Hierzu kam noch, daß bey der gerichtlichen Untersuchung an desselben Beinkleidern gar keine Spuren von einem Stiche mit einem Degen angetroffen worden, und endlich derjenige, so das erste Gerücht von der angeblichen Ermordung des Badergesellen ausgebreitet hatte, gar nichts gewisses davon zu sagen wußte, sondern alles von einem ihm unbekannten Menschen gehöret hatte, der es wieder von einem andern gehöret zu haben vorgegeben. Wird in bürgerlichen Streitigkeiten einem Zeugen, der dasjenige, was er aussaget, von andern gehöret zu haben vorgiebt, kein Glaube beygemessen, *) wie wenig konnte in einer so wichtigen peinlichen Sache desselben Aussage einen Glauben verdienen. Die

*) c. 33. 47. X. de testib. WERNHER select. observation. forens. P. IV. obs. 37. n. 1.

Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. sagt ausdrücklich, *) daß die Zeugen von ihrem selbst eigenen wahren Wissen mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursache sagen sollen; So sie aber von fremden Hören sagen würden, das soll nicht genugsam geacht werden. Auch das Schreiben konnte zu dem Verdacht, daß der Sergeant seinen Anverwandten vielleicht durch Gift um das Leben gebracht haben mögte, keine hinreichende Ursache abgeben. Denn nicht zu gedenken, daß solches aus grosser Uebereilung zu der Zeit, als der Proceß, welchen der Sergeant mit seiner Schwägerin, die selbigen angefangen hatte, führte, von ihm erlassen worden, so war damals, als dieser letztern Sohn verstorben, diese Streitigkeit schon längst geendiget, und die Partheyen völlig wieder mit einander ausgesöhnet gewesen. Wie konnte man also aus diesem Umstand schliessen, daß er auf dieselbe eine Todfeindschaft geworfen, so, daß ihn schändlicher Eigennutz, dem Sohn seiner Schwägerin nach dem Leben zu stellen, bewogen habe. Da dieselbe eben kein so grosses Vermögen hatte, das ihn, eine so grausame That zu begehen, verblenden konnte, und sie überdieses noch am Leben gewesen war, so fand dieser Verdacht um so weniger Statt, als es gar

*) Art. 65.

gar nicht zu begreifen war, was ihm der Tod des Sohns dieser Frauen für Vortheile verschaffen konnte. Diese würden doch nur in einer blossen Hofnung, ihr Vermögen dereinsten zu ererben, bestanden seyn, eine Hofnung, die noch die Erfüllung vieler Bedingungen zum voraus setzte, ehe er seine Absicht erreichet haben würde. Bey einem so klaren Beweis der Unschuld dieses Mannes bedurfte es gewiß nicht einer unnöthigen Ausgrabung des Leichnams oder einer weitern Fortsetzung der Untersuchung. Die Wittwe L**, die indessen mehr aus einem auf ihren Schwager geworfenen Groll, der, der geschehenen Aussöhnung ohnerachtet, seit der Zeit des mit ihm geführten für sie aber unglücklich ausgefallenen Processes immer noch in ihrem Gemüthe herrschte, als aus einem wahren Grunde eine solche weitläuftige und kostbare Untersuchung veranlasset hatte, verdiente billig für ihr übereiltes Unternehmen in die Erstattung der Kosten und zu einer Abbitte um so mehr verurtheilet zu werden, als es einem ehrlichen Manne allemal zum größten Nachtheil gereichet, wenn sein guter Name auf eine so gefährliche Weise gekränket wird.

VIII.

Die vergeblich versuchte Wiederrufung einer unter Lebenden geschehenen Schenkung.

Was nur immer die Chicane, um einen Proceß verwirrt und weitläuftig zu machen, ersinnen kann, davon hatte in dem gegenwärtigen Rechtshandel des Klägers Sachwalter zu seines Clienten Gegners Quaal und Verdruß ein vollkommenes Meisterstück abgeleget. Kaum war ein streitiger Punct entschieden und beygeleget worden, als er schon zur Verlängerung des Processes einen neuen unerheblichen Zweifel ersann, welchen er so wahrscheinlich vorzutragen wußte, daß, wenn man nun das Ende des Processes erlebet zu haben glaubte, allemal der Streit von neuem wieder anfieng. Doch, ich will mich hierbey nicht länger aufhalten, die Erzählung dieses Rechtshandels wird den Leser hiervon hinlänglich überführen, und ihm, über dieses Mannes böse Streiche Anmerkungen zu machen, Gelegenheit geben.

Ein angesehener und bemittelter Bürger, der in dem Wittwerstand lebte, hatte seine einzige Tochter an einen Kaufmann verheyrathet gehabt, und derselben ausser ihrem mütterlichen Vermögen ein Haus zum Brautschatz mitgegeben. Er empfand über diese nach seinem Wunsch und Verlangen getroffene Verbindung ein vollkommenes Vergnügen, und ward in seinem herannahenden Alter des Genusses derjenigen Freude und Zufriedenheit theilhaftig, die nur immer das Herz eines Vaters, der seine Kinder versorget siehet, zu seinem Trost und Beruhigung geniessen kann. Keine Stunden waren ihm angenehmer, als diejenigen, so er in der Gesellschaft seines Schwiegersohns und Tochter zubrachte, und die jungen Eheleute selbst bemüheten sich mit äussersten Kräften, ihm seinen einsamen Wittwerstand auf alle Weise erträglich zu machen. Keine Woche gieng dahin, daß sie nicht ihn durch ihren Zuspruch erfreuten, oder ihn in ihrem Hause zu umarmen das Vergnügen hatten. Zwey Jahre waren über einen so zärtlichen Umgang bereits verflossen, als dieser damals noch liebreiche Vater einstens an einem Sonntage nach der Predigt seine Kinder besuchte, und, nachdem die erste Unterredung, so allerley gleichgültige Sachen, und besonders die inzwischen vorgefallenen Neuigkeiten zum Vorwurf hatte, geendiget worden war,

sich gegen seinen Schwiegersohn folgendermassen verlauten ließ: Herr Sohn, er weiß, daß ich ihn rechtschaffen liebe, allein da er mit seiner Frau noch keine Erben erzielet hat, und hierzu wegen derselben schwachen und kränklichen Leibesumstände nicht leicht Hofnung vorhanden ist, so wird es wol am besten seyn, daß ich dafür sorge, daß wir noch eine Ehestiftung machen, und das soll morgen geschehen. Jezt will ich ihm hiermit noch achthundert Thaler geschenkt haben, die er aber erst nach meinem künftig erfolgten Todesfall aus meinem Vermögen haben soll. Der geneigte Leser wird ohne mein Erinnern leicht ermessen, in welche Freude über dieses gutherzigen Schwiegervaters Erklärung das Herz seines Tochtermannes gesetzet worden. Für Vergnügen ganz ausser sich warf er sich vor ihm nieder, und küßte ihm die Hand. Er wußte nicht, wie er für diese ihm erwiesene Wohlthat seine Danksagung genugsam darlegen sollte, und sagte nur mit wenigem, daß, da er nicht im Stande sey, ihm einen so grossen Dank abzustatten, als er ihm schuldig sey, er doch von ihm versichert seyn könnte, daß er ihm zu einem ungleich grössern Dank lebenslang verbunden seyn werde, als man solchen immer mit seinen Gedanken begreifen könne.

Doch

Doch um ihn von seiner guten Gesinnung völlig zu versichern, setzte der freygebige Mann sogleich in seines Sohnes Gegenwart einen Schenkungsbrief über die achthundert Thaler auf, und übergab ihm selbigen, um zu der darinn benannten Zeit davon Gebrauch zu machen, zur Bewahrung. Hiermit ward diese erste Handlung vollendet, und der Ueberrest des Tages in Vergnügen und Fröhlichkeit bey einem Glas Wein beschlossen.

Der andere Tag war kaum angebrochen, als der Herr S** seine Kinder zu einer Mittagsmahlzeit einladen, und ihnen dabey melden ließ, daß sie sich zum wenigsten eine Stunde vor dem Essen einfinden mögten, weil er die bewußte Sache vorher zu Stande bringen wollte, welcher Einladung zufolge sie sich auch zu der bestimmten Zeit einstellten. Sie trafen daselbst noch einige bekannte Freunde nebst einem Notar an, in deren Gegenwart zwischen dem Herrn S** und seinem Schwiegersohn ein Erbvertrag errichtet, und von beyden Theilen nebst den dazu erbetenen Zeugen unterschrieben wurde, dessen Inhalt darinn bestand, daß, wenn des letztern Ehegattin vor ihrem Ehemann sterben würde, derselbe alles ihr mütterliches Vermögen, und was sie ihm zum Brautschatz eingebracht, haben und behalten sollte. Ja der Herr S** leistete sogar in einer diesem Vertrag angehängten Clausul auf den

Nachlaß seiner Tochter Verzicht, und begab sich auf den Fall, wenn seine Tochter noch zu seinen Lebzeiten sterben würde, aller Ansprüche auf ihre Verlassenschaft. Selbst seine Tochter, deren Vermögen dieser Vertrag zum Vorwurf hatte, unterschrieb zwar diese über dieses Geschäfte verfertigte Urkunde nicht, welches auch von ihr nicht verlangt wurde, jedoch erklärte sie sich auf die an sie ergangene Frage: ob sie hierwider etwas zu erinnern habe? daß sie mit dieser gemachten Einrichtung vollkommen zufrieden sey. Der zufriedene Schwiegersohn stattete mit der größten Zärtlichkeit seine Danksagung ab, und wußte nicht Worte genug zu ersinnen, wie er die Großmuth seines Schwiegervaters nach Würden erheben sollte.

Doch seine Freude war von einer kurzen Dauer, und noch war kaum seit dieser Zeit ein halbes Jahr verflossen, als er aus der Aufführung seines Schwiegervaters von dem Unbestand und Veränderung der menschlichen Gemüther überzeugt wurde. Derselbe hatte schon einige Wochen zuvor, ehe er seine widrigen Gesinnungen entdeckte. gegen seinen Schwiegersohn ein kaltsinniges Wesen blicken lassen, und war mit seinen Besuchen sparsamer geworden. Kein Mensch konnte hiervon die Ursache errathen, und der andere, der ihn nicht auf die geringste Weise beleidiget

diget hatte, war eben so wenig als seine Ehegattin vermögend, den Grund von einer so baldigen Veränderung einzusehen. Endlich ward der Vorhang, welcher dieses Geheimniß bedeckte, aufgezogen. Er erhielt von seinem Schwiegervater zu einer Zeit, da er es am wenigsten vermuthete, ein kurzes Schreiben, worinn ihn derselbe um die Zurückgabe des Schenkungsbriefes und der über den Erbvertrag errichteten Urkunde ersuchte, weil, wie er anführte, beydes von ihm erschlichen worden, die Schenkung im Trunke geschehen, der Erbvertrag aber aus Uebereilung gemacht wäre. Für Erstaunen und Verdruß über dieses Schreiben ganz ausser sich gebracht, wußte der gute Mann sich anfänglich nicht zu fassen. Er las es einmal nach dem andern durch, aber er blieb jedesmal, so oft er es durchgelesen hatte, unentschlossen, und wußte sich nicht zu rathen. Er selbst wollte sogleich sich nach seinem Schwiegervater hinbegeben, um die Ursache einer so unerwarteten und schleunigen Veränderung von ihm zu erforschen, allein seine behutsame Ehegattin hielt ihn aus der Ursache davon ab, weil er gar leicht mit ihrem Vater, der von einer hitzigen Gemüthsart war, in einen heftigen Wortwechsel gerathen, und dadurch nur noch zu grössern Verdrießlichkeiten Anlaß geben mögte. Er folgte ihrem Rath, ohne jedoch die verlangte Urkunde

her-

herauszugeben, und antwortete ihm auf eine anständige Weise, wie er nimmermehr glauben könne, daß er ihm die mit so vielem Bedacht und aus freyem Willen erwiesene Wohlthaten wieder entziehen wolle, zumal da er sich nicht zu entsinnen wüßte, daß er ihm durch eine zugefügte Beleidigung zu einem so harten Verfahren Gelegenheit gegeben hätte. Und in der That so war auch nichts vorgefallen, welches dem Herrn S** zu einem Mißvergnügen über seinen Schwiegersohn, der vielmehr bey einer jeden Gelegenheit ihm mit der größten Ehrfurcht begegnete, Anlaß geben können. Ihm sowohl als seiner Ehegattin kam ihres Vaters Ansinnen unbegreiflich für. Der einzige Grund, welcher ihn nach ihrer Muthmassung zu der Wiederrufung der Schenkung und des Vertrags bewegen konnte, bestand darinnen, daß er vielleicht sich wiederum zu verehelichen entschlossen seyn müsse, und in der Hofnung, noch mit Leibeserben beglücket zu werden, seine Freygebigkeit zu bereuen, bewogen worden sey. Es kann seyn, daß ihre Muthmassung nicht ungegründet war. Er selbst hatte, so viel man aus den gerichtlichen Handlungen sehen konnte, diese Absicht niemals geäussert. Er las inzwischen das erhaltene Antwortschreiben mit der größten Kaltblütigkeit durch, und befahl dem Ueberbringer, seinem Schwiegersohn zu sagen, ein so alberner

Brief

Brief verdiene keine Antwort, er wiſſe nun ſchon, was er zu thun habe. Von dieſem Augenblick an ward derjenige, welchem er ſo liebreich zuvor begegnet, und den er ſeine väterliche Liebe im höchſten Grad empfinden ließ, der Gegenſtand ſeines Haſſes. Er wandte ſich an einen ſchlauen Sachwalter, der den Kunſtgrif, Leute gegen einander aufzuhetzen, und in einen langwierigen und unnützen Proceß zu verwickeln, vollkommen erlernt hatte, welcher ihn verſicherte, daß er es dahin bringen wolle, daß ſowohl die Schenkung als auch der Erbvertrag für ungültig erkläret werden ſollten. Voll Vertrauen auf die Geſchicklichkeit dieſes Schwätzers faßte er nun den Entſchluß, mit ſeinem Schwiegerſohn einen Proceß anzufangen, und übergab bey dem Gerichte die von jenem entworfene Klageſchrift, in welcher zum Grunde der Klage angeführet wurde, daß ihm der Beklagte bey dem Trunke einen Schenkungsbrief abgelocket, und ihn zu deſſelben Unterſchrift auf eine liſtige Weiſe beredet, auch auf eine ſolche unanſtändige Weiſe den Erbvertrag von ihm erſchlichen habe. Er bat alſo, ſowohl die Schenkung als auch den Vertrag für ungültig zu erklären. Der Beklagte, welchem dieſe Klage nebſt der Verordnung, ſich auf dieſelbe einzulaſſen, zugeſtellet wurde, leugnete die ihm vorgeworfene Beſchuldigung ſchlechterdings,

und

und wandte dagegen ein, daß er, als der Kläger zu der angegebenen Zeit zu ihm gekommen, nicht die geringste Muthmassung gehabt, daß derselbe an diesem Tage ihm eine Probe von seiner Freygebigkeit erweisen wolle. Der Kläger habe aber selbst zuerst ihm seine Gesinnungen entdeckt, und ihm die Schenkung angetragen, so er auch mit aller Dankbarkeit angenommen habe. Erst nachdem das ganze Geschäfte vollendet gewesen, habe er ihn mit einem Glas Wein bewirthet, ohne daß dabey der Wohlstand beleidiget, und einer von ihnen beyden betrunken worden wäre. Das Gericht, so unter so nahen Anverwandten nicht gerne einen Proceß aufkeimen, sondern solchen in seinem ersten Ausbruch wiederum ersticken wollte, ließ beyde Theile, um die von demselben entworfenen Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich anzuhören, und sich auf selbige zu erklären, auf eine hierzu angesetzte Tagefahrt vorladen. Allein dieses Bemühen lief fruchtlos ab, indem der Kläger sich sogleich erklärte, daß er schlechterdings auf seinen Antrag, die Schenkung für ungültig zu erklären, bestehen müsse, und führte dabey an, daß er, seinem Schwiegersohn das geringste von seinem Vermögen abzutreten, niemals die Absicht gehabt habe, und noch weniger jetzt, nachdem ihn derselbe auf eine so arglistige Weise zu der angeblichen Schenkung beredet habe. Ihm ward

von

von dem Gericht, den Grund ſeiner Klage zu erweiſen, aufgegeben, welcher richterlichen Verordnung zufolge er dem Beklagten den Eyd über den Punct, daß er ihm den Schenkungsbrief bey dem Trunke abgelocket, und ihn ſowohl zu dem Erbvertrage als auch zu deſſelben Unterſchrift liſtiger Weiſe beredet habe, zuſchob. Der Beklagte, der ſich über den ihm auferlegten Eyd erklären ſollte, weigerte ſich, ſeine Erklärung beyzubringen, weil ihm der Eyd über ſolche Puncte zugeſchoben worden, ſo eine ſchändliche und unehrbare Handlung zum Vorwurf hätten, es aber eine bekannte Sache ſey, daß in famöſen Dingen, wenn man jemanden eines Betrugs, Argliſt und böſen Vorſatzes beſchuldiget, ein ſolches Anſinnen gar nicht Statt habe. Dieſer Weigerung des Beklagten bediente ſich des Klägers Sachwalter zu ſeinem Vortheil. Er kam gegen denſelben mit einer Ungehorſamsbeſchuldigung ein, und bat, gegen ihn mit der auf ſelbige geſetzten Strafe zu verfahren, und ihn des ihm angeſchuldigten Verbrechens für geſtändig und überführt zu erklären; dahingegen der Beklagte auf die an ihn nochmals ergangene Erinnerung um die Verſchickung der Acten an eine Juriſtenfacultät bat. Seine Bitte ward ihm zugeſtanden, und die Facultät, an welche die Acten geſendet wurden, erkannte ihn, ſich auf den ihm angeſonnenen

Eyd zu erklären, aus dem Grunde für schuldig, weil auch in famösen Klagen, und solchen, die jemand anrüchtig machen, wenn nur bürgerlich geklagt wird, und nicht von einer Strafe die Rede ist, die Eydeszuschiebung Statt findet. *)

Der Beklagte gab sich nunmehr zufrieden, und die ihm gemachte Beschuldigung ward durch den von ihm hierauf geleisteten Eyd abgelehnet, aber der Kläger ersann eine neue List, um sowohl die Schenkung als den Erbvertrag zu zernichten, und beyder Ungültigkeit zu behaupten. Er kam bey dem Gerichte mit einer neuen Vorstellung ein, worinn er anführte, daß, ob man gleich, daß dem Kläger die Schenkung auf keine unerlaubte Weise abgelocket worden, dem Beklagten auf seinen Eyd glauben müsse, selbige dennoch aus der Ursache, weil sie nicht gerichtlich bestätiget worden, nicht bestehen könne. Denn, sagte er, rechnet man zu den achthundert Thalern noch des Beklagten Ehefrau mütterliches Vermögen, und das Haus, so dieselbe von ihrem Vater zur Mitgift erhalten, so macht der Werth dieser letztern allein schon eine so grosse Summe aus, daß, wenn in Ansehung derselben die Schenkung gültig

*) L. 9. §. 2. D. de iureiurand. L. 52. §. 27. D. de furt. L. 5. §. 8. L. 11. §. 1. D. de iniur. c. 36. pr. X. de iureiur. BRVNNEMANN. in proceſſ. c. 23. n. 5.

tig ſeyn ſollte, ſolche nothwendig gerichtlich vorgetragen und beſtätiget werden müſſen. Da nun dieſes nicht geſchehen, und hier nicht die Rede von einer Gegenſchenkung ſey, welche, wenn ſie gleich die geſetzmäßige Summe überſteiget, keiner gerichtlichen Beſtätigung bedarf, noch weniger aber ſolche Urſachen vorhanden wären, um deren willen eine Schenkung auch ohne dieſen Umſtand beſtehen kann, ſo folge offenbar, daß der Beklagte den inhabenden Schenkungsbrief wiederum herauszugeben ſchuldig ſey. Eben dieſe Bewandniß habe es auch mit dem Erbvertrage. Wenn in dieſem ſich der Kläger aller Anſprüche an ſeiner Tochter Nachlaß in der demſelben angehängten Clauſul begeben habe, ſo ſey dieſe Verzichtsleiſtung, weil ſie nicht, wie die Geſetze ausdrücklich erfordern, mit einem Eyde bekräftiget worden, unverbindlich und nicht von der geringſten Würkung. Hierzu komme noch, daß dieſer Vertrag über die Erbſchaft eines dritten, und zwar ohne deſſelben Einwilligung, errichtet worden, dergleichen Erbverträge aber nicht nur anſtößig und verhaßt, ſondern auch durch die Geſetze auf das ſchärfſte verboten wären, ohne zu gedenken, daß der Kläger durch einen ſolchen ungültigen Vergleich den ihm von dem Vermögen ſeiner Tochter gebührenden Pflichttheil einbüſſen würde, welcher Umſtand allemal ihm, von

demselben wieder abzugehen, zu einer gerechten Ursache gereiche.

Der Beklagte, welcher diese Vorstellung als eine neue Klage ansahe, glaubte sich nicht eher auf dieselbe einzulassen schuldig zu seyn, bevor ihm nicht die ihm bisher verursachten Kosten erstattet worden wären. Ohne jedoch auf dieser Einwendung weiter zu bestehen, oder sich darauf zu berufen, daß nach dem von ihm geleisteten Eyde die Sache nunmehr für entschieden, und sowohl die Schenkung als der Erbvertrag für gültig und verbindlich zu halten sey, gefiel es ihm dennoch, seine Antwort auf dieselbe gerichtlich vorzutragen. Die Schenkung, führte sein Sachwalter an, als eine Schenkung unter Lebenden betrachtet, betreffe nur eine Summe von achthundert Thalern, zu deren Gültigkeit keine gerichtliche Bestätigung erfordert werde. Recht widersinnisch und albern sey des klägerischen Sachwalters Einfall, daß man das zum Brautschatz mitgegebene Haus und des Beklagten Ehefrau mütterliches Vermögen zu der vorhin angeführten Summe rechnen müsse, da doch der Kläger an diesen Gütern kein Eigenthumsrecht habe, und überhaupt nicht abzusehen sey, wie des Beklagten Ehefrau mütterliches Vermögen als derselben Eigenthum unter dieser Schenkung begriffen seyn könne, da selbst der über selbige abgefaßte Schenkungs-

kungsbrief nur von achthundert Thalern rede, so der Beklagte nach des Klägers Tode einstens erhalten sollte. Bekannt sey es, daß alle dergleichen Urkunden in dem engsten und genauesten Verstande genommen, und nicht auf solche Dinge, so in selbigen nicht enthalten sind, ausgedehnet werden müßten. Fiele also diese gegen die Gültigkeit der streitig gemachten Schenkung vorgetragene Einwendung weg, so müßte selbige um so viel mehr für gültig erkläret werden, je weniger der Kläger den Beklagten einer Undankbarkeit beschuldigen könne, oder sonst eine in den Rechten gegründete Ursache vorhanden sey, so die Wiederrufung und Zurückforderung einer Schenkung erlaube. Was aber den Erbvertrag anbelange, so sey es ja eine ausgemachte Sache, daß ein Vater der Erbschaft seiner Kinder entsagen könne, und was das päbstliche Recht *) von der eydlichen Bestärkung einer Verzichtsleistung in sich enthalte, nach den deutschen Rechten, welche alle mit Ueberlegung und aus einem freyen Willen eingegangene Verträge schon an sich für verbindlich erklären, nicht erfordert werde, ja dasjenige, was ein Schwiegervater seinem Tochtermann verspricht, müsse eben so angesehen werden, als habe es desselben Tochter selbst versprochen. Es sey, fuhr er weiter fort, eine blosse Grille,

*) c. 2. de pact. in 6.

wenn der Gegentheil sich einbilde, daß man über eines dritten Vermögen ohne desselben Einwilligung keinen Erbvertrag errichten könne, indem ja hier des Klägers Tochter selbst alles dasjenige, was zwischen ihrem Ehemann und dem Beklagten wegen ihrer mütterlichen Güter und Heyrathsguts verabredet worden, gebilliget habe, ohnerachtet sie den Vertrag selbst nicht unterschrieben. Gesetzt, daß derselbe hierdurch den Pflichttheil einbüsse, so sey doch dieses ein Verlust, den er aus freyen Willen und wohlbedächtig über sich genommen habe, und nichts sey natürlicher, als daß ein Vater, der sich einmal aller Ansprüche an die Erbschaft seiner Kinder begeben, auch kein Pflichttheil mehr fordern könne.

Alle diese Gründe waren in der That von solcher Erheblichkeit, daß sie den Kläger von seiner an dem Beklagten gemachten grundlosen Forderung völlig überzeugen mußten. Sein Sachwalter wußte auch weiter nichts zu derselben Widerlegung vorzutragen, als daß er nur noch wegen der Schenkung anführte, daß der Beklagte sich, wie hier nicht ohne Grund zu vermuthen sey, derselben durch eine gegen den Kläger erwiesene Undankbarkeit verlustig gemacht haben müsse. Wortreich genug, aber mit einer hier unnöthigen Weitläuftigkeit, bemühete er sich zu beweisen, daß, wenn auch dem Schenkungsbriefe sogar die

Clau-

Clauſul, daß die Schenkung wegen Undank nicht wiederrufen werden ſollte, angehängt worden wäre, dennoch eine ſolche zwiſchen beyden Theilen getroffene Verabredung nicht von der geringſten Würkung ſeyn, und den Wegſchenker, ſelbige zu wiederrufen, auf keine Weiſe verhindern könnte, woraus alſo weiter folge, daß, da der Schenkungsbrief nicht einmal mit dieſer Clauſul verſehen ſey, der Beklagte wegen ſeines Undanks auch um ſo weniger an das ihm verehrte Geld einen Anſpruch machen könne. Und was den Erbvertrag anbelange, hieß es weiter, ſo folge aus dem Umſtand, daß man des Beklagten Ehefrau denſelben bekannt gemacht habe, lange noch nicht, daß ſelbiger mit ihrer Zufriedenheit und Einwilligung getroffen worden: denn dieſe hätte ſie nicht anders als durch ihres Namensunterſchrift ertheilen können. Er blieb alſo, wie zuvor, auf das hartnäckigſte bey ſeiner Meynung, daß von dieſen beyden Handlungen die eine ſowohl als die andere für ungültig erkläret werden müſſe.

Die zweyte Gegenantwort des Beklagten beſtand blos in einer Herausforderung, daß der Kläger ſein Vorgeben, als habe er ſich gegen denſelben undankbar aufgeführet, und ſich dadurch der ihm erwieſenen Wohlthat unwürdig gemacht, beweiſen möge. Wegen des andern Puncts be-

rief er sich, ohne dasjenige, was derselbe in seiner Gegenantwort von der Ungültigkeit des Erbvertrags wiederholet hatte, zu berühren, oder auch nur der geringsten Widerlegung würdig zu halten, auf seine schon vorher angeführten Gründe.

Da dieser Schriftwechsel einen Umstand in sich enthielt, welcher dem Richter einen nicht geringen Einfluß in diese Sache zu haben schien, so ward dem Kläger, sich wegen des dem Kläger angeschuldigten Undanks und des von diesem dieserwegen verlangten Beweises binnen einer bestimmten Frist zu erklären, aufgegeben, allein er ließ die Zeit, ohne dieser Verordnung nachzuleben, ganz stille verstreichen, und bezeigte seine völlige Zufriedenheit, als der Richter nach Ablauf der vorhin erwehnten Frist die Sache für beschlossen erklärte, und den streitenden Theilen vermittelst einer an dieselben erlassenen Verordnung bekannt machte, daß die Acten zur Einholung eines Urtheils abermals an ein auswärtiges Collegium von Rechtsgelehrten gesendet werden sollten.

Der Beklagte hatte, nachdem die Acten wiederum zurückgekommen waren, mit dem eröfneten Erkenntniß vollkommen zufrieden zu seyn Ursache, indem des Klägers Suchen für ungegründet erkläret, und er damit ab- und zur Ruhe verwiesen worden. Doch sein witziger Sachwalter

bemü-

bemühete ſich nunmehr, ſeinem Clienten auf eine andere Weiſe zu helfen, ohnerachtet derſelbe ſeit der Eröfnung dieſes Urtheils an einem für ihn glücklichen Ausgange dieſes Proceſſes zu zweifeln anfieng, und gleichſam von der Ungerechtigkeit ſeiner Sache überzeuget weniger Zutrauen zu ſeinem Sachwalter zu haben ſchien, der aber durch die Verſicherung, daß er ganz neue Gründe erdacht habe, womit er ſich die Ungültigkeit der Schenkung auf eine ſolche Weiſe darzuthun getraue, daß der Richter davon überzeuget werden, und ein beſſeres Urtheil erfolgen ſollte, ihm einen neuen Muth einflößte, ſo daß er zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Fortſetzung des Streits endlich ſeine Einwilligung gab.

Zwey Beſchwerden waren es, ſo er gegen das vorige Erkenntniß anführte. Die erſte betraf den Umſtand, daß die Klage überhaupt für ungegründet, und die andere, ſo beſonders die Schenkung zum Vorwurf hatte, daß ſelbige für gültig erkläret worden. Zur Begründung der erſtern ward von ihm alles auf das weitläuftigſte wiederholet, wie ich ſchon vorhin ſolches angeführet habe, aber, um die Ungültigkeit der Schenkung zu zeigen, trat der muthige Streiter nunmehr mit neuen Waffen ausgerüſtet auf den Kampfplatz. Sein, wie er glaubte, recht ſicher ausgedachter und unzuwiderlegender Beweisthum

bestand in dem Anführen, daß die streitige Schenkung im eigentlichen Verstande eine Schenkung auf den Todesfall sey, die nach der Vorschrift der Gesetze vor fünf Zeugen errichtet werden müsse,*) wenn sie anders von einiger Würkung seyn soll, so daß selbige in dem Fall, wenn solches nicht beobachtet worden, gar nicht gelte, wenn sie auch gleich eydlich bestärket worden wäre. Da nun aber, fuhr er weiter fort, eine Schenkung von dieser Art jedesmal von dem Wegschenker, sobald es demselben gefällt, oder ihn seine Freygebigkeit gereuet, wiederrufen werden könne;**) so folge offenbar, daß auch der Beklagte, nachdem der Kläger nunmehr seine Gesinnungen verändert habe, weiter keinen Vortheil von der ihm erwiesenen Schenkung haben könne.

Der Beklagte, der diesen neuen Einfall seines Gegentheils nicht unbeantwortet lassen konnte, gestand, daß alles, was derselbe von der Wiederrufung einer auf den Fall des Todes geschehenen Schenkung aus den Gesetzen angeführet habe, richtig sey, und er selbst hieran nicht den geringsten Zweifel habe. Nur sey es Schade, sagte er, daß zu der Zeit, als der Kläger ihm die achthundert Thaler geschenket habe, an keine solche

Schen:

*) L. 4. C. de donation. cauf. mort.

**) L. 30. D. de mort. cauf. donationib.

Schenkung gedacht worden, und alles, was der wortreiche Sachwalter seines Gegentheils mit einer so weitläuftigen und unnöthigen Beredtsamkeit vorgetragen, auf den gegenwärtigen Fall nicht angewendet werden könne. Es sey freylich andem, daß er nach des Klägers Erklärung die achthundert Thaler erst nach desselben Absterben erhalten solle, aber es sey auch bekannt, daß, wenn gleich bey einer Schenkung des Todes Meldung geschehen, derselben Vollziehung aber auf den Fall und Ausgang des Todes verschoben worden, selbige allemal für eine Schenkung unter Lebenden zu erklären sey. Das wahre Kennzeichen einer solchen Schenkung, wofür der Kläger diejenige, so der Vorwurf dieses Streites sey, halte, bestehe fürnemlich darinnen, daß der Wegschenker zu einer Zeit, da er seinen Tod vermuthet gewesen, und daß ihm sonst etwas Menschliches zustossen mögte, befürchtet habe, noch vor seinem Ende eine Probe von seiner Freygebigkeit jemand unter der Bedingung, daß derselbe, wenn dieser Fall eintreffen würde, das Geschenk behalten sollte, habe wollen erfahren lassen. Hier sey aber dieser Fall nicht vorhanden, indem der Kläger in dem Schenkungsbriefe nur in der Absicht seines künftigen Todes Meldung gethan habe, damit er, der Beklagte, wissen möge, wenn er sich

der ihm geschenkten achthundert Thaler würklich anzumassen hätte.

Mit so vieler Gründlichkeit der Beklagte auch diesen neuen Zweifel immer gehoben hatte, so stellte sich dennoch des Klägers Sachwalter, als ob er von der Richtigkeit der ihm entgegen gesetzten Gründe nicht im geringsten überzeuget sey. Er erwiederte vielmehr, daß, da der Beklagte nunmehr selbst eingestanden habe, daß die Schenkung eher keine Kraft als bis nach dem erfolgten Absterben seines Clienten haben sollte, und in dem Schenkungsbriefe des Todes ausdrücklich Meldung geschehen, solche für nichts anders als für eine auf den Todesfall des Wegschenkers gerichtete Schenkung zu erklären sey, und dieses sey schon genug, des Klägers Wiederrufung zu rechtfertigen. Da der Beklagte diese neue Einwendung in der That schon in seiner vorigen Schrift beantwortet hatte, so hielt er eine wiederholte Widerlegung seines Gegentheils für überflüßig, und unterwarf sich lediglich dem richterlichen Ausspruche, worauf nach erfolgter abermaligen Verschickung der Acten das vorige Urtheil von der Facultät bestätiget, und der Kläger noch ausserdem in die Kosten des verzögerten Processes verurtheilet worden.

Der Kläger oder vielmehr sein Sachwalter, um sowohl die Ungültigkeit der Schenkung als

auch

auch des Erbvertrags zu erweisen, hatte behauptet, daß die erstere als eine Schenkung unter Lebenden aus der Ursache nicht bestehen könne, weil, wenn man zu den geschenkten achthundert Thalern noch das Haus, so des Beklagten Ehegattin zur Mitgabe erhalten, und ihr mütterliches Vermögen rechnete, diese Schenkung das Ziel einer gesetzmäßigen Schenkung weit übersteige, und da in diesem Falle die gerichtliche Bestätigung einer solchen Schenkung nothwendig erfordert wird, diese aber hier unterlassen worden war, selbige auch von keiner Kraft und Gültigkeit seyn könne. Dieses schien um so mehr vertheidiget werden zu können, weil das Haus und noch einige andere Grundstücke nach seiner Rechnung darunter begriffen gewesen waren, deren Veräusserung nach den Gesetzen des Landes, wo dieser Rechtshandel vorgefallen, ohne vorhergegangene gerichtliche Bestätigung bey einer schweren Strafe nicht geschehen konnte. Ward gleich nachher die Schenkung als eine unter Lebenden geschehene Schenkung für gültig erkläret, so schien doch sein neuer Grund, wodurch er selbige anzufechten und ihre Nichtigkeit zu zeigen sich bemühete, nicht so sehr von der Wahrscheinlichkeit entfernt zu seyn, als es das Ansehen hatte. Denn da die Schenkung eher keine Kraft haben sollte, als bis des Klägers Tod erfolget seyn würde, und in dieser Betrach:

trachtung auch der Vergleich, wie es auf den Fall, wenn des Beklagten Ehefrau vor ihrem Vater sterben würde, mit ihrer Verlassenschaft gehalten werden sollte, vollzogen worden war, so war freylich nichts vorhanden, was dem Kläger, die Schenkung zu wiederrufen, entgegen stand. Ja so viel besonders den Erbvertrag betraf, so war es freylich andem, daß selbiger eine Entsagung aller Ansprüche an seiner Tochter Verlassenschaft in sich enthielt, und so viel ist auch andem, daß das päbstliche Recht*) eine solche Verzichtsleistung erst für gültig und verbindlich erkläret, wenn selbige durch einen Eyd bestärket worden, wie solches auch verschiedene grosse Rechtsgelehrte behaupten.**) Der Erbvertrag hatte die Erbschaft einer dritten Person zum Vorwurf, die sich damals noch am Leben befand; und wem ist der grosse Haß unbekannt, welchen die Gesetze auf dergleichen Verträge geworfen haben, die auf das strengste verboten worden,***) ohne einmal des grossen Verlustes zu gedenken, welchen der Kläger sich unüberlegter Weise durch

einen

*) c. 2. X. de pact. in 6.

**) STRYCK de succession. ab intest. Diss. VIII. cap 10. §. 18.

***) L. 15. C. de pact L. 4. 5. C. de pact. conuent. L. 4. C. de inutilib. stipulation.

einen für ihn so schädlichen und nachtheiligen Vertrag zugezogen hatte.

Doch alle diese Scheingründe zu widerlegen brauchte es eben keines grossen Nachsinnens. Die Schenkung, in so weit dadurch von des Klägers Vermögen dem Beklagten etwas zukommen sollte, hatte die achthundert Thaler zum Vorwurf, deren in dem Schenkungsbriefe gedacht worden, und konnte also als eine gültige Schenkung unter Lebenden auch ohne eine gerichtliche Bestätigung bestehen. Unmöglich konnte ja das mütterliche Vermögen, so des Beklagten Ehegattin besaß, unter selbiger begriffen seyn, und das Heyrathsgut, so ein Vater seiner Tochter bey ihrer Heyrath mitgiebt, kann ebenfalls nicht zu demjenigen gerechnet werden, was ein Schwiegervater seiner Tochter Mann aus seinem übrigen Vermögen schenket. Da die dem Beklagten vorgeworfene Undankbarkeit nicht erwiesen worden, und auch sonst keine gesetzmäßige Ursache zu einer Wiederrufung dieser Schenkung vorhanden gewesen war, so hatte der Kläger auch nicht einmal einen Scheingrund für sich, der seine Klage rechtfertigen konnte. Das Gesetz, welches, einige wenige Fälle ausgenommen, eine unter Lebenden geschehene Schenkung für unwiederruflich erkläret, stand ihm offenbar entgegen. *) Des Klä:

*) L. 10. C. de reuocand. donationib.

Klägers Sachwalter wollte, als er dieses merkte, aus dieser streitigen Schenkung eine auf den Todesfall gerichtete Schenkung machen. Eine elende Ausflucht! wodurch er eine grosse Unwissenheit in den Rechten verrathen haben würde, wenn nicht, wie es wahrscheinlich war, Bosheit und eine tadelnswürdige Lust, das Ende dieses Processes durch allerley Ränke zu verzögern, ihn auf diesen Einfall verleitet hätte. Wer wollte zweifeln, daß ihm, als einem erfahrnen practischen Rechtsgelehrten, daß die blosse Meldung des Todes noch keine Schenkung auf den Todesfall ausmache, nicht bekannt gewesen, daß hierzu noch nicht genug sey, wenn man des Todes gedenke, sondern daß der Wille des Wegschenkers auf einen gegenwärtig zu besorgenden Todesfall gerichtet seyn müsse.*) Die Schenkung, von der hier die Rede war, war ja nicht auf den Fall, daß, wenn der Kläger sterben würde, der Beklagte die achthundert Thaler erhalten sollte, gerichtet gewesen, sondern nur in der Absicht war des Todes Meldung geschehen, damit der letztere wissen möge, wenn er sich der Auszahlung der ihm verehrten Summe zu erfreuen haben würde. In diesem Falle aber wird jederzeit eine Schenkung für eine unter Lebenden geschehene Uebergabe

*) L. 2. D. de donation. mort. caus. L. 32. D. eod.

gabe gehalten. *) Von gleicher Schwäche waren auch die Gründe geweſen, mit welchen der Kläger, die Ungültigkeit des Erbvertrags darzuthun, ſich vergeblich bemühet hatte. Des Klägers Sachwalter hatte nicht bedacht, daß dasjenige, was ein Schwiegervater ſeiner Tochter Mann verſpricht, in den Geſetzen ſo angeſehen wird, als ob die Tochter ſelbſt ſolches verſprochen habe. **) Und wie konnte er die Errichtung eines Erbvertrags für eine verbotene Sache angeben, da nach den in ganz Deutſchland eingeführten Rechten, dergleichen Verträge einzugehen, überhaupt einem jeden frey ſtehet. ***) Ja da ſolche nach der weit gegründeten Meynung der neuern Rechtsgelehrten auch alsdenn gültig ſind, wenn ſie ſchon ohne des dritten, von deſſen Erbſchaft die Rede iſt, Einwilligung und Wiſſen errich-

*) PEREZ ad tit. Cod. de mort. cauſ. donation. WERNHER ſelectar. obſeruation. foreni. P. I. obſ. 35.

**) L. 7. C. de pact. conuent. tam ſuper dot. KOHL de pact. dotalib. P. I. n. 13.

***) STRVVIVS Exerc. 38. §. 47. SCHILTER Exercit. 8. §. 40. HEBESTREIT in vindiciis veri valoris pactorum ſucceſſorior. tam iur. Rom. quam German. aduerſus error. interpret. cap. 5.

errichtet worden sind, *) wie vielmehr mußte nicht der streitige Erbvertrag für verbindlich und rechtmäßig erkläret werden, da des Beklagten Ehegattin das ganze vorgenommene Geschäfte vorher bekannt gemacht worden, und sie durch ihre dabey erwiesene Aufführung ihre Zufriedenheit genugsam an den Tag geleget hatte. Auf diese Weise fiel selbst der dieserwegen erregte Einwurf hinweg. Billig mußte der Kläger, ob er gleich mit dem Beklagten in einer nahen Anverwandtschaft stand, in die Kosten des verzögerten Processes verurtheilet werden, eine Strafe, so muthwillige Streiter mit Recht verdienen, und von welcher dieselben auch dieser Umstand nicht befreyen kann. **) Wie hart wäre es, wenn ein Schwiegervater für andern Leuten die Freyheit haben sollte, seinen Eydam mit einem ungerechten und bis zum höchsten Verdruß weitläuftigen Proceß, wie derjenige, dessen Geschichte ich erzählet habe, gewesen war, zu plagen.

*) REINHARD de pacto circa hereditat. tertii ignorantis bonis morib. non refragante adeoque tam iur. natur. quam morib. German. valido. HOMMEL in Rhapsod. quaestion. in for. quotid. obuenient. obs. 59. HEBESTREIT l. c. §. 68.

**) a LEYSER Sp. 88. m. 5.

IX.

Die unanständige Aufführung einer Braut veranlasset die Aufhebung des Verlöbnisses.

In dem Hause des Herrn K** zu F**, eines reichen Pächters, war eine solche freye und wilde Lebensart eingeführt gewesen, bey welcher die Sittsamkeit und der Wohlstand nicht selten beleidiget worden. Er und alle seine Hausgenossen hatten die Sättigung ihrer Begierden sich einzig und allein zum Ziel ihres Glücks und ihrer Wünsche gesetzet, und jeder bestrebte sich, täglich neue Arten von Vergnügen und Lustbarkeiten zu ersinnen, damit durch eine solche angenehme Abwechselung so mannigfaltiger Ergötzlichkeiten das Gemüth keinen Eckel mit der Zeit für denselben bekommen möge, wie es, wenn der Gegenstand unsers Vergnügens immer derselbe ist, gar leicht zu geschehen pfleget. Durch seine grossen Reichthümer unterstützt, die er noch ausserdem von Zeit zu Zeit vermehrte, hielt er sich genugsam versichert, daß bey einer solchen glän-

zenden und kostbaren Lebensart, und bey dem grossen Aufwand, welchen seine Haushaltung erforderte, dennoch sein Vermögen in keinen Verfall gerathen werde. Sein Haus war in der ganzen Gegend gleichsam ein Schauplatz aller Lustbarkeiten, wohin ein jeder, der sich gerne von seinen Geschäften erholen, oder sonst seine sinnlichen Begierden einmal sättigen wollte, seine Zuflucht nahm. Doch hatte er zu seinem bestän-digen Umgang seiner Frauen Bruder, einen jungen Rechtsgelehrten, und noch ein Frauenzimmer bey sich, welche er als eine Gespielin für seine einzige Tochter zu sich genommen hatte. Der Rittmeister von Z**, der nicht weit von F** in einem kleinen Städtgen seinen Aufenthalt hatte, wo er erst kürzlich mit seiner Compagnie angelanget war, und mit dem Herrn K** bekannt zu werden wünschte, ward durch einen guten Freund in das Haus des Amtmanns eingeführet, und von demselben, so wie er gegen Fremde sich zu bezeigen gewohnt war, mit einer ausserordentlichen Höflichkeit aufgenommen. Er hatte das Glück, ihm sowohl als auch seiner Ehegattin, besonders aber seiner Tochter, zu gefallen, deren munteres Wesen gleich nach der ersten Bekanntschaft einen starken Eindruck in seine Seele machte. Dieser Umstand verschafte ihm die Gelegenheit, so oft er nur wollte, des Herrn K** Haus zu besu-

chen,

chen, und man ließ ihn, wenn er lange nicht zu F** gewesen, sogar einladen, welches besonders geschahe, so oft eine neue Lustbarkeit in Vorschlag gebracht worden, damit er an selbiger Theil nehmen möge. Bey dem in des Amtmanns K** Hause eingeführten Umgange war es also ganz natürlich, daß der Herr Rittmeister von Z** ohne viele Mühe sich mit derjenigen Person, die ihn so sehr gereizet hatte, in eine geheime Vertraulichkeit einlassen konnte, die bald in eine völlige Liebeserklärung ausbrach. Da ihm seine Umstände unter andern riethen, sich in dem Fall, wenn er sich ja jemals zu einer Heyrath entschliessen sollte, nach einer reichen Braut umzusehen, und ihm des Amtmanns K** Glücksumstände nicht unbekannt waren, so glaubte er seine Absicht vollkommen erreichet zu haben, wenn er mit desselben einzigen Tochter sich ehelich verbinden könnte. Das Glück bezeigte sich gegen ihn günstiger, als er anfänglich glaubte. Die Schöne, deren Reiz seine Neigung an sich gezogen hatte, ließ eben keine Sprödigkeit gegen ihn blicken, wie sonst wol ein Frauenzimmer bey der ersten Anhörung einer Liebeserklärung, wo nicht aus Ernst, doch des Wohlstandes wegen, zu thun pfleget, als er ihr seine Absicht entdeckte. Ohne die geringste Verstellung nahm sie sein Anerbieten an, und versicherte ihn ihrer wahren Ge-

genliebe, so daß es nur auf die Einwilligung ihrer Eltern ankam, welche ihn aber ebenfalls mit ihrem Jawort erfreuten, sobald er ihnen das Geheimniß seines Herzens offenbaret hatte, indem der Amtmann K** die Aufnahme seiner Tochter in eine alte adeliche Familie für das größte Glück hielt, so immer seinem Hause wiederfahren konnte.

Das Verlöbniß, welches bald darauf erfolgte, ward auf das feyerlichste und mit der größten Pracht vollzogen, und man sparte weder Kosten noch Mühe, alles, was nur einem solchen Feste einen Glanz, und Ansehen geben kann, anzuschaffen, um alles an einem für die Familie des Herrn K** so glücklichen Tage nach dem Geschmack der zu dieser Feyerlichkeit eingeladenen Gäste einzurichten. Nach der Absicht der Verlobten, und besonders der Eltern der Braut, sollte nach Ablauf einer Zeit von drey Monaten die Ehe durch die priesterliche Einsegnung vollzogen werden, allein der inzwischen entstandene Krieg nöthigte den Ritrmeister von Z**, mit seiner unterhabenden Compagnie sich nach dem Regiment, zu welchem er gehörte, und das den Marsch nach S** anzutreten bereits den Befehl erhalten hatte, zu begeben. Die Pflichten seines Dienstes erlaubten ihm nun nicht weiter, an die Vollziehung seiner Heyrath zu gedenken, sondern dieselbe ward

bis

bis nach dem geendigten Feldzug mit seiner Verlobten und deren Eltern Zufriedenheit ausgesezzet. Er nahm von seiner Geliebten den zärtlichsten Abschied, und reiste voller Kriegesgedanken ab.

Ich habe vorhin angeführet, daß der Amtmann K** seinen Schwager, einen jungen Rechtsgelehrten, und noch ein unverheyrathetes Frauenzimmer in sein Haus aufgenommen hatte. Diese beyden Personen, welche schon lange mit einander in einem geheimen Liebesverständniß standen, gaben zu einem neuen Auftritt Anlaß. Ihre Vertraulichkeit gieng schon so weit, daß sie mit einander solche verbotene Händel trieben, die zu ihrer Ehre in ein ewiges Stillschweigen vergraben zu werden verdienten. Der junge Mensch, dessen Schlafkammer von dem Schlafgemach seiner Geliebten durch einen schmalen Gang abgesondert war, bat sich von ihr die Erlaubniß aus, sie mit einem nächtlichen Besuch beehren zu dürfen, und sie, die längst aller Schamhaftigkeit entsaget hatte, trug kein Bedenken, ihn sogar in ihr Bette aufzunehmen. Dieser sündliche Umgang ward so heimlich gehalten, daß auch nicht der geringste Argwohn darüber entstand, und niemals würde ein solches Werk der Finsterniß bekannt geworden seyn, wenn nicht des Rittmeisters von Z** Verlobte die erste Entdeckung da-

von gemacht hätte. Als diese einsmals nach einer gehabten unruhigen und schlaflosen Nacht gegen den Anbruch des Tages von ihrem Bette aufgestanden war, und sich nach ihrer Gespielin Schlafgemach in der Absicht begab, um dieselbe zu ersuchen, ihr die Zeit inzwischen zu vertreiben, bis ihre Eltern ebenfalls erwachet seyn würden, so gerieth sie in eine nicht geringe Verwunderung, als sie ihrer Mutter Bruder an der Seite ihrer Freundin liegen sah. Das laute Geschrey, so sie bey diesem unerwarteten Anblick erregte, machte, daß jene darüber erwachten, ohne jedoch über die Gegenwart dieser Person bestürzt zu werden. Anstatt daß ein anderes liederliches Paar bey einer solchen unversehenen Ueberraschung für Schaam und Verdruß ganz ausser sich gerathen seyn würde, machten diese Verwegenen nur eine Kurzweil aus ihrem sündlichen Werke. Sie umarmten und küßten sich einander, und unterstanden sich, die Jungfer K** mit den Worten: Wenn sie es so gut haben wolle, als sie, so mögte sie auch zu ihnen in das Bette kriechen, an ihrem sündlichen Vergnügen Antheil zu nehmen, zu bewegen. Diese leichtsinnige Person, die in der in ihres Vaters Hause einmal eingeführten gar zu freyen und zügellosen Lebensart erzogen worden war, uneingedenk der Pflichten, wozu der Wohlstand und die Gesetze eine Verlobte verbin-

den,

den, war unverschämt genug, die Einladung anzunehmen, und legte sich zu jenen in das Bette, und blieb auch an der Seite der Verliebten so lange liegen, bis endlich die Stunde herankam, die alle drey an die Zeit des Aufstehens aus dem Bette erinnerte. Es sey nun aus Einfalt und Mangel der Ueberlegung oder mit Vorbedacht geschehen, daß die letztere sich so sehr vergessen, und ihren Bräutigam in seiner Abwesenheit so schändlich beleidigen können, so fand sie an dieser Art von Besuchen ein so grosses Wohlgefallen, daß sie solche nachher noch viermal wiederholte, ohne sich um die Folgen zu bekümmern, welche aus einer so unanständigen Aufführung entstehen könnten. Dieses aber war noch nicht genug, sondern sie sowohl als ihre unwürdige Gespielin hatten sogar die Dreustigkeit, oder begiengen vielmehr die Schwachheit, sich einander wegen dieser frühen Visiten zu vexieren, und über alles, was in diesen unanständigen Zusammenkünften unter ihnen vorgegangen war, mit Erregung eines lauten Gelächters zu scherzen, so daß es nicht wohl zu verhüten war, daß nicht das Gesinde, in dessen Gegenwart diesen Unbedachtsamen manchmal ein Wort entfuhr, auf einen Argwohn gerathen mußte. Ja des Amtmanns K** Tochter war endlich so sicher und gleichgültig bey dieser Sache geworden, daß sie gar kein Bedenken trug, die-

ses ganze Geheimniß einer alten Köchin, die in ihres Vaters Diensten stand, und noch einer Weibsperson, die ehemals in ihrer Kindheit ihre Wärterin gewesen war, anzuvertrauen. Ein Geheimniß, das solchen Leuten anvertrauet wird, ist schon so gut als verrathen, und dieses war auch der Erfolg von allen hier vorgegangenen Plaudereyen. Die letztere von diesen beyden Frauensleuten hatte einen Bruder, der ebenfalls damals bey dem Amtmann in Diensten stand, welchen sie des ihr anvertrauten Geheimnisses theilhaftig machte. Dieser Mensch, der kurz darauf wegen eines begangenen Versehens seinen Abschied erhielt, ward hierüber aufgebracht, und faßte den Vorsatz, sich an seinem gewesenen Herrn zu rächen. Das, was er von dieser Sache wußte, bot ihm eine günstige Gelegenheit dar, seine Rachbegierde zu sättigen. Er schrieb an den Rittmeister von Z** einen Brief, worinn er demselben alles, was inzwischen in seines gewesenen Herrn Hause vorgegangen war, und besonders, wie man leicht denken kann, die unanständige Aufführung seiner Verlobten meldete. Dieser Brief allein würde in dem Gemüthe desjenigen, an welchen solcher erlassen worden, noch keinen Eindruck gemacht haben, und der Rittmeister von Z** würde seine Verlobte entschuldiget, und das, was ihm von ihrer Aufführung gemeldet wor-

den,

den, für eine boshafte Lästerung gehalten haben, die jemand, um sie in einen üblen Ruf zu bringen, ersonnen habe, wenn nicht noch andere Umstände dazu gekommen wären, welche ihm eine gegründete Ursach, auf die Tugend seiner Geliebten ein Mißtrauen zu setzen, gegeben hätten. Er hatte vor seiner Abreise seiner Braut sein im Kleinen gemahltes Bild verehret, und dieses fiel ohngefehr einem guten Freunde von ihm, der auch in dem Hause des Amtmanns K** einen freyen Zutritt hatte, in die Hände, welcher solches bey einem gewissen Forstmeister angetroffen hatte, der dasselbe, wie er sagte, von der Besitzerin zum Geschenk erhalten hatte. Dieser gute Freund, der auf eine listige Weise jenen um den Besitz dieses Geschenks gebracht hatte, überschickte solches dem Rittmeister von Z**, und meldete ihm zugleich, wie und auf welche Weise er das Bild bekommen habe. Dieser Umstand versicherte nunmehr den letztern, daß des Bedienten Brief lauter Wahrheiten in sich enthielte, und von diesem Augenblick an faßte er den Entschluß, nimmermehr mit einer so leichtsinnigen Person sich in ein eheliches Band einzulassen, ja um von ihrer schlechten Aufführung noch mit mehrerer Gewißheit überzeuget zu werden, ließ er den Bedienten, der ihm den Dienst erwiesen, und das vorhin erwehnte Geheimniß verrathen hatte, nach S**

kom-

kommen, und nahm ihn in seine Dienste. Nichts war also natürlicher, als daß er gegen die Person seiner vormaligen Geliebten eine gänzliche Abneigung in seinem Herzen empfinden mußte, als ihm der Bediente nach seiner Ankunft in S** mehr noch mündlich von ihrer Aufführung erzählet, als er davon in seinem Schreiben gemeldet hatte. Er hatte von seiner Verlobten ebenfalls einige ansehnliche Geschenke erhalten, so er aber vor seiner Abreise der Frau von T**, seiner Schwester, zur Verwahrung gegeben. Da er aber, nachdem ihm einmal der Gegenstand seiner Liebe verhaßt geworden war, diese Pfänder einer verletzten Treue als einen für ihn unnützen Schatz ansahe, so ersuchte er dieselbe in einem Schreiben, welchem zugleich ein Brief an den Amtmann K** beygeleget war, diese Geschenke zusammen zu packen, und solche dem Amtmann K** nebst dem an denselben gerichteten Schreiben zu übersenden. An seine gewesene Geliebte zu schreiben, und derselben wegen ihrer leichtsinnigen Aufführung bittere Vorwürfe zu machen, hielt er bey den jetzigen Umständen für überflüßig.

Es schien nicht anders, als ob alle Freude und Vergnügen auf einmal aus des Amtmanns K** Hause verbannet worden, und derselben Stelle Verdruß und Traurigkeit eingenommen hätten, als der Bote mit dem Schreiben und den zurück-

geschickten Geschenken angekommen war. Der Herr Rittmeister von Z** hatte in seinem an den Amtmann K** erlassenen Schreiben weiter nichts gemeldet, als daß er hoffe, wie derselbe als ein vernünftiger Mann selbst leicht einsehen werde, daß wegen des ihm bekannten zwischen seiner Demoiselle Tochter und seinem Schwager sich zugetragenen Vorfalls die Wiederaufhebung der getroffenen Verlobung um ihrer beyderseitigen Ehre halber das beste Mittel seyn werde, in der Stille und ohne Weitläuftigkeit das Geschehene zu unterdrücken und zu vergessen, als auf die Vollziehung einer für beyde Theile gar nicht anzurathenden Ehe zu bestehen, wozu er sich nimmermehr werde zwingen lassen, und die, wenn sie gerichtlich verlanget werden sollte, zur größten Beschimpfung und Schande seines Hauses gereichen müßte, weil alsdenn viele seine Demoiselle Tochter angehende Dinge offenbar werden würden, so ihm und seiner Familie nicht anders als nachtheilig seyn könnten. So wie er also seinem an derselben Person gehabten Anspruch hiermit entsage, so hoffe er auch, daß dieselbe ein gleiches in Ansehung seiner thun werde.

Der Inhalt dieses Schreibens war für den Amtmann K** ein Geheimniß. Er, der von allen demjenigen, was inzwischen vorgegangen war, und worauf der Rittmeister von Z** gezielet

hatte,

hatte, nichts wußte, schalt ihn in seinem Herzen für einen Betrüger, der, nachdem er in seinem Hause so viel gutes genossen habe, ihn nunmehr mit Undankbarkeit belohnen, und seine Tochter beschimpfen wolle. Seine Ehegattin und Tochter, denen er den Inhalt des empfangenen Schreibens bekannt machte, wurden von einer gleichen Wuth eingenommen, aber die letztere war vorsichtig genug, daß sie ihrem Vater das Räthsel, so in dem Briefe verborgen lag, nicht erklärte. Auf der Stelle ward sogleich der Entschluß gefaßt, die Sache nicht ruhen zu lassen, sondern gegen den Rittmeister, wenn er sich zu der Vollziehung der Heyrath nicht in Güte bequemen würde, bey dem geistlichen Gerichte mit einer Klage einzukommen, damit er zur Erfüllung seiner Zusage von Gerichtswegen angehalten werden möchte. Um indessen nicht sogleich das äuserste Mittel zu ergreifen, beantwortete der Amtmann K** das erhaltene Schreiben, und zwar in solchen Ausdrücken, die nicht die geringste Beleidigung in sich enthielten. Die ihm wiederum überschickten Geschenke nahm er in seine Verwahrung, und meldete ihm nur mit wenigen Worten, wie er von ihm als einem redlichen Cavalier die gute Hofnung hege, daß er sein Wort erfüllen werde, und nichts mehr wünschte, als bald die Ehre zu geniessen, ihn in seinem Hause umarmen zu können.

nen. Sollte ja ihm ein feindseliger Ohrenbläser von seiner Tochter Tugend einen üblen Begrif beygebracht haben, der zu dem gegenwärtigen Mißverstand vielleicht Anlaß gegeben haben mögte, so hofte er ihn nach seiner Wiederkunft eines bessern überzeugen zu können.

Dieses Schreiben that aber lange nicht die gute Würkung, so dasselbe nach des Amtmanns K** Meynung thun sollte. Der Herr Rittmeister von Z** las dasselbe mit der größten Kaltblütigkeit durch, und, auf seinem gefaßten Entschluß beharrend, würdigte er solches nicht einmal einer Antwort. Sein anhaltendes Stillschweigen überzeugte den erstern, daß der letztere seine Gesinungen würklich geändert, und, seine Zusage unerfüllt zu lassen, sich vorgenommen haben müsse. Es ward also beschlossen, desselben Wiederkunft nach geendigtem Feldzuge abzuwarten, und sodann gegen ihn mit einer Klage bey dem Landesconsistorium einzukommen. Denn die Sache so ruhen zu lassen, und nicht zu rügen, wollte dem Amtmann K** sein Ehrgeitz nicht erlauben.

Alles dieses ward auch würklich nach des Rittmeisters von Z** Zurückkunft in Erfüllung gebracht. Im Namen seiner vormals Geliebten ward bey dem geistlichen Gerichte eine Klage gegen ihn eingeführet, welche sich mit der Bitte

endigte,

endigte, daß der Beklagte in dem Fall, wenn er die Ehe in Güte zu vollziehen sich weigern sollte, durch behörige Zwangsmittel dazu gebracht werden mögte. Nach dem bey diesen Gerichten hergebrachten Gerichtsbrauch wurden zwar die streitenden Theile persönlich zu erscheinen vorgeladen, und man wandte alle Mittel an, um dieselben wiederum mit einander auszusöhnen, aber alle gemachte Versuche liefen fruchtlos ab. Der Beklagte erklärte sich, daß er einmal eine solche starke Abneigung gegen die Klägerin in seinem Herzen empfinde, daß er lieber den härtesten Tod leiden, als sich mit derselben ehelich verbinden wollte, und machte ihr bey dieser Gelegenheit diejenigen Vorwürfe, so er kurz darauf in seiner auf die Klage übergebenen Antwort und Einlassung auf dieselbe weitläuftiger vortrug. Worinnen diese Schutzreden bestanden, wird der geneigte Leser aus demjenigen, was ich von der Klägerin Aufführung vorhin angeführet habe, leicht errathen. Er setzte zu dieser Geschichte nur noch dieses hinzu, daß die Klägerin die wenige Hochachtung, so sie gegen ihn hegte, auch dadurch schon genug verrathen habe, indem sie sein Portrait an einen andern verschenket, welches allemal eine grosse Verachtung gegen ihn anzeige. Die Klägerin, die damals noch nicht vermuthete, daß der Beklagte durch einen Verräther von ihrer Aufführung

unter-

unterrichtet worden, leugnete in ihrer Gegenantwort die ihr vorgeworfenen Beschuldigungen überhaupt, und verlangte derselben Beweis, nur führte sie, so viel des Beklagten Portrait anlangte, zu ihrer Vertheidigung an, daß, da sie einsmals solches bey einem von ihrem Vater angestellten Gastmahl als einen Zierrath vor der Brust getragen, der Forstmeister von C** ihr dasselbe aus Scherz weggenommen habe, und so sehr sie ihn, solches ihr doch wieder zu geben, gebeten, so habe er sich doch immer unter dem Vorwand, ihr Bräutigam müßte es von ihm einlösen, ihr wieder zu geben geweigert. Dieses letztere schien der Beklagte für wahr zu halten, er hatte zum wenigsten währendem Lauf des Processes diesen Punct nicht weiter mehr berühret, aber wegen des erstern erbot er sich, den verlangten Beweis zu führen, wenn solchen das Gericht von ihm verlangen sollte, welches ihm auch denselben durch ein Zwischenurtheil auferlegte. Um solchen aber vollkommen zu führen, so bat er erstlich um die Abhörung der beyden Personen, bey welchen die Klägerin die seltsamen Visiten abgestattet, deren ich oben gedacht habe, und nächst diesen schlug er diejenigen Personen als Zeugen vor, welchen dieselbe solche anvertrauet habe. Die Abhörung der erstern geschahe auf des Consistoriums Verlangen vor dem weltlichen Gerichte,

welchem dieses buhlerische Paar unterworfen war. Sie gestanden ihr Verbrechen ein, und führten zugleich an, daß die Klägerin zu verschiedenen malen zu ihnen des Morgens auf die Kammer gekommen, sich dem Bette genähert, und sogar sich in dasselbe zu ihnen geleget habe, auch etliche Stunden lang bey ihnen liegen geblieben. Auch die vor dem geistlichen Gerichte eydlich abgehörten Frauensleute versicherten, daß die Klägerin ihnen erzählet habe, wie oft sie bey ihrem Vetter und Gespielin in einem Bette gelegen, wie die Verliebten sich einander geküsset hätten, was sie für verdächtige und unanständige Reden geführet; und setzten diesem noch hinzu, daß sie alles dieses ohne die geringste Schaamhaftigkeit und Mißfallen an einer so sündlichen Aufführung von sich merken zu lassen, erzählet habe, ja daß sie vielmehr ihr besonderes Vergnügen und die innerliche Freude, so sie bey dieser Erzählung empfunden, zu verstehen gegeben habe.

Der Beklagte, der durch das gerichtliche Protocoll und Zeugenverhör dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden war, genugsam erwiesen zu haben glaubte, enthielt sich einer weitläuftigen Ausführung des von ihm zu beweisen gewesenen Vorgebens, und verließ sich auf den billigdenkenden Richter, von dem er hofte, daß derselbe nunmehr von der Klägerin schlechten Aufführ-

führung völlig überzeugt seyn, und selbst erkennen werde, daß der Beklagte, ohne das Recht und die Billigkeit zu beleidigen, mit einer Person von einer leichtsinnigen und niederträchtigen Gedenkungsart die Ehe zu vollziehen, unmöglich gezwungen werden könne. Allein der verschmitzte Sachwalter seiner Gegnerin setzte ihm solche Gründe entgegen, welche wie man in der Folge sehen wird, verursachten, daß die Sache nicht so nach seinem Wunsche ausfiel, wie er sich es anfänglich eingebildet hatte. Die Aussage beyder einer verbotenen Buhlerey beschuldigten Personen, führte er an, kann unmöglich einiges Glaubens gewürdiget werden, weil solche Sachen in sich enthalte, die zu beyder Schande gereiche, und es eine bekannte Sache sey, daß ein solches Zeugniß, so von einer Handlung abgeleget worden, die dem Zeugen zu seiner eigenen Unehre gereichet, und ein Bekenntniß seiner eigenen Schande in sich enthalte, keinen Glauben verdiene. Was aber die beyden andern Frauenspersonen anbelange, die in dieser Sache als Zeugen abgehöret worden, so stünde ihnen entgegen, daß sie als Brödtlinge, die in des Amtmanns K** Kost und Lohn stünden, nicht für tüchtige Zeugen gehalten werden könnten, und wenn man auch diesen Umstand nicht in Betrachtung ziehen, und zur Behauptung der Gültigkeit ihres Zeugnisses

etwa anführen wollte, daß dergleichen Leute in solchen Dingen, so in einem Hause und in einer Familie vorgefallen sind, welche sonst durch niemand anders, als durch sie bewiesen werden können, zuläßige Zeugen seyn könnten; so wüßten sie doch weiter nichts zu sagen, als was sie von der Klägerin gehöret hätten; dahingegen Zeugen, wenn sie etwas beweisen sollen, von eigener Wissenschaft, und nicht vom Hörensagen aussagen müssen, wenn man ihnen anders Glauben beymessen soll. Doch gesetzt, fuhr er weiter fort, daß alles, was in den Aussagen der abgehörten Personen enthalten ist, in der Wahrheit gegründet sey, so sey doch durch dieselben weiter nichts dargethan worden, als daß die Klägerin sich aus Flüchtigkeit ihrer Jugend vergangen, und einigermassen den Wohlstand verletzet habe, welches aber den Beklagten von seiner Schuldigkeit, die Ehe zu vollziehen, noch lange nicht befreyen könne. Nur eine würklich nach geschlossener Verlobung getriebene Unzucht könne dem beleidigten Theil, sich der Vollziehung der Ehe zu widersezzen, zu einer rechtmäßigen Ursache dienen, deren aber habe sich die Klägerin nicht schuldig gemacht, und es sey auch weder wahrscheinlich noch zu vermuthen, daß ihrer leiblichen Mutter Bruder etwas Böses mit ihr vorgenommen habe.

Der Beklagte, der nun wohl einsahe, was er für einen gefährlichen Gegner an der Klägerin Sachwalter habe, setzte diesem entgegen, daß, wenn gleich die beyden ersten Personen Dinge, die zu derselben eigenen Schande gereichten, angegeben hätten, so müßte man dennoch hier bemerken, daß eine solche Aussage, wenn sie noch durch andere Umstände unterstützet werde, nicht zu verwerfen sey. Was die beyden Frauenspersonen ausgesaget hätten, das alles hätten sie aus der Klägerin eigenem Munde vernommen, und da in Ansehung der Zeit, des Orts und anderer Umstände ihre Aussage mit der erstern Personen Aussage vollkommen übereintreffe, so sey der Klägerin ärgerliche Aufführung schon genugsam erwiesen. Ob sie mit ihrem Vetter würklich Unzucht getrieben habe, sey jetzt nicht die Frage, und es komme auch bey dieser Streitigkeit auf diesen Umstand ganz und gar nicht an. Er selbst habe sie eines solchen Verbrechens nicht beschuldiget, obschon, wenn man nach der Wahrscheinlichkeit urtheilen soll, solches eher zu glauben, als daran zu zweifeln sey. Es sey schon genug, daß sie durch ihre schlechte Aufführung ein Gemüth verrathen habe, das zu allen Ausschweifungen geneigt sey, und, mit einer solchen Person sich ehelich zu verbinden, könnte von einem tugendhaften und redlichen Manne nicht verlanget werden.

Da der Klägerin Sachwalter alles, was zu seiner Clientin Vortheil angeführet werden konnte, schon gesagt zu haben glaubte, so stellte er nunmehr die Sache dem Erkenntniß des Consistoriums anheim, welches nach den mehresten Stimmen der Klägerin, in der Meynung, daß, wenn dieselbe den Verdacht, daß sie mit ihrer Mutter Bruder sich nicht fleischlich vermischet habe, abgelehnet haben würde, der Kläger, der Vollziehung der Ehe sich zu widersetzen, weiter keine Ursache haben könne, derselben den Reinigungseyd dieses Puncts halber zuerkannte. Hier begieng nun des Beklagten Sachwalter den Fehler, daß er dieses Erkenntniß in Rechtskraft ergehen ließ, und dieses war es eben, was der Klägerin Sachwalter gern wünschte und wollte. Hätte der erstere durch die Einlegung eines Rechtsmittels solches von der Rechtskraft abgehalten, so war allemal zu vermuthen gewesen, daß das folgende Urtheil für seinen Clienten günstiger ausfallen würde, als wie solches nachher ausgefallen ist. Denn hier kam es nicht auf die Frage an, ob die Klägerin mit ihrem Oheim würklich Unzucht getrieben habe, sondern ob ihre anstößige Aufführung für eine rechtmäßige Ursache zur Wiederaufhebung der geschehenen Verlobung gehalten werden konnte, und hier hatte er vieles für sich, so ihm zu einem günstigen Urtheil Hofnung machte. Doch das

Ver-

Versehen war, nachdem die Zeit, binnen welcher ein Rechtsmittel eingewendet werden müssen, einmal verflossen gewesen, nicht wieder gut zu machen. Die Klägerin leistete den ihr zuerkannten Eyd, und der Beklagte ward nunmehr, die Ehe mit ihr zu vollziehen, angewiesen.

Sein Sachwalter, der jetzt erst aus den Folgen sein begangenes Versehen einsahe, legte gegen dieses Erkenntniß, um seinen Fehler zu verbessern, ein Rechtsmittel ein, und setzte seine Beschwerde darauf, daß seinem Clienten die Vollziehung der Ehe auferleget worden, zu deren Begründung er besonders anführte, daß, wenn gleich die Klägerin durch die Abstattung des Reinigungseydes den auf sie gefallenen Verdacht wegen einer mit ihrem Oheim getriebenen Unzucht abgelehnet habe, dennoch hieraus noch nicht folge, daß der Beklagte, die Ehe mit der Klägerin zu vollziehen, schuldig sey. Das Gericht, sagte er, ist selbst überzeuget, daß der Klägerin Aufführung bey dem Beklagten einen Haß gegen ihre Person erwecken müssen. Dieser sey noch nicht aus seinem Herzen verschwunden, sondern vielmehr in eine offenbare Feindschaft, welche die Trennung eines Verlöbnisses ebenfalls zulasse, ausgebrochen. Bey solchen Umständen müsse man aber bedenken, daß, wenn einmal der Bräutigam die gute Meynung, so derselbe zuvor von seiner Braut

gehabt, habe fahren lassen, nicht abzusehen sey, was die Liebe, so doch unter Eheleuten herrschen soll, unterhalten könne. Schlechterdings sey es unmöglich, daß unter Ehegatten, von welchen der eine des andern Anblick verabscheuet, die Eintracht, der Seele des Ehestandes, worauf desselben Annehmlichkeiten einzig und allein beruhen, bestehen könne, und es sey eine unleugbare Erfahrung, daß dergleichen mit Zwang vollzogene Ehen gemeiniglich zum Schaden des Staats die schlimmsten Folgen herfür brächten. Er, sein Client, sey bereit, seine grosse Abneigung gegen die Beklagtin, und unauslöschliche Feindschaft gegen ihre Person, endlich zu erhärten, wenn man noch an derselben zweifelte.

Es könnte gar wohl seyn, antwortete hierauf der Klägerin Sachwalter, daß der Beklagte gegen dieselbe mit einem Haß eingenommen, und seine Feindschaft kein erdichtetes Vorgeben sey. Allein gesetzt, daß dieses alles seine Richtigkeit habe, so sey doch nichts gewisser, als daß, wenn einer von den Verlobten aus blosser Feindschaft seine Zusage nicht erfüllen will, doch dem widerspenstigen Theil nimmermehr die Freyheit, sein Wort zu brechen, einzuräumen sey, sondern derselbe müsse vielmehr durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zur Vollziehung der Ehe angehalten werden. Die Klägerin habe sich einmal von

allem

allem widrigen Verdacht gereiniget, und durch das hierauf ergangene Erkenntniß wären nunmehr alle die Scheingründe, wodurch der Beklagte die einmal rechtmäßig geschehene Verlobung wiederum aufzuheben gedächte, zugleich verworfen worden. Was derselbe aber von einer zu besorgenden unglücklichen Ehe anführe, bestehe in einer höchst ungewissen Muthmassung, und die Erfahrung, auf deren Zeugniß er sich berufe, habe schon mehrmals gelehret, daß der Groll, welchen manchmal Verlobte vor der Vollziehung der Ehe gegen einander getragen hätten, nachdem sie durch die priesterliche Einsegnung Ehegatten geworden, in eine wahre Freundschaft und Liebe verwandelt worden, so, daß die mit einander ausgesöhnte Ehegatten sich ihres vorigen Betragens mit Schaam erinnert hätten.

Durch ein von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholtes Urtheil ward der Beklagte nochmals, die Ehe mit der Klägerin vermittelst priesterlicher Trauung zu vollziehen, für schuldig erkläret, und demselben zugleich die Drohung beygesetzet, daß in dessen Verbleibung derselbe hierzu durch gebührende Zwangsmittel anzuhalten sey.

Die Gründe, so zu der Rechtfertigung dieses Erkenntnisses demselben beygefüget waren, enthielten in sich, daß die Verlobung ohne die geringste Bedingung geschehen, daß solche mit Einwilligung

der Verlobten, und besonders der Braut Eltern, vollzogen worden, und wenn gleich die Klägerin durch die vorhin angeführte Handlung die Pflichten des Wohlstandes überschritten habe, so sey doch dieser Vorfall noch keinesweges von der Wichtigkeit, daß selbiger die völlige Aufhebung der Verlobung bewürken könne. Daß die Worte unsers Heilandes: *) Was nun GOtt zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden, eben sowohl von einer rechtmässig geschehenen Verlobung als von einer würklich vollzogenen Ehe verstanden werden müssen. Daß daher Verlobte um keiner Ursache wegen wieder von einander getrennet werden können, als wenn eine höchstwichtige vorhanden sey. Zwar sey es andem, daß, wenn die Braut nach der Verlobung sich von einer andern Mannsperson habe fleischlich erkennen lassen, dieser Umstand den Bräutigam von seiner Verbindlichkeit, die Ehe mit derselben zu vollziehen, befreye; aber dieser Fall sey hier nicht vorhanden. Denn wenn gleich die Klägerin die unanständige Handlung begangen, und sich zu einer andern Mannsperson in das Bette geleget habe, so sey doch der daher entstandene Verdacht wegen einer würklich getriebenen Unzucht durch den von ihr geleisteten Reinigungseyd völlig abgelehnet worden. Was aber die

*) Matth. XIX, 6.

die von dem Beklagten vorgeschützte Feindschaft anbelangte, so könne selbige noch nicht für eine hinlängliche Ursache zu der Wiederaufhebung der Verlobung angesehen werden. Man müsse in solchen Fällen sein Vertrauen auf die göttliche Vorsehung setzen, und hoffen, daß dieselbe die Gemüther der Verlobten zu ihrem Besten lenken und leiten werde, und von derselben vielmehr den glücklichen Ausgang der Ehe erwarten, als wegen einer allzuängstlichen Vorsorge für das Zukünftige, die einmal von beyden Theilen aus freyen Willen und mit allem Vorbedacht geschehene Verlobung wiederum aufheben.

Dieses Urtheil, wie man leicht errathen kann, störte die Gemüthsruhe des Beklagten ausserordentlich, und setzte ihn in eine solche Verlegenheit, daß er anfänglich nicht wußte, wozu er sich weiter entschliessen sollte. Er bat endlich um die Ertheilung der richterlichen Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand, welche ihm auch ohne das geringste Bedenken ertheilet wurde. Zur Rechtfertigung seiner Beschwerde, die überhaupt gegen das wider ihn ausgefallene Erkenntniß gerichtet war, führte er an, wie es einmal eine ausgemachte Sache sey, daß wegen einer erfolgten Feindschaft und Widerwillen eine Verlobung wieder aufgehoben werden könne, und es sey gar nicht abzusehen, warum um dieser Ur-

sache wegen Verlobte nicht getrennet werden sollten, da man doch, wenn man denjenigen Theil, der einmal wider des andern Person eine gänzliche Abneigung habe, zu der Heyrath zwingen wollte, nichts anders als eine unglückliche Ehe zu befürchten haben würde. Gesetzt, daß das von ihm mit der Klägerin ohne alle Bedingung getroffene Eheverlöbniß an sich gültig sey, so sey doch hier zum voraus zu setzen, daß nicht allein nach den gemeinen und päbstlichen Rechten, sondern auch nach dem bey den Evangelischen eingeführten Gerichtsgebrauch eine Obrigkeit die Partheyen nicht leicht zur Ehe zwingen, sondern vielmehr dergleichen Eheversprechungen, in so ferne selbige noch nicht durch den Beyschlaf vollzogen worden, bey solchen herfürscheinenden Umständen, so einem Theil eine hinlängliche Ursache zum Widerwillen zu geben, und eine unglückliche Ehe zu drohen scheinen, wiederum aufzuheben sich geneigt bezeigen soll. Wollte man ihm etwa den Einwurf machen, daß seine angeführte Feindschaft nur verstellt und nicht wahrhaftig sey, so sey er allemal, so wie er sich schon erboten habe, selbige eydlich zu erhärten bereit. Er sey aber versichert, daß ein unpartheyischer Richter dieses nicht einmal verlangen, sondern von selbst einsehen werde, daß die Klägerin durch ihre leichtsinnige und ärgerliche Aufführung einen Widerwillen gegen

ihre Person bey ihm erregen müssen. Sie selbst hätte ja leicht es zum voraus sehen können, daß aus solchen ungeziemenden Dingen nichts anders erfolgen können, als daß solche ihre Person verhaßt machen müßten.

Der Klägerin Sachwalter hielt sich bey einer weitläuftigen Widerlegung dieser Gründe nicht auf. Er glaubte, daß alles, was er selbigen entgegen setzen könne, schon in den dem Urtheil beygefügten Entscheidungsgründen enthalten sey, und blieb bey dem Satz, daß, weil eine Trennung des Verlöbnisses, das sonst an und für sich selbst gültig gewesen, nicht anders, als aus wichtigen Ursachen geschehen könne, die Ehe zu vollziehen sey, und kein Theil ohne des andern Willen wiederum davon abgehen könne. Das Verlöbniß, welches den gegenwärtigen Streit veranlasset habe, sey ohne die geringste Bedingung vollzogen worden, und es sey eine bekannte Sache, daß eine solche Verlobung schon als eine würkliche Ehe zu betrachten sey, welche so leicht nicht getrennet werden könne. Und wenn gleich das päbstliche Recht *) auch wegen einer unter den Verlobten entstandenen Feindschaft die Wiederaufhebung der Verlöbnisse erlaube, so rede doch selbiges nur von solchen, welche unter einer Bedingung eingegangen worden.

Als

*) c. 2. X. de Sponsal.

Als der Beklagte hierauf um die Verschickung der Acten ansuchte, und seinem Bitten Statt gegeben wurde, so erfolgte nunmehr ein anderes Urtheil, welches zwar seinem Wunsche nicht so vollkommen gemäß, jedoch ungleich günstiger als das vorige für ihn ausfiel. Es ward nemlich erkannt: Daß Beklagter zwar mit endlichem Zwang zur Ehe gestalten Sachen nach zu verschonen, aber der Klägerin ohne einen weitern und neuen Proceß eine Summe Geldes für den Abstand nach derselben Anforderung und vorgängiger des Consistoriums richterlichen billigen Ermäßigung zu erlegen schuldig, oder, daß in dem Verweigerungsfall Klägerin zu ihrer Sicherheit in desselben Güther eingesetzet werde, gewärtigen solle.

Vielleicht aus Ueberdruß eines so langweiligen Processes, und um nur einmal desselben Ende zu erleben, mag es gekommen seyn, daß beyde Theile dieses Erkenntniß in die Rechtskraft ergehen lassen. Dem Beklagten ward eine gewisse an die Klägerin zu bezahlende Geldsumme zuerkannt, welche er binnen vier Wochen zu entrichten versprach. Aber nunmehr ereignete sich ein Vorfall, der zu einem neuen Proceß Gelegenheit gab. Der Rittmeister von Z**, nachdem er von seiner bisherigen Gegnerin befreyet

worden

worden war, vermählte sich binnen dieser Zeit mit einer gewissen Fräulein von M**, ohne nach Ablauf der ihm verstatteten Zahlungsfrist weiter an seine Schuldigkeit zu gedenken, oder dieselbe zu erfüllen. Seine vormalige Verlobte, vielleicht aus Neid und Eifersucht, daß eine andere sein Herz, so für sie bestimmt gewesen war, eingenommen habe, angetrieben, kam, als kaum solche verflossen war, mit einer neuen Klage gegen ihn ein, und verlangte, daß die von ihm mit der Fräulein von M** vollzogene Ehe wiederum getrennet, und er alsdenn sich mit ihr trauen zu lassen, von Gerichtswegen angewiesen werden möge. Dieses war in der That ein ganz besonderer Einfall, und es ist kaum zu begreifen, wie das Gericht, anstatt der Sache auf einmal ein Ende zu machen, und dem Beklagten die Bezahlung der verglichenen Summe bey Vermeidung der gerichtlichen Hülfe anzubefehlen, an denselben die Verordnung, sich auf diese Klage einzulassen, ergehen lassen konnte. Dieses war es eben, was er gerne wünschte, ob er schon, wie ich nachher anführen werde, seine Absicht gänzlich verfehlte. Denn beyde von neuem in einen Proceß verwikkelte Theile hatten von dieser Streitigkeit nicht den geringsten Vortheil, welcher ganz allein ihren Sachwaltern zufiel, die hierbey noch etwas verdienten. Die Einwendung, so der Beklagte

seiner

seiner Gegnerin entgegen setzte, bestand in einer vergeblichen Ausflucht. Er führte an: Daß er gezwungenermassen, und aus Furcht, der vorige Proceß mögte noch länger dauern, sich zu der Bezahlung der ihm zuerkannten Geldsumme bequemet habe. Da aber ein aus blosser Furcht und Zwang geschehenes Versprechen unverbindlich sey, so hoffe er, daß das Gericht seine Einwendung für gegründet halten, und die Klägerin um so mehr mit ihrer grundlosen Klage abweisen würde, als er das vorige in die Kraft Rechtens getretene Erkenntniß, durch welches er von der Schuldigkeit, sie zu heyrathen, losgesprochen worden, für sich habe. Wenn er auch nicht die Gesetze auf seiner Seite hätte, so würde schon die gesunde Vernunft einen jeden unpartheyischen Richter überzeugen können, daß eine einmal vollzogene Ehe um solcher Ursachen halber, wie diejenigen, worauf die Klägerin ihre Klage gegründet habe, nicht wieder getrennet werden könne.

Diese letztere gab in ihrer Gegenantwort solches keinesweges zu, sondern führte dagegen an, daß die zwischen ihr und dem Beklagten getroffene Verlobung in allen denen in dem vorigen Processe ergangenen Erkenntnissen für verbindlich erkläret worden. Dadurch habe sie ein solches gegründetes Recht an seine Person erhalten, welches ihr durch desselben nachmals mit einer an-

dern

dern Person vollzogene Ehe nicht wiederum genommen werden können. Da sie nun nicht anders als unter der Bedingung, daß er die für den Abstand der Eheklage ihm zuerkannte Geldsumme entrichten sollte, sich ihres an seine Person gehabten Anspruchs begeben, er aber an seiner Seite selbige nicht erfüllet habe, so folge offenbar, daß sie dadurch wieder in ihr voriges Recht eingesetzet worden, und nunmehr die Ehe mit ihr zu vollziehen, von ihm verlangen könne, indem es hier eben so, als wie in dem Falle zu halten sey, wenn jemand zwey Personen die Ehe zugesaget habe, daß jederzeit das erste Verlöbniß gültig bleibe, so daß der treulose Bräutigam zur Vollziehung der Ehe mit seiner ersten Braut gezwungen werden könne.

Des Beklagten hierauf erfolgte zweyte Genantwort bestand in einer blossen und noch dazu weitläuftigen Wiederholung seiner bereits vorgetragenen Einwendungen. Beyde Theile sehnten sich nach der Entscheidung dieses verdrießlichen Handels, welche von der Facultät verlanget ward, die das Urtheil fällte, daß die Klägerin mit ihrem Suchen ab und zur Ruhe zu verweisen, der Beklagte hingegen binnen vier Wochen derselben die ihm zuerkannten Abstandsgelder bey Vermeidung der richterlichen Hülfe zu bezahlen, und also dem vorhin ergangenen Er-

kenntniß ein Genüge zu leisten schuldig sey. Dieses Erkenntniß ist, wie man nachmals benachrichtiget worden, in die Rechtskraft ergangen, und der Beklagte hat ohne den geringsten Widerstand seine Schuld abgetragen.

Der Klägerin auf die Trennung der von dem Beklagten mit einem andern Frauenzimmer vollzogenen Ehe gerichtete Bitte war ein so ungereimtes Verlangen als nur immer erdacht werden konnte. Da der Beklagte durch ein rechtskräftiges Urtheil von der Verbindlichkeit, mit der Klägerin die Ehe zu vollziehen, war losgesprochen worden, und diese nachmals auch nicht weiter darauf bestanden, sondern sich zufrieden gegeben, so konnte sie unmöglich mehr die Trennung der Ehe, so er nachher mit der Fräulein von M** eingegangen, verlangen. Ja gesetzt, er wäre noch nicht einmal verheyrathet gewesen, so hätte er doch nicht weiter mehr zu einer Heyrath gezwungen werden können, von deren Vollziehung er bereits losgesprochen worden war, und gegen welche er den größten Abscheu hatte. Nichts blieb derselben bey des Beklagten Widersetzlichkeit, die Abstandsgelder zu entrichten, nachdem dieser Hauptpunct einmal entschieden gewesen, mehr übrig, als die richterliche Hülfe und die Einweisung in seine Güther dem ergangenen Urtheil gemäß zu suchen. Ihr angebliches Recht,

so sie an desselben Person noch zu haben behauptet hatte, bestand in einer blossen Einbildung. Dergleichen Rechte, so jemand an eines andern Person erlanget hat, sind, wie bekannt, von verschiedener Gattung. Und wenn es gleich seine Richtigkeit hat, daß, wenn eine Mannsperson sich mit mehr als einem Frauenzimmer verlobet, ja mit der letztern sich sogar fleischlich eingelassen hat, der erstern verlobten unschuldigen Person nichts destoweniger frey stehet, ob sie sich mit dem Verbrecher aussöhnen und denselben heyrathen will; so ist doch ein anderes zu sagen, wenn mit der letztern würklich die Ehe schon vollzogen worden. Aber auch der Beklagte hatte offenbar Unrecht, indem er sich, der Klägerin die ihm zuerkannte Geldsumme zu entrichten, weigerte. Die von ihm mit der Klägerin eingegangene Verlobung war in keinem der in dem vorigen Proceß ergangenen Urtheile für ungültig erkläret worden. Ja man hat vielmehr das Gegentheil behauptet, und dafür gehalten, daß seine Gründe, womit er derselben Ungültigkeit behaupten wollen, nicht zureichend wären, noch sonst etwas von ihm ausgeführet worden, welches ihm in diesem Stück zu statten kommen könnte. Man hatte der Klägerin Recht gegeben, und nur, um eine unglückliche Ehe zu hintertreiben, haben die Verfasser des letzten Urtheils nicht für gut befunden, den

Beklagten zu derselben Vollziehung mit dem äus-
ersten Zwange anzuhalten. Er selbst hatte sich
diesem Erkenntniß gutwillig unterworfen; was
war also billiger, als daß er auch demjenigen,
was ihm rechtskräftig war zuerkannt worden, ein
Genüge leisten mußte. Ich leugne nicht, daß
besonders die beyden wider ihn ausgefallene Ur-
theile viel zu hart gewesen. Mich deucht, und
ich bin versichert, daß man mir Beyfall geben
wird, daß eine Verlobte, die eine so schändliche
Handlung begehet, und sich zu zwey in einem ver-
botenen Beyschlaf begriffenen Personen in das
Bette legt, allemal eines rechtschaffenen Mannes
Ehegattin zu werden unwürdig ist. Lässet man
wegen unerträglicher Unarten des einen Theils
die Trennung der Verlobung zu, *) so kommt es
mir unbegreiflich für, wie die ersten Urtheilsver-
fasser der Klägerin häßliche Aufführung mit so
gleichgültigen Blicken haben betrachten, und sol-
che noch nicht für hinreichend zu einer Trennung
halten können. Anstatt dieses recht zu überle-
gen, haben sie nur bey der von dem Beklag-
ten vorgeschützten Feindschaft sich aufgehalten,
und mit dem Brückner, **) Nicolai, ***)
Mog-

*) a LEYSER Spec. 295. m. 2. sq.

**) in decision. matrimonial. c. I. n. 59.

***) de repud. P. I. c. 2. n. 15.

Moggius *) und Sanchez **) in ihren Entscheidungsgründen dafür gehalten, daß selbige zur Wiederaufhebung einer Verlobung noch nicht hinreiche, ohnerachtet das Gegentheil von andern schon genugsam dargethan worden. ***) Die Verfasser des letztern Urtheils haben dieses zwar eingesehen, aber das Ansehen des Carpzovs †) hat sie bewogen, den Beklagten zu einer der Klägerin zu leistenden Genugthuung anzuweisen. Ohne den Grund, woher bey dem Beklagten eine so unauslöschliche Feindschaft, ein so grosser Widerwille gegen die Klägerin entstehen müssen, recht zu betrachten, scheinen sie dafür gehalten zu haben, daß selbige noch nicht genug erwiesen sey, und vielleicht gar nur erdichtet gewesen, ohnerachtet wol nichts gewisser ist, als daß eine solche garstige Handlung einer Braut, als diejenige, deren sich die Klägerin schuldig gemacht hatte, gewesen war, in dem Herzen eines Bräutigams einen wahren und gewiß gegründeten Haß gegen dieselbe erwecken, und allemal für eine zur Wiederaufhebung der Verlobung rechtmäßige und

*) de sponsalib. c. 2.

**) de matrimon. Lib. I. disput. 59.

***) BOEHMER in Iur. eccleſiaſt. proteſtant. Lib. IV. Tit. I. §. 163. ſq. SPENER de repudio ex cauſ. implacabil. odii.

†) in iurisprudent. conſiſtor. Lib. II. d. 176.

hinreichende Ursache gehalten werden muß. Kann wol der Ehre eines rechtschaffenen Mannes etwas mehr nachtheiliger seyn, als ein solches Geschöpf zur Ehegattin zu haben, die ihren guten Ruf mit einem solchen häßlichen Schandflecken beschimpfet hat, so daß die mit derselben vollzogene eheliche Verbindung ihn selbst zum Gegenstand der Verachtung und des Spotts bey andern ehrlichen Leuten machen, und er die Wahrheit des Sprichworts: Der Weiber Schande ist auch der Männer Schande, mit seinem Beyspiel bestätigen muß.

X.

Ein Hausdieb, der nach der Landesordnung das Leben verwürket, wird durch einen besondern Vorfall mit der Todesstrafe verschonet.

Von den Gesetzen des Landes, wo sich der Vorfall begeben, welcher die peinliche Untersuchung, von der hier die Rede ist, veranlasset hatte, war unter andern auf den Hausdiebstahl, wenn desselben Werth sich über fünf Thaler erstrecken, und der Dieb oder die Diebin bereits das achtzehnte Jahr zurückgeleget haben würde, die Strafe des Stranges mit der ausdrücklichen Erklärung, daß nicht darauf gesehen werden solle, ob der Uebertreter dieses Gesetzes solchen mehr als einmal verübet habe oder nicht, verordnet gewesen. Als ein gewisser Bürger seinen Sohn, der bereits das siebenzehnte Jahr zurückgeleget hatte, und zur Erlernung der Handlung eine Lust bezeigte, den Kaufmann B** zu A**, um denselben

selben als einen Lehrjungen anzunehmen, anbot, so erklärte sich dieser gegen jenen, daß er hierzu willig und bereit sey, wenn sich jener gegen ihn verbindlich machen würde, ihm allen Schaden, den etwa sein Sohn ihm verursachen mögte, ohne allen Proceß und Weitläuftigkeit zu ersetzen; welche Bedingung der Vater des jungen Menschen nicht nur ohne das geringste Bedenken einging, sondern es ward auch zwischen beyden Theilen wegen dieses Puncts ein schriftlicher Vertrag aufgesetzet. Der neue Lehrling trat hierauf seine Lehrjahre an, und bezeigte in allen Stücken einen solchen Eifer und Treue, daß sein Herr in den beyden ersten Jahren nicht die geringste Beschwerde über ihn zu führen Ursache hatte. Allein diese gute Aufführung war von keiner beständigen Dauer, indem er in dem dritten Jahre seines Lehrstandes auf allerley Ausschweifungen gerieth, und sein verdorbenes Herz auf mehr als eine Art entdeckte. Er unterhielt nicht nur mit einer liederlichen Weibsperson einen verbotenen Umgang, sondern erlaubte sich solche Lustbarkeiten, die sich für seinen damaligen Zustand nicht schickten, und ausserdem Kosten erforderten, welche zu bestreiten er damals das Vermögen nicht hatte. Eine so ausschweifende Lebensart mußte ihn nothwendig einer gegen seinen Herrn begangenen Untreue verdächtig machen,

chen, und dieser Verdacht war auch nicht ungegründet. Denn als einsmals der Ladendiener, vielleicht aus einem gleichen Argwohn, an einem Sonntage ihm in seine Rocktaschen grif, da er eben im Begrif war, auszugehen, weil sein Herr nicht zu Hause war, so fand er in selbigen einige Ellen Gold- und Silberband, und zwar von derjenigen Gattung, von welcher sich in des Kaufmanns B** Waarenlager ein grosser Vorrath befand. Aber eben wie er noch im Begrif war, ihn darüber zur Rede zu stellen, nahm dieser ungetreue Mensch in der Abwesenheit seines Herrn die Gelegenheit inacht, und ergrif die Flucht zu seinen einige Meilen von A** wohnenden Anverwandten. Dieser, der einen solchen Hausdiebstahl nicht unbestraft hingehen lassen wollte, verfolgte seinen treulosen Lehrling durch Steckbriefe, und es währte auch nicht lange, als er ausgekundschaftet wurde, welches ihn in eine solche Verlegenheit setzte, daß er aus Verzweiflung, um der ihm drohenden Schande und Strafe zu entgehen, sich bereits mit einem Werber in Unterhandlung eingelassen, und künftighin als ein gemeiner Soldat zu dienen entschlossen harte, so aber durch Vermittelung seiner Anverwandten noch hintertrieben wurde. Seiner Mutter Bruder, ein guter Freund von dem Kaufmann B** brachte ihn wieder nach A** zurück, und dieser

bezeigte sich so großmüthig, daß er ihm nicht nur seine an ihm begangene Untreue verziehe, sondern ihn auch auf sein Versprechen, daß er künftighin sich keines solchen Vergehens mehr schuldig machen wolle, wieder in seine Dienste aufnahm, ja sich sogar gegen desselben Oheim verlauten ließ, daß er ihn, so wahr er ein ehrlicher Mann sey, bey Ehren erhalten wolle. Er erfüllte dasjenige, was er angelobet hatte, einige Monate ganz genau, und sein Herr, der ihm sein völliges Vertrauen wiederum geschenket hatte, glaubte nicht anders, als daß er sich auf seine Treue sicher verlassen könnte. Doch der gute Mann mußte bald zu seinem Schaden erfahren, wie wenig man einem Bösewicht trauen könne. Der Undankbare fieng von neuem wieder an, eine solche Lebensart zu führen, die nach den Grundsätzen einer natürlichen Sittenlehre schon höchst ärgerlich gewesen, nur wußte er seine bösen Streiche heimlich und mit mehrerer List, als wie zuvor, zu verüben. Er setzte nicht nur den einmal gewohnten Umgang mit der unzüchtigen Weibsperson wieder fort, sondern hielt sich bey Nachtzeit gemeiniglich in solchen liederlichen Gelagen und Gesellschaften auf, aus welchen alle Tugend und Sitten verbannt waren, ja er bestätigte nunmehr durch sein Beyspiel die uralte Erfahrung, daß ein Mensch, der einmal sich einem Laster ergeben, zu allen andern

dern Lastern fähig sey. Sein unnützer Aufwand erforderte Geld, um dieses zu erlangen, entwandte er aus seines Herrn Waarenlager goldene und silberne Spitzen, allerley Gattungen von kostbarem Zeug- und andern Kaufmannswaaren, welche er weit unter ihren wahren Werth an zwey Juden und deren Eheweiber verhandelte, die solche wiederum mit einem ungleich grössern Gewinnst verkauften.

Diese heimlich verübten Hausdiebstähle wurden endlich auf eine sonderbare Art entdecket. Der Dieb selbst mußte zu dieser Entdeckung die erste Gelegenheit durch seine eigene Unvorsichtigkeit geben. Er hatte entweder aus Einfalt oder aus Dummkühnheit, von allen den seinem Herrn nach und nach entwandten Sachen ein Verzeichniß gemacht, und darinn allemal bey jedem Stück den Tag, an welchem er solches gestohlen, sowohl als auch den Namen seiner Abkäufer der beyden Juden und deren Eheweiber bemerket. Als der Kaufmann B** einstmals von ohngefehr auf die Kammer kam, wo dieser treulose Mensch seine wenige Haabseligkeiten stehen hatte, so fiel ihm dieses Verzeichniß, welches derselbe aus Unvorsichtigkeit auf dem Tische liegen lassen, sogleich in die Augen, und man kann leicht gedenken, daß er in ein nicht geringes Schrecken gesetzet worden, als er sich von diesem Nichtswürdigen von

neuem

neuem hintergangen sahe. Um jedoch in dieser Sache behutsam zu gehen, damit besonders die Juden, so an diesen Diebereyen Antheil genommen, solches nicht zu frühzeitig erfahren, noch auch der Verbrecher selbst, wenn er es merkte, daß seine bösen Streiche entdecket worden, abermals die Flucht ergreifen möge, stellte er sich ganz gleichgültig, so daß kein Mensch etwas von dem, was sich indessen zugetragen hatte, merken konnte. Hierauf begab er sich zu einem gewissen Rechtsgelehrten, um sich desselben Rath zu erbitten, indem seine Meynung eben nicht dahin gerichtet war, daß der Dieb nach der Strenge des Gesezzes bestrafet werden sollte, sondern die Juden, so denselben, wie er nicht ohne Grund muthmassete, verleitet hatten, dafür büssen mögten. Die Freundschaft, worinn er mit des Verbrechers Eltern und dessen Anverwandten stand, sein zum Mitleiden geneigtes Herz und noch andere Bedenklichkeiten hielten ihn ab, diese Sache nicht zu einer öffentlichen Untersuchung kommen zu lassen, sondern damit der Schimpf, welchen sich dieser Treulose zugezogen, nicht auf desselben Anverwandten fallen möge, welchen es zu einem gar zu schmerzhaften und empfindlichen Vorwurf gereichen würde, wenn die in dem Landesgesetze verordnete Strafe des Hausdiebstahls an demselben vollzogen werden sollte, so wollte er gerne alles

ohne

ohne Weitläuftigkeit abgethan haben, und mit der Ersetzung des erlittenen Schadens zufrieden seyn.

Der Rechtsgelehrte, welchem er den ihm begegneten Vorfall erzählte, rieth ihm, daß er zuvorderst den diebischen Lehrburschen zur Rede stellen, und ihn wegen des auf seiner Kammer gefundenen Verzeichnisses befragen, sodenn aber wegen einer in den Häusern der Juden anzustellenden Haussuchung die Obrigkeit ersuchen sollte. Denn da aus dem Verzeichniß zu ersehen gewesen, daß der Dieb noch den Tag vor der Entdekkung einige Waaren an einen von den Juden gebracht hatte, so war allemal zu vermuthen, daß noch bey demselben etwas von dem gestohlnen Gute angetroffen werden mögte. Der Kaufmann B** nahm diesen Rath an, und bat seinen Freund, gegen den Abend zu ihm zu kommen, und dieser aussergerichtlichen Untersuchung beyzuwohnen, wozu sich auch derselbe willig finden ließ. Der Kaufmann B** begab sich mit seinem Freunde auf ein besonderes Zimmer, und ließ den Verbrecher unter dem Vorwand, als habe er ihm ein gewisses Geschäfte aufzutragen, in das Zimmer rufen. Dieser, der immer noch in den Gedanken stand, daß seine Diebereyen ein Geheimniß wären, gerieth für Angst und Schrekken ausser sich, als er die Ursache erfuhr, warum

ihn

ihn sein Herr vor sich fordern lassen. Sein böses Gewissen erlaubte ihm nicht, die That zu leugnen. Er erkannte das ihm vorgezeigte Verzeichniß für einen von ihm selbst eigenhändig geschriebenen Aufsatz, und gestand den verübten Hausdiebstahl ein. Er gestand, daß er die gestohlnen Waaren an die Juden verkaufet, und von dem dafür erhaltenen Gelde ein grosses Theil an die liederliche Weibsperson, der ich oben gedacht, verwendet, das übrige aber zum Theil für Bier, Wein und Brandtewein, wobey er gemeiniglich andere von seinen Cameraden frey gehalten, ausgegeben, theils aber bey dem Würfel- und Chartenspiel verloren habe, und setzte diesem noch hinzu, daß er zu allen diesen Diebereyen hauptsächlich durch die Juden verleitet worden, welche ihm öfters, wenn er dem einen oder dem andern auf der Strasse begegnet sey, Geld zugestecket, damit er ihnen bald wieder einige Waaren bringen möchte.

Der Rechtsgelehrte, der bey diesem Verhör gegenwärtig war, schrieb alles, was der Verbrecher ausgesaget, auf, und begab sich darauf, der mit dem Kaufmann B** genommenen Abrede gemäß, zu dem Richter des Orts, um denselben zu ersuchen, sowohl den Dieb in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, als auch sogleich in den Häusern der Juden eine Hausuchung anstellen zu lassen, welche auch ohne die geringste Verzö-

gerung

gerung erfolgte. Der Verbrecher ward in der Stille nach dem Gefängniß gebracht, und bey den Juden fand man nicht nur noch verschiedene goldene und silberne Spitzen, sondern auch allerhand Arten von Zeuge, auch seidene Waaren, welche derselbe seinem Herrn entwendet hatte. Der Gerichtsbediente, welcher bey dieser Haussuchung der Anführer war, gebrauchte die Vorsicht, sich der Notitzbücher dieser Juden zu bedienen, worinnen dieselben alles, was der Verbrecher von Zeit zu Zeit an sie verkaufet, aufgezeichnet hatten. Der Richter, welchen diese Entdeckung überzeugte, daß die Juden an dem Verbrechen des Inquisiten würklich Antheil genommen, und denselben verleitet hatten, ließ auf dieselben ebenfalls durch eine in ihre Wohnungen gelegte Wache Achtung geben, damit sie der verdienten Strafe nicht entgehen mögten. Sie selbst hatten bey der angestellten Haussuchung mit den größten Betheurungen versichert, wie sie, daß die ihnen von dem Verbrecher zugebrachte Waaren gestohlnes Guth wären, weder gewußt noch geglaubt hätten, indem derselbe jedesmal vorgegeben, daß solche noch Ueberreste von ganzen Stücken wären, so ihm sein Herr an sie zu verkaufen aufgetragen habe. Aber alle Umstände waren hier so beschaffen, daß man ihren Versicherungen keinen Glauben beymessen konnte.

Der Verbrecher ward den folgenden Morgen auf die Gerichtsstube gebracht, und in Gegenwart seines Herrn das summarische Verhör vorgenommen. Er wiederholte, so viel die Hauptsache anbelangte, sein schon vorhin in des Kaufmanns B** Behausung abgelegtes Bekenntniß, aber in Ansehung verschiedener Nebenumstände enthielt seine Aussage so viel Widersprüche in sich, daß man bald merkte, worauf seine Absicht gerichtet sey, nemlich den Richter durch eine weitläuftige Untersuchung zu ermüden, oder selbige, in der Hofnung, eine Gelegenheit zur Flucht zu erhalten, zu verzögern. So gab er einen gewissen Juden an, der ebenfalls von den gestohlnen Waaren ihm einige abgekaufet haben sollte, den er aber bald darauf für unschuldig erkläret, und aufrichtig gestanden, daß er mit demselben niemals das geringste Verkehr gehabt, obschon nachher das Gegentheil bekannt geworden, indem die Ehefrau dieses Juden einige Spitzen, so ihr Mann von demselben erhandelt, aus freyen Stücken ausgeliefert hatte. Bald sagte er, daß er niemals oder doch selten das Geld für die verkaufte Waaren völlig bekommen habe, und versicherte doch kurz nachher, daß ihm der eine Jude W** nur noch einen Gulden schuldig geblieben. Bald führte er an, daß des andern Juden J** Frau, Kinder und Gesinde um den mit diesem Ju-

den getriebenen Handel gewußt hätten, und nannte sogar die Waaren, so derselbe von ihm besonders erhalten habe, ohnerachtet dieser Jude die von ihm verzeichneten Stücke niemals empfangen hatte. Ja er führte zu seiner Entschuldigung noch an, daß er verschiedene gehabte Ausgaben mit demjenigen Gelde bestritten habe, so ihm sein Vater von Zeit zu Zeit verehret, und man ihm mehr, als er verbrochen, zur Last legte, wenn man zum voraus setzen wollte, als habe er die von ihm verschwendeten Gelder allein aus den Waaren, so er seinem Herrn gestohlen, gelöset. Er beschloß seine Aussage damit, daß die Juden ihm die ersten Gedanken, seinen Herrn zu bestehlen, beygebracht, und ihn dadurch zu dem Hausdiebstahl verleitet hätten, indem sie ihm von freyen Stücken Geld geliehen, und ihm dabey gesaget, er sollte ihnen dafür etwas Zeug aus seines Herrn Laden bringen. Er könnte es ja so machen, daß man es eben nicht merkte.

Da ausser der gedachten Weibsperson, mit welcher der Verbrecher einen verbotenen Umgang unterhielt, noch verschiedene andere Personen von seiner geführten verschwenderischen Lebensart eine genaue Nachricht hatten, so wurden dieselben ebenfalls dieserwegen vernommen. Die erste gestand den mit ihm geführten verdächtigen Umgang ein, versicherte aber, daß sie niemals das ge-

ringste Stück von dergleichen Kaufmannswaaren von ihm zum Geschenke erhalten, sondern daß es jedesmal baares Geld gewesen, was er ihr geschenket habe, wobey er sie, als sie ihn, weil es ihr verdächtig vorgekommen, woher er so viel Geld erhalte, zur Rede gestellet, versichert, daß er alles von seinem Vater empfangen habe. Auch die andern, die öfters mit ihm in solchen öffentlichen Häusern, die er zu besuchen pflegte, in Gesellschaft gewesen waren, stimmten darinnen mit einander überein, daß er für das Spiel so stark eingenommen gewesen, daß man ihn, wenn er auch schon den größten Verlust erlitten, durch keine Vorstellung davon abhalten können, und daß er diejenigen, so er sich zu seinen Saufbrüdern erwählet gehabt, beständig frey zu halten gewohnt gewesen, so daß von den übrigen Personen, die diese wüste Lebensart mit angesehen hätten, ein jeder ihm sein jetziges Schicksal vorher geweissaget habe, weil man wohl wissen konnte, daß er noch nicht im Stande sey, für sich so viel Geld, als ihm sein Aufwand kostete, zu verdienen, sondern selbiges nothwendig auf eine unrechtmäßige Weise erwerben müsse.

Die Reihe traf nun die Juden, daß sie, ihre Ehefrauens und Gesinde ebenfalls vorher summarisch verhöret werden mußten, ehe die Specialuntersuchung erhoben werden konnte. Aber hier er-

eignete sich ein Vorfall, der der ganzen Untersuchung ein Ende machte, und dem Verbrecher das Leben rettete. Ich habe vorhin angeführt, daß der Verbrecher in dem gerichtlichen Verhör, und auch schon vorhin, als ihn sein Herr der entdeckten Diebereyen wegen vernommen, behauptet habe, daß ihn die von ihm angegebenen Juden zu dem Diebstahl gereitzet, und ihm zuerst die Gedanken beygebracht, daß er für das von ihnen erborgte Geld Waaren aus seines Herrn Laden bringen mögte. Daß von dem gestohlnen Guth verschiedenes bey ihnen bey der Haussuchung angetroffen worden, war gewiß. Ob aber auch diese Beschuldigung gegründet oder ungegründet gewesen, ist ein Geheimniß geblieben, und nie zu einer weitern Untersuchung gekommen. Ich kann nicht sagen, wie es zugegangen seyn mag, daß es diesen Juden gelungen, bey dem Landesherrn eine Abolition auszuwürken. Genug, der Richter erhielt den Befehl, daß wegen der bey Gelegenheit eines in des Kaufmanns B** Behausung begangenen Diebstahls den Juden angeschuldigten Verparrirung die bisher angefangene Untersuchung nicht weiter mehr fortgesetzet werden sollte. Bey diesen Umständen fand also auch keine Specialinquisition mehr Statt, denn diese konnte gegen den Verbrecher nicht mehr bequemlich erhoben werden, nachdem jene, so er

als die Anstifter und Theilnehmer seines Verbrechens angegeben hatte, von derselben entbunden worden. So wenig indessen der Kaufmann B**, dem es mehr an einer nachdrücklichen Bestrafung der beyden Juden gelegen war, als daß er die Vollstreckung des Landesgesetzes in Ansehung seines Lehrburschens verlanget hätte, mit dieser an das Gericht ergangenen landesherrlichen Verordnung zufrieden gewesen, so sahe er doch wohl ein, wie er es nimmermehr werde dahin bringen können, daß selbige wiederum aufgehoben werden mögte. Nur das einzige, was er bat, bestand darinnen, daß der Verbrecher nicht so fort aus dem Gefängniß gelassen, sondern noch in einer leidlichen Verwahrung so lange gehalten werden mögte, bis sich desselben Vater zu der Ersetzung des Verlusts bequemet haben würde, welcher ihm von dem Gefangenen zugefüget worden war. Diese Forderung war um so gerechter, als derselbe allen Schaden, der dem Kaufmann B** von jenem verursachet werden mögte, ohne Weitläuftigkeit und Proceß zu erstatten, sich verbindlich gemacht hatte. Seine Bitte ward ihm gewähret, und nun ließ er an den Vater seines treulosen Lehrburschen ein Schreiben ergehen, worinn er denselben an sein Versprechen erinnerte, ihm aber zugleich drohete, daß, wenn er der verlangten Schadensersetzung sich widersetzen würde,

de, die Untersuchung gegen seinen Sohn fortgesetzet werden sollte. Dieses Schreiben hatte nicht die geringste Würkung. Der Vater des diebischen Menschen, der von der Abolition, welche der Landesherr den beyden Juden angedeihen lassen, bereits Nachricht erhalten hatte, achtete die demselben angehängte Drohung nicht im geringsten. Einer von seinen guten Freunden, der sich auf die Rechtsgelehrsamkeit geleget hatte, versicherte ihn, als er sich desselben Rath und Beystand ausbat, daß eine solche Abolition, wenn sie auch nur unter mehrern, so sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, einem oder dem andern ertheilet worden, dennoch allen Complicen zu statten kommen müsse. Sein Sohn, ohnerachtet die Juden selbige für sich ausgewürket, hätte sich also dieser Gnade, die jenen wiederfahren, ebenfalls zu erfreuen. Er sollte sich also gar nicht an die Drohung kehren, sondern versichert seyn, daß gegen seinen Sohn nicht das geringste weiter unternommen werden könne.

Durch eine so angenehme Versicherung ermuntert, antwortete er dem Kaufmann B**, daß er sich wegen des erlittenen Verlusts lediglich an die beyden Juden halten müsse, denn diese, die seinen Sohn verleitet hätten, wären die eigentlichen Diebe und Urheber des Verbrechens, wofür sein Sohn jetzt allein büssen sollte. Wenn gleich

dieselben von einer weitern Untersuchung befreyet worden, so sey doch bekannt, daß eine solche Gnadenhandlung in Absicht der bürgerlichen Genugthuung dem Begnadigten nicht zu einer Befreyung gereiche, sondern der Bestohlene, der erhaltenen Abolition, ohnerachtet von dem Diebe die Ersetzung seines Schadens fordern könne, selbige auch überhaupt denenjenigen, so wegen des begangenen Verbrechens nur bürgerlich klagen, nicht entgegen gesetzet werden könne. So habe er ja auch ohnedem ihm, als sein Sohn sich zum erstenmal vergangen, und er denselben wiederum in seinen Dienst aufgenommen, ausdrücklich versprochen, daß, so wahr er ein ehrlicher Mann sey, er denselben bey Ehren erhalten wolle. Wie wenig die geäusserte Drohung mit einem solchen Versprechen übereinkomme, und mit dem Character eines ehrlichen Mannes bestehen könnte, würde er selbst am besten überzeuget seyn.

Da diese Antwort des Kaufmanns B** Ansinnen gar nicht gemäß eingerichtet war, sondern derselbe nunmehr auch aufgebracht wurde, so ersuchte er das Gericht mit der Specialinquisition gegen den Verbrecher zu verfahren, und führte zur Begründung seines Suchens an, daß die den beyden Juden ertheilte Abolition, so wie aus dem Inhalt der an das Gericht ergangenen Landesherrlichen Verordnung zu ersehen sey, nur von

der

der gegen dieselben wegen verübter Verpartirung gestohlener Sachen anzustellenden Untersuchung verstanden werden müsse, und also mit dem Haus: diebstahl, als dem Hauptverbrechen, in keiner Ver: bindung stehe, daher auch selbige dem Gefange: nen, gegen welchen der peinliche Proceß bereits erhoben worden, auf keine Weise zu statten kom: men könne.

Der Richter, der diesen Vortrag seines Bey: falls würdigte, und mit dem Denuncianten eine gleiche Meynung zu haben schien, ließ den An: geschuldigten auf die Gerichtsstube kommen, wo er ihm bekannt machte, daß, obwol die Juden aus landesherrlicher Gnade von einer weitern Untersuchung losgesprochen, diese dennoch sich nicht auf ihn, dessen Verbrechen von demjenigen unterschieden wäre, so sich dieselben schuldig ge: macht hätten, erstrecke, sondern gegen ihn mit der Specialuntersuchung nunmehr verfahren werden sollte, und er fieng schon an, mit der gewöhnli: chen Ermahnung, daß er auf die ihm vorzuhal: tenden Fragen die reine Wahrheit bekennen soll: te, den Anfang zu machen, als der Verbrecher ihm in die Rede fiel, und um die Erlaubniß, ihn zuvorderst mit seiner Vertheidigung für die Abwendung der Specialinquisition zu hören, bat. Dieses war nicht genug, sondern er führ: te zugleich an, daß er in dem summarischen

Verhör wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens mehr bekannt habe, als er mit gutem Gewissen thun können. Dieses sey eine Würkung der grossen Furcht und der Bestürzung gewesen, worinnen er sich damals befunden, und er müßte nunmehr anführen, daß er diejenigen Waaren, so bey den Juden noch angetroffen worden, nicht zusammen seinem Herrn gestohlen habe, so wie er überhaupt niemals auf den bösen Vorsatz, denselben zu bestehlen, gerathen seyn würde, wenn ihn nicht die Juden verführet hätten.

Da die Gesetze den Vertheidigungen der eines Verbrechens wegen beschuldigten Personen ohnehin günstig sind, so hatte der Richter gar kein Bedenken, ihm die gebetene Vertheidigung zu erlauben. Und obschon selbige nur für die Abwendung der Specialinquisition geführet werden sollte, so glaubte er doch, daß die vorläufige Vertheidigung nach der Natur dieser Untersuchung einen grossen Einfluß in die künftige Entscheidung dieser Sache haben werde.

Der Verfasser, welcher des Beschuldigten Vertheidigung über sich genommen, leistete in der übergebenen Schutzschrift in der That alles, was nur immer ein Rechtsgelehrter, dem eine solche Arbeit aufgetragen wird, thun kann. Er setzte erstlich zum voraus, daß, nachdem die beyden Juden mit der Abolition begnadiget worden,

auch

auch gegen den Beschuldigten keine Specialinquisition weiter mehr Statt finden könne, indem dieses letztern Verbrechen mit demjenigen, so jene begangen, in einem so genauen Zusammenhange stünde, daß, wenn wider den einen Theil eine Untersuchung angestellet werden sollte, auch der andere derselben unterworfen werden müsse. Hierauf grif er das bisherige Verfahren des Richters an, und beschuldigte denselben eines unverantwortlichen Versehens, daß er dem Kaufmann B**, dem mit dem Beschuldigten angestellten summarischen Verhör beyzuwohnen, verstattet habe. Denn dieser Umstand habe verursachet, daß derselbe über den Anblick seines Lehrherrn in eine Bestürzung und Verwirrung gerathen, so daß er sich seiner nicht bewußt gewesen, und also unmöglich von ihm behauptet werden könne, daß er ein freywilliges Bekenntniß abgeleget habe. Eben der Kaufmann B** sey nicht einmal berechtiget, die weitere Fortsetzung dieser Untersuchung zu betreiben, indem derselbe, so viel den erlittenen Schaden anbelange, sich mit des Beschuldigten Vater verglichen, daß der von desselben Sohn verursachte Schaden ohne alle Weitläuftigkeit und Proceß ersetzt werden sollte, und ausserdem sich erkläret habe, daß er denselben als ein ehrlicher Mann in Ehren erhalten wolle. Er selbst habe den Beschuldigten wegen des er-

sten ihm beygemessenen Diebstahls mit Steckbrie-
fen verfolgt, und gleichwol denselben nach seiner
Wiederkunft wiederum zu sich genommen, und ihm
sein Waarenlager anvertrauet, wodurch er selbst
ein Zeugniß von desselben Unschuld und vorherge-
henden guten Verhaltens abgestattet habe. So feh-
le es, fuhr er weiter fort, noch zur Zeit an einer zu-
versichtlichen Gewißheit des gänzlich vollbrachten
Verbrechens, indem der Denunciant, der Kauf-
mann B**, noch nicht einmal erwiesen, noch weni-
ger eydlich bestärket habe, daß die in des Beschul-
digten Aufsatz aufgezeichneten Waaren würklich
aus seinem Laden entwendet worden. Ja wenn
gleich derselbe, als er in Gegenwart eines Rechts-
gelehrten von dem Denuncianten wegen der ihm
angeschuldigten Diebstähle befragt worden, einge-
standen, daß er alle die in seinem Verzeichniß be-
merkten Waaren seinem Principal gestohlen habe,
so sey doch dieses aussergerichtliche Geständniß
durch allerley Drohungen sowohl als auch unter
dem Versprechen, daß es nicht dem Beschuldigten,
sondern den beyden Juden, welche der Denunciant
für ihre Thaten gerne bestraft haben wollte, gelten
sollte, aus demselben gebracht worden. Ein sol-
ches aussergerichtliches Bekenntniß aber mache in
peinlichen Fällen keinen völligen Beweis aus,
und wenn man gleich zugeben wollte, daß aus

dem:

demselben eine nahe Vermuthung entstehe, *) so komme es dennoch auch wiederum darauf an, ob dasselbe mit einer völligen Ueberlegung abgeleget worden, indem, wenn dieses, wie in dem gegenwärtigen Rechtshandel, nicht geschehen, solches gar keinen Glauben verdiene, so daß nicht die geringste schlimme Folge für den Beschuldigten daraus entstehen könne. Ja so lange die Wahrheit des Verbrechens noch nicht erwiesen sey, müsse ein Richter überhaupt auf ein solches aussergerichtliches Bekenntniß nicht einmal achten. **) Eine gleiche Bewandniß habe es auch mit dem von dem Beschuldigten gemachten Verzeichniß der gestohlnen Waaren, welches man für ein Bekenntniß angenommen habe. Dieses habe der Denunciant, wie ihm der erstere bey der mit ihm gehaltenen Unterredung versichert habe, demselben vorgeschrieben, und wenn der Kaufmann B** solches etwa leugnen wollte, so wollte er ihm auf diesen Fall hierüber den Eyd zugeschoben haben. Wie wenig aber das gerichtliche Bekenntniß für ein freywilliges Bekenntniß zu halten sey, sey schon daraus zu ersehen, daß in demselben viele Umstände enthalten, welche wes

der

*) C. C. C. Art. 32. WERNHER selectar. observation. forens. P. VIII. obs. 295.

**) C. C. C. Art. 6. 22.

der von einiger Wahrscheinlichkeit, noch durch hinlängliche Anzeigungen unterstützet worden, indem es gar nicht glaublich sey, daß der Angeschuldigte so viele Waaren habe entwenden können, oder selbige würklich gestohlen haben sollte, da nicht einmal der Umstand, wo er das dafür empfangene Geld gelassen habe, in ein helles Licht gesetzet sey. Denn was hiervon die Zeugen ausgesaget hätten, reiche, um ihn verdächtig zu machen, noch lange nicht zu. Alle diese Personen, besonders die Frauensperson, müsse man als Leute betrachten, die einigermassen mit in diese Sache verwickelt wären, und denen daran gelegen sey, daß über sie wegen des genauen Umgangs, den sie mit dem Beschuldigten unterhalten, nichts Widriges verhänget werden mögte. Ungleich wahrscheinlicher sey sein Vorgeben, daß er alle Ausgaben mit dem von seinem Vater bekommenen Gelde bestritten habe, so unter andern daraus zu ersehen, weil er in dem gerichtlichen Verhör angeführet, daß die Juden ihm nicht immer sogleich baares Geld für die gebrachten Waaren gegeben, sondern ihm noch etwas schuldig geblieben. Ja gesetzt, hieß es noch zuletzt, daß der Beschuldigte von dem auf ihn gefallenen Verdacht nicht völlig frey gesprochen werden könne, und es auch gewiß sey, daß derselbe würklich einige Waaren untergeschlagen habe,

so

so müsse man bedenken, daß der Denunciant, da er seinem des Beschuldigten Vater geleisteten Versprechen gemäß auf den Beschuldigten nicht genug Achtung gehabt, selbst zu dem, was vorgegangen, Gelegenheit gegeben, welches jenen von der Zusage, daß er ohne allen Proceß und Weitläuftigkeit den Schaden, welchen etwa sein Sohn dem Kaufmann B** verursachen mögte, ersetzen wolle, gänzlich befreye. Und da dieser letztere sein Versprechen, den Angeschuldigten bey Ehren zu erhalten, gebrochen, und sein gegebenes Wort nicht gehalten habe, so sey nichts billigers, als daß der Beschuldigte auf freyen Fuß gestellet, hingegen der Denunciant demselben alle verursachte Kosten und andern Schaden zu ersetzen angewiesen werde.

Was der Verfasser dieser Schutzschrift von der Würkung der Abolition, welche die beyden Juden erhalten hatten, in Ansehung des Verbrechers anführte, verdiente allerdings in Betrachtung gezogen zu werden. Das Abolitionsdecret war freylich nur allein jenen ertheilet worden, ohne daß des Beschuldigten darinnen gedacht worden wäre. Es war nicht auf die gänzliche Zernichtung des Andenkens des Verbrechens, so zu diesem peinlichen Proceß Gelegenheit gegeben hatte, gerichtet gewesen, sondern hatte nur allein die gegen die beyden Juden bereits angeordnete

Unter-

Untersuchung zum Vorwurf, und es ist bekannt, daß diejenige Art der Abolition, so eine gänzliche Zernichtung des ganzen Andenkens einer Sache in sich enthält, wenn sie gleich einem oder dem andern Verbrecher ertheilet worden, dennoch auch allen denjenigen, so an einem Verbrechen Antheil genommen haben, zu statten kömmt. Dahingegen die von der andern Art nur allein denenjenigen zum Vortheil gereicht, die solche für sich ausgewürket haben, so daß die wider sie angestellte Untersuchung in Ansehung ihrer nicht weiter mehr fortgesetzet werden kann. *) Hier aber, da das Verbrechen, dessen sich die beyden Juden schuldig gemacht hatten mit der von dem Hauptverbrecher verübten Uebelthat in einer so genauen Verbindung stand, daß man die verschiedenen Personen, so in diesen Rechtshandel verwickelt gewesen waren, nicht von einander trennen können, mußte die den Juden ertheilte Abolition dem Kaufmannsburschen ebenfalls zum Vortheil gereichen. Er hatte die Juden als die Anstifter, die ihn zu dem Diebstahl verleitet hatten, angegeben. Auch bey dem Verbrechen des Hausdiebstahls giebt die von andern geschehene Verleitung und Verführung eine Milderungsursache ab, und schwächet die Grösse des Vorsatzes, zumal

*) ENGAV de abolition. §. 18.

zumal wenn der Dieb noch minderjährig ist. Sollte der von dem Verbrecher vorgeschützte Umstand in ein helles Licht gesetzet werden, so mußten die beyden Juden nothwendig zur Untersuchung gezogen werden; da aber dieselben in dieser Sache von allem wider sie anzustellenden gerichtlichen Verfahren losgesprochen worden, und gegen sie gar nichts weiter mehr vorgenommen werden sollte, so konnte auch gegen den Hauptverbrecher keine Specialuntersuchung mehr Statt haben. Nichts weiter als eine ausserordentliche Strafe blieb noch übrig, die die Wichtigkeit seines Verbrechens erforderte, und wovon ihn dasjenige, was der Verfasser der Schutzschrift zu seiner Vertheidigung vorgetragen hatte, nicht befreyen konnte. Der Umstand, daß der Kaufmann B** bey dem summarischen Verhör des Verbrechers gegenwärtig gewesen war, verdiente eben nicht den bittern Vorwurf, welchen er dieserwegen dem Richter gemacht hatte. Es geschahe, wie man aus den gerichtlichen Verhandlungen ersehen konnte, aus ganz unschuldigen und guten Absichten, um den Verbrecher, wenn er sein voriges Geständniß wiederrufen sollte, desto eher überzeugen zu können. Auch der Vertrag, welchen der Denunciant zu seiner Sicherheit mit des Denunciaten Vater errichtet hatte, konnte denselben keinesweges verhindern, daß er die in Erfahrung gebrach-

te und von demselben aussergerichtlich eingestandene Diebstähle und mit den Juden getriebene Verpartirung zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung nicht bringen dürfen. Der Umstand, daß des Denunciaten Vater, wie ich vorhin angeführet habe, in seinem an den Kaufmann B** erlassenen Schreiben sich erkläret, daß er die Ersetzung des Werths der gestohlnen Sachen schlechterdings nicht leisten wolle, berechtigte vielmehr den beleidigten Theil, zu seiner Genugthuung die Fortsetzung der Untersuchung zu verlangen. Der Vater des Verbrechers hatte versprochen, ohne Proceß und Weitläuftigkeit allen Schaden zu ersetzen; wie konnte er also, sein Versprechen zu erfüllen, sich weigern, und noch dazu dem Kaufmann B**, daß er seinen Sohn nicht beschimpfen möge, ansinnen. Da er selbst sein Wort nicht gehalten, so war es ganz natürlich, daß er dasjenige, was hierauf erfolgte, seiner Hartnäkkigkeit allein benmessen mußte. Die zuversichtliche Gewißheit des Verbrechens war keineswegs, so wie der Vertheidiger vorgegeben hatte, noch einem Zweifel unterworfen. Die bey der Haussuchung in den Häusern der Juden gefundenen Sachen, von welchen eine Jüdin selbst verschiedene dem Kaufmann, der diesen wichtigen Diebstahl erlitten, wiedergebracht hatte, widerlegten die dieserwegen gemachte Einwendung

schon

schon genug. Der Verbrecher hatte den von ihm eigenhändig geschriebenen Aufsatz, worinn er, was er von Zeit zu Zeit an Gold und Silbergespinnste, Riegelfaden, Seide, Rasch, Cattun und anderm Zeug um einen geringen Preis an die Juden verkauft, aufgezeichnet hatte, für seine Hand vor dem Gerichte erkannt. Er hatte sein Bekenntniß nach der ihm geschehenen Vorlesung nochmals bekräftiget. Wie konnte also von dem Denuncianten, daß derselbe erst eydlich erhärten sollte, daß er dieses Verzeichniß dem Verbrecher nicht vorgeschrieben habe, verlangt werden? Selbst die den Juden bey der Haussuchung abgenommenen Notitzbücher stimmten mit diesem Verzeichniß überein. Es war durch die Aussagen der Zeugen erwiesen worden, daß derselbe immer mehr Geld bey sich geführet, als man bey einem Menschen von seinem Stande vermuthen konnte; daß er verschiedene, mit denen er umgegangen, frey gehalten; durch einen gewissen Kutscher, so oft er bey der liederlichen Weibsperson seinen Besuch abgestattet, Wein, Bier und Brandtewein holen lassen. Ja dieser letztere hatte weiter angeführet, daß, wie er einsmals denselben, ihm doch zehen Thaler zu leihen, ersucht habe, er ihn mit einem Zettel nach dem einen Juden geschickt, der ihm auch diese Summe auf des Denunciaten Rechnung gegeben ha-

be. Bey allen diesen Umständen konnte man nicht sagen, daß alles, was derselbe begangen, bloß auf seiner eigenen Aussage beruhe. Gesetzt, daß also die Specialuntersuchung wegen der von den Juden erhaltenen Abolition nunmehr unterbleiben mußte, so war doch dasjenige, was der Denunciat sowohl auffergerichtlich als auch in dem Gerichte eingestanden hatte, zu einem Erkenntniß der Wiedererstattung und willkührlichen Strafe hinreichend genug. Der Denunciant hatte zwar den wahren Werth der ihm gestohlnen Waaren noch nicht eydlich bestärkt gehabt, aber es verstand sich von selbst, daß nach der eydlichen Bestärkung des Werths der von dem Denunciaten in seinem Aufsatz aufgezeichneten und nach seinem wiederholten Geständniß von ihm gestohlnen Waaren desselben Vater weder unter dem Vorwand eines von dem Denunciaten begangenen Versehens, daß derselbe nicht genug auf seinen Sohn Achtung gehabt, so doch nicht einmal erwiesen worden war, noch auch aus dem Grunde, daß der Kaufmann B** durch die veranstaltete gefängliche Verwahrung des Verbrechers, und die veranlassete Untersuchung dem Vertrag und seinem besonders gegebenen Versprechen zuwider gehandelt habe, die Wiederersetzung des dem beschädigten Theile von seinem Sohn zugefügten Schadens nicht von sich ablehnen konnte.

Der

Der Verbrecher ward also durch das nachher in dieser Sache ergangene Urtheil zwar mit der Specialuntersuchung verschonet, jedoch nichts destoweniger, den Werth der von ihm angezeigten und geständig gestohlnen Waaren seinem Lehrherrn nach dessen vorhergegangenen eydlichen Bestärkung zu bezahlen, für schuldig erkläret, ausserdem aber zu einer Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt auf drey Monat und zur Erstattung aller auf diese Untersuchung aufgegangenen Unkosten verurtheilet. Wegen dieser letztern sowohl als auch der Wiederersetzung des Schadens ward dem Denuncianten sich an des Denunciaten Vater zu halten, überlassen. Die Jugend des Denunciaten, der Umstand, daß er nicht in der Absicht, ein ungerechtes Vermögen zu erwerben, und um Gewinnsts willen die Diebstähle verübet, indem er das Geld unnützer Weise verthan, daß er von den Juden, wie es wahrscheinlich gewesen war, zu seinem Verbrechen verleitet worden, mußte ihm zu einer Milderung dienen, da wegen der vorhin angeführten Umstände die Anwendung des Landesgesetzes wegfiel, nachdem die Specialuntersuchung keine Statt finden konnte.

XI.

Ein Ehemann, der seiner von ihm vom Tisch und Bette abgesonderten Ehegattin zu ihrem Unterhalt jährlich ein gewisses Geld entrichtet, wird, wenn sie ihn darauf gänzlich verläßt, von seiner Verbindlichkeit, solches weiter zu bezahlen, befreyet.

Dieser richtige und keinem Zweifel unterworfene Satz ward gleichwol von des Gastwirths C** zu E** verstorbenen Ehefrau Geschwistern angefochten, und gab zu dem Rechtshandel, der der Gegenstand dieser Erzählung ist, Anlaß. Dieser alles Mitleidens würdige Mann hatte in seinem noch ledigen Stande einem seiner guten Freunde aufgetragen, sich seiner anzunehmen, und ihn zu einer Frau von guten Mitteln zu verhelfen. Er entdeckte ihm

mit aller der Offenherzigkeit, womit nur ein ehrlicher Mann sich seinem Freunde anvertrauen kann, daß seine Umstände und besonders sein Gewerbe ihn nöthigten, bey der Wahl einer Ehegattin seine Absicht lediglich auf eine solche Person zu richten, die ein ansehnliches Vermögen besitze, damit er seine Glücksumstände durch eine reiche Heyrath würklich vergrössern könne. Und er setzte seiner Bitte noch hinzu, daß, so sehr er auch sonst für ein schön Gesicht eingenommen sey, dennoch seine jetzige Lebensart ihm vielmehr eine andere Gedenkungsart anzunehmen rathe, als sein zeitliches Glück auf den Besitz einer Frau von schöner Gestalt allein zu gründen. Kurz, er verlangte eben keine schöne, sondern nur eine reiche Ehegattin. Ob aber die Ehegattin, so sein Freund für ihn aussuchen sollte, Verstand und Tugend besitzen, den Ruhm einer gefälligen und gesitteten Lebensart haben, und überhaupt mit allen den Annehmlichkeiten gezieret seyn sollte, die dem schönen Geschlechte allein einen wahren Vorzug verschaffen, davon fiel bey der Unterredung, so der Gastwirth C** mit seinem guten Freunde dieserwegen gehalten, nicht das geringste vor. Vielleicht hatte er zum voraus gesetzt, daß diese guten Eigenschaften mit dem Reichthum beständig verbunden seyn müßten. Sein Freund nahm diesen Auftrag nicht nur an, sondern schlug ihm sogleich

eine gewisse Jungfer F** zur Ehegattin vor, die nebst ihren Geschwistern unter seines Bruders Vormundschaft stand, und ein Vermögen von zwanzigtausend Gulden besaß, ein Vermögen, das auch das Herz des unempfindlichsten Hagestolzen in Bewegung setzen, und zur Liebe reitzen konnte. Wer war über diesen Vorschlag freudiger, als der Gastwirth C**, der das größte Glück auf Erden erreichet zu haben sich einbildete, wenn er mit dieser Person durch das Band der Ehe vereiniget werden könnte. Er bat seinen Freund mit den schmeichelhaftesten Ausdrükken, alles, was in seinen Kräften stünde, anzuwenden, ihm zu dem Besitze derselben zu verhelfen: er fiel ihm um den Hals, umarmte und küßte ihn, und hörte mit seinen Liebkosungen nicht eher auf, als bis ihm derselbe, sein Freyersmann zu werden, versprach. Der Ausgang der Unterhandlung, so dieser Freund mit seinem Bruder und der Person, die des Gastwirths C** Ehegattin werden sollte, vornahm, traf mit desselben Wunsche vollkommen überein. Der Vormund gab sein Jawort, und seine nachdrücklichen Vorstellungen hatten bey seiner Pflegbefohlnen die gute Würkung, daß sie ihr Herz ohne viele Umstände und Bedenklichkeiten an denjenigen übergab, den man ihr zum Ehemann erkohren hatte. Ohne daß die Personen, so sich mit einander ehelich verbin-

den

den wollten, sich einander genau gekannt hätten, oder vor der Verlobung sich so viel Zeit genommen, daß einer des andern Gemüthsart zuvor erforschet hätte, ward alles in der größten Eile zu Stande gebracht, und die Heyrath eben so schnell vollzogen, als solche beschlossen worden. Vermuthlich würde dieser hitzige Liebhaber, die Gemüthsart und Gesinnungen seiner Geliebten vorher zu prüfen und zu erforschen, es der Mühe werth geachtet haben, wenn er nicht von ihrem Gelde verblendet gewesen wäre; zum wenigsten konnte ihn ein gewisser Umstand überzeugen, daß ihr Herz von einem gewissen Eigennutz eingenommen sey, der mit einer wahren ehelichen Liebe nicht wohl bestehen kann, und den billig kein Ehegatte gegen den andern äussern soll. Ohnerachtet an dem Orte, wo diese Heyrath vollzogen ward, unter den Ehegatten die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführet war, so wollte doch die Jungfer F** eher nicht die Heyrath durch die priesterliche Trauung vollziehen lassen, als bis zuvor eine Ehestiftung errichtet, und in derselben unter andern fest gesetzet worden: daß, wenn in dieser Ehe keine Kinder erzielet würden, die Braut aber vor dem Bräutigam sterben würde, er alles das Ihrige an ihre Geschwister herausgeben, sie hingegen in dem andern Falle, wenn sie ihn überleben würde, alles das Seinige behalten sollte.

Eine so eigennützige Bedingung verräth schon an sich ein schlechtes Herz, und ist allemal fähig, eine nachdenkende Mannsperson von einer unter selbiger vorgeschlagenen Heyrath abzuschrecken. Zu wie vielem Mißvergnügen kann sie nicht Anlaß geben, und was anders, als ein kaltsinniges Begegnen, ist die Frucht von solchen eigennützigen Eheverträgen, anstatt daß eine wahre Liebe die eheliche Eintracht befördern soll. Doch ein von Geld und Reichthum verblendeter Mensch ist fähig, alles einzugehen, wenn er nur seine Absicht erreichen kann. Der Gastwirth C**, der es eben so machte, hielt diese Bedingung für eine Kleinigkeit, und in der gewissen Hofnung, daß die Leibeserben nicht ausbleiben würden, bekräftigte er durch seine Unterschrift den Ehevertrag, der ihm nachmals so vielen Verdruß erweckte.

Kaum waren vier Wochen nach der vollzogenen Heyrath verflossen, als man den Gastwirth C** die Rolle des Frontins in des sel. Gellerts Fabeln spielen sahe.*) Er fieng an die Hochachtung allmählig zu verlieren, die er für sie gefaßt hatte, und ihr Herz war nicht mehr das, was es ihm vor der Zeit der Heyrath zu seyn schien. Seine Ehegattin, die als Braut ihre bösen Eigenschaften zu verbergen wußte, stellte sich ihm nunmehr auf der schlimm-

*) S. Gellerts Fabeln und Erzählungen 1. Theil, S. 59.

schlimmsten Seite dar. Sie nahm sich, wie es doch ihre Pflicht erforderte, nicht im geringsten der häuslichen Geschäfte an. Sie begegnete ihm mit der größten Kaltsinnigkeit. So oft sie etwas von ihm verlangte, forderte sie es in einem auffahrerischen Ton, und wollte er etwas von ihr haben, so wies sie ihn mit der gröbsten Antwort ab, die von einer Reihe der entsetzlichsten Flüche begleitet ward. Eine so unbändige und stürmische Ehegattin mußte nothwendig in dem Herzen ihres Ehemannes einen völligen Widerwillen gegen sie erregen, so wie solches auch hier erfolgte. Denn er, der bisher das ungezogene wilde Wesen mit Geduld ertragen, und in der Hofnung stand, daß seine Gelassenheit und sanfter Character ihre ungestüme Gemüthsart endlich besänftigen werde, da er sahe, daß sie unter die Anzahl derjenigen unglücklichen Menschen gehörte, denen man gleichsam als gebornen Sclaven mit der strengsten Härte begegnen müsse, fieng nun auch an, sie die Würkungen der Herrschaft des Mannes auf eine strenge Art empfinden zu lassen, so, daß selten ein Tag ohne Zank und Streit vorbey gieng, der gemeiniglich sich mit einer Schlägerey endigte. Was bey einer so traurigen Ehe dem Gastwirth C** noch die größte Bekümmerniß verursachte, war der Verfall seines Hauswesens. Die schlechte Begegnung, welche seine

unbändige Ehefrau gegen die fremden Gäste erwies, der üble Ruf, in welchen durch ihre Aufführung sein Haus gerathen war, schreckte jedermann ab, bey ihm einzukehren, und machte, daß er gar bald einen sichtbaren Mangel seiner Nahrung verspürte. Durch alle dergleichen Drangsale bis auf die Verzweiflung gebracht, entschloß er sich endlich, bey dem geistlichen Gerichte um die Trennung vom Tisch und Bette anzuhalten, und kam deswegen gegen seine Ehegattin klagbar ein. Seine Klage ward zwar angenommen, aber er erreichte diesesmal seinen Endzweck noch nicht. Er und die Beklagtin wurden, um unter ihnen eine Aussöhnung zu stiften, vor das Consistorium gefordert. Man hielt ihr alle Unarten für, die ihr Ehemann in seiner Klage gegen sie angeführet hatte. Sie gestand, daß alle seine Beschwerden der Wahrheit gemäß wären, und führte nur zu ihrer Entschuldigung an, daß sie zur Verwaltung einer weitläuftigen Haushaltung, wie solche in einem Gasthofe geführet werden müsse, in ihrer Jugend nicht angeführet worden, auch davon nichts verstünde. Ihr Ehemann verlange aber, daß sie sich darum auf das genaueste bekümmern sollte, und dieses Ansinnen sey die Quelle von aller Zweytracht, die unter ihnen entstanden sey. Denn sie habe geglaubet, daß er, da sie ihm so vieles Geld zugebracht hätte, sie mit

der Besorgung der häuslichen Geschäfte verscho-nen, und dafür Leute in seine Dienste annehmen würde, die dergleichen versehen könnten. Sie sey indessen allemal geneigt, eine friedliche Ehe mit ihm zu führen, sobald er ihr die Verwaltung der Haushaltung, welche für sie eine unerträgli-che Last sey, abnehmen würde. Er widersprach diesem Vorgeben, und führte dagegen an, daß er genug Bediente unterhielte, denen die größte Last der häuslichen Geschäfte obliege, und seine Ab-sicht gar nicht sey, daß sie die härtesten Arbeiten verrichten sollte, sondern alles, was er von ihr verlange, bestünde nur darinnen, daß sie wenig-stens eine Aufsicht auf seine Bediente habe, und dahin sähe, daß ein jeder seine Geschäfte behörig verrichte. Dieses sey ja eine Pflicht, welche zu beobachten sogar in den reichsten und vornehm-sten Häusern sich eine Hausfrau nicht schäme, und die man von einer Bürgersfrau mit weit grösserm Recht verlangen könne. Doch, fuhr er fort, sey er auch bereit, ihr diese geringe Last so viel als möglich zu erleichtern, wenn sie nur einigermassen ihm mit mehrerer Freundlichkeit und Leutseligkeit begegnen würde. Da sie die-ses letztere angelobte, so ward durch das Consisto-rium diesesmal der Streit in Güte beygeleget, aber die Eintracht dieser Eheleute war doch nur von einer ganz kurzen Dauer. Sie stellte sich

freys

freylich einige Wochen gegen ihren Ehemann ungemein freundlich, und diese kurze Zeit mag wol die vergnügteste gewesen seyn, die er in seiner Unmuthsvollen Ehe erlebet hatte. Als sie einsmals sich mit demselben in einer Gesellschaft von guten Freunden befand, und unter andern hörte, daß eine von ihren gewesenen Gespielinnen nächstens mit einem Fürstlichen Rath sich in ein eheliches Bündniß einlassen würde, ward sie darüber so entrüstet, daß sie sich nicht enthalten konnte, für der ganzen Gesellschaft eine Probe von der wenigen Achtung, die sie für ihren Ehemann hatte, abzulegen, und zugleich ihren Stolz, wie viel sie sich auf ihr eingebrachtes Geld einbilde, zu verrathen. Die Jungfer P**, sprach sie mit lauter Stimme, hat nicht den vierten Theil so viel im Vermögen, als ich, und kommt an einen so vornehmen Mann, und ich bin mit meinem vielen Gelde an einen solchen Bärenheuter gerathen. Unter tausend Ehemännern würden wenige eine solche öffentliche Beschimpfung ertragen, ohne zum wenigsten ihre unverschämte Ehegattin mit einem öffentlichen Verweise zu bestrafen. Aber der gute Mann, von dem hier die Rede ist, hörte mit der größten Kaltblütigkeit diese zu seiner offenbaren Beleidigung gereichende Worte an, ohne daß man die geringste Veränderung des Gemüths

an

an ihm bemerket hätte; ja er wußte das Gespräch dahin zu lenken, daß es schien, als habe er das, was würklich für ihn die größte Beschimpfung nur immer seyn konnte, als einen Scherz aufgenommen. Sobald er aber mit seiner Ehegattin wiederum in seinem Hause angelanget war, fiel es ihm unmöglich, seinen Zorn und Verdruß, welchen ihm diese Begebenheit verursachet hatte, länger zu verbergen. Er verwies ihr ihre Unbesonnenheit, und befahl ihr, ihn künftighin in Gesellschaften mit einem so albern Gewäsche zu verschonen; und setzte diesem die Drohung hinzu, daß er widrigenfalls ihr in öffentlicher Gesellschaft eine Maulschelle geben würde. Anstatt hierauf zu antworten, warf sie ihm ein Stück Eisen, so in der Stube lag, an den Kopf, und nunmehr kam es abermals zu einer Schlägerey, die so lange dauerte, bis endlich das Gesinde herzu kam, und sie wieder aus einander brachte. Kurz, der häusliche Krieg brach nun wieder in vollen Flammen aus, bis der von Gram und Verdruß ausgemergelte Ehemann, um einen solchen Plagegeist los zu werden, abermals bey dem geistlichen Gerichte um die Trennung vom Tisch und Bette anhielt. Seine Bitte ward erhöret, und es erfolgte eine Verordnung, daß er wider seinen Willen ihr ferner beyzuwohnen nicht gehalten, sondern auf zwey Jahr von ihr abzusondern, jedoch

doch ihr zum Unterhalt wöchentlich zwey Thaler zu entrichten schuldig sey.

Doch die Beklagte, welche die verdrießlichen Folgen einer solchen Trennung wohl einsahe, ersann bald ein Mittel, die Vollziehung dieses Erkenntnisses unwürksam zu machen. Sie wandte sich zu ihrem gewesenen Vormund, und zugleich an den Freund, der vormals ihres Ehemanns Freywerber gewesen war.

Diese beyden Männer brachten es durch ihre Vorstellungen dahin, daß der beleidigte Ehemann sich auf vieles Zureden endlich, seine von ihm getrennte Ehegattin wiederum zu sich zu nehmen, bewegen ließ, und um künftighin allen Mißhelligkeiten vorzubeugen, ward ein Vergleich aufgesetzt, und in selbigem ganz genau bestimmt, wie sich ein Theil gegen den andern verhalten sollte. Die Friedensstifter, welche des Gastwirths C** Character ganz genau kannten, und wohl wußten, daß man durch Geld ihn zu allem, wozu man ihn gern haben wollte, bewegen konnte, machten sich seine Schwachheit zu Nutzen, und liessen mit Einwilligung seiner Ehegattin dem vormals errichteten Ehevertrag noch einen Zusatz anhängen, welcher in sich enthielt, daß, wenn sie vor ihm mit Tode abgehen würde, er fünftausend Thaler von ihrem Vermögen behalten, und daß diese Summe auch alsdenn ihm verbleiben sollte, wenn

gleich,

gleich, wie man doch nicht befürchten wollte, eine abermalige Mißhelligkeit unter ihnen entstehen und solche endlich zu einer Trennung Anlaß geben würde.

Selten wird, wenn einmal die Gemüther der Ehegatten gegen einander erbittert sind, und ein Theil gegen den andern eine wahre Abneigung im Herzen empfindet, eine beständige und aufrichtige Aussöhnung zu Stande gebracht. Der allzutief eingewurzelte Haß, den einmal einer gegen den andern heget, läßt keine friedliche Gedanken in ihren Seelen aufkeimen, die Erinnerung des Vorhergegangenen giebt immer zu einem neuen Kriege Gelegenheit. Alles dieses traf auch bey diesen übelgepaarten Eheleuten ein. Sie hatten sich durch die Vermittelung ihrer guten Freunde mit einander ausgesöhnet, ohne sich einander das Unrecht, so ein Theil dem andern zugefüget hatte, zu vergeben, und ihre Aussöhnung hatte viele Aehnlichkeit mit einem Waffenstillstande, den die in Krieg verwickelten Mächte blos mit einander eingehen, damit binnen der Zeit des Stillstandes eine jede sich rüsten möge, nach desselben Ende die Feindseligkeiten mit mehrerm Nachdruck wieder anzufangen. Nicht drey Wochen waren verflossen, als die häuslichen Unruhen wieder ausbrachen, und sie, diese unbändige Ehegattin, alles mögliche Herzeleid, so nur immer ausgedacht

werden

werden kann, den unglücklichen Ehemann empfinden ließ. Er, der schon zweymal sich mit ihr ausgesöhnet hatte, aber allemal hintergangen worden, faßte nunmehr den Entschluß, keinen Vergleichsvorschlägen weiter einiges Gehör zu geben, sondern auf der Trennung vom Tisch und Bette zu bestehen. Er kam also zum drittenmal gegen sie bey dem geistlichen Gerichte ein, und erhielt, was er verlangte. Die vorher bereits auf zwey Jahr erkannte Trennung von Tisch und Bette ward nunmehr in eine Zeitlebenslange verändert, ja damit er gänzlich von ihrem Umgang befreyet werden mögte, so erbot er sich, ihr jährlich dreyhundert Thaler unter der Bedingung zu ihrem Unterhalt zu reichen, wenn sie aus seinem Hause ziehen, und bey andern Leuten eine Wohnung miethen wollte, welches sie alles annahm, so daß es schien, als sey sie mit ihrem Schicksal vollkommen zufrieden.

Gleich einem von der Sclaverey Erlösten fieng er nunmehr wieder an, den Werth der Freyheit und die Annehmlichkeiten eines ruhigen Lebens zu empfinden, da sie hingegen als ein von jedermann verachtetes Geschöpf die niederträchtigste Lebensart führte, die immer einen Menschen in den Augen ehrlicher Leute verhaßt machen kann. Ihre schändliche Aufführung machte, daß sie, da sie sich des Umgangs mit ehrbaren Personen beraubet

sahe,

sahe, mit allerley liederlichen Gesindel in eine Vertraulichkeit einließ, in Hurenhäusern herum schwärmte, und endlich gar in Gesellschaft eines gewissen ehrlosen Kerls, der wegen einer groben Betrügerey, wie man nachmals erfahren hatte, an einem andern Orte mit dem Staupbesen und der Landesverweisung war bestrafet worden, bald hier und da auf dem Lande herum reiste, und die größten Ausschweifungen zu jedermanns Aergerniß begieng. Zwey Jahre hatte sie bereits eine solche sündliche Lebensart geführet, als endlich ihr Gewissen erwachte, und sie diejenigen Martern empfinden ließ, die allezeit Folgen einer ruchlosen Aufführung sind. Anstatt zu der Religion ihre Zuflucht zu nehmen, und auf eine wahre Besserung zu denken, gerieth sie endlich aus Verzweiflung auf den Entschluß, sich zu ersäufen, und würde selbigen zur Würklichkeit gebracht haben, wofern sie nicht durch die Dazwischenkunft einiger Leute an desselben Ausführung verhindert worden wäre. Um aber einem künftigen Unglück vorzubeugen, und einer Person, die so vieles Aergerniß durch ihre Ausschweifungen gestiftet hatte, alle Gelegenheit, sich und andern zu schaden, zu benehmen, faßten sowohl ihr Ehemann als auch ihre Anverwandten den einmüthigen Entschluß, sie in der Stille aufheben, und mit obrigkeitlicher Bewilligung in ein Zuchthaus

bringen zu lassen. Ich weiß nicht, wie es gekommen seyn mag, daß sie von diesem Vorhaben ihrer Angehörigen Nachricht erhalten hat. Alle Anstalten waren schon, sich ihrer Person zu versichern, und sie nach dem Zuchthaus zu bringen, gemacht, als sie Gelegenheit fand, noch frühzeitig genug den Hütern, die auf ihre Gefangennehmung bestellt waren, zu entwischen, und sich in ein fremdes Gebiete zu begeben, ohne daß man damals den Ort ihres Aufenthalts, so viele Mühe man sich auch dieserwegen gegeben hatte, auskundschaften können. Niemand bekümmerte sich nach der Zeit mehr weiter um sie, ihr Ehemann blieb in dem Besitze der von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Güter, ohne daß ihre Geschwister den geringsten Anspruch dieserwegen an ihn gemacht hätten. Erst nach einer Zeit von vier Jahren lief ein Schreiben von dem Stadtrath zu S** bey der Obrigkeit des Orts, wo der Gastwirth C** wohnte, ein, worinn gemeldet ward, daß eine gewisse Weibsperson daselbst gestorben sey, welche durch Waschen und Nähen sich ernähret, und kurz vor ihrem Tode auf ihrem Sterbebette bekannt gemacht habe, daß sie des Bürgers und Gastwirths C** zu E** Ehefrau sey, auch noch vermuthlich einen Bruder und Schwester am Leben habe. Sie habe, hieß es in diesem Schreiben, weiter gegen den Geistlichen, der sie in ihrer

letzten

letzten Krankheit besuchet, unter Vergiessung vieler Thränen sich verlauten lassen, daß sie durch ihre unordentliche Aufführung und Ausschweifungen ihren Ehemann auf das höchste beleidiget, und demselben daher Gelegenheit gegeben, daß er sich vom Tisch und Bette von ihr scheiden lassen. Sie bereue alles das Unrecht, so sie ihm angethan habe, und hoffe, daß er ihr dasselbe, wenn er ja noch leben sollte, vergeben werde. Die Obrigkeit, so dieses Schreiben erlassen hatte, meldete zugleich, daß ihr geringer Nachlaß kaum hinreichend gewesen, die Begräbnißkosten zu bestreiten, indem sie überhaupt in der größten Dürftigkeit die wenige Zeit, binnen welcher sie sich zu S** aufgehalten, gelebet habe. Das Ende ihres Lebens, welches ungleich mehr erbaulicher als ihr geführter Lebenswandel gewesen war, preßte ihrem gewesenen Ehemann und Anverwandten Thränen ab. Man beklagte sie wegen ihrer unglücklichen Gemüthsart, in welcher die Ursach des harten Schicksals, so sie betroffen hatte, allein gegründet war. Sie gehörte unter diejenigen Menschen, die von einem solchen verstockten Sinn und Gemüth sind, daß sie nicht anders als durch das größte Elend und Noth zu einer Erkenntniß ihres Unrechts gebracht werden müssen; die selbst durch ihr liebloses Betragen gegen andere sich um die Gunst ihrer Nebenmenschen bringen, und sich

selbst desjenigen Vergnügens berauben, welches uns einzig und allein die kurze Zeit unsers Lebens angenehm machen kann, und nur in einem vergnügten Umgange mit unsern Mitbürgern besteht. Ein Vergnügen, so die wahre Glückseligkeit im menschlichen Leben ausmacht.

Die Rede war nunmehr von der Verstorbenen Heyrathsgut, so derselben Ehemann nach seinem in dem Ehevertrage enthaltenen Versprechen ihren Geschwistern als ihren einzigen Erben heraus geben sollte. Er, der von seiner Verbindlichkeit vollkommen überzeuget war, verfertigte sogleich von seiner verstorbenen Ehefrau ihm zugebrachten Vermögen ein Verzeichniß, so er derselben Geschwistern mit der Versicherung überlieferte, daß er alle Tage bereit sey, sein Versprechen zu erfüllen, und ihnen, hierzu einen Tag zu bestimmen, überlassen wollte. Noch nicht mit diesem Anerbieten zufrieden, verlangten sie von den letzten vier Jahren, als von der Zeit an, da ihre verstorbene Schwester weggelaufen war, auch noch das Geld, so derselbe seiner verstorbenen Frau zu ihrem jährlichen Unterhalt ausgesetzet, aber nach ihrer Entweichung nicht weiter mehr an sie bezahlet hatte, und eine Summe von zwölfhundert Thaler betrug. Er weigerte sich, in ihr Begehren einzuwilligen, und glaubte, ihnen solches zuzustehen, um so weniger verbunden zu seyn,

weil

weil ihre verstorbene Schwester durch ihre Entweichung sich diesen Verlust selbst zugezogen habe. Hierüber entstand anfänglich ein starker Wortwechsel, es erfolgten Vorstellungen und Gegenvorstellungen, ohne daß ein Theil dem andern das geringste nachgegeben hätte. Dieses dauerte so lange, bis endlich der Verstorbenen Geschwister gegen ihren Schwager eine Klage anstellten, um dasjenige, was sie in der Güte nicht von ihm erlangen konnten, durch die richterliche Hülfe zu erhalten. Sie setzten zu derselben Begründung zum voraus, daß, weil der Beklagte niemals gänzlich von seiner verstorbenen Ehefrau geschieden worden wäre, seine Verbindlichkeit, ihr jährlich die versprochene Summe zu entrichten, durch ihre Entweichung nicht aufgehöret habe.

Der Beklagte gestand es ein, daß er seiner Ehefrau jährlich zu ihrem Unterhalt dreyhundert Thaler bestimmet, auch solche die ersten beyden Jahre ordentlich entrichtet habe: aber er setzte zugleich der Klage die Einwendung entgegen, daß seine verstorbene Ehefrau als der schuldige Theil nicht einmal dergleichen Unterhaltungsgelder von ihm zu fordern berechtiget gewesen, weil ein Ehemann, dessen Frau an der Scheidung vom Tisch und Bette schuld sey, durch die Gesetze von der Verbindlichkeit, dieselbe weiter zu ernähren, losgesprochen werde. Habe er gleich, der Kläger,

Erblasserin jährlich dreyhundert Thaler zu reichen versprochen, damit sie ihren Unterhalt davon bestreiten möge, so habe dennoch diese Verbindlichkeit aufgehöret, sobald dieselbe sich gänzlich von ihm entfernet, und in ein fremdes Land hinbegeben habe, wo sie darauf, wie man nunmehr wisse, ihren Unterhalt sich selbst verdienet habe. Eine Frau, die auch noch nach der geschehenen Trennung den Mann vollends böslich verlasse, und in ihrer Widerspenstigkeit fortfahre, ohne an eine Aussöhnung zu denken, sey einer solchen Wohlthat offenbar unwürdig.

Diese Einwendungen zu zernichten, führte der Widerpart dagegen an, daß der Beklagte so unschuldig nicht sey, als er es zu seyn scheine. Es sey freylich wahr, daß seine verstorbene Ehegattin durch ihre unglückliche Gemüthsart die erste Gelegenheit zu dem grossen Mißvergnügen gegeben, so zwischen ihm und derselben entstanden. Aber so viel sey auch wiederum gewiß, daß er durch sein hartes Verfahren, beständiges Schelten und Schmähten und übriges üble Betragen sie noch mehr erbittert habe, so daß die Trennung gar leicht unterblieben seyn würde, wenn er ihr mit mehrerer Sanftmuth begegnet wäre. Gesetzt aber, daß ihre Aufführung ganz unerträglich, und keine Besserung von ihr zu hoffen gewesen, so würde doch derjenige, welcher, einem andern

zu

zu seinem Unterhalt das nöthige Geld zu reichen, verbunden ist, dadurch von seiner Obliegenheit nicht befreyet, wenn gleich derselbe von einem andern den Unterhalt umsonst bekomme, oder sich solchen durch seinen Fleiß und Arbeit verdiene. Hierzu komme noch die Vermuthung, daß die Verstorbene nimmermehr in ein fremdes Land sich begeben, und bis an ihren Tod ihren Aufenthalt heimlich gehalten haben würde, wenn der Beklagte nicht, sie in das Zuchthaus setzen zu lassen, schon alle Anstalt gemacht hätte. Der Trieb der natürlichen Freyheit, und nicht eine Widerspenstigkeit habe ihr zu ihrer Sicherheit dieses Mittel, nemlich durch eine baldige Flucht einem schimpflichen und beständigen Gefängniß zu entgehen, angerathen. Er, der Beklagte, hätte zum wenigsten, wenn er seiner Ehegattin nicht weiter mehr den Unterhalt reichen wollen, derselben ihr zugebrachtes Heyrathsguth wiederum herausgeben müssen.

Um den ihm gemachten Vorwurf, als habe er durch sein eigenes Betragen zu der Absonderung vom Tisch und Bette Anlaß gegeben, zu widerlegen, berief sich der Beklagte in seiner zweyten Genantwort auf die gerichtlichen Verhandlungen und das Zeugniß des Consistoriums. Dieses habe seine Unschuld erkannt, und eben deswegen, weil seine verstorbene Ehefrau nicht in Ruhe und Frieden

leben können, sondern durch ihr ungebührliches und stürmisches Betragen den beständigen Zank, in welchem er mit ihr gelebet, erreget habe, die gedachte Trennung beliebet. Da sie ihr wegen einer künftigen bessern Aufführung gethanes Versprechen zu verschiedenen malen gebrochen, einen unversöhnlichen Haß auf ihn geworfen, und sich der geschehenen Aussöhnung ohnerachtet ganz unerträglich gegen ihn bezeiget habe, so könne dieses einen jeden überzeugen, daß sie allein an der mißvergnügten Ehe, die er mit ihr geführet, schuld sey. Wie sehr der Kummer, den er dieserwegen empfunden habe, seine Gesundheit mitgenommen, sey bekannt genug. Aber eben deswegen, damit er nicht auf seine ganze Lebenszeit unglücklich seyn, und durch stetswährenden Gram und Unruhe vor der Zeit in das Grab gebracht werden mögte, habe das geistliche Gericht die Scheidung vom Tisch und Bette als das sicherste Mittel, ihn in Ruhe und Frieden zu setzen, erwählet. Da die Kläger selbst bey der ärgerlichen Aufführung ihrer Schwester es für rathsam gehalten hätten, daß sie heimlich nach einem Zuchthause gebracht würde, so sey es die größte Unbilligkeit, wenn man ihm den Vorwurf nunmehr machen wolle, daß er hierdurch zu ihrer Entweichung Gelegenheit gegeben; und gesetzt, daß er allein der Urheber dieses Raths gewesen,

so

so sey doch bekannt, daß der Ehemann, so lange die Ehe noch nicht gänzlich aufgehoben worden, allemal die von der Frau ihm eingebrachten Gelder und Vermögen behalte, ohne derselben, wenn sie ihn verläßt, den weitern Unterhalt zu reichen verbunden zu seyn, indem die bösliche Verlassung an sich schon eine hinreichende Ursach sey, um deren willen ein Ehemann von der mit einer lasterhaften Frauensperson getroffenen Ehe losgesprochen werden könne.

Durch das Urtheil, so in dieser Sache hierauf erfolgte, ward der Beklagte von der wider ihn angestellten Klage losgesprochen, und der Kläger Begehren für ungerecht erkannt, welche aber, da sie durch diesen richterlichen Ausspruch beschweret worden zu seyn glaubten, solches durch Einlegung eines Rechtsmittels von der Rechtskraft abhielten. Ihre Gründe, womit sie ihre Beschwerden zu rechtfertigen suchten, bestanden in einer blossen Wiederholung desjenigen, was sie schon, so wie ich solches eben angeführet habe, vorhin vorgetragen hatten. Ein auf den Richter gesetztes obwol ungegründetes Mißtrauen bewog sie, die Verschickung der Acten an eine Juristenfacultät zu verlangen, welche aber das vorige Urtheil lediglich bestätigte, und sie nach der Proceßordnung des Landes, welche den verlierenden Theil, dessen Gründe nach einem eingelegten

Rechtsmittel für unerheblich befunden worden, in die Kosten zu verurtheilen, vorgeschrieben hatte, ebenfalls verurtheilte.

Der Beklagte hatte zwar gestanden, daß er seiner verstorbenen Ehegattin die ersten beyden Jahre, nachdem sie von ihm vom Tisch und Bette abgesondert worden, die ihr versprochene jährliche dreyhundert Thaler gegeben habe, und die hieraus gezogene Folge, daß er diese Summe ihr, so lange sie lebte, zu reichen schuldig sey, schien einigen Grund zu haben. Hatte sie gleich an dem Orte, wohin sie sich nach ihrer Entweichung hinbegeben, sich ihren Unterhalt selbst erworben, so konnte ihn dennoch dieser Umstand von seiner Schuldigkeit, wozu er sich einmal verbindlich gemacht hatte, so wenig befreyen, als derjenige, welcher einem andern Unterhaltungsgelder zu reichen schuldig ist, dadurch, daß die Person, welcher solche gebühren, den Unterhalt von einem andern umsonst bekommt, von seiner Verbindlichkeit losgesprochen wird. *) Der Umstand, daß der Beklagte seine verstossene Ehegattin auf Zeitlebens in das Zuchthaus hatte bringen lassen wollen, konnte als eine rechtmäßige Entschuldigung ihrer Entweichung angesehen werden, und ihm schien hierbey entgegen zu stehen, daß, da er einmal seinen

Ends

*) a LEYSER Sp. 316. m. 5. sq.

Endzweck erreichet hatte, und die Trennung vom Tisch und Bette nach seinem Verlangen geschehen war, sie mit keiner weitern Strafe beleget werden konnte. Ein Ehemann, der nach einer solchen Trennung noch von den von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Gütern die Nutzungen genießt, ist allemal, derselben den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen, verbunden, und hat er dieses nicht gethan, so kann das rückständige Geld, so er derselben zu diesem Endzweck zu entrichten verbunden gewesen, aber nicht entrichtet hat, als eine Schuld angesehen werden, so dieselbe, wenn sie noch lebet, oder nach ihrem Tode ihre Erben, mit allem Rechte fordern können.

Doch wie vieles hatte nicht der Beklagte für sich, so demselben zu statten kam. Es war in dem gegenwärtigen Falle ausgemacht gewesen, daß der Klägere Schwester durch ihre Untugenden zu der gerichtlich erkannten Trennung vom Tisch und Bette Anlaß gegeben hatte. Er hatte sich freylich verbindlich gemacht, ihr jährlich dreyhundert Thaler zu ihrem Unterhalt zu reichen, aber diese Verbindlichkeit höret auf, sobald eine solche Ehefrau durch ihre eigene Schuld es verursachet, daß ihr solche Gelder nicht mehr bequemlich gereichet werden können, welches aber alsdenn eintrift, wenn dieselbe heimlich entweichet, und der Ehemann von dem Orte ihres Aufenthalts

keine

keine Nachricht mehr hat. *) Daß ihr Ehe
mann mit Einwilligung ihrer Anverwandten und
unter Genehmigung der Obrigkeit sie nach dem
Zuchthause bringen lassen wollte, konnte ihr ge
wiß zu keiner Entschuldigung gereichen. Ihre
nach der geschehenen Trennung vom Tisch und
Bette geführte böse Lebensart; ihr freches und
unanständiges Bezeigen auf öffentlichen Strass
sen, daß sie manchmal auf das höchste betrunken
solche unehrbare Handlungen begangen hatte,
welche jedermann, besonders der Jugend, zum
größten Aergerniß gereichten; ihr Umgang mit
verdächtigen Leuten; ihr Aufenthalt in berüchtig
ten Häusern, wo sie mit liederlichen jungen
Mannspersonen ganze Nächte bey dem Tanzen
und Spielen zugebracht hatte, war allein schon
so beschaffen gewesen, daß ihr Ehemann ihr die
versprochenen Gelder weiter zu bezahlen sich wei
gern konnte. Denn da eine Trennung vom
Tisch und Bette bloß zu dem Ende zugelassen
wird, damit immittelst durch nachdrückliche Er
mahnungen die Wiedervereinigung der also von
einander abgesonderten Ehegatten erreicht werden
möge; wie konnte bey einer solchen leichtferti
gen Lebensart, als diejenige gewesen war, so des

Gast

*) STRYCK in not. ad BRVNNEMANN. ius
eccleſiaſt. Lib. II. cap. 17. §. 31. CARPZOVIVS
in iurisprudent. eccleſiaſt. Lib. II. d. 213. n. 5.

Gastwirths Ehefrau noch nach ihrer Trennung geführet hatte, diese Absicht erreichet werden? Ihre Hartnäckigkeit und Bosheit, ihr zu allen Lastern geneigtes Gemüth ließ niemals eine solche Wiederaussöhnung vermuthen. Er, als der unschuldige Theil, konnte auf sein Ansuchen wegen einer solchen schlechten Aufführung seiner Ehegattin, die sich selbst und ihren Anverwandten zum Schimpf lebte, jederzeit völlig geschieden werden. Wie konnten also ihre Erben dasjenige von dem Beklagten verlangen, was ihre Erblasserin weiter zu fordern niemals berechtiget gewesen; und wie wenig konnte ihnen die Einwendung zu statten kommen, daß dieselbe aus Furcht für dem Zuchthause davon gelaufen sey, da sie selbst damit zufrieden gewesen waren, daß dieselbe als eine dem Staate beschwerliche Person dahin gebracht würde, wo sie, ohne ein öffentlich Aergerniß zu geben, oder jemand zu lastern zu verführen, zu einer ordentlichen Lebensart angehalten, und zugleich mit allem, was zu ihrem Unterhalte gehöret, nothdürftig versehen worden wäre. Für dergleichen in allen Lastern verwilderte und unbändige Leute sind eben dergleichen öffentliche Anstalten gemacht worden, damit durch ihr Beyspiel andere von solchen Untugenden und Uebelthaten abgeschreckt werden mögten.

XII.

Von einem über die Gültigkeit eines väterlichen Testaments entstandenen Streit.

Der Kaufmann G** zu H** ließ kurz vor seinem Ende von einem Rechtsgelehrten, der ihm in andern gerichtlichen Handlungen als ein Sachwalter schon verschiedene Dienste geleistet hatte, seine letzte Willensverordnung in Gegenwart zweyer hierzu erbetenen Zeugen schriftlich aufsetzen, welche er so, wie er solche mündlich ausgesprochen, und nach seiner Absicht abfassen, auch sich selbige wiederum vorlesen lassen, eigenhändig nebst den Zeugen unterschrieb. Er hatte in derselben seinen einzigen aus der ersten Ehe erzeugten Sohn, der bereits sein volljähriges Alter erreichet hatte, aber noch unverheyrathet war, und sich in gewissen Umständen befand, welche, daß er wol niemals in den Ehestand treten werde, muthmassen liessen, zu seinem Universalerben eingesetzet, aber auch zugleich wegen seiner hinterlassenen zweyten Ehefrau,

frau, als des eingesetzten Erben Stiefmutter, verordnet, daß sie bey dem Sohn, der nach dem Beyspiel seines Vaters die Kaufmannschaft zum Vorwurf seines Nahrungsmittels erwählet, und solche mit demselben gemeinschaftlich getrieben hatte, in dem Hause bleiben, und mit ihm die Handlung dergestalt fortsetzen sollte, daß kein Theil dem andern Rechnung abzulegen verbunden seyn; auch daß sie, die Stiefmutter, das Hauswesen versehen, und die Rechnung über die häuslichen Ausgaben allein führen sollte. Dieses war noch nicht genug, sondern er hatte noch weiter verordnet, daß, wenn ihr die Fortsetzung der Handlung nicht länger mehr gefallen, sondern sie ihr eigen Hauswesen zu führen sich entschliessen würde, der Sohn alsdenn ihr jährlich zu einer Ergötzlichkeit dreyßig Thaler bezahlen, aber auch zugleich auf die Verwaltung der von seiner Stiefmutter in ihrem eigenen Hause von ihr fortzusetzenden Nahrung acht haben, sich aber niemals als mit ihrer Einwilligung und Rath verheyrathen sollte. Und dieser Verordnung waren noch folgende Worte zugefüget: Weil meine Frau sich gegen mich erboten und anheischig gemacht, daß sie bey dem bisher von meinem Sohn erfahrnen Gehorsam und ihr von demselben erzeigten kindlichen Liebe gesonnen, den auf dem Werder belege-

nen kleinen Garten, so lange sie in dem Hause verbleiben werde, bey demselben zu lassen, auch nächstdem, da sie gleichfalls sterben mögte, solchen Garten meinem Sohn eigenthümlich zu gönnen und zu vermachen; so lebe ich der Hofnung, daß mein Sohn in Zukunft nichts von demjenigen verabsäumen und unterlassen werde, was ihm diese von seiner Stiefmutter ihm erwiesene Gutheit zuziehen möge, so wie ich auch zu meiner Frau die gewisse Zuversicht hege, daß sie ihr Versprechen bestens zu erfüllen nicht unterlassen werde. Er hatte ferner in gedachten seinem letzten Willen dem Sohn auf den Fall, wenn derselbe ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde, seine Ehefrau, und dieser auf ihren Todesfall seine nächsten Blutsfreunde, so zu S** wohnten, als Erben nachgesetzet, zugleich aber für seine damals noch lebenden Schwestern und einige andere Personen gewisse Vermächtnisse verordnet.

Diese letzte Willensordnung ward von des Testirers Wittwe nicht mit derjenigen Zufriedenheit aufgenommen, wie er sich vielleicht mag vorgestellet haben, und sie wußte, besonders so viel den letzten Inhalt anbelangte, verschiedene Einwendungen dagegen zu machen, so sie in ihrer Meynung bestärkten, daß selbige eben nicht zu ih-

rem

rem Vortheil eingerichtet sey. Sie sahe sich auf eine unbillige Weise einem sonst in andern Ländern unbekannten Zwange unterworfen, daß ihr Sohn auf sie eine so genaue Aufsicht haben sollte. Um ihre Unzufriedenheit öffentlich bekannt zu machen, erwartete sie mit dem größten Verlangen die Gelegenheit, mit ihrem Stiefsohn in eine Zwistigkeit zu kommen, welche sich auch bald nach des Testirers Absterben ereignete, so daß sie nach desselben Todesfall nur eine kurze Zeit bey demselben in dem Hause geblieben. Sie hatte einen gewissen Kauf mit jemand eingehen wollen, welchen ihr Stiefsohn weder nützlich noch nothwendig zu seyn erachtete, und daher seine Einwilligung zu desselben Vollziehung nicht ertheilen wollte. Erbittert wegen seines Widerspruchs und aufgebracht gegen ihn begab sie sich von ihm hinweg, und bezog ihr eigenes Haus. Ohne von ihm Abschied zu nehmen, ließ sie sich bey dem Hinweggehen gegen einige seiner Bedienten verlauten: **Es soll der Stiefsohn meinen Garten nimmermehr haben, und ich habe den Henker von seines Vaters Testament.** Sie hatte für sich ein ganz gutes Vermögen, und auch noch viele Annehmlichkeiten, so als ein Ueberrest ihrer vormaligen Schönheit in der Jugend doch noch einen Liebhaber zu reitzen vermögend waren, zumal da ihr liebreiches und gefälliges Wesen

dasjenige, was dem Glanze ihres Gesichts und Feuer ihrer Augen abgieng, reichlich ersetzte. Eine Wittwe, die mit solchen Eigenschaften pranget, bleibt selten lange in dem Wittwenstande, und es finden sich bald Liebhaber, die durch eine eheliche Verbindung mit einer solchen Person ihr Glück zu machen suchen, und nicht selten ihre Absicht erreichen. Unter die Anzahl solcher liebenswürdigen Wittwen gehörte auch diejenige, von der hier die Rede ist. Denn es waren kaum einige Wochen verflossen, seitdem sie von ihrem Stiefsohn abgesondert lebte, als ein gewisser junger Rechtsgelehrter sich um ihre Liebe bewarb, und auch ihr Herz zu erobern das Glück hatte. Die Heyrath ward ohne viele Umstände vollzogen, und die neuen Eheleute, so für einander erschaffen zu seyn schienen, führten eine glückliche und vergnügte Ehe, nur die zwischen ihr und ihrem Stiefsohn entstandene Kaltsinnigkeit nahm immer mehr zu, und wurde zuletzt in einen heftigen Haß verwandelt, der noch mehr ausbrach, als sie nach dem Ablauf eines Jahres von demselben die dreyßig Thaler verlangte, so ihr erster Ehemann ihr auf den Fall, wenn ihr die Handlung mit ihrem Stiefsohn nicht weiter fortzusetzen gefallen sollte, zu einer jährlichen Ergötzlichkeit vermacht hatte. Denn als ihr jetziger Ehemann von jenem die Entrichtung dieses jährlichen Vermächts

mächtnisses begehrte, so antwortete ihm derselbe, daß ihm dieses Ansinnen höchst lächerlich vorkom: me, und er nicht begreifen könne, wie seine ge: wesene Stiefmutter auf diesen Einfall gerathen möge, da sie doch wissen müsse, daß ihr dieser jährliche Gehalt nur Bedingungsweise vermacht worden, wenn sie nemlich in dem Wittwenstande verbleiben würde, welches, da es nicht geschehen, ihn von der Verbindlichkeit, seines verstorbenen Vaters letzten Willen, so viel diesen Punct an: belange, zu erfüllen, gänzlich befreye. Ja er setzte diesem noch hinzu, daß es ihn sehr befrem: de, wie sein Gegner, der doch selbst ein Rechts: gelehrter seyn wolle, in seiner Frauen Namen sich mit einer solchen Forderung bey ihm melden kön: ne, da ihm doch bekannt seyn müsse, daß eine Wittwe, sobald sie sich wieder unter die Herrschaft eines Ehemannes, der für ihren Unterhalt zu sor: gen verbunden sey, begeben habe, das ihr zu ih: rer Ergötzlichkeit von ihrem ersten Ehemann be: stimmte Wittwengehalt verliere. Der Herr N**, als der Ehemann der Frau, von der hier die Rede ist, ward über eine solche höhnische und ei: nigermassen beleidigende Antwort empfindlich. Er versetzte dagegen, daß er als ein Rechtsgelehrter ihm sagen müsse, was er als ein Kaufmann nicht verstünde, daß, da sein verstorbener Vater die jährlich zu bezahlende dreyßig Thaler seiner da:

maligen Ehegattin nicht Bedingungsweise und unter dem Ausdruck, daß sie selbige nicht weiter mehr genieſſen sollte, wenn sie sich wiederum verheyrathen würde, vermacht habe, er ihr selbige auch, so lange sie lebte, reichen müßte, und er verlangte von ihm, daß er sich ganz kurz und ohne Weitläuftigkeit erklären möge, ob er seiner Stiefmutter als des Herrn N** jetzigen Ehegattin die ihr vermachte dreyßig Thaler bezahlen wolle oder nicht? indem, wenn er dieses letztere zu thun sich entschlossen habe, er sogleich gegen ihn bey der Obrigkeit mit einer gerichtlichen Klage einkommen wolle. Diese Drohung that in dem Gemüthe des Kaufmanns nicht die geringste Würkung. Ohne sich eine Bedenkzeit auszubitten, ob die an ihn gemachte Forderung mit den Gesetzen und der Billigkeit auch übereinstimme, erklärte er sich, daß er bereit sey, mit ihm über diesen Punct einen Proceß zu führen, und den Angrif von ihm erwarten wolle. In diesem Vorsatz ward er noch mehr durch einen gewissen Sachwalter bestärket, der ihm mit vielen Gründen versicherte, daß seines verstorbenen Vaters Testament überhaupt nicht der Vorschrift der Gesetze gemäß errichtet worden, und seine Stiefmutter sich ohnehin des ihr bestimmten Vermächtnisses verlustig gemacht habe, so daß er es immer auf einen Proceß ankommen lassen sollte.

Derselbe nahm nunmehr seinen Anfang, nachdem der Herr N** im Namen seiner Ehegattin gegen ihn mit einer Klage einkam, die dahin gerichtet war, daß die Obrigkeit den Beklagten zur Auszahlung der seiner Stiefmutter vermachten dreyßig Thaler sowohl für diesesmal als auch auf die künftigen Zeiten anhalten mögte.

Der Beklagte, der denjenigen Rechtsgelehrten, welcher schon zuvor sein Rathgeber gewesen war, nunmehr zu seinem Sachwalter angenommen hatte, setzte der wider ihn angestellten Klage zwey Einwendungen entgegen, von welchen die erste, daß das Testament seines Vaters nimmermehr für gültig gehalten werden könne; die andere aber, daß seine Stiefmutter sich des ihr darinn verschriebenen Vermächtnisses verlustig gemacht habe, in sich enthielt. In einem Testament der Eltern unter Kindern, führte er zur Begründung seiner ersten Einwendung an, kann keine fremde Person, für welche auch des Testirers Ehegattin zu halten, zu einem Miterben eingesetzet, noch weniger aber darinn ein Vermächtniß oder Fideicommiß jemand hinterlassen werden, und dieses sey auch von der Aftererbeinsetzung zu bemerken. Dieses alles habe sein verstorbener Vater nicht bedacht, indem derselbe gleich in dem Anfange seiner letzten Willensordnung sich erkläret,

wie er es zwischen seiner Ehefrau und seinem Sohn gehalten haben wolle. Er habe des Klägers Ehefrau als Erbin ihm nachgesetzet, und dadurch dieselbe gleichsam für eine Miterbin erklärt, nimmermehr aber könnten Kinder auf diese Weise mit einem Fideicommiß oder Aftererbeinsetzung beschweret werden. Zur Rechtfertigung der andern aber glaubte er, daß die von seiner Stiefmutter geführte Reden: Sie hätte den Henker von dem Testament, und der Stiefsohn sollte den Garten nimmermehr haben, schon so beschaffen wären, daß sie sich dadurch ihres Vermächtnisses verlustig gemacht habe; und hierzu komme noch, daß sein Vater ihr die dreyßig Thaler zur Erleichterung ihres Wittwenstandes vermacht habe, welches aus den Worten zur Ergötzlichkeit nicht anders zu schliessen sey, so daß sie nunmehr, nachdem die Umstände sich verändert hätten, an dieses Vermächtniß weiter keinen Anspruch mehr machen könne.

Der Kläger, der als ein Rechtsgelehrter schon mehrmals streitenden Partheyen seinen Beystand geleistet hatte, verfolgte seinen Gegner so zu sagen von Fuß zu Fuß. Er setzte demselben in seiner Gegenantwort entgegen, daß Kinder wegen der ihren Eltern schuldigen Ehrerbietung derselben letzten Willen auf das genaueste zu erfüllen verbunden wären. Und wenn man anders

nach

nach der Meynung einiger grossen Rechtsgelehrten, die schon längst die Kraft eines Gesetzes erlanget habe, urtheilen solle, so stünde einem jeden Ehemann es frey, in einem solchen unter Kindern errichteten letzten Willen auch seine Ehegattin zur Miterbin einzusetzen, oder derselben ein Vermächtniß zu hinterlassen. Das Ansehen dieser Männer sey viel zu groß und ihre Lehre schon längst in den Gerichten zur Regel angenommen worden, als daß man denselben zu widersprechen sich unterstehen dürfe. Auch eine fideicommissarische Aftererbeinsetzung könne jederzeit in einem solchen Testament verordnet werden, zumal wenn dasselbe, so wie das gegenwärtige, vor zwey Zeugen errichtet worden. Zur Widerlegung des Beklagten anderer Einwendung ward angeführet, daß die Worte, so des Klägers Ehegattin aus Uebereilung gesprochen habe, lange noch nicht so beschaffen wären, daß sie eine so schwere Strafe, als der Verlust eines Vermächtnisses ist, verdienet hätten. Die Umstände, so damals vorgefallen, als sie selbige ausgesprochen habe, könnten die beste Erläuterung geben. Er, der Beklagte, habe damals von der Klägerin als seiner Stiefmutter verlanget, daß sie den Garten nach seines verstorbenen Vaters letzten Willensordnung beständig bey dem Hause lassen müsse, wovon doch in derselben kein einziger Buchstabe

anzutreffen sey, woraus man solches zum wenigsten muthmassen könne. Die Erinnerung, so der Testirer in selbiger an seinen Sohn ergehen lassen, zeige vielmehr an, daß derselbe diese von seiner Stiefmutter zu erwartende Gutthat durch sein Betragen gegen sie zu erhalten sich bestreben sollte, und man möge, so oft man auch wolle, das Testament durchlesen, so werde man doch nicht die geringste Spur von einer Bedingung darinn antreffen, zu deren Erfüllung die Klägerin angewiesen worden wäre.

Der Beklagte wiederholte in seiner zweyten Gegenantwort nochmals seine vorhin angeführte Einwendung, daß in einem Testament der Eltern unter Kindern dieser letztern Stiefmutter, als eine fremde Person, nicht als eine Miterbin eingesetzet werden könne; und führte zu derselben Begründung nur noch an, daß die seines verstorbenen Vaters letzten Willensordnung angehängte Aftererbeinsetzung ihm zu einem weit grössern Nachtheil gereiche, als wenn die Klägerin zugleich zur Erbin eingesetzet worden wäre. Die Ehefrau des Testirers könne für andern fremden Personen nach den Gesetzen gar keine Vorzüge begehren, und noch weniger sey es einem Vater erlaubt, in einem solchen privilegirten Testament seine Kinder mit einem zum Vortheil einer fremden Person verordneten Fideicommiß zu beschwe-

ren.

ren. Offenbar sey also, daß das streitige Testament als ein ungültiges Testament zu verwerfen sey, indem solches dem Beklagten, als des Testirers leiblichen Sohn, den freyen Genuß und die Verwaltung seiner väterlichen Erbschaft entziehe. Was das Vermächtniß anbelange, fuhr er weiter fort, so sey es eine bekannte Sache, daß, wenn in einem Testament der Eltern unter Kindern einer fremden Person ein Vermächtniß hinterlassen worden, hierzu fünf Zeugen erfordert würden. Dieses zu behaupten, berief er sich auf das unten angeführte Gesetz, *) und führte zu dessen Erläuterung noch an, daß, obgleich der Kayser Justinian in einer andern Verordnung **) nur überhaupt befohlen habe, daß, wenn ein Vater in seinem Testament, worinn er seine Kinder zu seinen Erben eingesetzet habe, für seine Ehegattin oder andere Personen ein Vermächtniß stiften wolle, solches für Zeugen geschehen müsse, ohne die Anzahl der Zeugen zu bestimmen, so beziehe sich diese Verordnung auf das aus dem Codex angeführte Gesetz, nach dessen Vorschrift alle dergleichen Stiftungen, sie mögen in einem Fideicommiß, Vermächtniß oder Schenkung auf den Fall des Todes bestehen, vor fünf Zeugen errichtet

*) L. 8. §. 3. C. de codicill.

**) N. 107. c. 1.

werden müssen. Hieraus folge nun unwidersprechlich, daß, wenn man die von der Klägerin ausgesprochenen Worte: Sie hätte den Henker von seines Vaters Testament, nicht für eine dem Verstorbenen noch nach seinem Tode zugefügte Beleidigung erklären wollte, welche den Verlust des Vermächtnisses nach sich ziehe, dennoch schon um der ersten Ursache willen, daß bey der Errichtung des väterlichen letzten Willens nur zwey Zeugen gegenwärtig gewesen, das Vermächtniß ungültig sey, zumal da ausserdem die Klägerin die Bedingung, unter welcher ihr solches hinterlassen worden, nicht erfüllet habe. Von beyden Theilen ward in dieser Streitigkeit der Schriftwechsel noch weiter fortgesetzet, als sonsten die Vorschrift einer wohleingerichteten Proceßordnung erlaubt: aber alles, was der eine oder der andere nachmals weiter angeführet hatte, bestand in einer blossen Wiederholung der zuvor schon vorgetragenen Sätze, und die Schriftsteller beyder Partheyen verfielen zuletzt, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, auf lauter Anzüglichkeiten, womit ein jeder zu seiner eigenen Unehre den andern zu kränken suchte. Die Sache ward endlich von dem Gericht für beschlossen angenommen, welches darauf erkannte, daß zwar die väterliche letzte Willensordnung als ein Testament der Eltern unter Kindern für gültig nicht zu achten,

ten, jedoch, so viel das in demselben enthaltene Vermächtniß der dreyßig Thaler anbelange, der Beklagte solches nach seines Vaters Verordnung zu entrichten schuldig sey.

Die Klägerin hatte gegen dieses Urtheil nicht das geringste einzuwenden, der Beklagte aber, welcher sich dadurch beschweret zu seyn erachtete, weil er zu der Entrichtung des Vermächtnisses angewiesen worden war, wandte dagegen ein Rechtsmittel ein. Er setzte seine Beschwerde besonders darauf, daß der Verfasser des Urtheils den Umstand, daß sein Vater der Klägerin nur Bedingungsweise das Vermächtniß hinterlassen habe, wenn sie nemlich sich niemals wieder verheyrathen würde, übersehen habe, und schien denselben einer Nachläßigkeit zu beschuldigen. Da er einmal diesen Umstand, daß seiner Stiefmutter das streitige Vermächtniß unter der vorhin angeführten Bedingung hinterlassen worden, als wahr und richtig zum voraus gesetzt hatte, so war es ihm ein leichtes, seine Beschwerde zu unterstützen, wozu ihm die Gesetze einen reichen Stof darboten, als nach welchen freylich ein Vermächtniß, so ein Testirer seiner Ehefrau unter einer solchen Bedingung hinterläßet, von derselben nicht verlangt werden kann, sobald sie selbige nicht erfüllet. *) Der Gegentheil sahe diese Beschwerde

*) Auth. cui relictum, C. de indict. viduitat. et lege Iulia Miscella tollend. Nou. 22. c. 44.

schwerde für viel zu geringe an, als daß er sich die Mühe geben sollte, selbige einer Widerlegung zu würdigen. Ihm war mit allem Ernst an der Endschaft dieses verdrießlichen und weitläuftigen Streits gelegen, und eben deswegen bezog er sich auf seine vorigen gerichtlichen Handlungen. Die Hofnung, welche sich der Beklagte, der um die Verschickung der Acten bat, gemacht hatte, kam nicht mit seinem Wunsche überein. Man war ebenfalls der Meynung, daß seines verstorbenen Vaters letzte Willensordnung weiter nicht, als so viel das Vermächtniß der dreyßig Thaler anbelangte, zu Recht beständig sey, und desselben Stiefmutter ein mehreres als dieses Vermächtniß nicht fordern könne, ob sie schon vorher die Gültigkeit des Testaments behauptet hatte. Das vorige Urtheil ward also lediglich bestätiget.

Ihr schien freylich, so viel die Frage anbetraf, ob das streitige Testament für ein gültiges und rechtmäßiges Testament gehalten werden könne? zu statten zu kommen, daß ein Vater nach den Rechten unter seinen Kindern, ohne dabey an die Beobachtung der geringsten Feyerlichkeit gebunden zu seyn, eine letzte Willensordnung errichten könne, welcher dieselben vermöge der den Eltern schuldigen Ehrerbietung und Gehorsams in allen Stücken nachzuleben verbunden sind.

Eine

Eine Pflicht, wozu das natürliche Recht die Kinder eben sowohl verbindet, als dieselbe in den bürgerlichen Gesetzen gegründet ist. *) Wenn anders die Meynung berühmter Rechtsgelehrten, welche behaupten, daß in einer solchen letzten Willensverordnung des Testirers Ehegattin mit einem Vermächtniß gar wohl bedacht werden könne, Beyfall verdienet; und wie oft ereignet sich nicht der Fall, daß man derselben solchen nicht wohl versagen kann; so hatte dieselbe verschiedene grosse Männer auf ihrer Seite, **) in deren Werken man dasjenige mit vielen Gründen vertheidiget findet, was ihr Sachwalter behauptet hatte. Die von dem Testirer seinem letzten Willen mit den Worten: **Wenn der Sohn ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde**; imgleichen die der Clausul wegen des an seine nächsten Erben geordneten Rückfalls angehängte Aftererbeinsezzung konnte unstreitig für nichts anders als eine fideicommissarische Aftererbeinsetzung erkläret werden. ***) Da nun das unten angeführte Ge-

*) L. 26. C. famil. erciscund. N. 107. pr. GRASSVS receptar. sententiar. § testament. qu. 11. REVSNER de testament. Vol. II. cap. 2. n. 7.

**) BOERIVS decis. 241. n. 3.

***) MANTICA de coniectur. vltimar. voluntat. Lib. VIII. tit. 18. n. 70. FVSARIVS de substitution. qu. 6. n. 15.

Gesetz *) ausdrücklich erlaubt, daß in dergleichen privilegirten Testamenten fremden Personen sowohl ein Vermächtniß als auch, ohne den geringsten Unterscheid zu machen, fideicommißweise entweder die ganze Erbschaft oder ein Theil derselben hinterlassen werden könne; so war der Schluß richtig, daß die in diesem Testament enthaltene fideicommissarische Aftererbeinsetzung unangefochten bleiben mußte, zumal da solche in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet worden war. **) Man konnte also mit einem gewissen Schein des Rechts behaupten, daß die Klägerin, da ihr so viele günstige Gesetze und Meynungen berühmter Rechtsgelehrten beystanden, durch die unterlassene Einlegung eines Rechtsmittels gegen das erste Erkenntniß sich ein grosses Nachtheil zugezogen, und unvorsichtiger Weise diejenigen Vortheile gleichsam von sich gestossen habe, welche ihr in ihres ersten Mannes Testament bestimmt gewesen waren.

Aber auch des Beklagten Beschwerde schien von der größten Erheblichkeit zu seyn. Die in dem unten

*) N. 107. c. 1.

**) HAHN de testament. minus solennib. §. 36. et 59. HARPRECHT de admixtion. person. extran. in dispositon. parent. inter et liber. §. 27. 36.

ten angeführten Gesetz *) enthaltene Regel, nach welcher ein Vermächtniß vor fünf Zeugen errichtet werden kann, enthält nicht die geringste Ausnahme in sich, und auch in der vorhin erwähnten neuern Kayserlichen Verordnung **) ist eine Einschränkung derselben anzutreffen. Dieses zum voraus gesetzt, war der Schluß, den der Beklagte gemacht hatte, daß, wenn jederzeit fünf Zeugen erfordert werden, so oft jemand ein Vermächtniß für einen andern stiften will, auch eben so viel Zeugen gegenwärtig seyn müssen, wenn in einem Testament der Eltern unter Kindern eine fremde Person mit einem Vermächtniß beehret werden soll. Es ist wahr, die angeführte Novelle sagt weiter nichts, als daß, wenn der Testirer seiner Ehefrau oder sonst einer fremden Person einen solchen letzten Willen hinterlassen will dieses vor Zeugen geschehen müsse, ohne die Anzahl der Zeugen zu bestimmen, und es scheinet hieraus zu fliessen, daß, weil das Gesetz ***) sagt, daß in solchen Fällen, wo in einer Verordnung der Zeugen überhaupt gedacht wird, in deren Gegenwart eine Handlung vollzogen werden soll, zwey Zeugen hinlänglich sind, auch das in einem solchen

Tes-

*) L. 8. § 3. C. de codicill.

**) N. 107. c. 1.

***) L. 12. D. de testib.

Testament für jemand bestimmte Vermächtniß unangefochten bleiben müsse, wenn selbiges nur vor zwey Zeugen errichtet worden. So wichtig indessen dieser Einwurf zu seyn scheinet, so haben doch verschiedene berühmte Rechtsgelehrte gezeiget, daß in einem solchen Falle, als derjenige, von dem hier die Rede ist, von dem angeführten Gesetze keine Anwendung gemacht werden könne, *) hingegen die Meynung, worauf sich der Beklagte gegründet hatte, mit der Billigkeit und den Gesetzen mehr übereinstimme. **) Ja wäre dieses alles auch noch einem Zweifel unterworfen, so hatte sich doch die Klägerin durch ihre unanständige Reden, die eine strafbare Beleidigung gegen ihren verstorbenen Ehemann in sich enthielten, des Vermächtnisses unwürdig gemacht. Und endlich ist es ausser allem Zweifel gesetzt, daß. wenn einer Ehefrau von ihrem verstorbenen Ehemann unter der Bedingung, daß sie sich nicht weiter verheyrathen soll, ein Vermächtniß hinterlassen worden, solches durch eine von ihr nachher eingegangene Heyrath hinwegfällt. ***) Doch

*) GILKEN ad L. 21. §. 1. n. 26. C. de testam. STRYCK de cautel. testament. cap. X. §. 24.

**) BRVNNEMANN ad Authent. Quod sine C. de testament. HARPRECHT l. c. §. 36.

***) Auth. cui relictum, C. de indict. viduitat. et lege Iulia Miscella tollend. N. 22. c. 44.

Doch alle diese von den streitenden Theilen behaupteten Sätze beruheten auf lauter unsichern Gründen. Was die Klägerin von der Schuldigkeit der Kinder, der letzten Willensordnung ihres Vaters mit aller Ehrerbietung nachzuleben, angeführet hatte, kann nicht auf ein Testament angewendet werden, welches hauptsächlich zum Vortheil einer fremden Person errichtet worden. *) Und dieses war doch gleichwol in dem gegenwärtigen Falle offenbar geschehen. Der Testirer hatte nicht allein gleich im Eingange seines letzten Willens sich erkläret, daß er, wie es zwischen seiner Ehefrau und seinem Sohne gehalten werden sollte, durch seine väterliche Willensmeynung zu erkennen geben wollen, sondern auch, wie ich oben in der Geschichtserzählung bereits angeführet habe, seine Verordnung zu dem größten Vortheil der Stiefmutter und so vieler Beschwerde des Sohns eingerichtet gehabt, daß, zumal in Ansehung der derselben angehängten Aftererbeinsetzung, das Testament zu des Sohns ungleich grössern Nachtheil gereichte, als wenn die Stiefmutter nebst ihm zur Erbin eingesetzet worden wäre. Nicht sowohl um der Eltern willen, sondern auch zum Besten der Kinder haben die Gesetze das Testament der Eltern unter Kindern so vieler Freyheit

*) STEPHANI in N. 107. n. 4. HARPRECHT l. c. §. 24.

gewürdiget, aber sie wollen auch zugleich, daß dasjenige, was zur Gunst einer Person verordnet worden, nicht gemißbrauchet und zu derselben Schaden angewendet werden soll, *) welches billig auch von einem solchen Testament zu behaupten ist. **) Der Kayser Justinian hat auch gar nicht die Absicht gehabt, daß des Testirers Ehefrau für einer andern fremden Person besondere Vorzüge in diesem Falle geniessen soll. Er sagt in der unten angeführten Stelle ***) schlechterdings, daß, wenn der Testirer seiner Ehegattin oder einigen fremden Personen ein Vermächtniß hinterlassen will, solches vor einigen Zeugen geschehen sollte. Daß aber die Kinder, so wie in dem gegenwärtigen Falle würklich geschehen war, mit einem zum Vortheil einer fremden Person errichteten Fideicommiß in einem solchen privilegirten Testament beschweret werden können, und also die in der Verordnung, von welcher hier die Rede ist, enthalten gewesene fideicommissarische Aftererbeinsetzung für gültig erkläret werden sollen, konnte

*) L. 6. C. de legib.

**) ENENCKEL de priuil. parent. et liberor. priuil. 15 c. 1. n. 6. GILCKEN ad L. 21. §. 1. C. de testament. n. 26.

***) N. 107. c. 1. STRYCK de iur. testandi inter liber. cap. IV. n. 10.

konnte mit den Gesetzen nimmermehr bestehen. *) War indessen gleich diese väterliche letzte Willensordnung, in so ferne selbige dem Sohn den freyen Genuß und die uneingeschränkte Verwaltung seines ererbten väterlichen Vermögens entzogen hatte, für ungültig zu erklären, so konnte dennoch dieser Umstand nicht zugleich das von dem Testirer seiner Ehefrau verordnete Vermächtniß der jährlich an sie zu bezahlenden dreyßig Thaler ungültig machen. Des Testirers Verordnung war einmal in Gegenwart zweyer untadelhaften Zeugen errichtet, und mit desselben Unterschrift vollzogen worden. Es mußte nach der durch den Gerichtsbrauch hinlänglich bestätigten Meynung, daß das der Ehefrau oder einer andern fremden Person in einem solchen privilegirten Testament mit Zuziehung zweyer Zeugen hinterlassene Vermächtniß von Gültigkeit sey, **) der Beklagte sich gefallen lassen, seines verstorbenen Vaters Verordnung, so viel diesen Punct anbelangte, zu erfüllen. Ihn hiervon zu befreyen, konnte die

*) L. 5. §. 1. D. quod cum eo, qui in alien. potest. L. 44. §. 1. D. ad SC. Trebellian. HAHN de testament. minus solennib. §. 59. STRYCK de cautel. testament. c. X. §. 23.

**) PANTSCHMANN quaest. practicar. P. II. qu. 9. n. 2. MEVIVS ad Ius Lubec. P. II. Lib. I. Art. 2. n. 34. HAHN l. c. th. 36. 59. BERGER Resolution. Lauterb. p. 622.

von seiner Stiefmutter geführte Rede: Sie hätte den Henker von dem Testament, und der Stiefsohn sollte den Garten nimmermehr haben, zu gar keinem Vorwand dienen. Der Beklagte hatte, so viel aus den gerichtlichen Verhandlungen und dem ganzen Zusammenhange zu ersehen gewesen war, bey der zwischen ihm und seiner Stiefmutter entstandenen Mißhelligkeit zu diesem Vorfall Gelegenheit gegeben, indem derselbe, daß sie den Garten vermöge der väterlichen Verordnung bey dem Hause lassen sollte, auf eine ungestüme Art verlanget hatte, ohnerachtet doch in seines Vaters Testament hiervon nicht das geringste enthalten gewesen, noch weniger aber ihr die dreyßig Thaler unter einer solchen Bedingung vermacht worden waren. Er hatte nur verlangt, daß sie, so lange sie bey ihrem Stiefsohn in dem Hause bleiben würde, den Garten bey dem Hause lassen, und wenn sie sterben würde, solchen seinem Sohn gönnen möge. Was war es also, das er durch diese Worte zu erkennen gab? gewiß nichts anders, als daß sein Sohn diese Gütigkeit, wie er sich ausgedrücket hatte, von der Stiefmutter durch sein ferneres Betragen zu erhalten suchen sollte. Wäre dieses nicht seine wahre Absicht gewesen, so würde er in seinem letzten Willen gewiß sich nicht des Ausdrucks bedienet haben: wie er zu seiner Ehefrau die

Zuversicht habe, daß sie die ihm gegebene Hofnung erfüllen, und den Garten bey dem Hause lassen werde. Hier war gar nicht zu vermuthen, daß ihre Absicht auf die Verwerfung einer in allen Stücken für sie vortheilhaften Verordnung gerichtet gewesen war, und sie durch die angeführten Reden sich derselben begeben, und sich ihres verstorbenen Ehemannes letzten Willen gleichsam entschlagen wollen, welches man in zweifelhaften Fällen so von keinem vernünftigen Menschen vermuthet. Noch ungegründeter aber war seine gegen das vorige Erkenntniß erregte Beschwerde gewesen, welche er auf eine blosse Muthmassung gegründet hatte, die doch sogleich alle Wahrscheinlichkeit verlor, sobald man das Testament mit der erforderlichen Achtsamkeit durchgelesen hatte. Der Testirer hatte verordnet, daß die dreyßig Thaler seiner Ehegattin zu ihrer Ergötzung und zur Belohnung der ihm erwiesenen Liebe und Treue vermacht seyn sollten. Längst erworbene Verdienste, wodurch sie sich einer solchen Belohnung würdig gemacht hatte, und nicht die Absicht, nach seinem Tode in dem Wittwenstande zu bleiben, waren der Bewegungsgrund gewesen, der ihn, durch dieses Vermächtniß ihr seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, angetrieben hatte. Der Beklagte hatte den falschen Schluß gemacht, daß, weil seine Stiefmutter auch in dem Fall, wenn

er sich verheyrathen würde, bey ihm zugleich in dem Hause wohnen könnte, dieselbe also auch auf den Fall, wenn es ihr, bey ihm in dem Hause länger zu bleiben, nicht gefallen mögte, die ihr vermachten dreyßig Thaler einbüssen müsse. Er hatte geglaubt, daß sein Vater damit so viel sagen wollen, daß sie bey ihm beständig in dem Hause wohnen, und in dem Wittwenstande bleiben sollte, ohnerachtet hiervon kein Wort in der väterlichen letzten Willensordnung anzutreffen war. Wie leicht ist es doch nicht, durch eine erzwungene Auslegung der Worte eines Testirers und ungegründete Muthmassungen eine an sich ganz deutliche letzte Willensordnung zu verdunkeln, und dadurch unnützer Weise einen Proceß aufzuhalten, dessen Entscheidung nicht die geringste Schwierigkeit verursachen kann, sobald man sich nur als ein redlicher Mann vorgesetzt hat, sich durch die betrüglichen Scheingründe der Chicane nicht blenden zu lassen, sondern einzig und allein dem Leidfaden der Gesetze nachzugehen. Des Beklagten Vater hatte in seinem Testament auch noch für andere Personen einige Vermächtnisse ausgesetzt gehabt, deren Gültigkeit derselbe ganz und gar in keinen Zweifel gezogen hatte. Er würde selbige mit eben so leichten Scheingründen angefochten haben, mit welchen er seiner Stief-

mutter das Ihrige streitig gemacht hatte, wenn er nicht jenen günstiger als dieser gewesen, und es nicht eine ausgemachte Wahrheit wäre, daß, wenn unter den Menschen Processe geführt werden, ihre Leidenschaften gemeiniglich die Quelle sind, woraus selbige entstehen.

XIII.

Eine Ehebrecherin sucht ihr Verbrechen durch eine an ihr verübte Nothzucht zu entschuldigen.

Die Regel, so Kayser Carl V. in der Halsgerichtsordnung *) von dem Beweise einer Nothwehr vorgeschrieben hat, wenn er sagt: Daß derjenige, welcher solche zu seiner Vertheidigung vorschützet, aber sie nicht beweisen kann, für schuldig gehalten werden soll, verdient mit dem größten Recht auch auf die Nothzucht angewendet zu werden, wenn eine geschwächte Weibsperson sich auf eine an ihr verübte Gewalt berufet, und keine gegründete Vermuthungen wegen einer erlittenen Nothzucht, die sie vorschützet, vorhanden sind, und andere wichtige Anzeigungen fehlen, welche ihr Vorgeben einigermassen wahrscheinlich machen. Nicht der geringste Glaube kann einer solchen Person beygemessen werden, so

*) Art. 141.

so lange sie die vorgeschützte Nothzucht nicht erweisen kann. Auf diese von dem Gesetzgeber vorgeschriebene Regel ward das Urtheil gegründet, so die Margarethe T**, eines Schiffers zu E** Ehefrau, wegen eines begangenen Ehebruchs zu derjenigen Strafe verdammte, deren ich nachmals gedenken werde. Es hatte dieselbe bereits einige Jahre mit ihrem Ehemann in einer vergnügten Ehe zugebracht, als dieser letztere seinem Berufe gemäß nach der Strasse Davis verreisen, und von seiner Ehegattin, die er auf das zärtlichste liebte, und wie der Leser nachher erfahren wird, sie auch sogar aus Liebe noch retten wollte, als bereits die peinliche Untersuchung gegen sie angestellet worden war, auf eine Zeitlang Abschied nehmen mußte. Beyde hatten in dem Hause eines Bürgers, und zwar in dem mittlern Stockwerke, eine Stube und Kammer gemiethet, und ausser ihnen und dem Hausherrn wohnten auch noch einige andere Familien in eben diesem Hause, von welchen ein anderer Mann nebst seiner Frau nicht weit von ihrer Stube seine Wohnung hatte. In dem obersten Stockwerke und gerade über ihrer Stube, hatte nicht nur das Gesinde seine Kammer, sondern auch noch einige andere geringe Leute hatten sich in diesem Theil des Hauses eingemiethet. Kurz das Haus war so voll von Menschen besetzt, deren Stuben zum Theil

so dichte an einander stiessen, daß auf das geringste Geschrey in einem Nothfall ein jeder von den Hausgenossen sogleich dem andern würde haben Beystand leisten können, wenn einem oder dem andern ein Uebel begegnet wäre. Warum ich diese kleinen und an sich unerheblichen Umstände anführe, mögte wol mancher von meinen Lesern fragen, und ich gestehe aufrichtig, daß ich solche anzuführen würde Bedenken getragen haben, wenn sie nicht einen gar zu grossen Einfluß in diesen peinlichen Proceß gehabt hätten. Ein Jahr war bereits seit des Schiffers T** Abreise verflossen, als desselben Ehefrau in seiner Abwesenheit mit einem Kinde niederkam, welches, wie leicht zu begreifen, bey jedermann einen grossen Verdacht gegen sie erregte. Doch konnte kein Mensch die Mannsperson errathen, mit welcher sie dieses Kind in Unehren erzeuget haben mögte. Sie lebte in der That eingezogen, und führte in ihrer Einsamkeit eine solche stille Lebensart, daß sie nicht einmal den Schein einer Neigung zu Ausschweifungen von sich gab. Nur einige von den übrigen Hausgenossen hatten bemerket, daß sie bald nach ihres Mannes Abreise oftmals des Abends aus dem Hause gegangen, und erst gegen Mitternacht wieder zurück gekommen, und man wollte hieraus nachmals schliessen, daß sie an einem gewissen Orte verbotene nächtliche Besuche abgestattet hätte,

aber

aber wo und bey wem, konnte kein einziger sagen, auch niemand wagte es, nur die geringste Muthmassung gegen jemand zu äussern.

Der Schiffer T** kam gesund und glücklich von seiner vollendeten Seereise zurück, und brannte für Begierde, sein Eheweib zu umarmen. Ihr Anblick preßte ihm für Freuden Thränen ab, und er war kaum im Stande, die Regungen seines Herzens über das empfundene Vergnügen, sie nach einer so langen Abwesenheit wieder zu sehen, auszudrücken, da sie hingegen, sobald er sich ihr darstellte, anstatt ihm mit einem frölichen Blick entgegen zu kommen, ihn mit einem düstern Gesichte und furchtsamen Mienen, die eine gewisse Angst ihres Herzens zu verrathen schienen, empfieng. Er hielt dieses kaltsinnige Bezeigen anfänglich für eine blosse Würkung des Schreckens, so ihr seine unvermuthete Ankunft verursachet haben möge: aber es währte nicht gar lange, als er hievon die wahre Ursache entdeckte. Das Kind, so in der Wiege in der Kammer lag, und vermuthlich durch das laute Reden des Schiffers T** bey seinem Eintritt in die Stube aus seinem Schlafe aufgeweckt worden, erregte ein Geschren, worüber er sowohl als seine Ehefrau in die gröβte Verwirrung geriethen. Er, der nichts weniger, als daß binnen seiner Abwesenheit ein solcher unerwarteter kleiner Gast sich ein-

gestellt

gestellt haben würde, vermuthet hatte, frug sogleich, was das bedeuten sollte, und wem dieses Kind zugehörte? Sie, die über diese Frage noch mehr bestürzter ward, als sie vorher schon gewesen war, wußte nicht, was sie darauf antworten sollte. Sie schwieg für Schrecken stille, und einige Seufzer, welche ein böses Gewissen ihr abzwang, bestärkten ihn in seiner Muthmassung, daß sie sich des Verbrechens des Ehebruchs schuldig gemacht haben müsse. Er, dessen Absicht ganz und gar nicht war, sich wider seinen Willen einen Erben aufbürden zu lassen, fieng nunmehr in einem etwas rauhern Tone mit ihr zu reden an, und verlangte eine deutliche und aufrichtige Antwort auf seine Frage. Die Drohungen, so er damit verband, und die Furcht, daß er solche erfüllen möge, hatten endlich die gute Würkung, daß sie mit einer zitternden und schwachen Stimme erzählte, daß sie einige Wochen nach seiner Abreise ein unbekannter Kerl des Nachts auf ihrer Stube überfallen und genothzüchtiget habe. Er, dem dieses Vorgeben höchst unwahrscheinlich schien, verlangte, daß sie ihm, wie es damit zugegangen, weiter melden sollte; und frug besonders, ob sie, da das Haus mit so vielen Menschen besetzt sey, kein Geschrey und Lärmen erreget und um Hülfe gerufen habe? Allein anstatt eine Antwort zu erhalten, fieng sie zu weinen an, ohne sich auf

eine

eine Erzählung der besondern Umstände, wie ihr Mann verlangt hatte, einzulassen. Auf diese Weise ward seine Freude und Vergnügen auf einmal verdorben. Er, der schon zuvor die grosse Freude überdacht hatte, welche eine so angenehme Ueberraschung in dem Herzen seiner Frau, die von seiner Zurückkunft nichts wußte, erregen würde, wußte sich nun selbst für Verdruß und Kummer nicht zu lassen. Er liebte sie aufrichtig, aber ihre Untreue tilgte die Liebe in seinem Herzen aus, so er gegen sie bisher geheget hatte, und erfüllte solches mit dem größten Haß. Ohne sich länger bey ihr zu verweilen, miethete er sich eine besondere Kammer, und begab sich indessen zu seinen Anverwandten, um bey denselben seine Begrüssung nach seiner Ankunft abzustatten. Man empfieng ihn mit Vergnügen, und bedauerte ihn zugleich wegen des Schreckens, so ihm dasjenige, was mit seiner Ehefrau sich inzwischen zugetragen, verursachet hatte: aber niemand konnte ihm die Spuren entdecken, um hinter das Geheimniß zu kommen, wer derjenige sey, welcher seine Frau zur Untreue verleitet habe. Denn über die von ihr vorgeschützte Nothzucht, womit sie erst jetzt, nachdem ihr Ehemann wieder gekommen war, ihr Verbrechen entschuldigen wollte, lachte jedermann. Man erzählte ihm, daß sein ungetreues Eheweib ihre Schwangerschaft heimlich gehalten, und niemand

mand davon etwas erfahren habe, als bis ihre Niederkunft bekannt geworden. Sie habe damals so wenig, daß sie von einem unbekannten Kerl auf eine gewaltsame Weise geschwängert worden, vorgegeben, noch sonst denjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben, bekannt gemacht, auch habe niemand sich um dieselbe nach der Zeit weiter bekümmert. Vielleicht, sagte man ihm, würde der Prediger, der das Kind getauft habe, desselben Vater anzeigen können. Allein auch dieser wußte ihm hiervon nicht die geringste Nachricht zu geben, sondern führte dagegen an, daß, weil man ihn vor den Vater des binnen seiner Abwesenheit gebornen Kindes gehalten habe, solches auch auf seinen Namen in das Kirchenbuch geschrieben worden. Ja er setzte diesem noch hinzu, daß man damals nicht den geringsten Argwohn gehabt, daß das Kind aus einem verbotenen Beyschlaf erzeuget worden wäre. Der Geistliche, der eben nicht wußte, daß der Schiffer T** damals, als das Kind getauft worden, schon so lange zuvor von seiner Ehefrau abwesend gewesen war, erstaunte, als ihm derselbe die von jener begangene Untreue, und was sie nunmehr zu ihrer Entschuldigung erzählte, anführte. Doch führte er ihm zugleich zu Gemüthe, daß, wenn es mit der vorgeschützten Nothzucht seine Richtigkeit habe, er seine Ehefrau mehr beklagen, als dieselbe mit

einem

einem unbilligen Haß verfolgen müsse; alles komme auf eine gerichtliche Untersuchung an, und mögte er allenfalls der Obrigkeit diesen Vorfall anzeigen. Der Schiffer T**, welcher diesem Vorschlag seinen Beyfall gab, überlegte die Sache nochmals mit seinen Freunden, und diese waren alle mit einander der Meynung, daß es zu seiner Ehre und Beruhigung gereichen würde, wenn diese Sache der Obrigkeit vorgetragen werden würde. Ohne durch die geringste Bedenklichkeit sich abhalten zu lassen, zeigte der über die von seiner Ehegattin verletzte eheliche Treue aufgebrachte Ehemann dem Gerichte diesen Vorfall an, und bat, sie als eine offenbare Ehebrecherin nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen. Das Daseyn eines Kindes, so binnen seiner langen Abwesenheit zur Welt gekommen, und dessen späte Geburt nicht mit der Zeit eintraf, da er noch gegenwärtig gewesen war, setzten der Angeklagten Verbrechen ausser allem Zweifel, so daß er gar nicht nöthig hatte, viele Anzeigungen und Vermuthungen wegen des von seiner ungetreuen Ehegattin würklich vollbrachten Ehebruchs dem Richter vorzulegen, indem mit der peinlichen Halsgerichtsordnung zu reden *) das Kind zu einer ungezweifelten und genugsamen Anzeige diente.

Die

*) Art. 142.

Die Obrigkeit, so die gute Absicht hatte, die Trennung einer Ehe zu verhindern, und wo möglich den klagenden Ehemann zu besänftigen, wollte zuforderst durch gütliche Vorschläge unter diesen Eheleuten die Eintracht wiederum herzustellen suchen, damit es nicht zu einer peinlichen Untersuchung kommen mögte. Sie ließ sowohl an den Ankläger als auch an die Angeklagte, an dem zum mündlichen Verhör angesetzten Tage vor dem Gerichte zu erscheinen, eine Verordnung ergehen, und beyde stellten sich auch an dem dazu bestimmt gewesenen Tage ein. Der Angeklagten ward die Beschwerde ihres Ehemannes vorgehalten; allein sie antwortete unter Vergiessung vieler Thränen, daß sie nicht wüßte, von wem sie schwanger geworden, und blieb abermals dabey, daß ein unbekannter Kerl sie des Nachts in ihrer Stube überfallen und genothzüchtiget habe, ohne jedoch dabey besondere Umstände anzuführen. Gewisse unschuldsvolle Mienen, die sie glücklicher Weise anzunehmen wußte, ein edler Anstand, mit welchem sie ihre Entschuldigung vortrug, und der ein gutes Gewissen zu entdecken schien, rührten das Herz ihres Ehemanns, welcher zwar des vielfältigen Zuredens des Gerichts ohnerachtet ihr den begangenen Fehler zu verzeihen, und ihr wiederum ehelich beyzuwohnen nicht zu bewegen war, jedoch sich erklärte, daß er ihr alles verzei-

hen

hen wollte, wenn sie nur einigermassen erweisen würde, daß sie die Uebelthat, wodurch sie die ihr gegen ihn zu beobachtenden Pflichten so sehr verletzet, nicht mit ihrem Wissen und Willen begangen, dahingegen er auch nichts weiter mehr mit ihr zu thun haben wollte, wenn sie sich eines fürsetzlichen Ehebruchs schuldig gemacht habe. Da das Gericht die von ihr vorgeschützte Nothzucht für eine Lüge zu erklären noch keinen hinlänglichen Grund zu haben glaubte, und man ohnehin einen Angeklagten, so lange derselbe wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens noch nicht überführet ist, oder solches eingestanden hat, in zweifelhaften Fällen eher für unschuldig als schuldig hält, so ward sie befraget, ob sie ihr Vorgeben zu erweisen sich getraue? Allein ihr Stillschweigen zeigte schon an, daß solches in einer blossen Erdichtung bestehe. Indessen ward ihr dennoch zur Beybringung ihres Beweises eine gewisse Frist gegönnet, so aber zu nichts weiter diente, als daß die Untersuchung auf einige Wochen verschoben worden. Da sie also, ohne ihre Unschuld auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit dargethan zu haben, die ihr anberaumt gewesene Frist unnützer Weise verstreichen lassen, so verlangte ihr Ehemann, daß nunmehr die Untersuchung mit allem Ernst angefangen, und die Verbrecherin, damit sie nicht entfliehen könne, in ge-

fängliche Verwahrung gebracht werden möge. Beydes ward ihm gewähret, und man machte den Anfang der Untersuchung mit dem summarischen Verhör. Man legte ihr verschiedene Fragen vor, unter welchen die wichtigste war, von wem sie sich habe schwängern lassen, welche sie abermals wie vorhin beantwortete, daß sie nicht wissen noch sagen könne, von wem sie schwanger geworden, indem ein unbekannter Kerl sie des Nachts in der Stube überfallen und genothzüchtiget habe, und sie blieb hierbey beständig, so oft man wegen dieses Hauptumstandes die an sie ergangene Frage wiederholte. Ihre Antworten auf einige andere Fragen verriethen eine grosse Dummheit oder Eigensinn. Sie ward befragt: Ob sie denn nicht geschrieen habe, als sie von dem unbekannten Kerl überfallen worden? Auf diese Frage gab sie die alberne Antwort: Sie wüßte solches nicht mehr. Auf eine andere Frage: Ob nicht damals von den Leuten, so mit ihr zugleich in einem Hause und besonders in dem Stockwerk gewohnet haben, noch einige wach gewesen? antwortete sie: Ja. Sie ward weiter befragt: Ob sie denn nicht durch ihr Schreyen einen Lärmen erregen, und bey der ihrem Vorgeben nach ihr zugefügten Gewalt um Hülfe rufen können? und ihre Antwort hieß:

hieß: Das hätte sie wohl thun können. Warum sie denn den Thäter nach der vollbrachten That nicht verfolget, oder das, was ihr begegnet, sogleich der Obrigkeit oder allenfalls dem Prediger angezeiget habe? hieß eine andere Frage, welche sie auf eine recht kindische Weise beantwortete, indem sie sagte, sie hätte nicht gewußt, daß solches eben nöthig sey, und sie es thun müsse. Man hielt ihr vor, daß sie die Wahrheit gestehen, und den Ehebrecher, mit welchem sie Unzucht getrieben habe, anzeigen sollte. Aber sie blieb wie vorhin dabey, daß sie keinen Ehebruch begangen habe, und schützte abermals die erlittene Nothzucht vor. Man hielt ihr weiter vor, daß bey solchen Umständen ihr Vorgeben alle Wahrscheinlichkeit verliere, und man sie nothwendig für eine Ehebrecherin halten müsse, da sie solches mit nichts glaublich machen könne. Ja daß es unbegreiflich sey, daß sie von der erlittenen Nothzucht eher niemand etwas entdeckt, sondern ihrem Ehemann nach seiner Wiederkunft solche erst bekannt gemacht habe. Aber es erfolgte die nemliche Antwort mit dem Zusatz, sie sey keine Ehebrecherin. Und von gleichem Inhalt waren auch ihre auf die ihr vorgehaltenen Inquisitionalartikel abgelegte Aussagen beschaffen. Kurz, sie blieb sich in ihren Antworten immer gleich, so daß es ein

Räthsel war, ob sie solches aus Dummheit gethan, oder ob es eine List seyn sollte, welche sie zu dem Ende ersonnen, damit der Richter, wenn sie immer bey einerley Aussagen bliebe, kein reines und wahres Geständniß von ihr erhalten möge. Man weiß, daß oftmals verschmitzte Verbrecher sich dieses Mittels bedienet haben. Um jedoch noch mehr den Grund von ihrer angeblich erlittenen Nothzucht zu erfahren, wurden alle diejenigen Personen, die in eben dem Hause, worinn sie bisher sich aufgehalten hatte, wohnten, wegen der Inquisitin geführten Lebenswandel eydlich vernommen, und besonders darüber befraget, ob sie von einer an derselben verübten Nothzucht etwas gehöret hätten, und was sie davon wüßten, anzuzeigen; aber keine einzige hatte jemals gehört, daß sich die Inquisitin über eine an ihr verübte Nothzucht beklaget habe. Selbst ihre nächsten Nachbaren, die in eben dem Stockwerk wohnten, wo ihr Mann eine Stube und Kammer gemiethet hatte, versicherten, daß, wenn dergleichen vorgefallen wäre, und die Verbrecherin nur das geringste Geschrey erreget hätte, ein jeder von selbst ihr zu helfen bereit gewesen seyn würde, so daß der Bösewicht, der eine solche Frevelthat in einem andern Hause zu verüben sich unterstehen wollen, gewiß ertappt worden wäre. Darinnen aber kamen alle mit einander überein, daß dieselbe

be nach ihres Ehemanns Abreise gegen die Abendzeit oft aus dem Hause gegangen, und, wenn sie gegen Mitternacht wieder zurückgekommen, ihre Stube zugeschlossen, und sich zur Ruhe begeben habe. Weil sie mit andern Hausgenossen fast gar keinen Umgang unterhalten, und des Tages über ihre Zeit ganz allein auf ihrer Stube zugebracht habe, so habe sich auch niemand um sie bekümmert, und daher sey es auch gekommen, daß man von ihrer Schwangerschaft eher nichts erfahren, als bis sie mit dem Kinde niedergekommen.

Die Inquisitin ward noch einmal vor das Gericht gefordert, und wegen der Zeit, zu welcher sie von dem freunden Kerl überfallen worden, befraget; allein sie wußte selbige nicht mehr anzugeben, sondern sagte nur so viel, daß solches nach ihres Ehemanns Abreise geschehen. Ja als sie der Richter weiter frug, ob sie damals schon im Bette gelegen, oder noch wach gewesen, so entschuldigte sie sich damit, daß sie es so eigentlich nicht recht mehr wisse. Man hielt ihr vor, wie es nicht wohl glaublich sey, daß ein Mensch, wenn er auch noch ein so schwaches Gedächtniß habe, dergleichen wichtige ihn selbst betreffende Umstände so leicht vergessen sollte, und man also solches auch von ihr nicht glauben könne, zumal da es eben keine gar zu lange Zeit sey, seit welcher

sich; der Vorfall, welchen sie zu ihrer Entschuldigung vorgeschützet, zugetragen haben müsse. Allein sie blieb abermals dabey, daß sie sich nicht mehr auf alles besinnen könne. Ihr ward vorgehalten, wie man erfahren habe, daß sie nach ihres Mannes Abreise gemeiniglich gegen Anbruch der Nacht aus dem Hause gegangen, und gegen Mitternacht wieder zurückgekommen. Sie sollte sagen, wo und bey wem sie gewesen. Sie wüßte es nicht mehr, sie habe alles wieder vergessen, hieß die Antwort, so sie auf diese Frage ertheilte. Man stellte ihr endlich vor, daß, da sie so viele Vermuthungen gegen sich habe, woraus man mit der größten Zuverläßigkeit schliessen könne, daß sie sich mit ihrer Bewilligung beschlafen lassen, sie die nach den Gesetzen des Landes auf den Ehebruch gesetzte Strafe verwürket habe, in so ferne sie die ihr entgegen stehende Anzeigungen von sich abzulehnen nicht vermögend seyn werde, und sie ward zugleich befraget, ob sie schon einen Rechtsgelehrten erwählet habe, durch den sie ihre Vertheidigung ausführen lassen wolle. Die Antwort, so ihre Richter auf diese Vorstellung bekamen, enthielt nochmals in sich, daß sie von einem unbekannten Kerl genothzüchtiget worden, und keinen Ehebruch begangen habe. Sollte sie dieserwegen Strafe leiden, so litte sie selbige unschuldig. Sie kenne niemand, dem sie ih-

re

re Vertheidigung anvertrauen sollte, und habe auch kein Geld, um die dazu erforderlichen Kosten zu bestreiten, sondern müsse dieses auf die Billigkeit und Güte ihrer Richter ankommen lassen.

Ihr ward also von Gerichtswegen ein Vertheidiger zugeordnet. Der Verfasser der für sie übergebenen Schutzschrift setzte zu ihrer Befreyung von der wider sie angestellten Untersuchung zwey Sätze zum voraus, durch welche, so richtig sie auch sonst sind, wenn sie auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden gewesen wären, er seine Absicht vollkommen erreichet haben würde. Der erste hieß: Daß, wenn jemand wegen eines Verbrechens bestraft werden solle, desselben Gewißheit keinem Zweifel mehr unterworfen seyn müsse. Bey dem Ehebruch komme es fürnemlich darauf an, ob derselbe so vollbracht worden, wie die peinliche Halsgerichtsordnung es erfordere. *) Dieses aber sey in dem gegenwärtigen Fall weder durch das Bekenntniß der Inquisitin noch auch auf eine andere rechtliche Art erwiesen. Alles, was wider die Inquisitin angeführet werde, laufe auf blosse Vermuthungen hinaus, welche zur Verurtheilung eines Menschen lange noch nicht hinreichend wären. Der Verfasser der peinlichen Hals-

*) Art. 120.

gerichtsordnung*) habe mit dem größten Bedacht einen Unterscheid zwischen einem vollständigen Beweis und blossen Vermuthungen gemacht, und dabey sehr weislich verboten, daß die Verurtheilung eines einer Missethat Angeklagten niemals auf blosse Vermuthungen gegründet werden sollte. Und wenn gleich einige Rechtsgelehrten von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme machten, so könnte doch selbige nur allein in ganz geringen Verbrechen Statt finden, auf welche die Gesetze keine peinliche Strafe verordnet haben, obschon auch in diesem Falle solche starke Vermuthungen erfordert würden, so den Urheber eines Verbrechens höchst wahrscheinlich machen. Um hiervon, fuhr er fort, die Anwendung auf die Beschuldigte zu machen, so müsse man in Erwägung ziehen, daß sie jederzeit in einem guten Rufe gestanden, von ihrem Ehemann auf das zärtlichste geliebet worden, und bis auf seine Wiederkunft eine höchst vergnügte Ehe mit ihm geführet habe. Da kein einziger Zeuge ihr etwas Böses nachzusagen gewußt habe, und wenn gleich dieselben sich verlauten lassen, daß sie nach ihres Ehemanns Abreise oftmals gegen die Abendzeit aus dem Hause gegangen, und erst gegen Mitternacht wieder zurückgekommen, so habe doch von allen den dieserwegen abgehörten Personen keine einzige sagen können,

*) Art. 6. 22.

können, daß sich dieselbe an verdächtigen Oertern aufgehalten, und mit liederlichen Mannspersonen einen verbotenen Umgang unterhalten habe; kein einziger Zeuge habe sie auch an einem solchen Orte oder mit dergleichen Leuten vertraulich reden gesehen. Wenn man daraus, daß eine Frau des Abends ausgehet, und etwa eine von ihren Freundinnen besuchet, sogleich schliessen wollte, daß sie einen Ehebruch begangen haben müsse, so sey ein solcher Schluß gewiß sehr erzwungen und ungereimt. Da nun also, fuhr er weiter fort, der Verdacht wegen eines Ehebruchs gänzlich hinwegfalle, so folge offenbar, daß ihr Vorgeben, daß sie von einem fremden Kerl überfallen und genothzüchtiget worden, so lange Glauben verdiene, bis das Gegentheil augenscheinlich erwiesen worden. Einer Weibsperson, welche, wie die Inquisitin, sonst wegen eines wohlgeführten Lebens in einem guten Ruf stehe, müsse man allerdings einen Glauben beymessen, wenn sie, daß eine Nothzucht an ihr verübet worden, vorgiebt, und wenn sie gleich nach der erlittenen Gewaltthätigkeit geschwiegen, und sich bey der Obrigkeit darüber nicht beschweret, so könnte es wohl seyn, daß sie solches aus Schamhaftigkeit unterlassen habe.

Doch gesetzt, so hieß sein anderer Satz, daß sie sich würklich eines vollbrachten Ehebruchs schuldig gemacht habe, so könne doch nunmehr

weiter nicht die Rede von einer Bestrafung ihres Verbrechens seyn, nachdem ihr Ehemann sich in dem Gerichte erkläret, daß er ihr die ihm durch ihr Vergehen zugefügte Beleidigung verzeihen wolle. Bekannt sey es aber, daß bey dem Ehebruch die ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung des beleidigten Theils, sie möge nun von dem Schuldigen angenommen worden seyn oder nicht, die Strafe des Ehebruchs ungemein lindere, wo nicht gänzlich aufhebe, welches letztere aber in dem gegenwärtigen Falle um so mehr Statt finden müsse, da es bekannt sey, daß die Inquisitin sonst mit ihrem Ehemann in einer grossen Eintracht gelebet habe, hingegen die Gesetze nicht erlaubten, daß eine wohlgerathene und gute Ehe durch eine unerwiesene Beschuldigung eines Ehebruchs getrennet werde, welches aber zu befürchten stünde, wenn die Inquisitin eine Strafe ausstehen sollte. Diesem setzte er noch hinzu, daß die Inquisitin ausserdem von ihrem Ehemann verlassen gewesen, und bat also den Richter dieser Ursachen wegen die Untersuchung wiederum aufzuheben, und die Angeschuldigte sofort in ihre vorige Freyheit zu setzen.

Diese Bitte zu bewilligen, konnte, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, nicht wohl geschehen. Es ist einmal ausgemacht, daß eine Person, die sich auf eine Nothzucht berufet, gar keinen Glauben verdienet, in so ferne nicht die geringsten Ver-

muthungen und Anzeigungen vorhanden sind.*) Hätte die Inquisitin, wenn ihr Vorgeben wahr gewesen wäre, nach der erlittenen Nothzucht nicht geschwiegen, sondern sich alsofort bey ihren Hausgenossen und besonders bey der Obrigkeit beschweret, so würde dieser Umstand ihr Vorgeben glaublich gemacht haben.**) Bedenket man dagegen, daß sie weder die Leute, so mit ihr zugleich in einem Hause gewohnet haben, und die sie durch ihr Schreyen gar wohl erwecken können, bey der nach ihrem Vorgeben ihr zugefügten Gewalt nicht zur Hülfe gerufen, noch nach dem verübten Verbrechen den Thäter verfolgt, und auf der Strasse Lärmen gemacht; daß sie von der an ihr verübten Nothzucht der Obrigkeit gar keine Anzeige gethan, sondern diese Geschichte erst nach ihres Ehemanns Wiederkunft vorgebracht; so folget ja offenbar, daß die angebliche Nothzucht nur in einer Erdichtung bestanden, welche sie in der Noth ersonnen, als sie von ihrem Manne wider alles Vermuthen war überraschet worden, und dieser wegen des bey ihr angetroffenen Kindes sie zur Rede gestellet hatte. Nicht im geringsten konnte ihre vorige gute Aufführung ihr bey diesen Umständen weiter zur Vertheidigung gereichen.

*) BEYER ad C. C. C. Art. 19. pos. 13.

**) a LEYSER Sp. 584. m. 1. 2. 3.

chen. Eine Weibsperson, die nach der erlittenen Gewalt sich weder bey der Obrigkeit noch sonst jemand beklaget, und erst alsdenn sich noch mit einer an ihr verübten Nothzucht entschuldigen will, nachdem sie bereits mit einem in Unehren erzeugten Kinde niedergekommen, verdient nicht den geringsten Glauben. Ihr stehet in diesem Fall vielmehr die Vermuthung entgegen, daß der Beyschlaf, aus welchem sie das Kind erzielet, mit ihrer Bewilligung geschehen, und sie einen würklichen Ehebruch begangen habe. *) Vergeblich hatte der Verfasser der Schutzschrift die Würklichkeit des vollbrachten Ehebruchs zu bestreiten sich bemühet. Denn diese ward durch die Geburt des Kindes, mit welchem die Inquisitin binnen der Abwesenheit ihres Ehemannes niedergekommen war, in die völlige Gewißheit gesetzet. Hätte sie behauptet, daß sie schon vor der Abreise ihres Ehemannes sich von demselben schwanger befunden habe, so würde ihr freylich dieser Umstand zu statten gekommen seyn, indem es eine bekannte Sache ist, daß, wenn ein Kind von einem Ehemann gezeuget seyn kann, die der Frau von demselben gemachte

*) CARPZOVIVS in pract. nou. rer. criminal. P. II. qu. 75. n. 88. BOEHMER in obseruat. select. ad h l. KRESSIVS ad Art. 119. C. C. C. §. 6.

machte Beschuldigung, daß sie mit jemand Unzucht getrieben, und das Kind in Unehren empfangen habe, einen unwiderleglichen Beweis erfordert, ja ein solches Kind in diesem Falle für ein eheliches Kind gehalten werden muß, wenn gleich die Mutter einen Ehebruch begangen hat.*) Hier aber verhielt es sich ganz anders. Die Inquisitin hatte nie sich unterstanden, ihrem Ehemann das Vaterrecht zu dem Kinde zuzueignen. Sie hatte vielmehr, sobald er sie wegen des Kindes befraget, sogleich den unbekannten Kerl, von welchem sie nach ihrem Vorgeben überfallen und genothzüchtiget worden, zum Vater des Kindes angegeben, und ist auch dabey beständig geblieben. Wie konnte also an der Gewißheit ihres Verbrechens noch gezweifelt werden? Es hatte freylich kein einziger Zeuge von einer würklich von der Inquisitin getriebenen Unzucht etwas Gewisses zu sagen gewußt, niemand hatte sie in einer verdächtigen Gesellschaft gesehen, oder daß sie mit einer fremden Mannsperson einen verbotenen Umgang unterhalten habe, behaupten können. Sie wußten weiter nichts anzugeben, als daß dieselbe öfters gegen die Abendzeit ausgegangen, und späte wieder nach Hause gekommen, woraus

aber

*) L. 11. §. 9. D. ad L. Iul. de adulter. coercend. ELIAS AVGVST STRYCK de designatione patris a matre infantis facta c. III. n. 26.

aber noch gar kein gegründeter Verdacht wegen eines Ehebruchs gegen dieselbe entstehen konnte. Allein hier kam es gar nicht auf Muthmassungen an, weil, sobald die Inquisitin ihre vorgeschützte erlittene Nothzucht nicht bewiesen, oder auch nur im geringsten wahrscheinlich gemacht hatte, wozu man ihr doch Zeit genug gelassen, nothwendig folgte, daß sie das Kind aus einem verbotenen Beyschlaf empfangen habe, ob sie schon solches weder an sich kommen lassen, noch denjenigen, mit welchem sie die Unzucht getrieben, bekannt machen wollen. Gewiß, die Vermuthung, so die Inquisitin wider sich hatte, war so stark, daß, wenn gleich ihr Bekenntniß fehlte, doch jedermann, daß sie einen Ehebruch begangen habe, sagen mußte, welcher allemal in dem Falle vermuthet wird, wenn ein Ehemann lange Zeit abwesend gewesen, und derselbe unmöglich zu dem Kinde, welches indessen seine fruchtbare Ehegattin zur Welt geboren, Vater seyn kann.*) Die beyden letzten Gründe, zu denen der Verfasser der Schutzschrift seine Zuflucht genommen hatte, waren nicht von der geringsten Erheblichkeit. Der beleidigte Ehemann hatte sich in dem Gerichte ausdrücklich erkläret, daß, wenn die von ihr vorgeschützte Nothzucht erwiesen werden könne, er sie wieder zu sich nehmen, und die Ehe mit

*) MENOCHIVS Lib. V. praesumt. 41. n. 45.

mit ihr fortsetzen, hingegen wenn die That mit ihrem Wissen und Willen geschehen, er auch nichts weiter mehr mit ihr zu thun haben wolle. Eben so war es auch mit der von einer Verlassung hergenommenen Milderungsursache beschaffen. Hier war nicht die Rede von einer böslichen Verlassung gewesen. Es geschahe mit ihrem Wissen und Willen, daß ihr Ehemann seines Unterhalts wegen sich auf eine Zeitlang entfernen mußte. Und will man gleich aus dem Grunde, weil der Ehebruch diejenigen schädlichen Folgen für den Staat nicht hervorbringet, die gemeiniglich mit andern Verbrechen verbunden sind, auch eine lange Abwesenheit des unschuldigen Ehegatten, die der beleidigende Theil durch seine eigene Schuld nicht veranlasset hat, in Erwägung ziehen, so kann doch um derselben Willen nur eine Linderung der Strafe, nicht aber eine völlige Befreyung von derselben, Statt haben. Der Inquisitin ward also in dem hierauf erfolgten Urtheil ihres Verbrechens wegen die Strafe der ewigen Landesverweisung zuerkannt.

XIV.

Wer die jemand von einem andern zugefügte Injurie rechtfertiget, wird auch als ein Injuriant angesehen.

Der Commissarius C** und der Prediger B** zu S**, die beyde, ehe noch dieser Injurienproceß entstanden, in eine andere ähnliche Streitigkeit mit einander verwikkelt gewesen waren, hielten mit einander eine gewisse politische Zeitung, welche der erstere auf gemeinschaftliche Kosten zu verschreiben pflegte. Als der Prediger eine gute Zeitlang seinen Beytrag nicht entrichtet hatte, und der Commissarius seinen gethanen Vorschuß gern erstattet haben wollte, so schrieb derselbe, als er einsmals dem Prediger die Zeitungsblätter zuschickte, auf den Umschlag, worinn er solche verwahret hatte, dieserwegen eine kleine doch mit aller gebührenden Höflichkeit abgefaßte Erinnerung, und setzte unter selbige seinen Namen. Ein gewisser Schüler,

ler, den der Prediger in sein Haus aufgenommen hatte, nahm diesen Umschlag zu sich, und mahlte bey des Commissarius Namen den bekannten Character (L. S.) Unter dieses Zeichen schrieb er mit jüdischen Buchstaben die Worte: *in puncto*, und weiter mit griechischen: der Waden und Castor Strümpfe, ferner etwas abgesetzt mit deutschen Buchstaben folgende Worte:

Solches wird von mir gleichfalls erinnert. Es ist nicht gut, daß mans vergißt. Usizow den 24. Abib.

I. C. Tonneboutonne.

Mit diesen der auf dem Zeitungsumschlag gestandenen Erinnerung beygefügten Zusätzen ward selbiger dem Commissarius wieder zugeschickt, der über die Vermessenheit des Schülers nicht nur sehr aufgebracht wurde, sondern auch diese unter seinen Namen gesetzte Worte als eine Handlung ansahe, welche der Prediger zu seiner Beschimpfung und Beleidigung angestiftet habe. Auf diese Muthmassung brachte ihn eine verdrießliche Streitigkeit, welche dieser Geistliche mit einigen Mitgliedern aus seiner Gemeinde damals führte, die um der Ursache wegen entstanden war, weil er sie unter dem ungegründeten Vorwand, daß sie in dem Kruge getrunken, und sich von Musicanten etwas aufspielen lassen, von dem heiligen Abendmahl ab-

gewiesen hatte, und in die der Commissarius zufälliger Weise mit eingeflochten wurde. Er glaubte also mit allem Recht für diese Beleidigung eine Genugthuung fordern zu können, und beschwerte sich wegen der ihm zum Spott auf den Zeitungsumschlag gesetzten Worte bey dem Consistorium, und bat, daß der Schüler wegen dieses Unfugs gezüchtiget, der beklagte Prediger aber dieserwegen zur Rede gestellet werden möge. Dieser, so viel man seinen Character aus den gerichtlichen Verhandlungen beurtheilen konnte, ein unruhiger und hitziger Kopf, erschien zwar auf die an ihn ergangene Ladung, führte aber, als man ihm diesen Unfug vorhielt, zu seiner Vertheidigung an, daß er für den Schüler zu haften nicht schuldig sey, so wären auch die auf den Zeitungsumschlag unter des Klägers Namen geschriebenen Worte ja nicht von der Beschaffenheit, daß man daraus eine Injurie erzwingen könnte; und was den unter selbigen geschriebenen Namen anbelange, so sey derselbe auch nicht erdichtet, indem sich vor eilf Jahren zu Pyrmont ein gewisser Hauptmann aus Dresden, mit Namen Tonnebouttonne, aufgehalten habe, so daß also gar nicht abzusehen sey, wie der Kläger diesen Namen für einen zu seinem Spott erdichteten Namen halten könne. Um dieses letztere zu beweisen, legte er dem Gerichte das Verzeichniß der Brunnengäste von dem von ihm angegebenen Jahre vor, unter welchen

chen sich auch würklich ein Hauptmann, der diesen Namen führte, befand. Er glaubte hierdurch sich vollkommen gerechtfertiget zu haben, und bat, ihn nicht nur von der angestellten Klage zu entbinden, sondern ihm auch noch überdies ses eine völlige Genugthuung zu verschaffen.

Diese erste Beschwerde ward nicht weiter mehr fortgesetzt, indem ein neuer Auftritt erfolgte, der zu einer doppelten Injurienklage Anlaß gab, mit welcher aber doch jene verbunden wurde. Der Schüler, dessen ich vorhin erwähnet habe, war inzwischen, und zwar, wie man mit gutem Grunde muthmassen konnte, von dem Prediger nach einem andern Orte hingebracht worden. Kurz nach dessen Abreise schickte desselben Ehegattin durch ein Kind an den Commissarius einen mit den gröbsten und empfindlichsten Schimpfwörtern angefüllten Brief, und zwar ohne Aufschrift, in welchem er sowohl als seine Ehegenoßin auf eine beleidigende Weise an ihrer Ehre angegriffen, und beyder Person mit den empfindlichsten und ehrenrührigsten Ausdrücken angetastet worden. Dieses Schreiben war in des gedachten Schülers Namen abgefasset, der Commissarius aber glaubte aus der Aehnlichkeit der Buchstaben, die er mit einer andern von dem Prediger in Händen gehabten Handschrift verglichen hatte, mit Gewißheit behaupten zu können, daß nicht jener,

sondern der Prediger selbst von diesem ehrenrühr-rigen Schreiben der Verfasser sey. Da er so-wohl als seine Ehegattin in demselben auf die unanständigste Weise angegriffen waren, so kam er in seinem und seiner Ehegattin Namen sowohl gegen den Prediger als auch dessen Ehegenoßin, und zwar gegen eine jede von diesen beyden Per-sonen mit einer besondern Injurienklage bey dem Consistorium ein. Er legte dem wider den Prediger übergebenen Klagschreiben den mit vie-len so dümmen als groben Injurien angefüllten Brief bey, welchen der Schüler geschrieben ha-ben sollte, und führte dabey an, wie er nicht an-ders glauben könne, als daß der Prediger den-selben aufgesetzet haben müsse, welches durch eine Vergleichung dieses Briefes mit einer andern Handschrift des Beklagten gar leicht dargethan werden könne. Um solche sogleich anstellen zu können, übergab er zugleich zwey Briefe, so der Beklagte eigenhändig geschrieben hatte, und führte dabey an, daß man aus verschiedenen Ausdrücken, so in dem ehrenrührigen Schreiben enthalten wären, schon überzeugt werden könne, daß niemand als der Beklagte den zum Grund der Klage gelegten Brief geschrieben haben müs-se, weil selbige auch in verschiedenen andern Schreiben, die er von ihm gelesen, angetroffen würden, und überhaupt die darinn befindliche

Schreib-

Schreibart mit seines Gegners Schreibart vollkommen übereintreffe. Er verlangte in seiner der Klagschrift angehängten Bitte, daß der Beklagte zum Anerkenntniß des ehrenrührigen Schreibens vorgefordert, oder demselben, daß er solches nicht geschrieben, sich endlich zu reinigen, aufgegeben, desgleichen ihm, den von ihm weggebrachten Schüler wieder herbeyzuschaffen, anbefohlen werden möge.

In der andern gegen des Predigers Ehegattin übergebenen Klagschrift trug der Commissarius vor, daß dieselbe sich aller in dem vorhin erwähnten ehrenrührigen Schreiben enthaltenen Schmähungen dadurch theilhaftig gemacht habe, indem sie solches ihm zugesendet, da doch selbiges gar keine Aufschrift gehabt, die an ihn und seine Ehegattin gerichtet gewesen wäre. Daß sie ferner ihm dasselbe durch ein kleines Kind zugeschicket, und dabey nur spottweise sagen lassen, daß sie selbiges von Pyrmont mitgebracht, da doch neben der Namensunterschrift des Schülers, der es geschrieben haben soll, der Name der Stadt S** ausgedrückt und ihm halb offen zugeschickt worden, welches zum gewissen Kennzeichen diene, daß der Brief an keinem andern Orte als zu S** geschrieben, und nicht erst von Pyrmont mitgebracht worden seyn müsse. Er hatte unter den verschiedenen Klagen, so wegen einer erlittenen

Beschimpfung von dem beleidigten Theil angestellet werden können, die Würderungsklage erwählet, und die ihm zugefügte Injurie auf zweytausend Thaler hoch angeschlagen, das Gericht aber gebeten, die Beklagtin zur Bezahlung dieser Summe anzuhalten.

Den beyden Beklagten wurden die wider sie übergebene Klagschreiben mit der Verordnung, sich auf dieselben einzulassen, zugestellet. Der Prediger, der vielleicht in der Meynung stand, daß man, eine solche Verordnung so genau zu beobachten, eben nicht schuldig sey, ließ die ihm zu seiner Antwort und Einlassung anberaumte Frist vorüber gehen, ohne vorher um derselben Verlängerung anzuhalten. Sein Gegner, der die unter diesem Ungehorsam versteckte List merkte, auch des Beklagten Denkungsart vollkommen kannte, und wohl wußte, daß er hierdurch nichts weiter suche, als ihn durch eine unerlaubte Verzögerung zu ermüden, und es dahin zu bringen, daß diese Sache liegen bleiben mögte, kam daher mit einer Ungehorsamsbeschuldigung wider ihn ein, die aber auch diesesmal nicht von der Würkung war, daß er seine Absicht erreichet hätte. Denn obwol das Gericht an den Beklagten eine anderweitige Ladung ergehen ließ, so fuhr er doch in seinem Ungehorsam fort, ja er achtete auch die dritte dieserwegen an ihn ergangene Verordnung

nicht,

nicht, sondern glaubte immer noch durch seine Widersetzlichkeit die Einlassung vermeiden zu können. Erst nachdem der vierte Befehl mit der angehängten Drohung, daß in dem Falle, wenn er auf die Klage nicht antworten, und sich auf selbige einlassen würde, er alsdenn so angesehen werden sollte, als habe er dasjenige, dessen er beschuldiget worden, eingestanden, kam er endlich mit seiner Einwendung ein, so darinn bestand, daß nicht er, sondern der Schüler, den Brief geschrieben, und übrigens alles, was der Kläger in der Klage vorgetragen habe, erdichtet, unwahr und ungegründet sey. Dieses war noch nicht genug, sondern er verband mit seiner Schutzschrift zugleich eine Widerklage, und führte zu derselben Begründung an, daß derjenige selbst als ein Injuriant anzusehen sey, welcher einen ehrlichen Mann unschuldiger Weise als einen Injurianten verklaget habe. Da nun ihm als einem Geistlichen, der sich bey seiner Gemeinde in derjenigen Hochachtung erhalten müsse, ohne welche ein Prediger nicht mit Nutzen sein Amt führen könne, an der Erhaltung seiner Ehre besonders viel gelegen sey, so sey es offenbar, daß ihm keine grössere Beschimpfung wiederfahren können, als diejenige, so der Kläger ihm angethan habe, indem er ihn als einen Injurianten ausgeschrien, und wegen nicht einmal vorhandener Injurien

verklaget habe. Er schlug diese ihm zugefügte Beleidigung zu viertausend Thaler an, und versicherte mit der größten Ernsthaftigkeit, daß er lieber aus seinem Vermögen so viel Geld vermissen, als die erlittene Schmach ertragen wolle. Seine Bitte gieng also dahin, daß der Kläger und Widerbeklagte, welcher die grosse Kühnheit, ihn zu beschimpfen, begangen, zur Bezahlung dieser von ihm zu seiner Genugthuung für die ihm zugefügte Beschimpfung angesetzte Summe verurtheilet werden möge.

Ich komme nunmehr auf des Predigers Ehegattin, gegen welche der Commissarius, wie ich vorhin angeführt habe, wegen der ihr angeschuldigten Theilnehmung an den in dem ehrenrührigen Briefe enthaltenen Schmähungen seine besondere Klage erhob. Diese schützte in ihrer Gegennothdurft vor, daß sie das Schreiben von dem Schüler versiegelt erhalten, und solches, als sie dasselbe, nachdem sie von Pyrmont wieder zurückgekommen, unter ihren Sachen gefunden, sogleich dem Kläger zugeschicket habe. Sie versicherte, daß sie hierbey ganz und gar nichts Böses im Sinne gehabt, und glaubte nicht, daß sie dadurch etwas Ungerechtes begangen, indem sie den ihr zugeschickten Brief derjenigen Person zugehändiget habe, an welche sie solchen bestellen sollen. Uebrigens machte sie es eben so, wie ihr Ehe-

mann,

mann, und verband mit dieser Schutzschrift eine Widerklage, in welcher enthalten war, daß der Kläger ihr einsmals einen Brief vorgelesen habe, in welchem ihrem Ehemann vorgeworfen worden, daß er sowohl vor seiner mit ihr vollzogenen Heyrath, als auch während der Zeit, daß sie mit demselben in dem Ehestande gelebet, wider das sechste Gebot gesündiget habe. Ob nun wol der Kläger nicht selbst der Verfasser dieses Briefs gewesen, so habe er doch diese fremde ihren Ehemann betreffende Injurie ausgebreitet, und es sey eine bekannte Sache, daß auch die leichtfertige Ausbreitung fremder Injurien, in so fern der Ausbreiter die Absicht, den Beleidigten selbst zu beschimpfen, dabey gehabt hat, nach den Gesetzen einer Strafe unterworfen sey. Dieses habe der Kläger aber nicht nur gethan, sondern da derselbe sich beständig als ein Feind gegen ihren Ehemann aufgeführet, und alles, was er zu desselben Kränkung nur immer unternehmen können, mit einem verabscheuungswürdigen Vergnügen verrichtet habe, so sey es offenbar, daß er aus freyem Willen, und bloß, sie und ihren Ehemann zu beschimpfen, den Inhalt dieses vorhin erwähnten Schreibens ihr und andern bekannt gemacht habe. Ihre Bitte war auf nichts Geringes gerichtet. Sie hatte diese ihr zugleich zugefügte Beleidigung noch einmal so hoch, als

ihr Ehemann die seinige, geschätzet, und verlangte ebenfalls, daß der Kläger und Widerbeklagte ihr zur Genugthuung achttausend Thaler zu bezahlen angehalten werden möge.

Man wird leicht einsehen, daß diese Widerklagen aus keinem andern Grunde, als nur den Kläger in einen weitläuftigen Proceß zu verwikkeln, erhoben worden. Er selbst würde besser gethan haben, wenn er, anstatt die von der Beklagtin ihm zugefügte Beleidigung zu zweytausend Thaler anzuschlagen, lieber eine andere von den bekannten Injurienklagen erwählet, und die Ahndung der ihm wiederfahrnen Beschimpfung dem Gerichte überlassen hätte. Man weiß ja ohnedem, daß es dem Richter jederzeit frey stehet, die geforderte Strafe bey der Verurtheilung des Beklagten, wenn sich selbige allzuhoch beläuft, zu mäßigen, und wie viele Ursache hatte er nicht, dieses zu vermuthen. Seine ästimatorische Klage hatte, wie man aus den gerichtlichen Verhandlungen deutlich entdeckte, den Beklagten nur zu ihren Widerklagen Gelegenheit gegeben, und wer siehet nicht, daß sie durch ihre übertriebene Gegenforderungen ihn nur lächerlich zu machen gesuchet haben. Der Kläger, der selbst wohl einsahe, daß dieser Proceß wider sein Vermuthen durch die gegen ihn erhobenen Widerklagen weitläuftiger werden würde, als er bey

des-

desselben Anfang geglaubt hatte, suchte daher desselben Verzögerung dadurch vorzukommen, daß er seine Gegenantwort wider beyde Beklagte richtete, und in einer Schrift ihre Einwendungen beantwortete, um ein doppeltes langwieriges Verfahren zu vermeiden. Nachdem zuvor die von ihm seiner gegen den Prediger eingerichteten Klagschrift beygelegte Briefe mit dem Schreiben, so diesen Rechtshandel veranlasset hatte, verglichen, und diejenigen, so hierzu gebraucht worden, den Ausspruch thaten, daß allerdings hinlängliche Merkmale vorhanden wären, woraus man schliessen könne, daß alle die ihnen vorgezeigte Briefe von einer Hand geschrieben worden, so führte derselbe darauf weiter an, daß, da nunmehr, so viel den Prediger anbelange, es durch das Gutachten der Kunsterfahrnen entschieden worden, daß derselbe der Verfasser von dem ehrenrührigen Schreiben sey, so folge offenbar, daß die von demselben gegen ihn erhobene Widerklage ungegründet, und derselbe damit ab- und zur Ruhe zu verweisen sey. Er bat also, ihn von derselben zu entbinden. Da er indessen nicht ohne Grund vermuthete, daß der Beklagte gegen das wider denselben ausgefallene Gutachten verschiedene Einwendungen machen, und daß er den ehrenrührigen Brief geschrieben habe, leugnen möge, so bat er, denselben zur Abstattung des

Rei-

Reinigungseydes anzuhalten, diesen Eyd aber auch auf die erste Klage einzurichten, so wegen der auf den Zeitungsumschlag geschriebenen Worte erreget, aber wegen dieses dazwischen gekommenen neuen Processes nicht weiter fortgesetzet worden war. Da der Reinigungseyd, wie bekannt, fuhr er fort, das einzige Mittel ist, in dergleichen Fällen die Wahrheit zu erforschen, so könne sich auch der Beklagte, solchen zu leisten, auf keine Weise weigern.

Die Einwendung der Beklagtin schien ihm nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß selbige eine weitläuftige Widerlegung verdiente. Er antwortete ganz kurz, daß alles, was dieselbe zu ihrer Vertheidigung vorgetragen habe, in blossen Erdichtungen bestünde, und verlangte, daß sie ebenfalls den Reinigungseyd darüber abzustatten schuldig sey, daß sie von dem Inhalt des ihm zugeschickten ehrenrührigen Schreibens nichts gewußt habe, und ihr dasselbe würklich zu Pyrmont zugestellet worden. Was die Widerklage anbelangte, so setzte er derselben entgegen, daß dieselbe ganz grundlos sey, und leugnete, daß er der Beklagtin und Widerklägerin jemals ein solches Schreiben, worinn ihr Ehemann der Uebertretung des sechsten Gebots sowohl vor als nach seiner vollzogenen Ehe beschuldiget worden wäre, vorgelesen, noch weniger aber desselben

Ins

Inhalt öffentlich bekannt gemacht habe. Doch gesetzt, fuhr er fort, dieses letztere sey würklich geschehen, so würde dennoch die Widerklage aus dem Grunde verworfen werden müssen, weil gegen ihre Person selbst in dem Schreiben nichts Ehrenrühriges enthalten gewesen, hingegen eine Ehefrau wegen ihres beschimpften Ehemannes eine Injurienklage anzustellen nicht berechtiget sey, indem eine solche Vertheidigung einem Ehemanne, der selbige seiner Ehefrau zu übernehmen erlaubt, selbst zum Schimpf gereiche.

Um den Kläger zu widerlegen, und die Beschuldigung, als habe er, der Prediger, den ehrenrührigen Brief geschrieben, seine Ehegattin aber an den darinn enthaltenen Schmähungen Antheil genommen, überreichten die Beklagten, die nunmehr gemeinschaftlich diese Streitsache fortsetzten, nebst ihrer zweyten Gegenantwort ein von dem vorhin erwähnten Schüler, der binnen dieser Zeit sich auf die hohe Schule zu G** begeben hatte, an sie erlassenes Schreiben, worinn derselbe sich für den Verfasser des ehrenrührigen Briefs erklärte, welches diesen Proceß erreget hatte. In diesem Schreiben war alles dasjenige, was die Beklagten gegen die Klage zu ihrer Rechtfertigung eingewendet hatten, enthalten. Der Verfasser gestand, wie ich schon angeführet habe, daß solches von ihm herrühre,

und

und führte zugleich an, daß er selbiges nach Pyrmont an des Predigers Ehegattin gesendet habe, damit selbiges durch ihre Hände dem Kläger zugestellet werden möge. Da also, führten beyde an, nunmehr das eigene Geständniß des Urhebers von dem ehrenrührigen Schreiben vorhanden sey, und durch desselben Zeugniß aller Argwohn, den der Kläger auf sie geworfen habe, auf einmal zernichtet worden, so folge offenbar, daß derselbe mit seiner nichtigen Injurienklage abzuweisen, und hingegen sich auf ihre wohlgegründete Widerklage einzulassen schuldig sey. Wollte er ja, hieß es weiter, eine Genugthuung verlangen, so müßte er sich nunmehr an den Verfasser des gedachten Schreibens halten. Bey diesen Umständen könnte der von ihnen verlangte Reinigungseyd weiter nicht mehr Statt finden, indem es ja eine bekannte Sache sey, daß, wenn jemand schon aus einem hinlänglichen Verdachte einer verbotenen Handlung beschuldiget worden, aber sich im Stande befindet, die gegen ihn vorhandenen Vermuthungen durch hinlängliche Beweise zu entkräften, niemals auf diesen Eyd erkannt werden könne. Aller Verdacht, welchen der Kläger auf sie geworfen habe, sey nunmehr durch das von ihnen übergebene Schreiben des Verfassers des ehrenrührigen Briefs vollkommen abgelehnet worden, so daß daher selbst das Gericht des Klä-

gers

gers Antrag zu verwerfen verbunden sey, und dieses um so mehr, als die Ableistung eines Reinigungseydes in Absicht des guten Namens der Person, welche selbigen leisten soll, gar zu nachtheilige Folgen habe, und eben deswegen niemand mehr als ein Prediger mit demselben zu verschonen sey.

Beyde Beklagte bestanden nochmals darauf, daß ihre Widerklage vollkommen gegründet sey, und sie, die Mitbeklagtin, führte zur Widerlegung desjenigen, was der Kläger gegen ihre erhobene Widerklage eingewendet hatte, noch kürzlich an, daß, wenn es gleich sonst seine Richtigkeit habe, daß einer Ehefrau, wegen ihres beschimpften Ehemannes eine Klage wider den Injurianten zu erheben, untersaget sey, dennoch hiervon der Fall ausgenommen werden müsse, wenn die dem Manne zugefügte Beschimpfung so beschaffen ist, daß der gute Name einer Ehefrau darunter zugleich leidet, und sie glaubte, daß derjenige, der ihren Ehemann für einen Hurer und Ehebrecher erkläret, sie zugleich genug beleidiget habe, indem es ihr zu einer wahren Schande gereiche, wenn sie mit einem solchen Manne im Ehestande leben sollte, der sich der ihm vorgeworfenen Verbrechen schuldig gemacht habe.

Dem Kläger ward diese Schrift zu seiner blossen Nachricht zugestellet, und die Verschickung

der

der Acten beschlossen. Derselbe hatte das Schreiben, so die Beklagten ihrer zweyten Gegenantwort beygeleget hatten, für erdichtet und untergeschoben erkläret, und dagegen behauptet, daß der Prediger sich auch wegen dieses Puncts, daß dieses Schreiben würklich von der Person, so dasselbe erlassen haben sollte, herrühre, eydlich reinigen müsse. Es kam also in dieser Sache, welche in dieser Lage an die Facultät gelangte, fürnemlich auf die Frage an, ob der Reinigungseyd Statt habe, und der Beklagten Widerklage gegründet sey? Das Urtheil fiel dahin: Daß der Prediger B** sich vermittelst eines Eydes zu reinigen schuldig, welchergestalt er zu der auf den Zeitungsumschlag geschriebenen Anmerkung, so die erste Klage veranlasset, nichts beygetragen, noch den Brief, welcher unter der Unterschrift des damaligen Schülers R** dem Kläger zugeschickt worden, selbst geschrieben, auch, wenn dieses nicht wäre, solchen nicht mit aufsetzen und verfertigen helfen, desgleichen die Mitbeklagtin, des Predigers Ehefrau, den Reinigungseyd dahin abzustatten gehalten, daß sie von dem Inhalt des Briefs, als sie solchen dem Kläger zugesendet, nichts gewußt, nicht minder dieses mit in den Eyd aufzunehmen verbunden, daß ihr solcher würklich in Pyrmont zur Bestellung zugeschickt worden, und nicht in S** bereits zur Stelle gewe-

gewesen, als sie von Pyrmont zurückgekommen, ihr auch sothaner mit einer Aufschrift versehene Brief daselbst eingehändiget, und dabey verlanget worden, solchen dem Kläger zustellen zu lassen. Ferner die beyderseitigen Widerklagen betreffend des Predigers B** Widerklage so lange auszusetzen, bis die Hauptklage geendiget, dessen Ehefrau aber mit ihrer Widerklage sofort abzuweisen.

Es schien zwar das Ansehen zu haben, daß die von dem Kläger gegen den Prediger B** und dessen Ehegattin angestellte Injurienklage so beschaffen sey, daß dieselbe eher für unstatthaft erkläret, als denen Beklagten der Reinigungseyd zuerkannt werden sollen. Denn nachdem die Beklagten bey Uebergebung ihrer zweyten Gegenantwort durch das mit derselben zugleich überreichte Schreiben des ehemaligen Schülers R** dargethan hatten, daß derselbe nach seinem eigenen Geständniß der Verfasser von dem ehrenrührigen Briefe gewesen, so fiel aller Verdacht, der wider ihn entstanden war, auf einmal weg. Man hatte jetzt vielmehr Ursache zu muthmassen, daß er weder an der von diesem jungen Menschen auf den Zeitungsumschlag gemachten Anmerkung, noch an dem Briefe, welchen derselbe an den Kläger geschrieben, den geringsten Antheil hatte. Denn da dieser junge Mensch, wie er in seinem

an die Beklagten nachmals erlassenen Schreiben bekannte, den ehrenrührigen Brief aus einem auf den Kläger geworfenen Haß aufgesetzet, und durch des Beklagten Ehegattin solchen demselben zustellen lassen, so schien die Folge richtig zu seyn, daß, da er die Verwegenheit gehabt, die eine Freveltat zu begehen, er auch gar wohl fähig gewesen, die beleidigende Anmerkung auf den Zeitungsumschlag zu setzen. Und war es nicht wahrscheinlich genug, daß dieser erste Vorfall ihn nachher zu dem ehrenrührigen Schreiben verleitet habe, um seine Rache auszuüben, weil der Commissarius damals die seiner Klage angehängte Bitte auf desselben Bestrafung gerichtet hatte. Noch ungleich mehrere Gründe schien die Mitbeklagtin zu ihrer Entbindung von der wider sie angestellten Klage für sich zu haben, indem dieselbe weiter nichts gethan, als daß sie den Brief, der ihr zur Bestellung überliefert worden war, dem Kläger zugestellet hatte, und aus welchem Grunde konnte eine solche gleichgültige und unschuldige Handlung zu einer Injurie gemacht werden? Welch eine ungeheure Menge von unnützen Injurienprocessen würde nicht die Gerichtsplätze belästigen, wenn allemal derjenige als ein Injuriant angesehen werden soll, welcher ein solches mit dergleichen Schmähungen angefülltes Schreiben, ohne desselben Inhalt zu wissen, demjenigen in die

Hände

Hände liefert, an welchen er selbiges zu bestellen den Auftrag erhalten. Kein vernünftiger Mensch wird eine solche Handlung für ein den Gesetzen und der Billigkeit zuwiderlaufendes Verfahren halten. Man mag auch immer, aus welchem Gesichtspunct man will, eine Injurie betrachten, entweder nach ihrer Natur und Beschaffenheit, oder nach der Art und Weise, wie sie vorgebracht wird, so kann doch aus einer solchen Handlung, als diejenige gewesen war, wodurch die Mitbeklagtin in diesen Proceß verwickelt worden, keine vorsetzliche Beleidigung und Beschimpfung erzwungen werden. Vollkommen schien die von beyden beklagten Ehegatten gegen den Kläger erhobene Widerklage gegründet zu seyn. Der Prediger hatte nunmehr durch das von dem damaligen Schüler R** erhaltene Schreiben erwiesen, daß der Kläger gar keine gerechte Ursach, ja nicht einmal einen scheinbaren Grund gehabt, ihn als einen Injurianten gerichtlich zu belangen, und es ist ausgemacht, daß derjenige, welcher einen rechtschaffenen Mann, und besonders einen Geistlichen, dem ein solcher Vorwurf, daß er, anstatt andere, der Schmähsucht sich zu enthalten, zu ermahnen, selbst seinen Nächsten verleumdet, zu einer gar zu grossen Verkleinerung gereichet, zu einem Injurianten macht, selbst als ein Injuriant, in so fern er die demselben beygemessenen

Schmähungen nicht erweisen kann, bestrafet zu werden verdienet. *) Mit wie vielem Rechte konnte er also nicht von dem Kläger eine Genugthuung fordern. Seiner Ehegattin schien zur Begründung der von ihr gegen jenen erhobenen Widerklage zu statten zu kommen, daß es allemal eine mittelbare Injurie ist, die einer Person wiederfähret, die mit einer andern in dem genauesten Verhältniß und Verbindung stehet. Sie konnte also gar wohl behaupten, daß der Commissarius, als er ihr den Brief, in welchem so grobe Beschuldigungen gegen ihren Ehemann enthalten gewesen waren, vorgelesen, dabey den bösen Vorsatz, sie selbst zu beschimpfen, gehabt habe. Denn da ihm die Verbindung, in welcher sie mit der in diesem Schreiben beschimpften Person stand, nicht unbekannt gewesen war, so konnte sie nach den Gesetzen mit allem Recht eine Genugthuung von ihm verlangen. **) Wie unbillig schien also nicht bey diesen Umständen des Klägers Forderung zu seyn, daß die Beklagten sich von dem auf sie geworfenen Verdacht eydlich zu reinigen, angehalten werden mögten. Denn wenn es gleich Fälle giebt, daß der Reinigungseyd in dergleichen Schmähungssachen Statt findet,

*) a LEYSER Sp. 546. m. 16. 17.

**) L. 1. §. 8. L. 18. §. 5. D. de iniur.

det, *) so war hier ein solcher Fall nicht mehr vorhanden gewesen, nachdem beyde Beklagte sich wider die ihnen gemachte Beschuldigung genugsam gerechtfertiget hatten. Und gesetzt, daß noch einiger Zweifel vorhanden gewesen wäre, so pfleget man doch in zweifelhaften Fällen von keinem Menschen zu vermuthen, daß er, einen andern zu beschimpfen, die unreine Absicht gehabt habe. Man konnte also mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der Kläger, wenn er diesen Injurienproceß liegen zu lassen sich nicht entschliessen sollte, gegen den jungen Menschen, nachdem derselbe, daß er der Verfasser des ehrenrührigen Schreibens sey, bekannt hatte, seine Klage anstellen müssen.

Alle diese Entschuldigungsgründe würden von einiger Wahrscheinlichkeit gewesen seyn, und vielleicht Beyfall erhalten haben, wenn nur der Prediger B** die auf den Zeitungsumschlag nach seinem Vorgeben von dem jungen Menschen, den er damals bey sich gehabt, geschriebene Anmerkung nicht gerechtfertiget hätte. Aber da er sogar behauptet hatte, daß dieselbe gar nichts Beleidigendes in sich enthielte, und für keine Verkleinerung aufgenommen werden könne, da er besonders die unter selbiger gestandene Namensun-

*) L. 6. §. 4. D. de his, qui notant. infam. MENCKEN de probation. animi inferend. iniur.

terschrift vertheidiget, und daß einer mit Namen Tonnebouronne sich zu Pyrmont vor einigen Jahren aufgehalten, sogar durch die Brunnenliste bescheiniget hatte, so hatte er ja seinen Wohlgefallen, welchen ihm dieser Unfug verursachet, genugsam verrathen; und was ließ sich anders aus einer solchen Aufführung schliessen, als daß es mit seiner Zufriedenheit und gutem Willen geschehen, daß der Zeirungsumschlag mit diesen auf denselben geschriebenen und zu des Klägers Verspottung und Verkleinerung gereichenden Worten an denselben zurückgeschicket worden. Von dem Schüler, der sich damals bey ihm aufgehalten, war wol nimmer zu vermuthen, daß er eine solche spöttische Anmerkung auf den Umschlag zu setzen die Verwegenheit gehabt haben sollte, sondern alle Umstände hatten den wohlgegründeten Verdacht bestärket, daß derselbe nichts anders als ein witziger Einfall seyn sollte, wodurch der Prediger den Kläger zu verunglimpfen, und seinen Spott mit demselben zu treiben gesucht hatte. Gesetzt, der Schüler hätte dergleichen Possen begangen, so würde es doch des Beklagten Pflicht gewesen seyn, es zu verhindern, daß der Umschlag nicht mit der dabey gesetzten Anmerkung an den Commissarius zurückgesendet würde. Da er aber selbigen vorher gelesen hatte, und darauf wegschicken lassen, so war dieses schon genug, ihn für den

Urheber dieses zu des Klägers Verspottung getriebenen Unfugs zu halten. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem ehrenrührigen Briefe. Schon desselben Inhalt war so beschaffen gewesen, daß ein Schüler solchen nicht schreiben können. Es waren Dinge darinnen enthalten, und dem Kläger und seiner Ehegattin solche Vorwürfe gemacht worden, von welchen nicht zu vermuthen gewesen war, daß ein junger Mensch, der zumal mit dem beleidigten Theil nie einen vertrauten Umgang unterhalten, und von desselben häuslichen Umständen keine Wissenschaft gehabt, auf selbige verfallen können. Nicht nur die Schreibart kam derjenigen sehr gleich, welche der Beklagte sonst zu führen pflegte, sondern auch die Züge der Buchstaben hatten mit seiner Handschrift eine so grosse Gleichheit gehabt, daß der auf ihn gefallene Argwohn, daß nicht der Schüler, sondern er selbst, von diesem schmähsüchtigen und verleumderischen Schreiben der Verfasser seyn müsse, den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichet hatte. Setzet man diesem noch hinzu, daß er, sobald als der Kläger mit seiner Klage wider ihn eingekommen war, den Schüler nach einem andern Ort, der in einem fremden Gebiete lag, hingebracht hatte, so wird ein jeder überzeugt werden, daß dieser Umstand, wenn man ihn ohne Partheylichkeit betrachtet, den grösten

Verdacht gegen denselben erregen mußte, so daß, wenn er auch nicht der Urheber von allen diesen Freveln gewesen, er doch wenigstens an denselben Theil genommen habe. Vollkommen war daher die wider ihn erhobene Klage gegründet, welches auch von der andern, so der Kläger gegen des Predigers Ehegattin angestellet hatte, mit allem Rechte behauptet werden mußte. Daß sie den Brief, wie solches der Commissarius hinlänglich erwiesen hatte, ohne Aufschrift an denselben überschicket, und dabey vorgegeben, daß sie solchen zu Pyrmont bekommen, da er doch zu S** geschrieben auch unterzeichnet worden, und halb offen gewesen, als ihn der Kläger erhalten; dieses, sage ich, waren lauter solche Umstände gewesen, so die nicht ungegründete Muthmassung, daß sie desselben Inhalt gewußt habe, vollkommen bestärkten. Und setzet man diesem noch hinzu, daß sie nicht sogleich nach ihrer Zurückkunft von Pyrmont, sondern erst einige Zeit hernach das ehrenrührige Schreiben halb offen, so wie ich vorhin angeführet habe, durch ein Kind dem Kläger einhändigen lassen, so war auch dieses ein Umstand, der sie noch mehr wegen der ihr vorgeworfenen Beschuldigung verdächtig machte. Die Bestellung eines mit den gröbsten Schmähungen und Verleumdungen angefüllten Briefes, dessen Inhalt dem Ueberbringer bekannt ist,

über

über sich nehmen, kann gewiß nicht unter die unschuldigen und gleichgültigen Handlungen gerechnet werden. Auch derjenige, welcher sich zur Verrichtung einer an sich verbotenen Handlung gebrauchen lässet, macht sich des Verbrechens eines andern theilhaftig; die Theilnehmung an dem Verbrechen eines andern wird aber selbst als ein Verbrechen angesehen, so ebenfalls bestraft zu werden verdienet. *) Dieses alles traf bey ihr ein, da sie an dem Verbrechen des Verfassers des schmähsüchtigen Schreibens dadurch Antheil genommen, daß sie desselben Bestellung besorget. Dieses letztere hatte bloß von ihrem freyen Willen abgehangen, folglich mußte ihr auch die Theilnehmung um so mehr zugerechnet werden, als es eine bekannte Sache ist, daß, je mehr das Verbrechen des andern von einem freyen Willen abhänget, desto grösser auch die Theilnehmung und selbst das Verbrechen, so dadurch begangen wird, ist. Ihr so wenig als ihrem Ehemann konnte auf diese Weise die Bekanntmachung des wahren Injurianten zu einer Entschuldigung gereichen, nachdem sie genugsam überführet worden waren, daß sie an denen Injurien, die dem Kläger zugefüget worden, Antheil

*) L. 7. §. 5. D. de iurisdiction. L. 15. D. ad L. Cornel. de Sicar. L. 11. §. 3. D. de iniur. L. 5. C. de accusat.

genommen hatten. *) Vollkommen konnte das bekannte Sprüchwort: Wehrmann haben hilft nichr, auf beyde angewendet werden. Denn da sie dasjenige weiter ausgebreitet, was der Schüler, wenn derselbe anders der Verfasser von dem ehrenrührigen Schreiben gewesen war, zuerst aus einem Haß gegen den Kläger erdacht hatte, so hatten sie selbst eine Beleidigung verübet, so daß sie mit der Entschuldigung, daß sie nicht die Verfasser des Briefs gewesen, die wider sie angestellte Injurienklage weder von sich auf einen andern schieben, noch sich von der von ihnen verlangten Genugthuung befreyen konnten. Ja wenn sogar derjenige als ein Verbrecher angesehen wird, der einen Bösewicht, welcher im Begrif stehet, eine Frevelthat zu begehen, noch dazu ermuntert, oder selbige, wenn er solche mit leichter Mühe verhindern können, nicht hintertrieben, und den Thäter von der Vollstreckung seiner bösen Handlung nicht abgehalten hat, **) so hatten sich beyde Beklagte ebenfalls dadurch eines Verbrechens schuldig gemacht, indem sie gar leicht verhindern können, daß weder die auf den Zeitungsumschlag geschriebene spöttische Anmerkung, noch der ehrenrührige Brief dem Kläger jemals

zu

*) L. 11. §. 3. D. de injur.

**) CORVINVS in institution. iur. canon. Lib. IV. tit 40. §. 13. 14.

zu Gesichte gekommen wäre. Gesetzt aber, daß beyde noch nicht genug überführet gewesen wären, daß alle die zu des Klägers Verunglimpfung ersonnenen Injurien von ihnen als den eigentlichen Urhebern herrührten, oder es noch an einem hinlänglichen Beweis, daß durch des Predigers Hülfe und Beförderung die Anmerkung auf den Zeitungsumschlag und die Schmähschrift entworfen und verfertiget worden, gefehlet hätte, so hatten sie sich doch alles dessen gar sehr verdächtig gemacht, so daß, wie in dergleichen Fällen nicht anders geschicht, sie von allem Verdacht sich eydlich zu reinigen sich nicht weigern konnten. *)

Auf die beyden Widerklagen sich einzulassen, konnte dem Kläger und Widerbeklagten auf keine Weise zugemuthet werden. Die von dem Prediger erhobene Gegenbeschwerde war nicht mit der von dem Commissarius angestellten Hauptklage so genau verbunden, daß sie lediglich von derselben abhieng. Unmöglich konnte man wissen, ob selbige würklich gegründet, und dem Prediger dadurch zu viel geschehen sey, daß er als ein Injuriant angeklaget worden war. Man mußte hier erst die Zeit abwarten, ob derselbe den ihm zuerkannten Reinigungseyd leisten werde oder nicht, und hier diejenige Ordnung beobachten, so

wegen

*) L. 3. C. de iureiurand. propter calumn. c. 8. X. de purgation. canon.

wegen dergleichen Widerklagen in den Gesetzen vorgeschrieben ist. *) Eher konnte also desselben Widerklage nicht für gegründet gehalten werden, so lange jener Eyd noch nicht geleistet worden war.

Was aber die von des Predigers Ehefrau angestellte Widerklage anbelangte, so war wol nichts gewisser, als daß dieselbe, wenn auch alles, was sie zu derselben Begründung angeführet hatte, wahr gewesen wäre, als unstatthaft verworfen werden mußte. Nicht sie, sondern ihr Ehemann war der beleidigte Theil gewesen, welchem in dem ihr von dem Kläger vorgelesenen Schreiben so verhaßte und die Ehre eines Mannes beleidigende Vorwürfe gemacht worden waren. Die Gesetze erlauben aber nicht, daß eine Ehefrau wegen ihres beschimpften Ehemannes eine Injurienklage anzustellen berechtiget seyn soll, weil eine solche Klage selbst dem Ehemann zur Schande gereichen würde, wenn er solche zu seiner Vertheidigung zu erheben erlaubte. **) Ja wenn gleich selbige den Fall ausnehmen, daß, wenn die dem Mann angethane Beschimpfung so beschaffen wäre, daß der gute Name einer Ehefrau selbst darunter leiden würde, wenn sie selbige unbestraft hin-

*) c. 1. X. de ordin. cognit.

**) L. 2. D. de iniur.

hingehen liesse, und keine Genugthuung forderte, *) so war doch hier der Fall nicht vorhanden, der sie, eine solche Klage zu erheben, berechtigen konnte. Ein Ehemann kann immerhin ein Ehebrecher seyn, ohne daß dadurch der Frau an ihrem guten Namen das geringste abgehet. Ihr Ehemann hatte in einem andern Injurienproceß, in welchen er mit der Stadtobrigkeit zu S** verwickelt gewesen war, dessen Geschichte der Gegenstand der folgenden Abhandlung seyn soll, eingestanden, daß, als er einsmals von Injurienprocessen geprediget, sich bey dieser Gelegenheit des Ausdrucks bedienet habe: solche wären des Teufels. Unbegreiflich war es also, wie er bey diesem von ihm auf der Kanzel behaupteten Grundsatz mit gutem Gewissen sowohl für seine Person gegen den Commissarius C** selbst in seiner Widerklage einen Injurienproceß zu erregen, als auch seiner Ehefrau dergleichen zu gestatten, es noch wagen können. Nimmt man an, daß dieser in der Predigt seiner Gemeinde vorgetragene Satz richtig sey, so folgte auch, daß er sich damals selbst sein Urtheil gesprochen, und, daß er es mit dem Teufel halte, eingestanden habe. Welch ein Aergerniß war es

*) L. 11. §. 8. D. eod. L. 5. C. qui accusar. non poss.

also, das er hierdurch seiner Gemeinde gegeben, indem er sich selbst auf diese Weise verwerflich gemacht hatte. Hätte man ihn nach seinem eigenen Satz richten wollen, so würde man ihn auch mit seiner Widerklage haben abweisen müssen.

XV.

Von einer gegen einen Prediger wegen verschiedener Vergehungen angestellten Untersuchung.

Eben der Prediger, welcher der Gegenstand des vorhergehenden Rechtshandels gewesen, hatte diese Untersuchung veranlasset. Der Magistrat zu S** hatte sich über denselben bey dem Consistorium beschweret, daß er sein Amt nachläßig verwalte, den Gottesdienst nach seiner eigenen Willkühr halte, Leute ohne die geringste Ursache von dem Abendmal abweise, in seinen Predigten und Kinderlehren gegen die Obrigkeit und andere Personen grobe Schmähungen ausstiesse, auch sogar manche mit Namen nennte, ohnerachtet er von dem geistlichen Gerichte, dieses zu unterlassen, schon mehrmals erinnert, auch bestrafet, und mit der Suspension, ja sogar mit der Absetzung von seiner Pfarrbedienung bedrohet worden. Als der klagende Magistrat seine Bitte auf eine Untersuchung aller der von ihm

gegen

gegen den Denunciaten angebrachten Beschwerden gerichtet hatte, so ließ das Consistorium sowohl an den erstern als auch den Prediger eine Verordnung ergehen, und diesem letztern einige Aufsätze von seinen gehaltenen Predigten abfordern, nach deren Einsendung die geberene Untersuchung diesesmal unterblieb. Denn der Denunciat war vorsichtig genug, daß er keine von denjenigen Predigten einsandte, die dasjenige in sich enthielten, worüber sich der Magistrat beschweret hatte, daher es auch gekommen, daß, als in den von ihm eingeschickten Kanzelreden gar keine Schmähungen angetroffen wurden, und das Consistorium es vielleicht für bedenklich gehalten haben mag, es zu Weitläuftigkeiten kommen zu lassen, dem Prediger, sich auf der Kanzel alles Schmähens zu enthalten, befohlen ward.

Mit dieser Entscheidung war aber der Magistrat nicht zufrieden. Er verlangte nochmals die geberene Untersuchung der von ihm angezeigten Vergehungen, und übergab noch eine ziemliche Anzahl neuer Beschwerden, von welchen ich hier nur die wichtigsten erzählen, die übrigen aber nachher anführen will. Diese waren, daß der Denunciat für seine Amtsverrichtungen mehr Pfarrgebühren fordere, als ihm nach der Kirchenordnung zukämen, und sein Amt zu verrichten sich so lange weigere, bis ihm dasjenige, was

er

er verlanget habe, erst entrichtet worden. So habe er erst noch kürzlich den verstorbenen Stadtdiener nicht eher begraben lassen wollen, bis ihm des Verstorbenen Anverwandten das dafür verlangte Geld auf den Kirchhof geschickt, wodurch die Beerdigung über eine Stunde aufgehalten, auch unter den Leuten ein Auflauf und Lärmen erreget worden. Ja er habe, als der Commissarius C** ihn auf die höflichste Weise, die Beerdigung doch nicht zu verzögern, ersuchen lassen, demselben die unfreundliche Antwort entbieten lassen: Er habe ihm nichts zu befehlen, er, der Denunciat, sey Herr über die Kirche und Glocken, darauf aber in der gehaltenen Leichenpredigt unter andern ausgestossenen Schmähungen sich der Worte bedienet: Es tobe kein toller Hund über sieben Jahr, der catholische Glaube sey besser als der lutherische. Die andere Hauptbeschuldigung bestand darinn, daß er oftmals durch andere aus seinem Hause schiessen lassen, ja solches selbst gethan habe, und als ein Liebhaber von der Jagd diesem Vergnügen, so sich ohnehin für seinen Stand nicht schickte, allzusehr anhienge. Eine andere enthielt in sich daß er sein Amt gar zu nachläßig verrichte, in einem der vorigen Jahre die gewöhnliche und ihm obliegende Rathspredigt nicht gehalten, und vor einiger Zeit die Haltung des heiligen Abend-

mahls sowohl an dem Weyhnachtsfest als auch den folgenden Sonntag ausgesetzet, um Ostern aber zu der Beichte lauten lassen, und dennoch selbige nicht gehalten, ja selbige manchmal wider alle Gewohnheit auf einen Feyertag verleget habe. Man hatte sich weiter über ihn beschweret, daß er die Kranken, so das heilige Abendmahl verlangen, nicht besuche, sondern ohne desselben Genuß sterben lasse; daß er in seinen Predigten manchmal ehrliche Leute beschimpfe, und sogar mit Namen nenne, auch noch letzthin einen Bürger, der in der Kinderlehre geschlafen, mit Namen gerufen, ihn einen Saufbruder genennet, und mit den Worten: **Wie? liegt ihr auf Simsons Gewehr?** aufgewecket habe. Daß er ferner in einer gewissen Predigt den Stadtrath einen gottlosen Magistrat genannt, denselben mit dem Rathe zu Gomorra, und die Bürgerschaft zu S** mit der Bürgerschaft zu Sodom verglichen, und nach der Predigt gesagt habe: **Dies sey nur ein Anfang, er wolle es künftighin noch derber sagen;** und als er zu einer andern Zeit in der Kinderlehre die Jugend für Esel und Flegel gescholten, sein Gesicht mit den Worten: **euch Jungen meyne ich, euch Alten meyne ich,** gekehret habe. Noch zu einer andern Beschuldigung gab eine Predigt Anlaß, in welcher er den einen Bürgermeister auf

eine

eine grobe Weise beschimpfet, und da er von seinen angeblichen Verfolgungen geprediget hatte, sich auf der Kanzel gegen denselben verlauten lassen: Du Bluthund wirst an jenem Tage zurück stehen, und deine Kinder nach Brodt gehen müssen. Diesem ward zugleich noch beygefüget, daß er einsmals in einer andern Predigt ein anzügliches Thema abgehandelt, und den S** schen Unchristen, erstlich nach seinem Aussatz, zweytens nach seiner Undankbarkeit, vorgestellet, auch sich des Ausdrucks: S** müßte Säuferberg heissen, bedienet habe. Man hatte ihm weiter vorgeworfen, daß er in seinen Predigten ofmals anstößige Lehren vortrage, und erst neulich auf der Kanzel den Satz behauptet habe: Daß mancher im ewigen Leben froh seyn würde, wenn er sein Kind in der Verdammniß sähe. Besonders aber ward ihm noch ein sehr wichtiger Punct vorgehalten, der darinn bestand, daß, als ihn ein anderer Geistlicher, ein rechtschaffener und frommer Mann, der vollkommen das Gegenbild von ihm war, unter andern zum Frieden mit der Obrigkeit und seiner Gemeinde ermahnet, und sich dabey der Worte bedienet: Evangelische Lehrer müßten anders gesinnet seyn, und ihren Feinden vergeben, er darauf geantwortet: So weit

habe ich mich noch nicht überwinden können.

Der Magistrat, welchem an einer genauen Untersuchung aller dieser Beschwerden gar viel gelegen war, brachte es dahin, daß hiezu eine besondere Commißion angeordnet ward, und übergab zugleich eine grosse Anzahl von Beweisartikeln nebst der Benennung derjenigen Personen, die von allen diesen und mehreren Beschwerden ein Zeugniß ablegen konnten. Die Untersuchung nahm also ihren Anfang. Der Denunciat aber, der sogar nach derselben Eröfnung die Commissarien in einer Predigt zu verunglimpfen sich nach seinem schmähsüchtigen Character nicht enthalten konnte, suchte auf allerley Weise Weitläuftigkeiten zu erregen, um es dahin zu bringen, daß die Untersuchung von einem Jahr in das andere verzögert, und endlich wol gar noch zu seinem Vortheil geendiget werden möge. Er entwarf eine eigene Formel von einer Warnung für den Meyneyd, und verlangte von den Commissarien, daß selbige den Zeugen vorgelesen werden sollte. Um seine Absicht noch mehr zu erreichen, übergab er gegen den Magistrat siebenzehn Beschwerden, gegen den Commissarius C** zwölf, und noch drey andere gegen den einen Bürgermeister D**, und führte in seiner schriftlichen Vorstellung zugleich an, daß alle die wider ihn zusammengerafte vor-

getra-

getragene Beschuldigungen bloß aus einer Bosheit und Rachbegierde seiner Feinde herrührten; hingegen sowohl die ganze Bürgerschaft als auch verschiedene Rathsglieder weder an seinen Predigten noch Lebenswandel jemals etwas ausgesetzet hätten, und machte die Einwendung, daß der Commissarius C** und die Bürgermeister zuforderst durch Beybringung einer gültigen Vollmacht, daß sie von dem Rath und Bürgerschaft zur Anzeigung der gegen ihn angebrachten Beschwerden bevollmächtiget worden, sich zu rechtfertigen angewiesen werden mögten.

Ohnerachtet die Denuncianten bereits eine Vollmacht übergeben hatten, so liessen sie dennoch, weil der Denunciat selbige nicht für hinreichend hielt, oder dafür mit Fleiß nicht halten wollte, die ganze Bürgerschaft zusammen berufen, welche sich darauf erklärte, daß sie mit demjenigen, was Bürgermeister und Rath gegen den Prediger beschwerend angebracht hätten, vollkommen zufrieden sey, und ob sie wohl an desselben Leben und Wandel nichts auszusetzen habe, dennoch darüber mit ihm unzufrieden sey, daß er sie mit seinen Predigten wenig erbaue, sondern in selbigen gar zu stark schimpfe, und dadurch bey der ganzen Gemeinde sein Vertrauen verloren habe. Ich habe vorhin schon angeführet, daß der Denunciat alle die wider ihn klagbar angebrachten Puncte

für blosse Verleumdungen erkläret habe. Es kam also auf den Beweis an, welcher durch die von dem Magistrat vorgeschlagene Zeugen geführet werden sollte. Zu derselben Abhörung war bereits der Tag angesetzt, als derselbe gegen diese vorzunehmende gerichtliche Handlung aus dem Grunde eine Protestation einlegte, daß die Zeugen, weil sie dem Rath mit Eyd und Pflicht zugethan wären, als verdächtige Leute ganz und gar nicht wider ihn zu einem Zeugniß gelassen werden könnten, sondern von den Commissarien von Amtswegen verworfen werden müßten. Unter allen diesen Personen hatte er besonders den Stadtschreiber und einen von den Gerichtsbedienten für verwerfliche Zeugen erkläret, und deren Vernehmung sich auf das feyerlichste widersetzt, ohne jedoch eine hinlängliche Ursache anzugeben, warum er eben unter der grossen Anzahl von Zeugen diese beyden Leute für allen andern verdächtig halte. Doch diese Protestation hatte nicht diejenige Würkung, welche nach seiner Meynung erfolgen sollte. Die Personen, denen dieses Untersuchungsgeschäfte aufgetragen worden, hatten dennoch nach einer vorhergegangenen Erlassung der Pflicht, womit die Zeugen dem Magistrat zugethan waren, dieselben vernommen, und alle die wider den Denunciaten angebrachte Beschwerden wurden so, wie ich nachher weiter anführen

führen werde, durch ihre Aussagen eydlich bestätiget, ja sie führten noch mehrere den Prediger beschwerende Puncte an, als die ihm gemachten Beschuldigungen in sich enthielten. Da derselbe, wie ich vorhin angeführet habe, sowohl gegen den Magistrat überhaupt, als auch insbesondere wider den Commissarius C** und den Bürgermeister D** ebenfalls einige Beschwerden, deren nachher Erwähnung geschehen soll, bey der verordneten Commißion vorgetragen, und selbige durch Zeugen zu erweisen sich anerboten hatte, so wurden die von ihm vorgeschlagenen Zeugen zwar abgehöret, aber ihre Aussagen waren nicht so beschaffen, daß er in Ansehung seiner Person auf einen glücklichen Ausgang dieser verdrießlichen Streitigkeit sich Hofnung machen konnte. Eben so unglücklich war auch der Gegenbeweis ausgefallen, wodurch er des Magistrats wider ihn angebrachte Beschwerden zu zernichten sich bemühet hatte.

So weit war die Sache gekommen, als den Partheyen durch eine richterliche Verordnung bekannt gemacht wurde, daß sie nunmehr über den von einem jeden geführten Beweis mit einander in Schriften verfahren, sodenn aber die sämmtlichen gerichtlichen Verhandlungen an eine Juristenfacultät zur Einholung eines Urtheils gesendet werden sollten. Das erstere unterblieb, hin-

gegen entstanden noch zwey neue Puncte, so vor der Verschickung der Acten ebenfalls untersucht und entschieden werden mußten. Der erste betraf eine Predigt, die von dem doppelten Geschlechte der Adamskinder handelte, so der Denunciat nach der bereits wider ihn angestellten Untersuchung gehalten, und sogar drucken lassen. Man glaubte in derselben viel Anstößiges gefunden zu haben, und bemerkte besonders, daß er darinn verschiedene von den Beschwerden mit bittern Ausdrücken zu widerlegen sich bestrebet hatte, so der Vorwurf dieser Untersuchung gewesen waren. Er behauptete aber, als man ihn wegen dieses Vorwurfs zur Rede stellte, daß in dieser Predigt nichts Anstößiges enthalten, sondern dieselbe ganz tröstlich und erbaulich sey. Zu dem andern Puncte gab des Predigers Abreise von S** nach P** Anlaß. Um seinen Gegnern auszuweichen, und vielleicht in der Hofnung, an einem andern Orte sich besser mit der Obrigkeit und seiner Gemeinde vertragen zu können, hatte er sich P** zu seinem Aufenthalt erwählet, und seine bisherige Pfarrbedienung mit einer andern in einem fremden Lande vertauschet. Bey diesen Umständen verlangten seine Gegner, daß er vor seiner Abreise wegen des fortzusetzenden Streits einen hinlänglichen Vorstand leisten müsse, welchen er aber zu bestel-

len

len aus verschiedenen Gründen nicht schuldig zu seyn glaubte. Doch ohnerachtet er sich diesem Begehren lange genug widersetzet hatte, so war doch sein Bemühen, sich von dieser Verbindlichkeit loszumachen, vergeblich; er mußte den von ihm geforderten Vorstand auf sechshundert Gulden hoch bestellen.

Es sollte, nachdem auch diese beyden Puncte untersuchet und entschieden worden, nunmehr von einer Juristenfacultät ein Urtheil eingeholet werden, allein der Denunciat ersann eine neue List, die Verschickung der gerichtlichen Handlungen zu hintertreiben, indem er abermals vorgab, daß die mehresten Bürger mit dem Verfahren des Magistrats nicht zufrieden wären. Dieser letztere, welcher vielleicht vermuthete, daß diese Einwendung die Aufmerksamkeit eines auswärtigen Richters an sich ziehen, und denselben vielleicht bewegen möge, denen Denuncianten die Beybringung einer bessern Vollmacht zu ihrer Rechtfertigung aufzulegen, ließ die sämmtliche Bürgerschaft nochmals zusammen berufen, um sich zu erklären, ob sie mit des Magistrats Unternehmen zufrieden wären? Die mehresten Bürger, wenige ausgenommen, genehmigten dasselbe, und versicherten zugleich, daß sie an des Predigers Leben und Wandel ungemein viel auszusetzen hätten, und erst nach diesem Vorgang ward mit der

Verschickung der Acten verfahren. In dem darauf ergangenen Urtheil ward er für schuldig erkannt, nicht nur den Abgeordneten des Magistrats und der Bürgerschaft wegen der in öffentlicher Kirchenversammlung und sonsten ausgestossenen Injurien in einem hierzu anzusetzenden Termin vor Gericht eine Abbitte und Ehrenerklärung zu thun, sondern auch denen Personen, welche er von der Beichte und dem heiligen Abendmahl abgewiesen, diese Beleidigung in eben diesem Termin abzubitten, und daß er hierunter die Gesetze offenbar überschritten, zu bekennen, demnächst zur Strafe seines Unfugs einhundert Gulden, welche zu milden Sachen anzuwenden, zu erlegen, auch alle auf die gegen ihn angestellte Untersuchung aufgegangene Unkosten zu bezahlen.

Alles, was er zu seiner Vertheidigung angeführet hatte, war theils aus den von ihm gegen den Magistrat und einige andere Personen übergebenen gegenseitigen Beschwerden, theils aber aus den Aussagen der Gegenbeweiszeugen hergenommen, und enthielt mit wenigem in sich, daß die Denuncianten durch ihr gegen ihn bezeigtes Verfahren zu allen nachher entstandenen Mißhelligkeiten Gelegenheit gegeben. Diese gegen ihn erhobene Untersuchung, sagte er, habe eine unschuldige Handlung veranlasset, die darinnen bestanden, daß er vor einigen Jahren eine Trauung

ver:

verrichtet habe, ehe noch die unter den Eheleuten errichtete Ehestiftung von der Obrigkeit bestätiget worden. Er hatte hierauf weiter in seinen Beschwerden angeführet, daß ihm wegen Setzung eines Kirchenstuhls, auch sonst, wenn er im Bauen in der Kirche etwas veranstaltete, grosser Tort geschehen; daß ihm, wenn das heilige Abendmahl gehalten werden sollen, oftmals der hierzu erforderliche Wein nicht gereichet, und er, so oft er sich darüber beschwere, niemals gehöret, sondern auf eine trotzige und unfreundliche Art abgewiesen werde; daß ein gewisser Bürger, welchen er wegen einiger von demselben erlittenen Injurien verklaget, nicht so bestrafet worden, als das Consistorium befohlen habe, indem der Magistrat, nachdem dieser Mensch für seinen Frevel zu einer Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt verurtheilet worden, demselben erlaubet habe, daß er sich sein gewöhnliches Essen und Trinken nach dem Gefängniß bringen lassen durfte. Und mit dieser Beschuldigung ward noch eine andere verbunden, so darinn bestand, daß der Magistrat in einer andern Streitigkeit, so er, der Denunciat, mit einem Soldaten gehabt, ein unrichtiges Protocoll geführet habe. Aus einigen obwohl sehr allgemeinen und unbestimmten, doch für ihn einigermassen gut ausgefallenen Aussagen seiner Gegenbeweiszeugen schien manches zu flies-

sen,

sen, so für ihn eine günstige Muthmassung erre-
gen, und wenigstens einen etwas flüchtigen Rich-
ter für ihn einnehmen konnte. Um auch zu zei-
gen, daß er in der That kein so schlimmer Mann
sey, als wie ihn seine Gegner dargestellet hatten,
so glaubte er durch seine Zeugen alles, was zur
Widerlegung seiner Feinde gereichen könne, dar-
gethan zu haben. Nach derselben Zeugniß, führ-
te er an, verwalte er sein Amt treulich, und habe
noch keinen einzigen Bet- und Apostеltag versäu-
met. Er lebe ordentlich, sey gegen jedermann
höflich, und besuche die Kranken auch ungerufen.
Demohnerachtet aber müßte er wegen seines Amts
viel Herzeleid erfahren. Er werde verfolgt, ver-
spottet, und müßte manche üble Nachrede, so sei-
ne Feinde ausbreiten, über sich ergehen lassen.
Er predige, fuhr er fort, erbaulich, und rede be-
sonders von der Beobachtung des vierten Ge-
bots, bey der Erklärung der Haustafel handle er
von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthа-
nen, und ermahne die Bürger zu S** zu dem
schuldigen Gehorsam gegen ihre vorgesetzte Obrig-
keit; allein es sey für ihn ein wahres Unglück,
daß man aus einem gegen ihn geschöpften Haß
seine Predigten unrecht auslege. Ein jeder wür-
de ihm überdieses das Zeugniß geben müssen, daß
er die Pfarrgüther, so er bey dem Antritt seines
Amts ziemlich verwüstet angetroffen, sehr verbes-

sert,

sert, und in einen guten Stand gesetzet habe. Was aber, hieß es weiter, besonders seine von den S** schen Unchristen und doppelten Geschlechte Adams gehaltene Predigten anbelange, die der Magistrat so übel aufgenommen habe, so würde niemand an denselben etwas zu tadeln finden, sondern selbige bey einer genauen Einsicht und Ueberlegung der Bewegungsgründe, so diese Predigten veranlasset hätten, für tröstlich und erbaulich erklären. Diese beständen aber darinnen, daß zu S** das Saufen unter den Einwohnern in dem größten Schwange gienge, und die Trunkenheit gar nicht mehr für ein Laster gehalten würde. Daß auch die ansehnlichsten Bürger, anstatt des Sonntags und an andern Feyertagen die Kirche zu besuchen, und die Predigt anzuhören, in den Brandteweinshäusern die Zeit mit Possen und Narrentheidungen, so Christen nicht geziemen, zubrächten; ja, daß sogar der Magistrat zu der Sabbathsschänderey Anlaß gebe, indem derselbe an einem Bettage den Bürgern nach dem Walde zu gehen befohlen habe. Die Mitglieder desselben wären alle sich einander mit Blutsfreundschaft zugethan, und dieses sey die Ursache, warum sie ihm alle nur ersinnliche Drangsale anthäten, und durch eben diese unter denselben obwaltende Anverwandtschaft geschehe es auch, daß, wenn jemand aus dem Rath verklaget würde, der Klä-

ger,

ger, wenn er auch die gerechteste Beschwerde hätte, dennoch selten Recht bekomme, sondern noch dazu mit einem Verweise oder andern unanständigen Drohungen abgewiesen würde. Der Commissarius C** ward von ihm besonders verschiedener unanständigen Handlungen beschuldiget. Er hatte demselben in einer Schutzschrift den Vorwurf gemacht, daß er seit langer Zeit nicht in seinen Predigten gewesen, und sich sogar das Recht anmasse, den Leuten die Erlaubniß, die Kinderlehren nicht besuchen zu dürfen, zu ertheilen, ja er habe manchmal viele, die, ohne das Ende der Predigt abzuwarten, unerlaubter Weise und wider alle gute Ordnung zu frühzeitig aus der Kirche gegangen, gefraget: ob was Neues vorgefallen? Eben dieser sein ärgster Feind habe seiner Dienstmagd, nicht mehr in des Denuncianten Predigten zu gehen, verboten, und derselben, in einer andern Kirche zur Beichte und Abendmahl gehen zu können, die Vergünstigung gegeben. Dieses habe dieselbe zwar damals, als sie noch in des Commissarius Diensten gestanden, gethan, allein sie habe dennoch nach der Zeit die grosse Beleidigung, so sie ihm hierdurch erwiesen, eingesehen und bereuet, und ihm durch ihren Bräutigam wegen dieses offenbaren Unrechts eine Abbitte thun lassen. Dieses war noch nicht alles, sondern er beschuldigte ihn weiter, daß er

die

die Leute, so aus seinem, des Predigers, Hause kämen, zur Verantwortung ziehe, und was sie daselbst zu thun gehabt hätten, mit einem gerichtlichen Zwange von denselben zu wissen verlange. Der Commissarius habe bey der Gelegenheit, als er einem gewissen Manne ein Attestat wegen seines Lebenswandels ertheilen müssen, übel von ihm gesprochen, und frage bey aller Gelegenheit die Leute, ob der Pastor sich nicht vollsaufe? So habe er auch in der Kirchenrechnung das Wort: Dorfslade, so in derselben gestanden, ausgestrichen, und dagegen das Wort, Dorfsschlade, hingesetzet, daß er ferner in allen seinen Berichten an das Consistorium und in seinen Briefen eine gehäßige und hämische Abschilderung von ihm mache, und als er an ihn etwas zu bestellen gehabt, ihm den Schinder in das Haus geschickt, und solches durch selbigen bestellen lassen. Ueber den Bürgermeister D** aber hat er sich deswegen beschweret, daß derselbe einen Theil von dem ihm, dem Denunciaten, zugestandenen Saatstroh, welches noch auf dem Felde gelegen, sammt einer ausgehauenen Hecke verbrannt habe. Unbegreiflich sey es, fuhr er weiter fort, wie man ihm darüber einen Vorwurf machen könne, daß er gegen die Injuriensprocesse geprediget, und wegen der groben Sitten einiger Leute, die in den Kirchen ihre Hüthe

auf-

aufgesetzt gehabt, seinen Eifer ausgelassen habe. Dieses habe er nach dem Beyspiel so mancher grossen Theologen mit allem Recht thun können, und er glaube nicht, daß ein vernünftiger Mensch ihn deswegen tadeln werde, daß er einsmals einen gewissen jungen Menschen, der allerley Possen und Muthwillen in der Kirche getrieben, selbst mit Schlägen dafür bestrafet habe. Den ihm gemachten Vorwurf, daß er den Ueberrest des Weins, der bey dem heiligen Abendmahle gebraucht worden, weggiessen, und als das Taufwasser in einer irrdenen Schüssel gebracht worden, sich verlauten lassen, das Taufbecken sey gestohlen, und die Säufer versaufen alles, suchte er damit abzulehnen, daß der erstere so schlecht gewesen, daß ihn kein Mensch trinken können, deswegen er oft das übrige in das Spülfaß giessen müssen; daß aber das Taufwasser in einer irrdenen Schüssel gebracht worden, sey einzig und allein aus einem von dem Küster begangenen Versehen gekommen. Die Zeugen, so wider ihn abgehöret worden, hieß es noch bey dem Beschluß seiner Schutzschrift, mögten auch noch so vieles Widrige gegen ihn ausgesaget haben, so verdiene doch ihre Aussage nicht den geringsten Glauben, weil sie alle mit einander seine offenbaren Feinde wären. Ihm wiederfahre das größte Unrecht, wenn man aus seinen aus einem heiligen Eifer

gehal-

gehaltenen Strafpredigten Schmähungen und Injurien machen wolle. Das eingerissene unmäßige Saufen, wodurch noch kürzlich zwey Männer plötzlich um das Leben gekommen, habe ihn genöthiget, nachdrückliche Warnungen zu thun. Ihm als einem Geistlichen und Lehrer einer Gemeinde sey das Strafamt anbefohlen, und seine Pflicht erfordere es, die ruchlosen, sichern und unbußfertigen Sünder zu rechte zu bringen. Denn es hiesse: Rufe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme wie eine Posaune, und verkündige meinem Volke ihre Uebertretung, und dem Hause Jacob ihre Sünde. *) Auch an ihn sey die Ermahnung gegangen: Die da sündigen, strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten. **) Ferner: Predige das Wort, halte an, es sey zu rechter Zeit oder zur Unzeit, strafe, dräue, ermahne mit aller Geduld und Lehre. ***) Imgleichen: Strafe sie scharf, auf daß sie gesund seyn im Glauben. †) In diesem Falle, sagte er, gelte kein Ansehen der Personen,

*) Iesa. LVIII. v. 1.

**) 1 Tim. V. v. 20.

***) 2 Tim. IV. v. 2.

†) Tit. I. v. 13.

sonen, weil der göttliche Befehl allgemein sey, und keine Einschränkung erlaube; und zog hieraus die Folge, daß, weil er nach dieser göttlichen Vorschrift gehandelt, und nichts weiter gethan, als was seine Pflicht und Amt von ihm gefordert habe, er daher von allen Anklagen losgesprochen, hingegen der Magistrat zu einer ihm zu leistenden Abbitte und zur Erstattung aller ihm verursachten Kosten verurtheilet werden müsse.

Vollkommen würde sich der Prediger gerechtfertiget haben, wenn seine wider den Magistrat und einige andere Personen angebrachte Beschwerden gegründet gewesen wären. Aber dieses war es eben, was ihm entgegen stand. Denn was die erstere anbelangt, so war es freylich andem, daß ihn der Magistrat, weil er ein paar Eheleute zusammen getrauet, ehe noch derselben Ehestiftung gerichtlich bestätiget worden war, verklaget hatte, allein die Denunzianten hatten mit unumstößlichen Zeugnissen bewiesen, daß in S** seit undenklichen Jahren die Gewohnheit herrsche, daß vor der gerichtlich bestätigten Ehestiftung die Trauung nicht geschehen könne. Hieraus folgte offenbar, daß dieselben, indem sie sich wegen dieses Puncts über den Prediger bey dem Consistorium beschweret, nach ihren Pflichten gehandelt haben, er hingegen ein strafbares Beginnen unternommen. Eben so wenig gebührte ihm nach

der dortigen Verfassung des Kirchenwesens, ohne des Magistrats Vorwissen, einen Kirchenstuhl machen zu lassen, oder sonst einseitig in Kirchen- und Bausachen etwas zu unternehmen. Einer solchen aus eigner Macht unternommenen Handlung konnte sich die Obrigkeit mit allem Recht widersetzen. Die Denuncianten hatten ihn überführet, daß er alle hohe Festtage, so oft das heilige Abendmahl gehalten worden, den Wein erhalten habe, und wenn ihm selbiger nicht gereichet worden, so sey es zu einer solchen Zeit geschehen, da der Prediger keine Communion gehalten, oder den hierzu nöthigen Wein nicht fordern lassen. Ganz und gar nicht war die dem Magistrat angeschuldigte Verweigerung der Rechtspflege von ihm erwiesen worden. Ja es hatten selbst seine eigenen Gegenbeweiszeugen vielmehr das Gegentheil behauptet und endlich erhärtet, daß die Obrigkeit sowohl die von dem Prediger angegebenen Säufer und Trunkenbolde, als auch andere, die sich gegen denselben ungebührlich bezeiget hatten, bestrafet habe; hingegen nur einige, welche desselben Gerichtszwang nicht unterworfen gewesen, nicht strafen können. Selbst verschiedene, die wegen mancherley Vergehungen zu einer Strafe verurtheilet werden sollten, waren, weil sie von dem Denunciaten wegen ihrer Aufführung ein gutes Zeugniß erhalten, mit einer Ahndung ver-

schonet worden. War unter den zur Gefängnißstrafe Verurtheilten einem gewissen Bürger ausser dem zuerkannten Wasser und Brodt andere Speise und Getränke zugebracht worden, so konnte doch dieses dem Magistrat eher nicht zur Last geleget werden, so lange noch nicht erwiesen war, daß solches mit desselben Zulassung geschehen. Nur auf den Gerichtsdiener konnte dieserwegen ein Verdacht fallen, über welchen sich der Prediger beschweren sollen. So war es auch mit der Beschuldigung, daß der Magistrat ein unrichtiges Protocoll geführet habe, beschaffen gewesen. Denn solches war nach der Aussage der Zeugen den abgehörten Personen, so wie es abgefasset gewesen war, wieder vorgelesen worden. Eine Obrigkeit beschuldigen, daß sie die gerichtlichen Protocolle verfälsche, ist fürwahr eine der grösten Injurien, so derselben nur immer zugefüget werden kann. Nicht im geringsten konnten ihm die Aussagen der wegen seiner treuen und fleißigen Amtsverrichtungen und geführten ordentlichen Lebenswandels abgehörten von ihm selbst aber vorgeschlagenen Zeugen zu statten kommen. Denn nicht zu gedenken, daß dieselben, so viel den ersten Punct anbelangte, nichts gewisses und bestimmtes ausgesaget hatten, so stand ihm in Ansehung des andern hauptsächlich entgegen, daß, obwohl dieselben sich verlauten lassen, wie

sie

sie für ihre Person, ob der Denunciat eine unordentliche Lebensart führe, zwar nicht wissen, gleichwohl aber diesem hinzugefüget haben, daß hier und da in der Stadt ganz ein ander Gespräch von ihm unter den Leuten gehe, nach welchem an seiner Aufführung und Sitten gar vieles auszusetzen sey. In Ansehung seiner gehaltenen Predigten hatte der Magistrat ihm zugestanden, daß, wenn er sich nicht von seinen heftigen Gemüthsneigungen übermeistern liesse, seine Predigten immer erbaulich und lehrreich gewesen, dieses aber könne nicht mehr von denenjenigen gesagt werden, so er seit den zwischen ihm und dem Magistrat auch andern Personen entstandenen Zwistigkeiten gehalten habe: denn in diesen habe er sich bis auf den höchsten Grad seinen Affecten lediglich überlassen. Hatte er vorgegeben, daß er bey dem Antritt seines Pfarramts die Kirchengüther in einem schlechten Zustande angetroffen, und solche verbessert habe, so stand ihm hier abermals die Aussage seiner eigenen Zeugen, so hiervon nichts wußten, entgegen. Gesetzt, es hätte mit der angegebenen Verbesserung seine Richtigkeit gehabt, so hatte er doch weiter nichts gethan, als was seine Pflichten und sein eigener Vortheil von ihm verlangt hatten. Auch seine gedruckte Predigt von dem doppelten Geschlechte Adams, anstatt eine Erbauung bey seiner Gemeinde zu

erwecken, enthielt manches in sich, so die gegen ihn angebrachten Beschwerden wahr machte. Wegen der Beschuldigung, daß der Magistrat an einem Bettage einige von der Bürgerschaft in den Wald geschickt, hatte sich derselbe hinlänglich gerechtfertiget. Ein ausserordentlicher Nothfall, der sich damals zugetragen, hatte denselben zur Ertheilung dieses Befehls genöthiget, und wenn es auch würklich wahr gewesen wäre, wie er doch nicht bewiesen hatte, daß die Magistratspersonen, so wie er sagte, damals alle mit einander unter sich befreundet gewesen, ihm allen Tort angethan hätten, er auch, so oft er sich über den einen oder den andern beschweret, kein Recht erhalten können, so war nicht abzusehen, warum er erst jetzt bey der angestellten Untersuchung diese Beschwerde rege gemacht, und solche nicht vorher der hohen Landesobrigkeit angezeiget hatte, die gewiß ihm alle Hülfe würde haben angedeihen lassen.

Eben so grundlos waren auch die Vorwürfe gewesen, so er gegen den Commissarius C** angebracht hatte. Dieser Mann hatte die treflichsten Zeugnisse wegen seines Christenthums für sich, welche, daß er unter die Zahl der fleißigsten Kirchengänger gehöre, darlegten, nur seit der Zeit, da der Denunciat auf öffentlicher Kanzel auf die Obrigkeit zu schimpfen angefangen hatte, war er aus desselben Predigten, die natürlicher Weise

keine

keine Erbauung bey ihm erwecken konnten, geblieben. Bey den übrigen diesem Manne und seiner Ehefrau aufgebürdeten Beschuldigungen will ich mich weiter nicht aufhalten, sondern nur so viel anführen, daß selbige zum Theil erdichtet gewesen, zum Theil aber nicht einmal erwiesen wurden. Die letztere hatte ebenfalls das Zeugniß für sich, daß sie die Kirche ordentlich besuche, nur damals, als der Prediger von ihr das Gegentheil behauptet hatte, war sie durch eine Gliederkrankheit verhindert worden, daß sie nicht in die Kirche kommen konnte. Und was die über den Bürgermeister D** geführte Beschwerde anbelangte, so hätte ja der Denunciat gegen denselben mit einer Klage einkommen können, wenn sie anders gegründet gewesen wäre. Doch auf die Predigten zu kommen, welche zu dieser Untersuchung fürnemlich Anlaß gegeben hatten, so war auch dasjenige, was er zu seiner Vertheidigung angeführet hatte, nicht von der geringsten Erheblichkeit. Denn so schickt es sich für keinen vernünftigen Menschen, am allerwenigsten aber für einen Prediger, auf der Kanzel von Injurienprocessen zu sagen: daß solche des Teufels wären. Ein solcher ungebührlicher Ausdruck ist eine Beleidigung für die hohe Landesobrigkeit, welche in ihren Gerichten dergleichen Processe zulässet. Da kein vernünftiger Mensch es demjenigen zu einem

Verbrechen anrechnen wird, der, weil er der Kälte oder sonst anderer natürlichen Ursachen wegen mit entblößtem Haupte einige Stunden sich in der Kirche aufzuhalten nicht vertragen kann, seinen Huth aufsetzet, so hatte der Denunciat eine unschickliche Handlung begangen, als er einsmals sich auf der Kanzel darüber aufgehalten, indem er einen gewissen sonst ehrbaren Bürger mit bedecktem Haupte in der Kirche wahrgenommen, und noch dazu die groben und beleidigenden Worte gebraucht: Esels hätten die Deckel auf. Welch eine unanständige Handlung für einen Geistlichen, wenn derselbe muthwillige Kinder in der Kirche selbst schlägt, oder mit dem zum Gebrauch des heiligen Abendmahls ihm zugeschickten Wein so schändlich verfähret, wie der Denunciat gethan hatte. War es nicht eine Injurie, daß er, als einsmals das Taufwasser in einer irrdenen Schüssel gebracht worden, die unanständigen Worte ausstieß: Das Taufbecken sey gestohlen, und die Säufer versöffen alles, daß kein neues angeschaffet werden könne. Gesetzt, er hätte Ursache gehabt, wegen vieler in seiner Gemeinde eingerissenen Unordnungen einen Eiferer abzugeben, so war doch allemal so viel gewiß, daß er mit dem größten Unverstand geeifert habe. In seinem Gegenbeweise war nicht das geringste zu finden, so ihm zu einem Vortheil gereichen konnte, seine

eigene

eigene Zeugen widersprachen oftmals demjenigen, was er durch dieselben zu beweisen unternommen hatte, dahingegen dasjenige, was der Magistrat gegen ihn erwiesen, das wider ihn ausgesprochene Urtheil vollkommen rechtfertigte.

Um nunmehr die vielen Vergehungen dieses Mannes anzuführen, so ergaben die eydlichen Aussagen der abgehörten Zeugen: Daß alle die wider ihn angebrachten Beschwerden gegründet gewesen. Er hatte sich nie mit den gewöhnlichen Pfarrgebühren begnüget, sondern auf eine unanständige Weise mehr gefordert, und von den Mitgliedern seiner Gemeinde erzwungen, als ihm zugekommen. Er war überführet worden, daß er die Leiche des verstorbenen Stadtdieners nicht eher beerdigen lassen wollen, bis man ihm das verlangte Geld auf den Kirchhof geschickt, und als er solches zuerst in seinem Huthe nachgezählet, nachmals den Sarg in das Grab einsenken lassen. Hierdurch ward wider die sonst bey den Begräbnissen übliche Gewohnheit die Beerdigung nicht nur über eine Stunde aufgehalten, sondern es entstand auch hierüber unter dem gemeinen Volke ein Auflauf und Lärmen. Dieses war noch nicht genug, sondern er hatte in der dem Verstorbenen gehaltenen Leichenpredigt verschiedene Personen mit Schmähungen angetastet, und unter andern sich des unbesonnenen Ausdrucks

bedienet: Der catholische Glaube sey besser als der lutherische; ja als ihm der Commissarius C** wegen der verzögerten Beerdigung auf die höflichste Weise, künftighin dergleichen nicht mehr zu thun, sagen lassen, demselben auf eine ungebührliche Art geantwortet: Derselbe habe ihm nichts zu befehlen, er sey Herr über die Kirche und Glocken.

Ihm als einem Prediger geziemte es nicht, daß er nach der eydlichen Aussage der Zeugen das Schiessen aus seinem Hause erlaubet, auf die Jagd gegangen, aus einer fremden Holzung ohne Erlaubniß junge Heisters hauen lassen, und über dergleichen für seinen Stand unschickliche Beschäftigungen sein Amt vielfältig nachläßig verrichtet; die gewöhnliche Rathspredigt nicht gehalten; in einem der vorigen Jahre das heilige Abendmahl sowohl an dem Weyhnachtsfeste als auch den folgenden Sonntag ausgesetzet, um Ostern und den Sonnabend vor Pfingsten zu der Beichte läuten lassen, und doch keine Beichte gehalten. Ja er hatte sogar einmal die Beichte absagen lassen, und doch vor der Predigt die Communion gehalten, auch das heilige Abendmahl an einem andern hohen Festtage wider die Gewohnheit vor der Predigt ausgetheilet. Mehr als einmal hatte er den Gottesdienst nicht ordentlich angehen lassen, die Taufe und Beerdigungen

auf:

aufgeschoben; ja als er einsmals an einem Sonntage ausgereiset war, selbigen sogar ausgesetzet, ohne jemand zu bestellen, der für ihn geprediget hätte. Selten hatte er die sonst gewöhnlichen Wochenpredigten gehalten, und solche ganz und gar versäumet, die Kranken auf ihr Verlangen nicht besuchet, sondern dieselben, ohne ihnen das heilige Sacrament zu reichen, sterben lassen. Alles dieses war durch mehr als zwanzig Zeugen erwiesen, und durch eben dieselben war er überführet worden, daß er sein Amt vielfältig gemißbrauchet habe, indem er Schimpf- und Schandpredigten gehalten, manches aus einem persönlichen Haß gegen gewisse Personen auf der Kanzel vorgetragen, so dahin ganz und gar nicht gehörte, ja dieselben mit Namen genennet und unter andern einen gewissen Bürger sowohl in der Predigt als auch in der Kinderlehre öffentlich beschimpfet, worüber sich die ganze Bürgerschaft geärgert, und einen Aufstand erreget; einen andern aber, der einsmals eingeschlafen war, mit Namen gerufen, und zu demselben gesagt: Wie? liegt ihr auf Simsons Gewehr? ihn auch einen Saufbruder genannt. Er hatte sich unterstanden, sowohl den Magistrat überhaupt, als auch einzelne Mitglieder desselben, ja die ganze Stadt und deren Einwohner in seinen Predigten auf eine ehrenrührige Weise zu beschimpfen, und den

ersten

ersten in der Hitze seines Affects einsmals einen gottlosen Magistrat genennet, nach der Predigt sich aber gegen jemand verlauten lassen, das sey nur ein kleiner Anfang, er wolle es künftig noch derber sagen. In einer gewissen Predigt hatte er von dem Aussatz des Raths gehandelt, und dabey diejenigen Rathsherrn mit Namen genennet, so damit behaftet seyn sollten, dabey aber sehr viel von dem verfluchten Schlafe und der Undankbarkeit gegen ihn geredet, und bey dieser Gelegenheit die ganze Bürgerschaft mit der zu Sodom, und den Rath mit dem Rath zu Gomorra verglichen. Ja er hatte, als er in der Kinderlehre die Knaben für Esels und Flegels gescholten, sich darauf nach dem Rathsstuhl gewendet, und dabey gesagt: Euch Jungen meyne ich, euch Alten meyne ich. Genugsam war es erwiesen, daß er gegen den Bürgermeister D** sowohl in der Kirche als auch bey andern Gelegenheiten die bittersten und gröbsten Schimpfworte ausgestossen, und bey einer von seinen angeblichen Verfolgungen gehaltenen Predigt demselben von der Kanzel zugerufen: Du Bluthund wirst an jenem Tage zurücke stehen, und deine Kinder nach Brodt gehen müssen. Auch seine Predigt, worinn er den S** schen Unchristen nach seinem Aussatz und nach seiner Undankbarkeit vorgestellet, war mit den bittersten Injurien angefüllet gewesen, ja er hatte sich nicht gescheuet,

auch

auch die gegen ihn angeordnete Commißion auf der Kanzel mit lauter höchstbeleidigenden Ausdrücken durchzuziehen.

Nothwendig mußte der Umstand, daß er sich unterstanden, verschiedene Leute eigenmächtiger Weise von der Beichte und dem Abendmahle abzuweisen, eine gegründete Beschwerde gegen ihn erregen, so auch von dem ihm gemachten Vorwurf, daß er auf der Kanzel anstößige Lehren vorgetragen, von der Verdammniß der ungetauften Kinder geprediget, zu bemerken. Dieses letztere hatte sich eine gewisse Frau in seiner Gemeinde so sehr zu Gemüthe gezogen, daß sie darüber in eine Anfechtung und Schwermuth gerathen. Man setze diesem noch den verwegenen Satz hinzu, welchen er in einer gewissen Predigt behauptet hatte: Daß nemlich mancher Vater im ewigen Leben froh seyn würde, wenn er sein Kind in der Hölle und Verdammniß erblicken werde.

Zu seiner unanständigen Aufführung gehörte auch dieses, daß er nach der Zeugen Aussage auf einer Hochzeit, als man bereits zu tanzen angefangen, sich zu den Musicanten gesetzet, und über eine halbe Stunde auf der Violin gespielet, und auf einem andern Hochzeitsmahl sich bey dem Trunke ein Trara, wie die Zeugen sich ausdrückten, spielen lassen, oftmals auf dem Felde in bunter Nachtkleidung herumgelaufen, und auf eine

sehr

sehr lächerliche Art mit dem Rechen auf der Wiese gespielet, und mancherley unanständige Handlungen damit vorgenommen habe. Fast alle Zeugen kamen darinnen mit einander überein, daß er sich mit vielen Bürgern überworfen, und dadurch zu einer grossen Zerrüttung Anlaß gegeben habe. Ja einige unter denselben haben sogar auf ihren geleisteten Eyd versichert, daß er auch die Leute in der Beichte aushöhne, daher sich auch viele scheueten, bey ihm zum heiligen Abendmahl zu gehen; dahingegen, wenn in seiner Abwesenheit ein fremder Prediger diese heilige Handlung verrichte, sich jederzeit eine grosse Menge von Communicanten einzufinden pflege. Noch kurz vor seiner Abreise hatte er in einer Predigt der wider ihn erhobenen Untersuchung gedacht, und dabey gegen die Gemeinde sich verlauten lassen, daß man zwar ihn beschuldigte, und es auch durch Zeugen erweisen wollte, als ob er schlecht predigte, allein alle diejenigen, so dieses sagten, sagten ihm dieses als Ehrendiebe und Sabbathsschänder nach. Und wie sehr hatte er nicht sein feindseliges und unversöhnliches Gemüth verrathen, als er die liebreiche Ermahnung seines Amtsbruders: daß evangelische Lehrer anders gesinnet seyn, und ihren Feinden vergeben müssen, mit dem unchristlichen Ausdruck:

druck: So weit hätte er sich noch nicht überwinden können, abgewiesen.

Muß nicht ein jeder, der alle diese durch die eydlichen Aussagen so vieler Zeugen erwiesene Beschuldigungen erwäget, überzeuget werden, daß der Denunciat nicht nur von der innerlichen sondern auch von der äusserlichen Gestalt eines evangelischen Lehrers sehr weit entfernt gewesen. Er hatte offenbar alle theologische Klugheit ausser Acht gelassen, und recht fürsetzlicher Weise allerley Unthaten verübet. Seine ganze Aufführung schien so beschaffen zu seyn, daß man von ihm Ursache zu glauben hatte, daß er in der Einbildung gestanden, ihm sey ein solcher Unterscheidungscharacter beygeleget worden, daß er, er thue auch was er wolle, dennoch dafür nicht bestrafet werden könne. Solche grobe Ausschweifungen sind aber um so mehr zu ahnden, je weniger solche mit den Grundsätzen der Religion, den wahren Kennzeichen rechtschaffener Lehrer der Kirche, der Wohlfahrt der Kirche und deren Erbauung übereinkommen, ja derselben in Ansehung ihrer Widersacher einen Schandflecken zuziehen. Gesetzt, daß man freylich nur selten einen solchen Prediger findet, wie unter den Kirchenlehrern, Ambrosius, Chrysostomus und unter den neuern Gottesgelehrten, Deyling, desselben Bildniß

niß entworfen haben, *) so bleibt es doch allemal richtig, daß sich ein geistlicher Lehrer unsträflich zu leben, das Pochen, unehrbare Handthierung, Hader und Geitz zu meiden bemühen müsse. **) Er muß, ehe er eine Handlung unternimmt, über drey Puncte zuvor seine Betrachtung anstellen: Ob nemlich dieselbe erlaubt sey, für ihn und seinen Stand sich schicke, und auch einigen Nutzen haben werde. ***) Ihm gezimet gegen alle seine Zuhörer sich leutselig und sanftmüthig zu bezeigen, die Früchte des Geistes, Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glauben und Sanftmuth bey jeder Gelegenheit darzulegen, †) und diejenigen, so fehlen, mit sanftmüthigem Geiste zu rechte zu bringen. Er muß freylich, wie der Denunciat zu seiner Rechtfertigung angeführet hatte, die Laster bestrafen, aber dabey weder eine solche Beschreibung machen, daß jedermann gleich wissen kann, er ziele auf diesen oder jenen, am wenigsten aber muß er Personen mit Namen nennen, noch dabey schmähsüchtige Ausdrücke und Schimpfworte gebrauchen, und noch vielweniger solche Dinge

auf

*) de prudent. pastoral.

**) 1 Timoth. III. v. 2. 3.

***) BERNHARDVS consideration. Lib. III. cap. 4. §. 15.

†) Galat. V. v. 22.

auf der Kanzel vortragen, wegen welcher er sich für seine Person beleidiget findet. *) Ein zorniger Prediger wird gewiß niemals erbauen, indem Menschen, welche auch nur den halben Gebrauch einer gesunden Vernunft besitzen, nicht so gesinnet sind, daß sie sich wie die unvernünftigen Thiere mit Poltern, Schreyen, Schlägen und Peitschen bessern lassen. Und wie mag sich immer ein Geistlicher, wenn er seine Pflichten genau überleget, unterstehen, dergleichen Poltern und Schmähen gegen obrigkeitliche Personen zu gebrauchen? Hätte sich nicht der Denunciat, der sich unter andern Vergehungen auch eines solchen Verfahrens schuldig gemacht hatte, des Befehls des Ewigen: Dem Obersten deines Volks sollst du nicht fluchen noch lästern, **) erinnern sollen. Es bleibt allemal sowohl eine unanständige als auch für einen Geistlichen eine gefährliche Handlung, wenn sich derselbe in der Meynung, daß er eine Aenderung und Verbesserung veranlassen wolle, in fremde Händel und Geschäfte mischt, welches selbst die Schrift unter die größten Vergehungen rechnet, deren sich nur immer ein Geistlicher schuldig machen

*) DEYLING de prudent. pastoral. P. III. cap. II. §. 26.

**) Exod. XXII. v. 28. Act. XXIII. v. 5.

chen kann. *) Er soll die Heerde Christi weiden, aber nicht als einer, der über das Volk herrschen will. **) Wie leicht kann nicht ein rechtschaffener Geistlicher die Gelegenheit, in Zwist und Streit zu gerathen, meiden? Er darf nur sein Amt nach der Vorschrift der Kirchenordnung und des Orts, wo er sich aufhält, Herkommen und Gewohnheiten zu gehöriger Zeit und mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten verrichten, und dabey bedenken, daß ihm nimmermehr frey stehe, die Beichte, das Predigen und die Haltung der Kinderlehre nach seiner Willkühr zu unterlassen; das heilige Abendmahl anders, als ihm vorgeschrieben worden, zu halten; die Taufe der Kinder aufzuschieben; den Besuch der Kranken und Sterbenden zu unterlassen, noch sich zu ermächtigen, Personen von der Beichte und Abendmahl abzuweisen, wenn ihm nicht von dem Consistorium hierzu die Erlaubniß ertheilet worden. Und ist es nicht ungereimt, wenn ein Prediger in seinem Vortrage ein allegorisches Thema gebrauchet, welches um so weniger zu dulden, sondern vielmehr eine Ahndung verdienet, wenn er ein solches, um nur seinen Muth an einem oder dem andern zu kühlen, erwählet. Gewiß viele von dergleichen von mir angeführten Handlungen verdienen mehr den Namen

*) 1 Petr. IV. v. 15.
**) 1 Petr. V. v. 2. 3.

men würklicher Verbrechen als blosser Vergehungen.

Vergleichet man diese Sätze mit demjenigen, was gegen den Denunciaten in den gerichtlichen Verhandlungen enthalten und erwiesen gewesen war, so wird ein jeder überführet werden, daß er so zu sagen von einer Vergehung auf die andere gerathen, und auch, wo er sich noch vertheidigen wollen, sich allemal eines neuen Vorwurfs schuldig gemacht habe. Er hatte es nie bey einer Beleidigung gelassen, sondern auf eine unerlaubte Art selbige immer noch mit andern vermehret. Selbst seine sogenannte Ehrenrettung, die er dem Consistorium währender Untersuchung überreichet hatte, konnte davon zur Probe dienen, indem dieselbe in den bittersten und im höchsten Grade beleidigenden Ausdrücken abgefaßt gewesen war, so daß auch das Gericht, sie dem Gegentheil zur Beantwortung zuzustellen, nicht einmal für würdig gehalten hatte. Seine Einwendungen gegen die Aussagen der Zeugen waren billig aus der Ursache von gar keiner Erheblichkeit, weil er zu derselben Beweis nicht das geringste beygebracht hatte, sondern alles in einem blossen unerwiesenen Anführen bestanden war. Niemals würde durch Zeugen ein vollständiger Beweis geführet werden können, wenn solche ungegründete Einreden in Betrach-

tung gezogen zu werden verdienten. Hier war aber eine ganze Menge von Zeugen gegen ihn aufgetreten, und hatte gleich über einen und den andern Umstand manchmal nur einer etwas ausgesaget, so war doch im Zusammenhange der gesammten Beschuldigungen kein Widerspruch in ihren Aussagen anzutreffen. Genug, ihre Aussagen bekräftigten dasjenige, was in den gerichtlichen Verhandlungen enthalten gewesen war, daß er nemlich eine solche Person sey, zu der man sich der ihm angeschuldigten Vergehungen gar wohl versehen konnte. Hierzu kam aber auch noch, daß selbst seine eigene Gegenbeweiszeugen wider ihn manches ausgesaget hatten, so er lieber, daß es niemals bekannt geworden wäre, zu wünschen Ursache gehabt hätte, und dieser Leute Glauben konnte er doch nicht wohl in Zweifel ziehen, oder ihre Aussagen anfechten.

Um aber über das Betragen dieses Mannes eine Betrachtung anzustellen, so ist bekannt, daß das päbstliche Recht, welches auch in diesem Fall in der evangelischen Kirche zur Richtschnur angenommen worden, in Ansehung der Geistlichen einen Unterscheid zwischen Verbrechen und Vergehungen mache, und unter die letztern fürnemlich folgende Fälle rechne, wenn Geistliche ihre Amtspflichten nicht gehörig beobachten, nicht ehrbar und untadelhaft leben, Aergerniß geben,

nicht den äusserlichen Wohlstand in ihrem Umgange mit andern, und die guten Sitten beobachten, damit sie sowohl durch ihr Beyspiel als das Wort des HErrn die Gemeinden unterrichten können. *) Denn Kirchenlehrer sollen nach dem Ausspruch des Apostels **) den Gläubigen ein Vorbild seyn, im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben und in der Keuschheit. Es muß also derjenige, welcher andere bekehren, fromm und heilig machen will, erst selbst bekehret, fromm und heilig seyn, wenn er anders mit seinem Leben das nicht niederreissen will, was er mit seinen Lehren zu bauen suchet, indem die meisten, besonders der gemeine Mann, denjenigen, welcher anders lebet als er lehret, für einen Heuchler und Lügner halten. Dieses leitet dieselben auf die Gedanken, daß der Weg zum Himmel so schmal nicht seyn müsse, als er vorgebildet wird. Sie denken, der Pfarrer würde doch auch wol eine Stelle unter den Auserwählten einnehmen wollen; könnte er nun mit seinem Wandel dazu gelangen, so würden sie auch wol bey ihren Ausschweifungen den Weg dahin finden. Was kann es also helfen, wenn ein Prediger lehret,

*) c. 12 D. 40. FABROTTVS de vita et honestat. clericor.

**) 1 Tim. IV. v. 12.

man soll nicht schelten, wenn man gescholten wird, seine Feinde lieben, denen wohl thun, die uns hassen, segnen, die uns fluchen, bitten für die, so uns beleidigen, sein Amt treulich verwalten, und dennoch das Gegentheil thut. Dergleichen unanständiges, böses und ärgerliches Leben verleitet den gemeinen Mann zur Nachahmung, so daß er sich nachmals, wenn er darüber zur Verantwortung gezogen wird, mit dem Beyspiel seines Lehrers entschuldiget. Um dieser Ursache halber ist es nicht unbillig, wenn wegen der Kirchendiener auch in der evangelischen Kirche dieser Satz beobachtet wird, daß in Ansehung derselben manche Handlung eine Vergehung ist, welche, wenn sie von ihren Zuhörern verübet worden wäre, nicht dafür geachtet werden würde. Eben dieser Ursache wegen ist auch bey den evangelischen Consistoriums der Gebrauch eingeführet, daß, ob sich gleich ihre Gerichtsbarkeit nicht über peinliche Verbrechen erstrecket, sie dennoch die Geistlichen solcher begangenen Vergehungen halber strafen, und sich zu diesem Ende verschiedener Mittel bedienen können, dergestalt, daß sie dergleichen Zänker, Lästerer, unordentlich Lebende, ihr Amt Verabsäumende vor sich fordern, ihnen ihre unanständige Aufführung verweisen, auch wegen der Schmähungen und Injurien zu einer Abbitte anhalten, und in so ferne sie sich darauf nicht bes-

sern,

sern, sie zu einer Geld : oder Gefängnißstrafe verurtheilen, oder sie auf eine Zeitlang, und wenn auch dieses nicht hilft, gänzlich von ihrem Pfarramt absetzen. *)

Alles dieses mußte zur Rechtfertigung des in dieser Sache abgefaßten Urtheils um so mehr dienen, als aus den gerichtlichen Verhandlungen zu ersehen war, daß der Denunciat schon vorhin wegen seiner schlechten Aufführung, besonders des Schimpfens, Schmähens und Injuriirens bestrafet, auch mit der völligen Absetzung von seiner Pfarrbedienung bedrohet worden war, woran sich derselbe dennoch nicht gekehret, vielmehr die Kanzel und Kirche ferner zu einer Stelle gebraucht, wo er nach seiner Meynung seinen tadelnswürdigen Leidenschaften willkührlich den Zügel schiessen lassen, und unter dem Deckmantel eines gerechten Eifers so viele Anzüglichkeiten und bittere Injurien gegen gewisse Personen ungestraft ausstossen könne, worinnen er auch so weit gegangen, daß er den Magistrat und die gegen ihn angeordnet gewesene Commißion angegriffen. Denn daß ein solches Beginnen für eine Beleidigung zu halten sey, wenn ein Prediger dabey solche Beschreibungen machet, daß jedermann, der es höret, gleich urtheilet, auf wen

*) CARPZOV. iurisprudent. consistorial. L. III. def. 112.

derselbe gezielet habe, haben auch diejenigen Gottesgelehrten erkannt, welche sonst das sogenannte Strafamt der Prediger auf das höchste zu erheben sich bemühet haben. *) Ist dieses richtig, so muß auch die würkliche Benennung der Personen noch für weit ehrenrühriger gehalten werden, zumal wenn auch offenbar ehrenrührige Ausdrücke dabey gebraucht werden. Werden, wenn dergleichen Injurien in andern Gesellschaften vorgefallen, oder sonst auch insgeheim jemand zugefüget worden, dem beleidigten Theile alle Rechtsmittel, um eine hinlängliche Genugthuung zu fordern, erlaubet; so muß es noch mehr denenjenigen, sich derselben zu bedienen, frey stehen, die vor einer ganzen Gemeinde so gröblich angetastet werden. Billig war es also gewesen, daß, da der gesammte Magistrat und Bürgerschaft für die ihnen zugefügte Beleidigung eine Genugthuung verlangt hatte, der Verklagte auch derselben Abgeordneten eine Abbitte und Ehrenerklärung thun mußte. Auch die eigenmächtige Abweisung von der Beichte und dem Abendmahl, deren er sich angemasset hatte, gehöret nicht nur unter die Injurien, welcher sich ein Prediger theilhaftig machen kann, sondern

solche

*) DEDEKENNI consil. theolog. in append. ad Vol. I. P. III. Lib. I. membr. 3. sect. 2.

solche ist auch ein solches Unternehmen, welches die bürgerlichen Gesetze als eine höchst strafbare Handlung ansehen, *) und besonders die evangelischen Kirchenordnungen verbieten. Die Uebertreter solcher Gesetze sind daher nicht allein, den beleidigten Personen ein dergleichen denenselben zugefügtes Unrecht abzubitten, schuldig, sondern auch ihr grobes Versehen öffentlich zu bekennen verbunden, ja es wird ihnen mit allem Recht noch ausserdem eine willkührliche Strafe zuerkannt. **) Würklich schien es, daß der Denunciat gegen die in allen Ländern erlaubten Injurienprocesse aus der Ursach so grob und mit den unerlaubtesten Ausdrücken geeifert hatte, um für seine Person, wenn er auch in der Kirche noch so pöbelhaft und grob ehrliche Leute schmähete und verlästerte, desto eher gesichert zu seyn. Aber auch dieser Unfug konnte, da zumal die hohe Landesobrigkeit angetastet worden, nicht unbekraft bleiben, und dieses um so weniger, da er sich nicht gescheuet hatte, vor dem Consistorium, daß er auf der Kanzel die Worte: Injurienprocesse wären des Teufels, nicht nur einzugestehen, sondern noch sogar selbige zu rechtferti-

*) N. 123. c. 11.

**) CARPZOVIVS in iurisprudent. consistor. Lib. III. tit. 3. d. 114. n. 14.

gen. Hatte er gleich hierbey zu seiner Entschuldigung vorgewendet, daß er nach dem Beyspiel grosser und berühmter Gottesgelehrten von Injurienprocessen geprediget habe, so hatte sich doch keiner von denselben so höchst beleidigender und die Hochachtung, so ein Prediger der Obrigkeit zu leisten schuldig ist, verletzender Ausdrücke bedienet, sondern jeder derselben nur die Mitglieder seiner Gemeinde, wo möglich, dergleichen Klagen zu unterlassen, und sich einander, wie Christen gebühret, das Unrecht zu vergeben, ermahnet. Unter den übrigen ganz unerlaubten Handlungen dieses Mannes waren einige so beschaffen gewesen, daß sie als wahre Verbrechen angesehen werden konnten. Der oftmalige Mißbrauch seines Amts, die bey desselben Führung begangene Nachläßigkeit, wobey er die Kirchenordnung des Landes, als wenn er gleichsam sich von derselben genauen Beobachtung selbst lossprechen könne, auf das höchste überschritten hatte, und andere dergleichen Handlungen mehr hätten allemal einen Richter bewegen können, ihn seines Amtes für unwürdig zu erklären, und ihm die gänzliche Absetzung, zum wenigsten die Suspension auf Jahr und Tag zuzuerkennen; nur der Umstand, daß er bereits sich in ein fremdes Land begeben hatte, machte, daß man auf eine

von

von diesen beyden Strafen keine Absicht nehmen konnte, sondern eine Geldstrafe erwählen mußte. Oftmals werden dergleichen Personen, welche so, wie der Denunciat gethan, mit Unverstand eifern, durch Geldbussen am leichtesten zu einer Erkenntniß ihrer Vergehungen gebracht.

XVI.

Eine von dem Gläubiger bereits quittirte Schuldforderung wird von demselben aus der Ursache, daß die Quittung nur zum Schein ausgestellet worden, nochmals verlanget.

Der Haushaltungsverwalter E** des Armenhauses zu Z**, und der Kaufmann H** hatten in ihrem Leben die vertraulichste Freundschaft mit einander unterhalten, und sich einander alle diejenigen Gefälligkeiten erwiesen, die nur immer ein Freund von dem andern fordern kann. Sie hatten besonders mit einander ein starkes Geldverkehr getrieben, indem der erstere dem andern zum Behuf seines Handels immer mit einem starken Geldvorschuß behülflich gewesen war, der andere hingegen allerley Waaren zum Gebrauch der Haushaltung des Armenhauses dem erstern auf Credit überlassen hatte. Beyde pflegten bey dem Schluß des Jahres sich mit

ein-

einander zu berechnen, und was einer dem andern noch schuldig verblieben war, in die Rechnung auf das folgende Jahr zu setzen. Es begab sich einsmals, daß der Armenhausverwalter E** nach einer solchen gezogenen Rechnung und Gegenrechnung seinem Freunde hundert und drey und zwanzig Thaler für Butter, so in dem Armenhause verbrauchet worden, schuldig verblieben war, welcher Umstand den erstern in eine nicht geringe Verlegenheit setzte, als er von der Obrigkeit zu Z** den unvermutheten Befehl erhielt, von seiner bisherigen Verwaltung Rechnung abzulegen. Dieses geschahe zwar sonst jährlich zu einer gewissen Zeit, aber besondere Ursachen hatten die Aufseher des Armenhauses zu Z** bewogen, den dasigen Magistrat zu ersuchen, daß dem Armenhausverwalter E** anbefohlen werden möge, daß derselbe noch vor dem sonst gewöhnlichen und hierzu bestimmten Tage zur Ablegung seiner Rechnung angehalten würde. Ich bin nicht im Stande, die Ursache hiervon anzugeben, ob die Aufseher entweder aus einem gegen denselben geschöpften Mißtrauen oder aus einer blossen Neugier darzu bewogen worden, daß sie diesesmal zu einer so ungewöhnlichen Zeit und vor dem Schluß des Jahres die Einsicht der Rechnungsbücher und die Ablegung der Rechnung verlanget haben, indem selbige in den gerichtli-

chen

chen Verhandlungen nicht berühret worden. Der Armenhausverwalter E**, dem dieser obrigkeitliche Befehl einige Unruhe erweckte, hatte zwar seine Rechnungen jederzeit so geführet, daß eben keine erhebliche Erinnerungen dagegen gemacht worden, nur diesesmal wußte er sich nicht zu helfen, wie er die seinem Freunde für die erhaltene Butter noch unbezahlte Summe rechtfertigen sollte, indem es ihm nach seinen damaligen Umständen, solche vor der Rechnungsablegung zu bezahlen, ganz und gar unmöglich war, und doch mußte dieser Post in der Rechnung als bezahlt angeführet, und mit einer Quittung gerechtfertiget werden. Um sich also von dieser verdrießlichen Verwirrung, in welcher er steckte, loszumachen, begab er sich, wie der Kaufmann H** nachher versicherte, zu demselben, und bat ihn, daß er ihm die grosse Freundschaft erzeigen, und ihm die Rechnung für die Butter geben, und selbige, als wäre sie schon bezahlt, unterschreiben möge. Ohne zu bedenken, daß in dergleichen Geldsachen öfters eine Handlung, die einer dem andern aus Freundschaft erweiset, von verdrießlichen Folgen seyn kann, wenn besonders ein dazwischen gekommener unvermutheter Todesfall den Freund, für den man aus Gefälligkeit eine noch unbezahlte Schuldforderung für bezahlt bloß zum Schein ausgegeben hat, aus der Welt nimmt, hatte dennoch der

Kauf-

mann H** in Erwägung der vieljährigen Vertraulichkeit und Freundschaft, die er mit dem Armenhausverwalter E** bisher unterhalten hatte, nicht das geringste Bedenken, seinen Freund aus der grossen Verdrießlichkeit, worinn sich derselbe damals befand, zu retten, und ihm diese Gefälligkeit in der Hofnung, daß er sein Versprechen erfüllen, und die schuldige Summe bald bezahlen werde, zu erweisen. Eine langjährige Erfahrung und viele genossene Proben von seines Freundes Redlichkeit hatten denselben längst überzeuget, daß er nicht unter jene schlecht denkende Leute gehörte, die sich aus keinem andern Grunde für die ihnen bezeigte Wohlthaten undankbar erweisen, als damit man sehen soll, daß sie schlechte Geschöpfe sind. Noch denselben Tag, als sein Freund sich wieder wegbegeben hatte, überschickte er demselben die verlangte, und so wie derselbe es gewünscht hatte, als bereits bezahlt unterschriebene Rechnung, welcher er jedoch zu seiner Sicherheit einen kleinen Brief beylegte, dessen Inhalt folgender gewesen: Hierbey übersende die Buchrerrechnung, und habe ich solche verlangtermassen unterschrieben, auch auf des Herrn Gevatter *Conto* abgeschrieben, welches ich denn ersuche ebenmäßig zu thun, damit man beyderseits *accordi* gehen möge.

Der

Der Armenhausverwalter E** hatte nunmehr seine Absicht vollkommen erreichet. Seine Rechnung ward untersuchet und richtig befunden. Sein Freund wünschte ihm zu dem glücklichen Ausgange des Rechnungsgeschäftes Glück, ohne damals den Auftritt zu vermuthen, der ihn nachher in einen weitläuftigen Proceß verwickelte. Der Hausverwalter des Armenhauses starb ohngefähr sechs Wochen nach dieser Begebenheit. Dieses bewog den Kaufmann H**, nachdem von des Verstorbenen Nachlaß ein Verzeichniß gemacht, und desselben hinterlassenen minderjährigen Tochter Vormünder bestellet worden waren, sich bey diesen letztern zu erkundigen, ob der Verstorbene es auch in seinem Rechnungsbuche angemerket, daß er die hundert und drey und zwanzig Thaler noch nicht bezahlet habe. Seine Bitte ward ihm, ohne das geringste Bedenken dabey zu haben, zugestanden, und man fand auch bey Durchsuchung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Schriften, die quittirte Butterrechnung sowohl, als auch des Kaufmanns H** Schreiben, so er an seinen Freund ergehen lassen, als er ihm jene zugesendet hatte, dahingegen in dem Rechnungsbuche nicht das geringste von einer Summe von ein hundert und drey und zwanzig Thaler angetroffen worden, obschon sonst alle Posten, so der Armenhausverwalter E** seinem Freunde in vorigen

Zei:

Zeiten von Zeit zu Zeit als ein Rest schuldig verblieben, aber auch schon längst bezahlet hatte, in selbigem verzeichnet waren.

Der Umstand, daß der Verstorbene nicht die noch schuldige Summe in sein Buch eingetragen hatte, trieb nunmehr den Kaufmann H** an, von den Vormündern der einzigen Erbin seines Freundes die nach seinem Vorgeben noch unbezahlte Summe zu verlangen. Er erzählte denselben, daß er die Rechnung bloß aus Freundschaft zum voraus quittiret, und er also die hundert und drey und zwanzig Thaler noch als einen Rest zu fordern habe, welchen ihm der Verstorbene nach der letztern mit demselben gehaltenen Berechnung schuldig verblieben, und bezog sich, um dieselben von seinem Vorgeben zu überführen, sowohl auf den Brief, den er der Rechnung beygeleget hatte, als auch auf sein eigenes Rechnungsbuch, in welchem diese Summe noch als ein Rest aufgeführt war, die bey einer nächst anzustellenden Berechnung entweder baar oder gegen Abrechnung bezahlet werden sollte. Dergleichen Vorstellungen finden bey den Erben des Freundes, mit welchen jemand vielmals dergleichen Geldverkehr gehabt, selten Beyfall. Man hält dieselben gemeiniglich für erdichtet, oder man sagt, der Gegentheil, um ihn nicht einer offenbaren Betrügerey zu beschuldigen, müsse sich

irren. Dieses letztere war es, was die Vormünder, um dem Kaufmann H** einigermassen glimpflich zu begegnen, auf seine Vorstellung antworteten. Sie als Vormünder, die das Beste und den Nutzen ihrer Pupillin besorgen müßten, sagten sie, könnten sich hierauf ganz und gar nicht einlassen. Denn wäre die Rechnung nur zum Schein als bezahlt unterschrieben worden, so sey nicht abzusehen, warum derselbe solche nach der abgelegten Armenhausrechnung nicht zurück gefordert, sondern so lange in des Schuldners Händen gelassen habe. Vermuthlich müsse hierunter ein Irrthum vorgegangen seyn, sie zum wenigsten könnten sich auf keine Weise zu der Bezahlung dieses Postens verstehen.

Der Kaufmann H**, der bey diesen Umständen wohl einsahe, daß er in der Güte zu seiner angeblichen Forderung nicht gelangen werde, sondern solche gerichtlich suchen müsse, stellte also gegen die Vormünder der E**schen Tochter eine Klage an, worinn er alles, was zwischen ihm und seinem verstorbenen Freunde vorgefallen war, erzählte, und die Obrigkeit bat, die Beklagte ohne Weitläuftigkeit zu der Bezahlung der schuldigen Summe anzuhalten, indem so, wie er meynte, sein an den Verstorbenen erlassenes Schreiben sowohl als auch sein Rechnungsbuch, dessen Richtigkeit er allemal durch den Erfüllungseyd

bestärken könne, zur Begründung seiner Forderung schon hinreichend wären.

Ohne sich in eine weitläuftige Beantwortung dieser Klage einzulassen, setzten die Beklagten derselben mit wenigen Worten entgegen, daß, nachdem der Kläger einmal die Rechnung quittiret, und die darunter befindliche Quittung und Unterschrift für seine Hand anerkannt habe, dergleichen Quittung aber gegen denjenigen, der selbige ausgestellet hat, einen völligen Beweis ausmache, er daher mit seiner angeblichen Forderung abgewiesen werden müsse. Denn da die unterschriebene Rechnung die deutliche Erklärung in sich enthalte, daß er nunmehr von dem verstorbenen Armenhausverwalter E** völlig befriediget worden, so sey nicht abzusehen, unter welchem Vorwand er die hundert und drey und zwanzig Thaler nochmals fordern könne. Hier sey nicht derjenige Fall vorhanden, in welchem die Rechte demjenigen, der aus Irrthum über eine ganze Summe quittiret hat, den Rückstand zu fordern vergönnen, indem der Kläger selbst schon eingestanden, daß er sonst nichts an ihrer Pupillin Vater zu fordern gehabt habe, sondern alle Posten bey den vorigen Berechnungen bereits abgethan worden.

Die Unterschreibung und Quittirung der Rechnung, erwiederte der Kläger in seiner Gegenantwort, sey nicht so schlechterdings, sondern mit der

Bedingung und Vorbehalt geschehen, daß der verstorbene Schuldner von der ihm zum voraus ertheilten Quittung seinem Rechnungsbuche eine Abschrift einverleiben sollte, damit ihm, dem Kläger, bey einer künftigen Berechnung die darinn angeführte Summe wiederum vergütet werden mögte. Dieses sey aus dem Schreiben, so er an jenen ergehen lassen, deutlich zu ersehen, indem die darinn befindlichen Worte: *a conto* setzen, damit wir *d' accordi* gehen, so beschaffen wären, daß ein jeder leicht aus denselben sich überzeugen könne, daß des Klägers Absicht dahin gegangen, daß diese ihm zum Gefallen geschehene Quittirung der Rechnung auf desselben Rechnung verzeichnet, und ihm, dem Kläger, bey einer künftighin erfolgenden völligen Abrechnung als ein Vorschuß oder Darlehn wiederum gut gethan werden möge. Wäre dieses, fuhr er weiter fort, nicht seine wahre Absicht gewesen, so würde er wider die Pflichten eines redlichen Mannes handeln, daß er die Bezahlung einer bereits getilgten Schuldforderung nochmals verlange, welches von ihm um so weniger zu vermuthen sey, je mehr er bisher den Character eines aufrichtigen Kaufmanns behauptet habe. Genug sey es, daß sein Schreiben eine würkliche Protestation in sich enthalte, von welcher bekannt sey, daß sie die Rechte desjenigen, der sich selbiger bedienet, unverletzt er-

halte, und in Sicherheit stelle; sey dieses aber richtig, so folge auch, daß ihn aus der unterschriebenen Rechnung, welcher sie angehänget worden, nicht der geringste Schaden treffen könne.

Diese Sätze zu widerlegen, führte der Beklagten Sachwalter in seiner zweyten Gegenantwort an, daß aus dem Briefe, auf welchen sich der Kläger berufen habe, die angeführte Protestation eben so deutlich nicht zu ersehen sey. Alles, was man darinnen fände, wäre dieses, daß seiner Clienten Pupillin Vater von dem Kläger ersuchet worden, die Rechnung allein a conto, wie es in demselben hieß, zu setzen. Sowohl von dem Kläger, als Gläubiger, als auch von dem verstorbenen Armenhausverwalter, als Schuldner, könne dieser unbestimmte Ausdruck verstanden werden. Es sey derselbe überhaupt räthselhaft, und erfordere erst noch eine Erklärung. Er, der Kläger, hätte also, wenn er vor der erhaltenen baaren Bezahlung seiner Rechnung selbige zum voraus quittiren wollen, in seinem Schreiben seine Absicht umständlicher erklären, und die vermeyntliche Protestation weit deutlicher und bestimmter einrichten, und sich von seinem Freunde einen Gegenschein geben lassen müssen. Nimmermehr könne sein eigener Brief ihm zur Begründung seiner Forderung und zum Beweise der angeblichen Protestation behülflich seyn. Eben

diese Beschaffenheit habe es auch mit der vorgegebenen Bedingung, denn diese so wenig als die erstere sey in dem erwähnten Schreiben deutlich genug ausgedrücket worden. Man setze, fuhr er weiter fort, auf des Klägers Redlichkeit gar kein Mißtrauen, und sey weit davon entfernt, ihn einer bösen Absicht zu beschuldigen, aber so viel sey und bleibe gewiß, daß derjenige, so als Kläger bey dem Gerichte etwas suche, den Grund seiner Klage, wenn ihm selbige verneinet worden, erweisen müsse; und überdieses stehe der ganzen Klage die Verjährung entgegen, indem vor derselben Anstellung die Zeit schon längstens abgelaufen gewesen, binnen welcher man einer Quittung die Einwendung des nicht erhaltenen Geldes entgegen setzen, oder solche als eine Klage erheben könne.

Dieses letztere schien die Hauptursache zu seyn, worauf der Richter das Urtheil gründete, so nach dem geschlossenem Verfahren in dieser Streitigkeit eröfnet wurde. Er erkannte, daß der Kläger mit seinem Suchen ab- und zur Ruhe zu verweisen sey, womit sich aber derselbe keinesweges beruhigte, sondern an das Hofgericht des Landes, in welchem dieser Proceß geführet worden, appellirte.

Nur eine einzige Beschwerde war es, die er zur Rechtfertigung des von ihm erwählten Rechts-

mittels erwählet hatte, und diese bestand darinn, daß der vorige Richter die von den Beklagten seiner angestellten Klage entgegen gesetzte Einwendung der Verjährung für erheblich erkannt, und daß würklich die Quittung schon verjähret sey, aus einem Irrthum zum voraus gesetzet habe. Wenn, führte er zu derselben Begründung an, der Verfasser des vorigen Urtheils in den Gedanken gestanden, als ob die dreyßig Tage, binnen welcher man die Beschwerde des nicht empfangenen Geldes einer Quittung entgegen setzen könne, zu der Zeit der erhobenen Klage schon verstrichen gewesen, so stehe diesem entgegen, daß wegen der ausgestellten Quittung zwischen ihm und dem verstorbenen Armenhausverwalter erst noch eine Berechnung geschehen sollen, die aber bis jetzt noch nicht vorgenommen worden. Er habe, wie sein der übersandten Rechnung beygelegtes Schreiben darlege, von seinem damaligen Freunde verlanget, daß derselbe die ihm zugeschickte unterschriebene Rechnung in seinem Buche unter dasjenige setzen möge, was er ihm, dem Kläger, annoch schuldig sey, und er habe auch nicht anders geglaubet, als daß der Verstorbene solches gethan habe. Unmöglich habe er, ehe und bevor er noch nicht mit seinem Schuldner die gemeinschaftliche Abrechnung gehalten, bey welcher er erst, ob die Rechnung, so wie er es verlanget, von jenem ein-

getragen worden, erfahren müssen, gegen denselben wegen des nicht gezahlten Geldes eine Klage erheben, oder die quittirte Rechnung zurück fordern können. Billig müsse ihn also die bekannte und in den Gesetzen gegründete Regel, daß demjenigen die Einwendung der Verjährung nicht entgegen gesetzet werden könne, der, seine Gerechtsame gerichtlich anzubringen, und die Verjährungszeit zu unterbrechen, sich auffer Stand befunden habe, wider den ihm von dem vorigen Richter gemachten Vorwurf, als habe er die Zeit der Verjährung aus Nachläßigkeit ablaufen lassen, schützen. Gesetzt also, daß in Ansehung einer Quittung der Anfang der Verjährungszeit von der Stunde an, da selbige ausgestellet worden, gerechnet werde, so erfordere dennoch in dem gegenwärtigen Falle die Billigkeit, daß selbige auf diejenige Zeit gesetzet werde, da er, der Kläger, daß der Verstorbene die quittirte Rechnung nicht in sein Rechnungsbuch eingetragen, erfahren habe. Wollte man ihm aber ja den Vorwurf machen, daß er ein unverantwortliches Versehen begangen, indem er sich nicht zu seines verstorbenen Freundes Lebzeiten bey demselben erkundiget, ob derselbe dasjenige, was von ihm in dem Schreiben verlangt worden, auch gethan habe, so müsse man auch dagegen bedenken, daß die grosse Freundschaft, worinn er mit demselben gestanden, es nicht

leiden

leiden wollen, daß er auch nur das geringste Mißtrauen gegen denselben geäussert hätte, welches aber gewiß geschehen seyn würde, wenn er von ihm die Vorlegung seines Rechnungsbuchs oder die Zurückgebung der Quittung begehret haben würde.

Doch alle diese Gründe, so der Kläger zur Bestärkung seiner Beschwerde vorgetragen hatte, schienen der Beklagten Sachwalter nicht von einer so grossen Wichtigkeit zu seyn, daß selbige nicht durch ungleich stärkere Gegengründe umgestossen werden könnten. Er setzte denselben das unten angeführte Gesetz *) entgegen, und führte dabey zugleich an, daß nach demselben die Zeit der dreyßig Tage von der Zeit der ausgestellten Quittung an gerechnet werde, und zwar dergestalt, daß nachher weder ein Gegenbeweis noch Eydeszuschiebung zugelassen werden soll. Die bekannte Regel, daß demjenigen, welcher wegen einer unvermeidlichen Hinderniß die Verjährungszeit durch Anstellung einer Klage in ihrem Laufe zu hemmen, und selbige zu unterbrechen nicht vermögend gewesen, solche auch nicht entgegen gesetzet werden könne, sey, so richtig sie auch an sich immer seyn möge, dennoch auf den gegenwärtigen Fall aus der Ursache nicht anzuwenden, weil der Kläger,

*) L. 14. §. 2. C. de non numerat. pecun.

daß der Verstorbene die von ihm nach seinem Vorgeben zum voraus geschriebene Quittung in sein Rechnungsbuch eintragen sollte, in dem an denselben erlassenen Schreiben nicht deutlich genug, und wie es hätte geschehen sollen, ausgedrükket habe. Er als ein Kaufmann, der sowohl mit dem Verstorbenen als andern Personen immerfort ein starkes Geldverkehr getrieben habe, hätte wissen und bedenken sollen, daß das allzufrühe und zum voraus Quittiren eine höchst gefährliche Sache sey, und eben deswegen hätte ihm als einem in dergleichen Geschäften erfahrnen Manne obgelegen, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, und sich durch einen von dem Verstorbenen ausgestellten Gegenschein in Sicherheit zu setzen. Ja gesetzt, daß er aus blosser Höflichkeit und Freundschaft, die unterschriebene Rechnung zurück zu fordern, ein Bedenken getragen; so würde es doch ihm ein leichtes gewesen seyn, den Armenhausverwalter noch vor seinem Ende durch einen Notar und Zeugen wegen des Puncts, ob ihm nicht bloß zum Schein die Quittung ausgestellet worden, die Schuld aber an sich noch unbezahlet sey, befragen, und über dessen Aussage eine Urkunde aufsetzen zu lassen. Die von dem Kläger vorgeschützte Abwartung der künftigen Berechnung könnte hier um so weniger einer Betrachtung gewürdiget werden. Denn diese abzuwar-

ten, sey ganz und gar nicht nothwendig gewesen. Ein Gläubiger, sage das Gesetz, *) müsse neugierig seyn, um, wo sein Geld geblieben, zu erfahren, und eine solche Neugierigkeit würde niemand an dem Kläger als eine dem Wohlstand zuwider laufende Handlung getadelt haben, wenn er, um die Eintragung der quittirten Rechnung in des Verstorbenen Rechnungsbuche, oder wo selbige sonst geblieben, zu erfahren, das erstere einzusehen verlanget hätte. Eben so leicht sonst ein Gläubiger, der über eine Geldsumme vorläufig eine Quittung ausgestellet hat, in dem Falle, wenn die Bezahlung des Geldes nicht erfolget ist, das Geld oder seine Quittung binnen dreyßig Tagen wiederum verlangen könne, eben eine so leichte Sache würde es für den Kläger gewesen seyn, von dem Verstorbenen entweder die von ihm verlangte Einschreibung der quittirten Rechnung oder derselben Zurückgebung zu verlangen. Die ehemalige Vertraulichkeit, hieß es noch zuletzt, in welcher er mit demselben gestanden, sey gar nicht als ein gegründetes Hinderniß anzusehen, so ihn von einem solchen Begehren abhalten können, denn diese sey freylich unter Freunden, so lange beyde leben, mit einem gewissen Vortheil verbunden, und habe sowohl für den einen als den andern mancherley gute Folgen, aber alle die gu-

ten

*) L. 3. §. 9. D. de in rem verf.

ten Würkungen, so die Freundschaft hervorbringe, nehmen sogleich nach des einen Tode ein Ende, und es sey eine bekannte Sache, daß, wenn nachmals der Freund des Verstorbenen mit desselben Erben in eine Zwistigkeit gerathe, ihm die vormalige Freundschaft und Vertraulichkeit, die derselbe mit seines Gegentheils Erblasser unterhalten habe, ganz und gar nicht weiter mehr zu statten kommen, am allerwenigsten aber von derselben ein Beweisgrund hergenommen werden könne, weil von den Gerichten jederzeit ein ordentlicher Beweis verlanget werde, und ein Richter auf diesen, wie er geführet worden, nicht aber auf blosse Muthmassungen sein Urtheil gründen müsse.

Das von dem Hofgericht hierauf ausgesprochene Urtheil fiel für den Kläger noch schlechter als das erstere aus. Ausserdem, daß dieses letztere bestätiget worden, ward er auch noch überdieses in die Unkosten des verzögerten Processes verurtheilet. Doch die Hofnung, so ihm sein Sachwalter zu einem endlich dennoch zu hoffenden glücklichen Ausgang gemacht hatte, schlug seinen Muth noch nicht nieder. Durch die Einlegung des bekannten Rechtsmittels der Supplication verhinderte er, daß dasselbe diesesmal noch nicht die Rechtskraft erreichte, obschon dieser Umstand keine weitere Würkung für ihn hatte, als daß

das

das Ende des Processes noch auf eine kurze Zeit verzögert worden.

Die gegen das vorige Urtheil vorgetragene Beschwerde zu rechtfertigen, war ganz und gar nicht seine Absicht mehr gewesen, sondern er glaubte, daß das Hofgericht wegen so vieler starken Muthmassungen, die er für sich habe, zum wenigsten auf den Erfüllungseyd erkennen sollen, und hierinnen bestand die einzige Beschwerde, so er gegen desselben Erkenntniß angeführet hatte. Um solche einigermassen zu rechtfertigen, wiederholte er mit wenigen Worten, daß, da sein Schreiben, so er an der Beklagten Pupillin verstorbenen Vater bey Uebersendung der Rechnung ergehen lassen, die stärkste Muthmassung in sich enthalte, daß er als ein Freund des Verstorbenen wol schwerlich eine ungerechte Forderung an desselben hinterlassene Tochter machen werde, gar nicht abzusehen sey, warum man ihn nicht zu diesem Eyde lassen wolle, indem doch selbiger allemal Statt habe, wenn dasjenige, was bewiesen werden soll, durch briefliche Urkunden oder starke und gegründete Vermuthungen dargethan worden. Vollkommen richtig sey die Meynung derjenigen Rechtsgelehrten, welche behaupten, daß auch die Einwendung des nicht empfangenen Geldes, so einer zum voraus ausgestellten Quittung entgegen gesetzet worden, durch Muthmas-

sungen erwiesen werden könne, so daß ein Richter, auf selbige sein Augenmerk zu richten, verbunden sey. Ja gesetzt, daß diese Meynung noch einem Zweifel unterworfen sey, so habe er doch ein richtiges Handelsbuch in Händen, in welchem die hundert und drey und zwanzig Thaler als eine noch unbezahlte Forderung verzeichnet stünden. Bekannt sey es aber, daß die Bücher der Handelsleute einen halbvölligen Beweis ausmachen, so daß dasjenige, was daran noch fehle, durch den Erfüllungseyd ersetzet werden könne. Und da dieses in Ansehung aller solcher Bücher Statt habe, die mit den rechtmäßigen zur Eigenschaft und Nothwendigkeit derselben erforderlichen Stücken versehen sind; so erfordere es die Billigkeit, daß er um so eher zu diesem Ende gelassen werden müsse, je mehr sein Handelsbuch mit diesen nöthigen Stücken versehen sey. Dieses alles, sagte er noch zuletzt, wollte er einem auswärtigen Richter zu überlegen empfohlen haben, welcher die gerichtlichen Verhandlungen, die er an eine Juristenfacultät zu senden hat, zu seiner Beurtheilung erhalten würde.

So glücklich der Beklagten Sachwalter die Gründe, welche der Kläger zur Unterstützung seiner gegen das vorige Erkenntniß gemachten Beschwerde vorgetragen, entkräftet hatte, eben so geschickt wußte er die jetzigen zu widerlegen. Er

gab

gab es zu, daß auch der Erfüllungseyd wegen starker und wichtiger Vermuthungen Statt habe, und ein Kaufmann zu der eydlichen Bestärkung seines Handelsbuchs, wenn anders dasselbe mit den nothwendigen Eigenschaften versehen ist, gelassen werden könne, aber hier sey, wandte er dagegen ein, abermals nicht der Fall vorhanden, auf welchen man diese Sätze anwenden könne. Denn da der Kläger einmal die Unterschrift der von ihm quittirten Rechnung für die seinige anerkannt habe, die dreyßig Tage abgelaufen, und binnen dieser Zeit die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes nicht eingewendet worden, so könne kein weiterer Beweis mehr Statt finden. Denn in diesem Falle, sage das Gesetz, *) müsse man vielmehr dafür halten, daß die Bezahlung geschehen sey, ja es verordne sogar, daß der Gläubiger nicht mehr gehöret werden solle, wenn er gleich erweisen wolle, daß er die in der von ihm ausgestellten Quittung enthaltene Summe entweder gar nicht oder noch nicht völlig erhalten habe. Unmöglich könne ein Kaufmann zu der eydlichen Bestärkung seines Handelsbuchs gelassen werden, wenn die von demselben ausgestellte Quittung über den richtigen Empfang der ihm bezahlten Summe desselben Inhalt offenbar widerspräche, und er die Quittung über die vorgeschriebene Zeit

*) L. 14. §. 2. C. de non numerat. pecun.

in seines Schuldners Händen gelassen. Gewiß, jedermann würde Bedenken tragen müssen, sich mit Kaufleuten in einen Handel einzulassen, wenn dieselben noch so schlechterdings zum Erfüllungseyd zugelassen werden könnten, nachdem sie durch ihre eigenhändig ausgestellten Quittungen die an sie geschehene Bezahlung ihrer Forderung einmal eingestanden hätten.

Da der Kläger um die Verschickung der Acten gebeten hatte, so ließ das Gericht dieselben zur Einholung eines Urtheils an die Facultät gelangen, deren Erkenntniß, wie ein jeder leicht errathen kann, nicht anders ausfallen konnte, als daß es, der eingewandten Supplication ohnerachtet, bey dem vorigen Urtheil zu lassen, auch der Supplicant die Kosten dieser Instanz dem Gegentheil zu erstatten schuldig sey.

Die Gründe, so der Kläger vor der Eröfnung des ersten und andern in dieser Sache ergangenen Erkenntnisses zur Rechtfertigung seiner Klage vorgetragen hatte, brauchten keiner weitern Erläuterung mehr, nachdem er selbst derselben geringen Werth in der Folge eingesehen hatte, und durch die von seinen Gegnern ihm entgegen gesetzten Gegengründe überzeugt worden war, daß er seine Absicht nicht erreichen würde, wenn er selbige gleich weiter ausführen wollte. Es kam also nur auf die Frage an, ob diejenigen Vermuthungen,

gen, so er für sich zu haben glaubte, von solcher Stärke und Wichtigkeit würklich wären, wie er behauptet hatte, daß er zu dem Erfüllungseyd gelassen werden konnte. Freylich waren seine beyden Sätze, daß, wenn durch Vermuthungen ein halbvölliger Beweis geführet worden, der Erfüllungseyd Statt habe; *) und Handelsbücher, in so ferne sie mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind, nach der einmal angenommenen und durch einen längst verjährten Gerichtsbrauch bestätigten Meynung, wenn nicht durch ein Landesgesetz ein anderes verordnet worden, die Kraft eines halben Beweises haben, so daß ein Kaufmann zu derselben eydlichen Bestärkung zugelassen werden kann, **) keinem Widerspruch unterworfen. Ja was ihm noch mehr zur Erreichung seines Endzwecks zu statten zu kommen schien, war dieses, daß auch in Geldsachen, und besonders, wenn die Rede von einem bezahlten Schuldposten ist, der Beweis durch Muthmassungen nach der Meynung einiger Rechtsgelehrten geführet wer-

*) MEVIVS P. V. d. 172.

**) GAILIVS Lib II. obs. 20. n. 2. CARPZOVIVS P. I. c. 17 d. 35. WERNHER selectar. observat. forens. obs. 206. n. 2. KLEIN de probation. per libros mercator.

werden kann, *) so wie auch demjenigen Muthmassungen zu statten kommen, welcher das Geld, worüber er zum voraus eine Quittung ausgestellet, noch nicht empfangen zu haben behauptet, ohnerachtet die Zeit der dreyßig Tage schon längst verflossen ist, binnen welcher entweder die Quittung zurück gefordert, oder die Bezahlung der bereits quittirten Summe verlangt werden muß. **) Da die Gesetze einem Richter überhaupt erlauben, daß er nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, auch wenn nur blosse Vermuthungen vorhanden sind, den Erfüllungseyd jemand zuerkennen kann, ***) so kam alles nur auf eine genaue Prüfung der Vermuthungen an, worauf der Kläger sein Begehren gegründet hatte. Und freylich schienen diese so beschaffen zu seyn, daß man mit gutem Grunde sagen konnte, daß der Richter den Kläger billig zu diesem Eyde zulassen sollen. Das Schreiben, so dieser letztere an seinen verstorbenen Freund bey der Uebersendung der quittirten Rechnung ergehen lassen, enthielt solche Ausdrücke in sich, woraus man genugsam ersehen konnte, daß er die Rechnung nur aus Gefällig-

*) STRYCK. in Vs. mod. Lib. XLVI. Tit. 3. §. 4.

**) a LEYSER Sp. 530. m. 4. sq.

***) c. 36. §. 1. X. de iureiurand.

fälligkeit, und seinem Freunde einen Liebesdienst zu erweisen, unterschrieben habe; und setzt man diesem noch hinzu, daß er als ein wahrer Freund des Verstorbenen wol nimmermehr die böse Absicht gehabt habe, desselben Erbin mit einer ungegründeten Forderung zu quälen, und einen ungerechten Proceß gegen sie zu erheben, so war gar nicht abzusehen, was der Richter für Bedenklichkeiten weiter haben konnte bey der Abfassung des Erkenntnisses diese Umstände nicht in Erwägung zu ziehen. Denn daß der verstorbene Armenhausverwalter in sein Rechnungsbuch die ihm zugeschickte quittirte Rechnung nicht eingetragen hatte, konnte dem Kläger nicht zum Nachtheil gereichen, indem dieses vielleicht aus einer blossen Vergessenheit unterblieben, welches auch dem fleißigsten und sonst in allen seinen Handlungen ordentlichsten Mann oftmals begegnet.

Doch wie wenig konnten dem Kläger bey dieser Sache, wo ihm die deutlichsten Gesetze entgegen standen, Muthmassungen zu statten kommen. Er hatte einmal die von ihm eigenhändig unterschriebene und quittirte Rechnung anerkannt, und die Unterschrift seines Namens für seine Handschrift erkläret. Die Erkennung einer Schrift für die seinige ist so gut als ein Geständniß, und macht, wie bekannt ist, gegen den Aussteller der-

ſelben einen völligen Beweis aus. *) Er hatte die Zeit, binnen welcher die Zurückforderung einer Quittung geſchehen, oder die Bezahlung einer bereits quittirten Schuld betrieben werden muß, verflieſſen laſſen, und es iſt bekannt, daß nach dem Ablauf dieſer Zeit kein Beweis mehr zugelaſſen wird. **) Geſetzt, daß gegen die Meynung einiger Rechtsgelehrten, ***) wenn ſchon die dreyßig Tage verſtrichen ſind, derjenige noch erhöret werden müſſe, welcher der ihm vorgelegten Quittung die Einwendung des nicht empfangenen Geldes entgegen geſetzet hat, und ſolche zu erweiſen ſich getrauet, ja daß dieſer Beweis auch durch bloſſe Muthmaſſungen geführet werden könne, nichts einzuwenden wäre; ſo war doch hier ganz und gar nicht der Fall vorhanden geweſen, auf welchen alles dieſes angewendet werden konnte. Des Klägers eigenes Geſtändniß widerſprach ſeinem Handelsbuche. Wie war es alſo möglich, daß er zu deſſelben eydlichen Beſtärkung gelaſſen werden konnte? Welche groſſe Verwirrung würde nicht im Handel und Wandel entſtehen, wenn einem Kaufmann, wider ſeine eigene ausgeſtellte Quittung wegen etwa einiger obwol zweifelhaften Vermuthungen ſein Buch beſchwe-

ren

*) CARPZOVIVS P. I. c. 17. d. 16.

**) STRYCK l. c. §. 3.

***) a LEYSER l. c.

ren zu können, erlaubet seyn sollte; und wie manche bereits bezahlte Rechnung könnte nicht auf diese Weise als noch unbezahlt gefordert werden. Wer wollte es wagen, sich mit einem Kaufmann in einen Handel einzulassen, wenn man nach einer bereits quittirten Rechnung dennoch für einen künftigen Anspruch nicht sicher seyn sollte. Und gewiß die Muthmassungen, so der Kläger für sich angeführet hatte, waren in der That nicht so beschaffen, daß sie ausser allem Zweifel gesetzet gewesen. In seinem Schreiben herrschte eine grosse Dunkelheit. Er hatte seinen Freund gebeten, die Rechnung a conto zu setzen, eine solche Rechnung kann aber sowohl auf des Gläubigers als des Schuldners Conto gesetzet werden. Allemal war dieses ein undeutlicher Ausdruck, welcher sowohl von dem Kläger als seinem verstorbenen Freunde verstanden werden konnte. Er hätte sich umständlicher erklären, und sich einen Gegenschein geben lassen müssen, wenn er anders als ein fürsichtiger Kaufmann handeln wollen. Und was konnte ihm die mit dem Verstorbenen bey dessen Lebzeiten unterhaltene Vertraulichkeit hier weiter helfen, da er jetzt mit einer Person zu thun hatte, welche die Rechte alles Mitleidens und Beystandes würdigen. Vergeblich beruft man sich auf die mit einer Person unterhaltene Vertraulichkeit und Freundschaft, um auf dieselbe

seinen Beweis zu gründen, wo es auf einen richtigen und sichern Beweis ankommt, wie solcher in der Gerichtsstube geführet werden muß, wo der Richter nicht auf die unter den Personen obwaltende Freundschaft und Vertraulichkeit, sondern auf das, was würklich erwiesen worden, sein Urtheil gründen muß.

XVII.

Von einer peinlichen Anklage, so nach neunzehn Jahren gegen den Vater eines todt gefundenen Kindes angestellet worden.

Schon eine geraume Zeitlang hatte der Einwohner und Gärtner P** zu J** mit einer gewissen liederlichen Weibsperson, die er nebst ihrer Schwester in sein Haus aufgenommen hatte, einen verbotenen Umgang unterhalten, als ihm dieselbe ihre Schwangerschaft entdeckte, und ihn an sein ihr unter den größten Betheurungen und manchem heiligen Schwur so oft gethanes Versprechen, sie nicht ihrer Schande zu überlassen, sondern die Ehe mit ihr zu vollziehen, erinnerte. Er gehörte auch würklich nicht unter die Anzahl jener gottlosen Bösewichter, die, wenn sie eine leichtsinnige Weibsperson einmal dahin verleitet haben, daß sich dieselbe ihren wilden Lüsten überlassen, dieselbe bald wieder vergessen, ohne sich um das Schicksal einer solchen Buhlschwester weiter zu bekümmern, sondern

dern er besaß bey aller seiner Liederlichkeit doch so viele Treue und Redlichkeit, daß er sich ein Gewissen daraus machte, seine Zusage unerfüllt zu lassen. Mit dem Bande der Ehe bedeckte er die Schande, die sowohl seine eigene als ihre Ehre befleckt hatte, und durch die priesterliche Einsegnung ward ihr bisheriger beyderseitiger sündlicher Umgang in eine eheliche Gesellschaft verwandelt. Sie hatte ihre Schwangerschaft noch zur Zeit niemanden als ihm und ihrer Schwester offenbaret; und ohnerachtet sie, nachdem sie nicht mehr eine blosse Beyschläferin hieß, sondern mit allem Rechte den Namen einer Ehefrau führte, solche weiter heimlich zu halten gar keine gegründete Ursache hatte, so verlangte sie doch, daß ihr Ehemann solche als ein Geheimniß in seinem Herzen bewahren möge, weil sie ebenfalls, selbige noch zur Zeit bekannt werden zu lassen, Bedenken trage. Diese Gefälligkeit ihr zu erweisen, hielt er für eine Kleinigkeit, ohnerachtet ihm, wenn er ihr Verlangen nur mit einem geringen Nachdenken überleget hätte, bald eingefallen seyn würde, daß ein solches Geheimniß für ihn und seine Ehefrau nichts anders als die gefährlichsten und verdrießlichsten Folgen nach sich ziehen müsse, wie auch würklich nach der Zeit geschehen. Er als ein unbesonnener Mensch stellte sich so, als ob ihm die Schwangerschaft seiner

Ehefrau ganz und gar unbekannt sey, und ohnerachtet seine Schwägerin, die im Wittwenstande lebte, ihm mehrmals zu Gemüthe führte, daß man wegen der Niederkunft seiner Ehefrau wol eines oder das andere vorläufig veranstalten müsse, so bezeigte er sich hierbey ganz gleichgültig, und entschuldigte sich damit, daß er sich um dergleichen Dinge als eine Mannsperson nicht bekümmern könne, sondern ihr und seiner Ehefrau, dafür zu sorgen, allein überlassen müsse. Allein auch diese wußte durch mancherley Ausflüchte den guten Rath, welchen ihre Schwester, um eine unglückliche Niederkunft zu verhüten, ihr gab, abzulehnen, und führte besonders zu ihrer Entschuldigung an, daß die Zeit ihrer Niederkunft so nahe noch nicht sey, und sie, sobald sie derselben Herannahung bemerke, schon selbst für alle erforderliche Anstalten sorgen wolle. Indessen hielt sie ihre Schwangerschaft immer noch verschwiegen, und vermied allen Umgang mit andern Leuten, vermuthlich damit selbige niemand noch zur Zeit erfahren sollte. Sechs Wochen waren seit dem Tage verflossen, an welchem der Gärtner P** seine Heyrath vollzogen hatte, als an einem Morgen an einer Mauer nicht weit von seinem Hause einige Leute in dem Vorübergehen einen grossen Hund bey einem todten Kinde wahr nahmen, der aber bey der Annäherung und vernommenen Geschrey dieser Personen sich so-

gleich entfernte. Es war dasselbe bereits ziemlich übel zugerichtet, jedoch noch so beschaffen, daß man aus der äusserlichen Gestalt des Körpers so viel schliessen konnte, daß dasselbe kurz zuvor, ehe eine unbarmherzige Hand solches an den Ort, wo man es entdeckt hatte, hingeleget, geboren worden seyn müsse.

Sobald dieser Vorfall der Obrigkeit angezeiget, und der Körper des gefundenen todten Kindes in gerichtliche Verwahrung gebracht worden, machte dieselbe sogleich alle Anstalt, sowohl die Gewißheit des Verbrechens zu erfahren, als auch die Mutter des Kindes zu entdecken, und wer solches an den Ort, wo man es gefunden, hingeleget haben möge. Noch an demselben Tage ward die Besichtigung des todten Körpers wiewol fruchtlos unternommen, indem das Kind von dem Hunde bereits so übel zugerichtet war, daß man gar keine gewisse Anzeigungen mehr entdecken konnte, ob dasselbe todt oder lebendig auf die Welt gekommen. Die Personen, so die Besichtigung verrichteten, stellten nicht einmal die sonst gewöhnliche Lungenprobe an, sondern meldeten nichts weiter in ihrem Gutachten, als daß gar keine Spuren einer gewaltsamen Ertödtung an demselben mehr zu sehen gewesen. Möglicher Weise mogte also dasselbe wol nach der Geburt noch gelebet, aber nachdem es an einen so gefährlichen

lichen Ort, und zwar vermuthlich in der Nacht, hingelegt worden, erst das Leben verloren haben, worzu ohne Zweifel die rauhe Witterung, wie in dergleichen Fällen gemeiniglich zu geschehen pfleget, vieles beygetragen haben mag. Um die Mutter dieses Kindes auszuforschen, wendete zwar die Obrigkeit allen möglichen Fleiß an, und scheuete weder Kosten noch Mühe, dieselbe auszukundschaften. Man versprach sogar demjenigen, welcher sie anzeigen würde, mit Verschweigung seines Namens eine ansehnliche Belohnung; aber alles war umsonst, bis sich endlich ein Umstand ereignete, der zu einer gegründeten Muthmassung, daß niemand anders als des Gärtners P** Ehefrau das gefundene todte Kind zur Welt gebracht haben müsse, Anlaß gab, und das verruchte Geheimniß, so bisher von einer Dunkelheit bedecket war, offenbarte. Ich habe vorhin angeführet, daß die Obrigkeit demjenigen eine Belohnung versprochen habe, welcher die Mutter von dem Kinde anzeigen würde. Kaum war dieses auf einen obrigkeitlichen Befehl öffentlich bekannt gemacht worden, als der Gärtner P** und seine Ehefrau mit Hinterlassung ihres Hauses und Vermögens sich plötzlich von J** hinweg begaben, und sogleich entstand ein allgemeines Gerücht, daß die letztere das Kind geboren, und mit Einwilligung ihres Ehemannes ermordet haben müsse, und daß dies-

ses die wahre Ursache ihrer so schnellen und eiligen Flucht sey. Wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß, wenn erst einmal ein Verdacht gegen jemand entstanden ist, selbiger immer vermehret wird, eben so ward nun ein Umstand nach dem andern bekannt, der die Gewißheit des Verbrechens, für deren Urheber man den Gärtner und seine Ehefrau hielt, noch mehr bestärkte. Man wußte, daß dieselben lange Zeit in einem verdächtigen Umgange mit einander gelebet hatten. Der eine versicherte, daß der Gärtner niemals seine Frau geheyrathet haben würde, wenn nicht endlich ihre Schwangerschaft ihn, um der nach den Landesgesetzen auf die leichtfertige Beywohnung verordneten Strafe zu entgehen, dazu gezwungen hätte. Ein anderer erzählte, daß sich derselbe einsmals gegen ihn verlauten lassen, nun werde er doch endlich die F** zur Frau nehmen müssen, weil sie ein Kind von ihm in ihrem Leibe trage. Noch ein dritter zeigte an, daß, als er kurz nach der vollzogenen Heyrath die Gärtnerin befraget, ob sie nun nicht bald auch Wochen halten wollte, und aus blossem Scherz zu ihr gesaget, daß es doch eine recht lustige Sache sey, wenn eine junge Frau bald nach der Hochzeit in das Kindbette komme, dieselbe sich darüber sehr erbost bezeiget, und ihn mit den Worten: Er sey ein Narr, sie wisse von keiner Schwanger-

schaft, angefahren habe; indessen habe man es ihr doch ansehen können, daß es nicht allzurichtig mit ihr seyn müsse. Eine gewisse Frau, die mit derselben in einer besondern Vertraulichkeit stand, betheuerte endlich, daß ihr dieselbe noch vor ihrer Heyrath ihre Schwangerschaft offenbaret, und dabey zugleich gesagt habe: **Der P** soll und muß mich nun heyrathen, er mag wollen oder nicht.** Durch alle diese Personen, so nachmals wegen ihrer Nachrichten gerichtlich vernommen wurden, und ihre Aussagen endlich bestärkten, ward für das erste so viel dargethan, daß des Gärtners Ehefrau schwanger gewesen, und ihre Flucht begründete den Argwohn, daß das todt gefundene Kind von ihr geboren, und wo nicht nach der Geburt sogleich getödtet, doch in der Absicht, damit es umkommen möge, an den Ort, wo man es nachmals gefunden hatte, hingebracht worden.

Die Obrigkeit brauchte sogleich die Vorsicht, nachdem die Flucht dieser der Ermordung ihres Kindes wegen verdächtigen Eheleute ruchbar geworden war, auf die Schwester des Gärtners Ehefrau auf das genaueste Achtung geben zu lassen, damit dieselbe nicht ebenfalls die Flucht ergreifen möge. Hatte man gleich noch keine gegründete Ursache, sie für eine Theilnehmerin an dieser abscheulichen That zu halten, so hofte man

doch

doch von ihr noch nähere Umstände zu erfahren, welche die Gewißheit des Verbrechens vollends noch ausser allem Zweifel setzen könnten, und der Ausgang hat erwiesen, daß diese Vorsicht nicht umsonst gewesen. Denn als diese Person über dasjenige, was ihr von diesem Vorfall bekannt sey, gerichtlich vernommen wurde, so erzählte sie: Daß sich ihre entlaufene Schwester freylich zu der Zeit, als sie mit dem Gärtner P** die Ehe vollzogen, schwanger befunden habe, und damals schon in solchen Umständen gewesen wäre, aus welchen man schliessen können, daß die Zeit ihrer Niederkunft nicht allzuweit mehr entfernet seyn müsse. Sie habe ihren damaligen Zustand ihrem jetzigen Ehemann entdecket, und ihm gedrohet, daß, wenn er sie in ihrem Elende sitzen lassen, und sein Wort, sie zu heyrathen, nicht erfüllen würde, sie alsdenn aus Verzweiflung eine That begehen wollte, die ihn und sie auf das höchste unglücklich machen sollte. Ihr Schwager, der Gärtner P**, habe sich also, ohne die geringste Weigerung zu äussern, sogleich zu der mit ihr zu vollziehenden Ehe entschlossen, und sey die Heyrath vierzehn Tage nachher vollzogen worden. Ohnerachtet sie sich vorher ganz und gar nicht vorstellen können, daß ihre Schwester aus ihrer Schwangerschaft noch ein Geheimniß machen würde, so habe dieselbe dennoch sich

gegen

gegen ihren Ehemann und sie einige Tage nach der Hochzeit verlauten lassen: Daß sie schwanger sey, wäre gewiß, und daß sie bald niederkommen werde, sey auch gewiß, aber es sey ihr um gewisser Ursachen wegen ungemein viel daran gelegen, daß solches vorizt noch niemand wisse, es würde doch bekannt genug werden. Er sowohl, ihr Ehemann, als sie, ihre Schwester, mögten schweigen, und niemand von ihrer Schwangerschaft etwas sagen, sie selbst würde, um solche heimlich zu halten, sich vor niemand sehen lassen, noch mit jemand sprechen, als bis sie erst von ihrer Leibesfrucht entbunden worden. Ohnerachtet, fuhr sie in ihrer Erzählung weiter fort, sie sowohl als ihr Schwager derselben alle mögliche Vorstellungen gethan hätten, daß sie doch aus ihrer Schwangerschaft kein Geheimniß machen mögte, welches vielleicht von üblen Folgen seyn könnte, indem nunmehr alles durch die Heyrath wieder gut gemacht worden wäre, so wäre sie doch von diesem Begehren nicht abzubringen gewesen, sondern sey mit dem größten Eigensinn darauf bestanden, so daß man ihr endlich, um sie nur zu beruhigen, und verdrießliche Folgen zu verhüten, was sie verlangt habe, genau zu beobachten, versprechen müssen. Ihre Schwester, führte sie weiter an, sey nachher mehrentheils tiefsinnig und traurig gewesen, daher sie, um derselben keine Gele-

genheit

genheit zu einem Verdruß zu geben, sich nachher nicht weiter wegen ihrer Schwangerschaft mit ihr in ein Gespräch eingelassen, sondern sie ihrem Schicksal überlassen habe. Auf die von dem Gerichte an sie ergangene Frage: **Ob ihr denn nicht bekannt sey, daß ihre Schwester von einem Kinde entbunden worden, und zu welcher Zeit solches geschehen?** antwortete sie, daß sie von allen diesen Umständen nichts zu sagen wisse. Sie habe, ehe noch das todte Kind gefunden worden, nicht das geringste gemerket, welches auch nur eine geringe Muthmassung, daß ihre Schwester mit einem Kinde niedergekommen seyn mögte, bey ihr erwecken können, ob sie schon dieselbe jetzt wegen der That, deren sie sich verdächtig gemacht habe, nicht mehr für so unschuldig halte, als sie dieselbe halten würde, wenn sie noch nicht die Flucht ergriffen hätte. Ihre Schwester, die jederzeit viel List und Bosheit besessen, habe die unglückliche Kunst, alles mit der größten Heimlichkeit auszuführen, vollkommen erlernet, und werde also wol zu ihrer Niederkunft solche Anstalten gemacht haben, daß niemand leicht von selbiger etwas erfahren können. Sie könne auch nicht sagen, daß sie an derselben zu der Zeit, als das Kind gefunden worden, einige Schwachheit des Körpers oder Mattigkeit bemerket habe; aber so viel sey gewiß, daß sie, nachdem die Obrigkeit

keit bekannt machen lassen, daß derjenige eine Belohnung erhalten sollte, welcher die Mutter des todt gefundenen Kindes anzeigen würde, zu ihrer Schwester und deren Ehemann gesagt habe: HErr GOtt! Kinder, ihr habt doch kein Unglück angerichtet, mir ist, ich weiß nicht wie, so wunderlich zu Sinnen, und ich weiß mich für Angst nicht zu lassen, die erstere sich etwas entfärbet habe, der andere aber ganz verwirrt geschienen. Beyde hätten aber gelacht. Dieses sey den Abend zuvor geschehen, ehe dieselben sich des Morgens in aller Frühe auf die Flucht begeben, von welcher sie nicht eher, als um die Stunde, zu welcher sie nach ihrer Gewohnheit aus dem Bette aufzustehen pflege, etwas erfahren habe.

Aus diesen von der Wittwe F** angeführten Umständen konnte man nun die Mutter des todt gefundenen Kindes leicht errathen. Man hatte gar keine Ursache, auf die Redlichkeit dieser Frau ein Mißtrauen zu setzen, oder sie einer Theilnehmung an dem Verbrechen ihrer gottlosen Schwester zu beschuldigen. Denn hierzu waren keine hinlängliche Anzeigungen vorhanden. Ihre Aufrichtigkeit war zu bekannt, und das gute Zeugniß eines ordentlichen Lebenswandels, welches ihr jedermann gab, war schon genug, daß man wegen Ermangelung eines hinlänglichen und ge-

gründeten Verdachts sie mit einer weitern Untersuchung verschonte. Und war nicht zu vermuthen, daß sie ebenfalls mit ihrem Schwager und Schwester, um dem Schwerdt der Gerechtigkeit zu entgehen, die Flucht ergriffen haben würde, wenn sie an ihrer Schwester Verbrechen Antheil gehabt hätte? Diese und ihr Ehemann waren eigentlich die Hauptpersonen gewesen, denen man die Ursache von dem Tode des Kindes aufbürden konnte. Aber beyde waren nun dem Rachschwerdt der Obrigkeit entronnen, und ohnerachtet dieselbe alle mögliche Mühe anwandte, um ihren Aufenthalt zu entdecken, und sogleich diese verdächtigen Leute nach ihrer Flucht durch nachgeschickte Steckbriefe verfolgte, auch ihre Entweichung in öffentlichen Anzeigen und Zeitungsblättern bekannt machte; so waren doch alle Bemühungen vergeblich angewandt worden. Die Untersuchung ward also, weil die Verdächtigen entflohen waren, nicht weiter fortgesetzet, ihre Güter wurden, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, indessen aufgezeichnet, und die Acten in der Hofnung, daß man vielleicht der Flüchtigen noch habhaft werden würde, so lange aufbewahret.

Neunzehn Jahre waren bereits abgelaufen, seitdem der Gärtner P** mit seiner Ehefrau entflohen war, und man hatte diesen Vorfall bereits vergessen, als sich der erstere wider alles

Ver-

Vermuthen wiederum, jedoch ganz allein, in der sichern Meynung, daß ihn ein so langer Zeitverlauf wider eine gegen ihn vorzunehmende Untersuchung schützen würde, einstellte. Die mehresten von den obrigkeitlichen Personen, und ein grosser Theil von den Einwohnern waren bereits verstorben, und auch seine Schwägerin lebte nicht mehr, aber das Andenken des Verbrechens, dessen er sich verdächtig gemacht hatte, war noch nicht erloschen, seine unvermuthete Wiederkunft brachte dasselbe von neuem in Erinnerung. Die Obrigkeit ließ ihn sogleich, als ihr seine Zurückkunft bekannt gemacht wurde, in gefängliche Verwahrung bringen, und die durch seine Flucht so lange unterbrochen gebliebene Untersuchung ward nunmehr fortgesetzet. Die erste gerichtliche Handlung, so mit ihm vorgenommen wurde, bestand in dem summarischen Verhör. Er ward erinnert, von dem ihm und seiner Ehefrau beygemessenen Verbrechen eine kurze und zusammenhängende Erzählung abzustatten, und alle dasselbe begleitende Umstände aufrichtig und der Wahrheit gemäß anzuzeigen. Das erste, worüber er befraget ward, betraf den Ort seines bisherigen Aufenthalts, und hier führte er an, daß er sich nach seiner ergriffenen Flucht mit seiner Ehefrau zu Schiffe nach dem Königreich Schweden begeben, weil er in Deutschland an keinem Orte, ohne entdeckt zu werden, sicher

wohnen zu können geglaubet habe. Bald nach seiner Ankunft in gedachtem Königreich sey er bey einer vornehmen Herrschaft, die ohnweit Stockholm ein ansehnliches Landguth besessen, als Gärtner in Dienst getreten; allein seine Ehefrau sey ein halb Jahr darauf verstorben. Er habe sich, nachdem er sechs Jahr in dem Dienste dieser Herrschaft zugebracht, auf Anrathen eines französischen Gärtners, mit dem er in Schweden in eine vertrauliche Bekanntschaft gerathen, nach Petersburg begeben, wo er acht Jahr lang bey verschiedenen Herrschaften als Gärtner gedienet habe. Ein gewisser liefländischer Herr von Adel aber, dem er bey dessen Aufenthalt in Petersburg empfohlen worden, habe ihn darauf in seine Dienste und mit nach Liefland auf sein Landguth genommen. Hier habe es ihm recht wohl gefallen; allein da er immer eine heftige Sehnsucht nach seiner Vaterstadt bey sich verspüret habe, so habe er sich endlich nach einem fünfjährigen Aufenthalt entschlossen, Liefland zu verlassen, und wieder nach seiner Heymath zurückzukehren, und habe sich also in der gewissen Zuversicht, daß man ihn seiner ehemaligen Entweichung halber nicht weiter mehr zur Verantwortung ziehen werde, sich wieder hieher begeben.

Wegen der Hauptsache gieng seine Aussage dahin, daß er freylich, welches ihm jetzt von Herzen

zen leid sey, mit seiner verstorbenen Ehefrau eine geraume Zeit vorher, ehe er sich noch dieselbe antrauen lassen, einen unerlaubten Umgang gepflogen, und fast täglich mit ihr Unzucht getrieben habe. Als sie ihre Schwangerschaft bemerket, und ihm selbige entdecket habe, so habe er aus der Ursache sie zu heyrathen sich entschlossen, weil er ihr schon lange die Ehe versprochen, und sie auch ausserdem sich verlauten lassen, daß, wenn er sein Wort nicht erfüllen würde, sie eine solche That begehen wollte, die ihn und sie höchst unglücklich machen sollte. Nach der vollzogenen Heyrath habe sie ihm sowohl als ihrer Schwester zu verstehen gegeben, daß sie nicht haben wollte, daß ihre Schwangerschaft bekannt werden möchte, und ihn dabey besonders ersuchet, niemand davon das geringste zu entdecken, und ob er wol nebst seiner Schwägerin sie auf das höchste gebeten, doch kein Geheimniß mehr daraus zu machen, weil solches für ihn und sie verdrießliche Folgen haben könne, so sey sie doch durch keine Bitte und Vorstellung von ihrem Eigensinn abzubringen gewesen, und er habe, um andere Verdrießlichkeiten zu vermeiden, endlich nachgeben, und in ihr Verlangen einwilligen müssen. Sie habe sich darauf beruhiget, sey aber dennoch nachher immer tiefsinnig und traurig gewesen, ohne ihm, wenn er sie um die Ursache ihres Kummers

befraget, solche zu entdecken. In der Nacht um zwey Uhr ohngefähr, vor dem Tage, an welchem das todte Kind gefunden worden, sey sie aufgestanden, ohne daß er solches, weil er in einem tiefen Schlafe gelegen, gemerket habe, aber als sie wieder gekommen, sey er darüber erwachet, und habe sie, wo sie gewesen sey, befraget. Sie habe ihm geantwortet, daß sie sich nicht gar zu wohl befunden, und sich in der Stube an den Ofen gesetzet, um sich, weil selbiger noch etwas warm gewesen, ein wenig zu wärmen. Sie wäre seit zwey Uhr beständig in der Stube gewesen, und es sey ihr auch jetzt wieder etwas besser geworden. An dem folgenden Morgen sey sie wider ihre Gewohnheit bis gegen zehn Uhr in dem Bette liegen geblieben, und habe zuvor eine Suppe gegessen, welche seine Schwägerin ihr kochen müssen, worauf sie aufgestanden, und wie zuvor ihre gewöhnlichen Geschäfte verrichtet habe, ohne daß man an ihr die geringste Mattigkeit bemerken können. Als hierauf das Gerücht gegangen, daß ein todtes Kind gefunden worden, so habe er ihr solches, als er eben mit ihr allein gewesen, gemeldet, und da habe sie zu weinen angefangen, und ihm erzählet, daß sie solches zur Welt geboren habe, und habe dabey angeführet, daß es in der Küche geschehen; allein, weil es schon todt gewesen, und sie nicht gewußt, was sie

damit

damit machen sollte, sey sie nach dem Hof gegangen, habe die auf die Nebenstrasse gehende Hofthür eröfnet, und solches an der gegen über befindlichen Mauer auf die Erde geleget. Sie könne darauf leben und sterben, daß das Kind sich weder gereget noch beweget habe, sondern würklich todt zur Welt gekommen sey, als welches sie daher wisse, weil sie vor der Geburt des Kindes vermittelst eines Schwefelstückes die Lampe angezündet habe, und alles ganz wohl bemerken können. Er, fuhr er weiter fort, sey über diese Erzählung ganz betäubet und sinnlos geworden, und habe, nachdem er sich von dem ersten Schrecken erholet, die Hände zusammen geschlagen, und gesagt: Ach GOtt! was werden wir für unglückliche Leute seyn! allein seine Frau habe ihm wieder zugeredet und ihm geantwortet, es wäre nun geschehen, man müsse nur schweigen. Er habe sich auch würklich anfänglich beruhiget, und sich entschlossen, weil er an dem Tode des Kindes ganz und gar unschuldig gewesen, was weiter erfolgen würde, in Geduld abzuwarten; allein als die Obrigkeit demjenigen, welcher die Mutter von dem todt gefundenen Kinde anzeigen würde, eine Belohnung versprochen, so habe ihm seine Schwägerin so bange gemacht, und ihm die Gefahr, worinn er seines eigenen Lebens halber gerathen würde,

wenn es bekannt werden sollte, daß seine Frau schwanger gewesen, und wo das Kind geblieben, bey ihm und ihr eine Nachfrage geschehen würde, so lebhaft vorgestellt, daß er dadurch, ehe dieses alles noch sich zutragen möge, durch eine plötzliche Flucht sein und seiner Frauen Leben zu retten, und allen verdrießlichen Folgen vorzukommen, bewogen worden.

Daß des Beschuldigten verstorbene Ehefrau die Mutter des todt gefundenen Kindes gewesen, ward also auch durch seine eigene Aussage dargethan, aber ob dasselbe todt oder lebendig zur Welt geboren worden, und wenn das letztere geschehen, auf welche Art und Weise dasselbe um das Leben gekommen, blieb doch noch immer ein wichtiges und dabey sehr dunkles Räthsel. Hatte er gleich behauptet daß er nicht eher von der Niederkunft seiner Ehefrau etwas erfahren habe, als bis ihm dieselbe solches erst selbst offenbaret, so standen ihm dennoch verschiedene wichtige Anzeigungen wegen einer Theilnehmung an der Ermordung des Kindes entgegen, daß man ihn unmöglich für so unschuldig, als er es zu seyn versichert hatte, halten konnte. Es war gar nicht abzusehen, was ihn als einen Ehemann bewegen konnte, aus seiner Frauen Schwangerschaft ein Geheimniß zu machen. Gesetzt, daß dieselbe solches verlanget, so war er doch nicht schuldig,

sich nach einem so närrischen Einfall zu richten. Wie leicht wäre es ihm gewrsen, einigen bekannten Frauens solches zu entdecken, und eine solche Anstalt zu machen, daß dieses Geheimniß ein Geheimniß zu seyn aufgehöret hätte. Mußte nicht ein so hartnäckiges Stillschweigen zu dem nicht ungegründeten Verdacht Gelegenheit geben, daß der Angeschuldigte wenigstens in den von seiner Ehefrau beschlossenen Kindermord gewilliget habe, wenn er auch selbst mit seiner eigenen Hand desselben Tod nicht befördert? Wer kann wol einem Manne es auf sein Wort glauben, der mit seiner Frau in einem Bette gelegen, als dieselbe von der Geburtsstunde überrascht worden, daß er nichts davon gemerkt, und dieselbe allein und hülflos gelassen haben sollte. Und was konnte mehr den auf ihn gefallenen Verdacht bestärken, als die eilfertige Flucht, die er sogleich ergriffen, sobald er hörte, wie sehr der Obrigkeit daran gelegen sey, die Person, so sich dieses Kindesmordes schuldig gemacht habe, zu entdecken, und wie mancherley Mittel dieselbe, um ihre Absicht zu erreichen, anwende.

Bey diesen Umständen den Angeschuldigten von der wider ihn angestellten Untersuchung zu entbinden, litte die Gerechtigkeit nimmermehr. Es ward also, weil in dem Lande, wo diese Begebenheit sich zugetragen, der sogenannte vermisch-

te Untersuchungsproceß eingeführet gewesen war, diese Sache nach der geendigten summarischen Untersuchung dem Fiscal übergeben, welcher hier: auf gewisse Fragstücke überreichte, um den peinlich Angeklagten darüber zu vernehmen. Die wichtigsten Fragen waren auf die Umstände gerichtet, warum er seiner Frauen Schwangerschaft heimlich gehalten? was er für sich dabey für Absichten gehabt habe? ob er nicht bey der Geburt des Kindes gegenwärtig gewesen? was dabey vorgegangen? ob das Kind nicht lebendig zur Welt gekommen? was er oder seine Frau mit dem Kinde vorgenommen? Die Antwort auf die erste Frage hieß: daß er solches aus Gefälligkeit gegen sein Eheweib thun müssen, aber so viel er sich doch noch entsinnen könne, habe er mit einigen von seinen guten Freunden von derselben Schwangerschaft einsmals gesprochen; und auf die andere versetzte er, weil er seine Frau vorher, ehe er sie noch geheyrathet, geschwängert habe, so habe er sich für der Strafe gefürchtet, die darauf gesetzt sey, und habe geglaubt, ihre Niederkunft werde vielleicht so bald noch nicht erfolgen, so daß man alsdenn nachher nichts mehr daraus machen werde; die übrigen aber wurden theils mit nein beantwortet, theils aber ward anstatt der Antwort eine völlige Unwissenheit vorgeschüzzet. Man hofte zwar durch allerley gütliche Vor-

stellungen ein gewisses Geständniß von dem peinlich Angeklagten zu erhalten, allein er versicherte, daß er alles, was ihm von der Geburt des Kindes bekannt sey, angezeiget habe, und davon ein mehreres nicht zu sagen wüßte, wenn es ihm auch sein Leben kosten sollte.

Der Fiscal, als peinlicher Ankläger, erschien nunmehr mit einer ausführlichen Anklage, und führte in derselben an, daß der peinlich Angeklagte allerdings ein solcher Mensch sey, zu dem man sich der Uebelthat, deren er sich verdächtig gemacht habe, versehen könne. Der Umstand, daß er seiner Frauen Schwangerschaft gewußt und selbige verhelet habe, sey so beschaffen, daß man, ohne den geringsten Zweifel zu haben, sicher schliessen könne, daß er auch von ihrer Niederkunft Wissenschaft gehabt haben, und selbst dabey gegenwärtig gewesen seyn müsse. Er habe eingestanden, daß er aus Furcht für der Strafe, zu welcher man ihn wegen des zufrühen Beyschlafs verurtheilen mögte, ihre Schwangerschaft verschwiegen habe; und da er dieses gethan, so sey es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß er, um dieser Strafe zu entgehen, entweder allein das Kind getödtet, oder doch bey dessen Ermordung geholfen habe. Hierzu komme nun noch seine eilfertige Flucht, wozu ihn sein böses Gewissen angetrieben habe, welche, wenn sie gleich sonst nur

unter

unter die entfernten Anzeigungen gerechnet werde, dennoch auch alsdenn als eine nahe Vermuthung anzusehen sey, so zu der Marter hinreiche, wenn der Fliehende eine verdächtige Person und gleich nach dem begangenen Verbrechen entflohen sey. Da er nun dieses letztere leugne, so sey kein anderes Mittel übrig, als ihn durch die Anwendung der peinlichen Frage zu einem aufrichtigen Geständniß zu zwingen.

Diese den peinlich Angeklagten beschwerende Umstände zu entkräften, setzte der Verfasser der für ihn übergebenen Schutzschrift selbigen entgegen, daß schon der einzige Umstand, daß der peinlich Angeklagte sich freywillig wiederum in seiner Vaterstadt eingestellet habe, ihn von dem Verdacht, daß er sein Kind ermordet, oder zu desselben Tode etwas beygetragen habe, befreye. Ein Mensch, der eine solche abscheuliche That begangen, müßte aller Vernunft beraubet seyn, wenn er, nachdem er einmal sich an einem sichern Orte befunden, wieder zurück kommen, und sich selbst dem Richter überliefern wollte. Nie würde dieses ein Bösewicht thun; und wenn man gleich Beyspiele darstellen könnte, daß oftmals mit der Melancholie behaftete Leute nach einer von ihnen begangenen Uebelthat sich selbst angeben, und sich in die Arme der Gerechtigkeit werfen, so sey doch der peinlich Angeklagte nicht mit diesem Uebel

bela-

beladen. Mehr den fürchterlichen Vorstellungen, so seine Schwägerin ihm gemacht habe, und vermuthlich der Liebe gegen seine Ehefrau sey es beyzumessen, daß er die Flucht ergriffen, welche ihn bey diesen Umständen ganz und gar nicht mit einem Argwohn beschweren könne. Habe er gleich seiner Frauen Schwangerschaft verhelet, so folge doch hieraus lange noch nicht, daß er solches aus der Absicht gethan, damit die Geburt des Kindes auch verschwiegen, und dasselbe getödtet werden möge. Aber auch das erstere sey nicht einmal geschehen, indem der Inquisit selbst angeführet habe, daß er mit einem von seinen guten Freunden, so viel er sich noch entsinnen können, von seiner Frauen Schwangerschaft gesprochen habe. Daß dieses aber keine Unwahrheit, sondern in der That gegründet sey, bestätige die Aussage des vormals abgehörten einen Zeugen, welcher sich unter andern verlauten lassen, daß der peinlich Angeklagte zu ihm gesagt habe, nun würde er doch endlich die F** zur Frau nehmen müssen, weil sie ein Kind von ihm in ihrem Leibe trage. Unbegreiflich sey es, wie ein Ehemann, der mit andern von seiner Frauen Schwangerschaft sich unterredet hat, auf die gottlosen Gedanken, das Kind, mit welchem dieselbe niederkommen würde, ermorden zu wollen, gerathen könne. Daß ihm die Furcht wegen seines voreiligen Beyschlafs eis-

nen solchen gottlosen Vorsatz beygebracht haben sollte, sey ganz und gar unwahrscheinlich, indem er wegen seines Vergehens eben keine so grosse Strafe zu befürchten gehabt habe, die ihn, um selbiger zu entgehen, zu einer so grausamen That verleiten können. Selbst die vormalige Aussage seiner verstorbenen Schwägerin enthalte so viele vortheilhafte Umstände in sich, die, wenn man sie genau erwäge, einen jeden überführen müßten, daß des peinlichen Anklägers Antrag so wenig mit der Billigkeit als den Gesetzen übereinkomme. Denn dieselbe habe ihm ja selbst das Zeugniß ertheilet, daß er seiner Frau, wie dieselbe, daß er ihre Schwangerschaft geheim halten möge, verlanget, die besten Vorstellungen gethan, und sie auf das inständigste gebeten habe, doch aus derselben kein Geheimniß zu machen, weil hieraus sonst vielleicht verdrießliche Folgen entstehen könnten. Von einem Manne, der einem solchen wunderlichen Einfall seiner Ehefrau sich so sehr widersetzet hat, vermuthen wollen, daß er an der Ertödtung des Kindes, womit dieselbe niedergekommen, Antheil genommen habe, hiesse nichts anders, als denselben für einen Rasenden erklären. Denn nie würde ein vernünftiger Mensch dasjenige thun, was er, daß es nicht geschehen möge, wünsche. Vermuthlich habe der peinlich Angeklagte aus dem Umstand, weil seine

Ehe-

Ehefrau haben wollte, daß ihre Schwangerschaft ein Geheimniß bleiben sollte, geurtheilet, daß sie hierunter eine böse Absicht hege, und eben dieses habe ihn bewogen, sie auf andere Gedanken zu bringen. Was diese mit dem Kinde vorgenommen habe, sey ein Geheimniß, welches erst in jener Ewigkeit offenbar werden würde. Er, der peinlich Angeklagte, aber, der schon so lange Zeit die Ungemächlichkeiten des Gefängnisses ertragen, und die Last der Fesseln empfinden müssen, verdiene alles Mitleid, dessen nur immer ein Unglücklicher gewürdiget werden könne, und, von seiner Unschuld völlig überzeuget, hoffe er also, durch den gerechten Ausspruch eines unpartheyischen Richters endlich nach so vielem überstandenen Leiden seine Freyheit zu erhalten.

Nicht wie der Verfasser der Schutzschrift glaubte, traf diese Hofnung ein. Das Gericht, so die Vermuthungen, welche der peinlich Angeklagte gegen sich hatte, für solche starke Vermuthungen hielt, die noch mehr als einen halben Beweis ausmachen, glaubte, daß man denselben durch die Folter zum Geständniß der Wahrheit bringen müsse, und hierinnen bestand der Inhalt des richterlichen Ausspruchs welcher dem peinlich Angeklagten bekannt gemacht worden.

Dieses Urtheil war hart, äusserst hart, und, wie man nachher sehen wird, den Grundsätzen des

peinlichen Processes ganz entgegen, und es schien, daß der Antrag des peinlichen Anklägers über desselben Verfasser eine grosse Gewalt gehabt haben müsse, daß derselbe bewogen worden, gewisse Umstände für wahr anzunehmen, welche noch zur Zeit nicht im geringsten erwiesen worden waren. Um die Vollstreckung dieses Urtheils zu verhindern, hielt der peinlich Angeklagte um die Erlaubniß, eine neue Vertheidigung führen zu dürfen, an, welches ihm, so wie es die Billigkeit erfordert, zugestanden ward. Eben der Rechtsgelehrte, der schon vorhin seine Vertheidigung über sich genommen hatte, nahm auch diesesmal diese Arbeit auf sich. Um ein günstigeres Urtheil für seinen Clienten auszuwürken, setzte er dem vorigen Erkenntniß den achten und zwanzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. entgegen, welche beyde redliche Anzeigungen zum voraus setzen, wenn wider einen eines begangenen Verbrechens halber Verdächtigen mit der peinlichen Frage verfahren werden soll. Alle Vermuthungen, führte er hierauf weiter an, die der peinliche Ankläger gegen den peinlich Angeklagten zusammen gehäufet habe, wären aber lange noch nicht zu der Marter hinreichend. Diese setze, wenn sie Statt haben solle, nahe Anzeigungen zum voraus, von welchen eine jede genugsam bewiesen seyn müsse. Ja, gesetzt, daß auch

ein

ein halber Beweis vorhanden sey, so könne dennoch ein so strenges Mittel, um die Wahrheit zu erfahren, nicht Statt finden, indem die Erkennung der Folter noch mehr als einen halben Beweis erfordere. Man würde, wenn man alle diejenigen Anzeigungen, so gegen den peinlich Angeklagten vorgetragen worden, auf das strengste prüfte, doch keine einzige, auch nicht einmal halb bewiesen finden. Der Beschluß dieser Schutzschrift bestand in einer Widerlegung einer jeden einzeln Vermuthung, die der Fiscal in seiner peinlichen Anklage vorgetragen hatte, welche ich hier mit Willen übergehe, weil sie größtentheils eine Wiederholung derjenigen Gründe war, so er in seiner vorigen Schutzschrift seinem Gegner entgegen gesetzet hatte.

Es kam also in dieser Sache auf die Frage an, ob das vorige Erkenntniß zu bestätigen sey, oder ob der peinlich Angeklagte so viele günstige Umstände für sich habe, daß er billig mit der Marter verschonet werden müsse?

Der peinliche Ankläger hatte den peinlich Angeklagten beschuldiget, daß er nebst seiner Ehefrau das todt gefundene Kind um das Leben gebracht habe. Diese Beschuldigung suchte er damit zu bestärken, daß derselbe, wie er mit seiner Ehefrau, ehe sie ihm angetrauet worden, eine geraume Zeit in einem verbotenen Umgang gelebet, und täglich

mit derselben Unzucht getrieben habe, eingestanden. Daß er ferner nicht nur um derselben Schwangerschaft gewußt, sondern selbige auf das sorgfältigste verschwiegen habe. Er glaubte also, daß der peinlich Angeklagte nicht nur bey seiner Frauen Niederkunft gegenwärtig gewesen, sondern auch an der Ermordung des Kindes Antheil genommen haben müsse, weil sich derselbe, sobald die Begebenheit mit dem todten Kinde bekannt geworden, und die Obrigkeit, mit dem größten Ernst die Mutter des Kindes auszukundschaften, alle mögliche Mühe angewendet hatte, mit seiner Frau die Flucht ergriffen, und erst nach neunzehn Jahren in der Meynung, daß nun alles vergessen seyn werde, wieder zurück gekommen. Er hatte zum voraus gesetzt, daß die Furcht für der Strafe wegen des von ihm verübten voreiligen Beyschlafs ihn zu einer so entsetzlichen That verleitet habe, und machte hieraus den Schluß, daß, wenn man alle diese Vermuthungen zusammen betrachte, der peinlich Angeklagte seines Leugnens ohnerachtet mit einem solchen starken Verdachte beladen sey, daß man ihn durch die Marter zu einem Bekenntniß zu bringen gar keine Bedenklichkeit tragen könne. Er glaubte, daß alle die gegen denselben vorhandene Vermuthungen schon mehr als einen halben Beweis ausmachten, indem es bey den Anzeigungen,

gen, um deren Willen die Folter Statt findet, eben nicht darauf ankomme, daß jede einzelne Umstände erwiesen würden, sondern schon genug sey, wenn die nicht erwiesenen mit denen, so erwiesen worden, in einem genauen Zusammenhange und Verbindung stünden.

Aber was konnten hier alle Muthmassungen, wenn sie auch noch so sehr in einem Zusammenhange mit einander verbunden gewesen wären, für einen Grund zur Erkennung der Marter geben, da noch nicht einmal die Frage, ob das Kind todt oder lebendig auf die Welt gekommen, entschieden worden war, und auch nicht entschieden werden konnte. Ich habe oben angeführet, daß nach dem Sectionsbericht bey der Besichtigung des todten Kindes gar keine Merkmale einer gewaltsamen Ertödtung an demselben wahrgenommen worden, und es also ungewiß blieb, ob dasselbe würklich gelebet habe, oder vor der Geburt schon todt gewesen, oder währender Geburt gestorben. Diesen Umstand schien der Verfasser des auf die Tortur gerichtet gewesenen Urtheils nicht bemerkt zu haben, und auch des peinlich Angeklagten Vertheidiger hatte selbigen übersehen. Vielleicht hat die Länge der Zeit es verursachet, daß beyde mehr die jetzigen Untersuchungsacten ihrer Achtsamkeit gewürdiget, und die erstern, worinnen dasjenige, was vor neunzehn Jahren

geschehen, und in dieser Sache vorgegangen, enthalten gewesen, nicht mit derjenigen Genauigkeit durchgelesen haben, wie es in solchen peinlichen Fällen die Wichtigkeit der Sache erfordert. Wenigstens war dieser Umstand viel zu wichtig, als daß er unbemerkt übergangen werden konnte. Erwäget man nun, daß die Marter nicht das Mittel ist, wodurch man die zuversichtliche Gewißheit des gänzlich vollbrachten Verbrechens ausser allem Zweifel zu setzen suchet, sondern daß man sich deswegen derselben bedienet, damit man, ob der Beschuldigte die Missethat, von deren Würklichkeit und Gewißheit man schon überzeugt ist, begangen habe; so folget, daß, ehe die peinliche Frage Statt finden kann, auch die Gewißheit des Verbrechens keinem Zweifel mehr unterworfen seyn müsse. Die Wahrheit des Verbrechens ist es also, worauf sich selbige gründen muß, *) und diese, wie bekannt ist, beruhet bey dem Kindermord darauf, ob das Kind vollständig oder gliedmäßig gewesen sey, und würklich gelebet habe? ob es durch ein Handanlegen oder durch eine Unterlassung der Pflichten, welche ihm andere zu erweisen verbunden waren, umgekommen sey. Da nun aber von allen diesen so nothwendigen Stücken in dem Sectionsbericht nicht das geringste enthalten

*) KRESSIVS ad Art. VI. C. C. C. §. 8. in not.

ten gewesen war, wie konnte also der peinlich Angeklagte zu der Marter verurtheilet werden. Gesetzt, daß seine Frau ihre Schwangerschaft nicht bekannt werden lassen, und er auch selbst solche heimlich gehalten, so ist doch bekannt, daß die blosse Verheimlichung der Schwangerschaft zwar zu einem Verdacht, daß jemand einen Kindermord habe begehen wollen, Anlaß geben kann, aber lange noch nicht, daß würklich ein todt gefundenes Kind ermordet worden, beweise, wenn nicht die vorhin angeführten Umstände, auf welchen die Gewißheit des Verbrechens bey dem Kindermord beruhet, vorhanden sind. *) Das Kind war nach der bereits vollzogenen Ehe geboren worden, wie konnte man wol mit Zuversicht behaupten, daß desselben Vater es in der Absicht, um der auf den voreiligen Beyschlaf verordneten Strafe zu entgehen, um das Leben gebracht habe, und sich dadurch in die Gefahr, einen schmähligen Tod zu erleiden, setzen können, da er eben keine so grosse Strafe zu befürchten hatte. Auch die frühzeitige Flucht kann noch nicht als eine hinlängliche Ursache zur Marter angesehen werden, und wie leicht konnte es seyn, daß die gefährlichen Vorstellungen seiner Schwägerin einen so starken Eindruck in sein Gemüth gemacht hatten, daß er solche so plötzlich unternommen. War ja noch

*) Art. 25. C. C. C.

einiger Argwohn vorhanden, so konnte doch kein ander Mittel zur Erforschung der Wahrheit als der Reinigungseyd erwählet werden, welcher allemal Statt findet, wenn der Beschuldigte zwar Vermuthungen gegen sich hat, die aber lange noch zur Marter nicht hinreichend sind. Es ward ihm also dieser Eyd dahin zuerkannt: Daß er um des Kindes Tod, und wie es mit demselben eigentlich zugegangen, keine Wissenschaft gehabt, vielweniger selbst dazu auf einige Weise geholfen habe.

XVIII.

Von einer über den sechsten Zinsthaler entstandenen Streitigkeit.

Der Freyherr von S** hatte sich bereits einige Jahre zu Paris aufgehalten, als er von seinem Fürsten zu einer von den ansehnlichsten Hofbedienungen, dem Amt eines Hofmarschals, berufen ward. Der Beruf zu einem so ehrenvollen Amte nöthigte ihn, seine Abreise aus Frankreich zu beschleunigen, worzu er aber eine Summe von viertausend Thalern nöthig hatte. Um solche zu erhalten, schrieb er an seinen Verwalter, daß ihm derselbe selbige übermachen, und wenn er selbst nicht so viel baares Geld vorräthig habe, die nöthigen viertausend Thaler von jemand Darlehnsweise aufnehmen, ihm aber, sobald als es möglich seyn könne, solche nach Paris senden möge. Der grosse Aufwand, welchen der Freyherr von S** bisher auf seinen Reisen, und besonders in Frankreich, gemacht hatte, hatte verursachet, daß von den Einkünften seiner

Güther eben kein Geldvorrath ersparet werden konnte, ja sein Verwalter sahe sich sogar oftmals genöthiget, von einem in der Stadt P** wohnenden reichen Bürger, der zugleich das Amt eines Stadtkämmerers verwaltete, ansehnliche Geldposten Darlehnsweise aufzunehmen, so oft sein Principal den schriftlichen Befehl an ihn erlassen hatte, daß er ihm auf das schleunigste Gelder überschicken sollte. Zu eben diesem Manne nahm der Verwalter in der Verlegenheit, worinn er sich damals befand, seine Zuflucht, der, weil ihm die Vermögensumstände des Freyherrn nicht unbekannt waren, sich zu dem verlangten Darlehn gegen eine sichere Pfandverschreibung ganz willig bezeigte. Der Verwalter vergnügt über die Willfährigkeit dieses Mannes säumte nicht, seinem Principal von seiner Verrichtung auf das schleunigste zu benachrichtigen, und verlangte zugleich wegen der Pfandverschreibung desselben Gesinnung. Auch dem Freyherrn von S** war die Nachricht, so ihm zu der Erhaltung der nöthigen Geldsumme Hofnung machte, ein so angenehmer Vorfall gewesen, daß er selbst gegen seinen vertrauten Freund zu Paris sich verlauten lassen, daß ihm noch nie eine erfreulichere Begebenheit als diese begegnet sey, und ihm in seinen damaligen Umständen keine erwünschtere Gefälligkeit als diejenige, so der Kämmerer K** ihm

zu erweisen sich erboten hatte, war, geschehen konnte. Ohngesäumt schrieb er an seinen Verwalter zurück, daß er die Unterhandlung nur sobald als es immer geschehen könnte, zu Stande bringen, auch wenn alles in Richtigkeit gebracht worden, die Uebersendung des Geldes beschleunigen möge, und überschickte mit diesem Schreiben erstlich eine Pfandverschreibung, in welcher er dem Kämmerer K** theils an seinen Gütern ein allgemeines, theils an einem gewissen Vorwerk ein besonderes Pfandrecht ertheilte, und das ihm geliehene Capital jährlich mit sechs pro Cent zu verzinsen angelobte, für das andere aber noch eine andere schriftliche Versicherung, in welcher er demselben sieben Morgen Ackerland, so nicht weit von P** gelegen war, so lange, bis die Schuld wieder abgetragen seyn würde, frey, und ohne das geringste Pachtgeld dafür zu verlangen, geniessen zu lassen, versprach. Die Ueberlassung dieses Landes ward bey diesem Geldhandel ganz und gar nicht als eine Bedingung dem Gläubiger vorgeschrieben, sondern derselbe hatte sich aus freyem Willen hierzu erkläret, und vermuthlich war es der edlen Denkungsart dieses Herrn beyzumessen, daß er diesem Manne, der ihm eine so unerwartete Gefälligkeit erwiesen hatte, zeigen wollte, wie er ebenfalls Liebesdienste zu erkennen und zu belohnen wisse, und daß er ihm durch die

überlassene Nutzung der Aecker eine Probe von seiner Großmuth und dankbaren Herzen darlegen wollte. Alles ward nunmehr nach des Freyherrn von S** Wunsch zu Stande gebracht. Der Kämmerer K** lieferte die versprochene Summe, sobald als des erstern Schreiben mit der Pfandverschreibung angelangt war, an den Verwalter, welcher solches sofort seinem Principal überschickte. Hier muß ich einen kleinen Umstand anführen, welcher anfänglich ebenfalls ein Gegenstand dieses Rechtshandels gewesen war, und einen besondern streitigen Punct veranlasset hatte, der aber nachmals durch einen gütlichen Vergleich beygelegt wurde. Das Darlehn bestand in lauter alten Zweydrittelstücken, an deren Statt die Erbin des Freyherrn bey der Wiederbezahlung mit neuern, die von einem geringern Gehalt gewesen, die Schuld tilgen wollte.

Der Freyherr von S**, der kurz nach dem empfangenen Gelde von Paris auf seine Güther zurück kam, gab nach seiner Wiederkunft dem Kämmerer K** nochmals eine schriftliche Versicherung, daß er demselben aus einer blossen Erkenntlichkeit für den ihm erwiesenen Liebesdienst die sieben Morgen Landes überlassen habe, und solches gar nicht von ihm verlanget, noch ihm bey der Vollziehung des Darlehnscontracts als eine Bedingung vorgeschrieben worden. Sein Gläubiger hatte schon zuvor, um

nicht

nicht dem Vorwurf einer verbotenen Geldwuche: rey sich ausgesetzt zu sehen, ein solches Geständniß von dem Verwalter verlanget, so ihm dessen Prin: cipal nunmehr zu seiner völligen Beruhigung er: theilte. Er selbst, der Freyherr von S**, trat bald darauf die ihm anvertraute hohe Hofbedie: nung an, und die Vorsicht des Himmels knüpfte, um sein Glück noch vollkommen zu machen, zwi: schen ihm und einer gewissen Fräulein von W** das zärtlichste Eheband, welches ihm eine glückli: che Folge vergnügter Jahre versprach. Ohner: achtet seine Glücksumstände so beschaffen waren, daß er mit leichter Mühe die viertausend Thaler, welche ihm der Kämmerer K** geliehen hatte, bezahlen konnte, so ließ er dennoch dieses Capital unaufgekündiget, ja er behielt dasselbe, als inzwi: schen sein Gläubiger verstorben war, auch noch weiter auf seinen Güthern, und entrichtete des: selben Erben die davon versprochene Zinsen, de: ren richtige Leistung bey diesen verursachte, daß sie nichts mehr wünschten, als daß ein so sicherer Schuldner ihnen niemals das von ihrem Erblas: ser empfangene Geld aufkündigen mögte, und sahen dieses gleichsam als die größte Wohlthat an, so er ihnen erweisen könnte, indem sie hier: bey noch zugleich den Vortheil hatten, den freyen Genuß der sieben Morgen Acker so lange noch zu behalten, bis die Schuld abgetragen werden würde.

Der

Der unvermuthete Todesfall des Freyherrn von S** machte allen diesen Hofnungen ein plötzliches Ende. Die Wittwe des Verstorbenen hatte nicht sobald nach desselben Beerdigung ihre künftige Haushaltung eingerichtet, und die Familiensachen ihres erblaßten Gemahls in Ordnung gebracht, als sie bey so vielen andern Sorgen ihre ersten Gedanken auf die Bezahlung der viertausend Thaler richtete, und dieses Capital den Erben des verstorbenen Gläubigers aufkündigte, auch das Land, so derselben Erblasser von ihrem verstorbenen Gemahl erhalten hatte, zurück forderte. So unangenehm auch immer dieser Vorfall den letztern war, so wenig konnten sie dennoch gegen die geschehene Loskündigung des Capitals die geringste Einwendung machen, indem es in der Schuldverschreibung einem jeden Theile freygelassen worden daß solches, sobald es einer dem andern ein halb Jahr zuvor aufgekündiget haben würde, bezahlet werden sollte. Aber dieses war noch nicht genug. Die verwittwete Fräulein von S** behauptete auch noch überdieses, daß des verstorbenen Kämmerers K** Erben sich an dem ihnen zu bezahlenden Capital von viertausend Thalern den bisher erhobenen sechsten Zinsthaler sowohl als auch das Pachtgeld für die sieben Morgen Ackerland, seit der Zeit, da ihr Erblasser solches genutzet, und sie an

dessen

dessen Stelle selbiges weiter im Besitze gehabt, sich abziehen lassen müßten, und ließ durch ihren Verwalter eine Rechnung von denjenigen Posten verfertigen, so nach ihrer Meynung an dem zu bezahlenden Capital abgekürzet werden müßten, welches freylich schon an sich eine ansehnliche Summe ausmachte. Diese Forderung deuchte den Erben des verstorbenen Kämmerers zu hart und unbillig zu seyn, aber ihre Gegnerin setzte ihnen die bekannte verbesserte Reichspolicеyordnung von dem Jahr 1577. entgegen, und suchte sie aus derselben zu überführen, daß ihr verstorbener Erblasser sich einer verbotenen Geldwucherey offenbar schuldig gemacht habe, indem in dieser Verordnung *) mit deutlichen Worten enthalten sey, daß nicht mehr denn fünf von hundert verzinset, und hingegen alle Nebenverträge und Gedinge, wodurch einem Gläubiger ausser diesen erlaubten und bestimmten Zinsen ein mehreres noch versprochen worden, ganz und gar ungültig und unverbindlich seyn sollten, so daß derjenige Gläubiger, welcher einen solchen wucherlichen Vertrag zu seinem Vortheil errichtet, und den Schuldner, solchen zu unterschreiben, gezwungen haben würde, sowohl den vierten Theil des Capitals verlieren, als auch sonst bestrafet werden sollte.

Da

*) Tit. 17.

Da die Erben des Kämmeres K** sich auf diese Gründe vorläufig schon einzulassen Bedenken hatten, die Freyfrau von S** hingegen einmal für allemal darauf bestand, daß diese Irrungen durch einen richterlichen Ausspruch entschieden werden mögten, so kam sie dieserwegen gegen dieselben mit einer Klage ein, und verlangte, daß sowohl das jährliche Pachtgeld für die von dem verstorbenen Kämmerer und dessen Erben genutzte Ländereyen, als auch der sechste Zinsthaler von dem Capital abgezogen werden, und in Abrechnung gebracht werden mögte.

Diesem Ansinnen setzten die Beklagten, so viel den ersten Punct der Klage anbelangte, die von dem verstorbenen Hofmarschal eigenhändig geschriebene und an ihren Erblasser ausgestellte Urkunde entgegen, worinn derselbe mit deutlichen Worten angeführet hatte, daß er demselben aus freyem Willen die sieben Morgen Ackerland zum freyen Genuß überlassen habe, und daß diese Ueberlassung gleichsam als eine Wiedervergeltungsschenkung für die grosse Gefälligkeit anzusehen sey, so derselbe ihm in seiner damaligen Noth erwiesen habe. Dieser einzige Umstand aber sey schon so beschaffen, daß die Klägerin kein Pachtgeld für die Aecker fordern könne. Gesetzt aber, daß sie von dieser Forderung nicht abstehen wolle, so müsse man dagegen auch bedenken,

daß

daß das Capital in lauter alten Zweydrittelstükken bestanden, gegen welche diejenigen, in welchen die Frau Klägerin das Darlehn wieder abtragen wollte, weit geringhaltiger wären. Dieser Umstand berechtige sie, von derselben das billige Aufgeld sowohl als auch die Ersetzung desjenigen erweislichen Schadens zu verlangen, welchen ihr Erblasser bey andern Gelegenheiten, wenn er dem verstorbenen Freyherrn von S** einen Vorschuß thun müssen, sowohl als bey diesem Geldverkehr erlitten habe. Was aber den andern Klagepunct betreffe, so sey der Klägerin Forderung in Ansehung des sechsten Zinsthalers offenbar ungerecht, indem selbiger sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen als auch den besondern Rechten einzelner Staaten in Deutschland erlaubet sey, zumal wenn kein besonderes Gesetz vorhanden, wodurch derselbe verboten worden.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen berief sich der Klägerin Sachwalter auf das bekannte Reichsgesetz, *) worauf sich seine Principalin schon vor der angestellten Klage berufen hatte, und führte dabey an, daß durch dasselbe alle dergleichen Handlungen auf das schärfste verboten worden. Sich ausser dem durch die Gesetze oder die Gewohnheit des Landes bestimmten Maaß der

*) Reformat. polit imper. de 1577. tit. von wucherlichen Contracten.

der Zinsen, so wie der Beklagten Erblasser gethan habe, nicht nur höhere Zinsen ausbedingen, sondern sogar den Schuldner nöthigen, daß er dem Gläubiger den freyen Genuß von einem Theil seiner Ländereyen überlassen müsse, sey eine solche unerhörte und unerlaubte Handlung, die alle Arten eines wucherlichen Contracts übertreffe, so daß kein ärgerer ausgedacht werden könne. Bey diesen Umständen sey es eine vergebliche Ausflucht, wenn die Beklagten zu ihres Erblassers Rechtfertigung eine Wiedervergeltungsschenkung vorschützen wollten, denn eben diese oder ein erdichtetes freywilliges Anerbieten müsse oftmals zum Deckmantel dienen, unter welchem ein solches wucherliches Unternehmen versteckt zu werden pflege; und muthmaßlich habe der verstorbene Hofmarschal zu der Zeit des empfangenen Darlehns sich ausdrücklich zu der Ueberlassung der sieben Morgen Ackerland verbindlich machen, und nur zum Schein die von den Beklagten vorgezeigte Urkunde ausstellen müssen, damit es das Ansehen haben möge, als habe er solches ungezwungen und freywillig gethan. Unbegreiflich sey es, wie die Beklagten von der Klägerin ein Aufgeld verlangen mögen. Das Darlehn sey in Zweydrittelstücken bestanden, und die Bezahlung in eben diesen Münzsorten angeboten worden. Seine Principalin wisse von ganz und gar

keinem

keinem Vorschuß welchen der Beklagten Erblasser ihrem verstorbenen Eheherrn ausser dem Darlehn der vierrausend Thaler gethan haben soll, und könne sich nicht genug verwundern, wie dieselben behaupten mögen, daß jener bey dieser Gelegenheit einen ansehnlichen Verlust erlitten haben sollte, welchen die Klägerin ihnen zu ersetzen schuldig sey. Dieser angebliche Verlust bestehe nur in der Einbildung, und sey nichts anders als ein leerer Traum, und es würde zum wenigsten noch auf einen grossen Beweis ankommen, ehe solcher für gewiß und richtig angenommen werden könne. Daß aber nach den deutschen Reichsgesetzen *) nur der fünfte Zinsthaler erlaubt sey, und selbst bey dem Kayserlichen und des Reichs Kammergericht eine Klage, in welcher die Bitte auf den sechsten Zinsthaler gerichtet ist, nicht angenommen werde, ja nach den gemeinen Rechten die zu viel erhobenen Zinsen wiederum zurück gefordert werden können, **) sey eine so bekannte Sache, daß es gewiß einem jeden sehr befremden müsse, wie die Beklagten hieran noch zweifeln können.

Nim:

*) R. I. de 1600. §. 152. de 1654. §. 174.

**) L. 26. D. de condiction. indebiti. L. 29. D. de vsur.

Nimmermehr, versetzten die Beklagten in ihrer zweyten Gegenantwort, kann eine freywillige Schenkung, vermittelst welcher der Schuldner aus blosser Erkenntlichkeit seinem Gläubiger über die gewöhnlichen Zinsen etwas gegeben hat, den schimpflichen Namen eines wucherlichen Unternehmens verdienen, zumal wenn jene gleich anfangs freywillig, und ohne daß es der Gläubiger verlangt, ihm ein solches Geschenk zum Zeichen seiner Dankbarkeit angeboten hat, *) und nur alsdenn könne eine solche Handlung für einen übertriebenen Wucher gehalten werden, wenn vorher dieserwegen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ein Vertrag errichtet worden. Wenn der Klägerin Sachwalter behauptet habe, daß man sich durch den Namen nicht irre machen lassen müsse, unter welchem der Wucherer vielleicht sein Verbrechen zu verbergen suche, so habe er vollkommen Recht. Freylich sey es andem, daß unter dem Schein einer Wiedervergeltung oder einer freywilligen Anerbietung übermäßiger Zinsen oftmals die größte Wucherey verborgen liege. Aber dieses treffe hier nicht ein. Ohne daß ihr Erblasser etwas mehreres als die gewöhnlichen Zinsen verlangt habe, habe der verstorbene Hofmarschal von S** ihm aus freyen Stücken die sie-

ben

*) WERNHER selectar. observation. forens. P. VI. obs. 459.

ben Morgen Ackerland zum freyen Genuß aus blosser Erkenntlichkeit dargeboten, und man könne der Klägerin das an seinen damaligen Verwalter aus Paris erlassene Schreiben vorlegen, worinn solches deutlich enthalten sey; und eben dieses sein Anerbieten habe er nach seiner Zurückkunft aus Frankreich wiederholet, und zu dessen Versicherung eine besondere Urkunde errichtet. Ihre Gegenforderung wegen des Aufgelds sey allerdings gegründet, und wenn der Klägerin Sachwalter die jetzigen Zweydrittelstücke ihrem innern Werthe und Gehalt nach für eben so gut halte, als diejenigen, worinnen das Darlehn bestanden, die alle mit einander nach dem in dem Jahr 1690. angenommenen Leipziger Fuß gemünzet worden, so könne man dieses für nichts anders als einen witzigen Einfall halten, den er aus einem blossen Scherz vorgetragen habe. Denn daß die neuen Zweydrittelstücke von einem weit geringern Gehalt als die vorigen wären, sey eine solche bekannte Sache, die keinem Widerspruch mehr ausgesetzt sey. Es sey genug, daß die Gesetze einen Schuldner verbinden, in eben so vollwichtigen und guten Münzen, in welchen das Darlehn bestanden, die Schuld zu bezahlen. *) Gesetzt aber, daß dergleichen Münzen nicht mehr in dem Handel und Wandel anzutreffen, so könne dieses doch dem

*) L. 3. D. de reb. credit.

Gläubiger auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, sondern der Schuldner müsse sich vielmehr bemühen, dergleichen zu erhalten, oder demselben das Aufgeld entrichten, wenn es, solche anzuschaffen, nicht in seinem Vermögen stehet. *) Auch die Schadloshaltung sey eine Sache, so ein Gläubiger von seinem Schuldner mit dem größten Rechte fordern könne, **) und daß ihr Erblasser bey dem verschiedenen Geldverkehr, so er mit der Frau Klägerin verstorbenen Gemahl gehabt, einen würklichen Schaden erlitten habe, würde man allemal mit den deutlichsten Beweisthümern darthun können, sobald solches erfordert werden würde. Was der Gegentheil wider die Rechtmäßigkeit angeführet habe, verdiene nicht einmal einer Widerlegung, und er mögte nur die bekannte Abhandlung des Herrn von Meyern durchlesen, ***) worinn er alle seine vorgetragenen Zweifel beantwortet antreffen werde. Ja, da selbst diejenigen, so gegen den sechsten Zinsthaler

*) Schmidts ausführliche Abhandl. der streitigen Rechtsfrage: In was für Münzen ist eine Geldschuld abzutragen? §. 206.

**) HEIGIVS P. II. qu. 2. LAVTERBACH in colleg. theoret. pract. Pandectar. tit. de vsur. §. 25.

***) S. desselben Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Deutschland.

thaler eingenommen sind, dennoch dafür halten, daß man auf den Stand der Person des Schuldners sehen, und es gar nicht für eine Wucherey halten müsse, wenn ein vornehmer und reicher Mann seinem ihm an Stand und Vermögen ungleichen Gläubiger sechs pro Cent angelobet habe; so würde derselbe auch zugestehen müssen, daß die Entrichtung des sechsten Zinsthelers für den verstorbenen Hofmarschal eine Kleinigkeit gewesen.

Schon hatte das Gericht die Sache für beschlossen erkläret, als beyde Theile demselben meldeten, daß sie, so viel den ersten Punct der Klage anbelangte, unter sich einen Vergleich getroffen hätten, und baten zugleich um desselben gerichtliche Bestätigung. Die Beklagten hatten sich zu der Erstattung des Pachtgeldes für die genutzten Aecker erkläret, welches auf eine sehr billige Summe gesetzet worden. Dahingegen die Klägerin, denenselben das Aufgeld zu entrichten, und solches sich an den erstern abkürzen zu lassen, versprochen hatte, welches alles nach der erfolgten gerichtlichen Bestätigung des Vergleichs erfüllet worden. Nur die Frage, ob der sechste Zinsthaler von der Klägerin zurückgefordert, und von dem Capital abgerechnet werden könne? ward der Entscheidung des Richters überlassen.

Die Gründe, welche ihr Sachwalter zur Unterstützung ihrer Forderung vorgetragen hatte, waren freylich so beschaffen gewesen, daß sie eine nähere Prüfung verdienten, und man ihnen nicht so schlechterdings den Beyfall versagen konnte. Ist es richtig, daß durch die Reichsgesetze *) die Zinsen eines jeden vorgeliehenen Capitals auf fünf pro Cent gesetzet worden, und daß diese Verordnungen nicht nur von denen wiederkäuflichen Contracten, sondern auch fürnemlich von dem Darlehnscontract reden, so folget offenbar, wie der Verfasser der unten angeführten Schrift **) mit vielen Gründen zu erweisen sich bemühet hat, daß alles, was der Gläubiger sich über die gesetzmässigen Zinsen von seinem Schuldner angeloben lassen, für nichtig zu erklären, und derselbe alles, was er über fünf von hundert erhoben hat, wiederum herausgeben müsse. Eben dieses enthalten auch die gemeinen Rechte in sich, welche dem Schuldner die Befugniß gönnen, daß er die zu viel

*) Rec. Imp. de 1500. tit. 31. Reform. polit. de 1530. tit. 26. R. I. de 1541. §. 76. Reformat. pol. de 1548 tit. 17. R. I. de 1570. §. 78. Reform. polit. de 1577. tit. 19. §. 3. tit. 20. §. 6. Rec. deput. de 1600. §. 136. R. I. de 1654. §. 174.

**) Refutation der Meierischen Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers, S. 6.

viel bezahlten Zinsen zurück fordern kann. *) Hatten gleich die Beklagten behauptet, daß in dem Lande, wo diese Streitigkeit geführet worden, keine Verordnung vorhanden sey, welche den sechsten Zinsthaler verbietet; so konnten sie doch auch nicht darthun, daß derselbe jemals durch ein öffentliches Landesgesetz eingeführet worden. Ist dieses aber nicht, so folget ganz natürlich, daß man in dergleichen Fällen die allgemeinen Reichsgesetze zur Richtschnur annehmen, und nach denselben die Frage wegen der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers entscheiden müsse. Gesetzt, daß einer oder der andere von seinem Schuldner mehr Zinsen, als die Gesetze erlauben, sich heimlich versprechen lassen, so kann doch auf eine solche einzelne Handlung noch lange keine allgemeine Gewohnheit gegründet werden. Ja derjenige, welcher die Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers behauptet, ist vielmehr zu erweisen schuldig, daß die angeführten Reichsgesetze in dem Lande, wo hierüber ein Streit geführet wird, nicht beobachtet werden.

Ohne jedoch zu gedenken, daß in verschiedenen deutschen Ländern, besonders in dem Niedersächsischen und Westphälischen Creyse der sechste Zinsthaler für erlaubt gehalten wird, so daß, wenn

*) L. 26. pr. D. de condiction. indeb. a LEYSER Sp. 245. m. 1. sq.

der Schuldner sich durch einen besondern Vertrag zu desselben Entrichtung verbindlich gemacht hat, ein solches Versprechen niemals für ungültig gehalten wird, *) so ist doch bekannt, daß auch die vorhin angeführten Reichsgesetze nicht ohne eine gewisse Einschränkung erkläret werden. Die Beyspiele, so der sel. Herr von Meiern in der vorhin gedachten Abhandlung angeführet hat, dienen zum Zeugniß, daß von dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath in streitigen Schuldsachen dem Gläubiger der in der Schuldverschreibung versprochene sechste Zinsthaler zugesprochen worden, **) und eben dieser Rechtsgelehrte hat mit vielem Beyfall gezeigt, ***) daß in dem §. 174. des jüngsten Reichsabschiedes vom Jahr 1654. ganz und gar nicht eine allgemeine Regel festgesetzet worden, als ob überhaupt nicht mehr Zinsen als fünf von hundert genommen werden sollen, sondern die in demselben befindliche Verordnung nur allein diejenigen Schulden zum Vor-

*) MEVIVS P. IV. d. 205. STRYCK de cautel. contract. Sect. II. c. 1. §. 25. item in Vs. modern. Lib. XX. tit. 1. §. 11. LAVTERBACH in colleg. theoret. Pract. Pandect. Lib. XXII. tit. I. §. 24. de SELCHOW in element. iur. german. §. 593.

**) l. c. §. 44. MOSERI auserlesene Reichshofraths-Conclusa, P. II. p. 236.

***) l. c. §. 51.

Vorwurf habe, in welche währender Zeit des verderblichen dreyßigjährigen Krieges so viele unglückliche Leute gerathen waren. Es sollte also eine gewisse Regel festgesetzet werden, wie es in Ansehung der ebenfalls noch unbezahlten Zinsen mit solchen armen Schuldnern, die durch die langwierigen Kriegsunruhen in einen Abfall ihrer Nahrung gekommen waren, gehalten werden soll, und diesen zum Besten ist ausgemacht worden, daß, wenn sie gleich mehrere Zinsen als fünf von hundert hätten, dennoch ihnen solche erlassen seyn, und dem Gläubiger nicht mehr als fünf pro Cent zuerkannt werden sollen. Wahr ist es freylich, daß von dem hochpreißlichen Kayserlichen und Reichskammergericht der Zinsen wegen ein anderer Grundsatz angenommen worden, *) aber es ist auch bekannt, daß bey diesem höchsten Reichsgericht schon längst die Meynung angenommen, und durch verschiedene Urtheile bestätiget worden, daß der sechste Zinsthaler, wenn derselbe dem Gläubiger versprochen und bezahlet worden, nicht wieder zurück gefordert werden könne. **) Mit

*) von Meiern l. c. §. 30. de CRAMER in observation. iur. vniuers. T. I. obs. 100.

**) Freyherrn von Cramers Wetzlarischer Nebenstunden 80. Theil, n. 6. §. 5. IDEM in observation. iur. vniuers. l. c. §. 3. et T. IV. obs. 1005.

dem vollkommensten Beyfall schreibt der Herr Vicekanzler Struben: *) Es ist nicht möglich, in einem so grossen Reiche, als das deutsche, viele allgemeine Gesetze zu machen, die in allen Orten nützlich sind, und nicht manche Ausnahme von der Regel erfordern. Diese Verschiedenheit der Umstände gestattet nun besonders keinesweges, das Quantum der zu erhebenden Zinsen gleichförmig zu bestimmen, weil in denen Ländern, in welchen sich das Geld häufiger findet, als in andern, derjenige Zins übermäßig ist, welcher in einem armen Lande für billig und proportionirlich zu achten. Eben diese Verschiedenheit der Länder und der Umstände hat verursachet, daß in solchen Streitigkeiten, die über die Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers entstehen, vieles dem Gutachten des Richters überlassen wird, daß derselbe die Umstände prüfe, und nach denselben urtheile, ob die von dem Schuldner verlangte Abkürzung desselben an dem Capital Statt habe oder nicht. **) Dieses war es auch, was in dem gegenwärtigen Proceß in besondere Erwägung

*) S. desselben rechtl. Bedenken 3ter Theil im 133. Bedenken.

**) KOBII commentat. de pecunia mutuaticia ut to collocand. §. 112.

wägung gezogen zu werden verdiente. Der Beklagten Erblasser hatte nicht einmal den sechsten Zinsthaler sich ausbedungen, sondern der verstorbene Hofmarschal bot sich selbst zu desselben Entrichtung an, und hatte sogar sein Versprechen nach seiner Zurückkunft nochmals wiederholet. Er war ein Herr von grossem Vermögen, ein Umstand, der der Klägerin Forderung ebenfalls entgegen stand. Ein Richter, der in dergleichen Fällen alle Umstände zu prüfen schuldig ist, muß bey Beurtheilung der Frage: Ob der sechste Zinsthaler bey der Wiederbezahlung eines schuldigen Capitals abgekürzet werden könne? das Vermögen, den Stand, und das Ansehen des Schuldners nicht aus den Augen setzen, sondern alles nach diesen Umständen und der auf denselben beruhenden Billigkeit beurtheilen. Auf diese Sätze ward also das in dieser Sache verlangte Urtheil gegründet, dessen Inhalt dahin gieng: Daß die Frau Klägerin den von ihrem verstorbenen Herrn Gemahl einmal bezahlten sechsten Zinsthaler zurück zu fordern, oder an dem Capital abkürzen zu können, auf keine Weise berechtiget sey.

XIX.

XIX.

Das streitige Patronatrecht.

Schon in den ältesten Zeiten hatten die Vorfahren derer Herren von P**, deren Unterthanen vorhin dem Gottesdienst in einer von denen Freyherrn von B** erbauten Kirche beywohnten, zu derselben Vortheil auf ihrem altväterlichen Rittersitze zu L** eine Kirche erbauet, und solche mit ansehnlichen Einkünften versehen. Verschiedene Dörfer, die ihnen zugehörten, und in der Gegend, wo die neue Kirche erbauet worden, lagen, wurden bey derselben eingepfarrt. Ihre Erben hatten nach der Zeit auf einigen von den übrigen Dörfern, so zu dieser Kirche gehörten, ebenfalls theils Kirchen theils Capellen erbauet, und in dieser Verfassung blieb auf ihren Gütern das Kirchenwesen bis auf die Zeit der von dem unsterblichen Luther unternommenen Kirchenverbesserung. Die Besitzer von L** bekannten sich so wie mehrere von Adel in dem dasigen Lande, und selbst der Landesherr zu der reinen evangelischen Lehre, welche bey ihren Gemeinden eingeführet worden, und es ward

bey der Kirche zu L** ein evangelischer Prediger bestellt. Da dieser Mann von den Pfarreinkünften, so seine Vorfahren, die catholischen Geistlichen, genossen hatten, für sich und seine Familie bey den veränderten Umständen kaum den nothdürftigen Unterhalt mehr bestreiten konnte, so liessen die Herren von P** zu besserer Unterhaltung und Verpflegung des nunmehr evangelischen Predigers zu L** die Pfarrbedienungen bey verschiedenen Kirchen auf ihren übrigen Dorfschaften eingehen, und machten aus denselben durch eine Verbindung mit der Kirche zu L** eine Pfarre. Alles dieses geschahe aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die auf den übrigen Dörfern befindliche Kirchen noch wie zuvor Mutterkirchen bleiben, und in jeder Kirche der sonntägliche Gottesdienst, wie auch das heilige Abendmahl von dem Prediger gehalten, in den Capellen aber nur die Apostel tage, und in den Filialkirchen jedesmal der dritte Feyertag der drey hohen Feste gefeyert werden sollte. Da die Dörfer, mit welchen in Ansehung des Kirchenwesens diese Einrichtung gemacht worden, nicht einem allein zugehörten, sondern unter verschiedene Herren von der Familie derer von P** vertheilt waren; so wurde unter ihnen weiter durch einen Vertrag verordnet, daß ein jeder an dem Pfarrrecht Antheil haben, und eine etwa künftighin vorzuneh-

mende

mende Aenderung, Vertheilung der Pfarrgüther, Bestellung des Predigers, mit ihrer sämmtlichen gemeinschaftlichen Einwilligung auch die Kirchenrechnung in ihrer allerseitigen Gegenwart abgeleget werden sollte.

Eine gleiche Einrichtung hatten auch die Herren von G**, so der Herren von P** nächste Nachbaren waren, mit den Kirchen, worüber sie das Patronatrecht führten, gemacht, und beyde adeliche Häuser hatten hierzu einerley Bewegungsgründe. Aber der dreyßigjährige Krieg gab zu einer neuen Veränderung Anlaß. Die Günther beyder adelichen Häuser wurden binnen dem langwierigen Zeitlauf dieses für Deutschland so verderblichen und unglücklichen Krieges zu einer Wüsteney gemacht. Ihre schönen Rittersitze und Wohnungen wurden von den Feinden durchs Feuer vernichtet, und die Kirchen auf ihren Dörfern gänzlich zerstöret, und sie durften eher nicht an eine Wiederherstellung ihrer vorigen glücklichen Umstände gedenken, als bis erst der Friede erfolget seyn würde. Als dieser endlich dem dreyßig Jahre lang gedauerten Kriege ein Ende gemacht hatte, und die Wiedererbauung der Kirchen und ordnungsmäßigen Einrichtung des Gottesdienstes das wichtigste Geschäfte gewesen war, so die damaligen Herren von P** und G** zum Gegenstand ihrer Vorsorge für die Wohlfahrt ihrer

Unter-

Unterthanen erwählt hatten, es aber die Umstände nicht mehr erlaubten, daß eine jede von diesen beyden adelichen Familien einen eigenen Prediger unterhalten konnte, so stellten die Herren von G** denen Herren von P** vor, daß die Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Predigers zu ihrer beyderseitigen Vortheil gereichen würde, und thaten denenselben zugleich den Antrag, daß der zu erwählende Geistliche zu P**, wo die erstern ihre Kirche hatten, wohnen, aber auch zugleich in L** den Gottesdienst verrichten sollte. Da sie bereits einen geschickten Candidaten zum Pfarramt erwählet hatten, so baten sie zugleich, daß ihre Nachbaren dieser Wahl beytreten, und solche genehmigen mögten, und beriefen sich bey diesem Vorschlag auf die ältesten Zeiten, in welchen die Einwohner zu L** dem Gottesdienst in der Kirche zu P** beygewohnet hatten, ehe noch die Vorfahren der Herren von P** eine eigene Kirche erbauen lassen. Dieser Antrag erhielt Beyfall. Die Herren von P** erklärten sich, daß sie nicht abgeneigt wären, sich denselben gefallen zu lassen, aber um ihr Pfarrrecht nicht zu verlieren, wollten sie solchen unter keiner andern als dieser Bedingung eingehen, daß die Kirche zu L** keinesweges als eine blosse Filialkirche von der Kirche zu P** abhängen sollte.

Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt ward der vorgeschlagene Candidat nunmehr zum Prediger beyder mit einander verbundenen Gemeinden bestellet, nach desselben Absterben mit beyder adelichen Familien Einwilligung ein anderer erwählet, und da durch dessen in dem Jahr 1714. erfolgten Todesfall der Pfarrdienst abermals erlediget worden, dessen Wiederbesetzung unter den Nachkommen derer Herren von G**, deren Güther auf die adeliche Familie derer Freyherrn von B** nach der Zeit gekommen, und denen Herren von P** zu einer Irrung und Streitigkeit Anlaß gab. Die Besitzer des Hauses G** brachten in dem vorhin gedachten Jahre einen Candidaten zu dem erledigten Pfarramt in Vorschlag, und liessen an die Herren von P** die schriftliche Anfrage ergehen, ob sie wegen der Lehre und des Lebenswandels des vorgeschlagenen Candidaten etwas einzuwenden hätten? wobey sie dieselben zugleich ersuchten, der Gemeinde zu L** anzubefehlen, sich zu der Probepredigt in der Kirche zu P** einzustellen, und nebst den übrigen Mitgliedern der Gemeinde ihre Meynung zu eröfnen. Dieses Schreiben ward von denen Herren von P** eben nicht mit derjenigen Gleichgültigkeit aufgenommen, wie ihre Gegner vielleicht glaubten. Sie hielten das an sie ergangene Ansinnen für eine Kränkung des ihnen über die Kirche zu L** zu-

stehenden Patronatrechts, und um sich gegen alle widrige Anmassungen zu bewahren, und sich in dem ruhigen Besitze ihrer uralten Gerechtsame zu erhalten, antworteten sie, daß der Candidat wegen der Kirche zu L** von ihnen ebenfalls den Beruf zum Pfarramt erhalten, auch dieserwegen sich zuvor bey ihnen melden, und nach der von ihnen erhaltenen Einwilligung in der Kirche zu L** eine besondere Probepredigt halten müsse. Allein die nunmehrigen Besitzer des Hauses G**, so die Kirche zu L** als eine von ihrer Kirche zu P** abhängende Filialkirche ansahen, weigerten sich schlechterdings, ihren Gegnern dieses zuzugestehen, und erklärten vielmehr den von jenen erregten Widerspruch für eine Störung des ruhigen Besitzes ihres Patronatrechts, so sie über beyde Kirchen behaupteten. Ja es entstand darüber sogar ein ordentlicher Proceß, dessen Ausgang für die Herren von P** unglücklich ausfiel, indem ihre Gegner durch das in dieser Sache ergangene Urtheil in dem Besitze ihres behaupteten Pfarrrechts über beyde Kirchen geschützet, jene aber, ihren Anspruch besonders auszumachen, angewiesen wurden. Um dieses Urtheil von der Rechtskraft abzuhalten, wandten sie zwar ein Rechtsmittel, doch ohne die geringste glückliche Würkung, ein. Das hierauf eröfnete Erkenntniß enthielt in sich: Daß, weil sie, die Her-

ren von P** die Kirche zu L** nicht als eine Mutterkirche verfechten wollen, nach Landesgebrauch aber kein Patronatrecht bey einer Filialkirche Statt habe, sondern die Tochter der Mutter folgen müsse, so wären dieselben wegen gedachten Patronatsrecht über L** nicht zu hören, es wäre denn, daß sie erwiesen, daß die Kirche zu L** eine Mutterkirche sey, und ihnen darüber das Patronatrecht zustehe, und daß es hergebracht sey, daß der neu zu bestellende Prediger auch zu L** eine Probepredigt thun müsse, sie solchenfalls damit gehöret werden sollten.

Die Herren von P**, die durch dieses Erkenntniß sich von neuem beschweret hielten, wandten sich nunmehr, nachdem sie die Appellation ergriffen, an das höchste Gerichte in dem Lande. Doch ein unvermutheter Vorfall machte, daß sie selbige nicht verfolgten, sondern die ganze Streitigkeit ruhen liessen. Ihr Gesammtrichter war indessen verstorben, und man mußte sich erst bemühen, einen geschickten und erfahrnen Rechtsgelehrten zu erhalten, dem man sowohl dieses Amt als auch die übrigen Angelegenheiten dieses uralten adelichen Hauses anvertrauen konnte. Die Wahl eines neuen Gesammtrichters mußte mit Einwilligung aller Herren von P** geschehen, die aber

damals hie und da zerstreuet waren. Die Frist, binnen welcher die eingewandte Appellation förmlich eingeführet werden sollte, war abgelaufen. Um also ihre Unterthanen nicht länger ohne einen Seelsorger seyn zu lassen, gaben sie endlich zu der Einführung des vorhin erwähnten Candidaten ihre Einwilligung, und genehmigten die von ihren Gegnern geschehene Wahl. In diesem Zustande blieb die Sache liegen, obschon das Consistorium, so zum voraus sahe, daß eine künftige Erledigung der Pfarrbedienung die vorigen Streitigkeiten wieder erneuern werde, sich alle Mühe gab, eine solche Einrichtung mit der Besetzung des Pfarrdienstes ausfindig zu machen, so zu beyder Theile Zufriedenheit gereichen mögte. Verschiedene Vorschläge wurden zwar in dieser Absicht gethan, aber keiner fand Beyfall, sondern der Tod des Predigers, welcher sich in dem Jahr 1747. ereignete, machte den vorigen Streit abermals rege, und gab zu neuen Irrungen Gelegenheit.

Die Herren von P**, die anfänglich durch einen gütlichen Vergleich selbige beyzulegen nicht abgeneigt waren, liessen zwar an ihre Gegner verschiedene Vorschläge ergehen, welche aber von denselben keines Beyfalls gewürdiget wurden. Die erstern hatten indessen eine alte Urkunde aufgefunden, so in einem Schreiben bestand, welches der damalige Besitzer zu G** zu der Zeit

an die von P** ergehen lassen, als man zwischen der Kirche zu L** und P** eine Gemeinschaft errichtet hatte. Die letztern wurden darinn ersucht, ihre Einwilligung zu der Bestellung des Predigers zu geben, welcher damals in Vorschlag gebracht worden war. Allein da man in eben diesem Schreiben die Kirche zu L** eine Filialkirche genannt hatte, so ward diesem Ausdruck in dem darauf erlassenen Antwortsschreiben, welches auch noch vorhanden war, auf das feyerlichste widersprochen. Mit diesem Briefwechsel suchten nun die Herren von P** die Beschaffenheit der Kirche zu L** darzuthun, und zu erweisen, daß dieselbe auch nach dem getroffenen Vertrag so wie zuvor eine Mutterkirche verblieben, über welche ihnen das Patronatrecht zustehe. Und setzten diesem noch hinzu, daß auch die jetzigen Besitzer des Hauses G** die Handlungen ihrer Vorfahren, und was dieselben in diesem Schreiben zugestanden hatten, genehmigen müßten.

Aus diesem Schreiben war nun freylich so viel zu ersehen, daß der damalige Besitzer des Hauses G** denen Vorfahren der Herren von P** das Patronatrecht über die Kirche, so sie sich bey der Errichtung des Vertrags ohnehin vorbehalten, keinesweges streitig gemacht hatte, indem er sonst derselben Einwilligung zu der Besetzung des Pfarramts mit dem von ihm in

Vor-

Vorschlag gebrachten Candidaten nicht verlangt ha-
ben würde. Allein die jetzigen Herren Eigenthümer
setzten diesem Schreiben, und was sonst von ihrem
Gegentheil zur Behauptung des streitigen Pfarr-
rechts über die vorhin gedachte Kirche angeführet
worden war, entgegen, daß das neuerlich aufgefun-
dene Schreiben zur Entscheidung dieser Streitig-
keit nicht das geringste beytragen könne, weil selbi-
ges als eine Privatschrift ganz und gar nicht die
Kraft eines Beweises habe, und es gar wohl seyn
könne, daß, weil beyde Personen, die solches an-
gehe, einander mit Schwägerschaft zugethan ge-
wesen, der Besitzer des Hauses G** seinem
Schwager nur eine Ehre erweisen wollen, indem
er desselben Einwilligung bey dem zu besetzenden
Pfarrdienst verlanget habe. Sie, führten sie weiter
an, wären um so weniger, den Inhalt dieses
Schreibens zu genehmigen, schuldig, als ihre Vor-
fahren, zu ihrem Nachtheil denen Gegnern ganz
und gar kein Patronatrecht zuzugestehen befugt ge-
wesen, diesen letztern aber die Verjährung offen-
bar entgegen stehe, indem sie seit dem in dem
Jahr 1715. ergangenen letzten Urtheil, worinn
ihnen, ihren vermeyntlichen Anspruch in einer be-
sondern Klage auszuführen, vorbehalten worden,
sich nicht weiter gereget hätten, sondern die gan-
ze Streitigkeit liegen lassen, die ohnehin nicht von
der Beschaffenheit sey, daß, wenn dieselben sol-

che ja wiederum erneuern wollten, sie sich einen glücklichen Erfolg versprechen könnten, weil bey einer Filialkirche überhaupt kein Patronatrecht Statt habe.

Die Herren von P**, die nun wohl einsahen, daß, wenn sie anders ihre Gerechtsame behaupten, und das ihren Vorfahren schon vor so vielen Jahrhunderten zugekommene Patronatrecht über die Kirche zu L** nicht verlieren wollten, sie nunsmehr die ihnen in dem letzten Urtheil vorbehaltene Klage anstellen müßten. Hier kam aber vieles darauf an, ob man einen sichern Grund für sich habe, auf welchen man die anzustellende Klage bauen könne, und ob eine gegründete Hofnung vorhanden sey, daß diese Streitsache zum Vortheil der Kläger einen glücklichen Ausgang haben werde. Dieses bewog dieselben, über folgende Fragen ein Gutachten zu verlangen, damit sie dem unglücklichen Schicksal entgehen mögten, welches allemal diejenigen trift, die sich einem eigennützigen Sachwalter anvertrauen, der auf seiner Clienten Kosten sich nur zu bereichern sucht, und wenn er schon zum voraus in seinem Gewissen überzeugt ist, daß er eine ungerechte Sache vor dem Gerichte auszuführen übernommen habe, dennoch mit der größten Verwegenheit alles um seines Eigennutzes wegen waget, den Proceß durch alle Instanzen fortsetzet,

und

und wenn die Sache endlich für seinen Clienten unglücklich ausfällt, und der Proceß verloren gehet, sich damit entschuldiget, daß er nichts dafür könne, daß der Richter nicht mit ihm einerley Meynung habe.

Die erste Frage, welche zur Erörterung vorgeleget worden, betraf den Umstand: Ob das von denen Herren von P** aufgefundene Schreiben nicht die Kraft eines Beweises habe, sobald desselben Urschrift dargelegt worden?

Die Einwendung, so ihre Gegner gemacht hatten, schien so unerheblich nicht zu seyn, als es das Ansehen hatte. Was konnten diese zwischen dem ehemaligen Besitzer des Hauses G** und dem Herrn von P** wegen Wiederbesetzung der Pfarre gewechselte Briefe eben zur Entscheidung des streitigen Pfarrrechts viel beytragen, da dergleichen Privatschreiben überhaupt, wenn die Rede von einem vermittelst derselben zu führenden Beweise ist, eben von keiner Gültigkeit sind. Zudem so war es ja noch nicht einmal ausgemacht gewesen, ob diese Briefe von den Personen, die solche geschrieben haben sollten, würklich aufgesetzet worden; und gesetzt, daß auch dieses keinem Zweifel mehr unterworfen gewesen war, so entstand doch eine andere Frage, ob nicht der damalige Besitzer des Hauses G** seinem Schwager

in dem an ihn erlassenen Schreiben bloß aus der Absicht, um ihm eine Probe von seiner Freundschaft zu geben, desselben Einwilligung zu der Besetzung der Pfarrstelle verlangt habe. Man konnte diesem noch hinzufügen, daß, weil durch das in dem Jahr 1715. eröfnete Erkenntniß alles festgesetzet worden, und solches einmal für den Besitzer des Hauses G** ausgefallen, diese neuerlich aufgefundene Briefschaften, wenn auch derselben Urschrift würklich noch vorhanden gewesen wäre, weiter nichts mehr beweisen konnten, indem ohnehin bekannt, daß niemand sich auf Urkunden, die keine Kraft des Beweises mehr haben, berufen kann. *)

Indessen ist aber doch so viel gewiß, daß dergleichen Privatschreiben, in so ferne selbige durch andere Umstände, so derselben Inhalt bestärken, unterstützet werden, die Kraft des Beweises nicht so schlechterdings abzusprechen ist, **) besonders wenn selbige solche Briefe sind, die von Personen geschrieben worden, die selbst auf die Erhaltung ihrer Gerechtsame die größte Achtsamkeit anzuwenden pflegen. Aus dem angeführten Schreiben war zum wenigsten so viel zu ersehen

gewe-

*) L. 21. C. de probation. c. 36. X. de offic. et potestat. iudic. de legat.

**) NICOL. de PASSERIBVS de scriptur. priuat. Lib. I. qu. 4. n. 143. sq.

gewesen, daß die Bestellung eines neuen Predigers in Ansehung der Kirche zu L** ohne der Herren von P** Einwilligung nicht geschehen konnte. Die jetzigen Besitzer des Hauses G** hatten dieses selbst stillschweigend zugegeben, indem sie jene ersuchet, ihren Unterthanen anzubefehlen, der Probepredigt des in Vorschlag gebrachten Candidatens in der Kirche zu P** beyzuwohnen. Die Briefe, von denen hier die Rede ist, hatten das Ansehen des Alterthums für sich, und es ist bekannt, daß dergleichen alten aufgefundenen Schriften eine Kraft des Beweises beygeleget wird. *) Waren gleich die Besitzer des Hauses G** in dem Besitze ihres behaupteten Rechts, ohne ihrer Gegner Einwilligung einen neuen Prediger bestellen zu können, geschützet, und der Kirche zu L** die Eigenschaft einer Mutterkirche abgesprochen worden, so hatte man dennoch diesen letztern, ihre Gerechtsame besonders auszuführen, verstattet, und selbst das Consistorium schien von solchen überzeuget zu seyn, indem dasselbe, um die streitigen Theile in Güte aus einander zu setzen, so viele Mittel in Vorschlag gebracht hatte. Ohnerachtet ihre Gegner in den neuern Zeiten in dem Besitze geschützet worden,

*) c. 13. X. de probation. de LVDEWIG in praefat. ad T. I. Reliqu. mscpt. § 70. GRAVETTA de antiquit. temp. p. 39.

so war ihnen doch dadurch die Befugniß, um ihre Gerechtsame darzuthun, in die ältesten Zeiten zurück zu gehen, und zu untersuchen, wie es mit den vormaligen Besitzern des Hauses G**, und besonders zu der Zeit der erfolgten Kirchenverbesserung sowohl als auch nach dem erfolgten Westphälischen Frieden in Ansehung der Wahl und Bestellung eines Predigers gehalten worden, nicht genommen worden: und in diesem Stücke kam ihnen der aufgefundene Briefwechsel treflich zu statten, welcher zur Aufklärung und Erläuterung der streitigen Frage vieles in sich enthielt, so zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame gereichte. Man erwäge, daß der damalige Besitzer nach dem Inhalt seines Schreibens seines Schwagers, derer Herren von P**, Einwilligung zu der Bestellung des von ihm in Vorschlag gebrachten Candidaten verlanget, dieser aber, weil jener in gedachtem Briefe die Kirche zu L** eine Tochter von der Kirche genannt hatte, einem solchen Ausdruck widersprochen, ohne daß der andere dagegen weiter etwas erinnert hätte. Von demjenigen, welcher ein Schreiben annimmt, in welchem etwas enthalten, so ihm zum Nachtheil gereichen kann, und selbigem nicht widerspricht, vermuthet man allezeit, daß er desselben Inhalt genehmige. *) Das Vorgeben, als ob die Schwägerschaft, mit welcher die

*) CARPZOVIVS P. I. c. 17. d. 34. n. 5.

die Personen, so diesen Briefwechsel mit einander geführet hatten, sich zugethan gewesen, den damaligen Besitzer des Hauses G** bewogen habe, von seinem so nahen Freunde und Anverwandten die Einwilligung zu verlangen, und also dieser Brief nur aus blosser Freundschaft aufgesetzet worden, bestand in einer blossen Muthmassung. Es kam hier bloß darauf an, ob die Urschrift von diesem Schreiben dargeleget werden konnte, weil, wie bekannt, eine blosse Abschrift zum Beweise nicht hinreichend ist. *)

Die zweyte Frage hieß: Ob der jetzige Besitzer des Hauses G** nicht den Inhalt des erwähnten Schreibens anerkennen müsse?

Von dieser Schuldigkeit schien den jetzigen Besitzer des Hauses G** der Umstand, daß der Inhalt dieses Schreibens offenbar zu seinem Nachtheil gereichte, gänzlich zu befreyen, indem gegen einen dritten eine solche Privatschrift überhaupt nicht zum Beweise angeführet werden kann.**) Es war möglich, daß desselben Vorfahren selbst nicht recht von seinen Gerechtsamen und dem ihm über die Kirche zu L** zugekommenen Pfarrrecht unterrichtet gewesen, indem er sonst die Einwilligung seines Schwagers bey der damals

*) L. 2. D. de fid. instrument. c. 1. X. eod.

**) GAILIVS Lib. II. obs. 20. n. 1.

mals vorgewesenen Besetzung des Pfarramts nicht verlangt haben würde. So waren auch durch das in dem vormals geführten Proceß die von dem Hause G** über die Kirche zu L** behauptete Gerechtsame ergangene rechtskräftige Urtheil schon ausgemacht und festgesetzet worden. Gesetzt, daß in diesem Erkenntniß den Herren von B**, als jetzigen Besitzern, erst noch der Beweis, daß die mit der Kirche zu P** vereinigte Kirche zu L** durch diese Vereinigung aus einer Hauptkirche in ein blosses Filial verwandelt worden, und nunmehr als eine Tochter von jener angesehen werden müßte, der Beweis auferleget worden wäre; so würde doch eine solche Auflage der Billigkeit und den Rechten entgegen gewesen seyn, nachdem die Herren von P** in eben diesem Proceß sich schon erkläret hatten, wie sie sich, daß ihre Kirche auch noch nach der geschehenen Vereinigung beyder Gemeinden eine Hauptkirche geblieben, zu erweisen nicht getraueten. Das wichtigste aber, was ihnen gegenwärtig entgegen stand, und ihre Absicht gänzlich zu vereiteln schien, war der Umstand gewesen, daß sie seit dem Jahr 1715. so viele Jahre verstreichen lassen, ohne die ihnen vorbehaltene Klage zu rechter Zeit anzustellen. Wie wenig konnten sie also noch von ihrem Gegner die Anerkennung eines Schreibens zur Begründung ihrer Klage verlangen,

gen, da dieſelbe durch die Länge der Zeit längſt verjähret worden war.

Iſt es aber nicht eine ausgemachte Wahrheit, daß auch die Nachkommen ihrer Vorfahren Thaten und Handlungen genehmigen müſſen, und ſich demjenigen, wozu ſich dieſelben ſchriftlich erkläret, nicht widerſetzen können? Dieſe ſowohl in den weltlichen *) als geiſtlichen Rechten **) gegründete Regel wird ſelbſt von Fürſten in dergleichen Fällen zur Richtſchnur angenommen. ***) Dieſes zum vorausgeſetzt, konnte ſich der jetzige Beſitzer des adelichen Hauſes G** das, was ſeine Vorfahren unternommen und geſchrieben hatten, zu genehmigen nicht weigern. Von dem Ausſteller des Schreibens vermuthen wollen, daß derſelbe von ſeinen Gerechtſamen nicht genug überzeuget geweſen, war in der That eine höchſt gezwungene Muthmaſſung, die bey keinem Menſchen Statt haben kann, von dem man mit ungleich beſſern Recht vermuthen kann, daß er nicht die Abſicht gehabt habe, ſich ſeiner wohlerworbenen

Rechte

*) L. 114. §. 15. D. de legat. I. L. 67. §. 3. D de legat. II. L. 67. D. de donation. inter vir. et vxor. L. 10. C. de ſolution. L. 14. C. de Rei vindicat.

**) L. 4. C. XXV. qu. 2.

***) ZIEGLER de iur. ſucceſſ. et hered. cap. IV. th. 5. BEYER de obligation. ſucceſſ. illuſtr.

Rechte unvorsichtiger Weise zu begeben. Auch die Einwendung, daß das angeführte Schreiben eine Sache in sich enthalte, die ihm den jetzigen Besitzer des Hauses G** zum größten Nachtheil gereiche, und solches gegen ihn als einen dritten nicht weiter zum Beweise angeführt und gebraucht werden könne, nachdem die Sache bereits zum Vortheil seines Hauses entschieden worden, verlor allen Glanz der Wahrscheinlichkeit, sobald man dagegen wiederum erwägte, daß den Herren von P** in dem in dieser Streitsache vormals ergangenen Erkenntniß ihre Gerechtsame besonders auszuführen vorbehalten worden. Und mußte nicht, da dieses geschehen war, ihnen auch freygelassen werden, sich aller Mittel zur Begründung ihrer Klage bedienen zu können, die sie nur ausfindig machen konnten. Diese aber war noch zur Zeit keinesweges verjähret gewesen. Denn setzet man zum voraus, daß die bereits erhobenen Klagen erst nach einem Zeitverlauf von vierzig Jahren erlöschen, *) so waren ja von dem Jahr 1715. bis 1747. da der letzte Prediger verstorben, noch keine vierzig Jahre abgelaufen, und da sie kurz nach desselben Todesfall ihre Gerechtsame nunmehr gerichtlich auszuführen sich entschlossen hatten,

*) L. vlt. C. de praescription. 30. vel 40. annor. L. 1. §. 1. C. de annal. exception. BOEHMER Consultat. P. II. d. 36. n. 4.

hatten, so konnte ihnen ihr Gegentheil weder eine Verjährung entgegen setzen, noch die Anerkenntniß des Schreibens, auf dessen Inhalt sie den Grund ihrer Klage bauen wollten, von sich ablehnen.

Die dritte Frage war: Ob nach den vorhin angeführten Umständen durch die geschehene Vereinigung beyder Kirchen die Kirche zu L** die Eigenschaft einer Mutterkirche verloren, und in eine der Kirche zu P** unterworfene Filialkirche verwandelt worden?

Bey dieser Frage schien den Herren von P** entgegen zu stehen, daß, nachdem die Besitzer des adelichen Hauses G** in dem vorigen Proceß so viel dargethan hatten, daß, da ihnen das Patronatrecht über die Kirche zu P** zustehe, und die Kirche zu L** von dieser eine Tochter sey, ihnen auch solches über die letztere, bey dessen Besitz sie auch bereits beschützet worden, dergestalt zukommen müsse, daß der von ihnen zur Verwaltung des Gottesdienstes bey der Mutterkirche berufene Prediger von der Gemeinde zu L** ohne die geringste Ausnahme anzunehmen sey, so daß die Besitzer von L** hingegen nicht das geringste erinnern, noch weniger verlangen könnten, daß der zum Predigtamt in Vorschlag gebrachte Candidat auch zu L** eine Probepredigt halten sollte,

te. Der ehemalige Besitzer des Hauses G** hatte selbst in dem Schreiben, worauf die Herren von P** zur Begründung ihrer Gerechtsame, und um das Gegentheil zu behaupten, sich berufen hatten, die Kirche zu L** als eine Tochterkirche angegeben, und wie es schien, nur aus Höflichkeit und Schwägerschaft der damaligen Besitzer des Guths L** um seine Einwilligung ersuchet. Auch so oft in den nachfolgenden Zeiten ein Candidat zu dem erledigten Pfarramt berufen worden, ward das an denselben erlassene Schreiben von seinen Nachfolgern ganz allein unterschrieben und ausgestellet worden, ohne daß darinn derer Herren von P** die geringste Erwähnung geschehen wäre. Ist aber das Recht, einen Candidaten in Vorschlag zu bringen, und demselben die Berufung zu dem Pfarrdienst zu ertheilen, ein wesentliches Stück des Patronatrechts, *) so war es auch eine richtige Folge, daß, da der Herren von P** Gegner dieses in den nachfolgenden allein ausgeübet hatten, ihnen das Pfarrrecht über die Kirche zu L** nicht abgestritten werden konnte, zumal da dieselbe, wie sie nach ihrer Meynung dargethan hatten, nach der nach dem dreyßigjährigen Kriege gemachten Einrichtung in eine Filialkirche verwandelt worden, bey

*) BOEHMER in iur. eccles. protestant. T. III. Lib. III. Tit. 38. §. 68.

bey welcher kein Patronatrecht Statt haben kann, *) und es sey einerley, ob die Vereinigung beyder Kirchen dergestalt geschehen, daß eine die Hauptkirche, die andere aber eine Filialkirche geworden, oder ob man aus zwey Gemeinden nur eine gemacht habe, so daß entweder bey der einen gar kein Gottesdienst mehr gehalten wird, und also derselben Einkünfte ganz und gar eingezogen oder an andere arme Kirchen und Schulen vertheilet worden, oder ob zwey Kirchen auf eine solche Weise mit einander vereiniget worden, daß eine jede ihre besondere Gemeinde behält, und keine von der andern abhänget, sondern in allen beyden, und zwar in einer so wie in der andern der Gottesdienst von einem Geistlichen versehen wird. **) Allemal sey es aber richtig, daß in einem jeden von diesen Fällen die zu der Filialkirche gehörige Einwohner die Person, so der Kirchenpatron zu der Verwaltung der Pfarrbedienung bey der Hauptkirche bestellet habe, anzunehmen verbunden wären, und aus keinem Grunde verlangen könnten, daß der in Vorschlag gebrachte Candidat auch in der Tochterkirche eine Pro-

*) SLEVOGT de vnione eccleſiar Diſſ. III. §. 3. ff. PITTONI collect. conſtitut. Pontif n. 1763.

**) SLEVOGT l. c. § 7. HERTIVS de eccleſ. filiab § 9.

Probepredigt halten müsse. Und was endlich der Herren von P** Forderung gänzlich zu entkräften schien, war dieses, daß alle ihre Einwendungen schon durch das vormals in dieser Sache ergangene Erkenntniß zernichtet worden waren.

Doch wie viele günstige Umstände kamen hier nicht zusammen, die einen jeden von der gerechten Sache der Herren von P** überzeugen mußten. Ihre Vorfahren hatten die Kirche zu L** erbauet, und mit ansehnlichen Gütern ausgestattet. Ein Umstand, den ihre Gegner niemals in Abrede gestellet hatten, auch nicht leugnen konnten. Die Kirche hatte sowohl vor der im sechszehnten Jahrhundert erfolgten Kirchenverbesserung, als auch nachher immer ihren eigenen Prediger gehabt, welchem die Seelsorge für die Gemeinde anvertrauet gewesen, und hatte niemals mit der Kirche zu P** in der geringsten Gemeinschaft gestanden. Nothwendig mußten also die Herren von P** so wie ihre Vorfahren für die einzigen und rechtmäßigen Patronen ihrer Kirche zu L** gehalten werden. *) Gesetzt, daß, wie ich oben angeführet habe, nach dem dreyßigjährigen Kriege diese Kirche zu der Kirche in P**, weil beyde in den Kriegeszeiten viel gelitten, und die Anzahl der

*) BOEHMER de fundament. genuin. iur. patronat. §. 9. sq. FRANC. de ROYE de iur. patronat. in prolegom. §. 7.

der Mitglieder beyder Gemeinden sehr abgenommen hatte, geschlagen, und mit derselben vereiniget worden, so konnte doch diese Veränderung den Verlust des Patronatrechts nicht nach sich ziehen, indem die Gemeinde zu L** noch wie zuvor ihre Kirche behalten, in welcher der gemeinschaftliche Prediger, ohnerachtet er zu P** wohnet, noch bis auf diese Stunde den Gottesdienst verrichten muß. Die Vereinigung war mit Einwilligung der Vorfahren der Herren von P**, als Patronen der Kirche zu L**, geschehen, und es ist bekannt, daß ein Kirchenpatron durch eine solche Vereinigung, wenn er auch gleich in selbige gewilliget hat, das Pfarrrecht nicht verliere, sondern solches vielmehr alsdenn beyden Patronen gemeinschaftlich zukomme, *) in so ferne sich dieselben nicht eines andern verglichen haben, **) welches aber hier nicht geschehen war. Hier war nicht der Fall vorhanden gewesen, auf welchen die bekannte Regel: **Die Tochter folgt der Mutter**, angewendet werden konnte, welche alsdenn nur Statt findet, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander vereiniget worden, daß die eine die Hauptkirche, die andere aber derselben

*) HERTIVS de eccles. filiab. §. 10.

**) FINCKELTHAVS de iur. patronat. cap. 5.

ben Tochter wird, *) so aber niemals als mit Einwilligung desjenigen geschehen kann, der bisher über die letztere das Patronatrecht ausgeübet hat. So wenig man von einem Kirchenpatron behaupten kann, daß desselben Pfarrrecht verloren gehe, wenn ihm bey Gelegenheit eines erledigten Pfarrdienstes von dem Landesherrn ein Candidat empfohlen wird, daß er denselben und keinen andern zum Prediger berufen möge, oder wenn die von ihm dem Consistorium zur Prüfung dargestellte Person wegen ihrer Ungeschicklichkeit zum Pfarramt verworfen wird, **) eben so wenig kann es demselben zum Nachtheil gereichen, wenn die Kirche, die ihn als ihren Patron erkennet, dergestalt mit einer andern vereiniget wird, daß zwar beyde Kirchen unterschieden bleiben, aber beyde einen gemeinschaftlichen Prediger haben, der in jeder derselben den Gottesdienst versiehet. So wie die geistliche Gerichtsbarkeit dadurch nicht vermischt wird, wenn Kirchen, die in zwey verschiedenen Ländern liegen, mit einander vereiniget werden, sondern die geistlichen Sachen, so bey einer jeden vorkommen, vor das Consistorium des Landes gehören, welchem

eine

*) ESPEN in iur. eccles. P. II. tit. 29. c. 1. n. 11. BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Lib. III. tit. 5. §. 184.

**) c. 5. 24. X. de iur. patronat.

eine jede unterworfen iſt, und die Beſetzung der erledigten Pfarrbedienung von denen Landesherren beyder Kirchen geſchiehet, auch die Ausfertigung des Berufungsſchreibens und Beſtätigung der zum Prediger erwählten Perſon von beyder Länder geiſtlichen Gerichten beſorget wird, *) eben ſo wenig kann ein Kirchenpatron bey dergleichen Vorfällen an ſeinen Rechten etwas verlieren, und niemals kann ohne ſeine beſondere Einwilligung die Pfarrbedienung von dem Mitpatron einſeitig vergeben werden. **) Setzet man dieſem noch hinzu, daß der ehemalige Beſitzer des Hauſes G** in dem vorigen Jahrhundert die Vorfahren der Herren von P** die Kirche zu L** mit der ſeinigen um der Urſache wegen zu vereinigen erſuchet hat, damit man dem gemeinſchaftlichen Prediger einen reichlichen Unterhalt verſchaffen könne, und daß bey der Ernennung des erſten Predigers derſelben ausdrückliche Einwilligung erbeten worden, ja daß der in Vorſchlag gebrachte Candidat auch die Probepredigt zu L**

*) ZIEGLER ad LANCELLOT. Lib. II. tit. 19. §. 7. CARPZOVIVS in iurisprudent. conſiſt. Lib. I. d. 185. n. 7. SLEVOGT l. c. Diſſ. III. §. 1. KNIPSCHILD de iurib. civitat. imper. Lib. II. c. 3. n. 177.

**) TVRRICELLIVS de vnion. beneficior. cap. IV. ſq.

halten müssen, so konnte auch schon aus diesem Umstand ein Beweisgrund für dieser letztern Gerechtsame hergenommen werden. Denn eben das Schreiben, so alles dieses in sich enthielt, diente zum Beweis, daß der damalige Besitzer von G** von dem von den Herren von P** über die Kirche zu L** behaupteten Patronatrecht vollkommen überzeugt gewesen seyn müsse, indem er ja sonst nicht nöthig gehabt hätte, derselben Einwilligung zu einem Vorhaben zu verlangen, wenn er selbiges allein auszuführen befugt gewesen wäre. Hatte er gleich die Kirche zu L** nur eine Tochter von der Kirche zu P** genannt, so hatte doch auch der andere Theil sogleich durch seinen Widerspruch sich verwahret, und die Eigenschaft seiner Kirche dadurch wider alle Anfechtungen in Sicherheit zu stellen gesucht. Alles, was nachher zu ihrem Nachtheil vorgefallen, kam zwar ihren Gegnern in so weit zu statten, daß dieselben vor das erste in dem Besitze des Patronatrechts über die Kirche zu L** geschützet worden, aber nunmehr, da die erstern, um ihre Gerechtsame in einem besondern Proceß auszuführen, sich vorgenommen hatten, konnten dergleichen ihrem Patronatrecht zuwider geschehene Handlungen ihnen nicht im geringsten schaden. Und da in dem Falle, wenn ein Kirchenpatron gegen einen andern Mitpatron eine Klage erheben will, erst vierzig Jahre abgelaufen

laufen seyn müssen, ehe der Klage die Einwendung der Verjährung entgegen gesetzet werden kann, *) so hatten sie gar nicht zu besorgen, daß ihre Gegner die von ihnen anzustellende Klage durch diese Ausflucht würden von sich ablehnen können, weil die gesetzmäßige Zeit noch nicht abgelaufen war. Gesetzt aber, die Kirche zu L**, wie doch nimmermehr geschehen war, wäre durch die vorhin erwähnte Veränderung in eine Filialkirche verwandelt worden; so fehlet es doch auch nicht an Beyspielen von dergleichen Kirchen, die, ohnerachtet sie blosse Filialkirchen sind, dennoch ihren eigenen Patron haben. **) Ein Umstand, der ebenfalls einen Grund zur Beantwortung dieser Frage darbot, und das Gutachten, welches die anzustellende Klage für gegründet erklärte, rechtfertigte.

*) FRANC. FLORENS opp. T. II. p. m. 287. PIRRHING in iur. canon. T. II. Lib. II. Tit. 26. §. 117.

**) FINCKELTHAVS l. c. c. V. n. 63.

XX.

Von einer ungegründeten peinlichen Anklage.

Zu diesem Rechtshandel hatte ein junger muthwilliger Schüler von vierzehn Jahren Anlaß gegeben, der für seine Thorheit schon genug gebüsset haben würde, wenn er mit einer in den Schulen gewöhnlichen Züchtigung wegen seines Bubenstücks abgestrafet worden wäre. Dieser junge Mensch, der Sohn eines verdienten und geschickten Arztes zu M**, begegnete an einem Sonntage nach der Nachmittagspredigt in einer engen Gasse eines gewissen Bürgers Dienstmagd, die ihres Herrn Tochter, ein Mädgen von zwölf Jahren, an der Hand führte, und stellte sich, als ob er denenselben den Weg versperren wollte. Wollte die Dienstmagd, die anfänglich über diese kurzweilige Aufführung lachte, ihm auf der einen Seite ausweichen, so stellte er sich ihr und dem Kinde entgegen, und eben so machte er es, wenn sie auf der andern sich von ihm loszumachen versuchte. Verdrießlich über dieses Possenspiel, so schon eine Viertelstunde gedauert,

dauert, und bereits viele Zuschauer herbey gelok-
ket hatte, die hierüber ein lautes Gelächter erreg-
ten, sagte sie zu ihm endlich aus Ungedult: Was
sollen diese Narrenspossen heissen: schere
er sich seiner Wege, und lasse uns auch ge-
hen! wogegen er versetzte, daß er sie nicht eher
würde weggehen lassen, er müßte erst ihre Jung-
fer küssen, und kaum hatte er diese Worte aus-
gesprochen, als er auf diese letztere, um sie zu
küssen, losgieng, so aber ihre Begleiterin verhin-
derte, indem sie ihn zurück stieß. Hierüber ent-
stand ein heftiger Wortwechsel. Der junge
Mensch, welcher sich nun beleidiget hielt, fieng
an, die empfindlichsten Schmähworte gegen die
Dienstmagd auszustossen, und als auch das klei-
ne Mädgen sich gegen ihn verlauten ließ, daß sie
es ihrem Vater und Mutter sagen wollte, so gab
er demselben ein paar Maulschellen, und sagte
dabey: ihr Vater sey ein Schelm, und ihre Mut-
ter eine alte Hexe, ohne der übrigen Schimpfre-
den zu gedenken, die er nachher noch weiter aus-
stieß. Die Dienstmagd, so hierüber vollends
aufgebracht wurde, und an Stärke dem Schüler
überlegen zu seyn glaubte, rächte die ihrer Jung-
fer erwiesene Beschimpfung mit einigen derben
Ohrfeigen, er aber faßte sie dagegen mit der größ-
ten Behendigkeit an den Kopf, und lief, nach-
dem er sie einigemal damit an die Wand gesto-

sen hatte, endlich davon. Diese Händel, welches ich hier zum voraus anführen muß, waren ohne Blutvergiessen abgelaufen, und weder der Schüler noch die Dienstmagd, die in ein Handgemenge mit einander gerathen waren, hatten die geringste Wunde empfangen.

Diese letztere erzählte, sobald sie in ihres Herrn Wohnung angelanget war, den ihr und dem Kinde, so sie bey sich gehabt, begegueten Unfall, worüber derselbe, wie man leicht vermuthen kann, dergestalt ergrimmt und aufgebracht ward, daß er sich sogleich entschloß, alles anzuwenden, um für die an einem öffentlichen Orte seiner Tochter und Dienstmagd zugefügte Beleidigung eine nachdrückliche Genugthuung zu erhalten. Um seine Absicht zu erreichen, wandte er sich an einen ihm bekannten Sachwalter, welchem er die vorgefallenen Händel erzählte, und zugleich eine Vollmacht zustellte, die Sache bey dem Gerichte anhängig zu machen, und sich zu bemühen, daß der Schüler für seinen Frevel auf das nachdrücklichste bestrafet werden mögte. Der Sachwalter, auf welchen der Bürger sein Vertrauen gesetzt hatte, versicherte denselben, daß die That, so der Schüler verübet habe, von einer solchen Wichtigkeit und Abscheulichkeit sey, daß künftighin die allgemeine Sicherheit der größten Gefahr ausgesetzet werden würde, wenn ein solches erschreckliches Verbrechen

nicht

nicht öffentlich und auf das nachdrücklichste geahndet werden sollte. Der Schüler, sagte er zu seinem Clienten, habe sich zweyer schweren Missethaten schuldig gemacht, von welchen das eine in einer verübten Gewaltthätigkeit bestünde, das andere auf eine Weglagerung hinaus laufe, beyde aber kämen darinnen mit einander überein, daß sie als Verbrechen, wodurch die öffentliche Sicherheit verletzet werde, theils mit Lebens- theils mit Leibesstrafen geahndet würden. Man müßte also, anstatt eine schlechte Injurienklage zu erheben, eine ordentliche peinliche Anklage, die allemal in eigentlichen peinlichen Fällen Statt habe, gegen den Verbrecher anstellen, und damit derselbe der verdienten Strafe nicht entgehen möge, den Richter bitten, ihn in gefängliche Verwahrung bringen zu lassen.

Der Bürger, der alles dem Gutdünken seines Sachwalters überließ, billigte desselben Vorschlag in allen Stücken, und dieser kam nunmehr bey dem Gerichte mit einer peinlichen Anklage ein, die mit der fürchterlichen Ueberschrift: Höchstnothwendige peinliche Anklage *ex L. Iulia de vi priuata et in puncto criminis obsessionis etc.* betitelt war, die derselben angehängte Bitte aber war dahin gerichtet, daß der peinlich Angeklagte zuforderst in gefängliche Verwahrung ge-

gebracht, und demnächst mit einer zeitlichen Landesverweisung bestrafet werden möge.

Diese peinliche Anklage ward zwar angenommen, und der peinlich Angeklagte ward auf die wider ihn erhobene Anklage zu antworten, vorgeladen, allein sein Vater meldete sich bey dem Gerichte mit einer Vorstellung, worinn er sich erklärte, daß er seines Sohnes Stelle vertreten wolle, zugleich aber bat, ihn zuforderst mit seinen Vertheidigungsgründen zu hören. Es ward ihm hierauf die Anklage mit der Verordnung, sich auf dieselbe im Namen seines Sohnes einzulassen, zugestellet, aber diesen letztern in ein öffentliches Gefängniß bringen zu lassen, hielt das Gericht für bedenklich. Der Vater des peinlich Angeklagten, der auf die wider seinen Sohn erhobene Anklage sich einzulassen sich schlechterdings weigerte, nahm ebenfalls zu einem Rechtsgelehrten seine Zuflucht, der aber den Sachwalter seines Gegentheils an Einsicht und Geschicklichkeit weit übertraf. Dieser setzte der wider seines Clienten Sohn erhobenen Anklage die Einwendung entgegen, daß nur in eigentlichen peinlichen Fällen nicht aber in geringen Begünstigungen ein Anklagsproceß Statt finden könne. Seine Absicht sey nicht, die unerlaubte Handlung des jungen Menschen zu rechtfertigen, und denselben wegen seines verübten Frevels zu entschuldigen.

Er

Er habe allerdings eine seinem Alter und Stand gemässe Strafe verwürket. Hier aber komme es darauf an, ob das demselben angeschuldigte Verbrechen von der Beschaffenheit sey, daß eine peinliche Anklage gegen ihn erhoben werden könne. Alles, was er begangen, liefe auf einen Muthwillen hinaus, der zwar nach seiner Art geahndet zu werden verdiente, aber keine peinliche Strafe nach sich ziehen könne. Wenn es anders richtig sey, fuhr er weiter fort, daß man eine Strafe nach der Grösse des Vorsatzes und des gestifteten Schadens bestimmen müsse, so sey nicht einmal einzusehen, wie man von demselben behaupten könne, daß er sich des Verbrechens der Gewaltthätigkeit und des Weglagerens schuldig gemacht haben sollte. Denn was das erste anbelangte, so habe er weder der Dienstmagd noch dem Kinde etwas abgenommen, um sich etwa selbst Recht zu verschaffen, eine Gewalt setze aber zum voraus, daß derjenige, welcher solche verübet, etwas von dem andern, an welchem er selbige vollbracht hat, zu fordern gehabt, und gleichsam als sein eigener Richter sein Recht mit Gewalt ausgeübt haben müsse. Dieses werde nach dem Julischen Gesetze, worauf der peinliche Ankläger seine Klage gegründet habe, ausdrücklich erfordert. *) Eine gleiche Bewandniß habe

*) L. 1. 7. D. ad L. Iul. de vi priuat. L. 7. C. eod.

be es auch mit der angeblichen Weglagerung, einem Verbrechen, welches nicht einmal auf unsre Zeiten mehr passe. Auch bey diesem müsse man eine gewisse Absicht zum voraus setzen, welche derjenige, der sich desselben schuldig gemacht, gehabt haben soll, und welche allemal einen Raub, Mord oder Befehdung zum Vorwurf habe. Von einem jungen Menschen aber behaupten wollen, daß derselbe solche abscheuliche Anschläge in seinem Herzen gefaßt habe, sey selbst eine wahre Beleidigung, die demselben zugefüget werde, und überhaupt so verdiente derselbe würklich ausgelacht zu werden, der denjenigen für einen Weglagerer halten wollte, welcher in einer Stadt bey hellem Tage, wo sich auf allen Strassen Menschen genug befinden, aus blossem Muthwillen einem Mädgen den Weg, ohne dabey eine böse Absicht zu haben, versperret habe. Hier falle also der Begrif dieses Verbrechens weg, und wollte man ja die Sache, so wie sie würklich beschaffen, recht beurtheilen, so sey es eigentlich eine blosse Injurie, die des peinlich Angeklagten Sohn des peinlichen Anklägers Clienten Tochter und Dienstmagd zugefüget habe.

Diese Einwendungen hatten in den gegenwärtigen peinlichen Proceß einen grossen Einfluß, und veränderten die Art und Weise des Verfahrens auf einmal. Der peinliche Ankläger nahm

seine Zuflucht zu einem andern Grund, um seine Anklage zu rechtfertigen. Gesetzt, führte er in seiner Gegenantwort an daß der von dem Schüler auf einer öffentlichen Strasse verübte Frevel für nichts anders als eine blosse Injurie erkläret werden könne, so machte doch derselbe eine sehr harte und zum Theil thätliche Injurie aus. Für eine harte Injurie sey selbiger zu halten, weil sie an einem Sonntage nach der Predigt und an einem öffentlichen Orte verübet worden, und da der Injuriant ausser den von ihm gegen seinen Clienten und dessen Ehefrau, imgleichen derselben Tochter und Dienstmagd ausgestossenen Schmähungen die erstere geschlagen, die andere aber so heftig an die Wand gestossen, daß sie davon ganz betäubet worden, so habe er sich gleichsam einer doppelten Injurie schuldig gemacht. Hier sey also nicht von geringen Schmähungen allein, sondern auch von thätlichen Injurien die Rede, um deren Willen ein Richter auch vermöge seines Amts eine Untersuchung anzustellen verbunden sey, besonders wenn die Art und die Zeit und andere noch hinzukommende Umstände das Verbrechen vergrössern. Hier erfordere es die Nothwendigkeit und die öffentliche Sicherheit, daß derjenige, der solche Schmähungen öffentlich ausgestossen, und dabey wiederholte Thätlichkeiten begangen habe, öffentlich bestrafet werde, damit

sein

sein Beyspiel andern, dergleichen die allgemeine Ruhe in dem Staate verletzende Frevel zu unterlassen, zur Warnung dienen möge. Da es nun ausgemacht sey, daß die Obrigkeit wegen solcher zugefügten harten Schmähungen von Amtswegen eine peinliche Untersuchung anstellen, und den Thäter bestrafen müsse, so könnte es ja auch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß nicht um eben dieser Ursache wegen gegen den Injurianten eine peinliche Anklage angestellet werden könne. Doch dieses zu erweisen, sey nicht einmal nöthig, weil selbst die Gesetze wegen gar zu groben und harten Schmähungen eine peinliche Anklage zulassen, *) und da dieses einmal seine Richtigkeit habe, so sey gar nicht einzusehen, wie der peinlich Angeklagte, der einmal diese Sache für seinen Sohn auszumachen sich erkläret habe, die von ihm verlangte Einlassung von sich ablehnen könne. Hier sey also nichts weiter zu thun, als daß demselben die Einlassung auf die Anklage nochmals unter der Drohung, daß sonst widrigenfalls nach den Rechten gegen ihn verfahren werden sollte, auferleget werde; und hierinn bestand die Bitte, die er bey dem Schluß seiner Gegenantwort an das Gericht ergehen ließ.

Der

*) §. 11. I. de iniur.

Der Sachwalter des Arztes, dessen Sohn diesen Rechtshandel veranlasset hatte, bezeigte in seiner zweyten Antwort dem peinlichen Ankläger auf eine spöttische Weise seine Freude, daß er nunmehr selbst eingestehen müsse, daß seines Clienten Sohn sich ganz und gar nicht derjenigen Verbrechen schuldig gemacht habe, die er demselben sowohl auf dem Titel seiner peinlichen Anklage als auch in dem Klaglibell beygemessen, und bemühete sich, ihn nunmehr zu überführen, daß auch nicht einmal in dem gegenwärtigen Falle eine peinliche Anklage angestellet werden könne. Diese, ließ er sich verlauten, gereiche demjenigen, gegen welchen sie erhoben wird, zu einem gar zu grossen Nachtheil und Schimpf; sie setze, wenn sie Statt haben soll, allemal ein sehr wichtiges und grosses Verbrechen zum voraus, wofür aber kein wahrer Rechtsgelehrter den von seines Clienten Sohn aus einem blossen Muthwillen anfänglich unternommenen Handel, der nachmals, als die Dienstmagd zu schelten angefangen, zu weitern wechselsweisen Beleidigungen Anlaß gegeben, halten werde. Selbst der peinliche Ankläger sey hiervon überzeuget, die Ueberschrift seiner peinlichen Anklage stimme mit der derselben angehängten Bitte ganz und gar nicht überein, sondern zwischen beyden sey ein offenbarer Widerspruch vorhanden. Er habe gebeten, daß der

Schüler zu einer zeitlichen Landesverweisung verurtheilet werden mögte. Eine Bitte, die gar nicht auf eine peinliche Anklage paßte, indem die Strafe der zeitlichen Landesverweisung unter die bürgerlichen Strafen gerechnet werde, dahingegen jene, wenn sie Statt haben soll, um eines solchen Verbrechens wegen angestellet werden müsse, so nach den Gesetzen mit einer peinlichen Strafe geahndet zu werden verdiene. Ja wenn man alle bey diesen zwischen einem Schüler nnd einer Dienstmagd entstandenen Händeln vorgefallene Umstände mit einer genauen Aufmerksamkeit betrachte, so würde auch der strengste Richter Bedenken tragen, die Strafe der Landesverweisung als eine für einen jungen Menschen von vierzehn Jahren unschickliche Strafe wegen eines solchen verübten Muthwillens zu erwählen, zumal da die Dienstmagd gleiches mit gleichem vergolten, und die ihr und dem Kinde, so sie bey sich gehabt, zugefügte Beleidigungen mit ähnlichen erwiedert habe. Man müsse hier auf den ersten Anfang des ganzen Handels zurück gehen. Der Schüler als ein unbesonnener junger Mensch habe mit dem Mädgen von zwölf Jahren Kurzweil getrieben. Hierüber sey zwischen ihm und der Dienstmagd ein Wortstreit entstanden, und von beyden Theilen wären Schimpfworte ausgestossen worden, welche nachmals zu Thätlichkeiten Anlaß gege-

gegeben, von welchen die leztere die Urheberin gewesen. Eins müsse also hier gegen das andere aufgehoben werden, und gesetzt, daß der Schüler in so weit strafbarer sey, weil er durch seinen thörichten Einfall, daß er das kleine Mädgen erst küssen müßte, ehe er Platz machte, zu dem nachher entstandenen Vorfall die erste Gelegenheit gegeben, so könnte er dennoch bey diesen Umständen zu weiter nichts als einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen verurtheilet werden, diese aber sey keine solche Strafe, um deren Willen erst noch ein weitläuftiger peinlicher Proceß angestellet werden müsse, der allemal in solchen Fällen, wo gegen den Angeklagten nichts Peinliches erkannt werden könne, schlechterdings nicht Statt habe.

Ein ganz unerwartetes Urtheil erklärte den peinlich Angeklagten dennoch, sich auf die wider ihn erhobene Anklage einzulassen, für schuldig, und dieses noch dazu unter der Drohung, daß widrigenfalls das Verbrechen für eingestanden gehalten, und wegen dessen Bestrafung ein anderweitiges Erkenntniß erfolgen sollte. Der Verfasser dieses Urtheils hatte sich, wie man aus den demselben beygefügten Zweifels- und Entscheidungsgründen ganz deutlich ersehen konnte, vorgestellt gehabt, als ob der Vater des jungen Menschen dahin seine Absicht gerichtet habe, daß derselbe seines verübten Muthwillens halber ganz und gar nicht be-

strafet werden möge, und daß daher dessen Sachwalter aus diesem Grunde, um seinen Clienten von der von ihm verlangten Einlassung zu befreyen, sich so viele Mühe gegeben, und so mancherley Einwendungen dagegen erdacht und vorgetragen hatte. Aber solche Gedanken waren weder dem einen noch dem andern jemals in den Sinn gekommen. Der Doctor H**, der Vater des jungen Menschen, war völlig überzeugt gewesen, daß sein Sohn eine strafenswürdige Handlung begangen habe, und sein Sachwalter hatte sogar in seiner ersten Antwort eingestanden, daß derselbe als ein Injuriant anzusehen sey. Nur weil eine gegen jemand erhobene peinliche Anklage der Ehre eines Menschen für eben so nachtheilig als die Specialinquisition gehalten wird, war sowohl seine als seines Sachwalters einzige Bemühung dahin gegangen, daß diese Sache als eine blosse bürgerliche Streitigkeit behandelt, und nach einem angestellten Verhör ohne eine weitläuftige Untersuchung oder Anklagsproceß abgethan werden möge. Eben deswegen hatte der letztere, und gewiß nicht ohne Beyfall sich so viele Mühe gegeben, den Richter zu überführen, daß der peinliche Ankläger von den beyden Verbrechen, die er dem jungen Menschen aufbürden wollen, keinen vollkommenen Begrif habe, und daß alles, was derselbe begangen, nur in einem aus

blossem

bloſſem Muthwillen unternommenen unnützen Handel beſtehe, der gar nicht unter die peinlichen Fälle gerechnet werden könne. Damit aber dieſes Urtheil nicht in die Rechtskraft ergehen möge, ward dawider ein rechtliches Hülfsmittel eingelegt. Die Beſchwerde betraf den Punct, daß dem Doctor H** die Einlaſſung auf die peinliche Anklage nochmals unter der vorhin angeführten Drohung auferleget worden, zu deren Rechtfertigung er dasjenige wiederholte, was er ſchon vorhin angeführet hatte, und ſich beſonders darauf gründete, daß, weil der von ſeines Clienten Sohn begangene Unfug überhaupt ſo beſchaffen ſey, daß ſelbiger weiter nichts als eine Geld- oder Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen könnte, es gar keines ordentlichen peinlichen Proceſſes bedürfe. Denn obſchon eine Obrigkeit verbunden iſt, wegen öffentlich begangener Frevel eine Unterſuchung von Amtswegen anzuſtellen, es dennoch darauf ankomme, ob das Verbrechen von der Beſchaffenheit ſey, daß dieſerwegen ein peinlicher Proceß angeordnet werden müſſe, welcher bey ſolchen Verbrechen, worauf in den Geſetzen nur eine bürgerliche Strafe geſetzet worden, ohnehin nicht Statt habe.*) Wozu braucht es, fuhr er weiter fort, einer weitläuftigen Unterſuchung und eines peinlichen Anklage-

*) c. 21. pr. X. de accuſation. CARPZOVIUS in pract. nou. rer. criminal. qu. 107. n. 31.

processes, da der junge Mensch den von ihm verübten Unfug ganz und gar nicht leugnet, und es nur darauf ankomme, ob, wenn derselbe ja zu einer Gefängnißstrafe verurtheilet werden sollte, diese dennoch wegen verschiedener Umstände eine Milderung verdiene. Habe er gleich zu den vorgefallenen Händeln die erste Ursache und Gelegenheit gegeben, so habe doch die Dienstmagd ihn zuerst geschlagen. Ganz natürlich sey es, daß ein Jüngling, der eines angesehenen Mannes Sohn ist, über einen solchen höchst empfindlichen Schimpf in den äussersten Zorn, welchen er sogleich nicht zähmen kann, gesetzet werden müsse, aber eben dieses sey ein Umstand, den jeder Richter für eine rechtmäßige und hinlängliche Entschuldigung werde gelten lassen. Ja eben die Obrigkeit, die nach ihrer Pflicht die Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen schuldig sey, sey zugleich verbunden, um geringer Ausschweifungen und muthwilliger Händel wegen keine peinliche Anklage anzunehmen, so auf das blosse Anstiften eines rachgierigen und erbitterten Menschen erhoben worden.

Um sein Absehen auszuführen, und es dahin zu bringen, daß der peinlich Angeklagte nochmals, sich auf die Anklage einzulassen, angewiesen werden möge, setzte der peinliche Ankläger dem eingewandten Rechtsmittel entgegen, daß solches überhaupt unstatt-

statthaft sey, indem die Eigenschaft des peinlichen Processes es nicht erlaube, daß derselbe durch die Einlegung solcher unnöthigen Hülfsmittel verzögert werde. Noch sey die Frage nicht, wie der Verbrecher zu bestrafen sey. Erst wenn die Einlassung geschehen, und derselbe seine Vertheidigung geführet haben werde, würde sich ergeben, ob das Verbrechen, dessen sich derselbe schuldig gemacht habe, nicht von einer solchen Wichtigkeit sey, daß auch eine peinliche Strafe Statt haben könne. Da indessen so viel gewiß sey, daß die Obrigkeit allemal aus erheblichen Ursachen auch wegen solcher Verbrechen, die nur eine bürgerliche Strafe verdienet zu haben scheinen, eine peinliche Untersuchung anordnen könne, so folge, daß auch aus diesem Grunde der Anklagsproceß Statt haben müsse. Die Obrigkeit, fuhr er weiter fort, werde, wie er hoffe, selbst ermessen, wie sehr ihr Ansehen durch des peinlich Angeklagten Widersetzlichkeit bereits beleidiget worden, und wie nöthig es sey, daß, um das obrigkeitliche Amt bey seinem Ansehen zu erhalten, der Gegentheil mit Verwerfung des von demselben eingelegten Rechtsmittels nochmals mit allem Ernst zur Einlassung angehalten werde. Alles, was der gegenseitige Sachwalter zu des Verbrechers Entschuldigung angeführet habe, verdiene nicht einmal beantwortet zu werden, und gesetzt, daß die Dienstmagd ihn

würklich zuerst geschlagen, und aus Eifer die ihr zugefügte Beschimpfung selbst gerochen habe, so sey dieses alles die Folge von den von ihm angefangenen Händeln gewesen.

Alles übrige, wodurch der peinliche Ankläger die Unstatthaftigkeit des eingewandten Rechtsmittels zu behaupten suchte, bestand in einer weitläuftigen Ausführung der Wichtigkeit des Verbrechens, dessen sich des Doctor H** Sohn schuldig gemacht habe. Er redete von neuem von einer begangenen Gewaltthätigkeit und Weglagerung, von der verletzten öffentlichen Sicherheit und von derselben nothwendigen Erhaltung. Kurz alles, was er schon anfänglich angeführet, und nachmals so oft wiederholet hatte, empfohl er der Obrigkeit zu betrachten und zu erwägen.

Das Urtheil der Facultät, welches, wie man nach der Zeit erfahren, in die Rechtskraft ergangen, erkannte die erhobene peinliche Anklage für ungegründet, und sprach den Angeklagten von der ihm auferlegten Antwort und Einlassung sowohl, als auch von der Erstattung der Kosten frey.

Der peinliche Ankläger hatte in Ansehung seines behaupteten Satzes, daß es lediglich auf den Beleidigten ankomme, ob er wegen der ihm zugefügten Beschimpfung eine peinliche oder nur eine bürgerliche Klage anstellen will, vollkommen

Recht. Die Gesetze, womit er selbigen unterstützte, überlassen dem Beschimpften die Wahl,*) und auch nach den deutschen Rechten stehet jedem, der beschimpft worden ist, ohne Unterschied frey, auf eine peinliche Bestrafung zu klagen.**) Die Injurie, so des peinlich Angeklagten Sohn des klagenden Bürgers Tochter und Dienstmagd zugefüget hatte, war unter die harten Injurien, sowohl in Ansehung des Orts, wo sie begangen, als der Art und Weise, wie sie verübet worden, zu zählen. Wie mancherley Beleidigungen kamen hier nicht zusammen, deren er sich zu einer Zeit schuldig gemacht hatte. Er hatte seine Wuth an einem unschuldigen Kinde ausgelassen, es geschlagen, gegen desselben Eltern die häßlichsten Schmähworte ausgestossen, die Dienstmagd mit dem Kopfe an die Wand gestossen, und dieselbe mit den gröbsten Schimpfworten angefahren, und dieses alles an einem Sonntage auf einer freyen Strasse, wo jedermann doch eine öffentliche Ruhe und Sicherheit geniessen soll. War es wol bey diesen Umständen dem Vater dieses Kindes, der selbst für sich durch die wider seine Person

*) §. 10. I. de injur. ANT. MATTHAEI de criminib. in commentar. ad Lib. XLVII. D. Tit. IV. c. 3.

**) Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 242.

ausgestossene Schimpfworte beleidiget worden war, zu verdenken gewesen, daß er wegen solcher Injurien, die hier seiner Ehefrau, ob sie schon nicht zugegen gewesen war, und Tochter zugefüget worden, mit welchen er in der genauesten Verbindung stand, eine peinliche Anklage angestellet hatte, und konnte er dieses nicht ebenfalls in Ansehung der Dienstmagd thun, und die derselben zugefügte Beleidigung sich zur Schmach rechnen? Die Verbindung, in welchen er mit den beschimpften Personen stand, war dem Injurianten nicht unbekannt gewesen. Auch die Frage, ob derselbe den Vorsatz, dieselben zu beschimpfen, gehabt habe? brauchte keine weitere Untersuchung mehr, weil die Injurien selbst keinem Zweifel mehr unterworfen gewesen waren. Und war es nicht das würkliche Verbrechen der Weglagerung gewesen, dessen er sich schuldig gemacht hatte, indem er dem beleidigten Theil den freyen Durchgang durch die Gasse, wo diese Händel vorgefallen, in der Absicht verwehret, damit derselbe gezwungener Weise seinem thörichten Einfall ein Genüge leisten möge. War nun aber die Klage gegründet gewesen, wie konnte denn der peinlich Angeklagte, der einmal seinen Sohn zu vertreten sich erkläret hatte, die Einlassung auf dieselbe von sich ablehnen? und hatte nicht der Richter eine gegründete Ursache gehabt, denselben, da er solches

nicht

nicht thun wollen, in die Erstattung der dem Gegentheil verursachten Kosten zu verurtheilen?

Doch wie wenig konnte von dem Vater dieses jungen Menschen eine Einlassung auf eine so ungegründete peinliche Anklage verlangt werden, wenn man bedenket, daß dergleichen Injurienhändel selten von einer solchen Wichtigkeit sind, daß es die Nothwendigkeit erfordert, dieserwegen eine peinliche Untersuchung anzustellen, sondern daß bey dergleichen vorgefallenen Händeln, die mehr aus Muthwillen als Bosheit begangen worden, dem Richter vielmehr obliege, durch ein zuforderst anzustellendes Verhör die wahre Beschaffenheit derselben zu erforschen, und selbige, ohne eine schimpfliche Untersuchung oder einen weitläuftigen Anklageproceß führen zu lassen, zu bestrafen. *) Denn da dieser schon ein solches wichtiges Verbrechen zum voraus setzet, so eine Lebens- oder Leibesstrafe nach sich ziehet, **) so würde derjenige allzusehr beleidiget werden, der sich auf eine wider ihn erhobene peinliche Anklage einlassen soll, welche nichts weiter als eine geringe Begünstigung zum Vorwurf hat. Hier kam es nur auf eine genaue Betrachtung des vorgefallenen Handels an, und die muß einen jeden über-

*) CARPZOVIVS l. c. qu. 107. n. 19. et 31. a LEYSER Sp. 560. m. 11. 12. 13.

**) CARPZOVIVS l. c. qu. 102. n. 50. 51.

überzeugen, daß die dem Doctor H** in dem vorigen Erkenntniß auferlegte Einlassung auf die wider ihn erhobene peinliche Anklage demselben nicht anders als zu seiner größten Kränkung und Verkleinerung auferleget werden konnte. Der Sohn dieses Mannes, ein junger Mensch von vierzehn Jahren, hatte aus einem blossen Scherz verlangt, daß ihn das Kind küssen sollte, und nicht eher aus dem Wege gehen wollen, bis ihm dasselbe diese Gefälligkeit erzeiget haben würde. Eine Handlung, die noch weit von einer Weglagerung entfernt ist. Hierüber entstehet von ohngefehr ein Wortwechsel, und dieser bricht in Thätlichkeiten aus. Die Tochter des Bürgers erhält von ihm ein Paar Maulschellen, und die Magd schlägt ihn wieder. Er fasset sie bey dem Kopf, und stösset sie an die Wand, ohne daß sie im geringsten verletzet oder verwundet worden wäre. Noch war nicht einmal entschieden, ob nicht die Dienstmagd in ihrer Erzählung viele erdichtete Umstände mit eingemischt habe, die zuforderst erst untersuchet werden sollen. Man hatte unter so vielen Zuschauern, die diesen Unfug vom Anfang bis zum Ende angesehen hatten, vorher keinen abgehöret, um von denselben die wahre Beschaffenheit der Sache zu erfahren. Der Injuriant war ein junger Mensch, mit dessen Jugend man billig Mitleiden haben mußte, und alles, was vorge-

fallen,

fallen war, lief auf bloſſe Kinderhändel hinaus, die zwar auf eine den Jugendjahren gemäſſe Weiſe beſtrafet zu werden verdienten, aber doch noch viel zu geringe und unerheblich waren, daß dieſerwegen eine peinliche Anklage erhoben werden konnte. Selbſt der peinliche Ankläger hatte dieſes ſchon eingeſehen, indem er ſeine Bitte nicht auf eine peinliche Strafe, ſondern nur auf eine zeitliche Landesverweiſung, die doch nur eine bürgerliche Strafe iſt, *) gerichtet hatte. Da er alſo ſelbſt um keine peinliche Strafe gebeten hatte, und auch nichts Peinliches gegen des Angeklagten Sohn erkannt werden konnte, wie konnte ihm denn einfallen, mit einer peinlichen Anklage gegen denſelben einzukommen, die gewiß hier ganz ohne Urſach und wider das gerichtliche Herkommen angeſtellet worden war; ein Umſtand, der den Angeklagten von der Erſtattung der Koſten befreyen mußte. Der Ausgang dieſer Sache iſt, wie man nachher erfahren, dieſer geweſen, daß der junge Menſch nach einem vorher angeſtellten Verhör und ſummariſchen Unterſuchung zu einer dem Bürger und deſſen Tochter zu leiſtenden Abbitte und einer Gefängnißſtrafe von einigen Tagen verurtheilet worden.

*) Quiſtorp a. d. a. O. §. 73.

XXI.

XXI.

Eine Tochter wird von ihren Eltern zu einem Hausdiebstahl verleitet, welche zur Entschuldigung ihres Verbrechens eine allgemeine Theurung und Hungersnoth vorschützen.

Die durch den vor einigen Jahren sich ereigneten Mißwachs an Getreyde, mit welchem auch Deutschland heimgesuchet worden, entstandene allgemeine Theurung hat in allen Ländern nicht nur zu ungleich mehrern Diebstählen, als sonst verübet worden, Gelegenheit gegeben, sondern auch den Dieben einen Grund zur Entschuldigung ihres Verbrechens dargeboten. Dieses hat verursachet, daß man auch bey den Gerichten, wenn wegen eines begangenen Diebstahls eine Untersuchung angestellet worden, und der Dieb zu seiner Vertheidigung, daß er in der äussersten Armuth und aus dringender Noth zur Erhaltung seines Lebens stehlen müssen, und ihm

zu seiner Rettung kein anderes als dieses klägliche Mittel übrig geblieben, vorgewendet, den Fall mit der größten Vorsicht untersuchen müssen, ob sich derselbe auch in einer rechten und wahren Hungersnoth befunden habe, so daß ihm die höchste Noth, und damit er sich und diejenigen, welchen er die nothwendige Unterhaltung schuldig ist, erhalten möge, zu einer wahren Entschuldigung gereichen kann. Denn wenn gleich die peinliche Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. *) keinen strengen Beweis des höchsten Nothstandes erfordert, sondern den Dieb von aller Strafe frey spricht, wenn höchst schlechte Zeiten und eine allgemeine Theurung es zugleich wahrscheinlich machen, daß er den Diebstahl aus einer wahren Noth begangen habe; so ist doch gewiß, daß eine Ueberschreitung der Grenzen einer rechtmäßigen Noth, und andere dazu kommende den Dieb beschwerende Umstände niemals eine völlige Befreyung von der Strafe nach sich ziehen könne, wie solches bey dem folgenden Rechtshandel eingetroffen.

Der Einwohner W** zu G**, der eine Dorfschenke gepachtet hatte, war bey seiner geführten Wirthschaft so sehr in Schulden gerathen, daß er gar kein Mittel vor sich sahe, wie er sich von dieser ihn drückenden Last losmachen wollte. Seine Gläubiger, die er von einer Zeit zur andern mit

*) Art. 166.

mit leeren Vertröstungen aufgehalten hatte, fiengen an ungedultig zu werden, und droheten ihm schon mit gerichtlichen Klagen. Seine Wirthschaft war, und zwar, wie in den gerichtlichen Verhandlungen angeführet wurde, durch eine üble Haushaltung in den äussersten Verfall gerathen, und hierzu kam noch die allgemeine Theurung, welche ihn vollends, um sich und die Seinigen zu ernähren, den größten Theil seiner Haabseligkeiten zu verkaufen, und die Pachtung aufzugeben, nöthigte, so er bey seinen kümmerlichen Umständen und bekannten Geldmangel ohnehin nicht mehr fortsetzen konnte. Er hatte zwar noch, ehe er sein bisheriges Nahrungsmittel niedergeleget, zu einem gewissen wohlbemittelten Manne, der von seiner Ehefrau ein naher Anverwandter war, seine Zuflucht genommen, und denselben auf das flehentlichste um ein Darlehn ersuchet, aber mit seinem Bitten und Flehen nicht das geringste von demselben erhalten können. Denn als der Mann, auf dessen Freundschaft er alle seine Hofnung setzte, ihn frug, ob er einen sichern Bürgen für sich stellen, oder ihm durch hinlängliche Pfänder Sicherheit verschaffen könne, und er ihm antwortete, daß so wenig das eine als das andere in seinem Vermögen stünde, so mußte er sich damit abweisen lassen, daß man einem Menschen, der gar keine Aussichten, zu einem Vermögen zu

gelan-

gelangen, für sich habe, und nicht wisse, woher er so viel Geld, als ihm geliehen worden, wenn die Zahlungszeit vorhanden, hernehmen soll, nichts leihen müsse. Er und seine Frau, die vorher ein gutes Leben zu führen gewohnt gewesen waren, schämten sich nunmehr nicht, um den Tagelohn zu arbeiten, und ihr Brodt kümmerlich zu verdienen. Aber ihr Verdienst war bey den damaligen theuren und schlechten Zeiten oftmals so geringe, daß sie für die Paar Groschen, so sie täglich verdienten, nicht so viel Brodt kaufen konnten, als ihr Unterhalt erforderte. In dieser grossen Noth, worinn sie damals steckten, that die Ehefrau dieses Einwohners ihrem Manne den Vorschlag, ihren Vetter, den der letztere vergeblich um ein Darlehn angesprochen hatte, zu bestehlen. Sie hatte sogar, damit der Diebstahl nach ihrem Wunsche ausschlagen möge, einen Plan entworfen, nach welchem solcher glücklich ausgeführet werden könnte. Diese Eheleute hatten weiter keine Kinder als nur eine einzige Tochter, ein Mädgen von ein und zwanzig Jahren, und diese ward von ihrer Mutter zum Werkzeuge erwählet, durch welches sie ihre Absicht zu erreichen hofte. Ihr Vorschlag gieng dahin, daß sie ihren Vetter bewegen wollte, daß er ihre Tochter als Dienstmagd in seinen Dienst aufnehmen möge, und daß dieselbe, wenn dieses gelingen

würde, jenem nach und nach zum wenigsten sechshundert Thaler entwenden sollte, wovon sie zum Theil ihre Schulden bezahlen, zum Theil aber bey diesen kläglichen Zeiten ihren nothdürftigen Unterhalt bestreiten wollten. Ihr Vetter, sagte sie, sey ein alter geitziger Wittwer, der keine Kinder habe, und dereinstens nur lachende Erben hinterlassen würde. Da sie mit demselben nicht in einem so nahen Grade als jene verwandt wären, und also gar keine Hofnung habe, von seinem künftigen Nachlaß etwas zu erhalten, so könnte man schon so einen Streich wagen, und der Alte werde durch diesen Verlust eben nicht arm werden. Hierbey ließ sie es noch nicht bewenden, sondern da sie den Ort, wo ihr Vetter sein Geld verwahret hatte, wußte, und alle Hausgelegenheit kannte, so gab sie hiervon ihrer Tochter den nöthigen Unterricht, und um sie noch vollkommener zu einer Diebin zu bilden, versahe sie ihr Vater mit einem Brecheisen, und wies ihr, wie man mit demselben am leichtesten Schlösser eröfnen könnte. Das Mädgen erschrak über diesen Anschlag. Sie weigerte sich anfänglich, sich zu dessen Ausführung gebrauchen zu lassen, aber die Noth ihrer Eltern rührte ihr Herz, und die Liebe, so sie gegen dieselben hegte, machte, daß sie sich aus Mitleiden gegen sie endlich entschloß, eine Diebin zu werden. Gleich den folgenden

Tag darauf, nachdem dieses alles abgeredet und beschlossen worden, begab sich des Einwohners W** Ehefrau zu ihrem Anverwandten, und klagte ihm mit weinenden Augen ihre grosse Armuth und Noth, und bat ihn, daß, wenn er auch auf keine Weise sich ihr und ihres Mannes annehmen wollte, er doch sich ihrer Tochter erbarmen, und dieselbe in seinen Dienst aufnehmen möge, damit ihnen dadurch ihr Unterhalt einigermassen erleichtert werden mögte. Ihre Bitte ward erhöret, und ihre Tochter ward noch an demselben Tage von ihrem Vetter aufgenommen, welcher er, weil sie eine Anverwandtin von ihm war, mit mehrerm Unterschied als seinem übrigen Gesinde begegnete, und sie nicht einmal zu demjenigen Dienste gebrauchte, wozu ihre Mutter sie bestimmet hatte, sondern sie nur zum Spinnen, Nähen und andern dergleichen häuslichen Arbeiten anhielt. Die ersten Tage unterstand sie sich noch nicht, von dem Unterricht, den ihre Eltern ihr gegeben hatten, die Anwendung zu machen, sondern sie suchte nur die Gelegenheit des Hauses erst recht kennen zu lernen, damit ihr ihr Vorhaben gleich bey dem ersten Versuch gelingen mögte. Sie hatte von ihrer Mutter vernommen, daß ihr Vetter den größten Theil seines Geldes in einem auf seiner Schlafkammer stehenden Schranke hätte, zu welchem er den Schlüssel beständig

bey sich führte. Als derselbe einsmals ausgegangen, und von dem übrigen Gesinde niemand in der Stube gegenwärtig war, wagte sie den ersten Versuch, mit dem Brecheisen, so sie von ihrem Vater erhalten hatte, den Schrank zu eröfnen, und wußte solchen, nachdem ihr diese erste Probe gelungen war, wieder so zuzumachen, daß man eben keine äusserliche Verletzung an desselben Schloß oder Thüre bemerken konnte. Dieses: mal nahm sie aber noch nichts von dem Gelde hinweg, sondern beschäftigte sich nur damit, den Schrank inwendig genau zu besichtigen, und die darinn befindlichen Schubkästgens, worinnen das Geld verwahrt war, auszukundschaften, vermuthlich in der Absicht, damit sie künftighin gleich in der größten Behendigkeit, ohne erst lange nachsuchen zu dürfen, so viel Geld nach und nach wegnehmen könnte, als ihr, zu entwenden, von ihren Eltern war aufgetragen worden. Nach dieser gemachten Vorbereitung schritte sie endlich selbst zu der That, welche sie zweymal wiederholte, und entwandte ihrem Vetter dreyhundert Thaler, so sie ihren Eltern richtig überlieferte, welche von der ihnen gebrachten Summe einen Theil zur Befriedigung einiger von ihren Gläubigern, den andern aber zu ihrer Leibesnothdurft anwandten. Doch dieser Diebstahl ward bald entdeckt. Denn als ihr Anverwandter wenige Tage darauf das

für

für einen erkauften Ochsen zu bezahlende Geld aus dem Schranke holen wollte, so merkte er gar bald, daß jemand bey seinem Geldkästgen gewesen seyn müsse, und ward bey dem Nachzählen von seinem erlittenen Verlust überzeugt. Die Diebin ward man bald gewahr, indem dieselbe, als er ihr solchen bekannt machte, sich entfärbte, und zu zittern anfieng, welches ihn völlig versicherte, daß, wo sie selbst den Diebstahl nicht verübet habe, sie doch wenigstens davon wissen müsse. Von Furcht und Bestürzung eingenommen und von Gewissensangst gerührt, fiel sie, als er sie dieserwegen zur Rede stellte, zu seinen Füssen nieder, faßte ihn bey der Hand, und gestand den von ihr begangenen Diebstahl, mit dem Hinzufügen, daß sie von ihren Eltern auf die vorhin erzählte Art dazu verleitet worden, und daß das Geld noch in derselben Händen seyn müsse. Der Gedanke, daß die Diebin eine Tochter seiner Anverwandtin sey, hielt ihn ab, sie seine Rache empfinden zu lassen, er war vielmehr großmüthig genug, ihr das begangene Verbrechen zu verzeihen, und versprach ihr, sie in der Hofnung, daß sie künftig solches unterlassen würde, noch ferner in seinem Dienste zu behalten. Um aber sein Geld wieder zu erhalten, begab er sich sogleich nach ihrer Eltern Wohnung, die, nachdem er ihnen alles, was vorgegangen war, erzählt hatte, ihm aufrichtig

gestanden, daß sie das ihm von ihrer Tochter entwandte Geld erhalten hätten, und ihn unter der Vorstellung, daß sie durch die äusserste Noth und durch das häufige Dringen ihrer unerbittlichen Gläubiger gezwungen worden, sich auf diese Weise zu helfen, um Verzeihung baten, mit der Versicherung, daß sie alles anwenden wollten, durch ihrer Hände Arbeit so viel zu verdienen, um ihm bey bessern Zeiten den Verlust nach und nach ersetzen zu können. Ihre ihm bekannte Noth hatte einen Eindruck in seinem Herzen. Er versprach ihnen ebenfalls, nichts weiter aus der Sache machen zu wollen, und verlangte nur zu wissen, wozu sie sein Geld angewendet hätten? worauf sie anführten, daß sie von dem von ihrer Tochter ihnen gebrachten Gelde zweyhundert und funfzig Thaler zur Tilgung einiger Schulden angewendet, für fünf und zwanzig Thaler Getreide und andere zur Leibesnahrung nöthige Sachen gekaufet, das übrige Geld, so ebenfalls fünf und zwanzig Thaler ausmachte, aber noch vorräthig hätten, welches sie ihm sogleich wieder zustellten. Ihre Erzählung war in allen Stücken in der Wahrheit gegründet. Sie erwiesen die geschehene Bezahlung der angeführten Schulden mit den von ihren Gläubigern empfangenen Quittungen, so er zu sich nahm, und zeigten ihm den Vorrath der Lebensmittel, welchen sie mit seinem Gelde

angeschaft hatten. Eine heimliche Furcht, die sie marterte, daß ihr Anverwandter als ein alter geitziger Mann dennoch diesen Vorfall der Obrigkeit anzeigen, und diese alsdenn eine schimpfliche Untersuchung gegen sie anstellen möge, brachte sie auf die Gedanken, mit ihm, um allen verdrießlichen Folgen vorzubauen, einen ordentlichen Vergleich zu errichten, welcher auch sogleich zu Stande gebracht, und von beyden Theilen unterschrieben worden. Vermöge dieses Vergleichs hatte er versprochen, des erlittenen Diebstahls halber niemals eine Klage zu erheben, ihre Tochter ferner noch in seinem Dienste zu behalten, und das Vorgefallene, als wäre es nie geschehen, zu vergessen, dagegen sie sich, ihm allen Schaden zu ersetzen, und das entwandte Geld wiederum zu bezahlen, anheischig machten.

Dieser Vergleich diente zu weiter nichts, als daß er den Einwohner W** und seine Ehefrau, die sich nunmehr für einer peinlichen Untersuchung in Sicherheit gesetzt sahen, nur noch dreister machte, noch einmal einen Versuch zu wagen, um ihren Anverwandten zu bestehlen. Diese Elenden, wie man nachher sehen wird, hatten sich eingebildet, daß ihr Vetter wegen des mit ihnen eingegangenen Vergleichs sich nicht einmal unterstehen dürfte, sie wegen eines abermals erlittenen Diebstahls zu verklagen. In dieser be-

trüglichen Meynung verleiteten sie ihre Tochter abermals zu einem neuen Diebstahl, der aber eben so glücklich wie der erste entdeckt wurde. Der Bestohlne hatte zwar sein Geld aus dem Schranke an einen andern sichern Ort in seinem Hause heimlich gebracht, aber die Diebin, welche seine Gütigkeit nur noch verwegener gemacht hatte, hatte selbigen bald ausgeforschet. Mit eben dem Werkzeuge, mit welchem sie den Schrank zuvor eröfnet hatte, eröfnete sie auch den Kasten, in welchem ihr Vetter sein Geld verwahret hatte, und war eben im Begrif, solchen wieder zuzuschliessen, als sie derselbe unvermuthet bey dieser Arbeit überfiel. Er, der für Zorn und Wuth ausser sich gerieth, wollte sie eben ergreifen, als sie sich mit der größten Schnelligkeit von seinem Angrif losmachte, und sich durch eine plötzliche Flucht in Sicherheit setzte. Dieser abermalige Diebstahl brachte ihn dergestalt auf, daß er solchen der Obrigkeit anzuzeigen sich sofort entschloß, ohne seine Anverwandten der geringsten Verschonung oder eines Mitleidens weiter zu würdigen. Er ließ zwar die aus seinem Hause und Dienste entlaufene Diebin verfolgen, allein alle Mühe, ihrer wieder habhaft zu werden, ward umsonst angewendet, und auch das Gericht, so ihre Flucht in öffentlichen Zeitungsblättern bekannt machte, war, den Ort ihres Aufenthalts auszukundschaf-

ten,

ten, nicht vermögend. Ohne, wie das vorigemal, den Einwohner W** und dessen Ehefrau, die von ihrer Tochter Flucht noch nichts erfahren hatten, zuvor zur Rede zu stellen, zeigte er der Obrigkeit des Orts den ihm begegneten Vorfall mit der Erklärung an, daß, ob er wol den erlittenen Verlust nicht sehr achtete, es dennoch die allgemeine Sicherheit und seine dem gemeinen Wesen schuldige Pflicht, von einem so wichtigen Diebstahl dem Gerichte Nachricht zu geben, erfordere.

Auf diese Anzeige wurden die Angeschuldigten, welche ohnehin in keinem guten Rufe standen, in gefängliche Verwahrung gebracht. Hier erhielten sie die erste Nachricht von ihrer Tochter Entweichung, und was selbige veranlasset habe. Beyde gestanden in dem ersten summarischen Verhör, daß sie von ihrer Tochter währender Zeit, da sie bey dem Denuncianten in Diensten gestanden, zweymal Geld empfangen, welches ohngefehr hundert und zwey und sechzig Thaler betragen habe, so sie zur Bezahlung ihrer Schulden angewendet hätten. Aber daß sie dieselbe zu dem Diebstahl sollten verleitet, und um denselben gewußt haben, leugneten sie schlechterdings und unter den größten Betheurungen, daß sie keinen Antheil an der Seligkeit haben wollten, wenn man sie eines solchen Verbrechens würde überführen können. Um aber diesen Lügen einen Anstrich

zu geben, führte der Einwohner W** besonders an, daß er kurz zuvor, ehe seine Tochter in des Denuncianten Dienst gekommen, denselben um ein Darlehn von hundert und zwey und sechzig Thaler angesprochen, welches ihm derselbe auch zugesaget habe. Er sowohl als seine Ehefrau hätten daher in den Gedanken gestanden, daß das von dem Mädgen gebrachte Geld ihm von dem Denuncianten als ein Darlehn gebracht würde, und in dieser Meynung habe er es angenommen, und einige von seinen Gläubigern damit bezahlet. Eben diese Sprache führte auch seine Ehefrau, als sie über diesen Umstand gleichfalls besonders vernommen wurde, und man hatte vollkommen Ursach zu vermuthen, daß beyde schon zuvor das Schicksal, so ihnen begegnet, vermuthet, und, damit ihre Aussagen mit einander übereinstimmen mögen, was sie aussagen wollen, verabredet haben müssen.

Bey so offenbaren Unwahrheiten ward ihm der Vergleich vorgelegt, welchen er zwar mit dem Denuncianten eingegangen zu haben eingestand, aber dabey zugleich anführte, daß die zwischen ihm und dem Denuncianten getroffene Abrede mit dem Inhalte des Vergleichs nicht übereinstimme. Er habe, so lauteten seine Worte, als ihm derselbe gemeldet, daß seine Absicht gar nicht gewesen ihm Geld zu leihen, sondern daß seine

Toch-

Tochter alles, was er von derselben erhalten, gestohlen habe, dagegen versetzet, daß er ihm hundert Thaler, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wofern er darthun könne, daß seine Tochter ihm würklich die angebliche Summe entwendet habe, wieder erstatten wolle. Dieses Anerbieten habe der Denunciant angenommen, und man wäre von beyden Theilen darauf einig geworden, das Mädgen zu befragen, ob sie das ihren Eltern gebrachte Geld entwendet, oder solches von ihm empfangen habe, um es ihren Eltern als ein Darlehn zu bringen.

Die Aussage seiner Ehefrau stimmte mit der seinigen überein, beyde beharreten alles gütlichen Zuredens ohnerachtet dabey, daß sie ihre Tochter weder zu einem Diebstahl verleitet, noch an demselben einigen Antheil genommen hätten. Sie wurden wieder nach dem Gefängniß gebracht, dem Denuncianten aber ward dasjenige bekannt gemacht, was sie wegen des Vergleichs vorgegeben hatten. Er versicherte nochmals, daß alles, was selbiger in sich enthalte, der Wahrheit gemäß, und es eine offenbare Lüge sey, wenn die Angeschuldigten jetzt vorgeben wollten, als habe er ihnen ein Darlehn versprochen gehabt. Denn ob ihn schon der mitangeschuldigte Ehemann vorher, ehe er noch seine Tochter aus Mitleiden in sein Haus genommen, darum angesprochen, so ha-

be er doch demselben seine Bitte sogleich abgeschlagen, und nachher nicht weiter daran gedacht.

Als ihm hierauf von Gerichtswegen die endliche Bestärkung seines erlittenen Verlusts aufserleget wurde, ließ er sich verlauten, daß er nicht mit Gewißheit behaupten könne, ob das ihm diebischer Weise entwandte Geld mehr oder weniger als dreyhundert Thaler betragen habe, daß er aber den Diebstahl wol auf dreyhundert Thaler rechnen könne, sey gewiß, und dieses wolle er mit gutem Gewissen beschweren, welches auch nachher geschahe.

Die Obrigkeit hatte bereits zu der Specialinquisition zu schreiten beschlossen gehabt, als sich ein Gerücht ausbreitete, daß die Verbrecher noch wenig Wochen vor ihrer Gefangennehmung allerhand Kostbarkeiten an Ringen, Perlen, alten Thalern und silbernen Löffeln, auch eine silberne Uhr besessen, welche verschiedene Personen bey ihnen gesehen hätten, und man glaubte nicht ohne Ursach muthmassen zu können, daß sie diese Stükke ebenfalls gestohlen haben mögten. Auch zeigte ein gewisser Fleischer aus B** dem Gerichte an, daß, als er kurz zuvor, ehe die Angeschuldigten ihre Wirthschaft aufgegeben hätten, bey demselben eingekehret sey, ihm des Nachts eine silberne Uhr entwendet worden. Er habe, sobald er den folgenden Tag den erlittenen Verlust wahrgenom-

genommen, sich darüber beklaget, und solchen dem Gerichte anzuzeigen gedrohet, damit dieserwegen eine Untersuchung angestellet werden möge. Allein die mitangeschuldigte Ehefrau habe ihn gebeten, daß er sich doch beruhigen mögte, und habe ihm nach einer Stunde die Uhr wieder gebracht, dabey aber vorgegeben, daß selbige auf ihrem Hofe im Miste gefunden worden, welches aber deswegen nicht glaublich gewesen, weil er die Uhr noch in seinen Händen gehabt, ehe er sich auf das für ihn zubereitete Strohbette hingelegt, und bis gegen den Morgen liegen geblieben. Diese Nachrichten bewogen die Obrigkeit, solche ebenfalls zu einem Vorwurfe dieser Untersuchung zu machen. Verschiedene Einwohner, so die vorhin angeführten Sachen bey den Verbrechern gesehen zu haben sich verlauten lassen, wurden hierüber vernommen, und bestätigten ihre Aussage mit einem körperlichen Eyde, so wie der Fleischer die seinige ebenfalls eydlich bekräftigte. Den Angeschuldigten ward in einem dazu angesetzten Verhör vorgehalten, ob sie dergleichen Sachen besessen, woher sie solche erhalten, und wo sie selbige gelassen hätten, und was es mit der dem Fleischer weggekommenen aber demselben wieder zugestellten Uhr für eine Bewandniß habe? Diese Frage schien den Einwohner W**, der zuerst vernommen wurde, in einige Verwirrung zu sez-

zen.

zen. Er schwieg anfänglich für Bestürzung ganz stille, doch, nachdem er sich einigermassen wiederum erholet, und die darauf abzugebende Antwort überleget hatte, so führte er endlich an, daß er freylich alle diese Stücke besessen, aber solche, die Uhr ausgenommen, so er von einem Dänischen Soldaten gekaufet, theils geerbet, theils aber silberne Löffel zu der Zeit, da er noch im Wohlstande gewesen, sich zu B** machen lassen, aber bey der eingefallenen Theurung aus Noth an einen unbekannten Juden verkaufen müssen. Die andere silberne Uhr, so dem Fleischer, der bey ihm einsmals eingekehret gewesen, zugehöret habe, sey auf einem Misthaufen gefunden worden, und wisse er nicht, wie selbige dahin gekommen, gestohlen wäre sie gewiß nicht gewesen, und kein Mensch würde ihm und seiner Ehefrau nachsagen können, daß jemals einem Fremden, so lange sie noch die Wirthschaft in der Schenke getrieben, etwas entwendet worden wäre. In Ansehung der silbernen Uhr kam die mitangeschuldigte Ehefrau mit ihres Ehemannes Aussage vollkommen überein, aber wegen der Ringe, Perlen, alten Thaler, silbernen Löffel und Uhr wußte sie weiter nichts anzugeben, als daß ihr Ehemann selbige immer in seiner Verwahrung gehabt, und sie sich niemals darum bekümmert habe, wo er dieses oder jenes Stück herbekommen habe, aus

Noth

Noth hätte aber alles an einen Juden verkaufet werden müssen.

Wegen Ermangelung näherer Anzeigungen, ob diese angeführten Stücke auch gestohlnes Gut gewesen, konnte dieserwegen keine weitere Untersuchung angestellet werden. Die Personen, von denen man eine nähere Nachricht zu erhalten glaubte, wußten weiter nichts zu sagen, als daß sie selbige bey den Angeschuldigten gesehen hätten, aber ob solche gestohlnes Gut gewesen, solches unterstand sich kein einziger zu behaupten. Mit der dem Fleischer weggekommenen Uhr hatte es gleiche Bewandniß. Dieser Mann hatte zwar eydlich versichert, daß er die Uhr, die ihm weggekommen war, und, so wie die Mitangeschuldigte behauptet hatte, nachmals auf dem Miste wieder gefunden worden, noch ehe er sich zum Schlafen hingeleget, in seinen Händen gehabt, und die ganze Nacht nicht von seinem Nachtlager gekommen, aber er getrauete sich nicht, einen von diesen Eheleuten eines Diebstahls zu bezüchtigen. Es ward also beschlossen, es einem künftigen Urtheilsverfasser lediglich zu überlassen, ob es die Nothwendigkeit erfordere, daß dieser Puncte halber eine weitere Untersuchung angestellet werden müsse oder nicht. Das durch diesen dazwischen gekommenen Umstand aufgehobene Verhör über die Inquisitionalartikel ward also, obwol fruchtlos, vorgenom-

genommen. Beyde Inquisiten blieben mit der äussersten Hartnäckigkeit bey ihren Aussagen, daß sie von dem dem Denuncianten gestohlnen Gelde nicht mehr als hundert und zwey und sechzig Thaler empfangen, ihre Tochter zu dem Diebstahl weder verleitet, noch um selbigen gewußt, sondern geglaubt hätten, daß ihnen das Geld als ein Darlehn, so sie von demselben zuvor verlangt haben, gebracht würde, und wiederholten zugleich dasjenige, was sie wegen des Vergleichs in dem summarischen Verhör schon angeführt hatten. Da alles dasjenige, was sie mit so vieler Frechheit geleugnet hatten, lauter Hauptumstände gewesen waren, die mit des Denuncianten Aussage ganz und gar nicht übereinstimmten, und die Inquisiten durch Zeugen nicht überführet werden konnten, so blieb, um die Wahrheit näher zu erforschen, kein ander Mittel als die Confrontation übrig. Diese that dermalen alle nur erwünschte Würkung. Die Inquisiten erstarrten gleichsam für Bestürzung, als ihnen der ehrliche Greis, dessen Gutthaten, die er ihnen und ihrer Tochter erwiesen, sie so schändlich belohnet hatten, in das Gesicht vorgestellet wurde. Sein Anblick rührte ihr Gewissen, und beschämt wegen ihrer Lügen unterstanden sie sich nicht, ihm zu widersprechen, als er ihnen die wahren Umstände unter die Augen sagte. Nunmehr zwang sie ihr unruhiges

Ge:

Gewissen, ein wahres Geständniß abzulegen, und sie bekannten, daß sie von der Stunde an, nachdem er ihnen das gebetene Darlehn versaget habe, den Vorsatz gefasset, ihn zu bestehlen; daß sie nach langem Ueberlegen, wie sie denselben vollbringen mögen, endlich ihre eigene Tochter zum Werkzeuge ihres schändlichen Vorhabens erwählet, dieselbe in allem, wie sie den Diebstahl am leichtesten begehen könnte, unterrichtet, und also freylich um denselben gewußt hätten. Sie bekannten, daß ihnen dieselbe zweymal Geld gebracht, und daß alles, was sie gegen den Vergleich vorhin angeführet hätten, nur von ihnen erdichtet worden. Nur in Ansehung der Summe, so sie von ihrer Tochter erhalten, behaupteten sie, daß solche nicht mehr als hundert und zwey und sechzig Thaler betragen habe, und führten zu ihrer Vertheidigung an, daß die äusserste Armuth und die allgemeine Theurung, wozu noch das ungestüme Mahnen ihrer Gläubiger gekommen, sie zu einem solchen verbotenen Unternehmen gezwungen habe, indem sie sonst kein anderes Mittel zu ihrer Erhaltung gehabt, auch nicht so viel verdienen können, um sich zu helfen, und sich gegen die sie drückende Hungersnoth zu schützen.

Es ward nunmehr den Inquisiten ein Vertheidiger zugeordnet, der mit vielen wahrscheinlichen Gründen ihre gänzliche Befreyung von aller

Strafe auszuwürken suchte. Er führte zuforderst an, daß es noch an einer zuversichtlichen Gewißheit des gänzlich vollbrachten Verbrechens fehle, indem so wenig die eigentliche Summe des gestohlnen Geldes, als auch, wie viel die Inquisiten eigentlich davon erhalten, in Gewißheit gesezzet worden. Die Inquisiten, hieß es, hätten die ihnen von ihrer Tochter gebrachten Gelder nur zu hundert und zwey und sechzig Thaler angegeben, und beständig darauf bestanden, daß sie mehr nicht erhalten hätten. Und wenn gleich aus den Quittungen, so dieselben von denjenigen Gläubigern, die sie mit dem gestohlnen Gelde bezahlet zu haben vorgegeben, erhalten, zu ersehen sey, daß die Summe mehr, als sie eingestanden, betragen habe, so beruhete dennoch alles auf einer blossen Vermuthung, indem ja noch nicht einmal ausgemacht sey, ob diese Quittungen nur zum Schein erdichtet, und von den Gläubigern, welche selbige ausgestellet haben sollen, würklich geschrieben worden. Selbst der Denunciant habe sich die eigentliche Summe des ihm gestohlnen Geldes eydlich zu erhärten nicht einmal getrauet; bey dem Diebstahl aber komme es fürnemlich darauf an, daß von dem wahren Verlust, den der Beschädigte erlitten hat, eine völlige Gewißheit vorhanden seyn müsse. Wollte man gleich einwenden, daß der von den Inquisiten mit dem Denuncianten

eins

eingegangene Vergleich ja alle Zweifel zernichte, die nur immer gegen die Gewißheit des Verbrechens erreget werden mögen; so müßte man doch dagegen bemerken, daß dieser Vergleich nach der Inquisiten Aussage unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn ihre Tochter so viel Geld, als der Denunciant vorgegeben, entwendet habe, getroffen worden. Hieron aber eine Gewißheit zu erlangen, nachdem dieselbe die Flucht ergriffen, und der Ort ihres Aufenthalts nicht ausgekundschaftet werden können, sey eine unmögliche Sache; und eben dieser Umstand sey die Ursache, daß die Gewißheit des Verbrechens wol mit einer ewigen Dunkelheit bedeckt bleiben werde. Nimmermehr aber könne aus diesem Vergleiche ein Beweis gegen die Inquisiten hergenommen werden, weil dieselben solchen mit dem Denuncianten nicht aus freyem Willen eingegangen, sondern bloß aus Furcht, in eine schimpfliche Untersuchung zu gerathen, womit derselbe ihnen gedrohet habe, sich bequemen müssen, alles, was er nur damals von ihnen verlangt habe, einzugehen; ja sie würden sich noch zu weit härtern Bedingungen verbindlich gemacht haben, wenn ihr Gegner solche verlangt hätte. Eben dieser von den armen Inquisiten erpreßte Vergleich müsse denselben zur Schutzwehr dienen, und da sie selbigen nicht freywillig unterschrieben, so verdiene ihr Vorgeben,

daß sie um den von ihrer Tochter verübten Diebstahl nicht gewußt, sondern das Geld in der Meynung, es würde ihnen von dem Denuncianten als ein Darlehn durch ihre Tochter zugestellet, in Empfang genommen, allen Glauben. Sie selbst hätten, wie er nunmehr bey der mit ihnen gehaltenen Unterredung erfahren, solches aus den von ihrer Tochter dabey gebrauchten Reden nicht anders schliessen können, indem dieselbe, als sie ihnen das Geld gebracht habe, sich des Ausdrucks bedienet: der Verrer schickt hier, was er versprochen hat. Gesetzt aber, daß sie den Vergleich aus freyem Willen, ungezwungen, und mit dem größten Bedacht eingegangen, und alles, was in demselben enthalten, in der Wahrheit gegründet sey, so habe doch der Denunciant sich gegen sie verbindlich gemacht, wegen des von ihrer Tochter in seinem Hause verübten Diebstahls alles zu vergessen, und niemals solchen bekannt werden zu lassen. Sey nun dieses richtig, daß ein mit dem beleidigten Theil eingegangener Vergleich eine Linderung der Strafe nach sich ziehe,*) so sey auch nichts gewisser, als daß überhaupt keine Untersuchung gegen den Verbrecher angestellet werden könne, wenn jener sich mit dem letztern völlig ausgesöhnet, und auf eine bey dem Gericht anzubringende Rüge gänzlich

*) ENGAV de transaction. cum laes. init. poen. criminal. mitigant.

lich Verzicht geleistet habe. Doch, hiessen seine Worte weiter, lasset uns der Wahrheit dies Opfer bringen, und, so wie die Inquisiten bey der Confrontation mit dem Denuncianten es eingestanden haben, als richtig und ausgemacht annehmen, daß dieselben um die von ihrer Tochter begangene Entwendung gewußt, ja dieselbe sogar im Stehlen unrerrichtet, und wissentlich gestohlnes Gut angenommen, so wird doch die grosse Armuth und Schuldennoth, worinnen sie gestecket, ihnen zur Entschuldigung gereichen, und sie von aller Strafe befreyen müssen. Die Inquisiten haben sich in einer Hungersnoth, und zwar in einer rechten Hungersnoth, die gegenwärtig fast alle Länder drücket, befunden, sie haben in diesem kläglichen Zustande ihre Tochter zum Stehlen verleitet, und das von derselben gestohlne Geld hingenommen, aber das Gesetz *) nennet einen solchen Diebstahl einen unsträflichen Diebstahl, und spricht den Dieb von aller Strafe frey. Ja man könne nicht einmal von einem solchen unglücklichen Menschen, der zu der Zeit einer bekannten allgemeinen Theurung und einer daraus entstandenen Hungersnoth zur Erhaltung seines Lebens sich fremder Leute Güter bemächtiget, sagen, daß derselbe einen Diebstahl begangen habe, weil er nicht um eines schändlichen

*) C. C. C. Art. 166.

Gewinnsts wegen, als worinn die Haupteigenschaft des Diebstahls bestehe, *) sondern bloß, um sich wider den Hunger zu wehren, einem andern etwas entwenden müssen. Die Inquisiten, als arme Tagelöhner, so nicht so viel mit ihrer sauern Hände Arbeit verdienen können, um sich bey der eingefallenen grossen Theurung dafür das nothwendige Brodt anzuschaffen, hätten sich in einem Nothstand befunden, der alle menschliche Gesetze aufhebet, und in welchem das natürliche Recht einem jeden, so gut er kann, sich zu helfen, erlaubet. Und wollte man ihnen gleich, um sie noch mehr bey ihrem Elend zu kränken, den bittern Vorwurf machen, daß sie sich vormals in recht guten Umständen befunden, aber durch ihre eigene Schuld und schlechte Haushaltung sich in die grosse Armuth und das Elend, so sie jetzt drückte, muthwilliger Weise gestürzet hätten, so sey doch eine solche Einwendung ungegründet, und was in den Gesetzen von einer Nothwehr gesagt werde, daß derjenige, welcher solche vorschützet, zu den Händeln, in welche er gerathen, keine Gelegenheit gegeben haben müsse, lasse sich auf einen in der Hungersnoth begangenen Diebstahl nicht anwenden. **) Ja auch der Umstand, daß sie

das

*) §. 1. I. de obligation. quae ex delict. L. 1. §. 9. D. de furt.

**) BOEHMER in meditation. in C. C. C. Art. 166. §. 7.

das Ziel der Noth überschritten, und durch ihre Tochter mehr Geld entwenden lassen, als sie nach ihren Umständen nöthig gehabt, könne ihnen gar zu keinem Nachtheil gereichen, indem sie ja nicht wissen können, wie lange die Theurung und Hungersnoth anhalten werde, und ausserdem so sey nach ihrem Vorgeben der größte Theil des entwandten Geldes in die Hände ihrer Gläubiger gekommen. Und wenn endlich das Gesetz verordne, *) daß man jederzeit, wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seyn mag, ermessen solle, so sey auch dieses ein für die Inquisiten günstiger Umstand, der ihnen zur Befreyung von aller Strafe gereichen müsse, indem der Denunciant ein Mann sey, von welchem jedermann wisse, daß er ein grosses Vermögen besitze, ja er selbst habe sich in dem Gerichte erkläret, daß er den Verlust nicht sonderlich achte, sondern es dem Gerichte überlassen wollte, was dasselbe wegen der Inquisiten weiter unternehmen wolle. Noch mehr, selbst die nahe Anverwandtschaft, mit welcher der Denunciant denselben zugethan sey, müsse den Richter bewegen, diesen Vorfall mehr nach der Billigkeit als nach der Strenge der Gesetze zu beurtheilen, und beyden Verbrechern anstatt einer schimpflichen Strafe, die selbst dem Denuncianten wenig Ehre machen würde, wenn sie ja noch

*) C. C. C. Art. 160.

eine Strafe verdienet haben sollten, eine gelinde willkührliche Strafe aufzulegen. Hierzu aber müsse ihm noch mehr der Umstand Anlaß geben, daß, da sonst derjenige, welcher in einer Hungersnoth dem andern was weggenommen, nachmals aber zu einem Vermögen gelanget, solches zu ersetzen nicht schuldig, *) die Inquisiten, denen es an guten Aussichten, bey bessern Zeiten etwas zu erwerben, nicht fehle, dem Denuncianten seinen Verlust zu ersetzen bereitwillig wären.

Alle diese von dem Verfasser der für die Inquisiten übergebenen Schutzschrift zu derselben Vortheil vorgetragene Gründe verdienten eine genaue Prüfung. Die Richtigkeit seiner Sätze war keinem Zweifel unterworfen, aber wie manches stand in Ansehung der Anwendung auf die beyden Verbrecher denselben nicht entgegen? Der Denunciant hatte eydlich erhärtet, daß er den Diebstahl auf dreyhundert Thaler rechnen könne. Die Inquisiten kamen darinnen in ihren Aussagen mit einander überein, daß sie von dem entwandten Gelde hundert und zwey und sechzig Thaler erhalten hätten. Es war also gewiß, daß der erstere bestohlen worden, und die andern, wo nicht alles, doch einen grossen Theil von dem gestohlnen Gelde empfangen hatten. Setzet man diesem noch hinzu, daß der Denunciant fünf und

zwan-

*) L. 17. §. 1. D. de furt.

zwanzig Thaler wieder erhalten, und daß die Summe der bezahlten Schulden zweyhundert und funfzig Thaler betragen, daß man bey den Verbrechern zu der Zeit des entdeckten Diebstahls einen guten Vorrath von allerley Lebensmitteln angetroffen, und rechnet man alles dieses zusammen, so weiß ich nicht, wie wegen der Richtigkeit der von dem Denuncianten beschwornen Summe noch ein Zweifel entstehen konnte. Und wie wenig konnte derselbe weiter Statt finden, nachdem die Inquisiten bey der Confrontation den mit dem Denuncianten eingegangenen Vergleich anerkannt hatten, welcher ebenfalls von der zuversichtlichen Gewißheit des vollbrachten Verbrechens das beste Zeugniß darlegte. Bey diesen Umständen verlor ihr Vorgeben, daß sie in der Meynung gestanden, als ob sie das ihnen von ihrer Tochter zugestellte Geld Anlehnsweise erhielten, allen Glanz einer Wahrscheinlichkeit, und wie konnte dasselbe weiter zu ihrer Vertheidigung angeführet werden, nachdem sie bey der Confrontation eingestanden hatten, daß sie ihre Tochter zur Verübung des Diebstahls verleitet, sie im Stehlen unterrichtet, ja der Mitinquisit sie sogar mit einem Werkzeug versehen; daß sie ferner das zu zweyenmalen von ihrer Tochter ihnen gebrachte Geld angenommen, und dadurch an dem Diebstahl selbst Antheil genommen. Wie wenig konn-

te ihnen der Vergleich zu einer Schutzwehr dienen, indem es ja eine bekannte Sache ist, daß, wenn gleich ein solcher Vergleich in denjenigen Fällen, in welchen ihn die Gesetze als eine Milderung der Strafe zulassen, nicht verworfen wird, obschon der Verbrecher dem beschädigten Theile keine Genugthuung in Ansehung des demselben zugefügten Schadens leisten kann, es dennoch die Pflicht der Obrigkeit erfordere, daß sie solcher wichtigen Verbrechen wegen eine Untersuchung anstelle,*) und nur unter gewissen Umständen kann ein solcher Vertrag eine Ursache zur Linderung der Strafe darbieten.**) Die Hauptfrage bey dieser Untersuchung kam einzig und allein auf den Umstand an, ob die Inquisiten sich würklich in einer solchen grossen Hungersnoth befunden hatten, daß sie auf keine andere Weise als durch das von ihnen erwählte Mittel ihr Leben erhalten können? Ihre Armuth war groß, und ihr Elend verdiente Mitleiden. Die allgemeine Theurung vergrösserte dasselbe noch mehr, und das ungestüme Dringen ihrer Gläubiger machte ihnen das Leben unerträglich. Ich gestehe gern, daß die kläglichen Umstände, worinnen sich diese Leute befunden haben, allemal in

*) BRVNNEMANN de inquisition. processf. cap. X. n. 29.

**) BOEHMER ad Carpzou. qu. 148. obs. 3.

in Erwägung gezogen zu werden verdienet hatten, und man hat sie auch bey der Abfassung des Urtheils so angesehen, daß selbige diesen Elenden zur Milderung der Strafe billig zu statten kommen müssen. Aber lange war ihr Nothstand noch so groß nicht, daß man sie von aller Strafe frey sprechen konnte. Sie lebten in einem Lande, wo die hohe Landesobrigkeit die Armuth ihres Schutzes gewürdiget, und dieselbe bey der damaligen Theurung durch eine weise Vorsorge unterstützet hatte. Wo diese selbst den Armen und Nothleidenden Hülfe darbietet, da kann sich immer ein Mensch noch helfen, er muß zum wenigsten erst Hülfe gesucht haben, aber solche nicht erhalten können, ehe man von ihm sagen kann, daß er sich in einem solchen Nothstande befunden habe, in welchem man keine Gesetze mehr kennet, und wo das Recht der Natur einem erlaubet, sich selbst, so gut er kann, zu helfen, und der Diebstahl ein Verbrechen zu seyn aufhöret. Noch konnten beyde Inquisiten ihr Brodt verdienen, und war gleich ihr Verdienst geringe gewesen, so war doch ihre Noth noch lange so groß nicht, daß sie für Hunger umzukommen befürchten mußten. Ihr Anverwandter hatte, ihnen ihren Unterhalt zu erleichtern, ihre Tochter zu sich genommen, und wer weiß, was er noch weiter für sie gethan haben würde, wenn sie ihn für seine Gutthat nicht

so

so schändlich hintergangen hätten. Kurz, die Inquisiten hatten sich noch in keinem solchen grossen Nothstande befunden, der den bösen Vorsatz zu stehlen gänzlich ausschliesset. Sie hatten von dem von ihrer Tochter gestohlnen Gelde mehr erhalten, als sie zur Abwendung ihrer damaligen Noth in Ansehung ihres Standes und Lebensart brauchten. Sie hatten den größten Theil des empfangenen Geldes zur Tilgung ihrer Schulden verwendet. Ein Umstand, bey welchem ihnen die damalige allgemeine Theurung und Hungersnoth nicht zur Entschuldigung gereichen konnte, um den nach ihrem Anschlag vollbrachten Diebstahl zu rechtfertigen. Die Halsgerichtsordnung Kayser Carls V.*) setzet bey dem in einer rechten Hungersnoth verübten Diebstahl zum voraus, daß man, ohne Absicht, einen ungerechten Gewinn zu erhalten, das gestohlne Gut bloß zu seinem Unterhalt angewendet und verzehret haben müsse. Wie wenig kann man aber von einem Schuldner, der andere Leute bestiehlet, und mit dem entwandten Gelde seine Gläubiger befriediget, behaupten, daß er den Diebstahl, dessen er sich schuldig gemacht hat, ohne gewinnsüchtige Absichten verübet habe? Selbst die von den Inquisiten bezeigte Aufführung bey dieser Untersuchung verrieth eine Bosheit, die zum Beweis diente, daß sie mehr den

*) Art. 166.

den Vorsatz gehabt, ihrem Anverwandten einen grossen Schaden zuzufügen, als daß Armuth und Noth sie allein zu dem Verbrechen, dessen sie sich schuldig gemacht hatten, verleitet habe. Nimmermehr würden sie so lange dem Gerichte die Wahrheit vorenthalten, und die Untersuchung durch ihre Lügen verzögert haben, wenn sie in ihrem Gewissen von ihrer Unschuld überzeugt gewesen wären. Es mag also ihre Noth immer groß genug gewesen seyn, so war doch so viel gewiß, daß die grosse Ueberschreitung der Grenzen des von ihnen vorgegebenen Nothstandes und so viele sie beschwerende Umstände sie nicht von einem bösen Vorsatz lossprachen, so daß sie ohne die geringste Strafe in ihre vorige Freyheit gesetzet werden konnten. Denn wenn dieses geschehen soll, so muß, wie das Gesetz *) saget, der Dieb unsträflich seyn; ist dieses nicht, so wird derselbe billig wegen der Ueberschreitung einer gerechten Noth zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilet. **) Von dieser sie zu befreyen, konnte die Anverwandtschaft, in welcher sie mit dem Denuncianten standen, ihnen gar nicht zum Vortheil gereichen, indem dieselbe so nahe nicht gewesen war,

*) C. C. C. Art. 166.

**) BOEHMER in meditation. ad Art. 166. C. C. C. §. 1. 6. KRESSIVS in comment. ad eund. Art. §. 1. n. 6.

war, daß sie in einige Betrachtung gezogen zu werden verdienet hätte. So viele die Inquisiten beschwerende Umstände, wie hier zusammen kamen, erlaubten keine gelinde Strafe, wie der Verfasser der Schutzschrift behauptet hatte, ihr Verbrechen verdiente eine nachdrücklichere Ahndung. Der Einwohner W** ward daher zum Festungsbau auf drey Jahre, und seine Ehefrau zur Arbeit in einem Zuchthause auf eben eine so lange Zeit verurtheilet.

Das Gericht hatte zwar noch die Frage vorgetragen, ob nicht wegen der beyden Uhren, besonders derjenigen, so dem Fleischer aus B** einsmals in der Inquisiten Hause weggekommen, imgleichen der Ringe, Perlen, alten Thaler und silbernen Löffel halber, so die Inquisiten nach ihrem Geständniß besessen, und nach ihrem Vorgeben an einen Juden verkauft hatten, etwa zuforderst wegen obwaltenden Verdachts, daß alle diese Stücke ebenfalls gestohlen seyn mögten, auf ein Mittel, die Wahrheit zu erforschen, zu erkennen sey. Allein da der Fleischer seine Uhr wieder erhalten, auch die Inquisiten selbst keines Diebstahls beschuldiget hatte, und niemand, daß die übrigen Sachen gestohlen worden, anzugeben oder zu erweisen vermögend gewesen, sondern alles, was derselben Erwerbung und Verkauf anbelangte, auf der Inquisiten Aussage beruhete, man

auch

auch vorher von einem an dergleichen Dingen begangenen Diebstahl nichts gehöret hatte; so konnte in Ermangelung näherer Anzeigungen auch keins von denjenigen Mitteln Statt finden, welche die Gesetze zur Erforschung der Wahrheit vorgeschrieben haben.

XXII.

Ein Frauenzimmer wird wegen eines angeblich wiederholten Eheversprechens verklaget.

Die Fräulein von C** befand sich bereits in dem fünf und dreyßigsten Jahre ihres Alters, als sie mit einem gewissen Herrn von L**, der den Titel eines Fürstlich M**schen Stallmeisters führte, ohne es würklich zu seyn, in Bekanntschaft gerieth. Ohnerachtet sie bereits den Frühling ihrer Jugend zurückgeleget, und vieles von ihrem Reitz verloren hatte, so ward doch ihr Gesicht noch von einer gewissen Anmuth belebet, die allemal fähig war, das Herz eines Mannes in Bewegung zu setzen. Sie war aus einem alten adelichen Hause entsprossen, und ihr Vater, der damals noch lebte, besaß ein ungemein grosses Vermögen, wovon sie die Hälfte nach desselben Absterben zu hoffen hatte. Ihre ältere Schwester, ausser der sie sonst keine Geschwister hatte, hatte einen gewissen Hauptmann F** geheyrathet, welche Ehe heimlich und ohne

ihres

ihres Vaters Einwilligung vollzogen worden war, der aber dennoch nachher diesen Fehler seiner Tochter verziehen, und sie nebst ihrem Ehemann seiner väterlichen Liebe gewürdiget hatte. Indessen hatte ihn diese mit seiner ältesten Tochter vorgefallene Begebenheit bewogen, die Aufführung seiner jüngsten Tochter mit mehrerer Vorsichtigkeit zu beobachten, damit er an derselben nicht eben dasjenige Schicksal erleben möge, so ihn in Ansehung der erstern betroffen hatte. Er hatte sie für einen reichen und aus einem alten Hause entsprossenen Edelmann bestimmt, ohne auf eine gewisse Person eine Absicht genommen zu haben, und er hofte, es werde sich mit der Zeit schon von selbst ein solcher Liebhaber einstellen, der die Eigenschaften besitzen würde, so er von demjenigen, der dereinst sein Schwiegersohn zu werden die Ehre haben sollte, verlangte. Und würklich fanden sich auch von Zeit zu Zeit Freyer genug ein, aber der alte Herr von C** hatte bald dieses bald jenes an allen, die sich gemeldet, und das Herz seiner Tochter zu erobern gesucht hatten, auszusetzen. Der eine war nicht reich genug, dem andern fehlte es an hinlänglichen Ahnen, um einen stiftsmäßigen Edelmann vorzustellen; dieser bekleidete keine seinem Stande gemässe Würde, einer schien ihm noch zu jung so wie ein anderer schon zu alt zu seyn, und so ward einer nach dem

andern abgewiesen, als indessen die Fräulein von C**, so unter der strengen väterlichen Aufsicht ein eingezogenes Leben führte, die schönsten Jahre ihres Lebens, in welchen ein Frauenzimmer das Herz eines Liebhabers zu rühren am fähigsten ist, über ihres Vaters Unentschlossenheit verfliessen sahe. Der Herr von L**, von desselben Character und Gesinnungen vollkommen unterrichtet, konnte sich um so weniger auf eine eheliche Verbindung mit diesem Frauenzimmer Hofnung machen, indem ihm eben diejenigen Eigenschaften fehlten, so der Herr von C** gleichsam als eine Bedingung zum voraus gesetzt hatte, daß sie derjenige besitzen müsse, welcher sein Schwiegersohn zu werden das Glück erhalten sollte. Sein Vater, den seine Geschicklichkeit und Verdienste an einem gewissen Fürstlichen Hofe bis zu der Würde eines Geheimtenraths erhoben hatten, war selbst erst einige Jahre vor seinem Absterben geadelt worden, und starb, ohne den Seinigen ein adeliches Vermögen zu hinterlassen. Dieses nöthigte den Herrn von L**, als er sich zum Heyrathen entschloß, mehr auf Reichthum und Geld sein Absehen zu nehmen, als einer blossen Schönheit sein Herz aufzuopfern. Die Fräulein von C** schien ihm diejenige Person zu seyn, die sein Glück befördern und für vielen andern seinen Wunsch erfüllen könnte. Es kam nur auf die

Gelegenheit, mit ihr bekannt zu werden, an, und diese verschafte ihm ihr Schwager, der Hauptmann F**, welcher seit einiger Zeit sein vertrautester Freund geworden war. Aber auch dieser würde ihm wenig zur Erlangung seiner Absicht geholfen haben, wenn er nicht zugleich sein völliges Vertrauen auf die Ehegattin seines Freundes gesetzet hätte. Dieses Frauenzimmer, das eben so listig als beredt war, versprach ihm ihren Beystand, und sie hielt auch ihr Wort redlich. Mit aller der einer erfahrnen Kupplerin gewöhnlichen Beredtsamkeit redete sie ihre Schwester an, daß sie eine sehr dringende Sache ihr zu sagen habe, die ihr Glück betreffe, wenn sie ja noch zum Heyrathen Lust hätte, es nunmehr hohe Zeit wäre. Sie müsse sich an den Eigensinn ihres Vaters nicht kehren, der seinen Töchtern nur nach seinem Eigennutz Regeln vorzuschreiben immer gewohnt gewesen. Jetzt sey es noch Zeit, daß sie eine gute Heyrath treffen könne, und sie wüßte wol einen Vorschlag, der sich gut für sie schicken sollte. Hier frug sie, ob sie den Stallmeister von L** kenne? und sagte, als jene dieser hierauf antwortete, daß ihr derselbe bekannt sey, und sie ihn ohnlängst in einer gewissen Gesellschaft gesehen habe, dieser sey die Person, die sie ihr zum Manne zugedacht habe. Hier rühmte sie seine guten Eigenschaften, und wandte alle ihre Beredtsamkeit an, sie zu

überreden, daß sie mit demselben das glücklichste und vergnügteste Leben führen werde. Er sey noch jung, wohlgebildet, sehr höflich, und wenn er gleich kein grosses Vermögen besitze, so sey er doch ein Mann von Verdiensten.

Die Fräulein von C** hörte den Vorschlag ihrer Schwester an, und schien über denselben eben nicht unempfindlich zu seyn. Sie hielt ihn für ein Mittel sich aus dem traurigen Zustande zu reissen, in welchem sie noch immer unter der scharfen Aufsicht ihres Vaters leben müßte. Sie gestand ihrer Schwester mit aller Aufrichtigkeit, die man nur in dergleichen Fällen von jemand fordern kann, daß sie das Leben ohne Liebe für nichts achte, und erklärte sich endlich noch deutlicher, daß sie denjenigen zu heyrathen entschlossen sey, der eine wahre Neigung zu ihr habe, und daß die Person, so sie lieben werde, in ihren Augen der liebenwürdigste Mensch immer bleiben sollte. Zufrieden mit diesem Entschluß, bat sie ihre Schwester, daß sie den folgenden Tag wiederkommen möge, indem sie ihr ihren Bräutigam vorstellen wollte und sie traf ihn auch schon in ihres Schwagers Behausung an, als sie sich um die bestimmte Zeit wieder einstellte. Der Herr von L** hatte als ein junger zärtlicher Liebhaber das Glück, bald geliebt zu werden. Die Hochachtung, so er gegen die Fräulein von C** bezeigte,

flößte

flößte ihr ebenfalls eine Hochachtung für ihn ein. Je mehr sie mit einander bekannt wurden, desto weniger hatten sie Bedenken, sich ihre geheimen Gedanken einander mitzutheilen, welches zwar bey diesem ersten Besuch noch unterblieb, aber bey der andern Zusammenkunft machten sie aus ihrer Liebe gar kein Geheimniß mehr, sondern entdeckten einander mit aller Freymüthigkeit, daß ihr beyderseitiger Wunsch und Glückseligkeit bloß auf einer ehelichen Verbindung beruhete, und damit diese bald ihre Liebe beglücken möge, so bat sie ihn, ihren Vater um seine Einwilligung zu bitten. Mein Vater, sagte sie, ist zwar ein alter Mann, dessen Schwachheit in einem gewissen Eigensinn bestehet, und ich darf nicht das geringste verlangen, so macht er mir Schwierigkeiten. Dieses wird er auch thun, wenn sie ihn um sein Jawort begrüssen werden. Aber er ist doch mein Vater, und ein verehrungswürdiger Greis, für den ich stets eine wahre Hochachtung haben werde; und wird er gleich auf ihren Antrag sich kaltsinnig bezeigen, so werde ich mir doch Mühe geben, ihm mildere Gesinnungen beyzubringen. Man muß mit seiner Schwachheit Gedult tragen.

Der Herr von L** war zwar nunmehr zum Besitze des Herzens seiner Geliebten gelanget, aber mit ihrem Vater hatte er noch nicht den

geringsten Umgang gehabt, und es war doch nöthig, daß er desselben Freundschaft zuvor gewinnen mußte, ehe er es wagen durfte, sich ihm als einen Schwiegersohn darzustellen. Ein guter Freund, dem er sein Geheimniß anvertrauete, und der mit dem Herrn von C** seit vielen Jahren her in einer Vertraulichkeit lebte, verschafte ihm in desselben Hause einen freyen Zutritt. Er ward mit aller derjenigen Höflichkeit aufgenommen, mit welcher der erstere seinen Freunden und andern Personen, die ihn besuchten, zu begegnen pflegte, ja der Herr von L**, der die Gabe besaß, sich auf eine anständige Art bey jedem einzuschmeicheln, hatte zuletzt das Glück, daß ihn der Herr von C** eines besondern Vertrauens würdigte. Nun glaubte er, daß es Zeit sey, demselben bey einer bequemen Gelegenheit seine Absicht bekannt zu machen, und die bot ihm eine Spatzierfahrt auf eines von des Herrn von C** eine halbe Meile von der Stadt H** gelegenen Landgüthern an, wozu ihn derselbe einladete. Hier nahm er Gelegenheit, demselben seinen Wunsch zu entdecken. Ich habe, sprach er, immer gewünscht, daß mich ein aufrichtiges Frauenzimmer lieben möge, und ich finde, daß ihre Fräulein Tochter diese Tugend im höchsten Grade besitzet. Ich kann ihnen das Geheimniß meines Herzens nicht länger verschweigen. Sie können mich zum glücklichsten

lichsten Manne machen, wenn sie durch ihre Einwilligung, meine Absicht, mich mit ihrer Fräulein Tochter, mit deren Aufrichtigkeit so viele tausend Annehmlichkeiten verbunden sind, ehelich zu verbinden, beglücken werden. So wollten sie also meine Tochter heyrathen? antwortete der Herr von C**, gut, wenn wir wieder nach Hause kommen, so sollen sie meinen Entschluß hören. Diese Antwort legte der Herr von L** als eine glückliche Vorbedeutung einer zu erwartenden günstigen Entschliessung aus, aber er irrte sich. Denn kaum war die Spatzierfahrt geendiget, und beyde wieder in E** angekommen, als der Herr von C** mit der größten Kaltsinnigkeit sich gegen den erstern verlauten ließ: Sie haben, mein Herr Stallmeister, um meine Tochter angehalten, und ich habe ihnen versprochen, nach unserer Zurückkunft ihnen meinen Entschluß bekannt zu machen. Sie ist schon zu alt zum Heyrathen, meine Meynung ist, sie thun am besten, und geben die Gedanken zu einer Heyrath mit ihr auf. Ich werde niemals darein willigen. Dieses ist mein Entschluß, und wozu ich mich einmal entschlossen habe, davon bringt mich nichts ab. Nach dieser kurzen Erklärung gab er ihm vermittelst einer vorgeschützten Müdigkeit von der Spatzierfahrt zu verstehen, daß er bedaure, ihm diesen Abend nicht länger in seinem Hause aufwarten zu kön-

nen, und empfohl sich übrigens seiner Gewogenheit.

Der Herr von L**, der über eine so unerwartete abschlägige Antwort seine Bestürzung kaum verbergen konnte, ließ dennoch den Muth nicht sinken, ob er schon seit diesem Vorfall des Herrn von C** Haus, worinn er nach seinem Urtheil nunmehr eine unangenehme Person vorstellte, nicht mehr besuchte. Er wandte sich an seine Vertraute, die Hauptmannin F**, um mit derselben das Mittel zu überlegen, wodurch er dennoch zu seinem Endzweck gelangen könne. Sie ward über das ihn betroffene Schicksal ganz verwirrt, und bedauerte, daß ihre Bemühungen ihm mehr nachtheilig als nützlich gewesen waren. Indessen versicherte sie ihn, daß sie alles Mögliche anwenden wolle, um die zwischen ihm und ihrer Schwester verabredete Heyrath zu Stande zu bringen. Sie wissen, sagte sie zu ihm, wie viel ich über das Herz meiner Schwester zu gebieten habe, es kommt nur darauf an, daß man ihr einen Muth einflösset, standhaft zu seyn, und ich werde meiner Seits nichts sparen, ihr alle Unruhe zu benehmen, die vielleicht die Furcht für einen strengen Vater in ihrem Gemüthe erreget haben mögte.

Noch wußte der Herr von C** nicht, daß seine älteste Tochter an diesem Liebeshandel ein so

grosses

grosses Antheil genommen hatte, und daher ließ er niemals ein Mißvergnügen von sich blicken, wenn die Fräulein von C** einen Besuch bey ihrer Schwester abstatten wollte, ohnerachtet er ihr seit der Zeit, als der Herr von L** um sie angehalten hatte, ungleich weniger Freyheit erlaubte, als ihr in der stillen Eingezogenheit, worinn sie leben mußte, noch zuvor verstattet worden. Sie, die indessen mit ihrem Liebhaber einen heimlichen Briefwechsel unterhielt, versicherte ihn, daß sie ohnerachtet ihres Vaters Widerwillen lebenslang die seinige bleiben wollte, und, um ihn von ihrer Treue noch mehr zu versichern, bat sie ihn, sich an einem gewissen Tage, den ihre Schwester dazu angesetzt hatte, in ihres Schwagers Hause einzufinden. Ihr Liebhaber war bereits gegenwärtig, als sie ankam, und nun nahm die Berathschlagung ihren Anfang. Die Hauptmannin F**, damit ich alles kurz zusammen fasse, that den Verliebten den Vorschlag, daß der Herr von L** sowohl als seine Geliebte noch einmal ihren Vater um die Einwilligung zu der Heyrath ersuchen, und auf den Fall, wenn derselbe solche versagen würde, sich an das Consistorium wenden, und bey demselben die Erfüllung der väterlichen Einwilligung suchen sollten. Die ganze Gesellschaft genehmigte diesen Rath, und die beyden Verliebten nahmen sogleich mit einander die Ab-

rede, daß man den folgenden Tag den angerathenen Vorschlag ausführen wollte. Der Herr von L** beschenkte seine Geliebte mit einem Ringe, und sie überreichte ihm ebenfalls ein Geschenk, und bestärkte das ihm schon zuvor gegebene Jawort mit der grossen Betheurung, daß sie ihn, so gewiß als GOtt sie nicht verlassen sollte, auch nicht verlassen wollte. Die übrige Zeit ward mit Vergnügen und Scherzen zugebracht, und jedermann hofte bald den glücklichen Ausgang dieser Liebesbegebenheit zu erleben. Doch die Hofnung traf gar nicht mit dem Wunsche derjenigen Personen überein, die ihre einzige Glückseligkeit auf die unter ihnen verabredete Verbindung gegründet hatten. Der Herr von L** stellte sich um die von seiner Braut ihm bestimmte Stunde, und zwar so, wie die Abrede getroffen worden war, von ohngefehr, ohne sich vorher melden zu lassen, ein. Er traf den Herrn von C** nebst seiner Tochter noch bey der Mittagsmahlzeit an. Jener, der sich von demselben überraschet zu werden nicht vermuthet gewesen war, merkte die Ursache dieses unerwarteten Besuches gar bald. Er wollte aber lieber erst erwarten, was der Herr von L** ihm vortragen werde, als zu einem Gespräch wegen der Heyrath Gelegenheit geben. Aber seine Tochter kam ihm diesesmal zuvor, und unterbrach die Stille, so über ihres Geliebten unvermu-

vermuthete Ankunft entstanden war. Hier, liebster Papa, fieng sie mit thränenden Augen zu reden an, sehen sie denjenigen, den mein Herz sich erwählet, und den der Himmel zu meinem Glücke mir zum Ehegemahl bestimmt hat. Er liebet mich, und ich habe ihm bereits mein Wort gegeben, daß kein anderer als er mich besitzen soll. Haben sie die Güte für mich, und widersetzen sich nicht weiter meiner Neigung, bestätigen sie durch ihre Einwilligung die Zusage, so ich ihm gethan habe, dieses wird die angenehmste Vergeltung für alles seyn, was ich bisher ausgestanden. Sie wollte noch mehreres sagen, aber ihr Geliebter fiel ihr in die Rede, und vereinigte seine Bitte mit der ihrigen, indem er den Herrn von C** auf das flehentlichste bat, daß er doch bedenken möge, daß er und seine Tochter sich eine beständige Liebe einander zugeschworen hätten, und da dieses einmal geschehen sey, so würde es ja zu seiner eigenen Zufriedenheit gereichen, sie beyde bald auf das genaueste vereiniget zu sehen.

Schon der Verdruß, welchen die Verliebten aus des Herrn von C** Gebärden und Blicken wahrnehmen konnten, sagte ihnen, daß sie noch vieles würden zu überwinden haben, ehe sie zu dem Ziel ihrer Wünsche gelangen könnten. Mit zornigen Augen, welche das in seinem Herzen verborgene Mißvergnügen genugsam verriethen, sahe

er

sahe er sowohl den Herrn von L** als seine Tochter an, und befahl der letztern in einem rauhen Ton, daß sie sich nach ihrer Stube verfügen sollte, weil er mit dem Herrn von L** allein sprechen wolle. Sie gehorchte seinem Befehl, und hatte sich kaum entfernt, als er sich hierauf gegen jenen verlauten ließ, wie er sich sehr wundere, daß er sich noch so viele Mühe geben, und seinen Antrag wiederholen könne, da er ihm doch seine Gesinnung bereits deutlich genug erkläret habe, daß er die Gedanken, seine Tochter heyrathen zu wollen, fahren lassen möge. Dieses sey noch jetzt seine wahre Gesinnung, und er wolle ihm hiermit noch kürzlich sagen, daß er ihm ja mit keinem wiederholten Antrage weiter mehr beschwerlich werden, noch ferner einen Anspruch an seine Tochter machen möge, indem er für dieselbe einen ganz andern Mann, als er, der Herr Stallmeister sey, bestimmt habe. Dieser, der sich durch die letztern Worte besonders beleidiget fand, erwiederte mit wenigen Worten: Gut, mein Herr, ich habe nichts weiter zu sagen, und werde also gehen, sie sollen aber schon erfahren, daß ein Mann von meinem Stande auch nicht nöthig hat sich von ihnen Grobheiten sagen zu lassen.

Dieser Auftritt hatte für die Fräulein von C** verdrießliche Folgen. Ihr Vater, der nimmermehr geglaubet hatte, daß sie mit dem Stallmeis-

ster von L** sich bereits so weit in ein Liebesgeständniß eingelassen, und mit demselben schon eine eheliche Verbindung verabredet habe, sondern in der Meynung stand, daß der erstere, als er zum erstenmal bey ihm um dieselbe angehalten, noch nicht von ihr das Jawort zum voraus bekommen habe, machte ihr, sobald ihr Geliebter weggegangen war, die bittersten Vorwürfe. Er schalt sie eine Thörin und Unbesonnene, und drohete ihr, ihr die Liebesgrillen auf eine solche Art aus dem Gehirne vertreiben zu wollen, daß sie solche zu bereuen genug Ursache haben sollte, wenn sie selbige nicht von selbsten würde fahren lassen. Er hielt ihr das Beyspiel ihrer Schwester vor, welche doch mit ihrem Ehegatten die vergnügteste Ehe führte, worinn nur immer Eheleute leben können, und frug sie, ob sie auch so leichtsinnig wie jene seyn, und ihren alten Adel einer thörichten Leidenschaft aufopfern wollte? Doch die Liebe, von welcher sie für den Herrn von L** eingenommen war, schien ihr einen neuen Muth eingeflößt zu haben. Sie gab ihrem Vater zu verstehen, daß sie die besten Jahre ihres Lebens seinem Eigensinn aufgeopfert habe. Sie habe bereits das fünf und zwanzigste Jahr zurückgeleget, und da er um ihre Versorgung sich bisher nicht bekümmert habe, so müsse sie nun selbst darauf bedacht seyn, durch ein glückliches Eheband sich ihrer künftigen Wohlfahrt

fahrt und Zufriedenheit zu versichern. Sie endigte ihre Rede mit der Versicherung, die man schon mehrmals von Verliebten gehört hat, daß sie tausendmal lieber in den Tod gehen, als sich von dem Herrn von L** trennen werde. Man wird leicht errathen, wie sehr ihr Vater durch diese Erklärung aufgebracht worden. Er, der sie sonst auf das zärtlichste liebte, und ihr in seinem Herzen einen ungleich grössern Vorzug für ihrer ältesten Schwester eingeräumet hatte, entzog ihr seine väterliche Liebe gänzlich. Er würdigte sie nicht einmal mehr zu sehen, und in ihrer Gesellschaft, wie er immer gewohnt gewesen war, seine Mittags- und Abendmahlzeit zu geniessen, und der Kummer, den er über diese Begebenheit in seinem Herzen empfand, verursachte ihm manche schlaflose Nächte.

In dieser Verlegenheit, worinn er sich befand, nahm er seine Zuflucht zu seinem Schwiegersohn, dem Hauptmann F**, und dessen Ehegattin, und hofte durch deren Beystand es dahin zu bringen, daß seine jüngste Tochter ihre Gesinnungen ändern, und sich der Heyrathsgedanken entschlagen sollte. Denn war gleich die unter denselben getroffene Heyrath mit seiner größten Unzufriedenheit vollzogen worden, so war er doch längst wieder mit denselben ausgesöhnt. Aber wie groß war nicht seine Bestürzung, als diese Personen,

anstatt

anstatt ihm ihren Beystand zu versprechen, und ihn in seiner Absicht zu unterstützen, ihm im Gegentheil die stärksten Bewegungsgründe darlegten, um es dahin zu bringen, daß er sich der vorgeschlagenen Heyrath nicht weiter widersetzen mögte. Hier erfuhr er erst, daß sein Schwiegersohn und dessen Ehegattin an dieser Liebesbegebenheit das größte Antheil genommen, und daß alles, was bisher vorgefallen, ihnen und ihren Anschlägen einzig und allein beyzumessen sey. Sie bekannten ihm aufrichtig, daß ihnen das Geheimniß, so er ihnen erst jetzt offenbaret habe, längst bekannt gewesen sey, und da der Herr von L** sie, die Hauptmannin, gebeten ihn mit ihrer Schwester bekannt zu machen, so habe sie um so weniger Bedenken getragen, ihm diese Gefälligkeit zu bezeigen, je weniger sie geglaubt habe, daß ihr Vater sich dieser Heyrath, so in mancher Absicht für ihre Schwester vortheilhaft sey, widersetzen werde. Der Herr von C** gerieth über diese Nachricht in Erstaunen, und sein innerlicher Gram wurde noch dadurch vergrössert, daß selbst seine nächsten Blutsverwandten seine Verräther seyn mußten. Fruchtlos ward also diese Unterredung geendiget.

Nach einem so oft mißlungenen Versuch, das väterliche Jawort zu erhalten, wandte sich der Herr von L** nach der mit seiner Geliebten getroffe-

troffenen Abrede an das Consistorium, und bat dasselbe um die Erfüllung der väterlichen Einwilligung. So wie es in dergleichen Streitigkeiten gewöhnlich ist, wurden die Partheyen, vor dem geistlichen Gerichte persönlich zu erscheinen, vorgeladen, und der Herr von C** ward wegen seiner Weigerungsursachen befraget. Drey Einwendungen waren es, die er vorbrachte, und um deren Willen er zu der vorgeschlagenen Heyrath seine Einwilligung zu geben nicht schuldig zu seyn glaubte. Die erste betraf den Umstand, daß seine Tochter sich ohne sein Wissen und Willen, ehe sie ihm noch das geringste von dem ihr gethanen Vorschlage gemeldet, heimlich verlobet habe, wozu sie fürnemlich durch ihre Schwester verleitet worden. Die andere war, daß der Herr von L** nur den blossen Titel eines Fürstlich M**schen Stallmeisters führe, und dabey kein seinem Stande gemässes Vermögen besitze, seine Tochter aber für ihn schon viel zu alt sey, welcher Umstand nichts anders als eine unglückliche Ehe muthmassen lasse. Die dritte enthielt in sich, daß derselbe aus keinem so uralten adelichen Geschlechte entsprossen sey, so mit dem seinigen in Vergleichung gesetzt werden könne. Diese letztere Ursache ward nicht für hinreichend erkannt, aber die beyden erstern wurden für gegründet erkläret, und es ward den Klägern, nachdem sie mit ihrer Gegen-

Gegenantwort gehöret worden, die Vollziehung der Ehe bey schwerer Strafe untersaget. Die Gesetze des Landes, wo sich dieser Rechtshandel zugetragen hatte, waren denselben offenbar entgegen. Sie enthielten mit ausdrücklichen Worten in sich, daß nicht nur ein jedes heimliches Verlöbniß von keiner Verbindlichkeit seyn, sondern wenn auch Kinder ohne ihrer Eltern Einwilligung sich heimlich verlobet hätten, dieser Umstand allein schon eine rechtmäßige Ursache abgeben soll, um deren Willen jene sich nachmals der Vollziehung der Ehe widersetzen können, wenn gleich nachher noch ihre Einwilligung verlanget worden wäre.

Ob nun schon beyde Verliebte es diesesmal nicht dahin bringen können, daß ihr Wunsch erfüllet worden wäre, so tröstete sich doch der Herr von L** mit der Hofnung einer günstigern Gelegenheit, und glaubte, daß ihm dereinsten nach des Herrn von C** Absterben seine Absicht gelingen mögte. Aber seine bisherige Geliebte nahm ganz andere Gesinnungen an. Ihr Beichtvater, der es für seine Pflicht hielt, sie mit ihrem beleidigten Vater wiederum auszusöhnen, hatte sie durch seine weisen Vorstellungen dahin gebracht, daß sie in sich gieng, denselben um Verzeihung bat, und in Gegenwart des Geistlichen und eines Notars nicht nur ihre dem Herrn von

L** gethane Zusage auf das feyerlichste wiederrief, sondern auch zugleich versprach daß sie weder bey ihres Vaters Lebzeiten, noch nach desselben Absterben, sich mit ihrem gewesenen Liebhaber in ein neues Eheversprechen einlassen wollte. Ihr Vater ward hierüber ausserordentlich erfreut, sie erhielt eine völlige Vergebung, alle Uneinigkeiten nahmen eine Ende, und alles, was vorgegangen war, ward vergessen. Die Fräulein von C** setzte die einsame Lebensart, so sie schon vorhin zu führen gewohnt gewesen war, wieder fort, und ward sogar mit ihren bey ihrer Schwester sonst abgelegten Besuchen sparsamer, zum wenigsten kam sie niemals anders, als unter der Bedingung, zu ihr, daß kein Fremder, am allerwenigsten der Herr von L**, gegenwärtig seyn mögte, wenn sie zu ihr kommen würde. Dieser letztere begieng seit dieser Zeit, daß seine Hofnung vereitelt worden war, entweder aus Verdruß oder Verzweiflung allerley Ausschweifungen. Er ward ein starker Spieler, liebte das Geräusch, und hängte sich an eine gewisse berüchtigte Weibsperson, die ihm zu einer Beyschläferin diente. Seine üble und schlechte Aufführung ward seiner vormaligen Geliebten bekannt, und löschte die wenigen Funken, so noch als ein kleiner Ueberrest von ihrer ehemaligen Liebesglut in ihrem Herzen verborgen lagen, vollends aus. Hatte sie schon vorher

vorher eine grosse Kaltsinnigkeit von sich blicken lassen, so oft sie ihn nur nennen hörte, so ward sie nunmehr von einer gänzlichen Abneigung gegen ihn eingenommen.

Der Herr von C** lebte ohngefehr anderthalb Jahr nach diesem Vorfall. Kurz vor seinem Ende mußte ihm die Fräulein von C** in Gegenwart des vorhin gedachten Geistlichen nochmals die Versicherung geben, daß sie niemals ihre vorige Liebe erneuern, sondern bey ihrem Versprechen lebenslang verharren wollte. Er nahm auf das zärtlichste von ihr Abschied, indem er ihr seinen väterlichen Segen ertheilte, aber diesem auch einen Fluch hinzufügte, welcher sie treffen sollte, wenn sie gleichwol wider ihr Versprechen sich mit dem Herrn von L** in eine eheliche Verbindung einlassen würde. Er kannte die Schwäche ihres Herzens vollkommen, und besorgte, daß ihre Schwester, die Hauptmannin F**, welche noch immer die Freundschaft mit jenem fortsetzte, sich derselben bedienen, und sie zur Erneuerung ihrer vorigen Zusage listiger Weise bereden möge. Seine Muthmassung war auch in der That nicht ungegründet gewesen. Denn der Herr von L**, dessen Absicht nun mehr auf der Fräulein von C** Vermögen, als auf ihre Person gerichtet war, wandte sich von neuem an seine vormalige Liebesunterhändlerin, welche aber,

da sie von ihrer Schwester gänzlichen Abneigung gegen desselben Person vollkommen überzeuget war, diesen Auftrag verbat. Ihr eigener Vortheil hielt sie ab, sich nicht mehr in dergleichen Liebeshändel einzumischen, indem sie hofte, daß, wenn ihre Schwester alle Gedanken zu einer Heyrath erst aufgegeben habe, derselben Vermögen ihr und ihren Kindern dereinstens anheim fallen würde. Da also dieser Anschlag dem Herrn von L** nicht gelingen wollte, so entwarf er einen andern Plan, um seine Absicht auszuführen. Er brachte der Fräulein von C** Kammermädgen auf seine Seite, welche sich derselben ganzes Vertrauen erworben hatte, und durch diese glaubte er seine Absicht zu erreichen. Doch ein unvermutheter Zufall bot ihm noch eine andere Gelegenheit dar. Unter seinen Vertrauten befand sich ein gewisser Herr von N**, der zugleich mit dem verstorbenen Herrn von C** und seiner Fräulein Tochter seit verschiedenen Jahren in einer genauen Freundschaft stand, und selbige noch immer mit der letztern fortsetzte, indem sie sich wegen verschiedener häuslichen Angelegenheiten, so wie ihr verstorbener Vater schon zu thun gewohnt gewesen war, seines Raths bediente. Dieser Mann, der um seines eigenen Nutzens halber alles wagte, glaubte von dem Herrn von L** eine grosse Belohnung zu erhalten, wenn er die zwischen

dem:

demselben und der Fräulein von C** ehemals verabredete aber wieder rückgängig gemachte Ehe nunmehr zu Stande bringen könnte. Ohne von seinem Freunde hierzu einen Auftrag erhalten zu haben, nahm er einsmals die Gelegenheit, mit derselben von ihrer vorigen Liebe zu reden, und rühmte des Herrn von L** gute Eigenschaften auf das höchste. Endlich bat er sie, daß sie ihm doch aufrichtig gestehen, und ihr Herz entdecken mögte, ob sie nicht noch eine Neigung gegen seinen Freund und ihren vorigen Anbeter empfinde, und wenn dieses wäre, ob sie nicht nunmehr, da sie keiner väterlichen Gewalt mehr unterworfen sey, ihr ehemaliges Versprechen erneuern, und die Ehe mit demselben vollziehen wollte? Ich weiß nicht, ob ich es einer Unbesonnenheit oder Verstellung zuschreiben soll, daß die Fräulein von C** die wahren Gesinnungen ihres Herzens gegen diesen Freywerber verhelete. Denn anstatt sich aufrichtig gegen ihn zu erklären, und ihm ihren Widerwillen und Abneigung gegen die Person des Herrn von L** zu entdecken, antwortete sie: Sie könnte eben nicht sagen, daß ihr dieser Vorschlag mißfiele, er verdiene noch wohl überleget zu werden. Zufrieden mit dieser Antwort überbrachte der Herr von N** diese Nachricht seinem Freunde, welcher selbige so auslegte, als ob die Fräulein von C** ihm hiermit schon zum

voraus ihr Jawort gegeben hätte, und nur von ihm die Anwerbung erwarte. Hierzu kam noch ein anderer Umstand, welchen er ebenfalls zu seinem Vortheil nutzte. Das von ihm bestochene Kammermädgen hatte zwar alle Kunstgriffe angewendet, um die Gesinnungen der Fräulein von C** zu ändern, und ihr die Person des Herrn von L** auf der vortheilhaftesten Seite vorzustellen, aber alle ihre listigen Bemühungen waren umsonst. Denn ihre Gebieterin verbot ihr unter der Drohung, sie aus ihrem Dienste zu jagen, ihr den Namen ihres vorigen Liebhabers nicht einmal mehr zu nennen, vielweniger weiter von demselben mit ihr zu sprechen, weil sie einen unauslöschlichen Haß einmal auf ihn geworfen habe, und das ihrem verstorbenen Vater gethane Versprechen nicht verletzen wollte. Aber dieses listige Geschöpf erwies doch dem Herrn von L** eine andere Gefälligkeit, von welcher derselbe, wie man nachher sehen wird, zur Beschönigung seiner Sache einen für die Fräulein von C** nachtheiligen Gebrauch machte, ob er schon seinen Endzweck damit nicht erreichen konnte. Dieses verschmitzte Kammermädgen fand unter den Briefschaften ihrer Gebieterin verschiedene Entwürfe von Liebesbriefen, so die Fräulein von C** nach ihrer ersten Bekanntschaft mit dem Herrn von L**, und ehe ihre Verlobung wieder

auf-

aufgehoben worden war, zwar aufgesetzet, aber niemals demselben hatte zustellen lassen. Es waren, wie ich angeführet habe, blosse Entwürfe, unter welchen weder das Datum noch ihres Namens Unterschrift stand, aber sie enthielten die größten Eydschwüre und Betheuerungen in sich, unter welchen sie dem Herrn von L** eine ewige und unverletzliche Liebe zugesaget hatte, so daß man aus derselben Inhalt leicht errathen konnte, daß selbige zu einer Zeit geschrieben worden, als noch der höchste Grad des Affects der Liebe ihr Herz regierte. Diese Aufsätze brachte sie dem Herrn von L**, damit er sich selbiger bey Gelegenheit zu seinem Vortheil bedienen könne. Da derselbe an einem glücklichen Ausgange seines Vorhabens nicht im geringsten mehr zweifelte, so schrieb er an die Fräulein von C** einen sehr höflichen Brief, worinn er ihr für die gute Gesinnung, so sie noch gegen ihn hegte, dankte, und ihr zugleich meldete, daß, da sie ihm durch seinen Freund, den Herrn von N**, ihr Herz von neuem zum Geschenke anbieten lassen, er dieses Geschenk, worauf seine Glückseligkeit allein beruhete, mit der größten Freude und einem Vergnügen, so er mehr empfinde als ausdrücken könnte, annehme, und bat sich zugleich die Erlaubniß aus, ihr seine Aufwartung und Ehrfurcht

bezeigen, und sein ihr ewig getreues Herz zum Gegengeschenk überreichen zu können.

Ein so unerwartetes Schreiben setzte die Fräulein von C** in eine nicht geringe Verwirrung. Sie hatte sich nimmermehr eingebildet, daß der Herr von N** mit ihr im Ernste von der Heyrath mit seinem Freunde gesprochen habe, und bereute nun die ihm gegebene Antwort. Von Verdruß und Aerger eingenommen, ergrif sie in der Hitze ihres Affects die Feder, und ließ an den Herrn von L** ein mit den größten Anzüglichkeiten und Spöttereyen angefülltes Antwortschreiben ergehen, worinn sie ihn sowohl als den Herrn von N** für Thoren schalt, und sich verlauten ließ, daß sie allen Verstand verloren haben müßte, wenn sie sich mit einem so abscheulichen Menschen, als der erstere nunmehr in ihren Augen sey, noch in ein Eheversprechen einlassen sollte.

Der Herr von L** ließ dies Schreiben unbeantwortet, und frug einen Rechtsgelehrten um Rath, ob er wol gegen die Fräulein von C** mit gutem Grunde eine Eheklage anstellen könne? Dieser versicherte ihn, daß er hierzu allerdings eine rechtmäßige Ursache habe, und wenigstens sich Hofnung machen könne, daß, wenn auch dieselbe durch keinen Zwang, die Ehe mit ihm zu vollziehen, zu bewegen seyn sollte, sie dennoch zu einer ihm zu leistenden Genugthuung verurtheilet wer-

werden müsse. Da der Herr von L** sich aus der Person seiner ehemaligen Geliebten selbst wenig mehr machte, und es ihm bey seinen jetzigen Umständen mehr an einem Stücke Geld als an einer Frau gelegen war, so billigte er den ihm gegebenen Rath vollkommen, und trug seinem Rathgeber auf, die Sache bey dem Consistorium anhängig zu machen, welcher auch bald darauf die Klage überreichte, worinn er anführte, daß, da die Beklagte sich nicht nur zu ihres Vaters Lebzeiten mit dem Kläger ehelich versprochen, sondern auch nach desselben Tode ihre Zusage auf das feyerlichste wiederholet habe, sie daher nunmehr die Ehe durch die priesterliche Trauung mit dem Kläger zu vollziehen schuldig sey.

Diese Klage hatte der Fräulein anfänglich ein grösseres Schrecken verursachet, als sie es verdiente. Sie als ein Frauenzimmer ward dadurch so schüchtern gemacht, daß sie sich beynahe mit dem Kläger in eine gütliche Unterhandlung eingelassen haben würde, wenn ihr nicht ihr Schwager, der Hauptmann F**, einen guten Muth eingesprochen hätte, der ihr einen Rechtsgelehrten, mit welchem er einen vertraulichen Umgang unterhielt, zur Vertheidigung ihrer guten Sache empfohl, durch dessen Beystand sie nachher von dem verdrießlichen Proceß, in welchen sie sich verwikkelt sahe, glücklich befreyet worden. Das erste

Verlöbniß, führte ihr Sachwalter zur Abwendung der Klage an, kann gar nicht weiter als eine rechtmäßige Ursache zur Begründung der Klage angeführet werden, nachdem selbiges durch das rechtskräftige Erkenntniß des Consistoriums für ungültig erkläret und wiederum aufgehoben worden, und das andere bestünde in einem blossen erdichteten Vorgeben, so erst noch erwiesen werden müsse, ehe man sich auf dasselbe einlassen könne. Nimmermehr sey von der Beklagtin zu vermuthen, daß dieselbe sich von neuem mit einer Person in ein Eheversprechen eingelassen habe, welche durch ihre schlechte Aufführung sich so verhaßt, und in einen so üblen Ruf gesetzet habe, daß auch eine Frauensperson von dem geringsten Stande Bedenken tragen müsse, einen Menschen zu heyrathen, der durch seine niederträchtigen Handlungen längst zum allgemeinen Spott und Gelächter geworden.

Um diese Einwendungen zu zernichten, setzte des Klägers Sachwalter selbigen entgegen, daß die Beklagtin sich mit ihm zum erstenmale unter der wichtigen Betheuerung: daß sie ihn so gewiß, als GOtt sie nicht verlassen sollte, nicht verlassen wollte, verlobet, und sowohl einen Ring als auch andere Geschenke zur Bekräftigung der geschehenen Verlobung von ihm angenommen habe; und wenn gleich dieses Verlöbniß von ihrem verstor-

benen

benen Vater mehr aus einem hartnäckigten Eigensinn, als aus würklich erheblichen Ursachen angefochten, auch von dem geistlichen Gerichte für ungültig erkläret worden, so sey sie doch in ihrem Gewissen allemal verbunden, ihr unter so vielen Betheuerungen und Eydschwüren gegebenes Wort zu erfüllen, wenn sie anders nicht für eine treulose und meyneidige Person gehalten werden wolle. Ohne ihre eigene Schande zu bekennen, könne sie unmöglich so vermessen seyn, und sich auf das rechtskräftige Erkenntniß berufen, durch welches zwar das erste Verlöbniß zernichtet, nicht aber ihre Verbindlichkeit aufgehoben worden. Was aber das nach ihres Vaters Tode wiederholte und erneuerte Eheversprechen anbelange, so könne er solches sowohl durch Zeugen als durch Briefe, so er von ihr erhalten habe, erweisen.

Dieses waren diejenigen Aufsätze von Liebesbriefen, die, wie ich schon vorhin angeführet habe, das treulose Kammermädgen der Fräulein von C** entwendet, und dem Kläger zugestellt hatte, dessen Sachwalter die davon genommenen Abschriften seiner Gegenantwort beygeleget hatte, um dadurch theils den Richter von der Wahrheit seines Vorgebens mehr zu überzeugen, theils aber die gegenseitigen Einwendungen zu zernichten.

Die Fräulein von C** leugnete in ihrer zweyten Antwort, die ihr abschriftlich zugestellten Liebesbriefe geschrieben zu haben, ganz und gar nicht, aber sie führte dagegen an, wie es auch in der Wahrheit gegründet gewesen war, daß sie selbige niemals an den Kläger gesendet, sondern als bloße Aufsätze zu der Zeit, als sie sich mit demselben heimlich verlobet gehabt, verfertiget habe, und solche unter ihren übrigen Briefschaften liegen lassen, unter welchen eine treulose Hand selbige aufgesuchet, und dem Kläger zugestellt haben müsse. Uebrigens sey wohl nichts gewissers, als daß die Verbindlichkeit, in welcher sie zuvor mit dem Kläger gestanden, ebenfalls ein Ende genommen habe, nachdem ihr Eheversprechen für nichtig erkläret worden, und was die ihr vorgehaltenen Worte, so sie damals in der Hitze des Affects gesprochen habe, anbelange, so sey es ja eine ausgemachte Sache, daß aus dergleichen Reden noch keine Verbindlichkeit entstehe, indem selbige lediglich einer Uebereilung und Unbesonnenheit beyzumessen wären, die gemeiniglich in dergleichen Fällen bey Verliebten angetroffen werde. Und eben so sey es auch mit der Antwort beschaffen, die sie dem Herrn von N** auf seinen Antrag gegeben hab:. Bloß die Beobachtung des Wohlstandes habe sie bewogen, ihm zum wenigsten für seine gegen sie geäusserte gute Absicht aus Höflichkeit ein

Com-

Compliment zu machen, ohne ihm von dem grossen Widerwillen, so sie nunmehr gegen des Klägers Person hege, das geringste zu melden. Sie glaube auch noch zur Zeit nicht einmal, daß der Herr von N** von seinem Freund, sie zu befragen, ob sie nicht nunmehr die ihm vormals gegebene Zusage erneuern, und sich mit ihm ehelich verbinden wolle, den Auftrag erhalten habe.

Als hierauf dem Kläger der Beweis, daß die Beklagtin sich nach ihres Vaters Tode von neuem mit ihm verlobet habe, auferleget wurde, so führte er seinen Freund und das von ihm bestochene Kammermädgen zu Zeugen auf. Durch den erstern suchte er zu beweisen, daß die Beklagtin in allem Ernst die Worte gesprochen habe, so er als eine neue Zusage ausgeleget hatte, und die andere sollte darthun, daß sie zu derselben Bekräftigung die vorhin gedachten Aufsätze als würkliche Liebesbriefe an ihn geschrieben habe. Allein er verfehlte seine Absicht gänzlich. Der Herr von N** versicherte zwar auf seinen geleisteten Eyd, daß die Beklagtin ihm die oben angeführte Antwort auf seine Frage würklich ertheilet habe, und er auch aus ihren Gebärden und Bezeigen nicht anders urtheilen können, als daß sie alles, was sie damals zu ihm gesaget, nicht zum Schein, sondern im Ernste gesaget habe, aber er führte auch zugleich an, daß er zu der an sie erlassenen Frage

von dem Kläger keinen Auftrag erhalten, sondern solche nur von ohngefehr, indem ihm ihre vorige Liebesgeschichte wieder eingefallen, an sie ergehen lassen. Eben so gieng es auch mit dem Kammermädgen. Die Warnung vor den Meyneyd und der Eyd selbst hatte in dem Gemüthe dieser Person einen solchen Eindruck gemacht, daß sie in dem Gerichte bitterlich zu weinen anfieng, und unter Bezeugung aller Merkmale einer wahren Reue den ihrer Gebieterin gespielten Betrug eingestand. Sie erzählte die Art und Weise, wie der Kläger sie eingenommen, und auf seine Seite gebracht, wie sie darauf die Aufsätze von Liebesbriefen derselben heimlich entwendet, und solche jenem gebracht habe, und wiederholte nochmals, daß sie hierzu gar keinen Befehl gehabt, sondern alles für sich gethan habe.

Bey einem so schlecht ausgefallenen Beweis konnte der Kläger sein Schicksal schon zum voraus sehen. Er ward durch das hierauf ergangene Urtheil mit seiner Klage abgewiesen, und noch überdiesces in die Erstattung der der Beklagtin verursachten Unkosten verurtheilet, und er würde sich vielleicht bey diesem richterlichen Ausspruch beruhiget haben, wenn ihn nicht sein kühner Sachwalter versichert hätte, daß er, um das so nachtheilig ausgefallene Erkenntniß kraftlos zu machen, einen ganz neuen höchstwichtigen Grund

ent

entdeckt habe. Er glaubte solchen in den Saz-
zungen der Stadt, wo dieser Rechtshandel geführ-
ret worden, angetroffen zu haben, indem in den-
selben der Artikel, welcher von den Verlobungen
handelte, unter andern in sich enthielt, daß, wenn
Kinder, so noch unter fünf und zwanzig Jahren
wären, sich ohne ihrer Eltern und Vormünder
Einwilligung verlobet haben würden, eine solche
heimliche Verlobung ungültig seyn solle. In der
Hofnung, daß ihm nunmehr der Sieg gelingen
müsse, bediente er sich des bekannten Rechtsmit-
tels der Supplication, um zu verhindern, daß
das ergangene Urtheil nicht in die Rechtskraft
ergehen möge. Seine Beschwerde betraf den
Punct, daß das Consistorium den Grund seines
Urtheils nur allein auf die wider alles Hoffen
und Vermuthen widrig ausgefallenen Zeugenaus-
sagen gesetzet habe, ohne zu erwägen, daß die
zwischen der Beklagtin mit dem Kläger zum er-
stenmale getroffene Verlobung, ohnerachtet es
dem Herrn von C**, solche unwürksam zu ma-
chen, gelungen, dennoch in Ansehung der Verlob-
ten gültig und verbindlich gewesen. Dieses da-
mals ergangene Urtheil, führte er zur Begrün-
dung seiner Beschwerden an, sey offenbar wider
den klaren Inhalt des Stadtrechts abgefasset wor-
den. Denn da dasselbe nur alsdenn die noth-
wendige Einwilligung der Eltern in die Ehen der

Kin-

Kinder erfordere, wenn die letztere noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Lebensalters erreichet haben, so folge, daß eine Verlobung, so von Kindern von einem höhern Alter ohne der Eltern Wissen getroffen worden, von denselben auch nicht weiter mehr angefochten werden könne, und daß daher es mehr des Wohlstandes wegen geschehe, als aus Nothwendigkeit, wenn Kinder in diesem Falle ihren Eltern die Ehre erweisen, und sie um derselben Einwilligung begrüssen. Die Beklagtin, lauteten seine Worte, habe sich bereits in ihrem fünf und dreyßigsten Lebensjahr befunden, als sie sich mit dem Kläger verlobet gehabt. Sie habe sich nach dem Stadtrecht auch ohne ihres verstorbenen Vaters Einwilligung in ein Eheversprechen einlassen können, und da sie dieses gethan, und unter so vielen Betheurungen ihre Zusage wiederholet habe, so müsse sie solche auch jetzt noch erfüllen, ohne daß sie sich weiter auf jenes nichtige Urtheil berufen könne, wodurch ihre erste Verlobung für ungültig erkläret worden. Gesetzt, daß ihr Vater sich ihrer mit dem Kläger verabredeten Ehe widersetzet gehabt, und daher die vormalige Klage erhoben, so hätte dennoch das Gericht nach seiner ihm obliegenden Pflicht denselben vielmehr mit seiner nichtigen Klage abweisen, und die väterliche Einwilligung erfüllen, als die Verlobung für nichtig erklären sollen.

Der

Der Fräulein von C** habe es nie an Liebhabern gefehlet, nur ihr Herr Vater habe aus einem tadelnswürdigen Eigensinn und ohne die geringste Ursache einen Freyer nach dem andern abgewiesen, von solchen Eltern aber, die ohne eine rechtmäßige Ursache die Heyrath ihrer Kinder verhindern und verzögern, rede das Stadtrecht, und beraube dieselben des Rechts der Einwilligung, wenn sie ihre Kinder, besonders die Töchter, vor derselben fünf und zwanzigsten Lebensjahr zu verheyrathen Gelegenheit gehabt, und aus unlautern Absichten sich der Neigung ihrer Kinder widersetzet haben. Das Stadtrecht gebe solchen Kindern, sobald sie das gesetzmäßige Alter erreichet haben, eine völlige Freyheit sich nunmehr nach ihrem eigenen Wunsch und Willen ehelich zu verbinden, und ihr Glück durch eine Heyrath zu machen, an dessen Erlangung sie der blosse Eigensinn ihrer Eltern verhindert hat. Die Richtigkeit des ersten Urtheils lege zugleich die Richtigkeit des letztern dar, und diese müsse den Kläger von der Erstattung der Unkosten befreyen.

Nur wenige Sätze waren es, so der Beklagtin Sachwalter zur Widerlegung dieser Beschwerden vorgetragen hatte. Er berief sich auf die Rechtskraft des Urtheils, so in dem vorigen Proceß ergangen war, und führte dabey an, daß eine bereits entschiedene und ausgemachte

Sache nicht wieder aufgehoben werden könne. Daß aber auch die aus dem Stadtrecht angeführte Stelle dem Kläger gar keinen hinreichenden Grund zu einer Beschwerde gebe. Denn wenn dasselbe verordne, daß Kinder, so noch unter fünf und zwanzig Jahren sind, sich ohne ihrer Eltern Einwilligung nicht verheyrathen sollen, so folge hieraus noch nicht, daß diejenigen, so bereits dieses Alter zurück geleget haben, aber noch der väterlichen Gewalt unterworfen sind, ein Vorzugsrecht vor jenen haben sollten. Die Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder, hieß es, sey in dem natürlichen Gesetze gegründet, und man könne von Kindern, die noch unter der elterlichen Gewalt stehen, sie mögen auch immer schon die unmündigen Jahre zurück geleget haben, nicht behaupten, daß sie schon einen freyen Willen haben; das Gesetz müsse also nur von solchen Kindern verstanden werden, die bereits durch die Anrichtung ihres eigenen Hauswesens aus der elterlichen Gewalt gekommen sind. Die Anwendung des Gesetzes auf die Beklagtin würde allemal desselben Absicht widerstreiten. Denn da sie, als sie sich heimlich verlobet, der väterlichen Gewalt noch unterworfen gewesen, so sey es auch ganz begreiflich, daß sie sich ohne ihres Vaters Einwilligung in kein Eheversprechen einlassen können, und das Consistorium würde selbiges

nim-

nimmermehr für ungültig erkläret haben, wenn es nicht von der Erheblichkeit des väterlichen Widerspruchs vollkommen überzeugt gewesen wäre.

Dieses eingewandte Rechtsmittel diente zu weiter nichts, als daß diese Streitigkeit nur noch auf eine Zeitlang verzögert worden. Das vorige Urtheil ward bestätiget, und der Supplicant in die Erstattung der der Klägerin dadurch verursachten Kosten verurtheilet. Dieses war also der Ausgang eines Processes, der aus einem bloßen Muthwillen erhoben worden war.

Wäre der verstorbene Herr von C** darauf bedacht gewesen, seine Tochter, nachdem sie ihr rechtmäßiges Alter erreichet hatte, ehelich zu versorgen, wozu es ihm nie an Gelegenheit gefehlet hatte, und hätte er nicht durch seine unnöthige Verzögerung das unzuläßige und heimliche Ehegelübde veranlasset, so würde die Beklagtin niemals in eine so verdrießliche und weitläuftige Streitigkeit verwickelt worden seyn. So aber bot seine Aufführung des Klägers Sachwalter einen reichen Stof an, die Verordnung des Stadtrechts zu seines Clienten Vortheil zu erklären, und den Satz zu behaupten, daß, weil derselbe seine Tochter, ehe sie noch ihr fünf und zwanzigstes Jahr zurück geleget hatte, an einer ehelichen Verbindung ohne eine genugsame Ursache verhindert habe, die nachher von derselben mit dem Kläger

getroffene Verlobung nicht mehr als ein heimliches und ungültiges Ehegelübde angesehen werden könnte. Und verschiedene Umstände schienen diese Meynung vollkommen zu unterstützen, unter welchen der fürnehmste gewesen war, daß die Beklagtin dem Kläger in ihres Schwagers, des Hauptmanns F** und ihrer Schwester Gegenwart, als Zeugen, das Jawort gegeben, und sowohl den Ring als auch andere Geschenke, die er ihr damals überreichte, freywillig angenommen hatte. Hält man in dem Falle, wenn eine Braut, so um die Ehe angesprochen wird, nur bloß mit dem Kopfe nicket, dem Bräutigam die Hand giebet, den ihr unter diesem Anspruch angebotenen Ring oder andere Geschenke annimmt, ihre Einwilligung für eben so gültig, als wenn sie solche mündlich ertheilet hätte, wie wenig konnte hier die Fräulein von C** nach der Zeit ihre Zusage aus dem Grunde, daß selbige ungültig und unverbindlich sey, wiederrufen? Sie hatte dieselbe nachher in ihren Briefen öfters, und besonders mit der grossen Betheuerung, daß sie den Herrn von L** so gewiß, als GOtt sie nicht verlassen sollte, nicht verlassen wollte, bestärket. Gesetzt, daß es ihrem Vater, die verabredete Ehe zu hintertreiben, gelungen war, so schienen dennoch die von ihm angegebene Ursachen seiner verweigerten Einwilligung nicht hinreichend zu seyn. Die Fräulein

von

von C** befand sich damals schon in ihrem fünf und dreyßigsten Lebensjahr, ihr damaliger Bräutigam war zwar einige Jahre jünger, aber die Ungleichheit ihres beyderseitigen Alters war doch so groß nicht, und auch der Unterschied des Standes war so merklich und wichtig nicht, wie der verstorbene Herr von C** sich eingebildet hatte. Der Herr von L** konnte freylich noch keine Reihe von Ahnen darstellen, allein die Tugenden und der Ruhm seines Vaters, welchen seine Verdienste in den Adelstand erhoben hatten, ersetzten diesen Mangel. Grosse Reichthümer hatte er zwar auch nicht besessen, aber es ist auch bekannt, daß der Mangel des Reichthums oder ein ungleicher Stand und Herkommen nicht eben schlechterdings, und, wenn keine andere wichtige Umstände hinzukommen, nicht unter die Verweigerungsursachen gerechnet werden können. Hier war nicht der Fall vorhanden, wo man besorgen mußte, daß die verlobten Personen, wenn sie durch das Band der Ehe mit einander vereiniget werden sollten, nicht nach ihrem Stande würden leben können. Das grosse Vermögen des Herrn von C**, und das Erbtheil, so die Fräulein von C** von ihres Vaters Güthern nach seinem Tode zu erwarten hatte, leisteten ihr und ihrem Ehegatten für allem zu besorgenden Mangel eine sichere Bürgschaft. Sie selbst konnte, ohne ihre eigene Schande zu

verrathen, dem zu ihres Vaters Lebzeiten mit dem Kläger eingegangenen Ehegelübde nicht den Namen eines heimlichen Verlöbnisses beylegen, noch solches in Ansehung ihrer für unverbindlich halten. Ja auch die nach ihres Vaters Tode geschehene angebliche Wiederholung und Erneuerung ihrer Zusage schien dem Kläger zur Begründung seiner Klage einen wichtigen Stof darzubieten. Gesetzt, daß sein Freund, der Herr von N** nur aus einer blossen Neugier und ohne hierzu einen Auftrag erhalten zu haben, die Fräulein von C** wegen ihrer Gesinnungen in Ansehung ihres vormaligen Liebhabers befraget hatte, und daß die von ihrem Kammermädgen ihr heimlich weggenommenen Aufsätze von Liebesbriefen nach der bekannt gewordenen Betrügerey von keiner Würkung mehr seyn konnten, so war doch zu vermuthen, daß der Herr von L** die von seinem Freunde ihm gebrachte Nachricht von seiner vormaligen Geliebten wiederholten Erklärung mit Vergnügen aufgenommen, und die letztere genehmiget habe. Es kam nur darauf an, ob die Supplicatin nicht in der Absicht ihre vorige Zusage nunmehr nach ihres Vaters Tode zu erfüllen, die zu dem Herrn von N** vorhin angeführten Worte gesprochen habe, und dieses schien ein Vorwurf zu seyn, welchen sie in Er-

mangelung anderer Beweismittel nicht anders als durch den Reinigungseyd ablehnen konnte.

Gemeiniglich pflegen schlaue Sachwalter, wenn sie sich auf ein Gesetz zur Bestärkung ihrer Klage oder Beschwerden gründen, und dennoch finden, daß solches ihrer Absicht mehr entgegen stehet, als mit derselben übereinkommt, nur diejenige Stelle daraus anzuführen, so etwas Vortheilhaftes für ihren Clienten in sich zu enthalten scheinet, ohne solche in ihrem ganzen Zusammenhange und Verbindung mit andern Stellen vorzutragen. Eben dieses Kunstgriffs bediente sich auch des Klägers Sachwalter. Freylich, hieß es in dem Stadtrechte, daß Kinder, so noch unter fünf und zwanzig Jahren wären, sich nicht anders als mit Einwilligung ihrer Eltern verloben, und daß alle von denselben ohne die elterliche Einwilligung eingegangene Verlöbnisse ungültig und unverbindlich seyn sollten. Der Schluß, den er hieraus gezogen hatte, würde einigen Glanz der Wahrscheinlichkeit gehabt haben, wenn ihm nicht die folgende Stelle, so er mit gutem Vorbedacht ausgelassen, und die auch sein Gegner nicht bemerket hatte, entgegen gewesen wäre. Denn diese enthielt in sich, daß, wenn Kinder, so schon über fünf und zwanzig Jahr sind, ihre Eltern noch am Leben haben, diese aber zu der Ehe ihre Einwilligung nicht geben wollen,

dieselben alsdenn, daferne sie sich mit ihren Eltern nicht vergleichen können, die Einwilligung bey der Obrigkeit suchen, und diese den Kindern sich mit einander zu verheyrathen, nach Gelegenheit der Umstände verstatten soll. Vergleichet man beyde Stellen mit einander, so liessen dieselben keine andere Auslegung zu, als daß unmündige Kinder sich ohne ihrer Eltern Wissen und Willen in gar kein Ehegelübde einlassen sollten, diejenigen aber, so bereits das fünf und zwanzigste Jahr zurück geleget hätten, und sich ehelich verpflichten wollten, in dem Falle, wenn ihre noch lebende Eltern sich ihnen widersetzen würden, die Erfüllung der elterlichen Einwilligung bey der Obrigkeit suchen könnten. Hiedurch aber war ja solchen Kindern noch keinesweges die Freyheit, sich ohne ihrer Eltern Einwilligung heimlich verloben zu dürfen, gegeben, noch den letztern ihr schon in dem Naturgesetz gegründetes Recht genommen worden. Dieses sowohl als auch die bürgerlichen Rechte kommen darinnen mit einander auf das genaueste überein, daß die Kinder, so lange sie bey den Eltern leben, und noch der elterlichen Gewalt unterworfen sind, auch in dem Falle, wenn sie schon das unmündige Alter zurück geleget haben, und der Vater, sie zu verheyrathen, verzögert hat, dennoch sich ohne jener Vorwissen und Willen in keine eheliche Verbindung einlas-

sen

sen können. Hiedurch aber wird ihnen die Freyheit, sich zu verehelichen, noch nicht genommen, indem ihnen solche, in so ferne sie die elterliche Einwilligung nicht erhalten können, alsdenn vermittelst der ordentlichen Anrufung der Obrigkeit verstattet wird, *) wenn ihnen anders keine erhebliche Ursachen entgegen stehen. Wie konnte also die Fräulein von C** sich ohne ihres Vaters, dessen Gewalt sie damals noch unterworfen gewesen war, Wissen und Einwilligung in ein Ehegelübde einlassen, und wie wenig verdiente ihr heimliches Verlöbniß den Namen einer öffentlichen und rechtmäßigen Verlobung. War solche gleich in ihres Schwagers und Schwester Gegenwart geschlossen worden, so konnten doch diese Personen, die selbst, besonders die letztere, bey dem damaligen Liebeshandel die Unterhändler gewesen waren, nimmermehr für tüchtige Zeugen gehalten werden. Die Hauptmannin F** hatte sich selbst ohne ihres Vaters Einwilligung heimlich verheyrathet gehabt, und damals war ihre ganze Absicht dahin gerichtet gewesen, daß das Schicksal ihrer Schwester mit dem ihrigen übereinstimmen sollte. Aber eben dieser Umstand bot

*) L. 19. D. de rit. nuptiar. BOEHMER in iur. eccleſiaſt. proteſtant. Lib. IV. tit. 2. §. 8. ſeq. BRÜCKNER deciſion. matrimon. cap. II. n. 88.

dem verstorbenen Herrn von C** einen Bewegungsgrund dar, um sich der in Vorschlag gebrachten Heyrath zu widersetzen. Gesetzt, daß seine von der Ungleichheit des Standes hergenommene Weigerungsursache nicht gegründet gewesen war, und auch in Ansehung der andern vielleicht noch eines oder das andere eingewendet werden konnte, so war es schon genug, daß die heimliche Verlobung durch das in die Rechtskraft ergangene Urtheil für ungültig erkläret worden war. Und dieses ward fürnemlich auch darauf gegründet, daß heimliche Verlöbnisse von keiner Verbindlichkeit seyn können, sondern auf der Eltern Verlangen allemal wiederum aufgehoben werden sollen, indem dergleichen Personen, so ohne derselben Einwilligung sich mit einander verloben, durch ihre strafbare Handlung den Eltern nicht ein Recht nehmen können, welches ihnen das Gesetz der Natur verliehen hat; dieses aber lehret, daß die Kinder, so lange sie unter der elterlichen Gewalt stehen, ohne derselben Einwilligung keine Verbindung eingehen können. Ein Grundsatz, den die mehresten evangelischen Kirchenordnungen in sich enthalten. *) Eben so wenig konnte aus den Betheuerungen, unter welchen die Fräulein von C** dem Kläger die Ehe zuge-

*) BOEHMER de necessar. parent. consensu in nupt. liberor.

zugesaget hatte, ein hinreichender Grund herge-
nommen werden, aus welchem dieselbe, um nach
ihres Vaters Tode ihr Versprechen zu erfüllen,
angehalten werden konnte. Ich gebe es gerne
zu, daß sie hierbey sich einer schweren Verant-
wortung schuldig gemacht habe, indem sie den
Namen GOttes so sehr gemißbrauchet hatte, und
so viel war auch wol gewiß, daß sie diese Sün-
de nicht mit einer jugendlichen Uebereilung mehr
entschuldigen konnte, nachdem sie bereits zu einem
solchen reifen Alter gelanget war, in welchem
man von einem Menschen schon mehr Ueberle-
gung und Nachdenken fordern kann. Aber es ist
auch nichts gewisser, als daß eine solche Betheue-
rung den Eltern ihr Recht nicht entziehen kann,*)
da überhaupt ein von jemand geleisteter Eyd
einem dritten an seinen Gerechtsamen allemal un-
nachtheilig ist.**) Hier kommt es nicht auf
die Frage an, was ein Kind gethan hat, ob das-
selbe seine Zusage beschworen habe oder nicht,
sondern ob ein solcher vermessener Eyd von einer
Verbindlichkeit sey? welches aber niemand be-
haupten wird. Es war also eine vergebliche
Mühe gewesen, die des Klägers Sachwalter zur

Be-

*) CARPZOVIVS in iurisprudent. ecclesiast. Lib. II. def. 58. n. 3. sq. RICHTER P. I. d. 8. n. 46.

**) L. 3. §. 3. D. de iureiurand.

Begründung der im Namen seines Clienten vorgetragenen Beschwerden sich gemacht hatte, wenn er, nachdem ihm sein Beweis mißlungen war, aus der Fräulein von C** ersten heimlichen Verlobung eine Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe herleiten wollte. Denn was das nach ihres Vaters Absterben angebliche Eheversprechen anbelangte, so konnte ihre Antwort, die sie dem Herrn von N** auf seine Frage ertheilet hatte, ohnehin dafür nicht erkläret werden, indem selbige nichts gewisses und bestimmtes in sich enthalten hatte, sondern eigentlich in einem blossen Compliment bestanden. Und gesetzt, man hätte eine für den Herrn von L** günstige Auslegung aus demselben erzwingen wollen, so hatte doch der abgehörte Zeuge eydlich ausgesaget, daß er von demselben gar keine Vollmacht erhalten, die Beklagtin um ihre Gesinnung und Neigung, das ehemalige Versprechen zu erneuern, zu befragen; und wie wenig konnte der Kläger aus derselben Antwort bey diesen Umständen ein Recht erwerben. *) Von den Liebesbriefen habe ich schon oben angeführet, daß selbige weiter nichts als blosse weder mit der Jahrszahl noch Namensunterschrift versehene Aufsätze gewesen waren, die hier gar nicht in Betrachtung kommen konnten. Die Fräulein von C** hatte nach der Zeit einen gros-

*) §. 4. 5. I. de inutil. stipulation.

grossen Abscheu gegen des Klägers Person von sich blicken lassen, sie hatte ihre begangene Thorheiten völlig eingesehen und bereuet. Sie hatte in Gegenwart des Geistlichen allen Ansprüchen, die sie noch an ihrem vorigen Liebhaber etwa machen konnte, entsaget, und ihrem sterbenden Vater nochmals versprochen, daß sie, so wahr sie sonst desselben Fluch und Unsegen treffen sollte, niemals ein ihm so verhaßtes Eheband vollziehen wolle. War wol, wenn man dieses alles überlegt, und sich dabey ein Frauenzimmer vorstellt, das, die einzige Schwachheit ihres erstern Liebeshandels ausgenommen, in ihren übrigen Handlungen die Religion und Vernunft zu ihrer Führerin erwählet hatte, zu vermuthen, daß dieselbe ihre Zusage und Versprechen so leichtsinnig brechen, und ihre Neigung einem ihr so verhaßten Menschen wieder zugewendet haben sollte, der sich durch seine nachherige schlechte Aufführung ihrer Gunst und Liebe gänzlich unwürdig gemacht hatte?

XXIII.

Ein Vormund geräth wegen eines seiner Pflegbefohlnen gegebenen unglücklich ausgefallenen Raths in eine peinliche Untersuchung.

Ein Einwohner zu A** hatte in dem Jahr 1757. bey Annäherung der französischen Kriegsvölker aus Furcht für einer Plünderung seine Baarschaft, so in einhundert und vier und sechzig Thalern bestand, in seinem Schaafstalle vergraben, solches aber, nachdem der von Sr. Königlich Preußischen Majestät bey Roßbach erfochtene glorreiche Sieg eine grosse Veränderung auf dem Schauplatze des Krieges machte, und, wie aus den Geschichten der damaligen Zeiten bekannt ist, die französische Armee Niedersachsen zu verlassen, und sich bis an den Rhein zurück zu ziehen genöthiget hatte, wieder von dem Orte, wo er es verwahret hatte, weggenommen. Ein in dem folgenden Jahre von einer abermalis

gen

gen Annäherung des französischen Kriegesheers entstandenes Gerücht rieth ihm abermals, auf die Sicherheit seines Geldes bedacht zu seyn, und um solches an einem nicht leicht zu errathenden Orte zu verbergen, verwahrte er es unter der Schwelle einer in seiner Stube befindlichen Kammerthür. Dieses geschahe mit der größten Behutsamkeit, so daß niemand als seine Tochter, ausser der er sonst keine Kinder hatte, hiervon etwas wußte. Denn dieser ein solches Geheimniß anzuvertrauen, hielt er um so weniger bedenklich, als es einigermassen die Nothwendigkeit erforderte, damit sie in dem Falle, wenn er etwa von einem plötzlichen Tode übereilet werden sollte, wo sie das Geld suchen müsse, wissen möge. Er starb in den ersten Tagen des 1760sten Jahres, und seiner noch unmündigen Tochter ward von dem Gerichte ein gewisser Einwohner zum Vormund verordnet, welchem die erstere aber von dem von ihrem verstorbenen Vater unter der Kammerthürschwelle hingelegten Gelde nicht das geringste sagte, als bis in den Herbstmonaten des folgenden 1761sten Jahres abermals ein Theil der französischen Armee gegen die Grenzen des Landes, wo dieser Ort lag, anrückte. Ihr Vormund fand, nachdem sie ihm das Geheimniß wegen des versteckten Geldes entdecket, nicht für rathsam, dasselbe an dem Orte, wo es seiner Pflegbefohl-

nen verstorbener Vater verwahret hatte, länger liegen zu lassen, sondern gab ihr den Rath, solches wieder wegzunehmen, und es weder in ihre Lade zu schliessen, noch anderswo in dem Hause, sondern ausser demselben zu vergraben. Ja er hatte, so wie er nachmals beständig behauptete, noch ausdrücklich zu ihr gesagt, daß sie das Vergraben des Geldes heimlich verrichten möge, damit, wenn es ja verloren gienge, er nicht in Verdacht käme. Diesem Rath zufolge legte sie die hundert und vier und sechzig Thaler in ein Kästgen, und vergrub solches in dem hinter ihrem Hause angränzenden Garten unter einem dichte an der Thüre gestandenen Baum, in welchen sie noch zum Ueberfluß, damit sie den Ort nicht vergessen möge, die Figur eines Kreuzes schnitt. Sie verrichtete diese Arbeit ganz allein, und zu einer Zeit, da es schon dunkel war, ohne ihrem Vormund oder sonst jemand ein Wort davon zu sagen. Diese Frauensperson, so damals schon ihr ein und zwanzigstes Jahr zurück geleget hatte, heyrathete ein halbes Jahr darauf mit Einwilligung ihres Vormunds den Sohn des Krügers in dem Dorfe, der bey seinen Eltern wohnte, und denselben als alten Leuten bey ihrer Haushaltung und Wirthschaft Beystand leistete. Weder sie noch ihr Vormund hatten bisher an das vergrabene Geld gedacht, und sie erinnerte sich desselben erst einige

Wochen

Wochen nach der Hochzeit. Um ihrem jungen Ehemann eine Freude zu machen, stand sie an einem schönen Frühlingsmorgen noch vor Aufgang der Sonne auf, und bat ihn, daß er ebenfalls das Bette verlassen, und mit ihr nach dem Garten gehen sollte, mit dem Hinzufügen, ihr habe geträumet, daß in dem Garten ein Schatz vergraben liege, und zwar unter dem dichte an der Gartenthür stehenden Apfelbaum. Er sollte also nur geschwind machen, und mit ihr hingehen, um selbigen ausgraben zu helfen. Der junge Mann lachte über diese Bitte, und hielt selbige für einen lustigen Einfall, dergleichen er von ihr öfters zu hören gewohnt war; allein sie versicherte ihn, daß es keine Kurzweil sey, sie habe wol ehemals von klugen Leuten gehöret, daß, wenn man im Traume zur Hebung eines Schatzes ermahnet würde, man ja nicht säumen, sondern sogleich nach dem Schatze suchen müsse, und quälte ihn so lange, daß er endlich aus Ungedult aufstand, und mit ihr nach dem Garten gieng. Ohnerachtet er bey dem Weggehen sich gegen sie verlauten ließ, daß er bloß ihr zu Gefallen eine Thorheit mitmachen wollte, so wiederholte sie doch immer ihre Versicherung, daß ihr Traum eintreffen werde, und sagte ihm sogar die Summe des vergrabenen Geldes. Beyde langten in dem Garten an, und da ihr die Stelle, wo sie das

Geld unter dem Baum verscharret hatte, noch nicht aus dem Gedächtniß entfallen war, so fiengen die jungen Eheleute mit allen Kräften zu graben an, ja es währte nicht lange, als sie mit ihrem Grabscheid auf etwas Hartes stieß, und in der Meynung, daß solches das Kästgen sey, worinn sie das Geld geleget hatte, für Freuden aus vollem Halse: Hier ist der Schatz! schrie. Mit vereinigten Kräften arbeiteten beyde die Erde, womit diese Stelle bedeckt war, wegzuräumen: aber, weg war der Schatz, und anstatt des Kästgens lag ein grosser Stein an desselben Stelle. Die gute Frau erblaßte für Schrecken, und fieng bitterlich zu weinen an, ach! mein Geld, mein Geld ist gestohlen, rief sie mehr als einmal mit lauter Stimme, währender Zeit ihr Mann, dem dieses alles ein Räthsel war, über diese schnelle Abwechselung so widriger Affecten von Freude und Traurigkeit erstarrt vor ihr stand, und vor Erstaunen anfänglich nicht reden konnte. Da er aber indessen, was es mit diesem angeblichen Schatze für eine Bewandniß habe, zu wissen begierig ward, so bat er sie, ihm doch dieses Räthsel zu erklären, und ihn aus der Verwirrung, in welche sie ihn gesetzet habe, zu reissen. Kaum daß sie für Bestürzung ein Wort vorzubringen vermögend war, erzählte sie ihm mit weinender Stimme, daß sie selbst das Geld, so sie

hier

hier wieder heben wollen, vergraben habe, und wiederholte dabey alle die Umstände, die ich vorhin schon angeführet habe. Ihr Ehemann, dem der Verlust des Geldes eben so nahe als ihr gieng, und der in der Meynung stand, daß sie vielleicht die eigentliche Stelle vergessen haben mögte, wo sie das Geld hingeleget habe, frug sie dieserwegen, allein sie versicherte ihn, daß diese Stelle, wo sie gegraben hätten, der wahre Ort wäre, und zeigte ihm an dem Baum die Figur des Kreuzes, welche sie in selbigen über die Stelle geschnitten, wo sie das Geld hingeleget hatte. Mit aller Gelassenheit hörte er ihre Erzählung an, ohne den geringsten Unwillen gegen sie blicken zu lassen. Er sprach ihr nach seiner Art einen guten Muth zu, und tröstete sie damit, daß er sich alle Mühe geben wollte, den Dieb ausfindig zu machen. Beyde begaben sich hierauf wieder nach ihrer Wohnung, und erzählten ihren alten Eltern das traurige Schicksal, welches sie an diesem Morgen erleben müssen. Ihr Schwiegervater, der, wie dergleichen geringe Leute von seinem Stande gemeiniglich von einem grossen Aberglauben angesteckt zu seyn pflegen, davon auch nicht befreyet war, that den Vorschlag, daß man den Baum bis auf die Wurzel umgraben müsse, und führte zur Ursache an, daß er oftmals gehöret habe, daß das Geld unter der Erde seine Stelle veränderte.

Dieser Vorschlag, der aus dem Munde eines alten erfahrnen Mannes kam, erhielt ihren völligen Beyfall, und die junge Frau, die alle ihre Hofnung, ihr Geld wieder zu erhalten, auf diesen Rath gesetzet hatte, schien gleichsam von neuem belebet zu werden. Doch das vorgeschlagene Mittel ward vergeblich versuchet. Man grub um den ganzen Baum herum, und zwar noch tiefer, als die Wurzeln in die Erde giengen. Man rottete selbigen endlich sogar mit der Wurzel aus, aber alles umsonst, so daß nunmehr sowohl der alte Krüger als sein Sohn und Schwiegertochter, daß das Geld von einem Diebe entwendet worden seyn müsse, völlig überzeuget waren; aber denselben ausfindig zu machen, hielt man für eine Sache, die nicht leicht gelingen werde. Der alte Krüger, der an dem Verlust des Geldes gar ein grosses Antheil genommen hatte, schalt auf den Vormund, und glaubte, daß derselbe solches aus dem Grunde wiederum zu ersetzen schuldig sey, weil er selbiges nicht in seine Verwahrung genommen, wie ihm doch als einem Vormunde obgelegen hätte, sondern derselben, anstatt seine Pflicht zu beobachten, den närrischen und gefährlichen Rath, das Geld zu vergraben, gegeben habe. Er meynte, daß man denselben verklagen müsse; allein seine Schwiegertochter widersetzte sich diesem Vorhaben, und gestand mit aller Aufrich-

richtigkeit, daß, weil ihr verstorbener Vater schon vorher einigemal das Geld vergraben gehabt, so würde sie solches auch ohne ihres Vormunds Rath vergraben haben. Es blieb also dabey, und die junge Frau bestrebte sich, so gut sie konnte, den Verdruß, welchen sie wegen des Verlusts ihres Geldes empfinden müssen, zu verschmerzen.

Nur ihr alter Schwiegervater wollte sich nicht zufrieden geben. Er hatte einen heimlichen Argwohn auf den Vormund geworfen, daß derselbe wol gar das Geld selbst ausgegraben und entwendet haben mögte, und hierzu kamen einige Umstände, welche ihn in seinem geschöpften Argwohn bestärkten. Er hatte von Leuten erzählen hören, daß derselbe kurz nach der von seiner Schwiegertochter angegebenen Zeit, zu welcher sie das Geld vergraben hatte, an einem Abend, als es schon finster geworden war, vor dem Garten auf- und abgegangen, und daß ihn seine eigene Schwester wegen des an dem vergrabenen Gelde begangenen Diebstahls bezüchtiget habe. Ausser diesem aber hatte er selbst bemerket, daß derselbe seit einiger Zeit ungleich mehr Geld ausgegeben habe, als er sonst zu thun gewohnt gewesen; daß er sich ein Pferd gekaufet, verschiedene gute Kleider und andere Sachen angeschaft, und gleich baar bezahlet habe, da er doch nach seinen sonst bekannten Umständen auf einmal so vielerley Sachen

zu kaufen nicht vermögend seyn könne. Ja was in der That keine ungegründete Anzeigung zu seyn schien, so hatte er auch vernommen, daß derselbe vor einiger Zeit etliche Wildemannsgulden an einen andern Einwohner versetzet gehabt, von welcher Münzsorte sich einige Stücke unter dem vergrabenen Gelde befunden haben sollen. Gern würde er von diesen Umständen dem Gerichte die Anzeige gethan haben, wenn ihn nicht die Furcht, in Ermangelung eines hinlänglichen Beweises in einen weitläuftigen und verdrießlichen Injurienproceß zu gerathen, davon abgehalten hätte, und selbst die Seinigen riethen ihm, von einem solchen Vorhaben abzustehen. Indessen fiel es ihm doch, seinen heimlichen Verdacht länger zu verbergen, unerträglich, und es fügte sich, daß, als einsmals an einem Sonntage Abend eine gute Anzahl von Gästen sich in seinem Kruge eingefunden hatten, und unter andern Gesprächen auch die Geschichte mit dem vergrabenen und verlorenen Gelde auf die Bahn gebracht worden war, derselbe darüber plötzlich in eine grosse Gemüthsbewegung gerieth, und in der Hitze seines Affects sich gegen die Anwesenden verlauten ließ: sie könnten sicher glauben, daß niemand anders als der Schelm von einem Vormund, der Schmid G**, das Geld gestohlen habe, und setzte diesem noch hinzu, daß er solches

dem-

demselben allemal wahr machen könne. Kein einziger in der ganzen Gesellschaft unterstand sich, hierauf zu antworten, aber einer unter den Gästen, ein Anverwandter des Schmids, dem es verdroß, daß dieser Mann seinen guten Freund eines Diebstahls beschuldigte, konnte sich nicht enthalten, demselben davon Nachricht zu geben. Dieses geschahe noch an eben dem Abend, als dieses Gespräch vorgefallen war, und obwol der Bezüchtigte darüber äusserst aufgebracht wurde, und sogleich unter Ausstossung der abscheulichsten Flüche die ihm in einer öffentlichen Gesellschaft in seiner Abwesenheit wiederfahrne Beschimpfung zu rächen drohete, so hielt ihn doch sein Freund unter der Vorstellung, daß, wenn er jetzt gleich nach dem Kruge gehen, und den Aussager des ihm angeschuldigten Diebstahls zur Rede stellen wollte, ein gar zu gräuliches Lermen darüber entstehen, und er wol gar, weil viele es mit dem Krüger hielten, übel zugerichtet wieder nach Hause geschickt werden mögte, von diesem Vorhaben ab. Aber kaum war der andere Tag angebrochen, als er seiner Wuth und Rachbegierde nicht länger mehr widerstehen konnte, sondern mit einem starken Prügel versehen nach der Schenke gieng, und unter dem Vorwand, daß er mit dem alten Krüger etwas Nothwendiges zu sprechen habe, denselben heraus rufen ließ. Dieser ehrliche

Greis, der nicht vermuthet hatte, daß unter denen den vorigen Abend in seinem Hause versammlet gewesenen Gästen ein Verräther gewesen war, und gar nichts Böses befürchtet, kam mit der größten Gemüthsruhe und Gelassenheit heraus, und bat ihn mit den freundlichsten Worten, daß er doch in die Stube kommen, und ihm, was er haben wollte, sagen mögte, wogegen aber jener ohne auf seine Rede Achtung zu haben, und ihn ausprechen zu lassen, den guten Greis sogleich bey den Haaren anfaßte, ihn für einen alten Spitzbuben und Ehrenschänder schalt, auf die Erde warf, mit Füssen trat, und mit seinem Prügel dergestalt heftig schlug, daß derselbe ohnmächtig von den verschiedenen Wunden, die ihm an seinem Haupte zugefüget worden, in sein Haus getragen werden mußte, nachdem nach und nach einige Nachbaren auf das vernommene Geschrey des alten Krügers herzu kamen, und der Wuth seines Gegners Einhalt thaten.

Obschon keine von den dem alten Krüger beygebrachten Wunden tödtlich war, so mußte er doch einige Wochen eine schmerzhafte Cur aushalten, ehe er seine vorige Gesundheit völlig erlangte. Die ihm wiederfahrne thätliche Beleidigung, die Kosten, so er zu seiner Wiedergenesung anwenden müssen, der Schaden, den er dabey erlitten hatte, boten ihm zur Erhebung einer

Injurienklage einen vollkommenen Grund dar, so wie er solche nach seiner Wiedergenesung auch würklich anstellte. Er richtete seine Bitte sowohl auf die Wiedererseßung des Schadens und Kosten, als auch auf eine hinlängliche Bestrafung, und berief sich besonders darauf, daß er dem Beklagten selbst, ihm auf eine so harte und strafbare Weise zu begegnen, nicht die geringste Gelegenheit gegeben habe, die ihm zugefügte Beleidigung aber so groß und wichtig sey, daß auch das Gericht von selbst eine Untersuchung dieserwegen anstellen könne, wenn er auch gleich keine Klage erhoben hätte.

Als der Beklagte über die wider ihn erhobene Klage vernommen wurde, so schüßte er zu seiner Vertheidigung für, daß ihn der Kläger zuerst beleidiget, und in einer öffentlichen Kruggesellschaft von ihm erzählet habe, daß er als gewesener Vormund von desselben Schwiegertochter das Geld, so dieselbe auf sein Anrathen heimlich vergraben gehabt, von dem Orte, wo sie solches hingeleget, entwendet haben sollte. Dieses habe ihn dergestalt aufgebracht, daß er seinen Zorn unmöglich mäßigen können, sondern sich des Wiedervergeltungsrechts bedienet habe, und man müsse es seiner gerechten Wuth verzeihen, wenn er die Schranken einer gerechten Rache überschritten habe, und bedenken, daß es einem ehrlichen Man-

ne allemal ein empfindlicher Schmerz sey, wenn er sich eines solchen ehrenrührigen und höchst strafbaren Verbrechens unschuldiger Weise bezüchtigen lassen sollte.

Dem Kläger ward diese Einwendung vorgehalten, und er gestand, daß, als zu der angegebenen Zeit in seinem Hause unter der damals gegenwärtigen Gesellschaft von dem Verluste, den seine Schwiegertochter erlitten, die Rede vorgefallen, er sich verlauten lassen, daß kein anderer als der Beklagte das vergrabene Geld weggenommen haben müsse, und setzte diesem noch hinzu, daß er wegen verschiedener Umstände einen hinlänglichen und, wie er glaubte, gegründeten Verdacht auf denselben habe.

Diese des Klägers Gegenantwort machte, daß die Injurienklage nicht weiter mehr betrieben wurde, sondern der Richter nunmehr den dem Beklagten angeschuldigten Diebstahl zum Gegenstande seiner Untersuchung erwählte. Der Kläger ward also besonders vor das Gericht gelassen, und der Richter hieß ihn, daß er die Anzeigungen, worauf er seinen Verdacht gründete, vortragen sollte. Diese bestanden aber, wie ich schon vorhin angeführet habe, darinn, daß der Beklagte des Klägers Schwiegertochter, als seiner gewesenen Pflegbefohlnen, das von ihrem verstorbenen Vater zwischen der Stube und Kammerthür unter

der

der Schwelle hingelegte Geld wegzunehmen, und weder in eine Lade zu schliessen, noch anderswo im Hause, sondern ausser demselben wieder auf das neue zu vergraben, angerathen habe, und derselbe kurz nach dem geschehenen Vergraben des Geldes an einem Abend vor dem Garten hin und her gegangen; daß er ferner seit dieser Zeit in einen bessern Stand gekommen, einen grössern Aufwand zu machen angefangen, sich ein Pferd, Kleider und andere Sachen angekaufet, auch bey einem andern Einwohner einige Wildemannsgulden versetzet habe, dergleichen unter dem weggekommenen Gelde gewesen seyn sollen; ja daß er, als ihn seine eigene Schwester des gedachten Diebstahls halber bezüchtiget, darüber erröthet, und, ohne sich im geringsten gegen diesen Vorwurf zu verantworten, davon gegangen sey.

Alle diese Anzeigungen schienen den Verdacht zu bestärken, welchen der Denunciant schon lange in seinem Herzen verborgen gehalten hatte, und auch dem Gerichte kamen selbige nicht unwahrscheinlich für. Der Angeschuldigte hatte zwar ein eigen Haus, und dabey einige Ländereyen, und das Schmiedehandwerk, so er dabey trieb, gab ihm Gelegenheit, sich so viel zu erwerben, als er zu seiner Nahrung und jährlichen Unterhalt von nöthen hatte. So stand er auch ausserdem bey jedermann in einem sehr guten

Ruf,

Ruf, und selbst das Gericht würde ihm niemals eine Vormundschaft anvertrauet haben, wenn es nicht von desselben Redlichkeit vollkommen überzeuget gewesen wäre. Aber der Gedanke, daß Geiz und Haabsucht gar leicht das Gemüth eines Menschen zu den niedrigsten Handlungen verleiten können, unterdrückte alle die guten Vermuthungen, so der Denunciat für sich hatte, und bewog den Richter, zur Aufklärung des demselben angeschuldigten Diebstahls nunmehr mit allem Ernst die Untersuchung fortzusetzen. Derselbe ward also den folgenden Tag wiederum vor das Gericht gefordert, und nun erfuhr er erst, was er zuvor nicht glauben wollte, daß die von seinem Gegentheil bey dem Gerichte wider ihn angebrachte Bezüchtigung einen Eindruck in dem Gemüthe des Richters gemacht habe. Ihm wurden alle diejenigen Umstände, worauf der Denunciant seinen Verdacht gegründet hatte, in dem summarischen Verhör vorgehalten, und er gestand, daß er zwar seiner vormaligen Pflegbefohlnen den Rath, das Geld zu vergraben, gegeben habe, allein sie habe ihn vorher darum befraget, und er habe eben deswegen, weil er solches für eine sehr gefährliche Sache gehalten, sich gegen sie ausdrücklich verlauten lassen, daß sie solches heimlich verrichten mögte, und niemand, wo sie es hingebracht habe, sagen sollte,

damit

damit er, wenn dasselbe verloren gienge, nicht in einen Verdacht kommen möge. Er gestand, daß er sich ein Pferd gekauft, auch Kleider und andere Sachen angeschaft, und bey dem Einwohner R** einige Wildemannsgulden versetzt habe; allein, was das erstere anbelange, so habe er das Pferd, Kleidung und die übrigen Sachen alle mit einander mit seinem eigenen Gelde gekauft, die Wildemannsgulden aber lange zuvor versetzt gehabt, ehe noch des Denuncianten Schwiegertochter das Geld vergraben habe. Ihm sey damals eine nothwendige Ausgabe vorgefallen, und da er eben nicht mit Gelde versehen gewesen, so habe er von dem R**, so viel er nöthig gehabt, erborget, und demselben die Wildemannsgulden zum Unterpfande gegeben, so er aber einige Wochen darauf wieder eingelöset habe. Daß er aber kurz nach der Zeit, als das Geld vergraben worden, vor dem Garten des Abends auf- und abgegangen, und von seiner Schwester eines Diebstahls wegen bezüchtiget worden, sey eben so unwahr, als es im Gegentheil gewiß sey, daß er ganz und gar nicht den Ort, wo des Denuncianten Schwiegertochter das Geld hingeleget, gewußt habe, und alles, was der Denunciant dem Gerichte zu seinem Nachtheil erzählet habe, beruhe auf einem ungegründeten Verdacht, der bloß in desselben Einbildung bestehe.

Dieses

Dieses letztere schien aber dem Richter ganz und gär nicht glaublich zu seyn. Des Denunciaten Aussage enthielt verschiedene Dinge in sich, die ein Mißtrauen auf desselben Unschuld bey ihm erregten. Ihm kam es bedenklich für, daß derselbe nach seinem eigenen Geständniß ihr Rathgeber bey dem vorgenommenen Vergraben des Geldes gewesen, daß er das Ankaufen des Pferdes und anderer Sachen nicht geleugnet hatte, und daß dieses alles zu der Zeit geschehen, als seine gewesene Pflegbefohlne das von ihrem Vater ererbte Geld vergraben hatte; ja der Umstand, daß der Angeschuldigte, wie es doch die Pflicht eines Vormunds erfordert, nicht das Geld in seine eigene Verwahrung genommen, sondern solches in den Händen seiner Pupillin gelassen, brachte ihn vollends auf die Gedanken, daß er diese Pflicht mit Vorsatz und in der bösen Absicht unterlassen habe, um solches nachher von dem Orte, wo sie solches hinlegen würde, abzuholen, und sich auf eine schändliche Weise mit derselben Schaden zu bereichern. Ja selbst die Reden, so zwischen dem Denunciaten und seiner Pflegbefohlnen vor der geschehenen Vergrabung des Geldes vorgefallen, und die Ermahnung, so er ihr gegeben, daß sie das Vergraben heimlich verrichten, und ihm so wenig als andern, wo sie es hingebracht hätte, sagen mögte, damit

er

er nicht in einen Verdacht käme, schienen ihm mehr den auf denselben gefallenen Verdacht zu vergrössern, als zu des Angeschuldigten Entschuldigung zu gereichen, und er urtheilte aus diesen Worten, daß derselbe damit dem Verdacht, der etwa auf ihn fallen möge, vorkommen, und selbigen vorläufig von sich ablehnen wollen. Alle diese Umstände zusammen bewogen ihn, den Denunciaten in gefängliche Verwahrung bringen zu lassen, und ihn seiner bisherigen Freyheit zu berauben, die ihm jedoch nach einer geleisteten Sicherheitsbestellung wieder gegeben wurde.

Um diese noch dunkele Sache an das Licht zu bringen, wurden von dem Gerichte alle diejenigen Personen deren Aussage zu derselben Aufklärung etwas beytragen konnte, vor das Verhör gezogen. Die erste unter denselben war des Denuncianten Schwiegertochter, welche anführte, daß ihr der Beschuldigte den Rath, das Geld zu vergraben, zwar eigentlich nicht gegeben, sondern derselbe habe erst nachher, nachdem sie ihm erzählet, daß ihr Vater, als die französischen Kriegsvölker in das Land zum erstenmal gekommen, solches in seinen Schaafstall, nachmals zwischen der Stube und Kammerthür unter die Schwelle hingeleget, und sie solches nachher daselbst weggenommen, aber, dasselbe bey dem letzten französischen Einfall aus Furcht für einer

Plün-

Plünderung aufs neue zu vergraben, sich entschlos-
sen, und ihm ihr Vorhaben bekannt gemacht, sol-
ches gebilliget, und sich, daß sie es nur thun mö-
ge, gegen sie verlauten lassen. Ob er aber zu ihr
gesagt habe, daß sie solches heimlich verrichten soll-
te, damit er nicht in einen Verdacht käme, wußte
sie anfänglich sich nicht mehr zu erinnern, doch
gestand sie nach einigem Nachsinnen ein, daß der-
gleichen Reden vorgefallen, sie habe nur die ei-
gentlichen Worte nicht behalten, indessen sey so viel
gewiß, daß sie ihm den Ort, wo sie das verlorene
Geld hingeleget, niemals entdecket, sondern das-
selbe bey nächtlicher Zeit und ganz allein vergra-
ben habe, er, der Denunciat, müsse, wenn er das-
selbe weggenommen, die Stelle, wo es gelegen,
von ohngefehr errathen haben. Die Aussage
dieser Person machte, daß der Richter die schlim-
me Meynung, von welcher er gegen den Beschul-
digten eingenommen gewesen war, allmählig wie-
der fahren ließ. Hätte die Abgehörte gleich nicht
mehr von der mit demselben vor der geschehenen
Vergrabung des Geldes geführten Rede die ei-
gentlichen Worte so genau in ihrem Gedächtniß
behalten, so konnte man doch aus ihrer Aussage
nunmehr überzeuget werden, daß dasjenige, was
er zu seiner Entschuldigung angeführet hatte, in
keiner Erdichtung bestanden, sondern in der Wahr-
heit gegründet gewesen seyn müsse. Genug, da sie

das

das Vergraben des Geldes heimlich verrichtet, und den Ort, wo sie dasselbe hingeleget, nach ihrem eigenen Geständniß für ihn heimlich gehalten hatte, so hatte sie ja dasjenige würklich gethan, was er ihr angerathen, nemlich die einhundert und vier und sechzig Thaler heimlich zu vergraben, und weder ihm noch sonst jemand, wo sie solche hingebracht habe, zu sagen. Doch sie war nicht die einzige Person, so für des Denunciaten Unschuld ein Zeugniß ablegte, auch der Einwohner R** versicherte auf seinen geleisteten Eyd, daß derselbe schon lange zuvor die Wildemannsgulden bey ihm versetzet gehabt, ehe noch nach der Zeitrechnung das Vergraben des Geldes geschehen war. Wie konnte also bey diesen Umständen vermuthet werden, daß diese Geldsorten des Denuncianten Schwiegertochter entwendet worden waren. Auch des Beschuldigten Schwester betheuerte, daß sie ihrem Bruder des verlornen Geldes wegen niemals etwas Schuld gegeben, sondern daß das einzige, was zwischen ihnen dieserwegen vorgefallen, darinn bestanden sey, daß sie, als der Verlust, den des Denuncianten Schwiegertochter erlitten, ruchtbar geworden, mit ihrem Bruder davon gesprochen, und sich gegen denselben verlauten lassen, daß er recht von Glücke sagen könne, daß des jungen Krügers Frau ihm den Ort, wo sie ihr Geld vergraben, nicht entdecket, weil sonst

böse Leute, daß er solches gestohlen hätte, sagen könnten. Wegen der übrigen den Beschuldigten beschwerenden Umstände wurden zwar noch einige andere Personen eydlich vernommen, von welchen aber keine einzige denselben in der Gegend des Gartens um die Zeit, da die Vergrabung des Geldes geschehen war, gesehen hatte, noch daß er das Geld, mit welchem er das gekaufte Pferd, die Kleidungsstücke und andere Sachen bezahlet hatte, auf eine unrechtmäßige Weise erworben habe, zu behaupten sich getrauete.

Schon hatte der Richter zu dem besondern Verhör die Anstalt gemacht, und die Fragstücke entworfen, als der Beschuldigte, ihn mit seiner Vertheidigung, gegen die wider ihn anzustellende Specialinquisition zuvorderst erst zu hören bat. Die nachtheiligen Folgen, so aus derselben entstehen, die guten Vermuthungen, so er bey dem geringen Verdacht, der noch übrig gewesen war, für sich hatte, und noch viele andere Umstände machten ihm die Erhörung seiner Bitte nicht schwer, und es würde hier die Gerechtigkeit beleidiget worden seyn, wenn man ihm in seinem bedrängten Zustande ein Mittel zur Behauptung seiner Ehre und guten Namens versaget hätte, welchem die Gesetze ohnehin auf das höchste gewogen sind, so daß sie sogar einem überwiesenen

Ver-

Verbrecher, ohne auf die Grösse des Verbrechens zu sehen, solches erlauben.

In der für ihn zur Abwendung der Specialinquisition übergebenen Schutzschrift ward von derselben Verfasser angeführet, daß, wenn gleich des Denuncianten Schwiegertochter, daß sie das Geld unter den Baum vergraben, solches aber nachher bey dem Aufgraben nicht wieder gefunden, eydlich erhärtet habe, dennoch dadurch die Gewißheit des Verbrechens zum wenigsten in Ansehung des Beschuldigten noch einem grossen Zweifel unterworfen sey. Um zu der Specialinquisition schreiten zu können, werde schon ein halber Beweis erfordert, welcher gegen den Beschuldigten vorhanden seyn müsse. Dieser fehle aber hier völlig, indem selbst die Person, so den Verlust des Geldes erlitten hat, eydlich ausgesaget, daß ihr gewesener Vormund den Ort, wo sie das Geld hingeleget, nicht gewußt habe. Ein Umstand, der allen Verdacht, daß er solches weggenommen, von ihm nothwendig entfernen müsse. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. *) enthalte mit deutlichen Worten in sich, daß dieses, als eine nahe Anzeigung und Vermuthung des Diebstahls angesehen werden solle, wenn man bey jemand gestohlene oder geraubte Güter angetroffen habe, und derselben Be-

*) Art. 38. 39. 40. 43.

sitzer den Grund seines Erwerbens nicht darthun könne. Aber da kein einziger von allen den abgehörten Zeugen bey dem Beschuldigten von dem verlorenen Gelde etwas gesehen, und derselbe die Wildemannsgulden lange vor der Vergrabung des Geldes schon besessen und versetzet habe, so sey es offenbar, daß selbige nicht unter dem vergrabenen Gelde gewesen, wie der Denunciant behauptet habe. Und wenn gleich ein plötzliches Reichwerden, Ankaufung verschiedener Sachen unter die Anzeigungen des Diebstahls gerechnet werden, so sey doch dieses unter der Bedingung geschehen, in so ferne der Beschuldigte zu der Entkräftung der ihm entgegen stehenden Vermuthungen keinen hinlänglichen Beweis, wie er zu einem so jählingen Reichthum gekommen, beybringen könne. *) Dieser sey aber schon für beygebracht zu halten, wenn man des Beschuldigten Umstände betrachte. Denn da derselbe ein eigen Haus und Ländereyen besitze, eine gewisse und öffentliche Handthierung triebe, und gar kein verschwenderisches Leben jemals geführet, sondern mit dem Seinigen als ein kluger Haushälter umgegangen, so sey ja nichts gewisser, als daß er das Pferd, die Kleidung und die übrigen gekauften Sachen mit seinem eigenen erworbenen Gelde angeschaft habe. So könne man ja ausser-

dem

*) Art. 43. C. C. C.

dem nicht von ihm behaupten, daß seine Ausgaben sein Vermögen überstiegen. Er sey ein Mann, der sein gutes Auskommen habe, von dem man aber nicht sagen könne, daß er jählings reich geworden; und wollte man aus den Ausgaben eines Menschen gleich den betrüglichen Schluß machen, daß derselbe das Geld, womit er solche bestritten, unrechtmäßiger Weise erworben habe, so würde kein ehrlicher Bürger, der eine redliche Nahrung treibet, und sich durch seinen Fleiß und Arbeit ein Vermögen erworben hat, für einer solchen Beschuldigung sicher seyn können. Da auch kein einziger Zeuge denselben um die Zeit, da kurz vorher das Vergraben mit dem Gelde geschehen, in der Gegend des Gartens wahrgenommen, seine Schwester die zwischen ihn und ihr vorgefallene Reden ganz anders erzählet habe, als wie der Denunciant solche angegeben, so sey es ganz unbegreiflich, wie man auf leere und ungegründete ja bereits durch des Denuncianten Schwiegertochter und anderer Zeugen Aussagen widerlegte Vermuthungen gegen einen Mann eine Specialinquisition anstellen könne, der allemal in seinem Thun und Wandel eine rechtschaffenen Leuten gemässe Aufführung bezeuget habe, und für welchem die hieraus erlangte gute Vermuthung so lange streiten müsse, bis selbige durch

redlichere und glaubwürdigere Anzeigungen wi-
derleget worden.

Von Gerichtswegen ward die Verschickung der gerichtlichen Verhandlungen bereits beschlos-sen, als der Denunciant mit einer Vorstellung einkam, und dagegen eine Protestation einlegte. Was ihn auf die Gedanken brachte, einen so un-gewöhnlichen Vortrag zu thun, bestand in der irrigen Vorstellung, die er sich gemacht hatte, als ob er wegen der ihm wiederfahrnen Beleidi-gung keine Genugthuung erhalten würde, wenn der Beschuldigte von der wider ihn erhobenen Untersuchung entbunden werden sollte, da er doch, ohne das Heilerlohn zu rechnen, in Ansehung der Versäumniß in seinen Haushaltungsgeschäften einen nicht geringen Schaden erlitten habe; und er fügte diesem noch hinzu, daß derselbe, wenn auch dieses geschehen mögte, dennoch schuldig sey, seiner Schwiegertochter den erlittenen Verlust zu ersetzen, welchen er ihr durch seinen gegebenen gefährlichen Rath verursachet habe. Um dieses letztere zum wenigsten zu bewürken, übergab die-selbe eine besondere Bittschrift, so der erstern hinzugefüget war. Diese Vorstellung ward zwar von dem Gerichte angenommen, jedoch demselben auf seine übergebene Bittschrift die Antwort er-theilet, daß es bey der beschlossenen Verschickung der Acten sein Verbleiben habe, der künftige Ur-

theils-

theilsverfasser aber auch, auf die vorgetragenen beyden Puncte sein Bekenntniß zu richten, ersuchet werden solle.

Das Urtheil, so in dieser Sache auf des Richters Verlangen gefället wurde, enthielt in sich: daß der Denunciat wegen Ermangelung hinlänglicher Anzeigungen zwar mit der Specialinquisition zu verschonen, jedoch die auf die bisherige Untersuchung aufgegangene Unkosten dem Gerichte zu erstatten schuldig, auch wegen der an dem Denuncianten verübten Thätlichkeiten drey Wochen lang mit Gefängniß zu bestrafen, und demselben das Heilerlohn als auch andern erweislichen Schaden zu ersetzen, dahingegen desselben Schwiegertochter mit ihrem Suchen zur Ruhe zu verweisen.

Daß das unter den Baum von des Denuncianten Schwiegertochter vergrabene Geld bey dem Nachsuchen nicht mehr angetroffen worden, war ausgemacht, und, daß dasselbe von einem Fremden gestohlen worden, höchst wahrscheinlich, wo nicht gewiß. Denn da man bey dem Nachsuchen den ganzen Baum umgegraben, ja sogar solchen nebst der Wurzel ausgerottet hatte, und an der Stelle, wo das Geld war hingeleget worden, statt des Kästgens, worinn dasselbe aufbewahret gewesen, ein grosser Stein gelegen hatte, der doch nach des Denuncianten Schwiegertochter Aussage vorher nicht darinnen gewesen war,

so konnte wol die Frage, ob dasselbe auch würklich gestohlen worden? keinem Zweifel unterworfen seyn. Daß die Person, welche solches vergraben hatte, es heimlich wieder weggeholet haben sollte, war nicht glaublich. Denn so würde es ein elendes Vergnügen gewesen seyn, wenn sie bloß aus Lust, ihren Ehegatten zu vexiren, sich und ihm eine so vergebliche Mühe mit dem Aufgraben des Erdreichs gemacht hätte. Sie wollte ihm eine unverhofte Freude machen, und hatte eben zu dem Ende den Traum erdichtet, damit sein Erstaunen desto grösser seyn mögte, wenn sie den vergrabenen Schatz gefunden haben würde. Ihr grosses Schrecken, die unbeschreibliche Bestürzung, von welcher sie befallen worden, als sie anstatt ihres Kästgens den Stein erblickte; das laute Geschrey, so sie hierbey erregte, sprach sie von allem Verdachte, als ob sie selbst das Geld wieder weggenommen habe, völlig frey. Nothwendig mußte also ein dritter solches gethan haben. Aber den Denunciaten für diesen dritten zu halten, waren in der That die gegen ihn angebrachten Anzeigungen noch viel zu schwach. Hätte er überwiesen werden können, daß er sich kurz nach dem geschehenen Vergraben um und in der Gegend des Gartens aufgehalten, wäre er überzeugt worden, daß er mit seiner Schwester nach dem bekannt gewordenen Verlust des Gel-

des

des verdächtige Reden geführet, und hätte er die Wildemannsgulden nicht schon zuvor versetzet gehabt, ehe noch das Vergraben mit dem Gelde geschehen; so würden diese Umstände den auf ihn gefallenen Verdacht einigermassen bestärket haben. Allein da von denselben der erstere ganz und gar nicht erwiesen war, und es sich mit den andern beyden auch ganz anders verhielt, so mußte ihm die Verordnung Kayser Carls V. *) nothwendig zu statten kommen, nach welcher nicht auf ein jedes fliegendes Gerücht und aus einem ungegründeten Verdachte wider jemand ein peinlicher Proceß angestellet werden soll. Hatte er gleich seiner Pflegbefohlnen Vorhaben, das Geld zu vergraben, genehmiget, so sprach ihn doch dieselbst von dem Verdachte des Diebstahls los. Durch ihre eydliche Aussage war nunmehr dargethan worden, daß er, als sie ihm ihr Vorhaben, das Geld auf das neue vergraben zu wollen, entdecket, zu ihr gesaget, daß sie es heimlich verrichten, und ihm so wenig als andern, wo sie es hinbrächte, sagen möge, damit er nicht in Verdacht käme, wenn es sollte verloren gehen. Sie hatte auch ihr Wort gehalten, und selbst in dem Gerichte gestanden, daß sie ihm den Ort, wo sie das Geld vergraben hatte, niemals bekannt gemacht habe. Man hatte diese Worte zu seinem

*) Art. 25. C. C. C.

Nachtheil ausgeleget, und aus denselben schliessen wollen, daß er, um vorläufig allen Verdacht von sich zu entfernen, daß sie gegen ihn und andere den Ort, wo sie das Geld hinlegen würde, heimlich halten solle, von ihr verlanget habe, und man wollte hieraus muthmassen, daß er demohnerachtet die Stelle ausgekundschaftet, und das Geld weggenommen haben möge. Aber wie wenig bedeutend war dieser Schluß. Das Geldvergraben war in den damaligen Kriegszeiten, besonders unter dem Landvolke, was sehr gewöhnliches gewesen, und es hat auch damals nicht an Spitzbuben gefehlet, die die Oerter, wo Leute ihre Schätze vergraben, ausgekundschaftet, und selbige weggenommen haben. Konnte nicht ein solcher Bösewicht bey dem Anblick der Figur des Kreuzes, welche die Weibsperson, von der hier die Rede ist, an den Baum auf die Muthmassung gerathen, daß unter demselben Geld vergraben seyn möge. Ein Fall, der eben so möglich gewesen war, als daß der Vormund das vergrabene Geld entwendet haben sollte. Man wollte weiter aus dem Umstand, daß er um eben diese Zeit, da dieses vorgegangen, sich ein Pferd, Kleider und andere Sachen gekauft habe, die Folge ziehen, daß er also und kein anderer das Geld weggenommen haben müsse. Ein eben so trüglicher Schluß wie der vorige. Denn hätte man hieraus eine sichere

re Vermuthung herleiten wollen, so hätte man auch beweisen müssen, daß er zuvor so arm gewesen, daß er sich von seinem Gelde dergleichen Sachen nicht anschaffen können. So arm war er aber nicht, und die peinliche Halsgerichtsordnung, *) wenn sie dieses Umstandes gedenket, und ihn unter die Anzeigungen des Diebstahls rechnet, setzet zum voraus, daß der Diebstahls halber Verdächtige mit seinen Ausgaben reichlicher erfunden worden seyn müsse, dann sonst ausserhalb des Diebstahls sein Vermögen seyn kann. Er muß nach dem Verstande dieser Worte in einem schlechten und armen Zustande gelebet, und auf einmal reichlicher, als sonst geschehen, sich aufzuführen angefangen haben. Ein Umstand, den man bey dem Denunciaten gar nicht antraf, welcher, wie ich schon vorhin angeführet habe, mit liegenden Gründen angesessen war, eine Handthierung trieb, und sein reichliches Auskommen hatte, ausserdem aber bey jedermann in einem guten Rufe stand. Alle diese Gründe rechtfertigten das Erkenntniß, wodurch er bey dem Mangel hinlänglicher Anzeigungen von der Specialinquisition entbunden worden. Ganz anders verhielt es sich mit den auf die Untersuchung aufgegangenen Unkosten. Denn diese dem Denuncianten aufzubürden, war gar kein Grund vor-

*) Art. 43.

vorhanden, indem derselbe nicht als ein boshafter Denunciant betrachtet werden konnte, der einen ehrlichen Mann in eine verdrießliche Untersuchung zu verwickeln suchet. Er hatte Vermuthungen für sich und würde selbige nicht einmal bekannt gemacht haben, wenn ihm nicht die von ihm erhobene Injurienklage dazu Gelegenheit gegeben hätte. Der Richter war noch weniger solche zu tragen schuldig, da der Denunciat vor der angestellten Untersuchung würklich gegründete Vermuthungen gegen sich hatte, deren Schwäche erst während derselben bekannt geworden war. Ihm aber stand fürnemlich entgegen, daß er durch sein Betragen zu dem wider ihn entstandenen Verdachte Anlaß gegeben hatte. Nie würde er sich das ihn betroffene Ungemach zugezogen haben, wenn er sich der an dem Denuncianten verübten Thätlichkeiten enthalten hätte, und diese verdienten um so mehr nachdrücklich bestrafet zu werden, als mit denselben zugleich eine Verwundung verbunden gewesen, in welchem Falle derjenige, der solche einem andern zugefüget hat, noch ausserdem zu der Ersetzung alles erweislichen Schadens und der Heilungskosten billig verurtheilet wird.*) Hatte gleich der Denunciant durch seine den Tag zuvor geführte Reden den Denunciaten gegen sich

*) a LEYSER Sp. 112. n. 3. CARPZOVIVS qu. 99. n. 21. 53.

sich zum Zorn gereizet, so war doch dem letztern nicht erlaubt, eine so grausame Rache an demselben zu verüben. Aber ungegründet war die Forderung gewesen, so desselben Schwiegertochter an ihn gemacht hatte. Sie selbst hatte in ihrer Aussage angeführet gehabt, daß sie selbst zuerst auf den Einfall, das Geld zu vergraben, gerathen, und ihr gewesener Vormund nicht ihr Rathgeber gewesen, sondern bloß ihr Vorhaben genehmiget habe. Eine blosse Genehmigung muß aber allemal von einem würklich ertheilten Rath unterschieden werden. Sie konnte nicht behaupten, daß er sie besonders zu dem Vergraben des Geldes angetrieben, und ihr den Ort, wo solches am bequemsten hingeleget werden könne, angezeiget habe, oder sonst dabey gegenwärtig gewesen wäre. Er verlangte vielmehr nichts davon zu wissen. So war sie auch damals kein Kind mehr gewesen, als er ihr die Verwahrung des Geldes allein überlassen hatte, und kann man einem Vormund den Vorwurf einer begangenen Nachläßigkeit machen, der seiner Pflegbefohlnen, die nicht weit mehr von den Jahren des mannbaren Alters entfernet ist, und, so wie es bey dieser Frauensperson eintraf, zu gar keiner Verschwendung Neigung hat, Geld anvertrauet?

XXIV.

XXIV.

Erläuterung des Sprüchworts: Der Wind gehöret der Herrschaft, mit einem Rechtshandel.

Die Herren von H** waren schon vor verschiedenen Jahrhunderten von den Fürsten zu S** mit den Ober- und Untergerichten über die zu ihrem Rittersitz S** gehörige Feldmark belehnet worden. Auf derselben befand sich eine Wassermühle, von welcher zwar ein Erbenzins ehemals an ein gewisses Kloster, und nachdem dasselbe eingegangen war, an die Fürstliche Kammer jährlich entrichtet werden mußte, die aber dennoch vermöge eines in dem vorigen Jahrhundert zwischen dem hohen Landesherrn und ihnen errichteten Vergleichs zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörte. Als diese Mühle dergestalt baufällig geworden war, daß sie ohne grosse Kosten nicht wieder in ihren vorigen Zustand gesetzt werden konnte, so wandte sich der Müller mit einer Bittschrift an die Fürst-

liche Kammer, und hielt um die Erlaubniß, anstatt der Wassermühle eine neue Windmühle auf einem in der Herren von H** Feldmark gelegenen Berge erbauen zu dürfen, an, und es ward ihm der Bau nicht nur von der Fürstlichen Kammer verstattet, sondern ihm auch von dem gnädigsten Landesherrn darüber ein besonderes Privilegium ertheilet.

Der Müller war bereits nach der ihm gnädigst ertheilten Freyheit den Bau anzufangen beschäftiget, und hatte hierzu alle Anstalten schon gemacht, als ihm die Herren von H** den Windmühlenbau unter dem Vorwand, daß die Fürstliche Kammer ohne ihre Einwilligung dergleichen Erlaubniß zu ertheilen nicht berechtiget sey, verbieten liessen. Dieses gab zu einigen Weitläuftigkeiten Anlaß. Denn obwol der Müller, als ihr Unterthan, nach dem an ihn ergangenen Verbot den angefangenen Bau nicht fortsetzte, sondern zuforderst der Fürstlichen Kammer von diesem Vorfall Nachricht gab, diese aber an die Herren von H** die ernstliche Verordnung, demselben nicht die geringste Hinderniß bey seinem vorzunehmenden Bau in den Weg zu legen, und dieselben auf das dem Müller ertheilte Landesherrliche Privilegium verwies, so wandten sie sich doch darauf selbst an den Landesfürsten, der zugleich ihr Lehnsherr war, und baten, sie mit ihren Ein-

wendungen zu hören, weil sie glaubten, daß derselbe bey Ertheilung des dem Müller gegebenen Privilegiums nicht die Absicht gehabt habe, daß solches ihnen und ihren Gerechtsamen zum Nachtheil gereichen sollte. Der gnädigste Landesherr, um nicht den Vorwurf zu haben, als suche er die Gerechtsame und Freyheiten seiner Vasallen zu kränken, erlaubte ihnen ihre gegen das von ihm dem Müller ertheilte Privilegium habende Gründe vorzutragen, und verordnete zugleich, daß die Kammer sich auf dieselben einlassen, und daß nach dem geschlossenen Verfahren über derselben Erheblichkeit oder Unerheblichkeit ein Erkenntniß abgefasset werden sollte. Ja damit die Sache ohne Weitläuftigkeit entschieden werden mögte, so ward zu derselben Untersuchung eine eigene Commißion angeordnet, und einige Fürstliche Räthe hierzu ausersehen, die alles unpartheyisch untersuchen, und sodenn ein auswärtiges Erkenntniß einholen sollten.

Die Herren von H** hatten in dieser Sache den Grundsatz angenommen, daß ein Landesherr keinem Unterthanen ein Privilegium, auf einem adelichen Grund und Boden eine Wasser- oder Windmühle zu erbauen, ertheilen könne, und ihren gegen das Privilegium, von dem hier die Rede war, gemachten Widerspruch darauf gegründet, daß sie vormals mit den Ober- und Untergerich-

ten über ihre Feldmark sammt allen Gerechtigkeiten belehnet worden. Aus dem Begrif von der Gerichtsbarkeit folge aber, daß derjenige, welcher einen solchen Bau unternehmen will, hierzu die Erlaubniß des Gerichts- und Guthsherrn von nöthen habe. Die Erbauung einer Windmühle erfordere eine vorhergängige Untersuchung, welche aber von demselben zuforderst angestellt werden müsse, indem auch Umstände vorhanden seyn könnten, welche oftmals die Anlegung einer Windmühle nicht erlaubten. Die Vorfahren des gnädigsten Landesherrn hätten sich, dieses war ihr anderer Grund, in den ihren Anherrn ertheilten Lehnbriefen das Recht, jemanden auf ihrem Grund und Boden zur Erbauung einer Mühle ein Privilegium zu geben, nicht vorbehalten, und da dieses nicht geschehen sey, so müsse man die Sache so betrachten, als hätten sie sich desselben ausdrücklich begeben, woraus aber weiter folge, daß die Kammer ohne ihre Einwilligung die Erbauung der Windmühle auf einem freyen adelichen Grund und Boden nicht verstatten können. Ja es sey, als ihre Vorfahren in dem vorigen Jahrhundert über die eingegangene Wassermühle die Gerichtsbarkeit durch den vorhin angeführten Vergleich erhalten, dabey zugleich ausgemacht worden, daß ohne hohe obrigkeitliche Einwilligung ausser dieser vorhandenen

Mühle keine neue auf ihrer Feldmark erbauet werden solkte, und nichts sey wol gewisser, als daß der Ausdruck hohe obrigkeitliche Einwilligung nicht von dem Landesherrn, sondern allein von dem Gerichts- und Guthsherrn, als der gewöhnlichen Obrigkeit, verstanden werden müsse, so wie solches dem Herkommen gemäß sey. Ja es sey überhaupt die Frage, ob die Anlegung einer Windmühle nicht anders als mit Erlaubniß des Landesherrn geschehen könne, noch einem grossen Zweifel unterworfen.

Zur Entkräftung dieser Gründe führte der Fürstlichen Kammer Sachwalter an, daß man hier zum voraus setzen müsse, daß ein jeder Landesherr seinen Unterthanen nach seinem höchsten Gefallen ein Privilegium ertheilen könne, und dieses Recht einen Theil der landesherrlichen Hoheit ausmache. Da dieses aber seine Richtigkeit habe, so sey nicht abzusehen, wie das dem Müller ertheilte Privilegium von den Herren von H** als eine zur Kränkung ihrer Gerechtsame gereichende Sache angesehen werden könne. Ihre Gerichtsbarkeit werde dadurch weder aufgehoben, noch in dem geringsten geschmälert. Der Hügel, wo die neue Windmühle erbauet werden sollte, bliebe deswegen so gut, wie zuvor, nebst der darauf zu erbauenden Mühle ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, so wie der Müller immer noch ihr

Unterthan. Ganz irrig sey der von ihnen angenommene Grundsatz, als ob das Recht, jemanden die Erbauung einer Windmühle zu erlauben, aus der Gerichtsbarkeit fliesse, indem es eine bekannte Sache sey, daß dasselbe vielmehr zu den Regalien gerechnet werde, deren Ausübung dem Landesherrn allein zukomme. Ja der Umstand, daß oftmals einem von Adel das Recht eine Mühle zu erbauen, als ein besonderes Privilegium ertheilet werde, diene zum sichersten Beweis, daß dasselbe keinesweges aus der Gerichtsbarkeit herzuleiten sey, sondern unter die Regalien gehöre. Hier sey nicht die Rede von einer von dem Gerichtsherrn zuvor noch anzustellenden Untersuchung, ob der Mühlenbau zu verstatten sey oder nicht, denn diese komme der Fürstlichen Kammer zu, und sey auch schon geschehen. Gesetzt, daß die Vorfahren des Landesherrn in den Lehnbriefen, worauf die Herren von H** ihren Widerspruch gegründet hätten, das Recht zur Erbauung einer Windmühle auf derselben Grund und Boden zu ertheilen, sich nicht vorbehalten, so sey der Schluß dennoch falsch, als ob diese unterlassene Vorbehaltung eine stillschweigende Verzichtsleistung in sich enthalte. Ein Landesherr habe gar keine Ursache, sich ausdrücklich ein Recht vorzubehalten, so ihm ohnehin zukomme, und wenn die Herren von H** über ihre Feldmark mit allen

Gerechtigkeiten, Ober- und Untergerichten belehnet worden, so sey es ganz natürlich, daß hierunter nicht ein Regal verstanden werden könne, so niemals unter der Gerichtsbarkeit begriffen gewesen, sondern aus einem ganz andern Grunde von dem Landesherrn ausgeübet werde, und in der demselben zustehenden Herrschaft über die Luft und das Wasser gegründet sey, indem, so wie derselbe den Gebrauch eines Flusses seinen Unterthanen untersagen, und denselben die Anlegung einer Mühle auf einem Flusse verbieten könne, eben so sey auch die Luft, ob sie schon an sich betrachtet unter die gemeinschaftlichen Güther gerechnet wird, dennoch der Herrschaft des Regentens, so weit sich die Grenzen seines Landes erstrecken, unterworfen, und hieraus folge, daß, da die Unterthanen den freyen Gebrauch der Luft nicht in allen Stücken mehr zu geniessen haben, auch niemand ohne des Landesherrn Erlaubniß eine Windmühle anlegen könne. Nicht anders also als unter der Bedingung, wenn Edelleute auf ihren Güthern mit dem Winde belehnet worden, könnte denenselben das Recht, es zu verwehren, daß in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit keine Windmühle erbauet werde, zugestanden werden. Wäre dieses geschehen, und die Herren von H** mit dem Mühlenrecht jemals belehnet worden, denn freylich würde das dem Müller ertheilte

theilte Privilegium zu derselben Nachtheil gereichen, weil alsdenn der Anbauer der streitigen Mühle ihnen an ihrer Mühlengerechtigkeit einen grossen Abbruch thun, und ihnen diejenigen Nuzzungen entziehen würde, so sie selbst, wenn es ihnen, für sich eine eigene Mühle zu erbauen, belieben sollte, daraus ziehen könnten. Und wenn schon in dem Vergleiche, vermöge dessen ihnen über die eingegangene Wassermühle die Gerichtsbarkeit gegeben worden, unter andern enthalten sey, daß ohne hohe obrigkeitliche Einwilligung ausser dieser Mühle keine andere auf dem ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirk erbauet werden solle, so zeige dieser Ausdruck deutlich genug an, daß dieses von der Einwilligung des gnädigsten Landesherrn allein zu verstehen sey; indem man nach dem gemeinen Sprachgebrauch unter der hohen Obrigkeit jedesmal den Regenten, oder diejenigen, die in einer freyen Republik das Regiment führen, verstehe. So könne man auch nicht einmal behaupten, daß hier die Rede von der Erbauung einer ganz neuen Mühle sey, sondern daß anstatt der baufälligen und eingegangenen Mühle eine andere wieder hergestellt werden solle, so daß, wie zuvor, nicht mehrere als eine Mühle nur auf den H** schen Feldern vorhanden seyn werde.

Die Frage, ob ein Landesherr einem von seinen Unterthanen ein Privilegium ertheilen könne,

erwiederte der Herren von H** Sachwalter, sey nicht der Gegenstand des jetzigen Streits. Noch nie sey seinen Principalen, das Gegentheil zu behaupten, in den Sinn gekommen, und derjenige Rechtsgelehrte würde die größte Vermessenheit begehen, der so verwegen seyn, und einem Fürsten ein so vorzügliches Recht streitig machen wollte. Aber eine andere Frage sey es, ob desselben Rentkammer einem Unterthan die Anlegung einer Windmühle auf einem fremden Lande ohne der Eigenthümer Bewilligung erlauben, und der Landesherr hierzu ein Privilegium ertheilen könne? Hier komme es fürnemlich darauf an, ob das Recht, zur Anlegung einer Windmühle ein Privilegium zu geben, zu den Regalien gehöre, und hierbey müsse man bedenken, daß, wenn gleich die Wassermühlen unter selbige gerechnet werden, es dennoch mit den Windmühlen eine andere Bewandniß habe, welche, in so ferne weder durch ein Landesgesetz oder Gewohnheit ein anderes eingeführet worden, auf keinem fremden Grund und Boden ohne des Eigenthümers Einwilligung erbauet werden können. Denn daß die Luft auf eine gleiche Weise, wie das Wasser, der Herrschaft unterworfen sey, sey ein Satz, der noch erst erwiesen werden müsse. Jene werde den gemeinschaftlichen Güthern beygezählet, und derselben Gebrauch komme einem jeden Gütherbesitzer, so

weit

weit sich die Grenzen seiner Güther erstrecken, allein zu. Er nur allein sey berechtiget, um von der Luft einen nützlichen Gebrauch zu machen, auf seiner Feldmark eine Windmühle zu erbauen, und hieraus folge, daß, einem dritten durch ein landesherrliches Privilegium die Freyheit, auf eines andern Eigenthum eine Mühle anzulegen, niemals anders als mit des Eigenthümers Bewilligung ertheilet werden könne. Nicht die verschiedenen Meynungen der Rechtslehrer, sondern die Grundsätze des natürlichen Rechts müßten bey der Entscheidung dieser Streitsache zur Vorschrift angenommen werden, und nach diesen sey es eine ausgemachte Sache, daß niemand anders ein Recht, auf eines andern freyen Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen, als mit des Eigenthümers Erlaubniß haben könne. Man verlange nicht, hieß es weiter, daß der Müller von der von dem Landesherrn ihm gnädigst ertheilten Freyheit nicht die Würkung geniessen sollte, sondern daß derselbe, ehe er davon einen Gebrauch mache, sie als Eigenthümer und Gerichtsherren um ihre Einwilligung ersuche, wozu er um so mehr verbunden sey, als er als ein Unterthan von ihnen ohnehin unter ihrer Gerichtsbarkeit stehe. So lange derselbe also solche von ihnen nicht erhalten habe, könne auch die von der Fürstlichen Rentkammer ihm ertheilte Erlaubniß,

anstatt der bisherigen Wassermühle eine Windmühle zu erbauen, nicht anders als ein Eingrif in ihre wohlhergebrachte Gerechtsame angesehen werden. Wenn in Ansehung der andern Gründe, fuhr der Herren von H** Sachwalter weiter fort, die Vorfahren des gnädigsten Landesherrn sich in den Lehnbriefen das Recht, einem dritten ein Privilegium zur Erbauung einer Windmühle auf ihrer Vasallen Grund und Boden zu ertheilen, nicht vorbehalten haben, so folge offenbar, daß dieses eine Entsagung dieses Rechts in sich enthalte, indem nach den Regeln der Auslegungskunst dasjenige für ausgenommen verstanden werde, was in dergleichen Urkunden nicht ausdrücklich benennet worden. Und was endlich den in dem Vergleich enthaltenen Ausdruck anbelange, daß ohne hohe obrigkeitliche Einwilligung keine neue Mühle angeleget werden sollte, so könnte solcher nicht anders als von ihrer Einwilligung verstanden werden; ja wenn es anders seine Richtigkeit habe, daß man bey der Erklärung solcher Verträge die damaligen Zeitumstände, wie solche errichtet worden sind, zu Hülfe nehmen müsse, so werde ein jeder gar leicht einsehen können, daß diese Worte nicht anders, als wie die Herren von H** bisher behauptet haben, ausgeleget werden können. Der Vergleich sey damals über die Wassermühle errichtet, und diese ihrer Gerichtsbarkeit

barkeit unterworfen worden. Man habe damals dasjenige, was sich jetzt zugetragen, besorget, es mögte etwa der Landesherr oder dessen Rentkammer auch noch einem andern zur Erbauung einer Wasser- oder Windmühle die Erlaubniß ertheilen; und die Herren von H** zu versichern, daß dieses des gnädigsten Landesherrn Absicht ganz und gar nicht sey, habe man dieserwegen noch zum Ueberfluß dem Vergleiche die Clausul einverleibet, daß dergleichen nicht anders als mit ihrer, als Gerichtsobrigkeit, Einwilligung geschehen sollte.

Um wo möglich das Verfahren nicht weitläuftig zu machen, führte der Fürstlichen Kammer Sachwalter nur noch mit wenigem an, daß nach den Landesverträgen, so die Fürsten von S** mit ihren Landesständen in den vorigen Zeiten errichtet hätten, die Erlaubniß zur Erbauung einer Wasser- oder Windmühle von dem Landesherrn erhalten werden müßte; und wenn die Fürstliche Rentkammer dem Müller hierzu die Erlaubniß ertheilet habe, so habe sie selbige in dem Namen des gnädigsten Landesherrn gegeben, welcher solche noch überdieses durch ein besonderes Privilegium bestätiget habe. Daß ein Regent einem Unterthan ein Privilegium ertheilen könne, sey bekannt genug, und so wenig ein Edelmann, der nicht mit der Jagdgerechtigkeit ausdrücklich be-

lehnet worden, sich über ein Unrecht beschweren könne, wenn der Landesherr einen dritten mit selbiger belehnet, eben so wenig könne sich derselbe, wenn er nicht mit dem Wind- oder Mühlenrecht belehnet worden, über einen Eingrif in seine Gerichtsbarkeit beklagen, wenn der Regent einem Unterthan an einem solchen Orte die Erbauung einer Mühle verstattet, wo der adeliche Besitzer, eine solche anzulegen, nicht einmal die Befugniß habe. Die eingegangene Wassermühle sey zwar freylich in dem vorhin angeführten Vergleich der Gerichtsbarkeit der Herren von H** unterworfen worden, aber dadurch habe sich der gnädigste Landesherr seines Rechts zur Anlegung einer andern Mühle ein Privilegium zu ertheilen, auf keine Weise begeben, und wenn gleich die vorige Mühle unter der Gerichtsbarkeit der adelichen Besitzer des Orts, wo selbige vormals erbauet worden, stehe, so stünde ihnen doch nicht einmal das Obereigenthumsrecht über dieselbe zu, indem dieselbe eine Erbenzins-Mühle sey, von welcher das jährliche Erbenzins-Geld, so ehemals das eingegangene Kloster N** erhoben habe, nunmehr an die Fürstliche Kammer entrichtet werde, und die nunmehr zu erbauende Windmühle trete nur an der vorigen Stelle, und habe mit jener in Ansehung ihrer Eigenschaften und davon zu entrichtenden Gefälle alles gemein.

Bey

Bey der Entscheidung dieser Streitigkeit kam es hauptsächlich auf die Frage an: Ob der gnädigste Landesherr dadurch, daß Höchstderselbe die Herren von H** mit Ober- und Untergerichten und allen Gerechtigkeiten auf ihrer Feldmark, so wie seine Vorfahren belehnet hatte, sich des Rechts, ein Privilegium zur Erbauung einer Windmühle zu ertheilen, dergestalt begeben habe, daß Höchstdero Vasallen, die gedachten Herren von H** solches nach ihrem eigenen Gefallen ganz allein ihren Unterthanen ertheilen können, und die Fürstliche Kammer nicht schuldig gewesen, dieselben vorher um ihre Einwilligung zu ersuchen, ehe sie dem Müller die vorhin erwähnte Erlaubniß gegeben?

Man kann nicht sagen, daß die von ihrem Sachwalter vorgetragene Gründe von aller Wahrscheinlichkeit entblösset gewesen. Wie viele Rechtsgelehrte haben nicht mit bewährten Gründen dargethan, daß, weil die Erbauung einer Mühle zur natürlichen Freyheit gehöret, dieses Recht nicht unter die Regalien gerechnet werden könne, *) und daß daher auch ein Unterthan ohne der Obrigkeit Bewilligung, auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu erbauen, die freye Befugniß ha-

be,

*) HORNIVS in iurisprudent. feudal. cap. VIII. §. 26. ZIEGLER de iurib. maiestatic. Lib. II. c. 15. §. 44. HERING de molend. qu. 15.

be, *) so daß es allerdings als eine Störung seiner Freyheit und Gerechtsame anzusehen ist, wenn ein dritter an einem Orte eine Mühle erbauen will, an welchem ihm nicht das geringste Eigenthum zustehet. Und gesetzt, daß nach anderer Meynung kein Unterthan ohne Einwilligung des Landesherrn eine Mühle bauen darf, so halten doch nicht wenige Rechtsgelehrten dafür, daß solches nur von den Wasser- nicht aber von den Windmühlen zu verstehen sey. **) Die Herren von H** waren mit den Ober- und Untergerichten über ihre Feldmark sammt allen Gerechtigkeiten belehnet worden, sollte nicht auch das Mühlenrecht nach den Regeln der Auslegungskunst darunter begriffen gewesen seyn? Und wie konnte, dieses zum vorausgesetzt, einem dritten ein Recht zur Erbauung einer Windmühle ertheilet werden, das einen offenbaren Eingrif in ihre Gerechtsame in sich enthielt? Haben sie selbst die Mühlengerechtigkeit dadurch erlanget, so erlitten sie an derselben einen grossen Abbruch, weil ihnen dadurch der Genuß von dieser Gerechtigkeit

*) BORN de eo, quod iustum est, circa molendina cap. 3. § 11. REINHART de eo, quod circa molendinor. exstructionem iustum est, §. 25. 32. WERNHER selectar. obseruation. forens. P. II. obs. 382.

**) a LEYSER Sp. 426. m. 8. WERNHER l. c.

tigkeit entzogen werden konnte, welches ihnen doch der Lehnsherr, der nach den Lehnrechten seine Vasallen bey dem Genuß aller Nutzungen des Lehnguths zu schützen verbunden ist, zu nehmen gar kein Recht gehabt. *) Vermöge des in dem vorigen Jahrhundert errichteten Vergleichs war ihnen die Gerichtsbarkeit über die baufällig gewordene Wassermühle eingeräumet worden, und es hieß in demselben, daß ohne hohe obrigkeitliche Einwilligung dem Herkommen nach keine neue Mühle angeleget werden sollte. Und da der Landesherr sich die Ertheilung eines Privilegiums zur Erbauung einer Windmühle nicht vorbehalten hatte, so folgte ganz natürlich, daß, wenn ja die Windmühle erbauet werden sollte, der Müller als ihr Unterthan die Vergünstigung von ihnen, denen dergleichen, nach Gefallen allein zu ertheilen, frey gestanden, zu suchen schuldig gewesen. Auf sie, als die ordentliche Obrigkeit des Orts, wo diese neue Mühle gebauet werden sollte, kam es hier fürnemlich an, ob sie zur Vermehrung ihrer Einkünfte selbst auf der Stelle, die dem Müller von der Fürstlichen Kammer angewiesen worden war, eine Windmühle erbauen, oder selbige zur Anlegung eines solchen Gebäudes einem andern überlassen wollten. Man setze diesem

*) BOEHMER Consultation. et decision. iur. T. III. P. II. Resp. 6.

diesem noch hinzu, daß sie weder durch einen mit ihrem Lehnsherrn eingegangenen besondern Vertrag noch sonst auf eine andere Weise verbunden gewesen waren, ohne ihre Einwilligung jemand in ihren Bezirk einzunehmen, oder eine Neuerung vornehmen zu lassen. Billig konnten sie also von dem Müller verlangen, daß derselbe sich auch bey ihnen melden, oder die Fürstliche Rentkammer zum wenigsten ihre Einwilligung begehren sollen.

Doch wie viele Umstände kamen hier nicht zusammen, so ihnen offenbar entgegen standen. Daß ein jeder Landesherr nach den Grundsätzen unsers deutschen Staatsrechts vermöge der ihm zustehenden Landeshoheitsrechte die Macht, jemand ein Privilegium zu ertheilen, besitze, ist eine Wahrheit, die nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist. *) Mit allem Rechte konnte hier der Landesherr dem Müller anstatt der bisherigen Wassermühle zur Erbauung einer Windmühle ein Privilegium ertheilen, da es eine bekannte Sache ist, daß das Mühlenwesen zu den Regalien gehöret, und niemand, wo nicht ein anderes eingeführet ist, ohne landesherrliche Bewilligung eine Mühle anlegen darf. **) Will man auch gleich

*) Jargow in der Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. I. c. 5. §. 3.

**) AYRER de iur. princip. circa molas, praesertim

gleich der Meynung derjenigen Beyfall geben, welche dafür halten, daß einem jeden, auf seinem eigenen Grund und Boden, und an seinem eigenen Wasser eine Mühle zu erbauen, frey stehe, und solches mit der natürlichen Freyheit überein komme, so setzen doch eben diejenigen, so dieses behaupten, die Einschränkung hinzu, in so ferne diese Freyheit durch keine Landesherrliche Verordnung aufgehoben worden; **) und wie geringe ist nicht die Anzahl derjenigen Länder, deren Verordnungen einem jeden, auch ohne der Obrigkeit Genehmhaltung, auf dem Seinigen eine Mühle zu erbauen, verstatten. Daß aber das Mühlenwesen in einem Lande der Aufsicht und Anordnung des Landesherrn unterworfen sey, und Mühlen, so auf öffentlichen Strömen und Flüssen angelegt werden sollen, nicht anders als mit Bewilligung des Landesherrn angeleget werden können, daran zweifelt kein einziger, und die Geschichte lehret, daß das Mühlenwesen frühzeitig unter die Regalien gerechnet worden. Die bekannte Verordnung Kayser Friederichs I. ***) eignet

sertim in terr. episcopat. Osnabrugens. Sect. III. §. 1. HERTIVS de superioritat. territor. §. 46. STRYCK de iur. prohibend. exstruction. molend. c. I. §. 6. 7.

**) LYNCKER d. 567.

***) II. F. 56.

eignet dem Landesherrn das Wasserregal zu, und daß dieses nach der Absicht dieses Prinzen auch das Mühlenwesen unter sich begreifen soll, bezeuget der fürtrefliche Dichter, *) welcher die Thaten dieses grossen Kayfers so unvergleichlich und reißend beschrieben hat, wenn er sagt:

Postea sollicite de iure vetusto
Quaestio mota fuit, quod desuetudine longa
Priscus inumbrabat neglecti temporis error.
Ac primum Ligures, super hoc a Rege rogati,
Vectigal, Portus, cudendae iura Monetae,
Cumque Molendinis etc.

Wie kann man also mit Gewißheit behaupten, daß die Erbauung einer Mühle einem jeden nach der natürlichen Freyheit zustehe, und daß ein solcher Bau von Unterthanen eigenmächtiger Weise unternommen werden könne. Ja lehret uns nicht die Geschichte Deutschlands, daß in den mittlern Zeiten das Recht zur Erbauung einer Mühle unter die Kayserlichen Vorbehaltsrechte gezählet, und von den Kayfern oftmals den Fürsten und Städten ertheilet worden, **) welches freylich, nachdem die Zeiten sich geändert, und

die

*) GVNTHERVS in Ligurin. apud REVBERVM p. 408.

**) PFEFFINGER in corpor. iur. publ. T. III. Tit. 18. §. 35. n. a.

die hohen Stände des deutschen Reichs sowohl durch das Westphälische Friedensinstrument, *) als auch die Kayserlichen Wahlcapitulationen, **) die völlige Bestätigung ihrer Landeshoheitsrechte erhalten haben, ausser Gewohnheit gekommen, inzwischen aber doch zum Zeugniß dienet, daß die Meynung dererjenigen, welche behaupten, daß auch nach den deutschen Rechten die Erbauung einer Mühle ohne der hohen Landesobrigkeit Bewilligung geschehen könne, nicht gegründet sey. Mit den Windmühlen ist es eben so beschaffen, indem die Freyheit, eine solche Maschine zu erbauen, auch von der Landesherrlichen Bewilligung allein abhängt, ***) wo nicht seit alten Zeiten her ein anderes eingeführet worden. Das bekannte Sprüchwort: Der Wind gehöret der Herrschaft, †) soll nichts anders anzeigen, als daß, obwol die Luft an sich betrachtet unter die allen Menschen gemeinschaftliche Güther gehöre, dieselbe dennoch der Herrschaft eines Landesherrn in gewissen Stücken unterwürfig seyn könne,

*) I. P. W. Art. VIII.

**) Capit. IOSEPHI II. Art. VII. §. 5.

***) STRYCK de iur. princip. aëreo cap. IV. n. 16.

†) S. meine Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, IIte Abtheilung, n. 2.

könne, ja es ist, nachdem dieses Sprüchwort zu einer Rechtsregel angenommen worden, der Grundsatz entstanden, daß niemand ohne des Landesherrn Erlaubniß eine Windmühle anlegen könne, und seit dieser Zeit findet man Beyspiele, daß die von Adel oftmals mit dem Winde auf ihren Güthern belehnet worden; ein Umstand, der ebenfalls zum Beweise dienen kann, daß die Freyheit, eine Windmühle erbauen zu dürfen, bloß von der Bewilligung des Landesherrn als eine Gnadensache abhänge, so wie die von dem unten angeführten Schriftsteller *) beygebrachten Urkunden ein Zeugniß darlegen, daß schon vor vielen Jahrhunderten niemand anders, als mit des Landesherrn Bewilligung, eine Windmühle anlegen dürfen. Hierzu kam aber auch noch der Umstand, daß der Platz, auf welchem die vorige Wassermühle, an deren Stelle die Windmühle erbauet werden sollte, stand, nebst dem nahe dabey gelegenen Berge, nicht einmal der Herren von H** Eigenthum gewesen war, sondern einem eingegangenen Kloster gehörte, dessen Güther in Fürstliche Kammergüther verwandelt, und von welchen die Wassermühle nebst einigen dazu gehörigen Ländereyen als ein Theil an die Verfahren des Müllers Erbenzinsweise überlassen wor-

*) Jargow a. d. a. O. Lib. II. cap. 2. §. 10. LEIBNITZ T. II. rer. Brunsuic. p. 256.

worden waren. Wie konnten sie also bey diesen Umständen sich dem Lehnsherrn widersetzen, der, mit dieser Mühle eine Veränderung und Verbesserung vorzunehmen, beschlossen hatte. Waren sie gleich mit den Ober- und Untergerichten und mit allen Gerechtigkeiten belehnet worden, so ist doch bekannt, daß die Gerichtsbarkeit nur die Entscheidung streitiger Fälle, und die Vollstrekkung derer in selbigen ergangenen Erkenntnisse zum Vorwurfe hat, nicht aber Policeysachen, zu welchen auch das Mühlenwesen gehöret, unter sich begreife, *) noch weniger aber auf Regalien und die Ausübung solcher Rechte, die lediglich aus der Landeshoheit fliessen, und von Landsassen nicht ausgeübet werden können, sich erstrecket. Wie wenig konnte daher behauptet werden, daß, weil der gnädigste Landesherr sich das Recht, zur Erbauung einer Windmühle ein Privilegium zu ertheilen, in den Lehnbriefen nicht ausdrücklich vorbehalten, er sich desselben dadurch begeben habe. Eine solche Vorbehaltung war ja gar nicht nöthig gewesen, da demselben dieses Recht als ein vorzügliches Stück der Landeshoheit ohnehin zustand, und von niemand ihm streitig gemacht werden konnte. Ja es ist ohnehin eine bekannte Sache, daß ein Vasall sich überhaupt nicht mehrere

*) ROSENTHAL de feud. concluſ. 28. cap. V. n. 2.

Gerechtsame und Freyheiten anmassen könne, als demselben in dem ihm ertheilten Lehnbriefe zugestanden worden. *) Wie konnten also die Herren von H** verlangen, daß ohne ihre Einwilligung dem Müller zur Erbauung der Windmühle kein Privilegium ertheilet werden konnte, da sie nur mit der Gerichtsbarkeit über die Mühle, nicht aber mit der Mühle selbst oder dem Mühlenrecht belehnet worden waren. Hieß es gleich in dem Vergleich, daß ohne hohe obrigkeitliche Erlaubniß keine neue Mühle angeleget werden sollte; so war doch nichts natürlicher, als daß dieser Ausdruck von der hohen Landesobrigkeit, nemlich dem Landesherrn, zu verstehen gewesen, nicht aber auf einen mit der Gerichtsbarkeit belehnten Vasallen gedeutet werden konnte. Nicht diesem sondern jenem kam die Mühlengerechtigkeit und deren Verwaltung zu, und wie wenig kann von einem solchen Ausdruck die Anwendung auf denjenigen gemacht werden, der nur eine Unterobrigkeit vorstellet, und als Vasall und Landsasse selbst der hohen obrigkeitlichen Gewalt seines Landes- und Lehnsherrn unterworfen ist. So war auch hier nicht einmal die Rede von einer ausser der schon vorhandenen Wassermühle zu erbauenden Windmühle gewesen, sondern jene, die ganz und gar unbrauchbar geworden war, sollte eingehen,

*) WVLTEIVS Vol. III. consil. 33. n. 385.

hen, und an deren Stelle die letztere angeleget werden. Da jene, wie ich schon vorhin angeführet habe, nur der Herren von H** Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen war, nicht aber zu derselben Eigenthum gehörte; so konnte ihr Widerspruch um so weniger für erheblich gehalten werden, als es einem Obereigenthumsherrn jederzeit frey stehet, in solchen Fällen mit den Güthern, von welchen er einem andern das nutzbare Eigenthum überlassen hat, Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen. Die vorige Wassermühle war ein Erbenzinsguth, diese Eigenschaft ward der neu zu erbauenden Windmühle ebenfalls beygeleget. Der Erbzins mußte jährlich an die Fürstliche Kammer entrichtet werden, und niemals haben die Herren von H**, die Gerichtsbarkeit, so ihnen über die Mühle zugestanden worden war, ausgenommen, die geringsten Ansprüche an selbige gehabt. Sie konnten nicht behaupten, daß ihnen an ihren Gerechtigkeiten dadurch, daß anstatt der vorigen Wassermühle eine Windmühle war erbauet worden, das geringste entzogen worden wäre, indem sie selbst, für sich eine Mühle anzulegen, nicht berechtiget gewesen waren. Hier war nicht die Rede von dem Falle gewesen, daß ihnen von ihrer Feldmark ein Theil genommen werden sollte, sondern es kam bloß auf die Frage an, ob nicht ein Landesherr auf einem Grund

und Boden, der zwar in eines adelichen Vasallen Feldmark gelegen, und desselben Gerichtsbarkeit unterworfen war, von welchem aber als einem Erbenzinsguth das Obereigenthum vormals einem Kloster, und nunmehr der Fürstlichen Rentkammer, zugehörte, zur Erbauung einer Mühle ein Privilegium ohne des Gerichtsherrn Einwilligung ertheilen könne? Eine Frage, die ein jeder bejahen wird, welchem die Lehre von der Landeshoheit und des daraus fliessenden Rechts, Privilegien zu ertheilen, bekannt ist. Aus diesen vorhin angeführten Gründen wurden die Einwendungen der Herren von H** für unerheblich erkläret, und sie verdienten es um so mehr, dafür erkläret zu werden, weil sie nicht den geringsten Schaden erweisen konnten, der ihnen dadurch zugefüget worden wäre, sondern ihren vermeynt-lichen Widerspruch bloß auf die ihnen über den Ort, wo die Mühle erbauet werden sollte, zugestandene, ihnen aber niemals streitig gemachte Gerichtsbarkeit gegründet hatten.

XXV.

Von einer peinlichen Anklage, so von einer Frauensperson gegen ihren Ehemann, der sie nebst ihrem Kinde und Dienstmagd durch verfälschtes Bier um das Leben zu bringen unternommen hat, angestellet worden.

Der Unmensch, welcher der Gegenstand dieses Rechtshandels gewesen war, hatte einige Zeit als Soldat unter den Kayserlichen Kriegsvölkern gedienet, als er wegen eines an seinem Cameraden verübten Diebstahls nach ausgestandener Strafe des Gassenlaufens mit Schimpf und Unehren von dem Regiment, zu welchem er gehörte, gejaget worden. Er hatte in seiner Jugend das Maurerhandwerk erlernet, und da er jetzt auf eine so schimpfliche Weise seiner Kriegesdienste erlassen worden war, so fiel es ihm ein, sich in der Stadt F** nieder-

zulassen, um seine erlernte Handthierung daselbst zu treiben. Eine Handlung, welche die Flecken wieder bedecket haben würde, die ihm noch von seinem Soldatenstand her anklebten, wenn er mit derselben eine regelmäßige Aufführung verbunden hätte. Er hielt um das Bürgerrecht, und die Aufnahme in die Maurergilde an, und sein Glück ward seiner Erwartung gleich. Beydes ward ihm ertheilet. Die sparsame Lebensart, so er in seinem neuen Stande führte, die Arbeitsamkeit, welche er bey seiner Handthierung bezeigte, erwarb ihm bald Freunde, und machte, daß sein Verlangen, mit einer treuen und gefälligen Ehegattin verbunden zu werden, bald gestillet ward. Seine Wahl war auf eines gewissen Bürgers Tochter gefallen, die durch die reichliche Mitgabe, so sie ihm zubrachte, ihn in den Stand setzte, sein Handwerk mit besserm Erfolg als andere, so hierzu nicht genugsame Mittel besitzen, zu treiben, und wie glücklich würde er gewesen seyn, wenn er das Vermögen, so ihm das Glück zugeworfen hatte, recht zu gebrauchen gewußt hätte. Aber er gehörte unter diejenigen Leute, die die Kunst, von ihrem Gelde einen vernünftigen Gebrauch zu machen, nicht verstehen, sondern, als wenn solches kein Ende nehmen werde, und als ob die Schwelgerey kein Laster sey, so lange ihren sinnlichen Begierden und Ausschwei-

schweifungen die Mittel, welche ihnen ein glücklicher Zufall zugewendet hat, aufopfern, bis sie sich wiederum auf einmal in die äusserste Armuth und Mangel durch ihr eigenes Verschulden gebracht haben, und sie endlich die Verzweifelung zu allerley grausamen Entschliessungen verleitet. Der Mensch, von dem hier die Rede ist, hatte kaum den Besitz von seiner Ehegattin Vermögen erhalten, als er sich schon wieder auf seiner schlimmen Seite zu zeigen anfieng. Dem Müßiggang, dem Spiele und dem Trunke ergeben, brachte er seine Zeit, ohne sich an die vernünftigen Vorstellungen seiner zärtlichen Ehegattin zu kehren, größtentheils in solchen Oertern zu, wo er dasjenige antraf, was seine sündlichen Begierden stillen konnte. Der Verfall seiner Nahrung, und der Mangel an allem, was zur Unterhaltung des Lebens gehöret, die natürlichen Folgen einer solchen wüsten Lebensart machten, daß er nun nichts weiter mehr, als bald von seiner Ehefrau befreyet zu werden, wünschte, damit er entweder eine andere Verbindung eingehen, oder sein Glück mit leichterer Mühe an einem andern Orte suchen könnte. Er hatte bereits ein Kind mit ihr erzeuget, aber dieses mit der Mutter länger zu ernähren, fiel ihm freylich bey seiner in den äussersten Verfall gerathenen Handthierung zu schwer. Ohnerachtet er sich schmeichelte, daß seine Schwieger-

eltern, die ein gutes Vermögen besassen, ihn aus dieser Drangsal retten würden, so trugen diese dennoch Bedenken, ihm ihren Beystand zu leisten, und sich seiner anzunehmen, indem sie vielleicht wohl einsahen, daß derjenige ihrer Hülfe nicht würdig sey, welcher, wenn sie, ihm zu gefallen, alles würden hergegeben haben, dennoch selbiges auf eine elende Weise durchbringen, und seiner Frau von neuem müde werden würde. Diese Leute versagten ihrem Schwiegersohn aus einer guten Absicht ihre Hülfe, indem sie wohl wußten, daß ihre Gutheit bey demselben unnützlich angewandt, und Undank ihre Belohnung seyn werde. Sie hatten auch bereits eine solche Verfügung getroffen, wodurch ihm die Gelegenheit, das Vermögen, so ihre Tochter dereinstens erhalten würde, in seine Hände zu bekommen, war genommen worden, damit dasselbe zum Unterhalt der erstern und ihres Kindes aufbehalten, und nicht von einem Verschwender liederlicher Weise verzehret werden mögte. Aber eben diese Vorsicht hatte für ihre unglückliche Tochter die betrübte Folge, daß dieser lasterhafte Mensch nur einen grössern Groll auf seine Ehegattin warf, welchen er sie bey aller Gelegenheit empfinden ließ, und das geringste, wodurch er ihr seinen Haß und Verachtung zu verstehen gab, war dieses, daß er wol mehr als tausendmal sich gegen

sie

sie verlauten ließ, daß er nichts so sehr als ihren Tod wünschte, und dem Himmel auf den Knien danken würde, wenn er erst diesen Tag erleben werde, der für ihn ein recht frölicher und vergnügter Tag seyn sollte.

Ein Wüterich von einem Ehemann, der so von seiner Frau denkt, und nichts mehr als derselben Tod bald zu erleben wünschet, ist auch wol fähig, seine Frau um das Leben zu bringen; und dieses war der verfluchte Vorsatz, welchen der Barbar, von dem hier die Rede ist, zuletzt faßte. Da er die Gefahr, so mit einem solchen gottlosen Unternehmen verbunden ist, wohl einsahe, und völlig überzeugt gewesen war, daß, wenn er seine Frau auf eine grausame und plötzliche Weise tödten würde, nothwendig aller Verdacht auf ihn fallen müßte, so daß er einer schweren Untersuchung nicht leicht werde entgehen können, so bediente er sich der Vorsicht, ihr eine tödtliche Krankheit beyzubringen, damit man alsdenn die Ursache ihres Todes der Krankheit beymessen möge. Um seine verruchte Absicht auszuführen, versahe er sich mit einem gewissen Liquor, der, wie nachmals die Aerzte bey desselben Untersuchung wahrgenommen hatten, aus salibus spiritibus acidis et corrosiuis adstringentibus bestand, welchen er, um allem Verdacht vorzubeugen, von einer benachbarten Stadt herholte. Und nun waren

alle

alle seine Gedanken auf eine bequeme Gelegenheit gerichtet, wie er dieses schädliche Zeug in das Biergefässe bringen mögte, aus welchen seine Frau zu trinken pflegte. Eine heimliche Gewissensangst hielt ihn noch eine Zeitlang von der Ausführung seines bösen Vorsatzes ab, als endlich ein ganz gleichgültiger Umstand die grausamen Gedanken, seine Frau nach dem von ihm ausgedachten Plan zu tödten, in seiner schwarzen Seele erneuerte. Ein Faß Bier, so nach einem andern Ort hingebracht werden sollte, fiel nicht weit von seinem Hause von dem Karren, auf welchen solches geladen gewesen war, plötzlich auf die Erde, so daß die Reife entzwey sprangen, und das Bier durch alle Oefnungen heraus lief. Sogleich versammlete sich eine Menge Menschen mit Gefässen, das herauslaufende Bier aufzuschöpfen, welches seine Ehefrau bewegte, ihre Dienstmagd ebenfalls dahin zu schicken, um davon etwas zu erhalten. Obschon ihre Bemühung vergeblich gewesen war, so bediente sich doch der Mauermeister S** dieses Umstandes nachmals zu seiner Vertheidigung, und eben um dieser Ursache wegen habe ich selbigen vorläufig anführen müssen. Er hatte inzwischen bemerkt, daß das Trinkgeschirr, dessen sich seine Ehefrau bediente, in der Küche unter andern Gefässen gestanden, und daß sie solches kurz vor dem Mittagsessen mit Bier anzu-

anzufüllen gewohnt gewesen war. Ohnerachtet er sich um die häuslichen Arbeiten seiner Ehegattin wenig bekümmerte, und wenn sie sich in der Küche, um das Essen zurechte zu machen, aufhielt, gar nicht zu ihr kam, so kam er dennoch an dem Tage, an welchem er, seinen unglücklichen Anschlag auszuführen, sich vorgenommen hatte, wider seine Gewohnheit alle Augenblicke in die Küche, und suchte unter mancherley erdichteten Vorwand sie sowohl als ihre Dienstmagd aus derselben zu entfernen; ja er nahm, um sein vorhabendes Verbrechen desto besser zu verbergen, ein ausserordentlich freundliches Wesen an, welches beyde, die sein beständiges Poltern, Fluchen und Schelten schon längst gewohnt gewesen waren, in eine nicht geringe Verwunderung setzte. Nach verschiedenen mißlungenen Versuchen fügte es sich endlich, daß, als seine Ehefrau, um von einer Kammer in dem obersten Stockwerke des Hauses, wo sie einen kleinen Vorrath von allerley Victualien aufbewahret hatte, etwas von dergleichen Sachen zu holen, sich entfernte, die Magd aber nach dem hinter dem Hause gelegenen Hofe, um noch ein wenig Holz zu langen, gegangen war, er in diesem Augenblick von dem schädlichen Zeuge ein gutes Theil in das Bier goß, mit welchem die erstere ihr Trinkgefäß bereits angefüllt hatte. Er verrichtete diese Hand-

lung

lung mit einer so grossen Geschwindigkeit, daß er, ehe noch die Magd wieder von dem Hofe zurück gekommen, schon damit fertig war, und sich wieder nach seiner Wohnstube begeben hatte. Die Mittagsstunde kam endlich heran, und das Essen ward aufgetragen, als das Kind eine Begierde zum Trinken äusserte, welchem seine Mutter ihren Krug nach ihrer Gewohnheit darreichte. Aber es hatte kaum etwas weniges von dem Bier zu sich genommen, als es zu weinen anfieng, und nach seiner kindischen Art zu verstehen gab, daß solches gar nicht gut schmeckte. Man hielt das Bezeigen des Kindes für einen Eigensinn, und sein Weinen ward ihm verwiesen. Doch als sie, des Mauermeisters Ehefrau, kurz darauf auch davon getrunken hatte, gab sie demselben vollkommen ihren Beyfall, und ließ sich daben gegen die neben ihr sitzende Dienstmagd verlauten, das Bier hätte einen wunderlichen Geschmack, sie mögte es doch auch versuchen; und kaum hatte diese damit die Probe gemacht, als sie ebenfalls versicherte, daß sie sich nicht zu erinnern wüßte, jemals so schlechtes Bier getrunken zu haben. Sie bot den Bierkrug ihrem Mann mit der Bitte, das Bier zu versuchen, und ihr zu sagen, wie es ihm schmeckte, an, der aber unter dem Vorwand, er habe ja seinen eigenen Krug für sich stehen, sich dasselbe zu kosten weigerte. Aber eben diese Weigerung

gerung brachte sie auf die Gedanken, daß er etwas Schädliches unter das Bier gemischet haben müsse, und je mehr sie der Sache nachdachte, und sein einige wenige Stunden zuvor in der Küche geäussertes Betragen mit seiner Weigerung verglich, je stärker ward sie überzeuget, daß er das Getränke vergiftet habe, um sich auf eine so grausame Weise von ihr loszumachen. Um jedoch ihren Verdacht noch zur Zeit zu verbergen, gieng sie mit dem Bier unter dem Vorgeben, daß sie solches ausgiessen wollte, aus der Stube, und verwahrte dasselbe in einem besondern Schranke in der Küche; allein kaum war sie wieder gekommen, als sie sowohl als auch ihr Kiud und die Dienstmagd die Würkungen des schädlichen Zeuges, so unter das Bier gemischet worden war, zu empfinden anfiengen. Alle drey wurden von einem heftigen Grimmen und grossen Schmerzen in dem Leibe befallen, sie empfanden ein entsetzliches Reissen und Ziehen in den Gliedern, sie verspürten eine gewaltige Neigung zum Brechen, welche aber doch bald wieder vorüber gieng, und gleichwol bezeigte sich der Bösewicht, der alle diese Zufälle verursachet hatte, dabey so gleichgültig und gelassen, daß es schien, als habe er alles Mitleiden aus seinem Herzen verbannet. Weder der Anblick eines mit dem Tode ringenden Kindes, noch die Angst und Schmerzen, so die beyden

andern Personen empfinden mußten, rührten ihn nicht im geringsten, sein Herz war viel zu grausam, als daß er, von einem wahren Mitleiden angetrieben, auf ihre Rettung bedacht, und einen Arzt zu ihrer Hülfe herbey rufen sollte. Nur seine tugendhafte Ehegattin, die mehr für das Leben ihres Kindes als für ihr eigenes besorgt war, strengte ihre Kräfte an, und begab sich mitten unter den größten Schmerzen, so sie ausstehen mußte, zu einer von ihren Nachbarinnen, der sie mit wenigen Worten, so gut es ihr ihr damaliger Zustand erlaubte, das Schicksal, so sie betroffen hatte, erzählte, und sie um GOttes Willen bat, daß sie doch gleich nach dem Arzt gehen, und ihr und ihrem Kinde nebst der Magd, welche die Würkung des verfälschten Getränkes am heftigsten empfunden hatte, Hülfe verschaffen möge. Die baldige Erscheinung des Arztes machte, daß alle drey noch errettet wurden, und in kurzer Zeit ihre vorige Gesundheit wieder erhielten, aber die Furcht für einer künftighin zu besorgenden hinterlistigen Nachstellung nach dem Leben machte in dem Gemüthe des Maurers S** Ehefrau einen solchen Eindruck, daß sie, sobald ihre völlige Genesung erfolget war, sich sofort entschloß, den Vorfall der Obrigkeit anzuzeigen, und um die völlige Ehescheidung anzuhalten. Dieses war auch sowohl ihrer Eltern als auch des Arztes

Rath,

Rath, nachdem derselbe das Bier vorher heimlich und ohne daß ihr Ehemann es gemerket hätte, untersuchet hatte. Desselben trübe und kupfer: braune Farbe, und der scharfe Geruch überzeug: ten ihn, daß dasselbe mit einer schädlichen und giftigen Materie vermischt worden seyn müsse, und er nahm dasselbe mit sich, um, worinnen sel: bige bestanden, weiter zu untersuchen. Er selbst hatte, nachdem des Maurers S** Ehegattin der Obrigkeit von dem, was ihr begegnet war, die Anzeige gethan, jener von der mit dem Bier von ihm angestellten Probe, um dieselbe von der Ge: wißheit des Verbrechens noch mehr zu überzeu: gen, Nachricht gegeben, und die Obrigkeit hatte bereits die Verfügung, den Verbrecher in gefäng: liche Verwahrung bringen zu lassen, gemacht, als derselbe sich schon durch eine eilfertige Flucht nach einem fremden Ort hinbegeben hatte, wo er für aller Untersuchung sicher zu seyn glaubte. Dieses hinderte aber dennoch die Obrigkeit nicht, die Untersuchung, um wenigstens von dem began: genen Verbrechen eine zuverläßige Nachricht zu erhalten fortzusetzen, und zuforderst des Entwi: chenen Ehefrau und Dienstmagd gerichtlich zu vernehmen. Die erstere gab den grossen Haß, welchen er auf sie geworfen hatte, weil sie ihm von ihren Eltern kein Geld mehr schaffen konnte, nachdem er dasjenige, was sie zur Mitgabe bey

ihrer Heyrath erhalten, verschwenderischer Weise durchgebracht, zur Ursache an, wodurch derselbe bewogen worden seyn müsse, sich von ihr auf eine solche grausame Weise loszumachen, und führte dabey an, daß seit dieser Zeit zwischen ihr und ihrem flüchtig gewordenen Ehemann die größten Mißhelligkeiten ausgebrochen, daß er sie oftmals, ohne ihm die geringste Gelegenheit darzu gegeben zu haben, auf das grausamste geschlagen, und immer sich unter Ausstossung der gräulichsten Verfluchungen gegen sie verlauten lassen, wie er nichts so sehr wünschte, als daß sie der Teufel bald holen möge, und der einzige Gefalle, den sie ihm auf der Welt noch erweisen könnte, bestünde darinn, daß sie bald sterben möge, und daß er, wenn dieses würde erfolget seyn, sich noch an dem Tage, wenn man sie begraben haben würde, eine bessere Frau aussuchen wollte. Sie setzte diesem noch hinzu, daß er sich des Morgens an dem Tage, an welchem sie von dem vergifteten Bier getrunken habe, gegen sie wider seine Gewohnheit ganz ausserordentlich freundlich gestellet, daß er alle Augenblicke in die Küche gekommen, und immer eine Gelegenheit, sie und ihre Dienstmagd aus selbiger zu entfernen, gesuchet habe, welches ihm endlich gelungen, als sie von ihrer Vorrathskammer etwas holen müssen, und die Magd auch in der Absicht, Holz zu langen, nach dem Hofe gegangen,

gangen, und es sey gar kein Zweifel, daß er nicht binnen ihrer beyden Abwesenheit das Gift unter das Bier gemischt haben müsse. Die Dienstmagd bestätigte nicht nur alles dieses, sondern führte noch den besondern Umstand an, daß ihr Herr vor einiger Zeit nach M** verreiset gewesen, ohne seiner Frau oder sonst jemand die Ursach seiner Reise zu melden, daß sie einige Tage darauf denselben vor dem kleinen Schranke in der Wohnstube, wozu er allein den Schlüssel bey sich zu führen beständig gewohnt gewesen, stehen gesehen, und als er selbigen eröfnet gehabt, ein Fläschgen darinn wahrgenommen habe, worinn ein klares Wasser gewesen, so sie vorher gar nicht in dem Schranke bemerket, woraus sie aber, weil sie solches für Brandtewein gehalten, nichts Arges gehabt, und deswegen auch ihrer Frau nichts davon gesagt hätte.

Da dieser letztere Umstand von der größten Wichtigkeit war, so verfügten sich sogleich einige von den Gerichtspersonen nach des Verbrechers Wohnung, um hiervon die nähere Kundschaft einzuziehen, und man fand nach geschehener Eröfnung des Schrankes das von der Dienstmagd beschriebene Fläschgen, in welchem noch fast die Hälfte von dem schädlichen Zeuge, so er zu M** gekauft hatte, enthalten war. Die Entdeckung dieser Materie erforderte eine genaue Untersu-

chung, ob selbige ein würkliches Gift sey, oder sonst schädliche Eigenschaften habe, und diese ward den vier Aerzten, so sich damals an dem Orte, wo sich diese Begebenheit zugetragen hatte, befanden, aufgetragen. Diese Herren kamen in ihren Meynungen nicht mit einander überein. Drey von denselben behaupteten, daß zwar der in dem Fläschgen befindliche Liquor in einer gefährlichen und des Menschen Gesundheit schädlichen Materie bestehe, worinn etwas von salibus, spiritibus acidis, et corrosiuis adstringentibus angetroffen werde, aber doch kein würkliches Gift sey. Der vierte aber, welcher eben derjenige war, der die glückliche Cur verrichtet, und des Verbrechers Ehefrau nebst ihrem Kinde und der Magd bey dem Leben erhalten hatte, erklärte selbigen für ein würkliches Gift, und versicherte, daß er durch verschiedene mit dem noch vorhandenen Bier angestellte Versuche, daß in demselben ein wahres Gift gewesen, völlig überführet worden. Ihnen ward von Gerichtswegen, eine nochmalige Untersuchung anzustellen, aufgetragen, die aber, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, fruchtlos ablief, indem ein jeder bey seiner Meynung beharrte.

Um eben diese Zeit, da man noch mit der Untersuchung der Eigenschaft des schädlichen Liquors beschäftiget war, hatte sich indessen ein Gerücht aus-

ausgebreitet, daß der Verbrecher in eines benachbarten Fürsten Kriegsdienste getreten sey, und es fanden sich sogar einige fremde Personen, die ihn, so wie er nach seiner Flucht in den Zeitungen beschrieben worden war, zu D** gesehen zu haben versicherten. Dieses Gerücht war vollkommen gegründet. Denn sobald die Obrigkeit an den Befehlshaber des Regiments, unter welchem er diente, dieserwegen ein Ersuchungsschreiben ergehen, und denselben um die Auslieferung des Verbrechers ersuchen ließ, so ward er nach einer von dem Kriegsgerichte angestellten Untersuchung als ein Gefangener unter einer sichern Begleitung wieder nach F** gebracht, wo man ihn sogleich in das öffentliche Gefängniß legte.

Der Bösewicht, der sich bereits auf alle Vorfälle, die ihm begegnen konnten, bereitet hatte, war sinnreich genug, den wider ihn entstandenen Verdacht zu entkräften. Er gestand in dem summarischen Verhör die zwischen ihm und seiner Ehefrau entstandenen Mißhelligkeiten ein, und leugnete das harte Begegnen, so er gegen sie erwiesen, nicht im geringsten, aber er versicherte zugleich mit der Miene eines Heuchlers, daß, so gram er auch seiner Ehefrau noch jetzt sey, und so sehr er derselben Tod beständig gewünscht habe, ihm dennoch niemals die argen Gedanken, dieselbe umzubringen, in den Sinn gekommen wä-

ren, und er wüßte auch nicht, was ihn bewegen sollte, ein unschuldiges Kind, so er als desselben Vater auf das zärtlichste liebte, und die Dienstmagd, die ihm niemals das geringste Leid zugefüget hätte, durch Gift des Lebens zu berauben. Das Bier, führte er zu seiner Entschuldigung an, von welchem seine Frau, das Kind und die Magd getrunken, sey von demjenigen Bier gewesen, so die Leute aus dem zersprungenen Faß vor einiger Zeit aufgeschöpfet hätten, und wovon seine Frau ebenfalls etwas holen lassen. Dieses Bier müsse ein verfälschtes Bier gewesen seyn, indem der Bierbrauer, von welchem solches abgeholet worden, wegen seiner Bierverfälschung genug bekannt, und dafür noch kürzlich erst bestrafet worden sey. Hier muß ich wegen dieses Umstandes anführen, daß derselbe in so weit der Wahrheit gemäß war, daß würklich dieser Mann wegen eines schlecht gebrauten Biers von dem Policeyamt zu einer Geldbusse verurtheilet, und das von ihm gebraute Bier verschüttet worden. Aber wie wenig konnte dem Verbrecher dieser Umstand zu seiner Entschuldigung gereichen, da man von keinem einzigen Menschen, der von dem aus dem aufgesprungenen Faß geschöpften Bier getrunken, vernommen hatte, daß derselbe davon krank geworden wäre. Man machte ihm von Gerichtswegen diese Einwendung, aber er war frech genug,

nung, dennoch zu behaupten, daß seine Frau von diesem Bier getrunken hätte, und daß die Ursache des schlimmen Zufalls, der ihr, dem Kinde und der Magd darauf begegnet, nichts anders als diesem Bier beyzumessen sey. Es ward ihm hierauf das Fläschgen mit dem schädlichen Zeuge, so man in seinem Schranke gefunden, gezeiget, und ihm vorgehalten, was solches sey, und wozu er dasselbe gebraucht habe? Diese Frage machte ihn eben so wenig als der Anblick des Fläschgens irre. Er antwortete auf dieselbe, daß er solches auf dem Jahrmarkte zu M** von einem fremden Manne, der mit Arzeneyen gehandelt, als ein von demselben gerühmtes Augenwasser gekaufet habe, weil er seit einiger Zeit schlimme Augen gehabt, und er müsse gestehen, daß selbige nach desselben Gebrauch würklich besser geworden. Um ihn zu einem aufrichtigen Bekenntniß zu bringen, ward ihm bekannt gemacht, daß man sein angebliches Augenwasser von den Aerzten untersuchen lassen, und daß diese solches für eine gefährliche und des Menschen Gesundheit schädliche Materie erkläret hätten. Allein auch dieses machte nicht den geringsten Eindruck in seinem Gemüthe. Er versicherte, daß sein Gesicht, nachdem er dasselbe gebrauchet habe, besser geworden; ob aber das Wasser sonst von schädlicher Art sey, verstünde er nicht, die Herren Aerzte

mögten davon sagen was sie wollten, ihm habe dasselbe gute Dienste geleistet. Auf die Frage, warum er an dem Morgen des Tages, als seine Frau von dem Bier getrunken, so oft in der Küche aus: und eingegangen, welches doch sonst, so viel man wisse, seine Gewohnheit nicht sey, und dieselbe sowohl als die Dienstmagd zu entfernen bemühet gewesen? versetzte er, daß er eben jetzt sich nicht mehr erinnere, oft in der Küche an diesem Tage gewesen zu seyn, indessen glaube er, daß, wenn solches geschehen, er an diesem Morgen keine Arbeit gehabt haben, und also bloß zum Zeitvertreibe nach der Küche gegangen seyn müsse. Daß er aber seine Frau und Magd nicht in der Küche um sich leiden wollen, sey eine gottlose Unwahrheit, die seine böse Frau zu seinem Verderben erdacht habe, ja er bat sogar, dieselbe als eine falsche Anklägerin nachdrücklich zu bestrafen, und setzte diesem noch hinzu, daß er aus keiner andern Ursache die Flucht ergriffen hätte, als weil er schon zum voraus gesehen habe, daß dieselbe, die längst ihn in ein Unglück zu stürzen bedacht gewesen, ihn der Giftmischerey bezüchtigen werde, so wie sie solches leider nun gethan habe.

Da der Verbrecher einige Umstände angegeben hatte, die eine nähere Erläuterung erforderten, ehe man wegen eines aufrichtigen Bekenntnisses in ihn dringen konnte, so ward, ehe noch die Sache

che nach dem dortigen Gebrauch dem peinlichen Ankläger übergeben wurde, zwischen ihm, seiner Ehefrau und Dienstmagd eine Confrontation angestellt. Der erste Punct, von welchem man eine gewisse Nachricht haben wollte, betraf das Bier, so aus dem zersprungenen Faß aufgeschöpfet worden, und wovon die Dienstmagd auch etwas erhalten, und sie sowohl als seine Ehefrau getrunken haben sollte. So sehr er anfänglich bey seiner in dem summarischen Verhör abgelegten Aussage beharrte, daß diese Personen nebst dem Kinde von diesem Bier getrunken hätten, so wenig konnte er dennoch seine Lügen weiter behaupten, als ihm die Wahrheit unter die Augen verkündiget, und er überwiesen worden war, daß er es selbst mit angesehen habe, wie die Magd mit dem leeren Gefäß wieder zurück gekommen. Er führte zwar zu seiner Rechtfertigung an, daß er geglaubet habe, daß dieselbe etwas von diesem Biere mit nach Hause gebracht habe, allein als die Dienstmagd ihm sogar die Worte, mit welchen er nach ihrer Wiederkunft sie angeredet hatte, vorhielt, so gestand er endlich, daß er nur aus Angst und Noth diesen Umstand ersonnen habe, ohne jedoch sein Verbrechen zu bekennen. Der andere Punct hatte den ihm gemachten Vorwurf, daß er sowohl seine Ehefrau als auch die Dienstmagd bald unter diesem bald unter jenem erdich-

teten Vorwand aus der Küche zu entfernen gesuchet habe, zum Gegenstande, bey welchem man aber nicht so glücklich war, ein aufrichtiges Bekenntniß von ihm zu erhalten. Denn obwol beyde Personen ihm alle Reden und Handlungen, so bey dieser Gelegenheit vorgefallen waren, in das Gesicht sagten, so blieb er doch immerfort mit einer unbeschreiblichen Hartnäckigkeit dabey, daß ihm damals dergleichen ganz und gar nicht eingefallen, und alles in offenbaren Lügen bestünde, so seine boshafte Frau zu seinem Verderben erdacht habe. Er als ein listiger Bösewicht sahe wohl ein, daß das Bekenntniß der Wahrheit dieses Umstandes für ihn gefährliche Folgen haben möge, weil man alsdenn weiter in ihn dringen, und die Ursache verlangen werde, warum ihm so sehr daran gelegen gewesen, daß er auf eine kurze Zeit in der Küche allein seyn wollte.

Die Sache ward nunmehr dem Fiscal übergeben, welcher die von ihm verfertigten Fragartikel dem Gericht überreichte, um den peinlich Angeklagten darüber zu vernehmen. Es hatte derselbe durch fleißiges Nachforschen von des peinlich Angeklagten Lebenslauf eine vollkommene Nachricht erhalten, und bey dieser Gelegenheit erfahren, daß derselbe, als er noch in Kayserlichen Kriegsdiensten gestanden, deswegen, weil er seinen Cameraden bestohlen, mit dem Gassenlaufen bestrafet,

und

und mit Schande von dem Regiment gejaget wor-
den. Der peinlich Angeklagte gestand, als er
über die ihm vorgehaltenen Fragartikel vernom-
men worden, dieses ein. Was aber hingegen
seine auf die übrigen Artikel, die besonders auf
das ihm angeschuldigte Verbrechen gerichtet wa-
ren, abgestattete Antworten anbelangte, so leug-
nete er mit der äussersten Verstockung, daß er je-
mals seine Ehefrau durch Gift um das Leben zu
bringen getrachtet, noch weniger aber das Bier,
von welchem sie, das Kind und die Dienstmagd
getrunken, vergiftet hätte. Und man würde ver-
muthlich auch nicht einmal durch die peinliche
Frage ein aufrichtiges Bekenntniß von ihm er-
halten haben, wenn nicht ein besonderer Vorfall
sein Gewissen gerühret, und die Religion ihre
Kraft und Stärke an ihm bewiesen hätte. Kurz
nach dem mit ihm vorgenommenen Verhör ent-
stand in der Mitternacht nach einem schwulen
Sommertage ein erschreckliches Donnerwetter, und
es trug sich zu, daß der Thurm des Gefängnisses,
worinn er seinen Aufenthalt hatte, von dem Blitze
berühret, und ein anderer wegen eines begange-
nen Diebstahls halber gefangener Missethäter,
der dichte unter dem Dache sein Lager hatte,
erschlagen wurde. Diese traurige Begebenheit
machte in seinem Gemüthe einen solchen starken
Eindruck, daß er dem unglücklichen Schicksal, so

ihn in der Ewigkeit betroffen haben würde, wenn GOtt ihn auf eine solche plötzliche Art von der Erde weggenommen hätte, und er als ein verstockter und unbußfertiger Missethäter diese Welt verlassen müss'n, mit einem wahren Ernst nachdachte. Er äusserte daher sogleich gegen den Gerichtsbedienten, der zu der Zeit, als sich das vorhingedachte Unglück zugetragen hatte, um nach ihm zu sehen, zu ihm geschickt wurde, sein Verlangen, den folgenden Tag vor das Gericht gelassen zu werden, weil er nicht weiter die Obrigkeit mit Lügen hintergehen, sondern die Wahrheit bekennen, und lieber seine verdiente Strafe ausstehen, als seine arme Seele verloren gehen lassen wolle. Die allgemeine Unordnung, so das fürchterliche Ungewitter in der ganzen Stadt verursachet hatte, die grosse Bestürzung, in welcher sich noch jedermann befand, verhinderten zwar, daß man seinem Verlangen nicht sogleich ein völliges Genüge leisten konnte, sondern das Verhör noch einige Tage aufschieben mußte, aber in Ansehung seiner Gesinnungen hatte diese Verzögerung nicht die geringste Würkung gemacht. Als er um die zu seiner Abhörung bestimmte Zeit vor seinen Richtern erschien, so gestand er, daß er schon längst den bösen Vorsatz gehabt, seine Frau, um von derselben befreyet zu werden, um das Leben zu bringen, nur habe er

wegen

wegen der Art und Weise, wie er solches anfangen sollte, nicht bey sich einig werden können, nachdem er aber, als er noch als Soldat in Kayserlichen Diensten gewesen, gehöret, daß man eine gewisse Art von Gift hätte, so die Eigenschaft habe, daß derjenige, welchem solches beygebracht worden, nicht sogleich davon stürbe, sondern erst nach einigen Wochen desselben schädliche Würkungen empfände, so habe er sich bey einem gewissen Juden zu M** erkundiget, ob ihm derselbe dergleichen Gift verschaffen könne, und von diesem habe er das Fläschgen mit dem Liquor erhalten. Der Jude habe ihn versichert, daß derjenige, dem von diesem Gift etwa dreyßig Tropfen beygebracht worden, nach einigen Wochen an einer unheilbaren auszehrenden Krankheit sterben müsse. Es sey freylich an dem, daß er an dem Tage, als er den bösen Vorsatz, durch dieses schädliche Gift den Tod seiner Ehefrau zu befördern, auszuführen beschlossen gehabt, des Morgens einigemal in der Küche gewesen, und bald dieses bald jenes Mittel versucht habe, wie er seine Frau und die Magd auf eine kurze Zeit wegschicken könne, und daß er endlich, nachdem er von ohngefehr seine Absicht erreichet gehabt, etwa dreyßig Tropfen in das Gefäß gegossen habe, welches seine Ehefrau bereits mit Bier angefüllt gehabt. Dieses Geständniß, welches er unter

ter der Bezeugung einer aufrichtigen Reue über sein Verbrechen abgeleget hatte, wiederholte er einige Tage darauf, ohne das geringste dabey zu ändern.

Nichts blieb also weiter mehr übrig, als daß der peinliche Ankläger nunmehr mit seiner ordentlichen Anklage erschien, und der peinlich Angeklagte mit seiner Vertheidigung zuforderst noch gehöret würde. Allein die Obrigkeit fand für rathsam, zuerst von dem Magistrat zu M** wegen des Juden einige Nachricht einzuziehen, um zu erfahren, ob auch des Verbrechers Aussage der Wahrheit gemäß sey, besonders aber, daß derselbe, der so zu sagen durch den dem peinlich Angeklagten geleisteten Beystand sich dieses Verbrechens gewissermassen theilhaftig gemacht hatte, dafür bestrafet werden mögte. Doch ihre Mühe war umsonst, indem derselbe sich schon einige Zeit zuvor von M** wegbegeben hatte, ohne daß man von dem Orte seines jetzigen Aufenthalts die geringste Nachricht erfahren konnte. Der peinliche Ankläger kam also nunmehr mit einer förmlichen peinlichen Anklage ein, worinn er anführte, daß der peinlich Angeklagte sich des Verbrechens der würklichen Giftmischung schuldig gemacht habe. Dieses zu erweisen, berief er sich nicht nur auf desselben Geständniß, sondern auch auf alle Umstände, die sowohl vor dem von

ihm vollbrachten grausamen Verbrechen vorhergegangen waren, als auch nachher bemerket worden. Der Verbrecher, sagte er, habe mit seiner Ehefrau in dem größten Haß und Feindschaft gelebet, und beständig ihren Tod gewünschet. Er habe, wenn ihm sein böser Vorsatz so gelungen wäre, wie es seine Absicht gewesen, dabey den Vortheil gesuchet, nach seiner Ehegattin Absterben mit einer andern Weibsperson eine seinem Wunsche gemässe eheliche Verbindung einzugehen. Und wenn gleich die Aerzte, ob dasjenige, was er unter das Bier gemischt habe, ein wahres und würkliches Gift gewesen sey, nicht mit einander einerley Meynung gewesen wären, so stimmten sie doch darinnen mit einander überein, daß solches in einer schädlichen und für die Gesundheit eines Menschen höchst gefährlichen Materie bestanden, und dieses sey nach dem Inhalt des Gesetzes schon genug, weil zum Wesentlichen eines solchen abscheulichen Verbrechens weiter nichts erfordert werde, als daß jemanden eine dem menschlichen Körper schädliche Materie beygebracht worden. *) Dieses sey aber hier an drey Personen geschehen, und wenn gleich keine von denselben von dem vergifteten Getränke gestorben, sondern alle drey glücklich noch beym Leben erhalten worden, so könne doch dieser Umstand dem

Vers

*) C. C. C. Art. 130.

Verbrecher auf keine Weise zu statten kommen, weil bey der Giftmischung nicht darauf gesehen werde, ob derjenige, welchem das Gift beygebracht worden, davon gestorben oder nicht, sondern schon genug sey, daß der Giftmischer das Verbrechen dadurch, daß der andere würklich das für ihn zubereitete Gift eingeschlucket hat, vollbracht habe. Gesetzt, daß auf die vollbrachte Vergiftung der Tod nicht erfolget sey, sondern der Vergiftete durch die Hülfe des Arztes aus der Todesgefahr errettet worden, so sey doch alles dieses wider des Thäters Willen geschehen, der daher eben so gut zu der auf dieses Verbrechen gesetzten Todesstrafe verurtheilet werden müsse, als wenn er würklich seine Absicht erreichet hätte, und die Person, der das Gift beygebracht worden, dadurch um das Leben gekommen wäre. Wenn man die ganze Aufführung des peinlich Angeklagten, so er nach der vollbrachten That bezeiget habe, genau prüfe, so werde man gar bald überzeuget werden, wie unangenehm ihm die Erscheinung des Arztes gewesen, und wie wenig er seinen Verdruß verbergen können, als seine Ehefrau und mit derselben das Kind und die Dienstmagd, durch die Hülfe dieses Mannes bey dem Leben erhalten worden. Sein gleichgültiges Bezeigen, so er, als sie die Würkung des beygebrachten Gifts

em-

empfunden, die grosse Kaltsinnigkeit, so er hierüber von sich blicken lassen, und die mit dem gröβten Vorsatz unterlassene Pflicht, für ihre Rettung zu sorgen, lege einen unumstöβlichen Beweis dar, wie viel ihm daran gelegen gewesen, daß seine Frau durch das ihr beygebrachte Gift umkommen möge, und wie gerne würde er sein Kind, ohne die geringste Würkung der väterlichen Liebe zu empfinden, dem Tode aufgeopfert haben, wenn er nur in Ansehung seiner Ehefrau seine böse Absicht erreichet hätte, denn der Tod der Dienstmagd würde ihn ohnehin nicht angefochten haben. Selbst seine übereilte Flucht lege ein Zeugniß von dem Verdruß ab, welchen er wegen seines mißlungenen Anschlags in seinem blutgierigen Herzen empfunden habe. Der Beschluß seines Anklaglibells bestand in der Bitte, den peinlich Angeklagten, weil es in Ansehung der Strafe einerley sey, ob jemand durch das ihm beygebrachte Gift sogleich, oder allererst nach einiger Zeit gestorben, ob derselbe wegen einer schleunig erfolgten Hülfe am Leben erhalten worden oder nicht, zu der in der peinlichen Halsgerichtsordnung auf ein so abscheuliches Verbrechen verordneten Strafe zu verurtheilen.

Gegen diese peinliche Anklage erschien nunmehr der Angeklagte mit seiner Schutzschrift, deren Verfasser mit vieler Beredtsamkeit zu erwei-

sen sich bemühete, daß erstlich noch gar keine zuversichtliche Gewißheit des vollbrachten und dem peinlich Angeklagten angeschuldigten Verbrechens vorhanden sey, und wenn auch gleich selbige zweyteus einigermassen ausser Zweifel gesetzet wäre, derselbe dennoch seines ihm beygemessenen Verbrechens halber noch nicht genug überführet worden. Das Verbrechen der Giftmischung, setze, so viel den ersten Punct anbelange, ein würkliches Gift zum Grunde, so jemand beygebracht worden, und dieses müsse durch das Zeugniß erfahrner Aerzte für allen Dingen dargethan worden seyn. *) Bekannt sey es, daß ein Richter in dergleichen peinlichen Fällen, wo die Gewißheit des vollbrachten Verbrechens auf das Gutachten der Aerzte ankommt, derselben Urtheil für eine Wahrheit erkennen, und nach demselben sein Urtheil abfassen müsse; und hieraus folge, daß, wenn jene von der Natur und Eigenschaft des einem andern beygebrachten angeblichen Gifts ein zweifelhaftes Urtheil fällen, oder die einem Menschen unter seine Speise oder Getränke gemischte Materie für kein Gift erklären, man auch nicht sagen könne, daß derjenige, so dergleichen gethan, sich des Verbrechens einer würklichen Giftmischung schuldig gemacht habe. **) Dieses aber sey

*) BOEHMER in obseruationib. select. ad CARPZOVII pract. nou. rer. criminal. qu. 21. obs. 2.

**) IDEM in meditation. ad C. C. C. Art. 130. §. 8

sey der Fall, der den wahren Gegenstand dieses Rechtshandels ausmache. Habe gleich der peinliche Ankläger in seinem Anklaglibell zum vorausgesetzt, daß die Materie, so der peinlich Angeklagte unter das Bier gemischt habe, ein würkliches Gift gewesen sey, so stünde ihm dennoch entgegen, daß drey von den Herren Aerzten, so den in desselben Schranke gefundenen Liquor wiederholter Weise untersuchet, in ihrem darüber ausgestellten Gutachten auf ihre Pflicht und Gewissen bezeuget haben, daß der in dem Fläschgen gewesene Liquor kein wahrhaftes und würkliches Gift gewesen, und man also auch nicht behaupten könne, daß des peinlich Angeklagten Ehefrau, Kind und Magd würklich vergiftet worden; und wenn gleich der vierte Arzt das Gegentheil behauptet, und sowohl das übel beschriene Bier, als auch den in des peinlich Angeklagten Schranke gefundenen Liquor für ein wahrhaftes Gift erkläret habe, so komme es doch hier auf desselben Urtheil ganz und gar nicht an, indem man in dergleichen Fällen eher mehreren als einem einzigen glauben müsse; ja daß dieser letztere den übrigen widersprochen habe, sey um so weniger zu verwundern, weil er schon seit einiger Zeit auf den peinlich Angeklagten einen Haß geworfen habe, und es sey höchst wahrscheinlich, daß derselbe, um sich ein grösseres Ansehen durch seine Cur zu er-

werben, als habe er würklich vergiftete Personen vom Tode errettet, durch einen den Gelehrten oftmals anklebenden Stolz oder Eigensinn zu einem Widerspruch verleitet worden. Doch wie wenig dieses einzigen Mannes Meynung dem von den übrigen Aerzten ausgestellten gründlichen Gutachten vorzuziehen sey, habe der Erfolg gewiesen. Denn da man nach dem Zeugniß der Naturkündiger *) aus einer grossen Herzensangst, beschwerlichem Athemholen, ungewöhnlichem heftigen Brennen im Schlunde, Ohnmachten, Zittern und Herzklopfen, grausamen Schmerzen in dem Magen und Gedärmen, heftigem Brechen und andern dergleichen Zufällen am ersten, ob einem Menschen ein würkliches Gift beygebracht worden, erkennen könne, so sey hingegen von den angeblich vergifteten Personen keine einzige nach dem getrunkenen Bier sogleich mit sonderlichen Schmerzen befallen worden, vielweniger davon gestorben, ja des peinlich Angeklagten Ehefrau habe sogar noch nach ihres Nachbars Hause gehen können, und kurz, die geringe Ueblichkeit, so sie davon empfunden, und ihre baldige Wiedergenesung lege den klarsten Beweis dar, daß hier gar keine Vergiftung des Biers geschehen, sondern wenn man den peinlich Angeklag-

*) HEBENSTREIT in Anthropolog. forens. Sect. II. membr. II. cap. 2. §. 5.

klagten für schuldig halten wolle, so bestünde doch sein Verbrechen nur in einer blossen Bierverfälschung, auf welche von den Grundsätzen, so von der Giftmischung gelten, um so weniger eine Anwendung gemacht werden könne, als keinem einzigen von den Personen, die von dem verfälschten Bier getrunken, an ihrem Leibe oder an ihrer Gesundheit ein Schade zugefüget worden, alle drey aber sich in vollkommenen guten Gesundheitsumständen befänden. So sey es auch, fuhr er weiter fort, in Ansehung des zweyten Puncts noch nicht ausgemacht, daß der peinlich Angeklagte würklich von dem Liquor einige Tropfen in das Bier gegossen habe. Habe gleich derselbe solches gutwillig eingestanden, so sey doch nichts gewisser, als daß ein Richter dem blossen Geständniß eines Missethäters, daß er jemand Gift beygebracht habe, nicht trauen könne. *) Wahrscheinlicher Weise habe das grosse Schrecken und die Todesangst, so der Angeklagte bey Gelegenheit des fürchterlichen Donnerwetters ohnlängst ausgestanden, einen solchen starken Eindruck in seine Seele gemacht, daß er darüber in eine Schwermuth und Melancholey gerathen, die ihn vermuthlich zu dem darauf abgelegten Geständniß gebracht habe. Er könne also, so lange man dieses noch nicht für ein wahres und aufrichtiges

*) HARPRECHT consil. 19. n. 33. sq.

Geständniß halten könne, auch noch nicht als ein überwundener und überführter Missethäter angesehen, noch weniger aber einiger schwachen Anzeigungen halber zu einer Strafe verurtheilet werden. Gesetzt, daß er nach seinem eigenen Geständniß und den Aussagen seiner Ehefrau und der Magd an dem Morgen des Tages, da er das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen haben solle, oft in der Küche, wo das Bier gestanden, aus- und eingegangen, so könne doch dieses Aus- und Eingehen für nichts anders als eine gleichgültige und unschuldige Handlung angesehen werden; und allemal müsse ihm zu statten kommen, daß niemand gesehen habe, daß er etwas unter das Bier gemischt, oder auch nur das Gefäß, so mit demselben angefüllt gewesen, mit seinen Händen berühret habe. Daß etwas Schädliches in das Bier gethan worden, sey wol gewiß, aber dieses könne auch in einer andern unreinen Materie bestanden seyn, so vielleicht des peinlich Angeklagten Ehefrau selbst, oder dessen Dienstmagd aus Unvorsichtigkeit hinein gethan haben möge. Auch der Umstand, daß er, nachdem seine Ehefrau ihn als einen Giftmischer angeklaget habe, die Flucht ergriffen, könne noch nicht für eine gewisse Anzeigung des ihm angeschuldigten Verbrechens gehalten werden, indem, so lange noch nicht bewiesen wäre, daß er einer begangenen Missethat

halber

halber flüchtig worden, und wenn er gleich manchmal sich im Zorne gegen seine Ehefrau verlauten lassen, daß ihr Tod das einzige Ziel seiner Wünsche sey, so folge doch hieraus noch nicht, daß er den bösen Vorsatz, sie um das Leben zu bringen, gehabt habe. Dergleichen Ausdrücke fielen unter zänkischen Eheleuten öfters vor, und wenn man noch eine genaue Untersuchung anstellen wollte, wer zu dem zwischen dem peinlich Angeklagten und seiner Ehefrau entstandenen Mißvergnügen von beyden die größte Ursache gegeben habe, so mögte der Ausgang einer solchen Untersuchung den Richter leicht überzeugen, daß die letztere als eine boshafte Angeberin eher eine empfindliche Strafe verdienet habe, als der arme Angeklagte, der, nachdem er schon eine so lange Zeit zum größten Schaden seiner Gesundheit in dem Gefängniß zubringen müssen, und einer augenscheinlichen Todesgefahr unterworfen gewesen, alles Mitleidens würdig sey. Er bat den Richter, diese Umstände in Betrachtung zu ziehen, und den peinlich Angeklagten mit aller Strafe zu verschonen.

Während der Zeit dieses peinlichen Processes hatte des Verbrechers Ehefrau von dem Consistorium die Ehescheidung verlanget, welches zu einer besondern Untersuchung Anlaß gab. Die hohe Landesobrigkeit befahl darauf durch eine

Verordnung, beyde gerichtliche Verhandlungen mit einander zu verbinden, damit sowohl der gesuchten Ehescheidung halber als auch wegen des peinlich Angeklagten Bestrafung ein Urtheil abgefasset werden möge, dessen Inhalt dahin gieng: Daß die zwischen den beyden Partheyen getroffene Ehe wiederum aufzuheben, auch, peinlich Angeklagter nach abgelegter Urphede und wiedererstatteten Unkosten seiner gefährlichen Verfälschung des Biers wegen aus der Stadt F** und deren Bezirk auf zehen Jahr zu verweisen.

Der Zweifel, welchen der Verfasser der für den peinlich Angeklagten übergebenen Schutzschrift gegen die Gewißheit des Verbrechens, von dem hier die Rede gewesen war, erreget hatte, würde einigen Beyfall verdienet haben, wenn es seine Richtigkeit hätte, daß das Verbrechen der Giftmischung diejenige Materie, so man im eigentlichen Verstande Gift zu nennen pfleget, zum Grunde setzet. Aber die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. *) lehret hiervon ein ganz anders. Denn nach derselben wahren Sinn macht sich auch derjenige des Verbrechens der Giftmischung schuldig, welcher entweder durch ein würkliches Gift oder auch durch eine andere dem menschlichen Körper schädliche Materie einem andern mit Vorsatz einen Schaden zufüget. **)

Wie

*) Art. 130.

**) a LEYSER Sp. 609. m. 26 sq.

Wie wenig konnte also dem peinlich Angeklagten der unter den Herren Aerzten über die Natur und Eigenschaft des Liquors entstandene Zwiespalt zu statten kommen. Hatten gleich drey von denselben behauptet, daß er in keinem würklichen tödtlichen sogenannten Gift bestanden, so kamen sie doch darinnen mit einander überein, daß selbiger eine solche böse Materie gewesen, die schlimme Zufälle verursachen könne, und zur Verderbung der innerlichen Theile des menschlichen Körpers genugsam fähig sey. Und war nicht die Schädlichkeit dieses Zeuges schon aus der Würkung, welche dasselbe nach sich gezogen, hinlänglich zu schliessen? Die trübe und kupferbraune Farbe, so das Bier davon erhalten, der Eckel, der gewaltige Trieb zum Brechen, das heftige Grimmen und die empfindlichen Schmerzen im Leibe, das Ziehen und Reissen in den Gliedern, wovon diejenigen Personen, so von dem Bier getrunken hatten, befallen worden; waren dieses nicht hinlängliche Merkmale gewesen, daß alle diese Zufälle lediglich der Materie, so unter das Bier vermischt worden, allein beyzumessen waren? Das Verbrechen der Giftmischung war freylich nicht vollbracht worden, niemand war von dem Bier gestorben: allein da einmal durch das Gutachten der Aerzte die Schädlichkeit des Liquors erwiesen, und so viel ausgemacht worden war, daß

eine gefährliche und des Menschen Gesundheit schädliche Verfälschung des Biers vorgegangen, so war ja schon die zuverläßige Gewißheit des Verbrechens ausser allem Zweifel gesetzet worden. Konnte man dem Verfasser der Schutzschrift immer Beyfall geben, und das von dem peinlich Angeklagten begangene Verbrechen eine blosse Bierverfälschung nennen, so stand ihm doch allemal entgegen, daß die Grundsätze, so das peinliche Recht von dem Verbrechen der Giftmischung in sich enthält, auch auf diejenigen angewendet werden müssen, welche durch eine Verfälschung des Getränkes jemand an seinem Leben oder Gesundheit Schaden zufügen. *) Nur der Umstand, daß das schädliche Zeug keine böse Folgen für das Leben und die Gesundheit derjenigen, so von dem Bier getrunken hatten, gehabt hatte, konnte ihm zu statten kommen, und die Todesstrafe abwenden.

Eben so ungegründet war auch die andere Einwendung gewesen. Wie konnte wol behauptet werden, daß das Geständniß des peinlich Angeklagten kein aufrichtiges Geständniß sey, da derselbe solches freywillig abgeleget, und nachher genehmiget hatte, ohne daß man die geringsten Kennzeichen einer Melancholey an ihm bemerken können. Es war ein Werk der göttlichen Vorsehung, die das Herz dieses ruchlosen Menschen gelens

*) KRESSIVS ad C. C. C. Art. 130. §. 5.

gelenket, und eine wahre Reue in seinem Gemüthe erwecket hatte. Auch die Anzeigungen, so der Verfasser der Schutzschrift für unerheblich und höchst schwach erkläret hatte, waren, da so viele Umstände selbige unterstützten, stark genug. Der grosse Haß, den er auf seine unschuldige Ehegattin geworfen hatte, das beständige Verlangen nach ihrem Tode, so er gegen sie bey jeder Gelegenheit äusserte; der eingebildete Vortheil, welchen er durch ihr Absterben zu erhalten hofte, waren lauter solche Umstände gewesen, die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung *) eine Vermuthung gegen jemand abgeben. Setzet man zu diesem noch seine geführte schlechte Lebensart und sein Geständniß, daß er in der Absicht das schädliche Zeug gekaufet habe, um dadurch seiner Ehefrau eine tödtliche Krankheit beyzubringen; so war ja sein böser Vorsatz schon genug erwiesen, und was konnte ihn mehr mit einem gegründeten Verdacht beschweren, als daß er zu der Zeit, da das Bier in der Küche gestanden, so oft in selbiger aus- und eingegangen, wider seine Gewohnheit ein freundliches Wesen angenommen, sich immer nach einer Gelegenheit, allein in der Küche zu seyn, umgesehen, und nicht das geringste Gefühl des Mitleidens und der Menschlichkeit von sich blikken lassen, als die Personen die Würkung des

schäd-

*) Art. 37.

schädlichen Getränkes verspüret hatten, sondern mit der größten Kaltsinnigkeit sie ihrem Schicksal überlassen. Wie konnte man bey diesen Umständen behaupten, daß er mehr aus einer unschuldigen Furcht, als aus einem bösen Gewissen die Flucht ergriffen habe; und wie wenig stimmte dieser zu seiner Vertheidigung angeführte Grund mit seiner währender Untersuchung bezeigten Aufführung überein, wenn man bedenket, wie sehr er sich durch mancherley erdachte Lügen durchzuhelfen gesuchet, indem er vorgegeben, daß das von ihm verfälschte Bier von seiner Dienstmagd aus dem auf der Gasse nicht weit von seinem Hause zersprungenen Faß geschöpfet worden; daß der Liquor ein Augenwasser gewesen, dessen er sich bedienen wollen. Bey solchen Umständen mußte er billig als ein solcher bestrafet werden, der zwar seinen bösen Vorsatz, einem andern durch Beybringung einer schädlichen Materie einen Schaden zuzufügen, ausgeübet hat, aber wegen des durch die schleunig erfolgte Hülfe verhinderten Schadens solches nicht erreichen können.*) Wie wenig konnte bey diesen Umständen des peinlich Beklagten Ehefrau, weiter mit einem Manne in dem Ehestande zu leben, zugemuthet wer-

den,

*) BOEHMER in meditation. ad C. C. C. Art. 130. §. 8. BEYER in delineation. iur. criminal. secundum C. C. C. ad Art. 130. pos. 10.

den, von dem sie besorgen müssen, daß, wenn ihm gleich diesesmal sein böser Vorsatz mißlungen war, er vielleicht solchen künftighin auf eine weit grausamere Weise vollstrecken möge, und sie endlich doch zuletzt ein Opfer seines unauslöschlichen Hasses werden müsse. Sind gleich verschiedene Rechtsgelehrten der Meynung zugethan, daß die hinterlistige Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten für keine gerechte Ursache der Ehescheidung zu halten, sondern um derselben Willen nur eine Trennung von Tisch und Bette Statt finden könne; *) so verdienen doch diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, und in dem Falle, wo man die Lebensgefahr, welcher eine unschuldige Ehegattin, jenes Mittels ohnerachtet, ausgesetzet bleibet, vorher sehen kann, eine völlige Ehescheidung zulassen, ungleich mehr Beyfall. **) Einer unglücklichen Frau, die wie diejenige, deren Schicksal zu diesem Rechtshandel Gelegenheit gegeben, schon ein-

*) ARNISAEVS de iur. connubior. cap. VI. sect. 10. n. 26. CARPZOVIVS in iurisprudent. consistor. Lib. II. def. 217. n. 2. WERNHER selectar. obseruation. iur. P. IV. obs. 6.

**) a LEYSER Sp. 316 m. 1. 2. BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Lib. IV. Tit. 19. §. 31. BRÜCKNER decision. matrimon. cap. 18 n. 20.

einmal der größten Todesgefahr unterworfen gewesen, kann niemand für die Sicherheit ihres Lebens Bürge seyn; und von ihr verlangen, mit einem ohnehin auf sie erbitterten und ihrenthalber bestraften Ehemann ferner zu leben, würde eben so viel heissen, als sie einer beständigen Lebensgefahr unterwerfen; und würde nicht auf diese Weise die Unschuld mehr als das Laster bestrafet werden?

Register
der vornehmsten Sachen.

Abendmahl, die eigenmächtige Zurückweisung von demselben ist eine strafenswürdige Handlung 441
Ablauf der Verjährungszeit, nach demselben findet kein Beweis mehr Statt 468
Abolition, ihre Folgen 280 f. 285 f.
Abschrift eines Schreibens ist zu einem Beweise nicht hinlänglich 539
Abweisung eigenmächtige, von der Beichte und dem Abendmahl ist eine strafbare Handlung 441
Aerzte, derselben Urtheil muß der Richter in peinlichen Fällen, wo die Gewißheit des Verbrechens auf derselben Gutachten ankommt, für eine Wahrheit erkennen, und nach demselben sein Urtheil abfassen 738
Aftererbeinsetzung, fideicommissarische, kann in einem väterlichen Testament verordnet werden 327
Anklage, peinliche, welche nach neunzehn Jahren gegen den Vater eines todt gefundenen Kindes erhoben worden 471 ff. wird verworfen 552 ff. setzt ein grosses und wichtiges Verbrechen zum voraus 561. 571 soll nicht

nicht auf jedes fliegende Gerücht und aus einem ungegründeten Verdacht wider jemand angestellt werden 681
wird von einer Frau gegen ihren Ehemann, der sie nebst ihrem Kinde und Dienstmagd durch verfälschtes Bier um das Leben bringen wollen, angestellet 711 ff.
Anzeigungen, redliche, müssen vorhanden seyn, wenn wider einen eines begangenen Verbrechens halber Verdächtigen mit der peinlichen Frage verfahren werden soll 496. 500
Aufführung, unanständige, einer Braut giebt zu der Wiederaufhebung des Verlöbnisses Anlaß 227 ff.
Aufgeld muß der Schuldner dem Gläubiger ersetzen, wenn er die Schuld nicht in so guten und vollwichtigen Münzen bezahlen kann, in welchem das Darlehn bestanden 515
Ausbreitung fremder Injurien, in wie fern dieselbe eine Strafe verdiene 377
Aussage eines Zeugen, wie sie beschaffen seyn soll 198

B.

Beichte, die eigenmächtige Abweisung von derselben ist eine strafbare Handlung 441
Bekenntniß s. Geständniß.
Berufung zum Pfarrdienste ist ein wesentliches Stück des Patronatrechts 544
Beschimpfung, wegen derselben kann der Beleidigte eine peinliche oder nur eine bürgerliche Klage anstellen 568 f.
Beschuldigte kann zum Reinigungseid gelassen werden, wenn er gleich Vermuthungen wider sich hat, die aber zur Marter noch lange nicht hinreichend sind 502 gegen denselben muß ein halber Beweis vorhanden seyn, ehe mit der Specialinquisition wider ihn verfahren wird 675
Bestätigung, gerichtliche, wann sie zu einer Schenkung unter Lebenden nöthig sey 212

Beweis, hinlänglicher, ist nöthig, wenn ein Verbrecher verurtheilet werden soll 43 f. ein auffergerichtliches Bekenntniß macht in peinlichen Fällen keinen völligen Beweis aus 282 obgleich aus demselben eine nahe Vermuthung entsteht 283 einer Nothwehr, wie er beschaffen seyn soll 344 die Bücher der Handelsleute machen einen halbvölligen Beweis aus 462 kann in Geldsachen durch Muthmassungen geführt werden 465 die Erkennung einer Schrift für die seinige macht gegen den Aussteller derselben einen völligen Beweis aus 467 f. findet nach Ablauf der Verjährungszeit nicht mehr Statt 468 ob die Abschrift eines Schreibens zu demselben hinlänglich sey 539

Beystand, rechtlicher, desselben haben sich die Soldaten in peinlichen Fällen selten zu getrösten 171 f.

Bier, wegen der Verfälschung desselben wird ein Mann von seiner Frau peinlich angeklagt, weil er sie nebst ihrem Kinde und ihrer Magd dadurch um das Leben bringen wollen 711 ff.

Braut veranlasset durch ihre unanständige Aufführung die Aufhebung des Verlöbnisses 272 ff.

Bücher der Handelsleute machen einen halbvölligen Beweis aus 462

Bulle, güldene, durch dieselbe ist das Recht der Erstgeburt in Ansehung der Churfürstenthümer von neuem eingeführt 73 f.

C.

Churfürstenthümer, in denselben ist das Recht der Erstgeburt durch die güldene Bulle von neuem in Gebrauch gekommen 73 f.

Consistorium, evangelisches, wie weit sich desselben Gerichtsbarkeit über die Geistlichen erstrecke 431

D.

Dieb, denselben spricht die peinliche Halsgerichtsordnung von aller Strafe frey, wenn es erwiesen werden kann, daß er aus Noth den Diebstahl begangen habe 575. 597

Diebstahl, bey demselben muß von dem Verlust, den der Beschädigte erlitten, eine völlige Gewißheit vorhanden seyn 594 Haupteigenschaft desselben 598 bey demselben muß man darauf sehen, wie vielen Schaden der Beschädigte dadurch erlitten hat 599 unter die Anzeigungen desselben wird ein plötzliches Reichwerden und Ankaufung verschiedener Sachen gerechnet 676 welches aber bedingungsweise geschieht ebend.

E.

Ehebrecherin sucht ihr Vergehen durch eine an ihr verübte Nothzucht zu entschuldigen 344 ff.

Ehebruch, was die peinliche Halsgerichtsordnung zu desselben Vollbringung erfordere 359 die ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung des beleidigten Theils mindert die Strafe desselben 362 wann derselbe vermuthet wird 366

Ehefrau, ob dieselbe wegen ihres beschimpften Ehemannes eine Injurienklage anstellen könne 381. 396

Ehemann, der seiner von ihm abgesonderten Ehegattin zu ihrem Unterhalt jährlich ein gewisses Geld entrichtet, wird, wenn sie ihn hernach gänzlich verläßt, von seiner Verbindlichkeit, solches weiter zu bezahlen, befreyet 292 ff. kann in einem unter seinen Kindern errichteten letzten Willen auch seine Frau zur Miterbin einsetzen 327 gegen denselben wird von seiner Frau eine peinliche Anklage erhoben, weil er sie nebst ihrem Kinde und ihrer Dienstmagd durch Verfälschung des Biers um das Leben bringen wollen 711 ff.

Ehescheidung, ob die hinterlistige Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eine hinlängliche Ursache zu derselben sey 749

Eheversprechen, wegen eines angeblich wiederholten wird ein Frauenzimmer verklaget 608 ff. in ein solches können sich Kinder, so lange sie unter ihrer Eltern Gewalt stehen, ohne derselben Einwilligung nicht einlassen 650

Eid, ein von jemand geleisteter ist einem dritten an seinen Gerechtsamen allemal unnachtheilig 651

Eideszuschiebung findet auch in famösen und solchen Klagen Statt, die jemand anrüchtig machen, wenn nemlich nur bürgerlich geklagt wird, und nicht von einer Strafe die Rede ist 210

Einschränkung, mit welcher die deutschen Reichsgesetze von dem fünften Zinsthaler zu erklären 520

Einwilligung der nachgebornen Prinzen ist zu der Einführung des Rechts der Erstgeburt in einem hohen Hause nöthig 72 der Eltern, ohne dieselbe können sich Kinder, so lange sie unter der elterlichen Gewalt stehen, in kein Eheversprechen einlassen 650

Eltern, dem letzten Willen derselben müssen die Kinder nachleben 332 f. wenn solcher nur nicht zum Vortheil einer fremden Person errichtet worden 337 ohne ihre Einwilligung können die Kinder, so lange sie unter ihrer Gewalt stehen, sich in kein Eheversprechen einlassen 650

Erbauung einer Mühle hängt von des Landesherrn Bewilligung allein ab 705 ff.

Erbe, dessen Namen muß der Testirer bey einem mündlichen Testament mit deutlicher und vernehmlicher Stimme aussprechen 141. 144

Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt, ob ein Reichsstand dieselbe in seinen schon in den ältesten Zeiten theilbar gewesenen Stamm- und altväterlichen Lehngüthern ohne Einwilligung seiner bereits volljährigen Prinzen einführen könne 59 ff. ist nur in Ansehung

der Churfürstenthümer durch die güldene Bulle von neuem eingeführt 73 ff.
Erbschaftsfängerin 128 ff.
Erbtheilungen sind nach einiger Meynung den Staaten nachtheilig 69 denselben ist daher das Recht der Erstgeburt vorzuziehen ebend.
Erbvertrag, ob ein solcher über das Vermögen eines dritten ohne dessen Einwilligung errichtet werden könne 214. 225 kann nach den in Deutschland eingeführten Rechten ein jeder eingehen 225
Erkennung einer Schrift für die seinige macht gegen den Aussteller derselben einen völligen Beweis aus 467 f.
Erläuterung des Sprüchworts: Der Wind gehöret der Herrschaft 656 ff.

F.

Fahnlehen, ob dieselben getheilt werden können 64 ff.
Feindschaft ist eine gegründete Ursach eine Verlobung wieder aufzuheben 260 f.
Filialkirche, bey derselben findet kein Patronatrecht Statt 534. 544 f.
Folgen der Verletzung über die Hälfte 100 der Abolition 280 f. 285 f.
Folter, wenn dieselbe einem Delinquenten zuerkannt werden soll, so müssen redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden seyn 496. 500
Frau erhebt gegen ihren Ehemann, der sie nebst ihrem Kinde und ihrer Dienstmagd durch verfälschtes Bier um das Leben bringen wollen, eine peinliche Anklage 711 ff.
Frauenzimmer wird wegen eines angeblich wiederholten Eheversprechens verklaget 603 ff.
Freyheiten, ein Vasall kann sich nicht mehrere anmassen, als ihm in dem Lehnsbriefe zugestanden worden 707 f.

G.

G.

Geistlicher s. Prediger.
Gelder, ob bey solchen, die zum Unterhalt eines nachgebornen Prinzen ausgesetzt worden, das Zuwachsrecht gebräuchlich sey 92. 100
Geldsachen, in denselben kann der Beweis durch Muthmassungen geführt werden 465 f.
Gemüthsbeschaffenheit kann durch Zeugen erwiesen werden 119
Genehmigung, blosse, muß von einem würklich ertheilten Rath unterschieden werden 685
Gerechtsame, an denselben ist ein von jemand geleisteter Eid einem dritten nicht nachtheilig 651 ein Vasall kann sich nicht mehrere derselben anmassen, als ihm in dem Lehnsbriefe zugestanden worden 707
Gerichtsbarkeit eines evangelischen Consistoriums, wie weit sich dieselbe über die Geistlichen erstrecke 438
Gerücht, ein fliegendes ist nicht hinlänglich, gegen jemand eine peinliche Klage anzustellen 681
Gesetze, in denselben wird das, was ein Schwiegervater seiner Tochter Mann verspricht, eben so betrachtet, als ob die Tochter solches selbst versprochen hätte 225 warum dieselben ein Testament der Eltern so vieler Freyheit gewürdiget 337 f. was dieselben zu einer Wiederklage erfordern 395 f. lassen wegen gar zu harter und grober Schmähungen eine peinliche Anklage zu 560
Geständniß des Verbrechers wird erfordert, wenn er verurtheilet werden soll 43 f. durch gewisse Zeichen ist höchst zweifelhaft und niemals hinlänglich 44. 54 ein aussergerichtliches macht in peinlichen Fällen keinen völligen Beweis aus 282 aus demselben entsteht aber eine nahe Vermuthung 283 ob der Richter demselben trauen könne, wenn der Missethäter vorgiebt, daß er jemand Gift beygebracht habe 741
Gewaltthätigkeit, was zu derselben erfordert werde 557

Register

Gewißheit, vollkommene, eines Verbrechens wird erfordert, wenn das Urtheil auf eine Todesstrafe gerichtet werden soll 125

Gift, ob dasselbe einem Menschen beygebracht worden sey, beurtheilen die Naturkündiger aus gewissen Merkmalen 740

Giftmischung, worinn das Wesentliche derselben bestehe 735 wer sich derselben schuldig mache 744

Gläubiger kann mit Recht von seinem Schuldner eine Schadloshaltung verlangen 516

Grundsätze des peinlichen Rechts von dem Verbrechen der Giftmischung können auch auf diejenigen angewandt werden, die durch eine Verfälschung des Getränkes jemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit Schaden thun 746

Gültigkeit eines mündlichen letzten Willens kommt nicht blos auf des Notars, oder wer sonst denselben aufgesetzt hat, Verständniß an, sondern hängt von der Aussage der zugegen gewesenen Zeugen ab 146 eines väterlichen Testaments wird bestritten 318 ff.

Gutachten des Richters, demselben wird in Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers vieles überlassen 522 f.

H.

Händel, fremde, um dieselben muß sich ein Prediger nicht bekümmern 433

Halsgerichtsordnung, nach derselben muß ein Missethäter der That entweder geständig, oder derselben völlig überführet seyn, wenn er verurtheilt werden soll 54 was dieselbe zur Vollbringung des Ehebruchs erfordere 359 spricht den Dieb von aller Strafe frey, wenn es gewiß ist, daß er aus höchst dringender Noth stehlen müssen 575. 597 die Grundsätze derselben von dem Verbrechen der Giftmischung können auch auf denjenigen angewandt werden, der durch ei-

ne

ne Verfälschung des Getränks jemand an seinem Leben oder Gesundheit Schaden zufügt 746

Handelsleute, ihre Bücher machen einen halbvölligen Beweis aus 462

Häuser, Fürstliche, in denselben ist von dem Recht der Erstgeburt nicht immer Gebrauch gemacht worden 79 f.

Haupteigenschaft des Diebstahls 598

Hausdieb, der nach der Landesordnung das Leben verwürket, wird durch einen besondern Vorfall mit der Todesstrafe verschont 263 ff.

Hausdiebstahl, bey demselben giebt die von andern geschehene Verführung eine Milderungsursache ab 286 zu demselben wird eine Tochter von ihren Eltern verleitet, welche zur Entschuldigung ihres Verbrechens eine allgemeine Theurung und Hungersnoth vorschützen 574 ff.

Hungersnoth, wer in derselben einem andern etwas entwendet, ist solches nachher, wenn er zu einem Vermögen gelanget, zu ersetzen nicht schuldig 600

J.

Injuriant ist derjenige, welcher die jemanden von einem andern zugefügte Injurie rechtfertiget 368 ff.

Injurie ist es, wenn man eine Obrigkeit beschuldiget, daß sie die gerichtlichen Protocolle verfälsche 420

Injurien, fremde, in wie fern die Ausbreitung derselben eine Strafe verdiene 377

Injurienklage, ob eine Frau solche wegen ihres beschimpften Mannes anstellen könne 381. 396 bey derselben findet in einigen Fällen der Reinigungseid Statt 388

Inquisit muß sein Verbrechen selbst bekannt haben, bevor er verurtheilt wird 43 f. oder doch desselben

ben völlig überführt seyn 54 seine Verurtheilung soll niemals auf blosse Vermuthung gegründet werden 360 gegen denselben muß ein halber Beweis vorhanden seyn, wenn zur Specialinquisition geschritten werden soll 675

Interessеklage wird von einem Juden gegen den andern wegen eines ihm rückgängig gemachten Handels erhoben 148 ff. setzt einen Verlust zum voraus 160

Jude erhebt gegen den andern eine Interessеklage 148 ff.

K.

Kaufleute s. Handelsleute.

Kayser Friderich I. ob desselben Lehensverordnung von allen Lehen ohne Ausnahme zu verstehen sey 66. 73

Kennzeichen einer Schenkung auf den Todesfall 219

Kinder, der Erbschaft derselben kann der Vater entsagen 213 und darf, wenn dieses geschehen, kein Pflichttheil mehr fordern 214 sind schuldig, dem letzten Willen ihrer Eltern nachzuleben 332 f. wenn solcher nur nicht zum Vortheil einer fremden Person errichtet worden 337 können, so lange sie unter der Eltern Gewalt stehen, ohne derselben Einwilligung sich in keine eheliche Verbindung einlassen 650

Kindermord, worauf die Wahrheit des Verbrechens bey demselben beruhe 500

Kläger muß den Grund seiner Klage, wenn ihm solche verneint worden, vor Gericht beweisen 454

Klage über eine Verletzung findet bey einem Vergleich nicht Statt 100 in einer famösen und solchen Klage, die jemand anrüchtig macht, wenn nemlich nur bürgerlich geklagt wird, und nicht von einer Strafe die Rede ist, ist die Eideszuschiebung erlaubt 210 den Grund derselben muß der Kläger, wenn ihm solche ver-

verneint worden, vor Gericht erweisen 454 eine bereits erhobene erlöscht erst nach einem Zeitverlauf von vierzig Jahren 542. 550 f. wegen einer Beschimpfung kann der beleidigte Theil eine peinliche oder nur eine bürgerliche Klage anstellen 568 f. wird wegen eines angeblich wiederholten Eheversprechens gegen ein Frauenzimmer erhoben 608 ff.

Klagen, bey solchen, die auf die Ersetzung eines erlittenen Schadens gerichtet sind, wird es dem Ermessen des Richters überlassen, wie viel der Beklagte dem andern zu seiner Schadloshaltung bezahlen soll 166

Körper, todter, die Zergliederung desselben ist auch alsdann nöthig, wenn an ihm eine solche Verletzung vorhanden, auf welche der Tod nothwendig folgen müssen 126

Kriegsgerichte, in denselben herrscht eine grössere Strenge, als bey andern Gerichten 171

L.

Länder, die Theilungen derselben hat das Naturrecht eingeführt 78

Landesherr hat die Macht, Privilegien zu ertheilen 702 die Erbauung einer Mühle hängt von desselben Bewilligung allein ab 705 f.

Landesverweisung gehört unter die bürgerlichen Strafen 562. 573

Leben, ob die hinterlistige Nachstellung nach demselben eine hinlängliche Ursach zur Trennung der Ehegatten sey 749

Lebende, eine unter denselben geschehene Schenkung wird vergeblich wiederrufen 200 ob zu derselben Gültigkeit eine gerichtliche Bestätigung nöthig sey 212 das Gesetz erklärt dieselbe, nur wenige Fälle ausgenommen, für unwiederruflich 223

Register

Lehensverordnung Kayser Friderichs I. ob sie von allen Lehen ohne Ausnahme zu verstehen sey 66. 73

Linderung der Strafe erfolgt durch einen mit dem beleidigten Theil eingegangenen Vergleich 596. 602

M.

Melancholie kann durch Zeugen bewiesen werden 119
es kömmt aber bey dem Beweise derselben nicht auf das blosse Urtheil der Zeugen an, sondern man muß vielmehr darauf sehen, was dieselben von den Reden, Gebärden ꝛc. der melancholischen Person aussagen, und alsdenn aus dergleichen Merkmalen den Grad der Melancholie bestimmen 122

Mensch, ein tauber und stummer begeht eine Mordthat auf freyer Heerstrasse 1 ff. ob ein solcher ein Geständniß ablegen könne 44

Merkmale, aus welchen die Naturkündiger urtheilen, ob jemanden würklich Gift beygebracht worden sey 740

Missethat, die Verurtheilung eines wegen einer Missethat Angeklagten muß niemals auf blosse Vermuthungen gegründet werden 360

Missethäter s. Inquisit.

Miterbin, zu einer solchen kann eine Frau von ihrem Mann in einem unter seinen Kindern errichteten letzten Willen eingesetzt werden 327

Mordthat begeht ein tauber und stummer Mensch auf freyer Heerstrasse 1 ff. derselben wird jemand beschuldiget, nachher aber dessen Unschuld völlig erwiesen 171 ff.

Mühle, die Erbauung derselben beruht allein auf des Landesherrn Bewilligung 705 ff.

Mühlenwesen gehört zu den Regalien 702 ff. und zu den Policeysachen 707

Münzen, der Schuldner ist verbunden, die Schuld in eben so vollwichtigen und guten Münzen zu bezahlen, in welchen das Darlehn bestanden 515

Muthmassungen sind in Geldsachen zu einem Beweise hinlänglich 465

N.

Nachstellung, hinterlistige nach dem Leben des Ehegatten, ob sie für eine gegründete Ursach der Ehescheidung zu halten 749

Nachkommen müssen ihrer Vorfahren Handlungen und Thaten genehmigen, und können sich demjenigen, wozu sich dieselben schriftlich erkläret, nicht widersezzen 541 welcher Satz sowohl in den weltlichen als geistlichen Rechten gegründet ist ebend.

Namen des Erben muß der Testirer bey einem mündlichen Testament mit deutlicher und vernehmlicher Stimme aussprechen 141. 144

Naturkündiger geben gewisse Merkmale an, aus welchen man urtheilen kann, ob einem Menschen ein würkliches Gift beygebracht worden 740

Naturrecht, ob in demselben das Recht der Erstgeburt gegründet 68 hat die Theilungen der Länder eingeführt 78

Notar, die Gültigkeit eines mündlichen letzten Willens beruhet nicht blos auf desselben Verständniß, sondern hängt von der Aussage der zugegen gewesenen Zeugen ab 146

Nothwehr, Kayser Carls V. Regel von dem Beweise derselben 344

Nothzucht, durch dieselbe will eine Ehebrecherin ihr Ver-

Vergehen entschuldigen 344 wer sich auf dieselbe beruft, verdient keinen Glauben, wenn nicht Vermuthungen und Anzeigungen vorhanden sind 362 f.

D.

Obrigkeit, dieselbe einer Verfälschung der gerichtlichen Protocolle beschuldigen, ist eine Injurie 420 wer unter der hohen Obrigkeit zu verstehen sey 693

Ordnung, welche bey den Wiederklagen zu beobachten 395 f.

P.

Patronatrecht wird bestritten 524 ff. hat bey einer Filialkirche nicht Statt 534. 544 f. ein wesentliches Stück desselben ist die Berufung zu einer Predigerstelle 544

Pfarrdienst, die Berufung zu demselben ist ein wesentliches Stück des Patronatrechts 544

Policeysachen begreifen auch das Mühlenwesen unter sich 707

Prediger, gegen denselben wird wegen verschiedener Vergehungen eine Untersuchung angestellt 399 ff. muß sich eines unsträflichen Wandels befleißigen 432 was er bey jeder vorzunehmenden Handlung thun müsse ebend. muß sich nicht in fremde Händel mischen 433 das päbstliche Recht macht in Ansehung derselben einen Unterschied zwischen Vergehungen und Verbrechen 436 wie weit sich die Gerichtsbarkeit eines evangelischen Consistoriums über denselben erstrecket 438 begeht eine strafbare Handlung, wenn er jemanden eigenmächtiger Weise von der Beichte und dem Abendmahl abweiset 441

Prinz, ob derselbe, wenn er sich nebst seinen Fürstlichen Geschwistern, vermöge eines mit seinem ältesten Herrn

Herrn Bruder errichteten Vergleichs, gegen eine gewisse Summe Geldes aller Ansprüche an die väterliche und mütterliche Erbschaft begeben hat, in dem Falle, da er nachher zur Landesregierung gelangt, dasjenige, was er zu seiner Abfindung erhalten, jenen wieder herauszugeben schuldig sey 84 ff.

Prinzen, nachgeborne, zu der Einführung des Rechts der Erstgeburt in einem hohen Hause wird derselben Einwilligung erfordert 72

Privatschreiben, in wiefern sie die Kraft eines Beweises haben 536 f.

Privilegien kann der Landesherr ertheilen 702

Proceß findet nach einmal geendigten Vergleich, zu dessen Wiederaufhebung keine gegründete Ursach vorhanden ist, nicht Statt 91 über den sechsten Zinsthaler 503 ff. peinlicher kann bey solchen Verbrechen, worauf in den Gesetzen nur eine bürgerliche Strafe gesetzt ist, nicht angevrdnet werden 565

Protocolle, gerichtliche, eine Obrigkeit beschuldigen, daß sie dieselben verfälsche, ist eine Injurie 420

Q.

Quitung wird nur zum Schein ausgestellt und deswegen die quitirte Schuld von dem Gläubiger nachher nochmals verlangt 444 ff. wo die Verjährungszeit derselben ihren Anfang nehme 457

R.

Rath, von demselben muß eine blosse Genehmigung unterschieden werden 685 wegen eines unglücklich ausgefallenen Raths, den ein Vormund seiner Pflegbefohlnen gegeben, geräth der erstere in eine peinliche Untersuchung 564 ff.

Recht,

Recht, erlangtes an einer Sache darf niemanden entzogen werden 75 zur Erbauung einer Mühle ist in den mittlern Zeiten unter die Kayserlichen Vorbehaltsrechte gezählet worden 704

Recht, peinliches, die Grundsätze desselben von dem Verbrechen der Giftmischung können auch auf diejenigen angewandt werden, die durch eine Verfälschung des Getränks jemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit Schaden thun 746

Recht der Erstgeburt, ob ein Reichsstand die Erbfolge nach demselben in seinen schon in den ältesten Zeiten theilbar gewesenen Stamm- und Lehngütern ohne Einwilligung seiner bereits volljährigen Prinzen einführen könne 59 ff. ist in dem Recht der Natur gegründet 68 f. welches widerlegt wird 78 ist schon bey den ältesten Völkern üblich gewesen 69 und daher den Erbtheilungen vorzuziehen ebend. ist den nachgebornen Söhnen nachtheilig 71 zu der Einführung desselben in einem hohen Hause ist die Einwilligung der nachgebornen Prinzen nöthig 72 ist durch die güldne Bulle in Ansehung der Churfürstenthümer von neuem eingeführt worden 73 f. von demselben ist in den Fürstlichen Häusern nicht immer Gebrauch gemacht worden 79 f.

Rechte, nach den in Deutschland eingeführten kann ein jeder einen Erbvertrag eingehen 225

Rechtsgelehrter, wird einem Soldaten in peinlichen Fällen selten zum Beystand gegeben 171 f.

Regalien kommen allein dem Landesherrn zu 691 ob das Recht, zur Anlegung einer Windmühle ein Privilegium zu ertheilen, zu denselben gehöre 694 f. 699. 702 ff.

Regel Kayser Carls V. von dem Beweise einer Nothwehr 344

Reichsgesetze, deutsche, nach denselben ist nur der fünfte

te Zinsthaler erlaubt 513 sind aber mit einer gewissen Einschränkung zu erklären 520

Reichsstand, ob derselbe in seinen schon in den ältesten Zeiten theilbar gewesenen Stamm- und altväterlichen Lehngütern die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt ohne Einwilligung seiner bereits volljährigen Prinzen einführen könne 59 ff.

Reichwerden, plötzliches und Ankaufung verschiedener Sachen wird zu den Anzeigungen des Diebstahls gerechnet 676 unter welcher Bedingung solches geschehe ebend.

Reinigungseyd findet in einigen Fällen auch bey Injuriensachen Statt 388 f. zu demselben kann der Beschuldigte gelassen werden, wenn solcher gleich Vermuthungen wider sich hat, die aber zur Marter noch lange nicht hinreichend sind 502

Reue, findet nach einmal geendigten Vergleiche, zu dessen Wiederaufhebung keine gegründete Ursach vorhanden ist, nicht Statt 91

Richter, bey Klagen, die auf die Ersetzung eines erlittenen Schadens gerichtet sind, wird es desselben Ermessen überlassen, wie viel der Beklagte dem andern zu seiner Schadloshaltung bezahlen soll 166 für desselben Versehen muß oft ein Unschuldiger büssen 192 muß in peinlichen Fällen, wo die Gewißheit des vollbrachten Verbrechens auf das Gutachten der Aerzte ankommt, derselben Urtheil für eine Wahrheit erkennen und sein Urtheil nach demselben abfassen 738 ob er dem Geständniß eines Missethäters, daß derselbe jemand Gift beygebracht habe, trauen könne 741

S.

Schaden, den sich jemand durch seine Unvorsichtigkeit zugezogen hat, kann keinem andern, als ihm selbst beygemes-

gemessen werden 167 bey dem Diebstahl muß man vornemlich darauf sehen, wie groß der Schaden sey, welchen der Beschädigte durch denselben erlitten hat 599

Schadloshaltung kann ein Gläubiger von seinem Schuldner mit Recht fordern 516

Schenkung unter Lebenden wird vergeblich wiederrufen 200 ff. ob zu deren Gültigkeit eine gerichtliche Bestätigung erfordert werde 212 f. erklärt das Gesetz, einige wenige Fälle ausgenommen, für unwiederruflich 223

Schenkung auf den Todesfall muß vor fünf Zeugen errichtet werden 218 kann von dem Wegschenker wiederrufen werden ebend. das wahre Kennzeichen derselben 219

Schmähungen, wegen gar zu harter und grober lassen die Gesetze eine peinliche Anklage zu 560

Schreiben, die Erkennung desselben für das seinige macht gegen den Aussteller desselben einen völligen Beweis aus 467 f. ob eine Abschrift desselben zu einem Beweise hinreichend sey 539

Schuldner ist verbunden die Schuld in eben so vollwichtigen und guten Münzen, zu bezahlen in welchen das Darlehn bestanden 515 oder muß dafür das Aufgeld ersetzen 516 kann die zuviel bezahlten Zinsen zurückfordern 518 f.

Schuldforderung, quitirte, wird von dem Gläubiger aus der Ursache, daß die Quitung nur zum Schein ausgestellt worden, nochmals verlangt 444 ff.

Section einer ermordeten Frauensperson, bey derselben wird ein Versehen begangen, und dadurch die Thäterin von der Todesstrafe befreyet 102

Schwiegervater, was derselbe seiner Tochter Mann verspricht, wird in den Gesetzen eben so betrachtet, als

als ob die Tochter solches selbst versprochen hätte 225

Soldaten, denselben giebt man in peinlichen Fällen selten einen Rechtsgelehrten zum Beystande 171 f.

Specialinquisition erfordert einen halben Beweis, der gegen den Beschuldigten vorhanden seyn muß 675

Sprüchwort: der Wind gehört der Herrschaft; wird erklärt 686 ff.

Staaten, denselben sind nach einiger Meynung die Erbtheilungen nachtheilig 69

Strafe, in wie fern jemand derselben wegen Ausbreitung fremder Injurien unterworfen sey 377 von derselben spricht die peinliche Halsgerichtsordnung den Dieb frey, wenn es erwiesen werden kann, daß er aus Noth habe stehlen müssen 575. 597 wird durch einen mit dem beleidigten Theil getroffenen Vergleich gelindert 596. 602

Strassenmord wird von einem tauben und stummen Menschen begangen 1 ff.

Streitigkeit über den sechsten Zinsthaler 503 ff.

Strenge herrscht in den Kriegsgerichten 171

Stummer, ob derselbe ein Geständniß ablegen könne 44

T.

Testament, mündliches, was bey demselben nothwendig erfordert werde 141. 144 muß, wenn es nachher zu Papier gebracht und darüber ein Instrument errichtet wird, sowohl dem Testirer als den Zeugen, ehe diese letztern von einander gehen, vorgelesen werden 144 die Gültigkeit desselben beruhet nicht blos auf des Notars, oder wer sonst dasselbe aufgesetzt, Verständniß, sondern auf der dabey zugegen gewesenen Zeugen Aussage 146 über die Gültigkeit eines väterlichen Testa-

ments entsteht ein Streit 318 ff. ob in einem unter Kindern errichteten letzten Willen ein Ehemann auch seine Frau zur Miterbin einsetzen könne 327 Kinder müssen einer väterlichen letzten Willensordnung nachleben 332 f. welches aber nicht auf ein solches Testament anzuwenden, das zum Vortheil einer fremden Person errichtet worden 337 warum die Gesetze ein Testament der Eltern unter Kindern so vieler Freyheit gewürdiget 337 f. das mit Zuziehung zweyer Zeugen in einem privilegirten Testament einer Ehefrau oder andern fremden Person hinterlassene Vermächtniß ist gültig 339

Testirer muß bey einem mündlichen Testament den Namen seines Erben mit deutlicher und vernehmlicher Stimme aussprechen 141. 144 wenn derselbe jemand ein Vermächtniß unter einer Bedingung hinterläßt und diese unerfüllt bleibt, so kann das Vermächtniß von ihm nicht verlangt werden 331. 336

Theilung, ob sie in den Fahnlehen statt habe 64 ff.

Theilungen sind durch das Recht der Natur eingeführt 78

Tochter wird von ihren Eltern zu einem Hausdiebstahl verleitet 574 ff.

Tod, der gleich nach geschehener Verletzung erfolgte ist ein Beweis, daß die Wunde tödtlich gewesen sey 118

Todesfall, eine Schenkung auf denselben muß vor fünf Zeugen errichtet werden 218 sie kann aber von dem Wegschenker wiederrufen werden ebend. woran sie zu erkennen sey 219

Todesstrafe, derselben entgehet eine Mörderin wegen eines bey der Section der von ihr ermordeten Frauensperson begangenen Versehens 102 ff. wenn auf dieselbe erkannt werden soll, so muß von dem Verbrechen eine vollkommene Gewißheit vorhanden seyn 125

125 von derselben wird ein Hansdieb durch einen besondern Vorfall befreyet 263 ff.

U.

Unarten, wegen unerträglicher kann ein Verlöbniß wiederum aufgehoben werden 260

Unschuld, die völlig erwiesene eines einer begangenen Mordthat wegen Beschuldigten 171 ff.

Unschuldiger muß oft für das Versehen eines unvorsichtigen Richters büssen 192

Unterhalt braucht ein Mann seiner von ihm abgesonderten Frau alsdann, wenn sie ihn gänzlich verläßt, nicht weiter zu reichen 292

Unterhaltungsgelder, versprochene, müssen gegeben werden, wenn gleich derjenige, welchen sie gereicht werden sollen, seinen Unterhalt von einem andern umsonst bekommt 314 diese Verbindlichkeit fällt aber alsdann weg, wenn derjenige, der solche Gelder genießt, heimlich entweicht 315 f.

Untersuchung wird gegen einen Prediger wegen verschiedener Vergehungen angestellt 399 ff.

Ursachen, nur wegen höchst wichtiger können Verlobte wieder getrennet werden 250

Urtheil kann auf keine Todesstrafe gerichtet werden, so lange es an einer vollkommenen Gewißheit des vollbrachten Verbrechens fehlt 125

V.

Vasall kann sich nicht mehrere Freyheiten und Gerechtsame anmassen, als ihm in dem Lehnbriefe zugestanden worden 707 f.

Vater kann der Erbschaft seiner Kinder entsagen 213 darf, wenn dieses geschehen, kein Pflichtheil mehr for-

dern 214 eines todt gefundenen Kindes, gegen denselben wird nach neunzehen Jahren eine peinliche Anklage erhoben 471 ff.

Verbrechen, von demselben wird eine vollkommene Gewißheit erfordert, wenn das Urtheil auf eine Todesstrafe gerichtet werden soll 125 will eine Ehebrecherin durch eine an ihr verübte Nothzucht entschuldigen 344 ff. wenn jemand wegen desselben bestraft werden soll, so muß seine Gewißheit keinem Zweifel mehr unterworfen seyn 359 wer jemanden zu demselben ermuntert oder doch solches, wenn er es mit leichter Mühe verhindern können, nicht hintertreibt, der ist selbst als ein Verbrecher anzusehen 394 muß gewiß seyn, wenn auf die peinliche Frage erkannt werden soll 500 ein grosses und wichtiges wird zu einer peinlichen Anklage erfordert 561. 571 bey solchen Verbrechen, auf welche in den Gesetzen nur eine bürgerliche Strafe gesetzt ist, findet kein peinlicher Proceß statt 565

Verbrechen der Giftmischung, was zu dem Wesen desselben gehöre 735 ob es ein wirkliches Gift zum Grunde setze 738. 744 wer sich desselben schuldig macht 744

Verbrecher s. Inquisit.

Verdacht, ungegründeter ist nicht hinreichend, wider jemand eine peinliche Anklage zu erheben 681

Verfälschung des Biers, wegen derselben wird ein Ehemann von seiner Frau peinlich angeklagt, weil er sie nebst ihrem Kinde und ihrer Magd dadurch um das Leben bringen wollen 711 ff.

Verführung, die von andern geschehene giebt bey dem Verbrechen des Hausdiebstahls eine Milderungsursache ab 286

Vergehungen der Geistlichen, was für Fälle dahin gehören 436

Ver-

Vergleich erstreckt sich nicht auf solche Fälle, an die man zu der Zeit seiner Errichtung nicht gedacht hat 90 wenn derselbe einmal geendigt und keine gegründete Ursach zu seiner Wiederaufhebung vorhanden ist, so findet nachher keine Reue oder Proceß Statt 91 ein mit dem beleidigten Theil eingegangener zieht eine Linderung der Strafe nach sich 596. 602

Verjährungszeit einer Quittung, wo dieselbe anfange 457 nach Ablauf derselben findet kein Beweis mehr Statt 468 einer bereits erhobenen Klage 542. 550 f.

Verletzung, wenn jemand gleich nach deren Empfang seinen Geist aufgiebt, so ist kein Zweifel, daß er nicht an derselben gestorben sey 118

Verletzung über die Hälfte, ihre Folgen 100

Verlobte können nicht anders, als aus einer höchstwichtigen Ursach wieder von einander getrennet werden 250

Verlöbniß wird wegen der unanständigen Aufführung der Braut wieder aufgehoben 227 ff. die Aufhebung desselben findet wegen unerträglicher Unarten Statt 260

Verlust wird bey einer Interesseklage zum voraus gesetzt 160 von demjenigen, den der Beschädigte bey einem Diebstahl erlitten, muß eine völlige Gewißheit vorhanden seyn 594

Vermächtniß, welches ein Testirer jemanden unter einer Bedingung hinterläßt, kann von demselben nicht verlangt werden, sobald die Bedingung unerfüllt bleibt 331. 336 muß vor fünf Zeugen errichtet werden 335 welches mit Zuziehung zweyer Zeugen einer Ehefrau oder andern freunden Personen in einem Testament hinterlassen wird, ist gültig 339

Vermuthung des Ehebruchs 366

Versehen bey der Section einer ermordeten Frauens-

person befreyet die Thäterin von der Todesstrafe 102 ff. für das Versehen des Richters muß oft ein Unschuldiger büssen 192

Verurtheilung eines einer Missethat Angeklagten muß niemals auf blosse Vermuthungen gegründet werden 360

Verzeihung, die ausdrückliche oder stillschweigende des beleidigten Theils mindert die Strafe des Ehebruchs 362

Verzichtsleistung, ob sie mit einem Eide bekräftiget werden müsse 211

Vorbehaltsrechte, Kayserliche, unter dieselben ist in den mittlern Zeiten die Erbauung einer Mühle gerechnet worden 704

Vorfahren, ihre Handlungen und Thaten müssen die Nachkommen genehmigen, und können sich demjenigen, wozu sich jene schriftlich verbindlich gemacht haben, nicht widersetzen 541 welcher Satz in den geistlichen und weltlichen Rechten gegründet ist ebend.

Vormund geräth wegen eines seiner Pflegbefohlnen gegebnen unglücklich ausgefallenen Raths in eine peinliche Untersuchung 654 ff.

W.

Wahrheit des Verbrechens, worauf sie sich bey einem Kindermord gründe 500

Wandel eines Predigers muß unsträflich seyn 432

Weglagerung, was zu derselben gehöre 558

Wesen der Giftmischung 735

Wiederklagen, was bey denselben nach den Gesetzen zu beobachten 395 f.

Wiederrufung, vergebliche, einer unter Lebenden geschehenen Schenkung 200 ff.

Windmühle kann ohne Landesherrliche Bewilligung nicht erbauet werden 705 f.

Worte sind zu einem Bekenntniß nicht immer nothwendig 57

Z.

Zeichen sind zu einem Geständniß niemals hinlänglich 44. 54

Zergliederung eines todten Körpers ist auch alsdann nöthig, wenn an demselben eine solche Verletzung vorhanden, auf welche der Tod nothwendig folgen müssen 126

Zeuge, wie seine Aussage beschaffen seyn soll 198

Zeugen können die Gemüthsbeschaffenheit anderer beweisen 119 verdienen keinen Glauben, wenn sie das, was sie aussagen, von andern gehört zu haben vorgeben 197 f. müssen von eigner Wissenschaft aussagen 244 wie viele zu Errichtung eines Vermächtnisses erfordert werden 335

Zeugniß vom Hörensagen ist nicht gültig 197 f. welches von einer Sache abgelegt wird, die dem Zeugen selbst zur Schande gereicht, verdient keinen Glauben 243

Zinsen, zu viel bezahlte, kann der Schuldner zurückfordern 518 f.

Zinsthaler, sechster, über denselben entsteht eine Streitigkeit 503 ff. ist zwar nach den deutschen Reichsgesetzen nicht erlaubt 513 dennoch aber in einigen deutschen

Regiſter der vornehmſten Sachen.

deutſchen Ländern eingeführt 519 f. in den Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit deſſelben wird vieles dem Gutachten des Richters überlaſſen 522 f.

Zuwachsrecht, ob es bey ſolchen Geldern, die zum Unterhalt eines nachgebornen Prinzen ausgeſetzt werden, gebräuchlich ſey 92. 100

Fl: Nicht verleihbar (Einband)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenhart, Johann Friedrich,

D. Johann Friederich Eisenharts, Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstedt, der königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes, Erzählungen von besonderen Rechtshändeln
Bd.: 7

Halle ; Helmstedt (1773)

Decis. 40-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396771-5
VD18 90124448